

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Online-
Beteiligungsverfahren**
Auswertung

Erstellungsdatum: 03.02.2020 10:45

Verfahrensträger: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

<p>Institution: Keine Angabe ID: M1232, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Durch die geplante Ausweisung des „vierer Sees und Umgebung“ zum NSG und die damit verbundene einstweilige Sicherstellung (für zwei Jahre und bei einer einmaligen Verlängerung bis zu weiteren zwei Jahren werden jegliche Veränderungen in diesem Gebiet kurzfristig verhindert) werden die zu erwartenden Einschränkungen hinsichtlich der touristischen und baulichen Entwicklungen der Gemeinde Bösdorf als höchst problematisch angesehen.</p> <p>Für die Gemeinde Bösdorf stellen der Kiesabbau, die ortsansässigen touristischen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie die sportlichen Einrichtungen (Golfplatz Waldshagen) wichtige Wirtschaftsfaktoren dar, die bei der Abwägung unbedingt zu berücksichtigen sind .</p> <p><u>Aufgrund der oben dargelegten Bedenken spricht sich die Gemeinde Bösdorf gegen eine geplante Ausweisung des "Vierer Sees und Umgebung" aus und regt daher an, den Status "Natura 2000" und FFH-Gebiet "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung" im o.g. Gebiet zu belassen.</u></p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
<p>3. Agrarlandschaften, Kap. 2.1.6.9, Seite 98/99</p> <p>In der Gemeinde Bösdorf herrscht die Agrarlandschaft vor. Die überwiegend klein strukturierten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Knicks, Kleingehölzen und Kleingewässer geprägt. Neben dem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild kommen für die Seenlandschaft außerdem noch typische Hoch- und Feuchtwaldanteile hinzu. Die offenen Bereiche mit weiträumig strukturierter Landschaft werden durch Grünlandflächen, Feuchtwiesen , Einzelbäumen und Landschaftsbrüchen aufgelockert. Von daher ist die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans erfolgte Einstufung des Gemeindegebietes von Bösdorf</p>	<p>Der Strukturreichtum von Agrarlandschaften ist für den Planungsraum II in Band 1 Kapitel 2.1.8.3 dargestellt. Wie aus dem Kapitel 1.11.3 im Band 2 Erläuterungen hervorgeht, wurden in der Methodik zur Ermittlung der Strukturreichen Agrarlandschaften Räume ab einer bestimmten Mindestgröße auf der Grundlage vorhandener digitaler Daten mit Hilfe geographischer Informationssysteme erfasst. Der Fokus liegt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den in diesen Flächen enthaltenen Landschaftselementen/-strukturen. Bei dem Vergleich der Naturräume in Schleswig-Holstein hinsichtlich ihrer Strukturreichen Agrarlandschaften weist</p>

<p>in eine weiträumig strukturierte Landschaft nicht identisch mit dem tatsächlich vorhandenen Landschaftsbild einer kleinstrukturierten Landschaft. Dies ist entsprechend zu ändern.</p>	<p>unter anderem der Naturraum Holsteinische Schweiz vergleichsweise geringe Anteile auf (vgl. Kap. 2.1.8.3, Seite 121). Vereinzelt und kleinräumig kann der Anteil an Strukturreichen Agrarlandschaften auf Gemeinde-Ebene von dieser weiträumigen Analyse auf Raum-Ebene abweichen, wird aber aus methodischen Gründen nicht dargestellt. Eine Kategorie „weiträumig strukturierte Landschaft“ wird im Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt.</p>
<p>2. Rohstoffsicherung, Kap. 5.7, Seite 276</p> <p>Wie im o.g . Kapitel beschrieben , sind die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe, wie Sand/Kies-Gemenge von regionalwirtschaftlicher Bedeutung und dies gilt insbesondere auch für die Gemeinde Bösdorf, auf deren Gemeindegebiet Kiesabbaukonzentrationszonen vorhanden sind . Die Gemeinde Bösdorf wird erst dann neue Kiesabbaukonzentrationszonen nutzen, wenn die bisherigen Zonen im Bereich Pfingstberg/Börnsdorf ausgebeutet sind . Ziel ist es, dass die Bevölkerung nicht durch weiteren Abbau gestört werden soll.</p> <p>Die Gemeinde Bösdorf wird auch weiterhin darauf achten , dass diese Abbaugelände nicht in der Nähe von geschützten Biotopen und/oder des FFH-Gebietes entstehen werden .</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>1. Geplante Ausweisung des "Vierer Sees und Umgebung", Kap. 4.2.3, Seite 227</p> <p>Am Vierer See liegt der Campingplatz Augstfelde, der seit Anfang der 60er Jahre betrieben wird. Für den weiteren Bestand des Campingplatzes ist es zwingend erforderlich , dass der See weiterhin touristisch zum Baden, für Ruderboote, Kajaks, Kanus und Segelboote sowie zum Angeln etc. genutzt werden kann .</p> <p>Anzumerken ist, dass trotz der touristischen Nutzung des Sees sich die Wasservogelpopulation in den letzten Jahren positiv entwickelt hat. <u>Es wird befürchtet, dass eine Ausweisung des Vierer Sees und seine Umgebung zum NSG zu erheblichen Einschränkungen führen wird .</u></p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und</p>

	<p>Pflanzenarten/Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigung) von Gebieten. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten. Einwendungen gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes können im Verfahren geltend gemacht werden (Ort und Datum werden öffentlich bekannt gegeben).</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1205, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>zu Kap. 1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem</p> <p>Biotopverbundsysteme sind in einem stark zersiedelten Gebiet wie dem der Stadt Kiel besonders wichtig, um Artenvielfalt und Vitalität aufrecht zu erhalten. Dieses Verbundsystem ist Gegenstand des Freiräumlichen Leitbildes von Kiel und Umgebung von 2007. Leider geht mit diesem Leitbild kein Schutzstatus einher, so dass seitdem erhebliche Einschnitte stattgefunden haben bzw. z. Zt. geplant werden, so z.B. im Kieler Süden, Ortsteil NeuMeimersdorf.</p> <p>Von daher ist die Ausweisung der im freiräumlichen Leitbild genannten Verbindungen als Biotopverbundachse schnellstens nötig.</p> <p>Hornwiesenbach/Ellerbeker/Elmschenhagener Moor</p> <p>Es liegt ein landwirtschaftlicher Bereich mit angrenzenden hochwertigen Moor-Biotoptypen und eingestreuten Kleingewässern vor. Pufferzonen um die Moorbereiche mit extensiver</p>	<p>Der Anteil der Eignungsgebiete für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wurde im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die ca. 23 % der Landesfläche ausmachen. Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem diese Auswahl getroffen werden.</p> <p>Die angesprochenen Bereiche Struckdieksau und Schlüsбек sind bereits im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem berücksichtigt.</p> <p>Die Ergänzungsvorschläge zum Biotopverbundsystem sind fachlich sinnvoll. Sie können aber im Rahmen dieser Planung, aus den genannten Gründen, nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Schlüsбек handelt es sich um ein Gewässer aus dem berichtspflichtigen Gewässernetz gemäß WRRL (sw_31_b), in dem im</p>

<p>Pflege und Sukzession, Extensivierung der landwirtschaftlichen Bereiche, Schaffung von Pufferzonen für langfristige Entrohung des Hornbachs sind vorrangige Maßnahmen, die im freiräumlichen Leitbild genannt wurden.</p> <p>Meimersdorfer Hänge/Soldieksbach und Meimersdorfer Koppeln</p> <p>Hochwertiger, strukturreicher hügeliger Moränenbereich. Hochwertiger, strukturreicher hügeliger Moränenbereich mit Quellbereichen (Viehberg, Große Wiese) mit Feuchtweidengebüschen und Kleingewässern, tlw. Mit Verlandungsbereichen; Oberlauf der Würbek mit Quellfluren; Unterlauf des Soldieksbachs mit Quellbereichen; ausgeprägtes Knicknetz Einrichtung bzw. Optimierung von Pufferzonen um die Biotopkomplexe Viehberg, Große Wiese, Würbek und Soldieksbach durch Anlage von Grünlandbereichen mit daran anschließender Neuwaldbildung; Bildung von Waldkorridoren und Knickstrukturen sind vorrangige Maßnahmen, die im freiräumlichen Leitbild genannt wurden.</p> <p>Dies ist umso wichtiger, da dieses Gebiet z. Zt. im Rahmen der Bereichsentwicklung Kieler Süden in mehreren Schritten großflächig überplant werden soll.</p> <p>Struckdiesksau/Hasseldieksau</p> <p>Waldflächen mittlerer Standorte, durchzogen von den Läufen der Auen, begleitet durch Feuchtgebüsch oder verbuschendes Feuchtgrünland</p> <p>Um die getrennten Waldabschnitte zu verbinden ist die Bildung von Pufferzonen durch Waldneubildung bzw. extensive Grünlandnutzung im Bereich von Hasseldieksau und Struckdieksau notwendig.</p> <p>Schlüsбек</p> <p>Fließgewässer mit hohem Potential für den Biotopverbund, verbindet die Bereiche Wellsee und alter Mooree; hochwertige Moosvorkommen, so das Freiräumliche Leitbild. Es fordert die Renaturierung des Fließgewässers im gesamten Verlauf und naturnahe Entwicklung des Talraumes unter Einschluss der angrenzenden Bereiche durch Anlage einer breiten Pufferzone aus teils Flächen mit gelenkter Sukzession, teils Entwicklung von extensivem Weideland.</p>	<p>Maßnahmenprogramm auch Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Die Russeer Au ist kein berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL. Der Erhalt als Verbundachse und Nebengewässer zur Kuhfurtsau und Eider (oei_07 Eider oberhalb Westensee) ist schützenswert.</p>
---	--

<p>Russeer Au</p> <p>Die Russeer Au hat eine vernetzende, schützenswerte Aufgabe im Bereich Vorderer Russee, Drachensee, Struckdieksau und Speckenbeker Au. Neben dem eigentlichen Fließgewässer müssen Pufferzonen durch Sukzession oder extensivem Weideland geschaffen werden</p>	
<p>zu Kap. 1.7 Naturwälder</p> <p>Die Stadt Lübeck hat ein mehrfach ausgezeichnetes Naturwald-Konzept vorgelegt und setzt es in einer Großstadt um. Aus klimapolitischen Gründen aber auch aus finanziellen Gründen sollte dieses Konzept auch in Kiel verwirklicht werden. Kiel zahlt immer noch für seine Waldnutzung oben auf.</p> <p>Dabei verfügt Kiel verfügt über knapp 1.000 Hektar Wald, der über das ganze Stadtgebiet verteilt ist. Der überwiegende Teil gehört zur Waldart Waldmeister-Buchenwald. Er besteht aus hochwüchsigen Buchen, einer schwachen Strauchschicht und typischen Krautarten wie Waldmeister und Buschwindröschen. Bei etwa einem Viertel der Waldfläche handelt es sich um historische Waldstandorte, die von besonderem Wert für Flora und Fauna sind und teilweise Bäume mit einem Alter von über 200 Jahren aufweisen.</p> <p>Deswegen setzen wir uns für ein flächendeckendes Naturwald-Konzept in Kiel ein, das folgende Wälder einschließen sollte:</p> <p>Fördehang Holtenau</p> <p>Wildgehege Tannenberg</p> <p>Düsternbrooker Gehölz</p> <p>Hofholz und Hasseldieksdammer Gehölz</p> <p>Wildtiergehege Hammer</p> <p>Kronsbürger Gehege</p> <p>Russeer Gehege</p>	<p>Ein konkretes Naturwaldkonzept in Kiel ist Sache der Stadt Kiel. Grundsätzlich wird die Schaffung von Naturwald fachlich begrüßt und unterstützt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>zu Kap. 1.4 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan nennt hier in seinem Entwurf</p> <p>Projensdorfer Gehölz</p> <p>Suchsdorf, Schwartbek und Umgebung</p> <p>Schiefer Horn</p> <p>Wisentgehege Hofholz</p> <p>Hasseldieksdammer Gehölz und Hasseldiesksau</p> <p>Vieburger Gehölz/Meimesdorfer Moor und Meimersdorfer Bahnhof</p> <p>Schwentinetal</p> <p>Russeer Gehege</p> <p>Eiderniederung südlich Hammer</p> <p>Schiefer Horn</p> <p>Diese Gebiete sind unbedingt in der jetzt vorgeschlagenen Größe unter Schutz zu stellen, da sie besonders wichtig als Frischluftschneise mit klimatisch ausgleichender Funktion im Rahmen des Klimawandels zu sehen sind. Suchsdorf ist darüber hinaus als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan von 2013 ausgewiesen, was ebenso einen dauerhaften Schutzstatus verlangt.</p> <p>Folgende Gebiete sind aus unserer Sicht als ähnlich schutzwürdig zu betrachten und daher in den besonderen Schutzstatus eines LSG aufzunehmen</p> <p><u>Kronsbürger Gehege/Kuckucksberg</u></p>	<p>Die aufgezählten Gebiete erfüllen die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, nicht als Naturschutzgebiet (1. Satz). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Landschaftsschutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete dar. Diese Darstellung basiert auf Meldungen der jeweiligen Kreise an die Obere Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Im Verfahren können Einwendungen geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan kann diesbezüglich keine Änderung vorgenommen werden.</p>
---	--

<p>Vielfältige Biotopstrukturen, größtenteils mesophiler Wald (v.a. Buchen, gemischt mit Eichen, Eschen, Ahorn), von Nadelholzforstflächen durchsetzt, sowie einige feuchtere Bereiche mit Bruchwaldvegetation und Wasserflächen; Teilweise</p> <p>Grünlandnutzung; Trockenhang am Kölenberg.</p> <p>Der alte Buchenbestand muss unbedingt durch einen Schutzstatus geschützt werden. Zudem ist das Gebiet als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan 2013 ausgewiesen. Die Gruppierung der Südspange in den vordringlichen Bereich sollte davon nicht abhalten</p> <p>(genauso wie das Vieburger Gehölz aufgrund des möglichen A 20-Anschlusses oder Schiefer Horn durch die bestehende Lage an der A 215 trotzdem hier aufgeführt werden)</p> <p><u>Waldflächen in Hammer</u></p> <p>Der alte Buchenbestand muss unbedingt durch einen Schutzstatus geschützt werden.</p> <p>Zudem ist das Gebiet als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan 2013 ausgewiesen.</p>	
<p>zu Kap. 1.3 Naturschutzgebiete</p> <p>Folgende bestehende Naturschutzgebiete sollten vergrößert werden:</p> <p>Schulensee</p> <p>Im Nordöstlichen Bereich sowie im südwestlichen ist eine Ausweitung empfehlenswert, da die dortigen Wälder einen wichtigen Bruthöhlenbestand für am See jagende Fledermäuse aufweisen. Dieser ist durch die Herausnahme der Waldflächen aus der Nutzung auszuweiten.</p> <p><u>Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen.</u></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan nennt hier in seinem Entwurf</p> <p>Drachensee</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigung) von Gebieten. Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für die zur Naturschutzgebietsausweisung vorgeschlagenen Flächen noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden. Die Vorschläge können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden. Sie werden aber weiter geprüft.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als</p>

<p>Langsee Wellsee</p> <p>wir begrüßen diese Vorschläge, insbesondere der Wellsee mit seiner Nähe zu vielfältigen Ausgleichsflächen und überregional bedeutenden Schutzgebieten wie dem Eidertal und dem Wiedervernässungsgebiet Moorsee muss unbedingt in den höheren Schutzstatus eines NSG aufgenommen werden.</p> <p>Folgende Gebiete sind aus unserer Sicht als ähnlich schutzwürdig zu betrachten und daher in den besonderen Schutzstatus eines NSG aufzunehmen, die teilweise vorgeschlagene Einstufung zum LSG reicht u.E. nicht aus:</p> <p><u>Flachwasserbereich Wik/Düsternbrook der Kieler Förde</u></p> <p>Kiel ist die einzige deutsche Landeshauptstadt am Meer und sollte auch in Bezug auf seine Meeresanrainer-Partnerstädte ein besonderes Interesse sowie eine besondere Verantwortung für den Meeresschutz übernehmen und zeigen. Dies kann in der Stadt besonders durch den Schutz der Flachwasserbereiche mit den Braunalgenbeständen und Windwattflächen geschehen. Windwattflächen mit Fucusbeständen gibt es relativ wenige im Bereich der Ostsee Sie konzentrieren sich auf die Förden und Steilküsten, da sich dort wegen des kiesig-felsigen Untergrundes die Makrophyten auch im Flachwasserbereich ansiedeln können, was ihnen an den sandigen flachen Ausgleichsküstenbereichen außerhalb der Förden nicht möglich ist. Die Makrophyten, die auch in Windberuhigten Zonen Nährstoffe und Feinsedimente filtern, sind sie wegen ihres Artenreichtums als besonders wertvoll einzustufen. Viele marine Tierarten laichen hier bzw. es wird ihnen der nötige Schutz zum Aufwachsen geboten auf die sie unbedingt angewiesen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Makrophytenbestände in den letzten Jahrzehnten an der Ostseeküste unseres Bundeslandes um über 90 % zurückgegangen sind, ist der Schutz dieses Lebensraumtypshier unbedingt zu erhalten.</p> <p><u>Seekamper Seewiesen</u></p> <p>Im Zuge der Renaturierung hat sich hier ein Niederrnoor entwickelt, das aufgrund seiner guten Entwicklung und damit. auch artenschutzbezogenem hohem Potential eines besonderen Schutzes bedarf, der über den vorhandenen LSG-Status hinausgeht.</p> <p><u>Vorderer Russee/Kuhfurtsau-Niederung</u></p>	<p>Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete lediglich dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung).</p>
---	--

Der Röhrichtgürtel wird durch den Status eine LSG nicht ausreichend geschützt. Röhrichtbrüter wie Rohrdommel, Zwergtaucher und Rohrweihe sind in den letzten Jahren selten geworden oder gänzlich verschwunden.

Die Kuhfurtsau besteht zu erheblichen Teil aus artenreichem Feuchtland und Seggenriede. Artenreiches Feuchtland ist auf dem Kieler Stadtgebiet besonders der Bedrohung durch Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen ausgesetzt, sowohl nördlich als auch südlich des Kanals finden aktuell deutliche Umbrüche statt (bspw. geplantes Baugebiet Torfmoorkamp, beschlossenes Gewerbegebiet Boeker Straße).

Die dortigen Niedermoorbereiche sind auch aus Klimaschutzgründen von erheblicher Bedeutung.

Insbesondere im Rahmen des Biotopverbundes vom Westensee über das Hansdorfer Moor hin zur Eider ist der derzeitige Schutzstatus daher nicht ausreichend. Eine Wiederherstellung der Kuhfurtsau in seinem natürlichen Bachbett ist zudem für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung.

Speckenbeker Au

Das Fließgewässer der Speckenbeker Au sowie das angrenzende artenreiche Grünland sowie Gehölzstrukturen sind eine wichtige Verbindung zwischen dem Vorderer Russee und dem Drachensee, welche beide als NSG ausgewiesen werden sollten (s.o.)

Meimersdorfer Moor mit Meimersdorfer Bahnhof

Das Meimersdorfer Moor hält arten reiches Grünland und Bruchwälder vor. Eine Wiederherstellung der Poppenbrügger Au in seinem natürlichen Bachbett ist zudem für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung. Die Klimaschutzfunktion des Moores ist von erheblicher Bedeutung. Als Besonderheit ist weiterhin das Kreuzottervorkommen auf dem Gelände des alten Rangierbahnhofes zu nennen: Dieses ist durch offen haltende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten.

Folgende Gebiete gehören sowohl zu Kiel als zu einem angrenzenden Kreis:

Schwentinetal zwischen Klausdorf und Kiel

Die Schwentine ist v.a. erheblichen Freizeitdruck ausgesetzt, obwohl es wertvolle Hangwälder und Feuchtbiotope gibt. Insbesondere für Fledermäuse ist dies ein Gebiet von überregionaler Bedeutung. Es ist nicht erklärlich wieso der Schutzstatus nicht über das FFH-Gebiet bzw. den

NSG Status in begrenzten Abschnitten nicht bis auf das Kieler Stadtgebiet erweitert wird. Im freiräumlichen Leitbild wird die Schwentine als bedeutendste Verbundachse im Landschaftsraum Östliches Hügelland zur Ostsee genannt.

Eiderniederung südlich Hammer

Auch in diesem Gebiet, das noch keinen FFH-Status ausweist, hat die Eider eine überregionale Bedeutung für Fledermäuse. Die artenreichen Grünlandbereiche, Röhrichflächen und Bruchwälder verdienen einen durchgehenden Schutz

Stangenberg

Der Stangenberg wird als NSG vorgeschlagen. Im Gelände ist er als gesichertes LSG beschildert, was jedoch nicht mit der Karte übereinstimmt. Gründe für den Vorschlag: alte Kiesgrube mit vielen nährstoffarmen Bereichen, bewegtes Relief, und sehr alter Baumbestand. Außerdem ist der hohe Fledermausbestand zu nennen, für den extra ein altes Haus hergerichtet wurde.

Ausgleichsfläche Söhren

Die Fläche, im Zusammenhang mit dem Bau der B502 als Ausgleichsfläche festgelegt. Das extensiv beweidete Grünland in dem ein ca. 2,5 ha großer ungestörter Weiher liegt beherbergt z. B. Rothalstaucher. Das benachbarte NSG könnte durch Sicherstellung dieses Gebietes aufgewertet werden.

Sukzessionsflächen am Heikendorfer Weg

Sie sollten dem NSG angegliedert werden, so kann die Unterbrechung der Biotopachse zur Förde zum Teil aufgehoben werden. Hier soll unbedingt Bebauung unterbleiben

Fuchsberg

Dies ist die letzte Verbindung in die Feldmark Schrevenborn, die Wälder Schützbrehm und Hagener Moor und die Seen der Probstei. Der Bereich ist durch einen Wildtunnel unter der B502 mit dem Gutswald Schrevenborn verbunden. Der Fuchsbergredder stand schon mehrfach für die Ausweisung eines Neubaugebietes in der Diskussion.

Ölberg

Mit dem Kreis Plön muss erreicht werden, dass dort entsprechend der Kieler LSG Planung die gleichwertigen anschließenden Teile des Kreises Plön als naturnahe Verbindung zur Förde auch ausgewiesen werden.

<p><u>Schwentine</u></p> <p>Der Kieler Verlauf des nicht bebauten Schwentinetals erfüllt die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als LSG. Diese Verbindungsachse zur Schwentine sollte auch gesichert werden.</p>	
<p>Landeshauptstadt Kiel</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Erläuterungsbandes</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Auf dem Kieler Stadtgebiet sind zuletzt 2007 bzw. 2008 Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Die Bevölkerung lag damals bei 238.000 Einwohnern.</p> <p>Aktuell liegt sie bei fast 250.000, prognostiziert werden Zuwächse auf bis zu 270.000 Einwohner. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, auf dem Kieler Stadtgebiet Flächen für Natur- und Landschaftsschutz zu sichern, auch unter dem Aspekt einer möglichst "gesunden Umwelt" für die kommenden Generationen. Dabei ist es auch nötig Flächen unter Schutz zu stellen, die u.U. keine optimale Eignung aufweisen, aber gerade auch durch notwendige Ausgleichsmaßnahmen für Bauvorhaben endlich einmal gebietsnah eine Aufwertung auf Kieler Stadtgebiet erfahren können.</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die eigentliche Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes, sondern wird in einem eigenständigen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Trinkwassergewinnung kleiner Gemeinden muss gekennzeichnet werden und mit kleinen Trinkwasserschutzgebieten umgeben werden (Beispiel Fresendorf)</p>	<p>Bei den dargestellten Trinkwassergewinnungsgebieten handelt es sich um die Entnahmen der größeren Wasserwerke der öffentlichen Trinkwasserversorgung > 100.000 m³ Jahresentnahme. Der Schutz kleinerer Anlagen wird durch die lokalen Kenntnisse der Kreisbehörden sichergestellt. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für kleine Wassergewinnungen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung der Hauptkarten des Landschaftsrahmenplanes erfolgt daher nicht.</p>

<p>Die Tatsache, dass praktisch nur am Bottsand und Sehlendorfer Binnensee Wiesenvogelbrutgebiete gekennzeichnet sind, sollte dazu anregen um die genannten Schutzgebiete und weitere Küstenniederungen besonders am Barsbeker See und Großen Binnensee großflächige Wiesenvogelbrutentwicklungsgebiete auszuweisen, dazu sollten parallel Lenkungskonzepte für Touristen entwickelt werden, die die Gebiete erlebbar machen.</p>	<p>Die Niederungsbereiche am Barsbeker See und Großen Binnensee erfüllen bislang nicht die Kriterien für eine Benennung/Darstellung als überregional /landesweit bedeutendes Wiesenvogelbrutgebiet. Die Anregung Wiesenvogelbrutentwicklungsgebiete zu benennen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Lenkungskonzepte für Touristen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Dannauer See sollte als NSG um die südlich gelegenen FFH Flächen und die angrenzenden Stiftungsflächen erweitert werden.</p> <p>Der Große Binnensee sollte insgesamt als NSG ausgewiesen werden (wichtiges Wasservogelmauser und Rastgebiet)</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwand/Wunsch bezüglich einer Unterschutzstellung bzw. der Erweiterung ist naturschutzfachlich berechtigt. Einer Ausweisung/Erweiterung eines Naturschutzgebietes geht im Allgemeinen eine mehrjährige Planungsphase voraus. Im gegenwärtigen Planungsstadium kann eine Umsetzung nicht mehr erfolgen.</p>
<p>Alle als geeignet befundenen NSG-Erweiterungen werden begrüßt und sollten einer kurzfristigen Sicherstellung zugeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Die rechtliche Sicherung erfolgt vielmehr zu gegebener Zeit im Zuge von vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p>
<p>Die Ausweisung der Beet- und Gruppenstruktur in der Niederung nördlich Wisch sollte nachgetragen werden.</p>	<p>In Kapitel 1.11.2 des Erläuterungsbandes wird bei der "Methodik zur Ermittlung der historischen Kulturlandschaften" auch Bezug auf die Beet- und Gruppenstruktur genommen und detailliert dargestellt.</p> <p>Die Berechnungen wurden mit Hilfe geographischer Informationssysteme durchgeführt. Die Darstellung erfolgte nach einheitlichen Standards. In der ermittelten Kulisse konnte das angesprochene Gebiet nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Zwischen Fresendorf im Westen und nördlich der B202 bis Lütjenburg im Osten ist das</p>	<p>In Kapitel 1.11.3 des Erläuterungsbandes wird die Methodik zur Ermittlung</p>

<p>besonders dichte Knicknetz nachzutragen. (auch an mehreren anderen Stellen im Kreis sind Ergänzungen nötig)</p>	<p>der Strukturreichen Agrarlandschaften detailliert dargestellt.</p> <p>Die Berechnungen wurden mit Hilfe geographischer Informationssysteme durchgeführt. In der ermittelten Kulisse wurden die angesprochenen Gebiete nicht aufgenommen.</p>
<p>Es wird dringend empfohlen auch die als LSG geeignet bezeichneten Gebiete einer baldigen Sicherstellung und dann Ausweisung zu zuführen besonders im Bereich des Naturparks Holsteinische Schweiz hier ist die kleine Fläche nordöstlich Mucheln (sogenanntes Winterfeld) einzubeziehen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geeigneten Gebiete lediglich dar. Die konkrete Ausweisung als LSG erfolgt in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, durch die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung).</p>
<p>Es werden alle sichergestellten LSG begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Probstei sollte auch im gesamten Kerngebiet südlich Schönbergs als Gebiet besonderer Erholungseignung ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Abgrenzung ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung.</p>
<p>Streetzer Berg/Hessenstein warum kein Geotop als zweithöchste Erhebung des Bundeslandes SH</p>	<p>Streetzer Berg und der Pilsberg (mit Aussichtspunkt Hessenstein) liegen im Geotop-Potentialgebiet Pilsberg-Panker-Darry.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Kein Kiesabbau in NSG und LSG besonders nicht nördlich der Straße Mucheln-Friedeburg und bei Tresdorf</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den</p>

	<p>Regionalplänen.</p> <p>Des weiteren ist der Stellungnahme bereits durch entsprechende Aussagen in Kapitel 5.7 Rechnung getragen worden, so dass weitere Änderungen oder Ergänzungen nicht erforderlich sind.</p>
<p>Für den Kreis Plön wird bemängelt, dass keine Wälder nach § 14 Landeswaldgesetz ausgewiesen sind. Zumindest die alten Waldstandorte die bereits zur Zeit der preußischen Landaufnahme mit Wald bestanden waren, sollten nachgetragen werden auch wenn die Wälder im Privatbesitz sind.</p>	<p>Neben den Wäldern gibt es zahlreiche Naturwälder, die allerdings nicht gemäß § 14 Landeswaldgesetz geschützt sind.</p> <p>Die Ausweisung der Naturwälder gemäß § 14 Landeswaldgesetz ist das Ergebnis eines eigenständigen Auswahlverfahrens innerhalb der SHLF-Wälder und Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz zur Erfüllung des Naturwaldteils gemäß Nationaler Biodiversitäts-Strategie (rund 5 % des öffentlichen Waldes).</p> <p>Im Kreis Plön sind keine bzw. kaum öffentliche Wälder vorhanden.</p>
<p>Kreis Plön</p> <p>Verbundstrukturen an der Küste (entlang der Küste) müssen deutlich hervorgehoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) die Sandtransportriffs als Zulieferer von Sand an Ausgleichsküsten 2. b) als aktive Kliffs, die die Rohböden liefern für Pflanzen und Kleintiere bis hin zu Uferschwalben. 3. c) Oberhalb <i>der</i> Kliffs sind ein etwa 250 bis 500 m breiter Naturerlebnisstreifen vorgesehen werden, der als extensives Grünland zu pflegen ist. (Begründung: diese Lösung gibt dem Kliff die Möglichkeit aktiv zu bleiben, mindert Konflikte mit allen Nutzungen und dem Abbruch und gibt der immer nahe gelegenen touristischen Nutzung "stille Erholung") 150m Breite wie in 2.1.2.3 sind zu wenig) <ol style="list-style-type: none"> 1. d) Für Niederungen bis 4 m über NN sollte ein Verbot für Neubauten ausgesprochen werden, da der Meeresspiegelanstieg diese Flächen zumindest direkt oder durch Rückstau zeitweise fluten wird. 	<p>Verbundstrukturen entlang der Ostseeküste sind in Karte 1 hervorgehoben. Mit Ausnahme bebauter Gebiete ist die gesamte Ostseeküste im Planungsraum II als Schwerpunktbereich oder Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.</p> <p>Zu 1a: Der Biotopverbund umfasst im Landschaftsrahmenplan grundsätzlich nur terrestrische Flächen. Sandtransportriffs sind als Meeresflächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu 2b: Steilküsten an der Ostseeküste und somit auch aktive Kliffs zählen nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. In der Regel sind diese Teil des regionalen Biotopverbundsystems. Sollten aktive Kliffs ausnahmsweise im Biotopverbundsystem nicht enthalten sein, sind sie über § 30 Bundesnaturschutzgesetz bereits umfassend geschützt.</p> <p>Zu 3c: Das Ziel z. B. für Ostseeküstenabschnitte zwischen Heikendorf und</p>

	<p>Sehlendorf umfasst gem. Kap. 1.10 der Erläuterungen die "Entwicklung eines breiten, ungenutzten Küstensaumes oberhalb der Steilküste, auch zur Förderung der Erholungsbelange". Der Biotopverbund-Fachbeitrag des LLUR, der die fachliche Grundlage für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan darstellt, gibt die Breite des Küstensaums mit mindestens 50 bis 100 Metern an. Eine größere Breite wird in der Regel als nicht umsetzbar angesehen.</p> <p>Verbot von Neubauten: An der Ostsee gibt es für ein Bauverbot im vorgeschlagenen Umfang keine rechtliche Grundlage. Gemäß Helcom-Empfehlung 15/1 wird auf ein Bauverbot in einem ca. 150 Meter breiten Küstenschutzstreifen hingewiesen (siehe Kapitel 4.1.8 Meeresschutz).</p>
<p>Weitere Schutzzonen</p> <p>Das Dosenmoor (FFH) hat sich zu einem bedeutenden Rückzugsgebiet der Vogelwelt entwickelt.</p> <p>Um dieses Gebiet zu schützen, sollte es als Europäisches Vogelschutzgebiet in die Karte 1 eingetragen werden.</p> <p>Im Bereich des Bordesholmer Sees hat sich ein Seeadlervorkommen etabliert und muss geschützt und erhalten werden. Aus diesem Grunde sollte hier ein Dichtezentrum für Seeadler in die Karte 1 eingetragen werden.</p>	<p>Die Bedeutung des Dosenmoores für die Vogelwelt ist bekannt. Die Meldungen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind jedoch derzeit abgeschlossen.</p> <p>Das Seeadlervorkommen ist bekannt. Die Nennung als Dichtezentrum erfolgte seinerzeit nach einheitlichen Prüfkriterien durch die Staatliche Vogelschutzwarte. Das Vorkommen am Bordesholmer See konnte dabei nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Siedlung und Verkehr</p> <p>Kapitel 5.1 Siedlung und Verkehr, Seiten 264ff. in Verbindung mit Kapitel 4.1.1, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Seiten 169ff. und Hauptkarte 1</p> <p>Die Anbindung des Siedlungsraums von Bordesholm mit Wattenbek und Brügge an das regionale Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist nur unzureichend berücksichtigt und bedarf insofern der Ergänzung. Vordringlich ist dabei eine Anbindung der Klintwiesen nördlich des Bordesholmer Sees als Verbundachse über den ehemaligen Veranstaltungsplatz zum</p>	<p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft</p> <p>Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigenen</p>

<p>Schwerpunktbereich des Eidertals, da hier Biotope bereits vorhanden sind, so dass diese räumlich vernetzt und beispielsweise durch Ökokontoflächen / Ausgleichsflächen weiter aufgewertet sowie naturschutzrechtlich bspw. als geschützter Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollten.</p> <p>Ferner ist dieser Bereich in Kapitel 5.1 als wichtige Grünzäsur textlich darzustellen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Landschaftsrahmenplan II anders als die anderen beiden Landschaftsrahmenpläne keine Grünzäsuren enthält. Dieser inhaltliche Mangel sollte behoben werden.</p>	<p>Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären die Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, der Biotopvernetzung gemäß § 21 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz zuzurechnen.</p> <p>Bezüglich Klintwiesen ist darauf hinzuweisen, dass es den Kommunen freisteht, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigenen Planwerke zu sichern.</p> <p>Der Hinweis zu Kapitel 5.1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Tourismus und Naturschutz</p> <p>In der Karte 1 ist das Eidertal als Gebiet des Europäischen Netzes Natura 2000 und zwar als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) ausgewiesen. Weiterhin erfüllt das Eidertal die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet und es ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Das gesamte Eidertal mit seinen Tunneltälern ist von herausragender Bedeutung für den örtlichen Tourismus, was wiederum ein bedeutender Faktor der hiesigen Wirtschaft darstellt.</p> <p>Um diese zukunftsorientierte und landschaftlich verträgliche Nutzung weiterhin zur gewährleisten, sollte das gesamte Eidertal mit seiner näheren Umgebung unter Naturschutz gestellt werden, was auch das Gebiet östlich der L 318 im Bereich der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede beinhalten muss.</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwand/Wunsch bezüglich einer Unterschutzstellung der Eidertal-Gebiete zwischen Grevenkrug und Schmalstede ist naturschutzfachlich berechtigt. Einer Ausweisung/Erweiterung eines Naturschutzgebietes geht im Allgemeinen eine mehrjährige Planungsphase voraus. Im gegenwärtigen Planungsstadium kann eine Umsetzung nicht mehr erfolgen.</p>
<p>Historische Kulturlandschaft</p> <p>Weiter muss ergänzt werden:</p> <p>In der Karte 2 ist das Eidertal als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.</p> <p>In anderen Bereichen sind Signaturen zu "Historischen Kulturlandschaften" in der Karte 2 eingetragen. Diese Signatur fehlt in dem Bereich östlich der L 318 zwischen Grevenkrug und Schmalstede. Es handelt sich auch hier um eine besonders hervorzuhebende Knicklandschaft.</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>

<p>Neben der historischen Bedeutung sind die dort vorhandenen Knicks im Sinne des Knickschutzprogramms (S. 219) weiterhin schützenswert. Sie dienen dem Schutz und Erhalt der Biodiversität und Biotopvernetzung auf lokaler Ebene.</p>	<p>Ein Änderungsbedarf ergibt sich durch den Einwand nicht.</p>
<p>Für den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan bedeutet das im Einzelnen:</p> <p>Vorkommen von bodennahen Rohstoffen vs. Lagerstätten</p> <p>In der Karte 3 ist westlich des Eidertales im Bereich der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede ein Gebiet mit oberflächennahem Rohstoff ausgewiesen und dargestellt. Dabei kann es sich um Vorkommen oder um Lagerstätten handeln. In der Auflistung ist für Grevenkrug der oberflächennahe Rohstoff als Lagerstätte ausgewiesen. Als Lagerstätten werden in der Fachplanung solche Gebiete bezeichnet, die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis aktiv dienen.</p> <p>Das ist hier nicht der Fall und wird in unter Punkt 5.7 des Entwurfes (s.o.) sogar ausgeschlossen.</p> <p>In der Karte 3 und in dem Entwurf LRP S. 143 muss als Darstellung und Bezeichnung Lagerstätte klar korrigiert werden in Vorkommen.</p> <p>Kameszug Grevenkrug</p> <p>Der Kameszug Grevenkrug erstreckt sich westlich vom Eidertal in den Bereichen der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede und zwar in seiner ganzen Länge.</p> <p>Eingetragen ist dieser jedoch lediglich als Geotop mit der Nummer 008 auf einer kleinen Anhöhe, was also korrigiert und erweitert werden muss. Bereits im Landesplanungsgesetz ist der Erhalt besonderer geomorphologischer Formationen festgelegt. Dem entspricht bereits der Landesentwicklungsplan 2010. Der Boden ist nicht nur als Archiv der Menschheitsgeschichte, sondern auch der Erdgeschichte anzusehen. Insbesondere die durch die Eiszeiten geprägten Landschaftselemente bedürfen der Erhaltung. Eingriffe in diese besonderen topographischen Gegebenheiten sind weder wiederherstellbar, noch auf irgendeine Art ausgleichbar.</p> <p>Um Punkt 5.7 weiter zu konkretisieren, muss also ergänzt werden:</p> <p>Ein Abbau muss aus Gründen des Schutzes des Geotop Kameszug Grevenkrug unterbleiben.</p>	<p>Grevenkrug</p> <p>Die Einstufung des Rohstoffpotenzialgebietes Grevenkrug erfolgt in dem Fachplanungsbericht Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes als „Lagerstätte“. Die Definition der Kategorie Lagerstätte ist in der Stellungnahme nicht richtig wiedergegeben. Demnach ist das Eidertal als Geotopotentialgebiet ausgewiesen und in Abb. 7 dargestellt. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans ist nicht erforderlich.</p> <p>Geotop:</p> <p>Die Geotopkulisse mit Abgrenzung des Geotops 008 ist korrekt und orientiert sich an den nationalen Standards und Definitionen des Geotopsschutzes (Arbeitsanleitungen etc.).</p>
<p>Bordesholm:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichte Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des</p>

<p>Das Gebiet östlich der L318 weckt immer wieder Begehrlichkeiten eines dort ansässigen Betriebes, der unter anderem auch im Kiesabbau tätig ist. Das Gebiet steht jedoch seit 1953 unter Landschaftsschutz. Zuletzt wurde die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes in der Kreisverordnung von 2006, sowie 2013 und 2014 durch den Landrat festgestellt.</p> <p>Im Text zum Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum "steht unter Punkt 5.7 Rohstoffsicherung zu diesem Sachverhalt:</p> <p>Bereich Bordersholm, Grevenkrug, Brügge-Bissee - Reesdorf</p> <p>In diesen Gebieten wurde teilweise bereits großflächig abgebaut. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein darüberhinausgehender Bodenabbau im Randbereich des Eidertales, sowie auf den als LSG "Landschaft der oberen Eider" ausgewiesenen Flächen und den Gebieten, die die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG sowie als LSG erfüllen, nicht vorzusehen. Darüber hinaus sind die naturschutzfachlichen Belange des FFH-Gebietes "Gebiet der Oberen Eider incl. Seen" (DE 1725-392) einschließlich der Randzonen mit einem Rohstoffabbau nicht vereinbar.</p>	<p>rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde:</p> <p>Hier die Tabelle mit den Überschneidungen der oberflächennahen Rohstoffe mit Flächen der Biotopverbundachse, NSGs oder anderen schutzwürdigen Teilen der Landschaft, die in den anderen Karten dargestellt sind, Wir sind jeweils von Karte 3 mit den oberflächennahen Rohstoffen ausgegangen und haben auf den Karten 1 und 2 kritische Überschneidungen gesucht und in der angefügten Tabelle zusammengestellt</p> <p>[s. Tabellen im pdf-Dokument]</p>	<p>In Kapitel 5.7 werden - soweit landschaftsplanerisch relevant - hierzu entsprechende Hinweise und Empfehlungen gegeben.</p> <p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>5.5 Jagd</p> <p>Es fehlt hier oder in Kapitel 2.4.4 eine Befassung mit den so genannten Rotwildgebieten, die seit 1980 per Erlass festgelegt sind.</p>	<p>Eine Befassung der Rotwildgebiete erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht bereits unter dem Gesichtspunkt der Wiedervernetzung in Kapitel 4.1.3 des Landschaftsrahmenplanes, so dass weitere Aussagen hierzu unter dem bezeichneten Kapitel nicht erforderlich sind.</p>

<p>Kap. 5.2 Energiewende Windenergie onshore:</p> <p>Da die Kriterien zur Auswahl geeigneter Vorranggebiete für die Windenergie an Land m.W. noch nicht abschließend festliegen, sollte auf eine Auflistung der Kriterien verzichtet und stattdessen auf entsprechende Darstellung der Landesplanung verwiesen werden. Eine eingehende Befassung mit den einzelnen Kriterien wäre aber durchaus ein geeignetes Thema für die Landschaftsrahmenplanung, wenn die Landesplanung daraus die Bedeutung und Dringlichkeit der einzelnen Kriterien ableiten könnte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der bei der Auswahl geeigneter Vorranggebiete zugrunde gelegten Kriterien bleibt im Landschaftsrahmenplan bestehen, da sich diese auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen. Ansonsten wird auf das gesamträumliche Plankonzept zur Regionalplanung verwiesen, das hierzu nähere Ausführungen trifft.</p>
<p>Kap. 5.1 Siedlung und Verkehr</p> <p>Wie schon zu Kapitel 1.6 angemerkt fehlt in diesem Kapitel oder in Kapitel 2.2.1 eine naturschutzfachliche/landschaftsplanerische Auseinandersetzung mit den so genannten Landesentwicklungsachsen, die der Landesentwicklungsplan vor allem entlang der Autobahnen im Land ausgewiesen hat. Es sollte hier eine landschaftsplanerische Bewertung vorgenommen werden, die letztendlich darstellt, welche Bereiche von hohem naturschutzfachlichen Wert (z.B. Unzerschnittene Räume, Natura2000-Gebiete, LSG, Charakteristische Landschaftsräume, Schwerpunkt- und Achsenräume des Biotopverbundes) von diesen Landesentwicklungsachsen durchschnitten oder tangiert werden und folglich von gezielten Gewerbeansiedlungen ausgenommen werden müssen. Im Zuge der derzeit laufenden Beteiligung bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sollte von Seite des MELUND vor allem darauf hingewirkt werden, dass zumindest auf eine Landesentwicklungsachse entlang der A20 gänzlich verzichtet wird. Wenn schon eine weitere Zerschneidung naturschutzfachlich hochwertiger Räume durch die A 20 selbst hingenommen werden muss, ist eine gezielte Ansiedlung von Siedlung und Gewerbe entlang dieser neuen Autobahntrasse völlig inakzeptabel.</p>	<p>Der Text wird überprüft und ggf. durch entsprechende Aussagen in Kapitel 5.1 ergänzt.</p>
<p>Kap. 4.2.12 Gewässer</p> <p>PR III, Abb. 50: Vorrangfließgewässer sowie Vorrangseen der Kategorien A und B sind in der Abbildung kaum voneinander zu unterscheiden. Die Kartendarstellung sollte geändert werden.</p>	<p>Zwischen der Liniendarstellung der Vorrangfließgewässer und der flächigen Darstellung der Vorrangseen ist keine Verwechslungsmöglichkeit erkennbar, auch wenn der Farbton identisch ist.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Nutzer/Leser gerecht zu werden.</p> <p>Die gewählten kartographischen Darstellungen sind das Ergebnis eines</p>

	<p>mehrjährigen Planungsprozesses, die sich in diesem Fall als optimal herauskristallisiert haben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
<p>PR III, Abb. 31:</p> <p>Es fehlt eine Kennzeichnung und Auflistung der Schwerpunkträume und Achsenräume des Biotopverbundes der landesweiten Planungsebene, wie sie im LAPRO 1999 (S. 58/59) vorgenommen wurde. Ein Rückgriff auf das LAPRO ist nicht möglich, da in der Abbildung 31 gegenüber dem Stand 1999 offenbar zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden.</p> <p>PR III, S. 219, rechte Spalte, 3. Absatz, 3. Satz:</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung von Flächen (für den Biotopverbund) sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll laut Landschaftsrahmenplanentwurf vor allem im Rahmen von Unterschutzstellungen, der Umsetzung von Managementplänen und durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Dies negiert die Tatsache, dass die genannten Verfahren sich in der Regel nicht mit den speziellen Anforderungen des Biotopverbundes befassen. Es sollte deshalb hier in Anlehnung an Kapitel 1.11 des Erläuterungsbandes heißen: Diese Abwägung und die konkrete Festlegung von Flächen für den Biotopverbund sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 21 BNatSchG und unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.11 der Erläuterungen formulierten Biotopverbundziele im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren oder im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung.</p> <p>PR III, S. 219, rechte Spalte, 3. Absatz, letzter Satz:</p>	<p>Die Schwerpunkträume sind im Erläuterungsband in Kapitel 1.10 dargestellt und aufgelistet.</p> <p>Hinweis zum Thema Abwägung:</p> <p>Die Textformulierungen im Kap. 4.1.1 und Kap. 1.11 des Erläuterungsbandes widersprechen sich nicht.</p> <p>Die Notwendigkeit der weiteren Umsetzung/Erreichung der Qualitätsziele wird grundsätzlich bestätigt. Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Biodiversitätsstrategie des Landes (siehe auch Kap. 4.2.1) wird dies thematisiert und Umsetzungsstrategien benannt.</p>

<p>Dieser Satz gehört eher zum folgenden Abschnitt "Umsetzung".</p> <p>PR III S. 219, rechte Spalte, letzter Absatz</p> <p>Für die Schwerpunktbereiche liegen laut Landschaftsrahmenplanung eigenständige Umsetzungsstrategien vor. Nicht zuletzt deshalb ist die Umsetzung der Biotopverbundplanung bei der Entwicklung der Schwerpunktbereiche ein gutes Stück vorangekommen. Es wurde aber in den letzten Jahren mehrfach gefordert, dass nun auch dringend eine Umsetzung der qualitativen Ziele im Bereich der Verbundachsen als zentrales Anliegen des Biotopverbundes in Angriff genommen werden muss. Der Hinweis auf die "Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen" und auf das E+E-Vorhaben "Holsteiner Lebensraumkorridore" reicht in dieser Hinsicht als Umsetzungsstrategie nicht aus. Dringend erforderlich ist stattdessen die Aufstellung eines eigenen Biotopverbundprogramms, das im Landschaftsrahmenplan zumindest in seinen Grundzügen beschrieben werden sollte.</p>	
<p>Kap. 4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems</p> <p>Um den Eindruck der Beliebigkeit eines Biotopverbundsystems zu vermeiden sollte es in Text und Karten heißen "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems".</p>	<p>Die Stellungnahme wird entsprechend umgesetzt.</p>
<p>Kap. 3 Ziele und Leitbilder</p> <p>Bei den Zielen in Kap:3 sollten die Paragraphen, Erlasse, Programme und sonstigen Vorgaben, aus denen diese abgeleitet sind, in Klammer gesetzt werden, um daraus auf die Verbindlichkeit der jeweiligen Zielsetzung schließen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kap.2 2 Nutzungen</p> <p>Im Kapitel Nutzungen fehlt eine Bewertung aus landschaftsplanerischer Sicht weitgehend ..</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine</p>

<p>Nur die Darstellungen in Kapitel 2.2.8.1 Energie entsprechen den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen der Landschaftsplanung. Auch die anderen Nutzungsarten sollten soweit wie möglich in dieser Art behandelt werden.</p>	<p>Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen.</p> <p>Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Kap. 2.1.6 Lebensräume</p> <p>Das Schutzgut Arten- und Lebensräume ist weitgehend nach den Vorgaben des § 9 BNatSchG bearbeitet. Zu beanstanden ist allerdings die Aufteilung des Kapitels in den Hauptteil und den Erläuterungsband. Auch die Textteile des Erläuterungsbandes sollten in den Hauptteil übernommen werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die planungsrelevanten Aussagen des Erläuterungsteils bei Naturschutz relevanten Planungen und Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem sollten gemäß § 9 Absatz 3 Ziffer 3 BNatSchG bei den einzelnen Lebensräumen die jeweiligen Beeinträchtigungen und maßgeblichen Konflikte nachgetragen werden.</p> <p>Die Bestandsdarstellung ist hinsichtlich der Tierarten unzureichend. Zum einen fehlt ein Überblick über die Gefährdungssituation von Arten und Lebensräumen in Schleswig-Holstein insgesamt. Der Fokus liegt bislang zu sehr auf FFH-Lebensraumtypen und den wenigen FFH-Arten. Selbst die Darstellungen des LAPRO 1999 sind bezüglich der Arten- und Lebensraumgefährdung umfassender, können aber die in den Landschaftsrahmenplänen fehlenden Angaben aufgrund des Alters der Daten nicht ersetzen. Die Angaben zu den geschützten/schutzbedürftigen/gefährdeten Biotopen und Arten sollten deshalb nachgetragen werden. Zum anderen fehlen bei den Tierarten die textliche Benennung und kartographische Darstellung konkreter Artenvorkommen. Erst die Kenntnis dieser konkreten Vorkommen kann zu planungsrelevanten Aussagen und Konsequenzen führen. Falls diese nicht nachgetragen werden können, wäre zumindest darauf hinzuweisen, welche Arten und Lebensräume bei welchen Verfahren berücksichtigt werden müssen und wo entsprechende Daten angefordert werden können.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt. Die Einwendungen sind nachvollziehbar.</p> <p>Der gewählte Planaufbau basiert auf Vorgaben und der allgemein üblichen Methodik. Überarbeitungen werden nicht mehr vorgenommen.</p> <p>Die Bestandsdarstellung der Tierarten entspricht dem Erforderlichen und Machbaren. Grundsätzliche Ergänzungen können nicht mehr erfolgen.</p> <p>Zusätzliche kartographische Darstellungen können, bis auf geringe Änderungen, nicht mehr vorgenommen werden.</p>
<p>Kap. 2.1.4 Luft und Licht</p> <p>PR III S. 84: Der Satz "Das Zusammenwirken von künstlichem Licht mit weiteren</p>	<p>Die Problematik ist bekannt. Das Kapitel Licht wurde im Rahmen des</p>

<p>Stressfaktoren führt zur Ausprägung neuartiger Ökosysteme und Lebensgemeinschaften und gegebenenfalls zur Verdrängung vorhandener Arten" trifft die Problematik nicht. Der Lichtstress wird heute als eine mögliche, wenn nicht sogar als eine der wichtigsten Ursachen für das so genannte Insektensterben diskutiert.</p>	<p>Bearbeitungsprozesses mit dem seinerzeitigen Stand des Fachwissens eingefügt. Das Thema gewann in den letzten Jahren immens an Bedeutung. Eine Berücksichtigung des neuesten Stands der Publikationen und wissenschaftlichen Untersuchungen würde eine komplette Neubearbeitung dieses Kapitels bedeuten, was in diesem Planungsstadium nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Satz: Das Zusammenwirken ... vorhandener Arten</p> <p>Wird entfernt.</p>
<p>Kap. 2.1.3 Klima und Klimawandel</p> <p>PR III, S. 82, 2. Absatz: Die Möglichkeit einer Ausbreitung von Arten in Richtung kühlerer Klimate gilt nur für Fische im offenen Meer (nur eingeschränkt in der Ostsee) und für flugfähige Arten, die auch noch Meeresgebiete überqueren können. Für sämtliche bodengebundenen Arten endet die Ausbreitungs-bzw. Rückzugsmöglichkeit an den Küsten des Landes.</p> <p>Bei den Auswirkungen des Klimawandels sollte der Meeresspiegelanstieg ergänzt werden. Es fehlt auch ein Hinweis auf die Zunahme von Wetterextremen, beispielsweise lange Trocken- oder Regenperioden, die vermutlich erhebliche Auswirkungen auf Arten- und Lebensraumbestände haben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Für den Landschaftsrahmenplan sind die Angaben ausreichend. Es erfolgt keine Textänderung.</p>
<p>Kap. 2.1.2 Gewässer: Die Gliederung des Kapitels entspricht nicht den in § 9 BNatSchG formulierten Inhalten der Landschaftsplanung. Inwieweit eine Befassung mit den Einzelthemen des § 9 Abs. 3 (Zustand, Ziele Beurteilung, Konflikte) und § 9 Abs. 4 stattgefunden hat, ist deshalb kaum nachzuvollziehen. Es sollten wie bei Kapitel 2.1.1 dem § 9 entsprechende Zwischenüberschriften eingefügt und ggf. fehlende Unterkapitel ergänzt werden.</p> <p>Das Kapitel Oberflächengewässer erfüllt aber schon allein aufgrund der Kürze in keiner der in § 9 BNatSchG formulierten Aufgaben der Landschaftsplanung die fachlichen Anforderungen. Es wird zu stark und fast ausschließlich auf die wenigen Vorranggewässer fokussiert. Der Zustand der Oberflächengewässer insgesamt wird daraus nicht deutlich. Bewertung, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen können aus den zu knappen Informationen zum ökologischen und chemischen Gewässerzustand nicht abgeleitet werden. Es fehlen insbesondere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Die Aussagen im Landschaftsrahmenplan werden unter Berücksichtigung der Darstellungen in Kapitel 1.1.3 der Erläuterungen diesbezüglich für ausreichend erachtet.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind insofern nicht erforderlich.</p>

<p>Informationen zu den typischen Arten und Lebensgemeinschaften und zur Naturnähe von Fließgewässern und Seen/Seeufern sowie zur stofflichen Belastung der Oberflächengewässer.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorgaben für den Gewässerschutz fehlen weitgehend und sollten nachgetragen werden. Es wird nur auf die WRRL und auf § 21 Absatz 5 BNatSchG hingewiesen. § 21 Absatz 5 sollte ausformuliert werden.</p> <p>PR III, Abbildung 11: Es fehlen die überschwemmungsgebiete an der Bille und an der Alster.</p>	<p>Angaben zum Zustand der Oberflächengewässer gem. WRRL sind in Abbildung 49 dargestellt. Für weitere Informationen dienen die Dokumente und Homepage der WRRL.</p> <p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) zu ersetzen.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden im Juli 2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p> <p>Die Kulisse wird angepasst.</p>
<p>Kap. 2.1.1 Böden und Gesteine:</p> <p>Die Gliederung des Kapitels entspricht nicht den in § 9 BNatSchG formulierten Aufgaben und Inhalten der Landschaftsplanung. Inwieweit eine Befassung mit den Einzelthemen des § 9 Abs. 3 (Zustand, Ziele Beurteilung, Konflikte) und § 9 Abs. 4 stattgefunden hat, ist deshalb nicht nachzuvollziehen. Es sollten dem § 9 entsprechende Zwischenüberschriften wie in Kapitel 2.1.6 eingefügt und ggf. fehlende Unterkapitel ergänzt werden.</p> <p>Kap. 2.1.1.2 Böden ...</p> <p>PR III, S. 51, linke Spalte, 1. Absatz: Es soll vermutlich heißen "terrestrische Böden beheimaten ...", da es auch Böden in den Ozeanen gibt.</p>	<p>Die Darstellung und die Inhalte sind nachvollziehbar für das Schutzgut erfolgt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Böden sind nach § 2 BBodSchG legal definiert.</p>
<p>PR III, S. 40:</p>	<p>Einwand zu den Landesentwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Der Textabschnitt zum zentralörtlichen System ist verzichtbar sofern kein naturschutzfachlicher/landschaftsplanerischer Bezug hergestellt wird.</p> <p>PR III, S. 41:</p> <p>Es fehlt eine naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit den so genannten Landesentwicklungsachsen an dieser Stelle und/oder in den Kapiteln 2.2 und 5.1 (z.B. Vermeidung von Riegelbildungen insbesondere bei Überlagerung mit Interessensbereichen von Natur- und Landschaftsschutz). Siehe auch Anmerkungen zu Kapitel 5.1.</p> <p>PR III, S. 41, linke Spalte, vorletzter Absatz: Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft können nicht nachhaltig genutzt werden. Der betreffende Satz ist nicht verständlich.</p>	<p>Die Darstellung des zentralörtlichen Systems bleibt als nachrichtliche Übernahme im Hinblick auf § 6 Abs. 1 LNatSchG unverändert bestehen.</p>
<p>Kap. 1.6 Sozio-ökonomische Situation</p> <p>Die Daten des Statistischen Jahrbuchs SH 2016/2017 sind bereits veraltet und sollten aktualisiert werden.</p>	<p>Die Daten geprüft werden und soweit möglich vor Veröffentlichung der Landschaftsrahmenpläne aktualisiert.</p>
<p>Kap. 1.5 Naturräumliche Situation</p> <p>Es muss heißen "Potenzielle natürliche Vegetation" statt "potenziell natürliche Vegetation". Zudem wird im gesamten Text und in Abbildungen eine einheitliche Schreibweise empfohlen (potentiell oder potenziell).</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan verwendete Bezeichnung entspricht der allgemein gebräuchlichen und wird deshalb beibehalten.</p>
<p>Kap. 1.4 Landschaftsplanung der Gemeinden</p> <p>Da im PR 111 für immerhin 21.7 % der Gemeinden keine Landschaftspläne vorliegen und ein Großteil der existierenden Pläne viele Jahre alt sind, sollte in diesem Kapitel eine deutliche Aufforderung an die Gemeinden zur Neuaufstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans formuliert werden. Dabei könnte eine Verknüpfung mit Umwelt/Naturschutz bezogenen Fördermitteln des Landes hilfreich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird im Grundsatz zugestimmt. Da auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Fortschreibung bzw. (Neu-) Aufstellung der Landschaftspläne im Landschaftsrahmenplan bereits eingegangen wurde, bleibt der Text unverändert.</p> <p>Die Möglichkeit einer finanziellen Förderung der kommunalen Landschaftsplanung wird im Weiteren noch zu prüfen sein. Für die Landschaftsrahmenpläne ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Kap. 1.2 Nationale und internationale Abkommen und Programme:</p> <p>Es sollten die Bonner Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten), die EU-Landschaftskonvention und das Wiedervernetzungsprogramm des Bundes nachgetragen werden. Beide Konventionen und das Programm befassen sich mit derzeit</p>	<p>Das Kapitel 1.2 wird überarbeitet, das Wiedervernetzungsprogramm wird an anderen Stellen angesprochen.</p>

<p>zentralen Themen des Naturschutzes.</p>	
<p>Kartendarstellung:</p> <p>Im Vergleich zu den noch gültigen LRPs hat sich die Lesbarkeit der Karten, insbesondere der Karte 1, verschlechtert. So sind dort vor allem die Vorrangfließgewässer und kleinere Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems kaum zu erkennen. Die Punktsignatur beim Biotopverbund kann zu Verwechslungen mit Gebäuden führen. Eine Änderung der Kartendarstellungen ist zumindest bei diesen beiden Themen dringend erforderlich. Zudem sollte im gesamten Text darauf hingewiesen werden, für welche kartographischen Themen bei welcher Stelle/Behörde in welcher Form genauere kartographische Informationen vorliegen, die bei Naturschutz relevanten Planungen und Verfahren herangezogen werden müssen.</p>	<p>Die Problematik der kartographischen Darstellung ist bekannt. Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenshaft umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>An einer Umsetzung der Forderung bezüglich genauere kartographischer Informationen wird gearbeitet.</p>
<p>Formales:</p> <p>Die Landschaftsrahmenpläne enthalten zahlreiche Internet-Links. Diese sollten aber nur dann angegeben werden, wenn die verlinkten Daten oder Schriften auch in gedruckter Form vorliegen und bei Nicht-Funktionieren der Links auf üblichem Weg recherchiert und beschafft werden können. In der Praxis zeigt sich, dass auch bei professionell geführten Seiten die Links nicht über mehrere Jahre funktionieren, da an entscheidenden Stellen der Seiten Änderungen vorgenommen werden. Bei einer Gültigkeitsdauer der Pläne von etwa 15 bis 20 Jahren ist damit zu rechnen, dass letztendlich kaum noch ein Link zu der gewünschten Information führen wird. Die Internet-Links sind insbesondere dort durch andere Quellenangaben zu ersetzen, wo die verlinkten Daten oder Schriften bei Planungen und Verfahren entscheidungsrelevant sein können. In vielen Fällen würde, wie früher üblich, ein Verweis auf die Daten herausgebende Stelle/Behörde genügen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Weitere allgemeine Hinweise:</p> <p>Die Landschaftsrahmenpläne haben gegenüber den noch gültigen Plänen an Umfang erheblich zugenommen. Dennoch erfüllen sie die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen, die in § 9 BNatSchG eindeutig formuliert sind, in einigen Punkten nicht. Insbesondere fehlt eine Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und der sich daraus ergebenden Konflikte (siehe § 9 (3) Ziffer 3 BNatSchG) weitgehend und inwieweit Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere gemäß § 4 a, c und g BNatSchG bei den einzelnen Schutzgütern bearbeitet wurden, kann aus den Plänen nur schwer abgelesen werden, da entsprechende Kapitel bzw. Überschriften fehlen. Zudem ist die Gliederung bei den einzelnen Schutzgütern so uneinheitlich, dass mit Ausnahme des Kapitels Lebensräume keine konsistente und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan greift eine Bearbeitung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 bzw. Absatz 4 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Weitere Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Angaben zum Zustand der Oberflächengewässer gem. WRRL sind in Abbildung 49 dargestellt. Für weitere Informationen dienen die Dokumente und Homepage der WRRL.</p>

<p>systematische Abarbeitung des § 9 (3) Ziffer 1 bis 3 und § 9 (4) BNatSchG erkennbar wird. Auch ist das große Ungleichgewicht in der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter nicht sachgerecht. Insbesondere die Oberflächengewässer sind in Kapitel 2.1.2.2 hinsichtlich Zustandsbeschreibung, Bewertung und Beeinträchtigungen unzureichend behandelt.</p>	
<p>Planungsraum II - Kreise RD, Plön, Städte: Kiel, Neumünster¹. Hier Beispiele und Aspekte, die nur diesen Planungsraum betreffen². Beispiele für die Überschneidung von Flächen mit oberflächennahen Rohstoffen:</p> <p>a. Bei Owschlag überschneiden sich oberflächennahe Rohstoffvorkommen mit einem LSG, einem Gebiet mit der Voraussetzung für Unterschutzstellung als LSG sowie einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundes. Des Weiteren_ befinden sich klimasensibler Boden und mehr als fünf Hektar Waldfläche indiesem Gebiet.</p> <p><u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p> <p>b. Zwischen Bokel, Ellerdorf und Warder überschneiden sich dieoberflächennahen Rohstoffe mit einer Knicklandschaft, einem ·Naturpark,einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, einem LSG, einem Gebietmit den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG und einerSchwerpunktverbundachse der Biotope. Außerdem ist die von derÜberschneidung betroffene Fläche wichtiges Nahrungsgebiet und Flugkorridorfür Gänse. Das Gebiet umfasst neben klimasensiblen Boden auch mehr alsfünf Hektar Wald. Außerdem dient es der Trinkwassergewinnung.</p> <p><u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p> <p>c. Südlich von Loop (bei Einfeld) überschneidet sich das Vorkommenoberflächennaher Rohstoffe mit einem Naturpark, einem Gebiet mitbesonderer Erholungseignung sowie der Trinkwassergewinnung undklimasensiblen Boden.</p> <p><u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p> <p>d. Westlich von Mielkendorf kommt es zur Überschneidung oberflächennaherRohstoffe mit einem LSG, einem Naturpark, einem Gebiet mit besondererErholungseignung, einer Knicklandschaft, der Biotopverbundachse mitSchwerpunktbereichen, einem FFH-Gebiet und einem europäischenVogelschutzgebiet. Außerdem sind klimasensibler Boden und einTrinkwassergewinnungsgebiet von der Überschneidung betroffen.</p> <p><u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p> <p>e. südöstlich Lammershagener Teiche im Kreis Plön Darstellung als ErweiterungNSG und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichte Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan gibt in Kapitel 5.7 bereits Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der oberflächennahen mineralischen Rohstoffe - soweit diese für die regionale Planungsebene relevant sind.</p> <p>Weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Zuge der örtlichen Landschaftsplanung und des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Landschaftsrahmenplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>

<p>wichtiger Biotopverbundachse und in anderer Karte hierdurch Richtung Stellböken kreuzend Rohstoffgebiet</p> <p><u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p>	
<p><u>Küstengewässer (Kapitel 2.1.2.3)</u></p> <p>Wir begrüßen die ausführliche Darstellung des Schutzgutes "Küstengewässer" (Kapitel 2.1.2.3). Ergänzend zu dem Hochwasserrisikomanagement ist der Küstendynamikschutz anzufügen. Das Salzgrünland, welches die Vegetation an der Nord- und Ostseeküste prägt, entsteht durch die Überflutungsdynamik des Meerwassers. Das Salzgrünland ist jedoch durch Eutrophierung und Schadstoffeinträge gefährdet, weshalb eine wichtige Schutzmaßnahme die Sicherung einer natürlichen Küstendynamik ist. Ein weiteres Beispiel sind die von Strandhafer besetzten Weißdünen, welche auf die Sandzufuhr durch die Küstendynamik angewiesen sind.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern die Aufnahme des natürlichen Küstendynamikschutz in die Landschaftsrahmenpläne. • Wir fordern ebenfalls die kartographische Aufnahme der natürlichen Küstendynamiken die Landschaftsrahmenpläne. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan geht bereits ausführlich auf das Thema Küstendynamik ein, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Ausführungen hierzu erforderlich sind.</p> <p>Einer gesonderten kartenmäßigen Darstellung bedarf es dabei nicht, da es sich hierbei um ein grundsätzliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Küstendynamik kann den Fachplänen zum Thema Küstenschutz entnommen werden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kuestenschutz_fachplaene.html</p>
<p><u>Naturwald (Kapitel 2.1.6.4 und 1.8)</u></p> <p>Die deutlich umfangreichere Schilderung und Ausarbeitung des Lebensraumes "Wald" im Vergleich zum Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 wird als positiv bewertet. Besonders die Funktionen des Waldes sind ausführlicher dargestellt, als zuvor. Von großer Bedeutung in der Erläuterung des vorliegenden Landschaftsrahmenplans ist die Funktion des Waldes als Kohlenstoffspeicher, was, vor allem im Zuge des klimatischen Wandels zu begrüßen ist. Das für den Naturschutz in großer Bedeutung stehende Totholz dient als Lebensraum zahlreicher Lebewesen und ist wichtiger Nährstofflieferant für den Boden.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich ist eine prozentuale Mindestbestandsangabe an Totholz. 	<p>Eine prozentuale Mindestbestandsangabe an Totholz ist nicht möglich. Die Totholzmenge hängt stark von den örtlichen und Bestandesverhältnissen ab. Naturwald entwickelt sich im Übrigen ohne menschliche Einflüsse natürlich weiter. Hier macht eine Angabe von Mindestangaben für Totholz keinen Sinn.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p><u>Wildnisgebiete (Kapitel 4.1.2)</u></p> <p>Der Einbezug und die Planung von Wildnisgebieten werden von uns als positiv bewertet. Zur</p>	<p>Das 2%-Wildnisziel gemäß §12 LNatSchG ist Teil der Umsetzung des weiter gefassten Biotopverbundziels.</p>

<p>Umsetzung der Ziele der Biotopverbundplanung sowie für den Arten- und Biotopschutz ist es sinnvoll, mindestens 2% der Landesfläche Schleswig-Holsteins als Wildnisgebiete auszuweisen. Marine Landschaften, wie der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, sind dabei auszugrenzen, da dieser bereits unter Prozessschutz steht.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verbände fordern die konkrete Festlegung möglicher Wildnisgebiete in den Planungsräumen. • Außerdem fordern wir die kartographische Darstellung der möglichen Wildnisgebiete im Landschaftsrahmenplan. • Die Ausweisung von Wildnisgebieten ist auf terrestrische und limnische Bereiche zu begrenzen. 	<p>Wildnisgebiete sind auch keine neue Schutzgebietskategorie. Für ihre Sicherung gelten die gleichen Instrumentarien wie insgesamt für den Biotopverbund (siehe § 21 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Die im Rahmen des im LRPI genannten Konzeptes inzwischen ermittelten Wildniseignungsgebiete sind zum einen flächenmäßig Teil der im LRPI dargestellten Biotopverbund-Eignungskulisse. Sehr erhebliche Flächenanteile der Wildniseignungsgebiete liegen auch in bestehenden NSG, in als NSG geeigneten Gebieten oder in Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Aus diesen Gründen werden die Wildniseignungsgebiete nicht vollständig, sondern nur beispielhaft im Text des LRPI genannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Siedlung und Verkehr, unzerschnittene verkehrsarme Räume (Kap. 2.2.1)</p> <p>Schleswig-Holstein ist verkehrlich gut erschlossen und besitzt 27 unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) gemäß Definition (größer als 100 km², Bundesamt für Naturschutz). Hier muss allerdings erwähnt werden, dass auch innerhalb der UZVR vielfältige Barrieren bestehen, die zu Zerschneidungen führen. Als wesentliche Verkehrsachse in Ost-West-Richtung ist die BAB A 20 bereits auf ihrem gesamten Verlauf verzeichnet. Sie ist zudem als Landesentwicklungsachse eingestuft. Dies fördert eine weitere Ansiedlung von Betrieben und Gewerbe. Neben der Förderung eines Überangebotes an Konsumartikeln konterkariert dieses Vorgehen auch die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht der Darstellung der BAB A 20 • Verzicht einer Einstufung als Landesentwicklungsachse, um weiteren Flächenverbrauch (Ansiedlung von Gewerbe) zu minimieren 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Bei der Darstellung der Landesentwicklungsachsen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus den Raumordnungsplänen gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu werden ergänzend Hinweise und Empfehlungen in Kapitel 5.1 des Landschaftsrahmenplanes gegeben.</p>
<p>Oberflächengewässer (Kap. 2.1.2.2; S. 651ff.) i. V. m. Küstengewässer (Kap. 2.1.2.3 S. 65 ff.)</p> <p>Schleswig-Holstein ist ein von zahlreichen Gewässern geprägtes Bundesland, Still- und Fließgewässer prägen in weiten Teilen das Landschaftsbild. Zudem grenzt es sowohl an die Nord- als auch an die Ostsee. Die Küstengewässer bilden somit einen wichtigen "Übergang"</p>	<p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan trägt der vielfältigen besonderen Bedeutung bereits in mehreren Kapiteln Rechnung. Eine „vertiefende Darstellung der Bedeutung der Oberflächengewässer im Binnenland“ erscheint deshalb nicht notwendig. Die wesentlichen Belastungen werden aufgezeigt. Ausführliche</p>

<p>von den terrestrischen zu den aquatischen Lebensräumen, der zahlreichen Nutzungsformen unterliegt. Mit dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 haben die ökologische Aufwertung und die naturverträgliche Bewirtschaftung der Gewässer europaweit einen umfassenden gesetzlichen Rahmen erhalten. Bis zum Jahr 2015 (bzw. spätestens bis 2027) sollen alle Gewässer einen guten Zustand erreichen. Hinzu kommen Bundes- und Landesgesetze. Trotz der ökologischen und ökonomischen Bedeutung (Tourismus) der binnenländischen Oberflächengewässer werden sie nicht ausreichend dargestellt und thematisiert. Es fehlen zudem Aussagen zu Einflüssen auf die Oberflächengewässer. Dies ist erklärungsbedürftig, da dieser Themenbereich für die Küstengewässer (s. Kap. 2.1.2.3) umfangreich (4 Seiten) dargestellt wird. Die Gewässer- und Auenentwicklung dient der Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften. Die Ausweisung derartiger Gebiete ist ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Hochwasserschutz, zur Selbstreinigung der Gewässer, zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Erholungsräume sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Eine kartographische Darstellung (M. 1 : 100.000) fehlt leider.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Darstellung der Bedeutung der Oberflächengewässer im Binnenland, • eindeutige kartographische Darstellung der Stillgewässer (blaue Unterlegung), um eine örtlich Zuordnung auf dem Kartenmaterial zu gewährleisten, • Darstellung der Auenbereiche. 	<p>Informationen können den Dokumenten zur WRRL entnommen werden.</p> <p>Auf „eine Darstellung der Auenbereiche“ wurde auch im Auenprogramm verzichtet und ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>In der Praxis werden zukünftige Nutzer auf die Originaldaten bzw. auf die Darstellungen in einem Onlinekartenwerk (z.B. Umweltatlas) zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Trinkwasser (Kap. 2.2.8.2) i. V. m. Trinkwasserschutz - und Trinkwassergewinnungsgebiete (Kap. 4.2.13)</p> <p>Der Schutz des Grundwassers als maßgebliche Lebensgrundlage der Daseinsvorsorge ist unerlässlich. Das Grundwasser ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufes und erneuert sich über die Niederschläge. Aufgrund zahlreicher anthropogener Nutzungsformen kommt es zur Verschrumpfung und Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge (Landwirtschaft, Verkehr, Industrie) sowie regional zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes. Dies ist gemäß § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht zulässig (s. Kap. 2.2.8.2).</p> <p>Aufgrund der o. g. Gefährdungen weisen die Planungsunterlagen für die Trink- und Brauchwassernutzung in Verbindung mit der jeweiligen Flächennutzung verschiedene Schutzkategorien aus. Um den Schutz des Grundwassers gerade in Zukunft zu sichern, ist die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten unverzichtbar. Dieser flächenhafte Schutz findet viel zu wenig Beachtung, hier ist ein Umdenken erforderlich. Weiterhin sind zahlreiche</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete werden in Regionen ausgewiesen, in denen der natürliche Schutz der Grundwasserdeckschichten nicht ausreichend ist. Viele Wasserwerke fördern aus tieferen Grundwasserstockwerken, die vor Einträgen gut geschützt sind. Mit der Änderung des LWG im nächsten Jahr ist vorgesehen, dass Wasserversorger eigene Untersuchungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten durchführen können, um ein Wasserschutzgebiet zu beantragen. Ob es danach zur Ausweisung kommt, muss in einem förmlichen Verfahren geprüft werden.</p>

<p>Trinkwassergewinnungsgebiete dargestellt. Diese haben jedoch keine rechtliche Bindung und sind daher als Planungsinstrument (planrechtliche Festsetzung in den Regionalplänen) untauglich.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermehrt Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten um Gefährdungspotenziale für die Grundwasserleiter zu minimieren• Trinkwassergewinnungsgebiete müssen grundsätzlich über entsprechende Verfahren als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen werden	
<p>Rohstoffgewinnung (Kap. 2.2.6. S. 173 ff.)</p> <p>Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich das Verbot des Abbaus von Lagerstätten oberflächen na her Rohstoffe wie Kies und Sand in Naturschutzgebieten (NSG) sowie in Gebieten, die eine Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als NSG erfüllen. Das Verbot muss weiterhin für Gebiete der NATURA-2000 Kulisse gelten; ebenso im Umfeld von Naturdenkmälern und von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen (Kap. 5.7). Das Verbot gilt im Grundsatz auch für Geotope und Landschaftsschutzgebiete (LSG), wobei hier vor dem Bodenabbau eine Vereinbarkeit des Eingriffs mit der jeweiligen LSG-Verordnung zu prüfen ist. Trotzdem existieren in den drei Planungsräume Überschneidungen von Flächen mit oberflächennahen Rohstoffen mit geschützten Flächen wie NSG, FFH-Gebieten und LSG sowie Teilen der Biotopverbundachsen und deren Schwerpunktbereichen.</p> <p>Forderung</p> <p>In den o. g. Schutzgebieten und Gebieten mit ökologischen Funktionen ist Rohstoffabbau zu untersagen.</p> <p>Dies ist auch kartographisch darzustellen, die entsprechende Signatur bei mehrfachen Nennungen (z. B. ausgewiesenes LSG, oberflächennaher Rohstoff, Gebiet mit besonderer Erholungseignung) ist zu streichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan erfüllt diese Forderung durch die in Kapitel 5.7 dargestellten allgemeinen und gebietsspezifischen Hinweise und Empfehlungen. Insofern ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Zur kartenmäßigen Darstellung wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.6 verwiesen. Es bleibt insofern bei einer <u>Bestandsdarstellung</u> der oberflächennahen Rohstoffe.</p> <p>Grundsätzlich wird die Rohstoffpotentialkulisse vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>

<p>Flächenverbrauch</p> <p>Das aktualisierte Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 ist es, den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag bundesweit zu reduzieren. Der Flächenverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen (SUV) in Schleswig-Holstein hat jedoch laut aktuellem Entwurf des LRP von 2000 bis 2015 zugenommen und betrug in diesem Zeitraum 5,14 ha/Tag. Laut aktuellem Entwurf des LRP hat der Flächenverbrauch sowohl in den Städten als auch im ländlichen Raum deutlich zugenommen. In Schleswig-Holstein werden laut aktuellem Entwurf des LRP etwa 27 Hektar pro Tag überbaut (Berechnungszeitraum 2013 bis 2016). Im aktuellem Entwurf des LRP steht: "Das 30-Hektar-Ziel bezogen auf Schleswig-Holstein bedeutet, dass bis 2030 die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar zu reduzieren wäre." Das ist zu unverbindlich formuliert.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir fordern, dass als konkretes Ziel für den maximalen Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein der genannte Wert von 1,3 ha/Tag festgelegt wird und entsprechend konkrete Maßnahmen genannt werden, um das Ziel einer Reduzierung des bundesweiten Flächenverbrauchs bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu erreichen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden, da es sowohl für die regionale als auch örtliche Planung an einer Operationalisierung mangelt als auch andere relevante Belange der Planung in die Abwägung einzustellen sind.</p>
<p>Geotope (Kapitel 4.2.9)</p> <p>Als Information steht in Kapitel 4.2.9 Geotope (Entwicklungsteil) nur allgemein: "Geotope sind im Falle einer Zerstörung nicht wiederherstellbar. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form für diese Gebiete und Objekte eine naturschutzrechtliche Sicherung (beispielsweise als geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal oder LSG) erforderlich ist." Daneben wird auf die bereits gesetzlich geschützten Geotope, die in Hauptkarte 3 dargestellt sind, hingewiesen</p> <p>Forderung</p> <p>Hier fordern wir als Entwicklungsziel für Geotope eine naturschutzrechtliche Sicherung für alle Geotope, sowohl kleinräumige Geotope (Geotop-Objekte) als auch großflächige "Geotop-Potenzialgebiete" (großflächige Geotope oder Geotop-Gruppen) wie schützenswerte Tunneltäler im Entwicklungsteil des Landschaftsrahmenplans zu formulieren. Schließlich sind Geotope nicht einzeln zu betrachten, sondern in ihrer gesamten Struktur im Verbund innerhalb</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Vielzahl von Geotope besitzen zwar eine hohe Schutzwürdigkeit, aber eine pauschaliert begründete und automatische Unterschutzstellung/naturschutzrechtliche Sicherung von allen Geotopen über den Landschaftsrahmenplan ist aus Geotopschutzsicht nicht angezeigt.</p> <p>Eine Unterschutzstellung muss - wie bisher auch - jeweils objektspezifisch und soweit rechtlich möglich in verschiedenen Schutzkategorien erfolgen, um Besonderheiten der Bildungen, der erdgeschichtlichen Bedeutung, Einzigartigkeit oder Schönheit Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus sind jeweils objektspezifische Voraussetzungen für Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu schaffen.</p> <p>Bei erdgeschichtlichen Bildungen, die erst aus der künstlichen Freilegung</p>

<p>der "Geotop-Potenzialgebiete" .</p> <p>Wir fordern, dass sowohl kleinräumige Geotope, als auch "Geotop-Potenzialgebiete" in der Hauptkarte 3 dargestellt werden, wie es auch im letzten LRP der Fall war.</p>	<p>von Gesteinen (z.B. Abbautätigkeit) entstehen, ist eine besondere Schutzstrategie erforderlich. Hier fördert häufig erst der fortlaufende Abbau erdgeschichtliche Erkenntnisse und Bildungen zutage, die – falls erforderlich – über eine Nachnutzungsregelung z.B. als sog. geohistorische Objekte (Bildungen, die durch ehemalige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen entstanden sind und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den geologischen Aufschlüssen stehen) einem dauerhaften Geotopschutz zuzuführen sind.</p> <p>Für die Geotop-Potentialgebiete gelten ebenfalls die Ausführungen gegen eine Anwendung von pauschalieren und automatischen Unterschutzstellungen. Ergänzend ist anzumerken, dass diese Potentialgebiete überwiegend das Ergebnis einer Übersichtserhebung sind und erst noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung tw. räumlich weiter konkretisiert bzw. eingeeengt werden müssen.</p>
<p>Biotopverbund, -vernetzung und Zielarten</p> <p>Erfreulich ist, dass etwa 23% der Landesfläche bereits als "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" gekennzeichnet wurden, wovon etwa 15% als Schwerpunktbereich und etwa 8% als Verbundachsen deklariert wurden. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass von diesen 23% der Flächen bereits etwa 10% der Flächen rechtlich gesichert wurden (Zeltner 2016). Darstellung (Kartografie): Die Schwerpunkte der Verbundachse sind sehr schlecht zu erkennen (dunkelgrüne Punkte), eine zusätzliche Einfärbung oder Schraffur der Flächen der Schwerpunktbereiche der Biotopverbundachsen ist unbedingt erforderlich, so dass die Flächen besser erkennbar werden. Besonders die Darstellung des Schwerpunktbereichs der Biotopverbundachse mit einzelnen Punkten ist kaum erkennbar. Biotope werden im aktuellen Entwurf des LRP als wichtige Trittsteine für die Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. In Kapitel 2.1.6 wird beschrieben, dass "fast alle natürlichen Biotope in Schleswig-Holstein vollständig verschwunden und ein sehr hoher Anteil der naturnahen Biotope derzeit in seinem Bestand als (stark) gefährdet einzustufen ist. Laut Kapitel 4.1.1 sollen Biotope erhalten, wiederhergestellt und zu naturraumtypischen Biotopkomplexen entwickelt und Biotope generell verbunden werden. Gerade in Bezug auf das zu schaffende Biotopverbundsystem wäre es zielführend, neben den Zielarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL, Zielarten für den regionalen und landesweiten Biotopverbund sowie Zielarten für verschiedene Hauptlebensraumtypen zu formulieren. Mithilfe der verschiedenen Zielarten (Pflanzen und Tiere) könnte man zielgenauer und konkreter Maßnahmen oder konkrete Projekte oder Gebiete für einen gemeindeübergreifenden Schutz und die Förderung einzelner</p>	<p>Die Problematik der genannten kartographischen Darstellung ist bekannt. Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Nutzer/Leser gerecht zu werden.</p> <p>Auf das Erfordernis einer Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz wird in Kapitel 4.1.1 hingewiesen. Konkretere Vorgaben werden auf Landschaftsrahmenplanebene derzeit nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Vorrangiges Ziel der Biotopverbundplanung ist die Erhaltung und Neuentwicklung naturnaher Biotope. Da Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen in aller Regel den Schutz der Kulturlandschaft mit ihren meist weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturbiotopen zum Ziel haben, wird eine Sicherung des Biotopverbundes über Landschaftsschutzgebiete als ungeeignet angesehen.</p> <p>Da es sich bei den meisten Schwerpunktbereichen und Verbundachsen um</p>

<p>Arten erarbeiten. Durch' den Zustand der Bestände der Zielarten lassen sich Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Teillebensräume ziehen und werden dadurch messbar. Eine Formulierung von Zielarten wird im gutachterlichen LRP von Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. Hier werden zu jedem Lebensraum mehrere Zielarten genannt und kurz erläutert (Fließgewässer, Seen, Trockengebiete, agrarisch geprägte Nutzfläche, Wälder, Siedlungsbiotope, Biotopverbunde). Als Beispiel einer Zielart für einen bestimmten Lebensraumtyp ließe sich der Schwarzstorch nennen für den Lebensraum naturnaher Wälder. Der Schwarzstorch ist als typischer Waldvogel besonders auf das Vorhandensein störungsarmer, altholzreicher Wälder mit einer ausreichenden Anzahl an Feuchtgebieten als Nahrungsgebiete angewiesen. In Schleswig-Holstein existieren zurzeit 5 Brutpaare des Schwarzstorchs. Um diese Art besser zu schützen und deren Entwicklung und Ausbreitung zu fördern müssten die typischen Lebensräume gezielter geschützt, ausgeweitet und vernetzt werden. Die Förderung und die Optimierung typischer Schwarzstorch-Lebensräume, auch abseits von FFH-oder Natura-2000-Gebieten, würden Puffergebiete schaffen damit sich Bestände geschützter Arten wie dem Schwarzstorch besser entwickeln können.</p> <p>Forderung</p> <p>Wir fordern die bereits rechtlich gesicherten Flächen auf die geforderten 15% der Landesfläche für ein Schutzgebiets-und Biotopverbundsystem zu erweitern und dauerhaft rechtlich zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir fordern Knicksysteme bzw. Redder und Gehölzstreifen zwischen den Verbund achsen zu schaffen, da diese fehlen (s. BNatSchG § 21 Abs. 6 "Biotopvernetzung") <p>Wir fordern über differenzierte LSG-Verordnungen auch die LSGs und die Gebiete, die eine Voraussetzung für die Unterschutzstellung als LSG aufweisen mit in die Flächen der Biotopverbundachse aufzunehmen, um mehr rechtlich gesicherte Flächen zu erhalten.</p> <p>Wir fordern eine flächige Darstellung der Schwerpunktbereiche der Biotopverbundachsen, um die Ausdehnung der Biotopverbundachsen mit ihren Schwerpunktbereichen besser erkennen zu können.</p> <p>Wir fordern das Auswählen von Zielarten (PflanzenITiere) für die verschiedenen Hauptlebensraumtypen (aquatisch, sem i-aquatisch, terrestrisch) und für die Biotopverbundachse. Um diese Zielarten fördern und erhalten zu können, müssen detaillierte und konkrete Ziele formuliert, umgesetzt und überprüft werden und der Erfolg der Umsetzung von Maßnahmen wird somit besser messbar.</p>	<p>sehr komplex aufgebaute Gebiete handelt, die sowohl feuchte wie trockene, bewaldete wie offene Lebensräume umfassen ist die Zuweisung bestimmter Zielarten zu einzelnen Elementen des Biotopverbundes auf Landschaftsrahmenplanebene kaum möglich. Die Benennung von Zielarten soll deshalb erst im Rahmen konkreter einzelner Biotopverbundprojekte erfolgen.</p>
--	---

<p>Ziele, Maßnahmen, Indikatoren und Monitoring</p> <p>Im Zusammenhang mit der Behandlung unterschiedlicher Sachbereiche im Landschaftsrahmenplan sollten jeweils klar die zugehörigen Leitbilder, davon abgeleitet die Oberziele und dann weiter die regionalen Ziele einschließlich geeigneter Indikatoren benannt werden. Ebenfalls anzuführen wären geeignete Maßnahmen zu einer Zielverfolgung. Ohne derartige Darstellungen fehlt ein wichtiges Maß an Transparenz.</p> <p>Ein genereller Mangel wird ferner darin gesehen, dass für die unterschiedlichen Umweltsachbereiche keine Indikatoren benannt werden, nach denen sich eine Erfolgskontrolle objektiv gestalten ließe. Klare zeitgemäße Absicht bei vielen Umweltsachverhalten (Klimaschutz, Gewässerschutz, Reduzierung beim Flächenverbrauch etc.) bildet doch eine notwendige Verbesserung der Situation. Es ist demnach ein Monitoring methodisch mit in den Planungsprozess einzubeziehen. Nicht mehr ausreichend ist in 15 - 20-jährigen Zyklen die Erstellung aufwendiger bunter Pläne und Kartenwerke zu Natur und Umwelt, um dann später zu konstatieren, dass leider alles ganz anders kam als wie erhofft.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbauen von Zielsteuerungselementen/Indikatoren in die Rahmenplanung. Monitoring • Arten- und Biotopverlust und -zuwachs regelmäßig bilanzieren. • Ressourcenverbrauch und Ressourcenzugewinn regelmäßig bilanzieren. 	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung von schutzgutbezogenen Zielen und Maßnahmen sind ebenso Inhalt der Landschaftsrahmenpläne, wie Hinweise auf Monitoringprogramme, die fortlaufend außerhalb der Landschaftsrahmenplanung eine Überwachung der Schutzgüter sicherstellen. Programme nicht nur des Naturschutzes stellen dabei sicher, dass bei negativen Entwicklungen maßnahmenorientiertes Handeln eingeleitet wird. Bei einer Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne werden Ergebnisse und Erkenntnisse entsprechend zu berücksichtigen sein.</p>
<p>In § 9 (3) BNatSchG wird für die Landschaftsplanung festgelegt, dass Landschaftsrahmenpläne folgende Punkte enthalten sollen: 1. Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand der Natur und Landschaft, 2. Die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege 3. Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte</p> <p>Die o.g. drei Punkte werden stellenweise im aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans aufgegriffen, jedoch nicht konsequent und durchgängig im gesamten Landschaftsrahmenplan dargestellt.</p> <p>Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern eine einheitliche Struktur und Wortwahl sowie eine durchgehende Darstellung der nach §9 (3) BNatSchG für Landschaftsrahmenpläne geforderten Nennung und Beurteilung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft, eine 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gliederung sowie Bearbeitungsstruktur und -tiefe der Landschaftsrahmenpläne bleiben unverändert bestehen, da sich diese in SH bewährt haben. Vor diesem Hintergrund ist das BNatSchG in § 9 auch nicht als zwingende Vorschrift, sondern als Sollbestimmung formuliert worden.</p> <p>Ansonsten wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit konkretem Textbezug verwiesen.</p>

<p>Herausarbeitung und Nennung der sich daraus ergebenden Konflikte sowie eine Darstellung der konkreten Ziele und Maßnahmen für die Natur-und Landschaftsräume, um die Lesefreundlichkeit, die Struktur und die Verständlichkeit der Texte zu verbessern. Als Beispiel für eine Gliederung an BNatSchG § 9 angelehnte Gliederung eines LRP findet man im "gutachterlichen LRP von Mecklenburg-Vorpommern -2017".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir fordern, dass bei Veränderungen des Zustandes der jeweiligen Lebensräume und Kategorien wie Böden, auch positive Veränderungen, oder erfolgte Maßnahmen bei dem Unterpunkt "Beurteilung des Erhaltungszustandes / Bewertung" genannt werden. Dasselbe gilt für bereits geplante Maßnahmen, die bei dem Unterpunkt "Prognose/Beurteilung des zu erwartenden Zustandes" erwähnt werden müssen. 	
<p>Weiter kritisch anzumerken ist:</p> <p>Aspekte zu einzelnen Themen sind häufig in verschiedenen Kapiteln erwähnt und erschweren somit die Lesbarkeit und das Verständnis. Es fehlen überwiegend die Punkte Beeinträchtigungen und Konflikte. Aber auch die "Beurteilung des Erhaltungszustandes/Bewertung" sowie eine "Prognose/Beurteilung des zu erwartenden Zustandes", auf deren Grundlage sich Konfliktschwerpunkte und deren Vermeidung und Beseitigung durch konkrete Maßnahmen erarbeiten lassen, werden im vorliegenden Entwurf des LRP nur stellenweise dargestellt (z.B. Kapitel 1. Natur und Lebensräume (Erläuterungen)). Im Unterkapitel 1.1.2 Küstenlebensräume (Erläuterungen) wird jedoch das Wort "Zustand" statt "Beurteilung des Erhaltungszustandes/Bewertung" verwendet. Im gesamten Kapitel 1 der Erläuterungen wird statt Konfliktbereichen, Entwicklungszielen und Maßnahmen etwas schwammig formuliert: "Besondere Handlungserfordernis besteht für z.B. Lebensräume/Biotope und Arten". Entwicklungszielen und Maßnahmen sind beispielsweise wiederum in Tabelle 1 der Erläuterungen des Planungsraums 11 (ab S. 101) aufgeführt, was begrüßenswert ist. Allerdings scheint die Tabelle fast identisch mit der Tabelle 5 (Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems des jeweiligen Planungsraums) aus dem letzten LRP des Planungsraums 111 (Teil: Erläuterungen) zu sein und enthält weder Beschreibungen der Veränderungen des Zustandes und deren Beurteilung noch eine Prognose des zu erwartenden Zustandes. Beim Unterpunkt "Maßnahmen" begrüßen wir ausdrücklich die Nennung bereits vorhandener Projekte, wie im Fall des Biotopverbunds in Kapitel 4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems geschehen, in dem auf das Projekt "Lebensraumkorridore für Mensch und Natur" (RECK ET AL., 2005) und das Projekt "Länderübergreifenden Achsen des Biotopverbundes" (FUCHS ET AL., 2010) verwiesen wird. Auch das Kapitel 4.2.1 Projekte, Programme, Kooperationen weist auf verschiedene bereits erfolgreich durchgeführte Maßnahmen und Projekte hin, was zu begrüßen ist. Allerdings</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gliederung sowie Bearbeitungsstruktur und -tiefe der Landschaftsrahmenpläne bleiben unverändert bestehen, da sich diese in SH bewährt haben. Vor diesem Hintergrund ist das BNatSchG in § 9 auch nicht als zwingende Vorschrift, sondern als Sollbestimmung formuliert worden.</p> <p>Die Bearbeitung einzelner Themen in verschiedenen Kapiteln ergeben sich aus der Natur der Sache und sind nicht zu vermeiden. Anhand von Querverweisen wird - wo nötig - der sachliche Bezug hergestellt (werden).</p> <p>Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht.</p>

<p>fehlen diese Informationen meist bei der Beschreibung und Beurteilung der jeweiligen Kapitel.</p>	
<p>Forderung:</p> <p>Charakteristische Landschaftsräume darstellen und hier den Konflikt mit der Windenergieeignung darstellen. • LSGs grundsätzlich als Erholungseignungsflächen darstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Planwerk ist in seiner gegenwärtigen Anlage in Text und Karten gleichermaßen sehr unübersichtlich angelegt und kaum in der Planungspraxis handhabbar. Im Text fehlt bereits in der Gliederung ein üblicher Bezug zu Seitenzahlen. In den 3 Hauptkarten sind in der Legende keine Ziffern angegeben, an Hand derer der Leser die entsprechenden Erläuterungen im Text zuordnen könnte. So muss jeder in der Gliederung geeignete Kapitel auswählen und dann im Text wiederum die passenden Seiten durchblättern, was endloses Gesuche bewirkt. Bei der Mehrzahl der bunten Fachkarten ist in der gewählten Darstellungsgröße ohne topografischen Hintergrund und ohne Gemeindegrenzen für kleine Landgemeinden (ohne zuordbare besondere Küstenlinie oder Gewässerrandlage) keine Lokalisierung vorzunehmen. Die Darstellungen werden hier nicht zu einem Landschafts-Informationssystem sondern eher zu einem Ratespiel. wobei die Masse der unterschiedlichen Informationen z.B. kommunale Entscheider wie auch Mitarbeitende in Ämtern ebenso wie Ehrenamtliche aus dem Naturschutz eher verwirrt. Die Themenauswahl der Fachkarten ist generell durchaus von Interesse und könnte auch so in der Programmatik eines aktualisierten Landschaftsprogramms Bestandteil sein, entspricht jedoch nicht der Regionalebene des Landschaftsrahmenplans. Hier sollte ein geeigneter Maßstab der Darstellung gewählt werden. in dem zumindest bei digitaler Handhabung die Fachkarten genauer räumlich zugeordnet und für die Planungspraxis verwertet werden können. 	<p>Charakteristische Landschaftsräume sind eine Planungskategorie der Raumordnungspläne, die nur teilweise und sektoral einen Bezug zu den Schutzkategorien des BNatSchG aufweisen. Insofern sind diese im Landschaftsrahmenplan nicht näher dargestellt; dieses bleibt der Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Der Textbezug von Kartendarstellungen zum Landschaftsrahmenplankontext wird hergestellt.</p> <p>Die LSG werden nur dann als "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" dargestellt, wenn sie die landschaftliche Eignung gemäß Kapitel 4.1.6 aufweisen. Da LSG gemäß § 26 BNatSchG neben der Bedeutung für die Erholung noch andere Schutzwürdigkeitskriterien aufweisen müssen, kann dieser allgemeinen Forderung nicht per se Rechnung getragen werden.</p>
<p>Forderung:</p> <p>Die programmatische Auseinandersetzung sollte im Vorspann entsprechend verdeutlicht und angemessen aktualisiert werden. Hier müssen deutlich angestrebte Leitbilder ausformuliert werden, aus denen sich später Oberziele und daraus wiederum regionale Ziele ableiten lassen. Während für die Fortschreibung der Regionalpläne der Flächenkategorie „charakteristische Landschaftsräume“ eine besondere, naturschutzfachliche Bedeutung für die Standortbestimmung von Windenergieanlagen zukommt (vgl. Gutachten des Innenministeriums vom 25.2.2016), fehlt diese Kategorie und die damit verbundene fachliche Zuarbeit in den Landschaftsrahmenplänen völlig. Das erstaunt umso mehr, wie stattdessen relativ bedeutungsarme Darstellungen wie von "Gebieten mit besonderer Erholungseignung" weiträumig die Planungskarten 2 überfrachten. Weshalb sind erhebliche Anteile von Landschaftsschutzgebieten nicht als für die Erholung geeignet dargestellt, wo das doch gerade für LSGs eine besondere Zielsetzung bildet? Die fachliche Auseinandersetzung mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die LSG werden nur dann als "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" dargestellt, wenn sie die landschaftliche Eignung gemäß Kapitel 4.1.6 aufweisen. Da LSG gemäß § 26 BNatSchG neben der Bedeutung für die Erholung noch andere Schutzwürdigkeitskriterien aufweisen müssen, kann dieser allgemeinen Forderung nicht per se Rechnung getragen werden.</p>

<p>dem unter Natur und Landschaft wichtigen Thema Wind kraft wird im Landschaftsrahmenplan komplett ausgeklammert und der . Teilfortschreibung der Regionalpläne überlassen, obwohl der Landschaftsrahmenplan doch gerade der Regionalplanung naturschutzfachlich zuarbeiten soll.</p>	
<p>Anmerkungen zur Methodik</p> <p>Die vorgelegte Planung soll im Rahmen der Planungshierarchie entgegen ursprünglicher Absicht nicht mehr zwei Ebenen gleichermaßen bzw. in Kombination erfüllen: Die oberste Ebene eines Landschaftsprogramms sowie die nachfolgende Ebene der Landschaftsrahmenpläne. Wie auf Seite 16 im Erläuterungstext zum Entwurf hervorgehoben, sollen jetzt doch die völlig veralteten Aussagen aus dem Landschaftsprogramm aus 1999 weiterhin gültig sein und über die Aktualisierung der Landschaftsrahmenpläne konkretisiert werden. Die Aussagen und Karten im Landschaftsprogramm passen jedoch überwiegend in keiner Weise mehr und tragen lediglich bei Wiedergabe in laufenden Planungen bereits seit Jahren zur allgemeinen Verwirrung bei. Wie sollen da kommunale Entscheider und mit den Aussagen Befasste noch Verständnis bekommen?</p> <p>Man würde auch nicht einen völlig veralteten Landesraumordnungs- bzw. -entwicklungsplan mit neuen Regionalplänen fusionieren wollen.</p> <p>Zudem besteht hier noch mit der Landesentwicklungsstrategie (LES 2030) aus 2016 ein weiterer programmatischer Sonderansatz des Landes mit fragmentarischen und willkürlich erscheinenden Aussagen zu Natur und Umweltqualität "Zufriedenheitsindex und Glücksatlas Schleswig-Holstein" - vgl. hierzu die im Verfahren hierzu abgegeben detaillierten Stellungnahmen der Umweltverbände). Sollen die darin vorgenommenen Leitbilder zu Natur und Umwelt auch Teilaspekte des veralteten Landschaftsprogramms abdecken?</p> <p>Generell sollen aus der übergeordneten Fachplanung wichtige Beiträge in die Landesplanung wie auch die Regionalplanung einfließen. Wie soll aber aus dem 'Oldtimer' des Landschaftsprogramms nun fachlich Aktuelles in die gegenwärtig entstehende Neufassung des Landesentwicklungsplans übernommen werden?</p> <p>Da ebenfalls auf der untergeordneten kommunalen Ebene der Landschaftspläne kaum Aktualisierungen erfolgen, reduziert sich der gesetzliche Auftrag der Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein bald lediglich auf eine Maßstabsebene - die der Landschaftsrahmenpläne für 3 Planungsregionen. Diese Reduzierung erfüllt nicht den gesetzlichen Auftrag aus dem BNatSchG.</p> <p>Der wichtige planungsrechtliche Auftrag einer programmatischen Auseinandersetzung mit</p>	<p>Die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden. Ihr wird nicht gefolgt, da das Landschaftsprogramm 1999 auch derzeit noch rechtliche und inhaltliche Wirksamkeit entfaltet. Dabei sind die inhaltlichen Vorgaben in den Landschaftsrahmenplänen aufgegriffen, räumlich konkretisiert und - wo nötig - aktualisiert worden (siehe hierzu Kapitel 1.3). Da mit der Stellungnahme keine konkreten Sachverhalte vorgetragen werden, ergibt sich für die Landschaftsrahmenplanung kein Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis.</p>

<p>Natur- und Umwelt kommt jetzt im Text zu den Landschaftsrahmenplänen in der Darstellung der Aufgabenstellung mit knapp 1 Seite als Kap. 1.3 bisher eindeutig zu kurz</p>	
<p>Vorgehen</p> <p>Vor dieser Grundeinschätzung geben die Umweltverbände nachfolgende Anregungen, Einschätzungen und kritische Würdigungen im Sinne einer konstruktiven Unterstützung ab.</p> <p>Hierbei gliedert sich unsere Stellungnahme in Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlichen programmatischen Punkten, • Aspekten einer Gliederung von Leitbildern, Oberzielen, regionalen Zielen bis zu überprüfbaren Maßnahmenansätzen, • Aspekten der methodischen Übersichtlichkeit für die Handhabung in der Praxis, • Am Ende folgen nach Planungsräumen und dazugehörigen Landkreisen gegliedert Hinweise zu konkreten räumlich-regionalen Details 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Würdigung:</p> <p>Die in dieser Stellungnahme gemeinsam unterzeichnenden Natur- und Umweltverbände würdigen zunächst ausdrücklich positiv die jetzt erfolgte Vorlage der neuen übergeordneten Fachplanung des Landes. Der jetzt erfolgte Schritt hierfür war lange überfällig und von Seiten der hierbei mitwirkenden Stellen wurde mit hohem Engagement eine umfassende Diskussionsgrundlage als Entwurf erarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1193, Datum: 13.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Zum Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des</p>

<p>Einwendungen:</p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Tappendorf. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich in diesem Gebiet die Kulisse „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“.</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass sich ein großer Teil meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in diesem ausgewiesenen Gebiet befindet. Ich wende mich gegen die Unterschutzstellung insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>Die geplante Ausweisung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet.</p> <p>Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird.</p> <p>Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums.</p> <p>Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen.</p> <p>So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau- und Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung</p>	<p>Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar. Er trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen (z. B bestehenden Nutzungen wie Landwirtschaft) von geplanten Schutzgebieten. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Überlagernde Flächennutzungen sind in der jeweiligen LSG-Verordnung zu berücksichtigen, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt.</p> <p>Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht das jeweils konkret vorgeschriebene Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Einwendungen gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes können im Verfahren geltend gemacht werden, d. h. jeder Betroffene kann eine Stellungnahme abgeben (Ort und Datum werden öffentlich bekannt gegeben).</p> <p>Die Einwendungen bzw. Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
--	---

<p>konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.</p> <p>Des Weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs,- hofeigene privilegierte Kleinwindkraftanlagen (wie z.B. Easy- Windkraftanlagen) nicht mehr genehmigt werden und- es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben und somit Kosten kommt. <p>Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>2. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum gern. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt, dass neben meinen eigenen schutzwürdigen Interesse auch die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen sind. Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Ausweisung der Kulisse im Landschaftsrahmenplan insgesamt ab. Ich bin nicht bereit, diese massiven ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes hinzunehmen.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1184, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.8.1. Historische Kulturlandschaften Angehängte Dateien</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Unser Thema sind die historischen Kulturlandschaften. Wir beziehen uns insoweit auch auf die mit [REDACTED] [REDACTED] geführten, sehr konstruktiven Gespräche, in denen es u.a. um die Identifizierung der Gutslandschaften ging.</p> <p>Umso mehr hat uns enttäuscht, dass in den vorliegenden Entwürfen des Landschaftsrahmenplanes zu den Gutslandschaften nichts gesagt wird. Obwohl sehr gute Erkenntnisse über die Gutslandschaften vorliegen - nicht zuletzt die Kulisse unserer Mitgliedsbetriebe -, wird hinsichtlich der Gutslandschaften in den Entwürfen für die Landschaftsrahmenpläne lediglich auf das zwischenzeitlich doch recht betagte Landschaftsprogramm 1999 verwiesen. Nun gehört es natürlich zur Eigenart historischer Kulturlandschaften, insbesondere der Gutslandschaften, dass sie das Gesicht unseres Landes in historischer Kontinuität prägen. Insofern wäre der Verweis auf das 20 Jahre alte Landschaftsprogramm für sich genommen noch kein Problem, wenn denn das Landschaftsprogramm 1999 die Gutslandschaften vernünftig identifiziert hätte. Das ist leider nicht der Fall. Der Verweis auf das Landschaftsprogramm führt deshalb in die Lücke.</p> <p>Besonders ärgerlich ist, dass in den Entwürfen diejenigen historischen Kulturlandschaften, die am ehesten klassischen Eingriffscharakter haben, nämlich die Knicklandschaften sowie das Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen ausführlich eingestuft und dargestellt werden, während die sowohl für die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes als auch für die Anwendung des Naturschutzgesetzes so wichtigen Gutslandschaften ausgeblendet bleiben. Gutslandschaften sind durch einen Blick auf die topografische Karte sehr einfach zu identifizieren. Im Zentrum oft großer Schläge liegen die Baulichkeiten des Gutes, auf das die ländlichen Wege sternförmig zulaufen. Häufig sind die Schläge nach außen hin von Wald umgeben. Im Wald verläuft die Gutsgrenze und gespiegelt schließt sich der Nachbargutsbezirk an. Auf Gutslandschaften trifft in besonderer Weise zu, was historische Kulturlandschaften ausmacht, nämlich - wie in den Entwürfen grundsätzlich richtig zitiert - die bewusste Eingrenzung vom Menschen gestalteter Landschaften,</p> <p>Landschaften, die sich durch eine spezifische Gestaltung aus wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen auszeichnen und assoziative Landschaften, in denen sich geistige Bezüge wie Religion, Kunst oder Literatur in materiellen Bestandteilen manifestieren.</p> <p>Mit anderen Worten:</p> <p>Wer je vom großen Binnensee auf Waterneversdorf blickte, der weiß, wo „Der Wald steht schwarz und schweiget, und aus den Wiesen steigt der weiße Nebel wunderbar“, was also Matthias Claudius im Blick hatte, als er „Der Mond ist aufgegangen“ dichtete. Die Gutsgrenze im Wald bezeichnete die Grenze des Jurisdiktionsbezirkes („im Wald, da sind die Räuber“)</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten historischen Kulturlandschaften erfüllen die im Erläuterungsbericht des Landschaftsrahmenplanes in Kapitel 1.12.2 unter „Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften“ genannten Kriterien. Weitergehende Ausführungen zur Historie oder zur weiteren Berücksichtigung von historischen Kulturlandschaften sind aufgrund der landesweit nur unzureichend bzw. heterogen vorliegenden Daten nicht möglich. Darüber hinaus sind sie in der geforderten Tiefe auch nicht Gegenstand der Inhalte eines Landschaftsrahmenplanes gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Insbesondere zur Abgrenzung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur- Bau- und archäologischen Denkmäler liegen zur Zeit keine flächendeckenden Grundlagen vor. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>

<p>usw.. Gerade die schleswig-holsteinische Landschaft der Ostküste, die Güter des Lauenburgischen, der Elbmarschen und der Itzehoer Geest sprechen aus der Topographie der Landschaft den gebildeten Betrachter sofort an.</p> <p>Auf den Gütern wiederum nur auf einzelne historische Kulturlandschaftselemente abzustellen, wie sie die Planentwürfe etwa am Beispiel der Schleusen des alten Eiderkanals oder des Hessensteins in Panker beispielhaft aufzählen, greift zu kurz. Es würde Schleswig-Holsteinischen Landschaftsrahmenplänen gut stehen, gerade die strukturelle Besonderheit der selbstbewirtschafteten Güter zu analysieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes wie auch der des Naturschutzgesetzes, etwa bei der zwischenzeitlich durch Erlaß geregelten Verwendung von Ersatzgeldern in Kulturlandschaften auf die Identifikation gerade der Gutslandschaften angewiesen ist.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1249, Datum: 07.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>In Neumünster bestehen weiterhin im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Flächen, die als altlastverdächtige Flächen oder Altlasten im Boden- und Altlastenkataster der Stadt NMS geführt werden. Auf solchen Flächen können schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, von denen eine Beeinflussung des Grundwassers und somit schädliche Grundwasserverunreinigungen hervorgerufen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p><u>Gliederungspunkt 2.1.2.2 Oberflächengewässer -Fließgewässer</u></p> <p>Letzter Satz im 2. Absatz:</p>	<p>SH setzt sich seit langem für eine starke Düngeverordnung ein. Die Regelungen können nicht von einem Bundesland alleine geändert werden. Die derzeit in Bearbeitung befindliche Düngeverordnung wird ein wirksames Instrument sein, die Stoffeinträge in Gewässer zu vermindern, wenn die Einhaltung deren Regelungen auch überprüft wird.</p> <p>Es werden sehr pauschalisierte Aussagen zum Einfluss der Landwirtschaft</p>

<p>Der Planungsraum ist gekennzeichnet durch ... Ergänzung: „die in den Nordostseekanal, in die Ostsee oder über die Stör und die Elbe in die Nordsee fließen.“</p> <p>Unter den Gliederungspunkten 4.2.10 Gewässer, 4.2.11 Trinkwasserschutz und Trinkwassergewinnungsgebiete und unter dem Punkt 5.3 Landwirtschaft wird auf die Bedrohung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers durch erhöhte Einträge von Nährstoffen wie Phosphat und Nitrat sowie den Eintrag von Pestiziden hingewiesen. Es werden einzelne Beispiele genannt, wie die Situation der Gewässer und des Trinkwassers verbessert werden soll. Als Ursache für die genannten Bedrohungen wird die Landwirtschaft genannt.</p> <p>Die Wasserwirtschaft sieht die Entwicklung für Oberflächengewässer sowie für das Grundwasser in dem letzten Jahrzehnt auf einem deutlich absteigenden Qualitätsniveau. Nährstoffquellen durch Einleitungen von kommunalem Abwasser sowie z. T. von Niederschlagswassereinleitungen konnten durch technische Maßnahmen deutlich reduziert werden. Durch eine weiter sich industriell entwickelnde Landwirtschaft, die heute neben Lebensmitteln und Futtermitteln auch Biomasse zur Energiegewinnung herstellt, haben sich die diffusen Quellen in der vergangenen Dekade deutlich erhöht. Der chemische Zustand des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer hat sich deutlich verschlechtert. Nährstoffgehalte haben sich erhöht. Trinkwasserförderungen sind durch die hohen Nitratgehalte sowie die ansteigenden Pestizidgehalte im Grundwasser gefährdet. Boden und Grundwasser haben ein langes Gedächtnis. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen hat sich in den vergangenen Jahren bezüglich des Grundwasserschutzes nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Der Einsatz von Pestiziden und Medikamenten nimmt in der Landwirtschaft weiter zu. Die Massentierhaltung konzentriert sich immer mehr auf ackerbaulich leicht zu bewirtschaftende Gebiete. Schleswig-Holstein produziert landwirtschaftliche Produkte weit über das Maß des Eigenbedarfs hinaus. Dadurch konzentrieren sich die Nährstoffe im Land Schleswig-Holstein, da die Fütterung nur durch den Import von energiereichem Futter gewährleistet ist. Es stehen bereits heute einige kleinere Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund der chemischen Belastung vor der Schließung. Es ist davon auszugehen, dass bei Einzelwassergewinnungsanlagen im ländlichen Gebiet, bei einer geringen Abteufung der verfilterten Brunnen die Werte der Trinkwasserverordnung sowie die Empfehlungswerte des Umweltbundesamtes überschritten werden. Nährstoffe und Pestizide, die heute auf die Felder aufgebracht werden, werden erst in vielen Jahren oder Jahrzehnten im Grundwasser wiedergefunden.</p>	<p>auf die Gewässerqualität gemacht, die so nur bedingt zutreffen. Die Nährstoffproblematik ist bekannt und wird über verschiedene Maßnahmen, die auch außerhalb des LRP laufen, bearbeitet. Entscheidendes Instrument muss das landwirtschaftliche Fachrecht sein (DüV), durch das Nährstoffüberschüsse verringert werden. Hierfür ist auch eine hinreichende Überwachung vorzusehen.</p>
---	--

<p>Die Ziele des Landschaftsrahmenplans erscheinen uns daher deutlich zu wenig ambitioniert. Wenn die Gewässerqualität wirklich gehalten oder verbessert werden soll und die Trinkwasservorkommen geschützt werden sollen, müssen sich die Eintragsquellen bereits heute deutlich reduzieren. Beratungsprogramme, Gewässerrandstreifenprogramme sowie freiwillige Vereinbarungen und eine unzureichende Düngeverordnung können hier keine Abhilfe schaffen.</p> <p>Die Landschaftsrahmenplanung sollte die Ziele eindeutiger in Richtung des Gemeinwohls und der Gesundheit der Bevölkerung formulieren.</p>	
<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Redaktionellen Korrekturbedarf hatten wir bereits mit unserer Mail vom 23.11.2017 in einer Vorabteiligung mitgeteilt. Unsere Anmerkungen sind alle eingearbeitet worden.</p> <p>Die Anregung, den Kames und die Bordscholmer Rinne in die Liste der Geotope aufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen.</p> <p>Eine Ergänzung bitten wir noch zu übernehmen: auch die Stadt Neumünster besitzt einen gut ausgestatteten Stellplatz für Wohnmobile.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des LRP ist eine fachlich qualifizierte Arbeit, die in der Bestandsbewertung auch die ökologischen und raumplanerischen Defizite aufzeigt. Es wird deutlich, dass die seit 1992 zahlreich vorhandenen Strategien zur Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen, Gewässern und Arten, zum Biotopverbund mit Programmen zur Biologischen Vielfalt, zum Auen- und Moorschutz, mit Konzepten zur Verbesserung der „Grünen Infrastruktur“, Netz Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie etc. es allesamt nicht schaffen, den dramatischen Arten- und Individuenschwund in der Fläche, den Verlust von Lebensräumen durch Zerschneidung und Verinselung aufzuhalten oder gar umzukehren. Erst ein Umdenken bei den großen Flächennutzern Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der konsequenten Koppelung von ausreichend vorhandenen Fördergeldern an ökosystemare Leistungen, weg von der Produktionsförderung über die Fläche, kann hier zur Erreichung der Ziele aus der EU</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt keine Stellplätze für Wohnmobile dar.</p> <p>Die Liste der Geotope wird in der Abteilung Geologie des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überprüft. Demnach gibt es hinsichtlich der Darstellung der Geotope keinen Änderungsbedarf. Im LRP wird darauf hingewiesen das der Kames in der Bordscholmer Rinne als Potentialgebiet dargestellt werden.</p>

<p>Biodiversitätsstrategie bis 2020 führen.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1248, Datum: 06.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>S. 240, vorletzter Absatz <u>Im Planungsraum liegen die Naturparke Hüttener Berge und Westensee sowie Teile der Naturparke Schlei, Aukrug und Holsteinische Schweiz.</u></p> <p>S.241 beim Absatz zum Naturpark Holsteinische Schweiz fehlen mind. folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im ersten Absatz zur Tierwelt / besonderen Flaggschiffarten sollte wenigstens das besondere Fledermausvorkommen erwähnt werden. In der Segeberger Kalkberghöhle überwintern ca. 25.000 Fledermäuse. Zudem einzigartig: Der Segeberger Höhlenkäfer, - sowie das Fledermauszentrum Noctalis • Es gibt hier den größten See und die höchste Erhebung des Landes • Es fehlt ein Hinweis auf die Touren-App des Naturparks Holsteinische Schweiz die die touristischen Routen (Wandern / Radfahren / Wasserwandern) zusammen mit Informationen zu Sehenswürdigkeiten und Naturbesonderheiten abbildet • Der Naturpark bietet eine Fülle von naturkundlichen Veranstaltungen in der Naturparkfläche an • Der Naturpark wurde im Jahr 2017 wiederholt durch den Dachverband „Verband Deutscher Naturparke“ als Qualitätsnaturpark ausgezeichnet 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Änderungen ergeben sich auf Ebene des Landschaftsrahmenplanes nicht.</p>

<p>S. 151, 3.Absatz</p> <p>... Holsteinische Schweiz-Radtour <u>und der Mönchsweg (530 km von Bremen nach Fehmarn!)</u> sowie kleinere...</p> <p>...(Ostsee - Wachau - Adria), <u>der Holsteinische Schweiz Weg</u> sowie die Pilgerwege...</p> <p>...Radfernwegs Ochsenweg folgen. <u>Im Naturparkbereich Holsteinische Schweiz gibt es beispielsweise zudem über drei Kreise hinweg ein abgestimmtes einheitlich ausgeschildertes Wanderwegesystem (aktuell 274 km).</u></p>	<p>Der Hinweis wird im Landschaftsrahmenplan ergänzt.</p>
<p>Hier sind unsere Anmerkungen / Änderungswünsche zu unserem Naturpark Holsteinische Schweiz:</p> <p>Landschaftsrahmenplan Planungsraum II (Entwurf)</p> <p>S. 123, 6. Absatz</p> <p>Die Aufzählung von Crataegus spec. in diesem Zusammenhang suggeriert, dass alle Crataegus-Arten nicht heimisch sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.</p>	<p>Der Naturpark Holsteinische Schweiz nennt in Kapitel 4.2.7 „Natur erleben“ keine Crataegus-Arten. Die Seite 126 beinhaltet das Kapitel Siedlung und Verkehr. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1199, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>S. 303</p> <p>„Der Nährstoffbelastung der Gewässer und der Luft, insbesondere mit Stickstoff und Phosphor ist mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Menge und Art der Ausbringung, • durch besondere Ausbringungszeiten und -verfahren von Gülle, • durch organisatorische Abläufe und (bauliche) Strukturen und • durch alternative Verwendungsmöglichkeiten von Gülle verstärkt zu begegnen. “ <p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Düngeverordnung regeln eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung, so dass sich die Nährstoffbelastung rückläufig entwickeln dürfte. Die benannten Punkte sind Beratungsinhalte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>S. 231</p> <p>„Bei der Umsetzung des Natur- und Umweltschutzes besteht das Ziel, sowohl kooperative als auch ordnungsrechtliche Instrumente einzusetzen. [...] Dabei sollte so weit wie möglich das Einvernehmen mit den Betroffenen vor Ort angestrebt werden.“</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich dieses Bestreben, um ein Miteinander und kein Gegeneinander zu schaffen. Insbesondere Maßnahmen auf freiwilliger Basis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer zielführend.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>S. 179</p> <p>„Durch entsprechend angepasste landwirtschaftliche Nutzung sowie andere Vermeidungsstrategien soll der Eintrag, insbesondere von Stickstoff und Phosphor in die Gewässer, reduziert werden.“</p> <p>Wir empfehlen, an dieser Stelle die bereits in Kraft getretenen Verordnungen zu erwähnen. Durch die Novellierung der Düngeverordnung (2017) hat die Düngung nach vorheriger schriftlicher Düngebedarfsermittlung zu erfolgen, so dass die Nährstoffe nur in bedarfsgerechter Höhe zu düngen sind. Zudem wurde im Rahmen der Novellierung der Kontrollwert in der vom Betrieb jährlich zu erstellenden Nährstoffbilanz bei Stickstoff gesenkt und zudem für Phosphat eingeführt. Diese beiden Regulatoren voran können den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer reduzieren. Unterstützung finden Betriebe durch die freiwillige Inanspruchnahme der Gewässerschutzberatung.</p> <p>S. 180</p> <p>„In Bereichen fehlender oder nur geringer Deckschichten (im Planungsraum vor allem auf der Geest und Vorgeest) und der damit einhergehenden besonderen Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, soll eine besonders grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.“</p> <p>Wir empfehlen, an dieser Stelle die bereits seit 2008 vom MELUND installierte landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL zu erwähnen, die in der freiwilligen Beratung der Landwirte in sechs Beratungsgebieten mündet. Diese ist in den Bereichen fehlender oder nur geringer Deckschichten, welche von den Landwirten kostenfrei in Anspruch genommen werden kann. Kernaufgabe ist hierbei die Beratung zur effizienten Düngung, die nicht nur mit einer ökologischen sondern auch einer ökonomischen Optimierung für den Betrieb einhergeht, von daher für den Landwirt attraktiv ist und in Vielzahl in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Unter der aufgeführten Seitenzahl sind entsprechende Ausführungen nicht vorhanden. Eventuell beziehen sich die Seitenangaben auf einen anderen Planungsraum.</p> <p>Ein Hinweis auf die Düngeverordnung wird auf Seite 164 eingefügt. Kapitel 3 Punkt Oberflächengewässer des Binnenlandes</p> <p>Ein Hinweis auf die landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung erfolgt auf Seite 165. Kapitel 3 Punkt Grundwasser, 2. Spiegelstrich</p>

<p>S. 150</p> <p>„Die Nährstoffverluste aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Grundwasser sowie in die Oberflächengewässer und letztendlich in die Küstengewässer sind unverändert hoch (siehe Erläuterungen Kapitel 2.2:Bodenfunktionen). Insbesondere der Anbau von Mais kann zu Stickstoffüberschüssen führen, die in Abhängigkeit konkreter Standortverhältnisse mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen können. Die Gefahr der Nitratbelastung des Grundwassers besteht besonders auf leichten Böden sowie auch grundwassernahen Standorten (beispielsweise Niedermoore).“</p> <p>Eine generelle Diskreditierung des Maisanbaus lehnen wir aus fachlicher Sicht ab. Eine bedarfsgerechte Düngung zu Silomais führt in der Regel nicht zu erhöhten N-Bilanzüberschüssen. Der Zeitraum zwischen Düngemaßnahmen und einem potenziellen Verlust ins Grundwasser bzw. Oberflächengewässer ist insbesondere von den Witterungsbedingungen und der Bodenart abhängig. Potentiell ist das Risiko für Nitratverluste über den Pfad Sickerwasser auf den sandigen Böden der Geest allerdings erhöht. Geringere Nährstoffeinträge sind durch die Effekte der Novellierten Düngeverordnung (2017) in den kommenden Jahren zu erwarten. Die Tätigkeit der Gewässerschutzberatung unterstützt diesen Effekt. Zudem wurde 2013 die Allianz für den Gewässerschutz gegründet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, gemeinsam Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in die Gewässer zu entwickeln und umzusetzen und die pflanzenbauliche Düngepraxis zu verbessern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>S. 126</p> <p>„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Landschaftswandel zwar nicht aufzuhalten ist, das Ziel aber eine nachhaltige Landschaftsentwicklung sein muss. Diese muss durch eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Funktionen, die Landschaften für den Menschen erfüllen, gekennzeichnet sein. In den letzten Jahrzehnten hat das Ausmaß des Wandels jedoch eine Dimension erreicht, die zur Uniformierung von Landschaften, zum Rückgang der biologischen Vielfalt sowie zur Beeinträchtigung von Boden, Wasser und landschaftlicher Erlebniswirksamkeit führten. Die vielfältigen Potenziale, die Landschaften für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>den Menschen zur Verfügung stellen sind damit gefährdet." (HEILAND ET AL., 2012).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nachhaltig ist und zum Erhalt der Kulturlandschaft beiträgt.</p>	
<p>S. 105</p> <p>„Zudem kam es auch in jüngster Vergangenheit durch den vermehrten Übergang von der Weide- zur Stallhaltung und der hiermit einhergehenden Flächennutzung zur Gewinnung von Silage und den zunehmenden Ausbau der Agrargasanlagen zu weiteren Intensivierungen des Grünlandes bis hin zur Umwandlung in große Maisschläge.“</p> <p>Die Umwandlung von Dauergrünland in Acker ist durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz geregelt und seit 2013 nur auf Antrag möglich (das Gesetz befindet sich aktuell im Abschluss der Novellierung). Voraussetzung dafür ist die Schaffung einer Ersatzfläche mit mindestens dem gleichen Flächenumfang im selben Hauptnaturraum. Innerhalb von Wasserschutzgebieten, Gewässerrandstreifen, auf Moor- und Anmoorböden ist die Umwandlung von Dauergrünland in Acker nur über einen Antrag auf Befreiung vom Umwandlungsverbot möglich. Es sollte also eine Formulierung gewählt werden, aus der deutlich wird, dass sich das Handeln der Landwirte an den gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten orientiert. Der Umfang der Maisanbaufläche in Schleswig-Holstein ist seit 2011 rückläufig (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein STATISTISCHE BERICHTE Kennziffer: C I 3 - j 15 VE SH).</p> <p>Die im Entwurf erwähnten „großen Maisschläge“ implizieren eine Entfernung von Strukturelementen wie Knicks. Knicks sind allerdings über das BNatSchG sowie das LNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.</p> <p>„Da das artenreiche Grünland ein Teil der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft ist und ohne jegliche Bewirtschaftung nicht existieren würde, setzt sein Erhalt zunächst den Fortbestand von Nutzung oder Pflege voraus.“</p> <p>Grünland dient der Grundfuttergewinnung. Artenreiches Grünland produziert geringere Erträge, die einen finanziellen Ausgleich begründen, so dass die Landwirtschaftskammer die Fortführung bestehender Förderprogramme zur Erhaltung und Förderung des artenreichen</p>	<p>Die Angabe "fast flächendeckender Pestizideinsatz" findet sich in Kapitel 2.1.6.9 Agrarlandschaften" und nicht in Kapitel 2.1.6.8 "Grünland".</p> <p>In Kapitel 2.1.6.9 wird die Angabe ..."fast flächendeckender" ... gestrichen und durch den Ausdruck ... "großflächig" ... ersetzt.</p> <p>Der Punkt "Vögel" in Kapitel 2.1.6.8 "Grünland" stellt das Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel heraus. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die weiteren Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf des Entwurfs ergibt sich dadurch nicht.</p>

Grünlandes begrüßt.

„Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer Bedingungen der standörtlichen und strukturellen Nischen als Wuchsort für spezialisierte Pflanzen und Tiere (beispielsweise durch Verzicht auf Schleppen und Walzen) und damit einhergehend die Vermeidung von Grünlandumbruch.“

Ein gänzlicher Verzicht auf Pflegemaßnahmen führt aus landwirtschaftlicher Sicht langfristig eher zur Notwendigkeit eines Grünlandumbruches mit daran anschließender Grünlanderneuerung aufgrund verringerter Ertrags- und Qualitätserwartungen.

S. 108 f.

„In den letzten Jahrzehnten hat in der Landwirtschaft ein starker Strukturwandel stattgefunden, der mit einer Intensivierung der Flächennutzung sowie starkem Dünger- und Pestizideinsatz einhergeht und in jüngster Vergangenheit von einem erheblichen Rückgang des Dauergrünlandes (siehe Kapitel 2.1.6.8:Grünland) in quantitativer aber auch qualitativer Hinsicht gekennzeichnet wurde. Die moderne, intensiv betriebene Landwirtschaft wird als Hauptverursacher des Verlustes naturnaher Lebensräume und der Reduktion der Artenvielfalt gesehen.“

„Seit den 1950er Jahren konnten die Flächenerträge im Ackerbau und die Produktivität der Grünländer durch Intensivierung der Landwirtschaft immens gesteigert werden. Ein heute fast flächendeckender Pestizideinsatz, gesteigerte Düngergaben, die Intensivierung der Bodenbearbeitung, die Reduktion der Fruchtartenvielfalt und die Flurbereinigungen der Nachkriegsjahre (1950er bis 1970er Jahre) führten in den vergangenen Jahrzehnten zu einem ausgeprägten Biodiversitätsverlust in der Agrarlandschaft.“

Um diesem Trend entgegenzuwirken, traten 2013 das Dauergrünlanderhaltungsgesetz und 2014 das Greening in Kraft. Die Düngeverordnung (2017) wurde angepasst und um die Landesdüngerverordnung (2018) ergänzt. Auflagen für Pflanzenschutzmittel wurden zudem kontinuierlich verschärft. Den erwähnten „heute fast flächendeckende Pestizideinsatz“ kann die Landwirtschaftskammer nicht bestätigen. Auf Dauergrünland findet in der Regel kein flächendeckender Pflanzenschutzmitteleinsatz statt, im ökologischen Landbau ist er verboten. Von daher reduziert sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln primär auf konventionell bewirtschaftete Ackerflächen.

In diesem Zusammenhang werden Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis ausgebracht, wofür der Anwender sachkundig zu sein hat. Vor dem Hintergrund des „Reduktionsprogramm[es] chemischer Pflanzenschutz“ berät die Landwirtschaftskammer nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (Fruchtfolgegestaltung,

<p>Bodenbewirtschaftung, Sortenwahl usw.). Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel wird als letzte Maßnahme gesehen. Nach Nutzung dieser Maßnahmen ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt. Diese Aspekte sollten aus Gründen der Ausgewogenheit im Landschaftsrahmenplan erwähnt werden.</p> <p>S. 109</p> <p>„In den letzten Jahrzehnten kam es insbesondere durch die Förderung der Energieerzeugung aus Biomasse zu einer starken Zunahme des Maisanbaus in Schleswig-Holstein und vor allem im Planungsraum (siehe Erläuterungen, Kapitel 5:Landschaftswandel).“</p> <p>An dieser Stelle sei im Landschaftsrahmenplan zu erwähnen, dass die Maisanbaufläche seit Einführung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes 2013 und nach die Novellierung des EEG 2016 einen rückläufigen Trend in Schleswig-Holstein aufweist (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein STATISTISCHE BERICHTE Kennziffer: C I 3 - j 15 VE SH).</p> <p>S. 110</p> <p>„Durch die immer intensivere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen kommen viele Arten fast nur noch in den naturnäheren Lebensräumen zwischen diesen genutzten Flächen vor.“</p> <p>Wir empfehlen den Einschub folgender Textpassage: Eine Reihe an Arten der Avifauna, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Weißstorch und Zwergschwan sind allerdings auch auf die Bewirtschaftung von Grünland angewiesen.</p>	
<p>S. 85</p> <p>„Künftig sollen die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft im Bereich der sensiblen Küstenlebensräume reduziert bzw. minimiert werden. Hierzu soll eine auf den Lebenszyklus von Pflanzen und Tieren abgestimmte Landwirtschaft etabliert oder gegebenenfalls beibehalten werden.“</p> <p>Die Reduktion von Nährstoffeinträgen ist erklärtes Ziel der Nitratrichtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die Umsetzung findet auf nationaler Ebene über die Düngeverordnung statt. Diese hat das Ziel der bedarfsgerechten Pflanzenernährung, was der guten fachlichen Praxis entspricht. Kommt es durch die</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die genannten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen.</p>

<p>„abgestimmte Landwirtschaft“ zu Nutzungseinschränkungen für den Bewirtschafter, so sieht die Landwirtschaftskammer eine entsprechende Entschädigungszahlung als notwendig an.</p>	
<p>S. 60</p> <p>„Zu den Hauptverursachern von Nährstoffeinträgen über die Oberflächengewässer zählt die Landwirtschaft.“</p> <p>Die Novellierung der Düngeverordnung (2017) schreibt eine vorherige schriftliche Dokumentation der Düngebedarfsermittlung vor einer Düngemaßnahme vor. Zudem wurde der Kontrollwert für Stickstoff in der Nährstoffbilanz gesenkt und für Phosphat eingeführt. Eine Anpassung der gültigen Düngeverordnung ist 2020 zu erwarten.</p> <p>Seit 2008 ist die Gewässerschutzberatung in Gebieten mit Grundwasserkörpern, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden, installiert. In 2019 wird die Beratungstätigkeit neben den Gebieten mit einem schlechten chemischen Zustand auf die Oberflächengewässer (Seeinzugsgebiete) ausgeweitet, so dass auf Basis des Düngerechtes, der Förderung der Gewässerschutzberatung sowie der 2013 auf freiwilliger Basis eingeführten Allianz für den Gewässerschutz (z. B. Gewässerrandstreifen) von einer Reduktion der Nährstoffeinträge auszugehen ist. Es sollte also im Entwurf klar werden, dass die Landwirtschaft bestrebt ist, die Verringerung der Nährstoffeinträge aktiv voranzutreiben.</p> <p>Neben diffusen Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft sind auch Punktquellen aus Kläranlagen zu nennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>S. 16</p> <p>„Auswirkungen für die Nutzung land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie die Jagdausübung können sich vorwiegend in Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Gebieten des Netzes Natura 2000 ergeben. Hier liegen dann entsprechend besondere Schutzgründe vor. Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, die insbesondere über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinausgehen und zu einer unzumutbaren Belastung führen, begründen gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch gemäß § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 54 LNatSchG.“</p> <p>Wird die Nutzung der Fläche eingeschränkt, sieht die Landwirtschaftskammer grundsätzlich und nicht nur „gegebenenfalls“ einen Entschädigungsanspruch begründet.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in ausgewogener Weise einzubeziehen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>Grundsätzliche Anmerkungen:</p> <p>Einige Begriffe sollten nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ersetzt werden:</p> <p>Begriff im Entwurf:</p> <p>Vorschlag der Landwirtschaftskammer:</p> <p>Pestizideinsatz >> Pflanzenschutzmitteleinsatz</p> <p>Agrargasanlagen >> Biogasanlagen</p> <p>industrialisierte Landwirtschaft >> intensive Landwirtschaft</p>	<p>Den redaktionellen Vorschlägen wird nicht gefolgt.</p>

<p>Institution: Keine Angabe ID: M1245 (Frühere ID: M1797 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 04.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>INTERN: Gemeinde Giekau bat um Fristverlängerung</p> <p>Vom 1. Tag der Auslegung bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist wurden weder von den Gemeinden noch von der Öffentlichkeit Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1188, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Karte 3:</p> <p>Mit "klimasensitiven Böden" sind richtigerweise Moor- und Anmoorböden gemeint. Mit der entsprechenden Färbung sind jedoch auch die Inseln im Großen Plöner See und die Insel Probstenerwerder im Lanker See gekennzeichnet, deren Böden unter der (dünnen) Humusdecke aber mineralisch sind.</p>	<p>Zu den klimasensitiven Böden gehören auch mineralische Grundwasserböden (Gleye), die in diesen Bereichen anstehen.</p>
<p>Die Kennzeichnung für diese Rohstoffvorkommen (in der Regel Kies) sollte nicht über Waldflächen oder sonstige Schutzobjekte gelegt werden, um bei Abbauinteressenten keine falschen Vorstellungen zu wecken. Dbzgl. betroffen sind z.B. Wälder bei Blumenthal westlich des Eidertals und nördlich Emkendorf, beides Kreis Rendsburg-Eckernförde, sowie Wälder bei Rastorf und das dortige Schwentinetal (FFH-Gebiet), Kreis Plön. Denn sowohl in Wäldern</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichte Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel</p>

<p>(siehe Hauptband, S. 277) als auch in FFH-Gebieten ist Kiesabbau grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>
<p>Die Kennzeichnung für Gebiete mit "oberflächennahem Rohstoff" weist mancherorts neben den dickeren grauen auch dünnere Linien auf, ohne dass die Legende dazu eine Information gibt. -</p>	<p>Die Problematik ist bekannt. Diese unterschiedliche Darstellung in der Karte hat keine inhaltliche Bedeutung. Hierfür sind technische Gründe verantwortlich. An einer Lösung wird gearbeitet.</p>
<p>Zu Karte 3</p> <p>Die Waldflächen sind auf den Karten bereits durch blassgrüne Färbung kenntlich gemacht. Diese Färbung sollte auf Karte 3 leicht verstärkt werden, so dass die hier zusätzlich aufgetragenen rautenförmigen Symbole für "Wald > 5 ha" entfallen können. Diese verwirren nur. Außerdem sollten die Naturwaldflächen anstelle von Karte 1 auf Karte 3 Platz finden, um Karte 1 übersichtlicher zu gestalten.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt und der Einwand grundsätzlich berechtigt. Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es jedoch nicht möglich alle Inhalte kartographisch optimal umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden. Während des Bearbeitungszeitraumes hat sich aus kartographischen und gestaltungstechnischen Gründen die gewählte Darstellung herauskristallisiert. Eine Verschiebung der Inhalte in andere Karten ist im jetzigen Planungsstand nicht mehr möglich.</p>
<p>Karte 2: Weitere dichte, eng gekammerte Knicklandschaften, wenn auch nichtsehr ausgedehnt, befinden sich u. a. westlich Lütjenburgs / nördlich der B 202 und um Wentorf südwestlich</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund</p>

<p>Lütjenburgs (Gemeinde Klamp), beides Kreis Plön. Der LRP enthält zudem die "struktureiche Agrarlandschaft" als weitere Kategorie. Die dafür infrage kommenden Gebiete sollten ebenfalls auf Karte 2 eingetragen werden.</p>	<p>ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Karte 2: Das LSG "Bungsbergvorland, Högsdorfer Hügelland und Umgebung" (Kreis Plön) ist nicht mehr als solches nur sichergestellt, sondern mittlerweile als LSG ausgewiesen worden.</p>	<p>Das bisherige "einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" wird entsprechend seines neuen Status', als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.</p> <p>Der Textteil wird ebenfalls geändert. Auf Seite 228 wird folgender Text entfernt: " Im Kreis Plön ... sind nicht erfolgt."</p> <p>Im Erläuterungsband wird Tabelle 4 dem neuen Stand angepasst.</p>
<p>Karte 2 ist deutlich übersichtlicher als Karte 1, da sie weniger verschiedene Objekte und damit weniger verschiedene Kennzeichnungen aufweist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Karte 1: Anstelle "Gebiete der Wasserwirtschaft" sollten "Vorrangseen" und "Vorrangfließgewässer" unter der Überschrift "Vorranggewässer gem. EU- Wasserrahmenrichtlinie" geführt werden. Denn "Wasserwirtschaft" im eigentlichen Sinn spielt beim Schutz der Vorranggewässer keine Rolle, sondern ist ein in diesem Zusammenhang überkommener Verwaltungsbegriff. - Die gewässerbezogenen Darstellungen (Grundwasserschutzgebiete, WRRL-Vorranggewässer) könnte die Karte 3 zur Entlastung von Karte 1 übernehmen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Der Titel in der Legende in Karte 1 "Gebiete der Wasserwirtschaft" wird geändert in: Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Die Zuordnung der Themen ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. Änderungsvorschläge werden nicht berücksichtigt.</p>

<p>Karte 1:</p> <p>Die Naturwaldflächen sind nicht vollständig eingearbeitet worden. Es fehlen die auf den Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz gelegenen Naturwälder. Zudem sind die hellorangenen Punkte nicht zu erkennen, wenn sich die Naturwälder in NSG (dunkelorange) befinden. Naturwälder > 50 ha (Naturwälder > 100 ha gibt es nur wenige) sollten in ihrer realen Flächenumgrenzung eingetragen werden, nicht als Punkt. Beim Kartenmaßstab 1:100.000 ist das gut möglich.</p>	<p>Der Fehler ist bereits erkannt worden. Hauptkarte 1 wird entsprechend korrigiert. Tabelle 8 des Erläuterungsbandes listet die Naturwälder gemäß § 14 Landeswaldgesetz auf.</p> <p>Die Problematik der Lesbarkeit des diesbezüglichen Kartensymbols ist bekannt. Aufgrund der Vielzahl an Themen die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch optimal bzw. flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p>
<p>Karte 1:</p> <p>Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollte das großflächige "Dichtezentrum für Seeadlervorkommen" nur mit einer Grenzlinie umrissen werden, so dass das flächige Punkteraster entfallen kann.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt. Während der mehrjährigen Planungsphase hat sich aus kartographischen und gestaltungstechnischen Gründen die gewählte Darstellung herauskristallisiert. Eine entsprechende Korrektur würde andere kartographische Fragen aufwerfen.</p>
<p>Karte 1 ist höchst unübersichtlich. In ihr werden so viele Schutzgebietskategorien und sonstige Schutzobjekte zusammen dargestellt, dass häufig sogar vier Signaturen auf ein und dieselbe Fläche gelegt worden sind. Bei schmalen Schutzgebieten sind deshalb die eingetragenen Schutzkategorien meistens kaum zu erkennen, gleiches gilt für andere kleinteilige Kartenstrukturen bzw.-Signaturen. Insbesondere den mit Punktsignaturen belegten Flächen fehlt eine äußere Begrenzungslinie, so dass die Begrenzung unscharf ausläuft. Die beiden Signaturen des Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich und Verbundsystem), dazu noch die Kennzeichnungen für FFH- und EU- Vogelschutzgebiete und weitere Signaturen, überlagern sich im Bereich der Schwentine zwischen Kleinem Plöner See und Lanker See so sehr, dass Gebietsabgrenzungen unmöglich zu erkennen sind.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p> <p>Grundsätzlich wird die Kartendarstellung beibehalten. Kleinere Änderungen sind vorgesehen.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter, nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>Hauptkarten 1 bis 3 für den Planungsraum II</p> <p>Während die Karten 2 und 3 übersichtlich gehalten sind, enthält Karte 1 so viele Eintragungen, dass das Erkennen einzelner Objekte oft kaum möglich ist. Der NABU schlägt vor, entweder einige Eintragungen auf die anderen beiden Karten zu verlagern oder aber eine vierte Karte zu entwickeln. Für alle drei Karten gilt, dass der Aktualisierungsstand von September 2017 in mancher Hinsicht überholt ist.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Änderungsvorschläge können daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Dieses umfassende Planwerk mit einem themenübergreifenden einheitlichen aktuelleren Stand herauszugeben ist wünschenswert, aber nicht machbar.</p> <p>Bei Einzelthemen wird eine Aktualisierung geprüft.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter, nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Dem Wunsch eine weitere Karte zu entwickeln wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zu 6. Monitoring (S. 217 ff)</p> <p>Im Absatz "Oberflächengewässer" (S. 225) werden zu einzelnen im Rahmen des WRRL-Monitorings genannte Untersuchungsparametern die jeweiligen Verfahren namentlich bezeichnet. Zum Verständnis dieser Verfahren sollte zumindest Links zu den jeweiligen Internetdarstellungen angeführt werden.</p>	<p>Der Vorschlag wird nicht umgesetzt.</p>
<p>Die Kartendarstellungen zu den einzelnen Belastungsfaktoren sind aufschlussreich, sollten aber zum Thema Windenergie (Abbildung 14, S.209) im Hinblick auf die derzeitige Windenergieplanung durch eine aktuelle Darstellung ergänzt werden. Die Kartenabbildung 15 ("Landschaftswandel Mais", S. 211) ist längst nicht mehr aktuell, da die verarbeiteten Daten nur bis 2010 reichen. In den Folgejahren sind jedoch viele weitere Biogasanlagen in Betrieb genommen worden. Auch ist die Stallhaltung von Milchvieh als weiterer Treiberfaktor ausgebaut worden. So wird z.B. auf Abbildung 15 für die Gemeinde Kletkamp eine Abnahme des Maisanbaus markiert, auf Abbildung 16 (deren Datenerhebung bis 2013 reicht) ist jedoch</p>	<p>Die Problematik ist bekannt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kartenerstellung lagen keine aktuelleren Daten, als die angegebenen, vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch beim jetzigen Planungsstand nicht berücksichtigt werden.</p>

<p>im Gemeindegebiet eine zwischen 2010 und 2013 errichtete und inzwischen ausgebaute Biogasanlage eingetragen worden. Allerdings ist auch die Kartenabbildung 16 nicht mehr aktuell.</p>	
<p>Zu 5. Landschaftswandel (S. 202 ff)</p> <p>Die Aussagen zu den Auswirkungen der einzelnen Faktoren wiederholen sich. - Die Kartenabbildung 13 ("Landschaftswandel Siedlungs- und Verkehrsflächen, Entwicklung 1990 - 2006 im Planungsraum II", S. 205) gehört - aktualisiert - aufgrund ihrer Relevanz für die Verdeutlichung des Flächenverbrauchs in den Hauptband. Die Darstellung zu ökologischen Beeinträchtigungen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (S. 207) ist richtig. Sie widerspricht der Behauptung des Hauptbandes (S. 150), nach der von PV-Anlagen i.d.R. keine ökologischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	<p>Dem Thema der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wird in Kap. 5.1 des Hauptbandes hinreichend Rechnung getragen. Eine gesonderte Kartendarstellung dazu sowie weitere Korrekturen sind unter dem Kap. 5 nicht vorgesehen. Die sonstigen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 4. Klimawandel (S. 191 ff)</p> <p>Um auch vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen um den Grünlandschutz die Bedeutung von Dauergrünland für die CO₂-Bindung herauszustellen, sollte in Ergänzung zur Tabelle 18 ("Treibhausgas- Emissionen auf Niedermoorböden", S. 198) mittels Tabelle bzw. konkreter Einzeldaten die CO₂-Bindungswirkung von Acker und Grünland auch auf mineralischen Böden dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen im Abschnitt "Grünland als CO₂-Senke" schließen grds. auch das Dauergrünland auf mineralischen Standorten mit ein und sind insofern zur Darstellung der Sachlage ausreichend.</p> <p>Die Kohlenstoffvorräte sind hier naturgemäß deutlich geringer als in den organischen Böden, insofern ist auch die Emissionsrate nicht mit den Niedermooren vergleichbar. Im Dauergrünlanderhaltungsgesetz des Landes sind ausweislich der Begründung unter der Überschrift "Klimaschutz" auch die Emissionen beim Umbruch von Dauergrünland auf mineralischen Standorten genannt. Aufgrund der stark standortabhängigen Emissionsraten und -mengen werden allerdings keine konkreten Einzeldaten genannt.</p>
<p>Als schutzwürdige Geotope sollten weitere im Binnenland gelegene Kliffs registriert werden, so die Kliffs bei Störland / Nehnten, Koppelsberg / Plön und Stadtwald / Plön am Großen Plöner See, am Südufer des Großen Binnensees bei Waterneversdorf und das Kliff auf der Halbinsel Resenis am Westensee (Tabelle 13, S. 182 ff).</p>	<p>Die Geotope wurden nach geowissenschaftlichen Aspekten als solche ausgewiesen. Dies erfordert eine eingehende Prüfung. Die Hinweise werden für die spätere Pflege der Geotopkulissen aufgenommen.</p>
<p>Zu 2. Böden und Bodenfunktionen (S. 142 ff)</p> <p>In den Legenden zu den Abbildungen 3 bis 11 wird als Erläuterung zu "nicht bewerteten Flächen" angegeben: "Watt, Vorland und sonstige nicht bewertete Fläche innerhalb des</p>	<p>An einer akzeptablen Lösung wird gearbeitet. In der Legende wird der Text: Watt, Vorland und sonstige nicht bewertete Fläche innerhalb des</p>

<p>Planungsraumes". Da Watt und Vorland im Planungsraum II nicht vorhanden sind, sollte es besser heißen: "Wald, Siedlungsgebiete,...".</p>	<p>Planungsraumes" neu gefasst.</p>
<p>Zu 1.11 Kulturlandschaften (S. 135 ff)</p> <p>Der "geschichtliche Abriss" (S. 135) widmet sich weitgehend der geologischen, nicht aber der historischen Entwicklung der Landschaft, die als Kulturlandschaft ihre wesentliche heutige Prägung in der Neuzeit erhielt. Die für die Ermittlung von historischen Kulturlandschaften und strukturreichen Agrarlandschaften relevanten Strukturen wie Knicks, Niederungsgrünland etc. sind erst in der Neuzeit entstanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In diesem Zusammenhang mochte der NABU zur Diskussion stellen, ob große Seen wie der Große Plöner See oder der Lanker See wirklich Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems bilden sollten, da deren Wasserflächen für terrestrische Organismen eine natürliche Barriere bilden. Auf jeden Fall ist es ungünstig, sie auf den Kartenabbildungen 1 und 2 mit dem gleichen deckenden Grün wie die angrenzenden Landflächen des Biotopverbundsystems zu versehen, weil dies die geografische Verortung der Landflächen erschwert. So war die entsprechende Karte des LRP von 2000 deutlich übersichtlicher, obgleich sie in kleinerem Maßstab gehalten wurde.</p>	<p>Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zukommen, musste bei den Eignungsgebieten für das SBVS eine Auswahl getroffen werden. Die in der Biotopverbundkulisse dargestellten Gebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Alle Seen die den Status eines FFH-Gebietes aufweisen, sind aus diesem Grund (FFH-Gebiet) in die Kulisse aufgenommen worden.</p> <p>Die kartographische Problematik ist bekannt. Dies trifft in besonderem Maße auf das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu. Eine diesbezügliche Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich wird die Kartendarstellung beibehalten.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Der zwischen Plön und Preetz verlaufende Schwentineabschnitt ist auf der Hauptkarte 1 (richtigerweise) im Bereich der durchflossenen Gewässer Kronsee und Fuhlensee als Schwerpunktbereich, auf der Abbildung 2 des Erläuterungsbandes (S. 99) aber nur als Verbundachse markiert worden. Letzteres sollte geändert, d.h. der Eintragung auf der Hauptkarte 1 angepasst werden.</p>	<p>Die Gewässer Kronsee und Fuhlensee sind sowohl in Abbildung 2 des Erläuterungsbandes als auch in Hauptkarte 1 als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Da hier zusätzlich die ähnliche Punktsignatur eines "Vorrangfließgewässers" darüber liegt, kann es leicht zu Verwechslungen kommen.</p>

	Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.
<p>Die Preetzer Postseefeldmark (zwischen dem Postsee und dem Preetzer Stadtgebiet gelegen) ist auf Abbildung 2 nur zum Teil als Schwerpunktbereich eingetragen worden; der Schwerpunktbereich sollte bis zum Stadtrand erweitert werden. Zudem fehlen diesem Schwerpunktbereich trotz erheblichen Flächenumfangs eine eigene Kennnummer und damit auch eine Kurzdarstellung in Tabelle 11.</p>	<p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Dieses Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Der Einwand, d. h. der konkrete Erweiterungsvorschlag kann im Landschaftsrahmenplan daher nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Auf regionaler Ebene bestehen zurzeit erhebliche Unsicherheiten über den exakten Zuschnitt der für das Biotopverbundsystem vorgesehenen Flächen. Deswegen sollten die Biotopverbundsystemflächen nicht auf den beiden kleinen Karten der Abbildungen 1 und 2 dargestellt werden, sondern in jeweils ausschnittshaften Karten in deutlich größerem Maßstab, wodurch sich die Flächen des Biotopverbundsystems in ihren Abgrenzungen deutlich besser erkennbar wiedergeben lassen. Der Gesamtüberblick kann weiterhin über eine der Hauptkarten gegeben werden.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt. Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es jedoch nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungegn aller Leser/Nutzer gerecht zu werden. Das trifft insbesondere auf das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu. Während der mehrjährigen Planungsphase und unter den gegebenen Verhältnissen, hat sich die gewählte Darstellungsform als optimal herauskristallisiert. Eine entsprechende Änderung würde andere Fragen aufwerfen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte, zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter, nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Zu 1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (S. 96 ff)</p> <p>Die tabellarische Darstellung folgt nicht der Nummerierung, was die Lesbarkeit und die Möglichkeit zur Stellungnahme erschwert. Viele Formulierungen von Entwicklungszielen scheinen aus erheblich veralteten Planungen übernommen zu sein und spiegeln nicht die aktuelle Zielsetzung von Naturschutz z.B. in Wäldern oder in Gewässerräunien wieder</p>	<p>Die Durchnummerierung erfolgt landesweit. Eine Änderung würde die seinerzeit gewählte Systematik zerstören und ist nicht mehr möglich.</p> <p>Die Problematik der überholten Planungen ist bekannt. Eine Überarbeitung kann im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes nicht vorgenommen</p>

<p>(Naturwald, FFH-Ziele, EU-WRRL-Ziele). Diese Texte sollten insgesamt überarbeitet werden.</p>	<p>werden.</p>
<p>Zu 1.3 Naturschutzgebiete (S. 56 ff) In der Tabelle 3 ("Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen", S. 63 ff) fehlt für den Kreis Plön der Vierer See und Umgebung, obgleich dieses Gebiet im LRP- Entwurf (S. 227) als geplantes NSG geführt wird und auch in der Hauptkarte entsprechend eingetragen worden ist.</p>	<p>Da sich das geplante Naturschutzgebiet "Vierer See und Umgebung" sowohl im Kreis Plön (Planungsraum II) als auch im Kreis Ostholstein (Planungsraum III) befindet, wird es in Tabelle 3 unter der Überschrift "Kreis Plön/Kreis Ostholstein" (S.70) aufgelistet. Für den Landschaftsrahmenplan entsteht kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Im Abschnitt "Wälder", hier unter "Prognose" (S. 18), sollte neben der zu erwartenden Nutzungsintensivierung auch die Eutrophierung durch atmosphärische Einträge mit ihren Folgen für das Ökosystem (v. a. Krautflora, Pilze) als Problem aufgezeigt werden.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der in der Aufzählung des Abschnitts 1.1.1 ("Marine Lebensräume und Ästuarien") der Arten mit besonderen Handlungserfordernissen angeführte Schlammpeitzger (S. 15) ist keine marine Art, obgleich er in einigen Marschgewässern vorkommt. Im Planungsraum II befinden sich die wenigen Vorkommen des Schlammpeitzgers weit von der Ostseeküste entfernt.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Abschnitt 1.1.1 wird entsprechend korrigiert.</p>
<p>Zu 1.1 Lebensräume (S. 13 ff) Die in der Aufzählung der Lebensräume und Arten verwendeten Kürzel sollten erklärt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Im Kapitel 1.1 des Erläuterungsberichts wird eine entsprechende Erklärung vorgenommen.</p>
<p>Tourismus, Erholung und Sport (S. 280 ff) Die Aussage von S. 281, nach der Angeltourismus an den Binnengewässern ermöglicht werden soll, ist vor dem Hintergrund der Konflikte zwischen Sportangeln und Naturschutz (Störungen von Wasservögeln, limnoökologische Beeinträchtigungen durch Fischbesatz) problematisch und sollte zurückgenommen werden. Es ist zwar richtig, "bandartige Wintercamping-Einrichtungen ... im Bereich angrenzender Vogelschutzgebiete" zur Vermeidung von Störungen der überwinterten Meeresenten (durch Bootsbetrieb) verhindern zu wollen (S. 82 o.). Zur Störungsvermeidung überwinterner Wasservogelscharen auf der Ostsee, aber auch auf den Binnenseen, sollte das winterliche Befahren mit Freizeitbooten in EU-Vogelschutzgebieten jedoch direkt unterbunden werden. - Ob bei einer vornehmlich unorganisiert ausgeübten Sportart wie Kitesurfen freiwillige Vereinbarungen ausreichen (S. 281), um sensible Küstenbereiche konsequent zu beruhigen, wird bezweifelt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Angeltourismus: Der Text wird im Sinne der Stellungnahme geändert. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Der NABU begrüßt es, dass im Abschnitt "Wiedereingliederung von Abbaubereichen"</p>	<p>Da der Landschaftsrahmenplan gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG eine</p>

<p>ausschließlich die Renaturierung, in Siedlungsnähe auch Erholungsbelange, als Wiederherrichtungsvorhaben vorgegeben wird, wodurch die Rekultivierung in Form landwirtschaftlicher Nutzung, aber auch eine Folgenutzung als Bauschutttaufbereitungsanlage, Sportstätte, Angelteiche etc. ausgeschlossen wird. Um dieses auch gegenüber der Genehmigungspraxis der Kreise (UNB, UWB) klar zu stellen, sollte an diese ein entsprechender Erlass ergehen.</p>	<p>Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde entfaltet, bedarf es eines gesonderten Erlasses nicht.</p>
<p>Zu 5.7 Rohstoffsicherung (S. 276 ff)</p> <p>Die Kurzdarstellungen zu den einzelnen Kiesabbaugebieten mit ihren aus naturschutzbezogener Sicht notwendigen Einschränkungen sind hilfreich. Allerdings sind diese nicht immer stimmig. So greift der geplante Kiesabbau im Bereich Vierhusen (S. 277) durchaus in erheblichem Maß in eine "überdurchschnittliche Biotopausstattung", hier bzgl. des Knicksystems, ein. Der Kiesabbau im Bereich Oberkleveez (tlw. Planungsraum III) wird nach der aktuellen Genehmigungslage in eine Waldfläche eingreifen, obwohl dies nach der Kurzdarstellung (S. 278) nicht zulässig ist.</p>	<p>Soweit es sich um genehmigte Kiesabbauvorhaben handelt, haben diese Bestandskraft. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplanes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Zu 5.6 Fischerei (S. 275)</p> <p>Die alleinigen, grob gehaltenen Hinweise auf einige die Küstenfischerei betreffenden Einschränkungen sind nicht ausreichend, zumal selbst hierbei das Problem der Stellnetzfischerei (Ertrinken von Meerestieren und Schweinswalen) und entsprechende naturschutzfachliche Empfehlungen nicht angesprochen werden. Die Binnenfischerei mit im Planungsraum II durchaus relevanten Konflikten (Besatzmaßnahmen mit ihrem Einfluss auf die Gewässerökosysteme, Reusen als tödliche Falle für Fischotter und Wasservögel) ist unverständlicherweise gar nicht angesprochen worden.</p>	<p>Der Text wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Zu 5.5 Jagd (S. 275)</p> <p>Die Forderung, die Schalenwildbestände so anzupassen, dass „eine dauerhafte Schädigung von Knicks auszuschließen (ist)“, ist richtig. Jedoch muss die Forderung nach „landschaftsökologisch vertretbaren Wildbeständen“ auch auf die Verjüngung in den Wäldern bezogen werden. Zudem wäre an dieser Stelle zur Reduzierung des jagdbedingten Störungspotenzials die Empfehlung auszusprechen, dass die Wasservogeljagd zumindest in allen EU-Vogelschutzgebieten sowie an sonstigen landeseigenen Gewässern auszusetzen ist.</p>	<p>Die Aussage des Landschaftsrahmenplanes wird in Bezug auf die "Verjüngung der Wälder" ergänzt.</p> <p>Der Hinweis, die Wasservogeljagd in allen EU- Vogelschutzgebieten und an sonstigen landeseigenen Gewässern auszusetzen, wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>
<p>Aufgrund des erheblichen Rückgangs an tatsächlichem (d.h. seit Jahrzehnten nicht umgebrochenen) Dauergrünland sollten auch solche Grünlandflächen (und nicht nur für den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>

<p>Wiesenvogelschutz besonders bedeutendes, meist feuchtes Dauergrünland) aus der Kulisse für die Neuwaldbildung herausgenommen werden (S. 274). Eine finanzielle Förderung der Neuwaldbildung sowie deren Anerkennung als Kompensationsmaßnahme sollten an die ausschließliche Verwendung standortheimischer Baumarten geknüpft werden. In diesem Bezug nur von vermehrter Verwendung standortheimischer Baumarten zu sprechen (S. 275), wird dem Ziel der Entwicklung naturnaher Wälder nicht gerecht. In diesem Zusammenhang sollte explizit auch die (kostengünstige) Neuwaldbildung über Sukzession aufgeführt werden.</p>	
<p>Zu 5.4 Forstwirtschaft (S. 273 ff)Die wiedergegebenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind - wie auch bzgl. der Landwirtschaft - zu wenig konkret gefasst, um das Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft zu verfolgen. Hier sind weitergehende Vorschläge angebracht. Die Tatsache, dass im privaten Waldbesitz keine Naturwaldausweisungen erfolgt sind, wodurch die Naturwaldverteilung in weiten Gebieten des Planungsraums II sehr ungleichmäßig erfolgt (im Kreis Plön sind aufgrund geringen öffentlichen Waldbesitzes kaum Naturwaldflächen ausgewiesen worden), lässt sich dem LRP nur indirekt entnehmen. In diesem Zusammenhang sollte einerseits auf die Möglichkeit hingewiesen werden, überein Ökokonto Altholzbestände vor der Nutzung zu sichern. Andererseits sollte zumindest die Notwendigkeit eines entsprechenden Förderprogramms für den Privatwald erwähnt werden. Gerade angesichts einer zunehmenden Nutzungsintensivierung im privaten, aber auch im öffentlichen Wald (SHLF) muss auch im LRP das Erfordernis erkennbar werden, Naturwälder nicht nur in den SHLF und Wäldern der Stiftung Naturschutz, sondern auch bei anderen dem Gemeinwohl verpflichteten Trägern, aber auch im Privatwald zu generieren. Ansonsten lässt sich das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie, 5 % der Gesamtwaldfläche seiner Selbstentwicklung zu überlassen, nicht erreichen.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p>
<p>Zu 5.3 Landwirtschaft (S. 270 ff) Der Hinweis auf die gute fachliche Praxis sollten nicht nur i. y. m. § 5 BNatSchG, sondern auch § 17 BBodSchG erfolgen. Als Empfehlung zur Erosionsvermeidung sollte in die Aufzählung auf S. 271 ergänzend aufgenommen werden: 'steile Hanglagen als Grünland nutzen' (vgl. LRP 2000, S. 85). Bei den Hinweisen auf u. a. Rechtsvorschriften, wie sie auf S. 271 (linke Spalte) gegeben werden, sollten auch die Knickschutzbestimmungen erwähnt werden. Als naturschutzfachliche Empfehlung, hier mit der Zielsetzung des Schutzes von Insekten, Feldvögeln und Amphibien, sollte noch die Notwendigkeit der Anlage (breiterer) Feldraine und sonstiger Staudensäume sowie unbewirtschafteter Feldzwickel erwähnt werden, zudem die (Wieder-) Vernässung von Senken im Grünland. Begrüßt wird die kurze Vorstellung der Idee einer Gemeinwohlprämie gemäß DVL-Konzept (S. 272). Ansonsten sind die Empfehlungen eher bescheiden geblieben. Zum Beispiel fehlt eine Empfehlung, die Nutztierbestände v. a. der Gülleproblematik wegen nicht weiter aufzustocken. Nach Ansicht des NABU muss dies ein wichtiges Ziel der</p>	<p>Die Aufzählung ist nur beispielhaft. Der Text wird nicht ergänzt.</p> <p>Da der Zusammenhang Nutztierbestand und Gülleproblematik bereits mit der Zielformulierung „die Tierhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau stellen“ hinreichend beschrieben ist, sind weitere Aussagen hierzu nicht erforderlich.</p>

<p>Landwirtschaftspolitik Schleswig-Holsteins sein.</p>	
<p>Zu 5.2 Energiewende (S. 267 ff)Die Kriterien zur Windenergieplanung hätten schon in diesem LRP-Entwurf dem aktuellen Stand angepasst werden sollen, da sie bereits Monate vor Erscheinen des Entwurfs beschlossen worden sind.</p>	<p>Der aktuelle Stand wird berücksichtigt.</p>
<p>In der Auflistung von Gebieten, die im „Einzelfall festzulegende Abstände“ erfordern (S. 265), sollten auch Niedermoorbereiche und sonstige Niederungen mit aufgeführt werden, um hier sowohl Ansprüche auf Entwässerung sowie einen Ausschluss eventueller späterer Wasserstandsanehebungen vorsorglich auszuschließen.</p>	<p>Der Text wird nicht ergänzt.</p>
<p>Zu 5.1 Siedlung und Verkehr (S. 264 ff) Es ist sehr wichtig, hier (und an anderen Stellen des LRP) auf das Erfordernis der Reduzierung des Flächenverbrauchs zu verweisen. Eine diesbezügliche Lösung, wie die Landesregierung dem Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung nachkommen will, ist im LRP allerdings nicht einmal ansatzweise erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in Kap. 5.1 sind diesbezüglich ausreichend. Keine Änderungen erforderlich. Hinsichtlich der Kritik am LEP wird auf das dortige Beteiligungsverfahren verwiesen.</p>
<p>Zu 4.2.10 Gewässer (S. 245 ff)</p> <p>Auch an dieser Stelle sollte (so in den Abschnitten "Oberflächengewässer" (S. 249) und "Grundwasser" (S. 259) auf die Pestizideinträge und deren Gefahrenpotenzial hingewiesen werden.</p> <p>Nicht der "Schulensee", sondern der Schluensee gehört zu den Vorranggewässern (S. 254). Die Anmerkung, dass die "zum Teil noch sehr kurzen, natürlichen Gewässerabschnitte so weiterentwickelt werden, dass sie sich auf das ganze Gewässer ausdehnen könnten" (ebd.), dürfte sich aber nicht auf die Seen, sondern auf Fließgewässer beziehen.</p> <p>In Abbildung 44 ist die nach der Legende für Talräume vorgesehene Signaturfärbung für nicht als Vorranggewässer geführte Seen verwendet worden. Die Talräume der Fließgewässer sind dagegen nicht dargestellt worden.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den Seiten 249 und 259 werden geprüft.</p> <p>Zu "Schulensee" wird in Schluensee angepasst und der Bezug zum Fließgewässer im Text hergestellt.</p> <p>Zu Abb. 44: Nicht zutreffend. Talräume werden in Abbildung 50 dargestellt und die Farben sind entsprechend der Legende korrekt.</p>
<p>Eingefügt werden sollte ein Hinweis auf die v. a. an gewässerbestimmten NSG geschaffenen attraktiven, von vielen Besuchern aufgesuchten Aussichtsplattformen. Z.B. die Aussichtsplattform am Sehlendorfer Binnensee lockt ungleich mehr Besucher an als bspw. die Naturparkausstellung in Plön, zumal sie nicht nur hervorragende Beobachtungen ermöglicht, sondern auch mit einer Fotogalerie den Besuchern das Bestimmen der zahlreichen zu</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Ergänzung in Kapitel 4.2.10 erfolgt aufgrund der thematischen Ausrichtung nicht. Allenfalls wären die Kapitel Tourismus, Erholung etc anzusprechen</p>

<p>entdeckenden Vogelarten erleichtert.</p>	
<p>Insgesamt täte diesem Abschnitt anstelle teilweise überschwänglich wirkender Prosa eine kritischere Betrachtung der Möglichkeiten des Naturerlebens gut. Hier wäre v. a. das in nicht wenigen Gemeinden äußerst dürftige Netz an Wanderwegen hervorzuheben. Beispielsweise in der Gemeinde Dörnick / Kreis Plön existiert kein einziger nicht asphaltierter und damit autofreier Weg, so dass Spaziergänger und Radfahrer ständig auf Kraftfahrzeuge achten müssen. Außerdem enden etliche Wege als Sackgassen in der Feldmärk, so dass Rundwege dort nicht möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ob das Insektenhotel des OIC Eckernförde als Ausstattungsmerkmal erwähnt werden sollte (S. 236), wo doch mehr oder weniger gelungene Insektenhotels zu Dutzenden im Planungsraum zu finden sind, ist zu bezweifeln. Auch fachlich sind die diesbezüglichen Angaben nicht sicher: "Honigbienen" wird mit einem Insektenhotel keine "Unterkunft geboten".</p>	<p>Dem Hinweis wird zum Teil gefolgt. "Honigbienen" wird aus dem Satz entfernt.</p>
<p>Der Tierpark Arche Warder (S. 235 f) ist keine Stätte des Naturerlebens oder der Naturinformation. Seine Aufgabe besteht im Erhalt alter Haustierrassen als Kulturgüter sowie in der diesbezüglich anschaulichen Vermittlung. Ansonsten müssten auch der Heimattierpark Neumünster, der Tierpark Gettorf, der Botanische Garten sowie das Zoologische Museum der CAU Kiel als Orte des Naturerlebens genannt werden. Mindestens ebenso attraktiv wie die Ausstellung des Naturparks Holsteinische Schweiz in Plön ist das Eiszeitmuseum in Nienthal/ Lütjenburg. - In Abbildung40 sollten diese und ggf. weitere Einrichtungen ebenfalls eingetragen werden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2.7 Natur erleben (S. 233 ff) Die Behauptung, die Naturparke des Landes "haben sich ... als zentrales Ziel die Verbindung von Schutz und der Nutzung von Natur und Landschaft gesetzt" (S. 233), ist angesichts der tatsächlichen Tätigkeit der Naturparke, bei der es-sofern sie denn überhaupt erfolgt - fast ausschließlich um touristische Belange geht, Schönfärberei. Auch im Naturpark Holsteinische Schweiz zeigen die Mitgliedskommunen wenig Interesse am "Schutz dieser charakteristischen Landschaft" (S. 234), welches aber die unverzichtbare Grundlage für ein Naturerleben bildet.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Wenn "positiven Entwicklungen im Artenschutz" mit Beispielen ein eigener Absatz gewidmet wird, sollte dies für "negative Entwicklungen" ebenfalls gelten. Denn wenn auch bei einigen Arten durchaus eine positive Bestandsentwicklung besteht, ist doch für weitaus mehr Arten ein negativer Trend festzustellen. Das gilt bspw. für Vogelarten der Agrarlandschaft und</p>	<p>Der Punkt "weiterer Handlungsbedarf" reist dieses Thema nur an. Er weist vielmehr auf weitere Kapitel im Landschaftsrahmenplan hin, in denen diesbezügliche Aussagen zu finden sind. Insbesondere das Kapitel 1.1 des Erläuterungsbandes geht bei jedem aufgeführten Lebensraumtyp auch auf</p>

<p>zahlreiche Insekten arten. Der Absatz "weiterer Handlungsbedarf" (S. 231) ist diesbezüglich viel zu kurz gefasst.</p>	<p>den weiteren Handlungsbedarf ein.</p>
<p>Die Aussage, dass der Laubfrosch "vermutlich nicht mehr als gefährdet eingestuft werden muss" (S. 231), ist vor dem Hintergrund, dass sich fast alle nennenswerten Laubfroschpopulationen in dem Naturschutz unterstellten Flächen befinden und die dortigen Laichgewässer einer kontinuierlichen Pflege bedürfen, nicht haltbar. Allzu positiv getroffen ist auch die Aussage zum Life-Bombina-Projekt, dass sich die "Bestände der Rotbauchunke im Planungsraum deutlich erhöht (haben)" und der diesbezügliche Bezug auf die Projektflächen (S. 232). So sind die Rotbauchunkenbestände im Projektgebiet am Schöhsee bei Plön vermutlich bereits vor geraumer Zeit erloschen. Trotz umfangreicher Lebensraumgestaltungsmaßnahmen im ehemaligen ostholsteinischen Verbreitungsgebiet sind die noch Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnenden Bestandszahlen (z.B. Lammershagen, Ascheberg, Muchein, Dannau) noch nicht annähernd wieder erreicht worden.</p>	<p>Der Laubfrosch ist gerade im Planungsraum II durch Schutzkonzepte und Maßnahmen in seinem Bestand stabilisiert worden. Insgesamt hat es keine Gesamtarealverluste gegeben. Verluste in einzelnen Regionen lösen sich mit deutlichen Arealausdehnungen ab.</p> <p>Die Aussagen zum LIFE-Bombina Projekt im Textteil sind insofern zutreffend, als dass natürlich nicht die historische Verbreitung der Art mit der aktuellen Verbreitung verglichen wird, sondern nur die Situation in Projektgebieten (vor Beginn und zum Ende des Projekts).</p> <p>Die Situation am Schöhsee hat sich innerhalb des FFH-Gebietes tatsächlich nicht verbessert, wohl aber der Zusand der angrenzenden Population (Ratjensdorf) durch Maßnahmen des NABU Plön / Probstei.</p> <p>Die Populationen in den anderen LIFE-Bombina-Gebieten haben sich sehr positiv entwickelt. Keine Population ist akut gefährdet. In der Neufassung der Roten Liste ist die Rotbauchunke vom Gefährdungsgrad "1 - vom Aussterben bedroht" in "2" - stark gefährdet" herabgestuft worden. Die Schutzmaßnahmen zeigen somit die im Text bezeichneten Erfolge. Lediglich Mucheln (Lebrader Teich?) ist vermutlich erloschen. Die im Text formulierte Aussagen zum Gefährdungsstand der Art bleiben weiterhin bestehen. Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zu 4.2.6 Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (S. 228 ff)</p> <p>In der Aufzählung von u. a. durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffenen besonders oder streng geschützten Arten werden "Muscheln sowie die vom Aussterben bedrohte Kleine Bachmuschel" angeführt. Da die Kleine Bachmuschel natürlich zu den Muscheln zählt und die Aufzählung beispielhaft gemeint ist, sollte das Wort "Muscheln" gestrichen werden. Auch die Auflistung der Artenhilfsprogramme (S. 230) wirkt in ihrer Systematik etwas merkwürdig: Einerseits werden als Objekte "Eulen" und "Kraniche" (weshalb im Plural?) angegeben, andererseits "Vögel".</p>	<p>Das Kapitel 4.2.6 ist auf einen aktuellen Stand gebracht worden.</p> <p>Der Satz wird wie folgt korrigiert:</p> <p>Ein Beispiel hierfür ist die Gewässerunterhaltung, bei der eine Vielzahl von besonders oder streng geschützten Arten betroffen sein kann wie zum Beispiel Neunaugen, Fischarten wie Steinbeißer, Groppe oder Schlammpeitzger sowie Muscheln z. B. die vom Aussterben bedrohte Kleine Bachmuschel.</p>

<p>Zu 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete (S. 227 f)</p> <p>Das bisher als LSG sichergestellte "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" ist mittlerweile als LSG ausgewiesen worden. Die auf der Hauptkarte 2 eingetragenen Vorschläge zur Neuausweisung bzw. Erweiterung von LSG werden vom NABU ausdrücklich befürwortet. Es ist jedoch zu fragen, weshalb der unterbrochenen diesbezüglichen Schraffur zufolge einige LSG-Vorschläge größere Lücken aufweisen, die einerseits nicht auf Siedlungen, NSG usw., andererseits aber auch nicht auf wenig schützenswerte Landschaftsteile zurückzuführen sind (z.B. LSG- Vorschlag um Holzdorf, Schwansen).</p>	<p>Das bisherige einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" wird entsprechend seines neuen Status' als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt. Der Textteil wird ebenfalls geändert.</p> <p>Im Einzelnen kann die Frage nach den "Lücken" wegen nicht konkreter flächenhafter Zuordnung und Vielzahl der Einzelfälle nicht beantwortet werden. Ein Grund können in Karte 1 dargestellte, für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) geeignete Flächen sein.</p> <p>So liegt beispielsweise das NSG-Eignungsgebiet "Großes Moorbe Rußland" inmitten des LSG-Eignungsgebietes (in Karte 2) südlich Holzdorf</p>
<p>Zu 4.2.2 Natura 2000 (S. 223 ff)</p> <p>Die Abbildung 38 bezieht sich nach ihrer Unterschrift nur auf die Lebensraumtypen, nicht, wie im Text auf S. 224 angegeben, auf die "65 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie". Die Arten werden von Abbildung 39 erfasst, allerdings nur (jedenfalls laut Unterschrift) die des Anhangs II. Eine entsprechende Grafik sollte auch zu den in der EU- Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I und II) gelisteten Vogelarten erfolgen.</p>	<p>Der zitierte Satz verweist auf beide Abbildungen 38 und 39.</p> <p>Die Abb. 39 betrifft tatsächlich die Arten gem. Anhang II und IV. Die Abb.- Unterschrift wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Für die EU-Vogelschutzrichtlinie steht keine entsprechende Grafik zur Verfügung.</p>
<p>Außerdem sollte in diesem Abschnitt ein Überblick über die Größe der vorhandenen Kompensationsflächen anhand der bei den Kreisen geführten Ausgleichskataster gegeben werden.</p>	<p>Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auf S. 211 wird explizit auf die "Mitwirkung" von Naturschutzstiftungen, - verbänden, WBV etc. hingewiesen. Im weiteren Text werden aber fast ausschließlich Programme und Projekte des Landes vorgestellt. Vordem Hintergrund, dass im Planungsraum allein schon die Stiftung Naturschutz mehr Eigentumsflächen zu Zwecken des Naturschutzes entwickelt, als von den genannten Landesprogrammen an aktiven Maßnahmen insgesamt erfasst wird, wirkt diese Beschränkung eigenartig. Schrobach-Stiftung, Marius-Böger-Stiftung, NABU, UKLSH u. a. sind als weitere Akteure mit dem Ziel einer ausschließlich naturschutzbezogenen Entwicklung ihres insgesamt etliche 100 ha großen Flächenbesitzes etwas herausgehobener als nur in Form von 'Randnotizen' zu erwähnen. Genannt werden sollte auch der Landschaftspflegehof WALK gGmbH in Dannau, Kreis Plön.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu 4.2.1 Projekte, Programme und Kooperationen (S. 211 ff)</p> <p>Als weitere Integrierte Station mit Wirkung im Planungsraum II ist die IGS Holsteinische Schweiz zu nennen, während die IGS Geltinger Birk nicht im Planungsraum II wirkt (S. 219). - In der Postseefeldmark (Preetz) sind keine Vernässungsprojekte, sondern ist seitens der Marius-Böger-Stiftung ein Programm zur Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern sowie zur Wiederansiedlung des Laubfrosches umgesetzt worden (S. 222).</p>	<p>Die Anmerkung zu 4.2.1 ff. wurden korrigiert.</p>
<p>Zu 4.1.8 Meeresschutz (S. 205 ff)</p> <p>Hier werden ausschließlich allgemeine Grundlagen und Maßnahmen vorgestellt, ohne spezifisch auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten an der Ostseeküste des Planungsraums II einzugehen.</p> <p>Das Thema "Müll im Meer" ist nicht nur Schwerpunktthema der Landesregierung, sondern auch mehrerer Umweltorganisationen. So erfolgte ein wesentlicher Anstoß, sich als Land mit dieser Thematik mit konkreten Projekten überhaupt zu befassen, seitens des NABU mit seinem Projekt "Fishing for Litter".</p> <p>Die Abbildung 36 zeigt entgegen ihrer Bezeichnung nicht nur "Meeresschutzgebiete Ostsee", sondern sämtliche Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete des Planungsraumes und angrenzender Bereiche. Zu fragen ist, ob der Große Binnensee (Kreis Plön) und der Wesseker See (Kreis Ostholstein) als küstennahe Binnenseen tatsächlich als HELCOM-Gebiete zu führen sind, obgleich sie nur einem minimalen Ostseeinfluss unterliegen.</p>	<p>Die Anregungen zu 4.1.8 werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Der für Abbildung 35 gewählte Titel "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung an den Küsten" ist irreführend, da die Darstellungen sich v. a. auf binnenländische Flächen beziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (S. 199 ff)</p> <p>Die (grundsätzlichen) Maßnahmenvorschläge sowie die Zielvorgaben sind gut und umfassend, soweit sie sich auf die genannten Ökosysteme beziehen. Das Erfordernis von Maßnahmen im unmittelbaren Lebensbereich des Menschen (Gewerbe, Verkehr, Privathaushalte) ist zwar kein Bearbeitungsobjekt des LRP, sollte der Vollständigkeit halber aber grundsätzlich erwähnt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzende Aussagen werden nicht aufgenommen, da der Landschaftsrahmenplan ein Fachplan des Naturschutzes ist. .</p>
<p>Die Angabe zur Größe zur Zeit errichteter Windkraftanlagen mit "vielfach Gesamthöhen von 175 bis über 200 Metern" ist realistischer als die entsprechenden Angaben im LEP-Entwurf,</p>	<p>Das gesamtäumliche Plankonzept für die RPI TF Wind legt eine Referenzanlage von 150 Gesamthöhe (3,2 MW) zu Grunde. WEA von 150 m</p>

<p>aber auch im Abschnitt 2.2.8.1 (Energie), S. 190 des LRP-Entwurfs, wo es heißt: "vereinzelt 180 Meter bis 200 Meter Gesamthöhe".</p>	<p>Gesamthöhen stellen in Schleswig-Holstein aktuell die durchschnittliche Anlagenhöhe dar.</p> <p>Änderung wird in Kapitel 2.2.8 wie folgt geändert:</p> <p>„Lag die durchschnittliche Gesamthöhe von Windkraftanlagen bis zum Jahre 2010 noch bei rund 100 Metern, so liegt aktuell die durchschnittliche Gesamthöhe in Schleswig-Holstein bei 150 Metern. Die technische Entwicklung ermöglicht aber auch Anlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe.</p>
<p>Die Abbildung 31 (Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs im terrestrischen Bereich, S. 191) weicht deutlich von den Darstellungen des im Auftrag des LLUR erstellten Fachgutachtens von KOOP (2002) ab. Die Abbildungen 32 bis 34 sollten sich der besseren Erkennbarkeit halber auf den Planungsraum II beschränken und ganzseitig formatiert werden (wobei Abbildung 32 und 33 zusammengelegt werden können). Abbildung 34 bedarf einer differenzierteren Erklärung der eingetragenen Kreisflächen, wobei die vier damit erfassten Großvogelarten angegeben werden sollten. Im blau markierten Bereich (Seeadlerdichtezentrum) sollten die Seeadlerbrutplätze (große Kreise) eingetragen werden, weil ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass dort keine Adler brüten würden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die hier verwendeten Abstandmaße in der Windkraftplanung in etlichen Fällen unterschritten worden sind, was auch den Planungsraum II betroffen hat.</p>	<p>Hinweis zu Abb. 31 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landesweite Darstellung für die Abb. 32 und 34 wird beibehalten um den großräumigen, planungsraumübergreifenden Zusammenhang erkennen zu können. Beide Themen sind auch in den Hauptkarten enthalten, insofern planungsraumbezogen und größermaßstäbig. Die ganzseitige Darstellung der Abb. 32 und 34 wird geprüft.</p> <p>Die erbetene Erklärung zu Abb. 34 existiert (im Entwurfsausdruck des Textes auf die Folgeseite, oben, gerutscht). Das Seeadlerdichtezentrum leitete sich primär aus den BRutvorkommen, die in diesem Raum in hoher Dichte bestehen, ab. Eine Einzeldarstellung der Seeadlerbrutplätze erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Darstellung erfolgte analog der Darstellung des Regionalplanes.</p> <p>Der Hinweis auf die Windkraftplanung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Ausführungen bilden eine fundierte Zusammenfassung der Thematik.</p> <p>Es fehlen jedoch weitgehend Vorschläge zur Entwicklung besserer Lebensbedingungen für die Vogelwelt (Schutz vor Störungen, Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten in der Agrarlandschaft).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.1.3 Wiedervernetzung an Straßen (S. 182 ff)</p> <p>In einem stark von (Fern-)Straßen zerschnittenen Flächenland wie Schleswig-Holstein sind verstärkte Maßnahmen zur Lebensraumverbindung vorzusehen. Nach Auffassung des NABU</p>	<p>Die in Abbildung 30 und im folgenden Textteil aufgeführten Querungshilfen sind bei der Aufstellung eines Wiedervernetzungs Konzeptes an Straßen, hinsichtlich ihrer ökologischen Durchgängigkeit, vorrangig zu prüfen. Diesen</p>

<p>müssen weitere Querungshilfen u. a. in Form von Grünbrücken an der A21, A7 und der A 210 als meistbefahrene Verkehrsadern errichtet werden. Außerdem sind vermehrt Ottertunnel zu planen, so z.B. an der B 76 (nördlich Ortsausgang Plön), um die langsam wachsende Fischotterpopulation nicht zu gefährden. Überdies sollten feste Querungshilfen für Amphibien zumindest grundsätzlich Erwähnung finden.</p>	<p>Vorschlägen liegt eine einheitliche Kulisse zu grunde.</p> <p>Zusätzliche, z. B durch Eingriffsvorhaben verursachte Zerschneidungen müssen im Rahmen der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben berücksichtigt werden.</p> <p>In Abstimmung mit den Straßenbaubehörden erhält jede auszubauende Straße über ein Gewässer Querungsmöglichkeiten für Otter.</p> <p>Aktuell sind an der B 76, nördlich Ortsausgang Plön, keine Vorkommen bekannt. Querungshilfen im Umfeld gibt es in Plön-Stadt (4), östlich (1) und südöstlich Plöns (3).</p> <p>Feste Querungshilfen für Amphibien werden in Kapitel 4.1.3 nicht explizit genannt. Amphibien werden in verschiedenen Kapitel, z. B. 2.1.6, 4.2.1 und 4.2.6 abgehandelt.</p> <p>Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Die bis jetzt identifizierten Wildnisgebiete (einschließlich Naturwälder) sollten auf einer Karte nummeriert verzeichnet sein, wobei anhand der Nummerierung die Bezeichnung und Größe benannt werden sollten.</p>	<p>Das 2%-Wildnisziel gemäß §12 LNatSchG ist Teil der Umsetzung des weiter gefassten Biotopverbundziels.</p> <p>Wildnisgebiete sind auch keine neue Schutzgebietskategorie. Für ihre Sicherung gelten die gleichen Instrumentarien wie insgesamt für den Biotopverbund (siehe § 21 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Die im Rahmen des im LRPI genannten Konzeptes inzwischen ermittelten Wildnisgebiete sind zum einen flächenmäßig Teil der im LRPI dargestellten Biotopverbund-Eignungskulisse. Sehr erhebliche Flächenanteile der Wildnisgebiete liegen auch in bestehenden NSG, in als NSG geeigneten Gebieten oder in Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Aus diesen Gründen werden die Wildnisgebiete nicht vollständig,</p>

	sondern nur beispielhaft im Text des LRPI genannt.
<p>Hinsichtlich der Naturwälder als Wildnisgebiete wäre zu erwähnen, dass fast alle zu den SHLF, ein kleinerer Teil auch zur Stiftung Naturschutz gehören. Auf S. 182 sollte ergänzt werden, dass (neben "naturnahen Auen der Fließgewässer") auch größere Stillgewässer wie Seen als Wildnisgebiet geeignet sein können.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Naturwälder im öffentlichen Eigentum wird im Text ergänzt.</p> <p>Die Nennung der "naturnahen Auen und Fließgewässer" erfolgt im LRP-Entwurf im Zusammenhang mit dem bestehenden Auenprogramm. Die Eignung größerer Stillgewässer als Wildnisgebiet wird über die Formulierung "Auch alle von gesetzlich geschützten Biotopen eingenommenen Flächenkomplexe größer 20 Hektar werden in (...) die Prüfungen einbezogen," eingeschlossen.</p>
<p>4.1.2 Wildnis (S. 181 f)</p> <p>Das Wildnis-Konzept ist in seinen Grundzügen inzwischen fertig gestellt worden (S. 181,2. Abs., 1. Zeile). Bei den grundsätzlichen Ausführungen sollte ergänzt werden, dass die Jagdausübung in Wildnisgebieten schutzzielorientiert ausgeübt werden sollte. Die unter der Überschrift "Naturwälder" gelisteten Gebiete sind längst nicht alle Wälder, so z.B. nicht die Lebrader Teiche oder das Dosenmoor (S. 182). Die Lebrader Teiche können zudem nicht als Wildnisgebiete geführt werden, da sie regelmäßig überwinter trocken gelegt werden. Wildnis wären hier nur Teilgebiete wie das Lebrader Moor oder die beiden großen Inseln.</p>	<p>Die Aussage zum Stand des Wildnis-Konzeptes wird im Text entsprechend angepasst.</p> <p>Über die Ausführungen im LRP-Entwurf hinausgehende Aussagen zur Jagdausübung werden im Wildnis-Konzept konkretisiert. Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Beispiele für Wildnis- und Prozessschutzgebiete im Planungsraum werden neben den Wäldern im Kapitel 4.1.2 auch "weitere vorgeprüfte Gebiete" genannt. Hierunter auch das Dosenmoor.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Wildnis-Konzeptes wurde für das Gebiet "Lebrader Teich mit dem Lebrader Moor" keine Eignung als Wildnisgebiet festgestellt. Die Nennung des Gebietes wird an der entsprechenden Stelle im Kapitel 4.1.2 gestrichen.</p>
<p>Ein den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Ansprüchen genügendes Biotopverbundsystem lässt sich nur dann aufbauen, wenn die Verbundachsen nicht durch Nutzungsformen unterbrochen werden und damit deren Querung nicht wesentlich erschwert oder sogar ausgeschlossen wird. Denn ein Biotopverbundsystem ist weniger für hochmobile Artengruppen wie Vögel und die meisten größeren Säuger wichtig, sondern für den Populationsaustausch bzw. die Populationserweiterung weniger mobiler Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder auch mehreren Wirbelosengruppen von Bedeutung. Für diese stellen bereits intensiv genutzte Ackerflächen, oft sogar Straßen und naturferne Plaus- und Gewerbegrundstücke, unüberwindbare Barrieren dar. Deshalb sollte sich das Land die</p>	<p>Das Gesetz fordert gemäß § 12 Landesnaturschutzgesetz abweichend von der bundesgesetzlichen Vorgabe (§ 20 Bundesnaturschutzgesetz) einen Flächenanteil von mindestens 15% der terrestrischen Landesfläche Schleswig-Holsteins für den Biotopverbund. Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Ansonsten lägen die tatsächlichen Biotopverbundflächen im Umfang von 15 % in vielen Fällen wiederum vereinzelt und räumlich isoliert innerhalb der</p>

<p>Möglichkeit Vorbehalten, zumindest sich stark negativ auf den Biotopverbund auswirkende Nutzungsänderungen verhindern zu können. Beispiele hierfür können sein: Umwandlung von Dauergrünland in Acker, Straßen(aus)bau, Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich der Zuwegungen, Anlage von Gebäuden und anderweitiger großflächiger Versiegelung. Besonders kritisch sollten Vorhaben in zur Vernässung geeigneten Gebieten bewertet werden, da sie in der Regel spätere Wasserstandsanhörungen ausschließen. Vor diesem Hintergrund ist es kontraproduktiv zu betonen, dass "mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan keine Nutzungseinschränkungen verbunden (sind)" und dass "kein grundsätzliches Bauverbot (besteht)" (Rechtliche Sicherung - S. 172).</p> <p>Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Biotopverbundsystem noch längst nicht abgeschlossen skizziert ist, d.h. dass der LRP nur den jetzigen Stand wiedergibt.</p> <p>Auf der Hauptkarte 1 sind aufgrund der Vielzahl an Eintragungen die für das Biotopverbundsystem verwendeten Signaturen teilweise kaum zu identifizieren bzw. die markierten Flächen schwer zu verorten. Die als Bereiche der Verbundachsen (schräge Schraffur) dargestellten Flächen befinden sich isoliert im Raum, d.h. es sollten vorgesehene Verbindungen zwischen ihnen grob (z.B. durch Pfeile) aufgezeigt werden.</p> <p>Strandwälle, alte, aus magerem Substrat bestehende Deiche, Dünen und Magerfluren sowie Steilufer entlang der Ostseeküste sollten wegen ihrer diesbezgl. Bedeutung für Flora und Fauna der Küstensäume sämtlich als Verbundachse geführt werden. Ausnahmen sollten nur stark naturferne Abschnitte (z.B. Schönberger Deich, Kreis Plön) bilden. Soweit es sich aus der Karte 1 ablesen lässt, fehlt in Kreis Plön die entsprechende Kennzeichnung z.B. für die Abschnitte bei Laboe, Heikendorf und zwischen Stakendorfer Strand und Schmoel. Andernorts ist die Signatur kaum zu erkennen (z.B. zwischen Sehlendorf, Hohwacht und Satjendorf, Kreis Plön).</p> <p>Die Preetzer Postseefeldmark (Kreis Plön) wird richtigerweise als Schwerpunktbereich dargestellt, allerdings mit unerklärlichen, d.h. der Situation vor Ort widersprechenden Unterbrechungen.</p>	<p>fachlich geeigneten Kulisse. Andererseits kann ein Biotopverbund durch die Landschaftsrahmenplanung nicht exakt im Umfang von 15% der Landesfläche vorausgeplant werden, da die Verfügbarkeit der betreffenden Flächen nicht in allen Fällen gegeben wäre und die Eignungsgebiete für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der Abwägung offen stehen.</p> <p>Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete wurden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
<p>Im Abschnitt II „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ sollte der Punkt „Oberflächengewässer des Binnenlandes“, hier bzgl. Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, um die Vermeidung von Pestizideinträgen ergänzt werden. Eine weitere Ergänzung hierzu sollte bezüglich Einträgen von Medikamentenrückständen (u.a. Antibiotika) über kommunale Kläranlagen erfolgen (S. 164). Beim Punkt "Grundwasser" (S. 165) sollten die Notwendigkeiten der Vermeidung bzw. Reduzierung der Einträge von v. a. Nitrat und Pestiziden konkret benannt werden.</p>	<p>Die Einwände zu Abschnitt II „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Abschnitt I Biologische Vielfalt sollte man sich in Bezug auf die Zielsetzungen und deren Umsetzung nicht nur auf strukturreiche Agrarlandschaften beschränken (S. 161), sondern sich auch der ausgeräumten Agrarlandschaft widmen. In einem agrarisch geprägten Land wie Schleswig-Holstein sind Anreize zur Wiederherstellung oder Neuentwicklung naturnaher Strukturen wie Weg- und Gewässersäume, Knicks, Brachen gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen dringend notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>
<p>Ziele und Leitbilder (S. 160 ff)</p> <p>Die Ziele sind weitgehend situationsgerecht und durchaus ambitioniert formuliert worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.2.10 Altlasten (S. 157 f)</p> <p>Im Hinblick auf die Problematik sollte das Thema deutlich vertiefender behandelt werden. Es sollte außerdem eine Karte mit dem Altlastenbestand und dessen Sanierungsstand beigefügt werden.</p>	<p>Der Stand der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten stellt eine Momentaufnahme dar und wird durch die fortschreitende Altlastenbearbeitung kontinuierlich beeinflusst. Eine Darstellung neben der in der Tabelle aufgeführten erscheint nicht erforderlich; insbesondere eine Darstellung des Sanierungsstandes, denn erfahrungsgemäß hat der Landschaftsrahmenplan mindestens eine Bestandszeit von 15 Jahren, so dass eine Darstellung einer Momentaufnahme nicht sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass eine flächenscharfe Darstellung aus datenschutzrechtlichen Gründen auch gar nicht möglich wäre. Die Darstellung des Standes der Erfassung und der Bearbeitung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten mit jährlich aktualisierten Daten unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/altlasten/statistik.html ist ausreichend.</p>
<p><u>Stromnetz der Höchstspannungsebene</u>: Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und Kollisionsrisiken für Vögel werden nicht nur von Höchstspannungs-, sondern auch von Hochspannungsleitungen verursacht. Bei an den Traversen nicht abisolierten Mittelspannungsleitungen besteht ein erhebliches Stromschlagrisiko für größere Vögel; trotz naturschutzrechtlichem Gebot zum Ergreifen entsprechender Schutzmaßnahmen stellen noch viele v. a. mit Stützisolatoren ausgestattete Mittelspannungsleitungen tödliche Gefahrenquellen dar. - Im LRP sollte als Zielvorstellung der Grundsatz verankert werden, den Bestand an Freileitungen insgesamt zu reduzieren (Erdverkabelung, Bündelung).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Solarenergie (Photovoltaik)</u>: Die Aussage (S. 149): "Im Planungsraum gab es bis 2006 noch keine Photovoltaikanlage." bezieht sich sicherlich auf Freiflächenanlagen, da Photovoltaikanlagen auf Gebäuden bereits vorher installiert worden sind. Die Aussage sollte dementsprechend geändert werden.</p>	<p>Zu S. 149 f.: Der Text wird entsprechend angepasst und umformuliert zu: Freiflächen-PV-Anlagen sind so zu gestalten, dass möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Des wird auch mit einem entsprechenden Verweis in den Erläuterungsband</p>

<p>Die Annahme, dass mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen "im Allgemeinen nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht zu erwarten (sind)" (S. 150), ist so nicht haltbar. So locken die Spiegelungseffekte diverse Insektengruppen an (z.B. Schwimmkäfer) und können aufgrund der Dimension der Photovoltaikflächen bei ungünstigen Standorten (z.B. in Gewässernähe) zu erheblichen Verlusten führen. Freiflächenanlagen auf Dauergrünland entziehen Staren, Saatkrähen, Dohlen, Wiesenpieper, Feldlerchen etc. Nahrungs- bzw. Bruthabitate. Infolge Beschattung und Niederschlagsabschirmung ändern sie die Lebensbedingungen für Pflanzen und Wirbellose erheblich. Folglich sieht auch der Erläuterungsband (S. 207) die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen durchaus nicht unkritisch.</p> <p>Die Einspeisevergütung für Freiflächen-PV ist explizit für benachteiligte Gebiete vorgesehen. Diese sind in Schleswig-Flostein stark von Grünland geprägt. Zur Einspeisevergütung in benachteiligten Gebieten existieren in Schleswig-Flostein aber keine weitergehenden Steuerungsvorgaben. Dadurch sind Zugriffe auf agrarökonomisch eher unrentable, für den Natur- und Landschaftsschutz aber wertvolle Grünlandflächen in erheblichen Maße zu erwarten. Um hier 'Wildwuchs' zu verhindern, sollte das MELUND schnellstens eine Regelung verordnen, dessen Vorgaben dann in den LRP einzuspeisen sind.</p>	<p>gekennzeichnet.</p> <p>Die Einspeisevergütung gem. EEG bezieht sich zunächst auf die im EEG definierte Gebietskulisse (§ 37 Abs. 1 EEG). Diese umfassen bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Bereiche in einem 110 m Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen.</p> <p>Gem. § 37c Abs. 2 EEG werden die Länder ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Öffnung der EEG-Förderung für benachteiligte Gebiete zu erlassen. Hiervon hat das Land Schleswig-Holstein aber bislang keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Gleichwohl sieht das Land ebenfalls die Notwendigkeit einer planerischen Regelung für PV-Freiflächenanlagen. Hierzu soll zusammen mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Innenministerium ein entsprechender Planungserlass erarbeitet werden.</p>
<p>Biomasse (Biogasanlagen): Die kritische Betrachtung der ökologischen Auswirkungen der Biogasproduktion (S. 151 f) wird seitens des NABU vollauf geteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.2.8.1 Energie</p> <p>Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Veränderungen des Landschaftsbildes</p> <p><u>Windenergie:</u> Der Ausbau der Windenergie führt zu gravierenden Eingriffen in das Landschaftsbild, wobei im Planungsraum II insbesondere der Kreis Rendsburg-Eckernförde betroffen sein wird. Diese Problematik wird im LRP-Entwurf kaum angesprochen und zudem weitgehend auf die Nachtkennzeichnung verkürzt. Hinsichtlich des Artenschutzes wird die Kollisionsproblematik stark verharmlost. Eindeutig positiv zu bewerten ist hier jedoch das Freihalten des Seeadlerdichtezentrums im Kreis Plön von Windkraftanlagen, das jedoch im LRP-Entwurf nicht erwähnt wird. Entgegen der Darstellung auf S. 148 wurden bei der Planung der Windkraft-Vorranggebiete die Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete der besonders windkraftsensiblen Vogelarten sowie die wichtigsten Vogelzugkorridore keinesfalls "in besonderer Weise berücksichtigt". Die im Abschnitt 4.1.4 gezeigte Karte zu den Vogelzugkorridoren weicht teilweise erheblich von der avifaunistischen Grundlagenerhebung ab, so dass weiterhin Konzentrationsbereiche des Vogelzugs von Windkraftplanungen</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten sicherlich vorhanden sind. Insbesondere sind hierfür die Kriterien eingeflossen, die im Rahmen der Windkraftplanung (Teilfortschreibung der Regionalpläne) erstellt wurden und für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Abgrenzungen erarbeitet hat. Etliche Kriterien sind als Tabu- und Abwägungskriterien für die Windkraftplanung nach landesweit einheitlichen Vorgaben abgegrenzt und bei der Planung der Windkraft-Vorranggebiete verwendet worden bzw. gehen dort im aktuellen Entwurf mit ein.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Daher werden in den Entwürfen auch diese "Wertbereiche" aus der Windkraftplanung dargestellt. Es handelt sich also nur um eine Bestandsbeschreibung.</p>

<p>betroffen sind (z.B. Altenhof, Kreis Rendsburg-Eckernförde). Fledermausvorkommensbereiche sind nicht nur in der Umgebung der auf S. 149 angegebenen Wintermassenquartiere von Windkraftanlagen freizuhalten, sondern auch im Umfeld kleinerer Winterquartiere sowie bedeutender Wochenstuben und Nahrungsräume. Zu Letzterem zählen v.a. Waldrandbereiche, zu denen generell mindestens 200 m Abstand gehalten werden sollte. Dass diese dringliche Empfehlung des Fledermausschutzes in der aktuellen Windkraftplanung bisher keine Berücksichtigung gefunden hat, zeigt das Beispiel des in nur 100 m Abstand um das Waldstück 'Hölle' (östlich Bönebüttel, Kreis Plön) vorgesehenen Windparks, der damit eines der bedeutendsten Fledermausvorkommen im Planungsraum massiv gefährdet.</p> <p>Darüber hinaus werden im Planungsraum II trotz des von Windkraftanlagen freizuhaltenden Seeadlerdichtezentrums etliche Brutplätze von Rotmilanen, Seeadlern und Schwarzstörchen sowie Winterrastplätze von Singschwänen von im näheren Umgebungsbereich geplanten Windenergieanlagen erheblich gefährdet.</p> <p>Auf diese höchst relevanten Problematiken muss der LRP eingehen. - Ausführlich zur Windenergieplanung (2. Entwurf) und den daraus resultierenden Konflikten mit v. a. dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) hat sich der NABU bereits in seiner Stellungnahme vom 19.12.2018 geäußert.</p>	<p>Änderungswünsche betreffen den Regionlapan, Sachthema Windkraft.</p>
<p>Zu 2.2.7 Tourismus, Erholung, Sport (S. 145 ff)</p> <p>Auch hier fehlt eine Konfliktanalyse (Belastung v. a. der Ostseeküste, tlw. auch der Binnengewässer, saisonales Verkehrsaufkommen).</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen.</p> <p>Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Zu 2.2.6 Rohstoffgewinnung (S. 141 ff)</p> <p>In diesem Abschnitt fehlt jede Berücksichtigung des Konfliktpotenzials zwischen Kiesabbau und Natur- bzw. Landschaftsschutz. Auch die Renaturierung aufgelassener Kiesgruben wird nicht erwähnt. Diese Punkte sind unbedingt nachzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen. Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für</p>

	<p>einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Dieses betrifft auch Aussagen zur Renaturierung aufgelassener Kiesgruben. Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Zu 2.2.5 Fischerei (S. 140 ff)</p> <p>In diesem Kapitel wird fast ausschließlich die Küstenfischerei behandelt, kaum die Binnenfischerei. Im Hinblick auf die gewerbliche Seenfischerei sowie die Angelfischerei finden sich keine Anmerkungen zu Konflikten mit dem Naturschutz, so zu Besatzmaßnahmen und Störungen. Dies sollte nachgetragen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechende Ergänzungen sind vorgenommen worden.</p>
<p>Zu 2.2.4 Jagd (S. 138 ff)</p> <p>In diesem Abschnitt sollte ausschließlich auf die Jagd i.e.S., d.h. als Jagdausübung, beschrieben werden, hier ausschließlich auf den Planungsraum bezogen. Leistungen der Landesjägerschaft (LJV) im Naturschutz gehören nicht in dieses Kapitel, auch nicht Flächenankäufe durch PRONATUR, zumal diese nur "landesweit" angegeben werden. Die hierfür angegebene Projektfläche von insgesamt 288 ha dürfte sich beim Herunterbrechen auf den Planungsraum II sehr schnell relativieren und in Relation zu Ankäufen anderer mit Naturschutzintentionen wirkenden Einrichtungen verschwindend gering ausfallen. Ansonsten müsste z.B. auch der durch die Stiftung Naturschutz vorgenommene Flächenankauf erwähnt werden, der weit mehr als die hundertfache Flächengröße der Eigentumsfläche von LJV bzw. PRONATUR umfasst. - Von größerem Interesse für die Landschaftsplanung wäre dagegen eine Darstellung der von Wildverbiss besonders belasteten Bereiche.</p>	<p>Im derzeitigen Planungsstand ist eine grundlegende Überarbeitung nicht mehr realisierbar. Es ergeben sich keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Zu 2.2.3 Forstwirtschaft (S. 137 ff)</p> <p>Im Übrigen zeigt die Hauptkarte 1 nicht sämtliche ausgewiesenen Naturwälder. Es fehlen offenbar alle der Stiftung Naturschutz gehörenden Naturwälder (im Kreis Plön: Pülser Vieh, Stadtheider Wald, Hohenrader Wald, Teile des Kührener Waldes am Lanker See). Das diesbezügliche Kartensymbol ist zudem kaum zu erkennen.</p>	<p>Der Fehler ist bereits bekannt. Hauptkarte 1 wird entsprechend korrigiert. Tabelle 8 des Erläuterungsbandes listet die Naturwälder gemäß § 14 Landeswaldgesetz auf.</p> <p>Die Problematik der Lesbarkeit des diesbezüglichen Kartensymbols ist bekannt. Aufgrund der Vielzahl an Themen die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch optimal umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p>

<p>Zu 2.2.3 Forstwirtschaft (S. 137 ff)</p> <p>Das Zertifizierungssystem PEFC sollte nicht als "ökologisch" geführt werden (S. 138), da es diesbezüglich keine genau definierte, verbindlich zu beachtende Vorgaben enthält.</p> <p>Als eine der wichtigsten Komponenten des Schutzes von an Wäldern gebundenen Arten sollte der prozentuale Anteil der Naturwaldflächen nach Kreisen aufgeschlüsselt werden. Im Übrigen zeigt die Hauptkarte 1 nicht sämtliche ausgewiesenen Naturwälder. Es fehlen offenbar alle der Stiftung Naturschutz gehörenden Naturwälder (im Kreis Plön: Pülser Vieh, Stadtheider Wald, Hohenrader Wald, Teile des Kührener Waldes am Lancker See). Das diesbezügliche Kartensymbol ist zudem kaum zu erkennen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.2.2 Landwirtschaft (S. 135 ff)</p> <p>Die Anteile an Dauergrünland und Ackerland im Planungsraum dürften mit Sicherheit statistisch zu ermitteln sein, um damit Tabelle 10 sinnvoll zu ergänzen. Der Hinweis auf die seit 2010 langsame Grünlandzunahme (S. 136) sollte deutlicher mit der Aussage verbunden werden, dass es sich bei neu angelegtem Grünland meistens um arten- und strukturarmes, intensiv genutztes Grünland auf häufig vorher entwässerten Standorten handelt.</p>	<p>Die entsprechenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Entwässerung wird eine pauschale Aussage hierzu jedoch nicht unterstützt, da dies nur auf grundwassernahen Standorten der Fall ist. Viele unter Grünlandnutzung stehende sandige Standorte bedürfen gar keiner Entwässerung.</p>
<p>Die unzerschnittenen Räume sollten auf der Kartenabbildung 24 in ihrer Ausdehnung auch über die Planungsraumgrenzen hinausgehend dargestellt werden (z.B. durch blässere Schraffur als innerhalb des Planungsraumes II). Ansonsten gewinnt man den Eindruck, als würde z.B. der unzerschnittene Raum "Hügellandschaft zwischen Plön und Bad Segeberg" hauptsächlich aus dem Großen Plöner See bestehen.</p> <p>In diesem Abschnitt sollte zudem das Verkehrsaufkommen (Kfz. pro Tag) als wichtiger raumtrennender und -belastender Faktor (Lärm, Emissionen, Zerschneidung, Straßentod von Tieren) der den Planungsraum durchziehenden Bundesstraßen und Autobahnen mittels Karte aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Darstellung der unzerschnittenen Räume wird über die Planungsraumgrenzen hinweg in einer blässeren Schraffur erfolgen. Diesem Einwand wird gefolgt.</p> <p>Aus technischen Gründen können weitere Daten bzw. Karten nicht mehr aufgenommen werden. Zusätzliche Kapitel können in diesem Planungsstadium nicht mehr in den Landschaftsrahmenplan integriert werden.</p>
<p>Zu 2.2.1 Siedlung und Verkehr, unzerschnittene, verkehrsarme Räume (S. 125 ff)</p> <p>Der Stand der Flächenverbrauchsstatistik (31.12.2015), wie sie sich in den Tabellen 7 bis 8 widerspiegelt, sollte aktualisiert werden. - Die regionalen Unterschiede bei Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie im Trend des Flächenverbrauchs innerhalb des Planungsraumes II sollten auf einer Karte abgebildet werden (eventuell in Abbildung 24 integriert). Ferner sollte kurz erklärt werden, weshalb der Flächenverbrauch in den Jahren 2001 bis 2007 etwa doppelt</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden</p> <p>Hinweis: Die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG. Aufgrund der Maßstabebene 1:100.000 bleiben detailliertere</p>

<p>so hoch wie in den Vorjahren sowie seit 2012 gewesen ist (siehe Abbildung 25).</p>	<p>Darstellungen den Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorbehalten. Auf dieser Ebene kann konkreter auf die im Einwand gegebenen Hinweise eingegangen werden.</p>
<p>Auf der Kartenabbildung 23 sollten als "struktureiche Agrarlandschaften" folgende Bereiche zusätzlich eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich nordwestlich Lütjenburgs zwischen der B 202, Stadtgebiet Lütjenburg und Waldgebiet Strezer Berg (kleinräumige Strukturen, hohe Grünland-, Knick- und Kleingewässerdichte, Naturerlebnisraum Hessenstein). - Bereich nordöstlich Plöns zwischen Schöhsee, BehlerSee, Trammer See und um Rathjensdorf (kleinräumige Struktur, weit überwiegend (Extensiv-)Grünland, hohe Knick- und Kleingewässerdichte). - Bereich im Südwesten des Großen Plöner Sees mit den Gemeinden Nehnten und Dersau (Nehmtener Parklandschaft mit vielen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, hoher Grünlandanteil, hohe Knickdichte). 	<p>Die Berechnungen wurden auf der Grundlage vorhandener digitaler Daten mit Hilfe geographischer Informationssysteme durchgeführt.</p> <p>In Kapitel 1.11.3 des Erläuterungsbandes wird die Methodik zur Ermittlung der Struktureichen Agrarlandschaften detailliert dargestellt.</p>
<p>Auf S. 113 werden "charakteristische Landschaftsräume" erwähnt, wie sie im Zuge der Windenergieplanung ermittelt worden sind. Sie sollen "zu einem großen Teil" die im LRP-Entwurf "dargestellten Landschaften mit umfassen". Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass der LRP-Entwurf nicht alle ermittelten charakteristischen Landschaftsräume erwähnt, sondern über die Windenergieplanung noch weitere festgestellt worden sind. - Alle charakteristischen Landschaftsräume sollten im Text definiert und in der Hauptkarte 2 eingetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die „charakteristischen Landschaftsräume“ sind ein Abwägungskriterium der Regionalplanung zur Teilfortschreibung Windenergie. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des von der Landesplanung beauftragten Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Es handelt sich im Ergebnis um eine ausschließlich landesplanerische Grundlage für eine landesweite Freiraum-Konzeption im Kontext der Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Es ist keine Kategorie des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Insofern findet sie auch keine Berücksichtigung in den Landschaftsrahmenplänen.</p>
<p>Zu 2.1.8 Landschaft und Erholung (S. 112 ff)</p> <p>Die Ausführungen sind zutreffend. Es fehlt jedoch eine kritische Anmerkung zur teilweisen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine</p>

<p>Überformung v.a. der Ostseeküste durch touristische Nutzung, die nicht nur mit Naturschutzbelangen, sondern auch mit den Belangen einer 'stillen' landschaftsbezogenen Erholung kollidiert. Da das Kapitel auch mit "Erholung" überschrieben ist, sollte auf diese Konfliktsituation kurz eingegangen werden.</p>	<p>Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen (hier: Erholungsnutzung).</p> <p>Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundalge der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Zu 2.1.7 Schutzgebiete und -Objekte (S. 104 ff)</p> <p>Zu Natura 2000: Die Feststellung, "mit Anerkennung hinreichender FFH- und Vogelschutzgebietsmeldungen des Landes ... sind die Gebietsmeldungen und die erforderlichen Unterschutzstellungen des Netzes Natura 2000 in Schleswig-Holstein abgeschlossen", wirkt - unangemessen - apodiktisch. Sie lässt außer Acht, dass hier nur der von der EU geforderte Mindeststandard erbracht worden ist. Es ist naturschutzfachlich stark zu bezweifeln, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinien mit dem derzeitigen minimalen Schutzgebietenetz tatsächlich erreicht und langfristig beibehalten werden können. Deswegen sollte hier eine Formulierung stehen, die eine Ausweisung weiterer Natura 2000-Gebiete für den Fall vorsieht, dass das jetzige Schutzgebietenetz die geforderte Erhaltung der von den Natura 2000-Richtlinien erfassten Lebensraumtypen und Arten absehbar nicht gewährleisten kann, oder dass statt einer sich als untauglich erwiesenen Schutzkategorie eine geeignete höherwertigere ausgewiesen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Die Ziele sind richtig benannt. Es sollte allerdings betont werden, dass hier die öffentlichen Liegenschaften eine besondere Verantwortung inklusive Vorbildwirkung haben. So ist die Grüngestaltung der von der GMSH verwalteten Landesliegenschaften in puncto Naturnähe noch stark verbesserungsfähig. Selbst die zum Umweltministerium gehörenden Grünflächen sind diesbezüglich nicht vorzeigbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
<p>Ob sich in Schleswig-Holstein bereits Stadtpopulationen von Füchsen entwickelt haben, die "sich bereits genetisch von Füchsen auf dem Land (unterscheiden)" (S. 103), ist zu bezweifeln. Derartige Stadtpopulationen leben z.B. in Berlin und Saarbrücken; aus Lübeck oder Kiel ist eine derartige Anpassung an die Lebensbedingungen des innerstädtischen</p>	<p>Der Satz : Diese Stadtpopulationen unterscheiden sich bereits genetisch von Füchsen auf dem Land",</p>

<p>Bereichs aber noch nicht bekannt.</p>	<p>wird gestrichen.</p>
<p>Zu 2.1.6.10 Siedlungslebensräume (S. 101 ff)</p> <p>Die Beschreibung orientiert sich allein an der Situation locker strukturierter dörflicher oder kleinstädtischer Siedlungen, in denen die durch einen hohen Bodenversiegelungsgrad gekennzeichneten Verdichtungsbereiche vergleichsweise gering sind. Da im Planungsraum jedoch auch Städte mit größeren Anteilen stark verdichteter Siedlungsbereiche (Kiel, Neumünster, Rendsburg) liegen, sollte darauf in Verbindung mit Kapitel 2.2.1 kurz aus ökologischer Sicht eingegangen werden.</p>	<p>Konkretere und detailliertere Ausführungen bezüglich der innerstädtischen Lebensräume ist Aufgabe der kommunalen Landschaftsplanung.</p>
<p>Agrarhistorisch falsch ist es, die Probstei als Beispiel für Gutslandschaften anzuführen (S. 100 o.), denn in der historisch zum Kloster Preetz gehörenden Probstei hat es nie Adelsgüter gegeben. Die in der Probstei ansässigen Bauern besaßen schon immer relativ große Flächen; die "großräumigen Schläge" sind in der Probstei jedoch hauptsächlich eine Folge der Flurbereinigung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Bildunterschrift zu Abbildung 20 ist irreführend: Die auf diesem Foto gezeigte Gliederung der Agrarlandschaft ist ausschließlich durch Knicks gegeben, wobei die "schmalen Staudensäume" ebenfalls (im Gehölzbestand devastierte) Knicks sind.</p>	<p>Den Einwendungen wird gefolgt.</p> <p>Die Worte "...wie zum Beispiel in der Probstei" werden gestrichen.</p> <p>In der Abbildung 20 werden die Worte ..." von schmalen Staudensäumen" gestrichen.</p> <p>Die schmalen Staudensäume sind in dem Raum durchaus vorhanden. In der Abbildung (Foto) sind sie als solche nicht erkennbar.</p>
<p>In diesem Kapitel wird richtigerweise die ökologische Verarmung der Agrarlandschaften angesprochen. Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf den Rückgang der Knicks (S. 99) sollte der erhebliche Verlust an wertvollen Überhältern erwähnt werden, die - wenn überhaupt - vielerorts durch junge, wenig stabile Stockausschlagstriebe als „Überhälternachfolger“ ersetzt worden sind. Die aufgeführten Ziele sind allesamt zutreffend formuliert. Im Abschnitt</p>	<p>Die angesprochene "Problematik" der "Überhälternachfolger" ist bekannt. Sie ist jedoch nicht so gravierend, als dass im Landschaftsrahmenplan explizit darauf eingegangen werden müsste.</p>

<p>"Vögel" wäre auf den drastischen Rückgang v. a. an Singvögeln aufgrund von Nahrungsmangel hinzuweisen.</p>	<p>Im Erläuterungsband spricht Kapitel 1.1.9 den Rückgang der Vögel an.</p>
<p>Zu 2.1.6.9 Agrarlandschaften (S. 98 ff)</p> <p>Hier bestehen Überschneidungen mit dem Thema 'Grünland', zumal Grünland Bestandteil der Agrarlandschaften ist. Es wird deswegen vorgeschlagen, das Kapitel "Grünland" der Darstellung von 'artenreichem und Feuchtgrünland' vorzubehalten und das normale, herkömmlich bewirtschaftete Dauergrünland unter "Agrarlandschaften" zu behandeln.</p>	<p>Die vorgeschlagene Gliederung bzw. Einteilung macht in gewisser Weise Sinn. Andererseits werden dadurch neue Probleme aufgeworfen. Eine Überarbeitung wird der Landschaftsrahmenplan nicht vornehmen.</p>
<p>Zu 2.1.6.8 Grünland (S. 95 ff)</p> <p>Es sollte nicht ausschließlich auf das artenreiche Grünland eingegangen werden, sondern auch auf das normale (beweidete) Dauergrünland, dem als CO₂-Speicher, Erosionsschutz, Stickstoffpuffer und Nahrungshabitat u. a. für diverse Vogelarten im Vergleich zu Ackerland in der Kulturlandschaft eine erhebliche Bedeutung zukommt. Dementsprechend sollten im Abschnitt "Vögel" noch Lach- und Sturmmöwe, Saatkrähe, Dohle und Star als in ihren Beständen stark von Viehweiden abhängige Arten benannt werden. Der Erhalt herkömmlich genutzter, nicht umgebrochener Viehweiden sollte ebenfalls unter die Ziele fallen.</p>	<p>Das Kapitel 2.1.6.8 geht sowohl auf das artenreiche Grünland als auch auf das normale Grünland ein.</p> <p>Auf die Bedeutung als CO₂ Speicher geht Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" (Entwicklung von Dauergrünland) ein sowie Hauptkarte 3.</p> <p>Der Komplex Grünland beinhaltet sowohl beweidetes als auch unbeweidetes Grünland. Bei der Biotopkartierung des Grünlandes kann lediglich über Zusatzkodierungen zwischen beweideten und nicht beweideten Grünland unterschieden werden.</p> <p>Wiesenvögel bevorzugen sowohl beweidetes als auch unbeweidetes Grünland.</p> <p>Eine Ergänzung des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich durch die Einwendungen nicht.</p>
<p>Zu 2.1.6.7 Heiden, Dünen, Trockenrasen (S. 92 ff)</p> <p>Erwähnt werden sollten auch die auf Sekundärstandorten jüngeren Datums entstandenen</p>	<p>Der Einwand bezüglich Basistext ist nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen, jedoch würde eine Umsetzung die Systematik im Textaufbau</p>

<p>Trockenbiotope (u. a. Kiesgruben). Auch diesbezüglich wäre eine Karte angebracht.</p> <p>Die Gefährdung durch Eutrophierung wird nur bei den Zielen angesprochen, sollte aber auch im Basistext erwähnt werden. Unter den Zielen ist die Bereitstellung aufgelassener Kiesabbaugebiete zur Entwicklung von Trocken- und Magerbiotopen anzuführen.</p> <p>Wendehals, Ziegenmelker und Brachpieper, als typische Vogelarten genannt (S. 94), kommen in Schleswig-Holstein (fast) nicht mehr vor.</p>	<p>dieses Kapitels zerstören. Inhaltlich wäre damit nichts gewonnen.</p> <p>Weitere Karten wären wünschenswert. Sie sind jedoch im gegenwärtigen Planungsstadium nicht realisierbar.</p> <p>Der Wendehals wird in der Aufzählung der im Planungsraum und Lebensraum vorkommenden Vögel gestrichen.</p>
<p>Zu 2.1.6.6 Niedermoore (S. 89 ff)</p> <p>Die Aussage: „Eng an den Lebensraumtyp Niedermoor gebundene Vogelarten gibt es nicht.“ (S. 91) ist so nicht haltbar. So ist der Kranich während der Brutzeit auf wasserreiche Niedermoorstandorte angewiesen.</p>	<p>Der Kranich wird in die Aufzählung der für Moore typischen Arten aufgenommen:</p> <p>Das Nest von Kranichen findet sich am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z. B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen.</p>
<p>Zu 2.1.6.5 Hochmoore (S. 86 ff)</p> <p>Die derzeitigen wesentlichen auf Hochmoore einwirkenden Belastungsquellen (Eutrophierung, Entwässerung) sollten gerade auch im Basistext und nicht nur in der Aufzählung der Ziele genannt werden. Unter den Zielen sollte explizit die Entkusselung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme degenerierter Hochmoore angeführt werden. Die verbliebenen Hochmoore (und Übergangsmoore) des Planungsraumes sollten auf einer Karte dargestellt werden, zustandsbezogen differenziert in z.B. 'relativ naturnah' und 'stark degeneriert'.</p> <p>Bei der Aufzählung Hochmoore bewohnender Vögel sollte die richtige Bezeichnung 'Birkhuhn' anstelle von "Birkwild" genannt werden (S. 88).</p>	<p>Der Einwand bezüglich Basistext ist nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen, jedoch würde eine Umsetzung die Systematik im Textaufbau dieses Kapitels zerstören. Inhaltlich wäre damit nichts gewonnen.</p> <p>Entkusselungen werden nicht genannt, da sich diese Maßnahme nach neueren Erkenntnissen auch negativ auswirken kann.</p> <p>Weitere Kartendarstellungen im Landschaftsrahmenplan wären wünschenswert. Sie bringen aber auf der Landschaftsrahmenplanebene keine zusätzlichen Erkenntnisse (Maßstab) und sind im gegenwärtigen Planungsstadium auch nicht mehr realisierbar.</p> <p>Der Begriff "Birkwild" wird durch das Wort "Birkhuhn" ersetzt.</p>

<p>Zu 2.1.6.4 Wälder (S. 82 ff)</p> <p>Die Problematik, dass erhebliche Waldanteile mit naturfernem und gegenüber Witterungseinflüssen und Insektenkalamitäten besonders anfälligem Nadelholz bestanden sind (besonders auf der Geest, aber auch im östlichen Hügelland), wird nur am Rande erwähnt. Ein Umbau zu laubholzbestimmten Beständen, forstpolitisches Ziel des Landes, fehlt in der Aufzählung der Ziele. Hier wäre eine Karte der Waldflächen mit grober Kategorisierung der Laub- und Nadelholzanteile sowie der Naturwälder dienlich.</p> <p>Die Naturwalddarstellung in Hauptkarte 1 ist unvollständig (z.B. fehlen die Naturwälder am SuhrerSee, Lanker See sowie PülserVieh). In der allgemeinen Beschreibung sollte auf das Defizit an Altbäumen und Totholz hingewiesen werden.</p> <p>Im Planungsraum finden sich noch Reste von Nieder- und Mittelwäldern. Diese sollten ebenfalls mit einer Kartendarstellung erfasst sowie textlich kurz beschrieben werden, zumal deren Erhalt und Entwicklung Teil der Zielsetzungen sind.</p> <p>In der Aufzählung walddisperser Vogelarten sollte der Kranich als Leitart für Feuchtwälder mit aufgeführt werden.</p>	<p>Aussagen zur angesprochenen Wald-Problematik sind auch in den Forstwirtschafts-Kapiteln 2.2.3 und 5.4 zu finden. Im Erläuterungsband nimmt das Kapitel 1.1.4 zu den Wäldern Stellung.</p> <p>Tabelle 8 des Erläuterungsbandes listet die Naturwälder gemäß § 14 Landeswaldgesetz auf. Diese Wälder sind mit einer Punkt-Signatur in der Hauptkarte 1 dargestellt. Darüber hinaus vorhandene Naturwälder die nicht gemäß § 14 Landeswaldgesetz geschützt sind, werden nicht dargestellt.</p> <p>Auf die Ausführungen zu den Naturwäldern in Kapitel 1.1.4 des Erläuterungsbandes wird hingewiesen.</p> <p>Hinweise auf Nieder- und Mittelwälder werden im Text aufgenommen.</p> <p>Zusätzliche Kartenstellungen wären wünschenswert, sind aber im derzeitigen Planungsstadium nicht mehr realisierbar.</p>
<p>In der beispielhaften Aufzählung von im Planungsraum gelegenen Seen mit ihrer Trophiestufe (S. 79) wird der Eindruck erweckt, dass die starke Eutrophierung von Lanker See und Bothkamper See 'naturegegeben' sei. Die erheblichen anthropogenen Nährstoffeinträge in diese beiden Gewässer finden keine Erwähnung. Auch im weiteren Verlauf des Kapitels werden die diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, obwohl Hauptproblem beim Erhalt des "Schutzgutes Binnengewässer", nicht weiter behandelt.</p>	<p>Im Kapitel 2.1.6.3 wird der natürliche vergleichsweise Nährstoffreichtum angesprochen. Damit sind natürlich nicht die anthropogen bedingten Nährstoffverhältnisse gemeint. Im Kapitel 1.1.3 im Erläuterungsband wird die Thematik aufgegriffen und - ohne einzelne Seen explizit zu nennen - als Hauptproblem benannt.</p> <p>Die Themen Eutrophierung und anthropogene Nährstoffeinträge werden im Grundlagenteil außerdem im Kapitel 2.1.2 "Gewässer", im Entwicklungsteil in Kapitel 4.2.10 "Gewässer" und im Erläuterungsband in Kapitel 1.1.3 "Binnengewässer" umfangreich abgehandelt. Das Kapitel 5.3 Landwirtschaft greift Nährstoffeinträge in Gewässer auf.</p>

	<p>Die Notwendigkeit einer weitergehenden Darstellung der Thematik wird daher nicht gesehen.</p>
<p>Zu 2.1.6.3 Binnengewässer (S. 78 ff)</p> <p>Der Behauptung, "die Fließgewässer des Hügellandes... (sind nach den Kriterien der WRRL) insgesamt in einem relativ guten Zustand" (S. 79), widerspricht die Abbildung 43 eindeutig. Einen guten ökologischen Zustand erreicht im Planungsraum II nach dieser Karte nur der Schierenbach. Der als Beispiel für "einen relativ guten Zustand" angeführte Oberlauf der Schwentine liegt nicht im Planungsraum II. Der Zustand der Kossau wird gemäß Abbildung 43 überwiegend als "unbefriedigend" und "schlecht" klassifiziert. Die Angaben zu den Artengruppen sind zu oberflächlich, teilweise sogar falsch (z.B. kommen der beispielhaft angeführte Rapfen im Planungsraum gar nicht und der Schlammpeitzger nur äußerst selten vor) und viel zu positiv gehalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.1.6.1 Marine Lebensräume und Ästuarien (S. 72 ff)</p> <p>Auf die vor der Küste des Planungsraumes II in teilweise sehr großen Beständen überwinternden Meeresenten und Taucher sowie deren Gefährdung (Stellnetze, Bootsverkehr) wird viel zu knapp eingegangen. Informationen zu den Muschelbänken, hier auch in Bezug zu den Meeresentenschwärmen, fehlen. Beides sollte in einer Kartenabbildung verdeutlicht werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist der Einwand richtig und nachvollziehbar.</p> <p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen.</p> <p>Aussagen zu den genannten Arten liefert auch das Kapitel 4.1.4 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna" und hier speziell der Punkt "Die Ostseeküste als Brut und Rastgebiet für Wasservögel.</p> <p>Weitere Aussagen sind in Kapitel 2.1.6.2 Küstenlebensräume zu finden.</p> <p>Im Erläuterungsband gehen die Kapitel 1.1.1 Marine Lebensräume und Ästuarien" und 1.1.2 "Küstenlebensräume" auf die angesprochenen Arten ein.</p> <p>Unter dem Punkt "Ziele" lassen sich auch (im Umkehrschluss) Gefährdungen ableiten. Konkrete Gefährdungen werden nicht aufgeführt. Dies würde den Landschaftsrahmenplan überfordern.</p> <p>Weitere Kartendarstellungen wären wünschenswert - sind aber im</p>

	gegenwärtigen Planungsstadium nicht mehr machbar.
<p>Zu 2.1.5 Lärm (S. 70 f)</p> <p>Zwar werden "Lärmschutz" und "Lärmbelastung" erwähnt, eine Konkretisierung z.B. in Form einer Wiedergabe der "Lärmkarten" ist aber unterblieben und sollte ergänzt werden.</p>	<p>Es wird folgender Text eingefügt:</p> <p>Lärmkarten können den Veröffentlichungen im Internetauftritt der Landesregierung entnommen werden.</p> <p>http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php</p>
<p>Zu 2.1.4 Luft und Licht (S. 69 f)</p> <p>Im Absatz "Critical loads" fehlen Angaben zur Luftschadstoffbelastung in Ballungsräumen (N02, Feinstaub u.a.) mit entsprechenden Karteneintragungen. Zudem fehlen beispielsweise zur allgemeinen N- Deposition ein aktueller Wert sowie Angaben zu den wesentlichen kausalen Emissionsfaktoren, obgleich der atmosphärische N-Eintrag mit der problematischste Beeinträchtigungsfaktor für die Biodiversität darstellt.</p> <p>Trotz eines diesbezüglichen Verweises ist auch im Kapitel 4.2.2 (Natura 2000) hierzu nichts Konkretes zu finden.</p>	<p>Es werden folgende Ergänzungen eingefügt:</p> <p>Angaben zur Schadstoffbelastung können den Veröffentlichungen im Internetauftritt der Landesregierung entnommen werden.</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/aktuelleluftschadstoffdaten.html</p> <p>Sie werden ebenfalls in Jahresübersichten zusammengefasst.</p> <p>Daten zur N-Deposition werden in SH nicht erhoben. Entsprechende Daten zur Hintergrundbelastung werden vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt:</p> <p>Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff - http://gis.uba.de/website/depo1/</p>
<p>Zu 2.1.3 Klima und Klimawandel (S. 65 ff)</p> <p>Die Abbildungen 10 und 11 (Temperatur- und Niederschlagsveränderungen, S. 68) sollten jeweils ganzseitig gedruckt werden, um u. a. die Skalen erkennbar werden zu lassen. Denn in angemessener Abbildungsgröße wären die dargestellten Szenarien gut zur Demonstration des Klimawandels in Schleswig-Holstein geeignet. Überdies sollten im Text die in Bezug auf Schleswig-Holstein hauptsächlichen Emissionsquellen für CO₂-Äquivalente deutlich angesprochen und mit Karten unterlegt werden (Verkehr, Kraftwerke, Landwirtschaft u.a.), um die Bedeutung des Themas zu betonen.</p>	<p>Die Abbildungen werden zugunsten der besseren Lesbarkeit vergrößert dargestellt.</p> <p>Die weiteren Anmerkungen werden überprüft.</p>
<p>Auf S. 57 sollte auf die Auswirkungen der Meereseutrophierung intensiver eingegangen werden (O₂-freie Zonen, Algenwachstum, Biodiversitätsverluste).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.1.2.3 Küstengewässer (S. 56 ff)</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich,</p>

<p>Das Kapitel sollte um eine Karte mit den problematischen Gebieten der Küsten bzw. der Küstengewässer, hier bezogen auf die Ostseeküste des Planungsraumes II, ergänzt werden. Diese sollte z.B. durch Eutrophierung besonders betroffene Bereiche, stark touristisch genutzte Küstenabschnitte, besonders von der Stellnetzfischerei frequentierte und munitionsbelastete Gebiete aufzeigen.</p>	<p>alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>In der Praxis werden zukünftige Nutzer auf die Originaldaten bzw. auf die Darstellungen in einem Onlinekartenwerk (z.B. Umweltatlas) zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Zu 2.1.2 Gewässer (S. 46 ff)</p> <p>Im 2. Absatz sollte neben dem BNatSchG auch das WHG genannt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>
<p>2.1.1.2 Böden; Geotope und Archiböden (S. 37 ff)</p> <p>Die auf S. 42 Zur Erosion angeführten DIN-Normen sind nicht mehr aktuell. Aktuell sind die DIN 19708 (2017-08) zur Wassererosion und die DIN 19706 (2013-02) bzgl. Winderosion.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Klammerzusätze werden gelöscht. Die Änderungen bei DIN 19706 sind nicht relevant. Die Änderungen bei DIN 19708 kommen zum Tragen, wenn die neue Version in den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt und damit einheitlich ist.</p>
<p>In der örtlichen Landschaftsplanung sollen auch die für die Umsetzung der EU-WRRRL bedeutenden (potenziellen) Gewässerrandstreifen berücksichtigt werden, auch wenn sie im LRP nicht enthalten sind.</p>	<p>Die Aufgaben der örtlichen Landschaftspläne ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu zählt auch der in der Stellungnahme genannte Inhalt. Ein expliziter Hinweis hierauf ist nicht erforderlich.</p>
<p>Die Tabelle 1 (S. 22) zum Stand der Landschaftsplanung in den Gemeinden ist veraltet (Stand 2014). Auch die Daten der Tabellen 2 bis 4 sollten so aktuell wie nach den statistischen Erhebungen möglich wiedergegeben werden.</p>	<p>Eine Aktualisierung der Daten erfolgt vor Veröffentlichung der Landschaftsrahmenpläne.</p>
<p>Bei einigen Schutzgütern sind bereits im Grundlagenteil Erhaltungs- und Entwicklungsziele in oft gut differenzierter Form angeführt worden. Die Nennung von Zielen sollte sich aber durchgehend auf sämtliche "Schutzgüter" (Abschnitt 2.1) sowie "Nutzungen" (Abschnitt 2.2) erstrecken, nicht nur auf einzelne Ökosystemtypen.</p>	<p>Soweit landschaftsplanerisch relevant, ergeben sich die Ziele, sofern in Abschnitt 2 nicht explizit genannt, aus Kapitel 3 hervor.</p>
<p>Die LRP haben u. a. die "Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" (Einleitung, S. 15) zwar nicht nur hinsichtlich der diesbezüglichen Ziele des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, sondern ebenfalls bezüglich der umwelt- und naturschutzpolitischen Ziele und Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein darzustellen. Letzteres sollte allerdings nicht in schöngefärbter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Selbstdarstellung erfolgen, wie es an einigen Stellen der LRP der Fall ist. So werden im Abschnitt "4.2 Einzelmaßnahmen" von der Landesregierung durchgeführte oder initiierte "Projekte, Programme und Kooperationen" über 15 Seiten erläutert. Die Stiftung Naturschutz als im Flächenschutz wichtigster Akteur sowie andere Naturschutzstiftungen sowie ebenfalls im Flächenschutz engagierte Naturschutzverbände werden in diesem Zusammenhang jedoch nur mit wenigen Halbsätzen erwähnt.</p>	
<p>Die im LRP angegebenen Daten sind größtenteils überholt und sollten aktualisiert werden, um dem LRP wenigstens zum Zeitpunkt seiner Feststellung den nötigen Zeitbezug zu gewähren.</p>	<p>Eine Aktualisierung der Daten erfolgt vor Veröffentlichung der Landschaftsrahmenpläne.</p>
<p>Die nach Ansicht des NABU erforderliche Konkretisierung lässt sich zum Teil auch mittels weiterer Kartenabbildungen erreichen. Dadurch lassen sich verstärkt lokale Bezüge aufzeigen, was die wesentliche Aufgabe eines LRP sein sollte. So sollten die beschriebenen Lebensraumtypen und relevanten Umweltfaktoren in Ergänzung zu den Texten in Karten abgebildet werden, wobei der Erhaltungszustand bzw. die Problemsituation grob differenziert werden sollten.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan einschl. der gewählten kartografischen Darstellung ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses.</p> <p>Über zahlreiche Kapitel verteilt sind relevante Umweltfaktoren textlich beschrieben und zum Teil auch durch Themenkarten dargestellt.</p> <p>Der Einwand bzgl. der Lebensraumtypen (gemeint sind vermutlich die "Lebensräume", Kap. 2.1.6.1 bis 10) kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Eine Darstellung ist auf Grund des zum Teil breiten biotopbezogenen Spektrums nicht trivial. Belastbare, dann auch flächenscharfe Daten zur Verbreitung der Lebensräume (Biotope, FFH-LRT) werden nach Abschluss der aktuell laufenden landesweiten Biotopkartierung vorliegen.</p> <p>Im derzeitigen Planungsstand ist eine grundlegende Überarbeitung nicht mehr realisierbar</p>
<p>Der NABU schlägt deswegen die Zusammenlegung beider Bände vor, um unnötige Wiederholung zu vermeiden und den LRP nutzerfreundlicher zu gestalten. Die Karten und Tabellen des Erläuterungsbandes sollten themenbezogen in den Hauptband einfließen, ebenso textliche Passagen, soweit sie tatsächlich Zusatzinformationen liefern. Sehr spezielle Informationen wie z.B. zur "Methodik der Ermittlung von Strukturreichen Agrarlandschaften" (1.11.3) können, sofern überhaupt erforderlich, in einen Anhang gestellt werden. - Zudem muss - wie eingangs schon erwähnt - das Inhaltsverzeichnis unbedingt mit Seitenzahlen versehen werden. Dass dies nicht bereits für die Entwürfe vorgenommen worden ist, erschließt sich nicht.</p>	<p>Um den Umfang der Landschaftsrahmenpläne auf die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte zu begrenzen, wird von einer Zusammenlegung von Hauptteil und Erläuterungen zu verzichtet. Vielmehr wird durch Querverweise auf weitere Ausführungen, die nicht zwingend für das Verständnis und die Anwendung der Planung erforderlich sind, des Erläuterungsbandes hingewiesen.</p> <p>Die digitale Fassung wird auch Seitenzahlen enthalten.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund sollten auch Haupt- und Erläuterungsband zusammengefasst werden.</p>	<p>Um den Umfang der Landschaftsrahmenpläne auf die gesetzlich</p>

<p>Ein eigenständiger Erläuterungsband, der zudem an zahlreichen Stellen erneut bereits genannte Basisinformationen liefert, ist überflüssig. Die Differenzierung in einen eigentlichen LRP und einen zugehörigen Erläuterungsband ist nicht nachvollziehbar. Es wird nicht klar, welchen raumplanerischen Status und welche inhaltliche Verbindlichkeit der Erläuterungsband im Verhältnis zum Hauptband mit dem Titel "Landschaftsrahmenplan" besitzt. Außerdem werden die Gründe für die Aufteilung der Inhalte nicht ersichtlich. Zwar enthält der Erläuterungsband mehr konkrete und verortete Einzeldarstellungen, hier v. a. zu den Schutzgebieten der verschiedenen Kategorien. Viele Textabsätze wiederholen jedoch fast gleichlautend Passagen des LRP, ohne weitergehende Informationen zu geben (Beispiel: Abschnitte zu "erosionsgefährdete Böden"). Dennoch müssen zur Benutzung fast immer beide Bände herangezogen werden. Das ist unpraktisch in der Handhabung.</p>	<p>vorgeschriebenen Inhalte zu begrenzen, wird von einer Zusammenlegung von Hauptteil und Erläuterungen zu verzichtet. Vielmehr wird durch Querverweise auf weitere Ausführungen, die nicht zwingend für das Verständnis und die Anwendung der Planung erforderlich sind, des Erläuterungsbandes hingewiesen.</p>
<p>Um die Handhabung der LRP zu erleichtern und sie zu 'entschlacken', schlägt der NABU eine deutlich stärker themenorientierte Gliederung vor, die Wiederholungen überflüssig werden lässt. Grundlageninformationen, Zielvorstellungen und Entwicklungsmaßgaben bzw. -empfehlungen sollten so weit als möglich zu den einzelnen Schutzgütern wie auch zu den Nutzungen jeweils nacheinander abgehandelt werden.</p>	<p>Da sich die Gliederung der Landschaftsrahmenpläne an dem schutzgutbezogenen Ansatz des Landschaftsprogramms orientiert, bleibt diese in dieser Form so bestehen.</p>
<p>Die LRP-Entwürfe wirken auch deswegen textlich 'aufgepumpt', weil ihre Inhalte an mehreren Stellen wiederholt werden. Diese Wiederholungen beruhen größtenteils auf der Gliederung in die Hauptabschnitte "Grundlagenteil", "Ziele und Leitbilder", "Entwicklungsteil" sowie "Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen". Zur Einführung in die jeweiligen Unterabschnitte werden dort häufig immer wieder die gleichen Basisinhalte wiedergegeben. Diese Gliederung kann überdies zur Unübersichtlichkeit führen, wenn seitens eines Benutzers in Kürze Informationen zu einem bestimmten Themenpunkt gesucht werden. Es ist schlicht umständlich, beispielsweise zum Thema Landschaftsschutzgebiete zuerst im Grundlagenteil (unter Kap. Schutzgebiete und -Objekte) die rechtlichen Verhältnisse sowie den derzeitigen Bestand zu ermitteln, dann in der Tabelle des Abschnitts "Ziele und Leitbilder" das landschaftliche Leitbild einer ins Auge gefassten Region abzufragen, um anschließend im Entwicklungsteil nochmals auf die Grundlagen einer LSG-Ausweisung sowie auf die Hauptkarten verwiesen zu werden und danach im Hauptabschnitts nach eventuellen weiteren zum Thema passenden "naturschutzfachlichen Hinweisen und Empfehlungen" zu suchen. Schließlich wäre zum Thema LSG auch noch der Erläuterungsband zumindest mit seinen Tabellen 4 und 5 heranzuziehen.</p>	<p>Der Text wird vor Veröffentlichung nochmals mit dem Ziel durchgesehen, diesen weiter zu kürzen. Der Einwand schlägt eine grundsätzliche Gliederungsänderung vor. Diese wird nicht vorgenommen.</p>
<p>In den meisten Kapiteln weisen die LRP-Entwürfe ein Übermaß an allgemeinen, für ganz Schleswig-Holstein gültigen Ausführungen und einen Mangel an konkret auf den Planungsraum zugeschnittenen Darstellungen auf, obgleich die Bedeutung eines LRP gerade</p>	<p>Dieser allgemeine Hinweis kann, da konkrete Textstellen nicht benannt werden, lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>

<p>in seinen konkreten Angaben liegt. Dies ist auch vordem Hintergrund zu sehen, dass kommunale Landschaftspläne, die eigentlich die Darstellungen des LRP auf die kleinräumige Ebene herunter brechen sollen, kaum noch aufgestellt werden, so dass für einen großen Teil des Landes de facto den LRP die Aufgabe zukommt, die Belange von Natur und Landschaft relativ flächenscharf und exakt aufzuzeigen.</p>	
<p>Allerdings ist diesbezüglich dennoch zu kritisieren, dass etliche Kapitel der LRP im Stil eines etwas simplen/vereinfachten ökologisch-heimatkundlichen Lesebuchs gehalten sind, ohne dass der Schritt vom Allgemeinen zum Konkreten immer gelungen wäre. So versuchen manche Texte in längeren Passagen zwar die 'Welt aus ökologischer Sicht' (und manchmal - so unser Eindruck - auch nur aus Sicht der Landesregierung) zu erklären, versäumen aber, den Bezug zur entsprechenden Situation im Planungsraum mit der notwendigen Exaktheit herzustellen. Teilweise wird die Ist-Situation dazu noch prosaisch verbrämt, wobei die bestehenden Defizite unberücksichtigt bleiben; Beispiele hierfür liefern die Abschnitte zu Naturerleben und Erholungsbelangen.</p>	<p>Dieser allgemeine Hinweis kann, da konkrete Textstellen nicht benannt werden, lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>
<p>Die wesentlichen Aussagen der LRP sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Eine bedeutende Aufgabe der LRP ist darüber hinaus, auf direktem Weg Grundlagen für den regionalen und kommunalen Umgang mit Natur und Landschaft zu vermitteln. In dieser Funktion müssen sie auch von Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen sowie von ehrenamtlichen Kommunalvertretern zu begreifen sein. Deshalb ist es durchaus richtig, auch ökologische Basisinformationen zu liefern, sie leicht verständlich zu halten und mit Beispielen zu unterlegen, wie dies weite Teile der LRP-Entwürfe kennzeichnet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung mit der Erarbeitung dieser LRP Entwürfe weitgehend ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und dies auch in den formulierten Zielen zum Ausdruck kommt. Die vorliegenden Entwürfe der drei Landschaftsrahmenpläne (LRP) sind erheblich umfangreicher und informativer als die vorigen Generationen der LRP. Diese Entwicklung sieht der NABU grundsätzlich positiv, zumal die LRP das Landschaftsprogramm mit einem Großteil der Darstellungen ersetzen und so dieses auf die regionalen Verhältnisse herunter brechen können. Damit lassen sich die Aussagen eines LRP erheblich konkreter fassen als auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Andererseits bedarf es dazu auch in die jeweiligen Themen einführende, allgemein gehaltene Texte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Als grundlegendes Manko empfinden wir die fehlenden Seitenzahlen in den Inhaltsverzeichnissen und die nicht zwischen Papierausfertigung und digitaler Version</p>	<p>Die Seitenzahlen werden im Inhaltsverzeichnis der digitalen Version</p>

<p>abgestimmten Seitenzahlen. Es erschwert das Bearbeiten ungemein, wenn die Bearbeitenden mit unterschiedlichen Ausfertigungen arbeiten müssen und jeder Quellenverweis dahingehend abzu prüfen ist. Auch z.B. die Bezeichnungen der Hauptkarten unterscheiden sich diesbezüglich.</p>	<p>eingefügt.</p>
<p>Vorbemerkung</p> <p>Die vorliegenden Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne (LRP) einschließlich der zugehörigen Ergänzungsbände für die drei Planungsräume des Landes gleichen sich im Aufbau sowie in ihren allgemeinen Aussagen, die in allen drei LRP-Entwürfen breiten Raum einnehmen, weitgehend. Die regionalspezifischen Verhältnisse der Planungsräume, in deren Darstellungen sich die LRP voneinander unterscheiden, sind dagegen mit Ausnahme der Aufstellungen in den Ergänzungsbänden verhältnismäßig schmal behandelt worden.</p> <p>Für seine Stellungnahme zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne hat der NABU den LRP für den Planungsraum II exemplarisch herangezogen. Die LRP für die Planungsräume I und III konnten aus Zeitgründen nicht in gleicher Intensität bearbeitet werden. Vor dem oben genannten Hintergrund, dass sich die LRP weitgehend gleichen, sind die Anmerkungen des NABU jedoch auch auf die LRP-Entwürfe für die Planungsräume I und III zu übernehmen, soweit sie sich nicht unmittelbar auf regionalspezifische Situationen beziehen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Seitenangaben natürlich nur auf den LRP-Entwurf zum Planungsraum II beziehen, wogegen die Kapitelangaben aber auf die beiden anderen LRP übertragbar sind. Weiter sei angemerkt, dass sich die Seitenzahlen bzgl. der Planungsräume II und III (bis auf die Beiträge zum Gebiet des Kreises Steinburg) auf die gedruckte (gebundene) Entwurfsfassung beziehen. Anmerkungen zum LRP für den Planungsraum III werden nur ausschnittsweise gegeben; der Planungsraum I konnte auch nicht ansatzweise bearbeitet werden.</p>	<p>Da konkrete Bezüge zum Landschaftsrahmenplan nicht genannt werden, kann dieser Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1195, Datum: 14.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.4. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>in ihrer Sitzung vom 20.02.2019 hat sich die Gemeindevertretung mehrheitlich gegen die Unterschutzstellung eines Gebiets im nördlichen Gemeindegebiet Sehestedt (siehe Skizze) [s.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus</p>

<p>Skizze im PDF-Dokument] als Landschaftsschutzgebiet ausgesprochen.</p> <p>Dieser Beschluss entspricht nicht dem Willen eines erheblichen Teils der Einwohner, die den Entwurf des Landschaftsrahmenplans in diesem Bereich ausdrücklich befürworten.</p> <p>Selbst die von der Gemeindevertretung mit der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme beauftragte Landschaftsarchitektin Franke geht davon aus, dass dieses Gebiet ein „bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwäne sowie des Zwergschwans“ darstellt und „die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.“ Dass die Gemeindevertretung sich dennoch dagegen ausspricht, hat anscheinend ausschließlich den Grund, dass sich hier bereits vier Windenergieanlagen (WEA) befinden und die Gemeindevertretung hier gerne eine Vorrangfläche für die Windenergie eingerichtet sehen würde.</p> <p>Bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens für die vorhandenen WEA hatte die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass die „naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche im Nahbereich des Wittensees und am Rande eines Schwerpunktbereiches für den Biotopverbund als hoch eingestuft wird, so dass eine Ausnahme für die Zulassung eines Eignungsgebietes [für WEA] innerhalb des Naturparks derzeit nicht gerechtfertigt ist.“¹</p> <p>Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens der WEA wurde in einem Gutachten der GFN vom 18.09.2013 festgestellt, dass das in Rede stehende Gebiet als „Durchflugraum für den Seeadler“ sowie den Rotmilan anzusehen ist.² Auch dies spricht für die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich.</p> <p>Das gesamte Gebiet gehört außerdem zum Naturpark Hüttener Berge.</p> <p>Ein Teilbereich der vorgesehenen Fläche berührt sogar europäisches Naturschutzrecht.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass die Gemeindevertretung Sehestedt vor ihrem oben genannten Beschluss die Einwohner kaum über ihre Absicht informiert hat. Es gab keine Einwohnerversammlung, die Sitzung wurde relativ kurzfristig anberaumt, der Termin findet sich nicht in dem Anfang des Jahres an die Haushalte verteilten Terminkalender und die Sitzung fand nicht, wie sonst üblich, in Sehestedt, sondern im ca. 15 km entfernten Kolonistenhof in Neu Duvenstedt statt.</p> <p>Wir - die Unterzeichner dieses Schreibens - sind alle Einwohner der Gemeinde Sehestedt und bitten Sie nachdrücklich, an Ihren bisherigen Planungen festzuhalten und das in Rede stehende Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
---	---

<p>1 Quelle: Sitzungsniederschrift der GV Sehestedt vom 15.09.2011, TOP 7</p> <p>2 LLUR 757 - G 20/2013/096 Bl. B116 ff.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1194, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Wir möchten uns daher auf eine grundsätzliche Kritik an den Landschaftsrahmenplänen beschränken.</p> <p>Nach unserer Einschätzung war und ist die Wiedereinführung der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig- Holstein schlicht nicht erforderlich. Es handelt sich um eine weitere Planungsebene, die zurecht im Landesnaturschutzgesetz 2010 abgeschafft worden war. Während eine großräumige Planung bezüglich der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz durchaus sinnvoll ist und durch das Landschaftsprogramm erfolgreich gewährleistet wird, ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert eine zusätzliche mittlere Planungsebene im Bereich der Landschaftsplanung für ein kleines Land wie Schleswig-Holstein haben soll. Die Feinsteuerung hat letztendlich ohnehin auf der untersten Planungsebene zu erfolgen und kann im Landschaftsrahmenplan gar nicht sachgerecht erfolgen.</p> <p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist eine Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele, soweit sie raumbedeutsam sind und dies nicht schon durch das Landschaftsprogramm gewährleistet ist. Sie bilden insofern das Bindeglied der Planungsebenen. Die nun vorgelegten Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne müssen sich jedoch den Vorwurf gefallen lassen, keine Beziehungen zwischen der großräumigen Planung im Landschaftsprogramms und der kleinteiligen Planung vor Ort im Bereich der Landschaftspläne und Grünordnungspläne herzustellen. Vielmehr werden nur die verschiedenen Planungsschichten übereinandergelegt, ohne ihre Wechselwirkung in irgendeiner Weise zu berücksichtigen oder gar sich ergebende Zielkonflikte zu lösen. So ergibt sich ein Eindruck eines bloßen Sammelsuriums von Zielen, Maßnahmen und Erfordernissen</p>	<p>Ihre vorgetragenen Argumente werden zur Kenntnis genommen, die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne bleibt Gem. § 10 Abs. 2 BNatSchG jedoch bestehen.</p> <p>Demnach sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht bereits ein Landschaftsprogramm den Inhalten und Konkretisierungsgrad eines Landschaftsrahmenplans entspricht.</p> <p>Bezugnehmend auf die Kritik, dass mit dem Landschaftsrahmenplan keine Beziehungen zwischen der höheren Ebene Landschaftsprogramm und der unteren Ebene Landschaftsplan und Grünordnungsplan besteht, wird wie folgt hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebene Landschaftsprogramm: Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt und nachhaltig genutzt werden können. - Ebene Landschaftsplan/Grünordnungsplan: Die Gemeinden stellen in ihren Landschaftsplänen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Hierbei sollen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan)

<p>ohne Leitlinie oder Konzept, das dann zudem im Detail auch noch oftmals unkonkret oder zumindest ungenau ist.</p> <p>Insofern verwundert es nicht, dass aus Reihen unserer Mitgliedschaft auch wiederholt die Kritik vorgebracht wurde, dass die Planungsinstrumente nur sehr grob sind, eine scharfe Abgrenzung vermissen lassen und sich oftmals der Verdacht aufdrängt, jemand habe nur mit dem "dicken Filzer" Linien in die Landschaft gezogen, ohne die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. die Darstellungen fachlich zu fundieren.</p> <p>Aus Sicht des Forums Eigentum und Naturschutz sind die Landschaftsrahmenpläne daher schlicht überflüssig und sorgen für erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen Eigentümern. Will man diesen Ansatz gleichwohl weiterverfolgen, muss ein echter Mehrwert durch eine Inbeziehungsetzung der Planungsebene bei gleichzeitiger Lösung von Zielkonflikten erkennbar werden. Dies ist bislang nicht ersichtlich.</p>	<p>berücksichtigt werden. Eine gesetzliche Anpassungspflicht ergibt sich gemäß § 6 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von „oben nach unten“. Sofern Gemeinden in ihren Landschaftsplänen Erfordernisse und Maßnahmen beschlossen haben, die auch von überörtlicher Bedeutung sind, werden sie entsprechend berücksichtigt. Konkrete Hinweise müssen jedoch hierbei von Seiten der Gemeinde erfolgen.</p> <p>Über Ihre Sorge zur Verunsicherung der Bürger gilt beispielweise für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, dass allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen werden. Dies geschieht in einem eigenen Rechtsetzungsverfahren. Dort erfolgt auch eine detaillierte Abwägung der einzelnen Interessen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1203, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>5.5 Jagd Die Jagd kann und soll mit ihren Möglichkeiten wirkungsvoll zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Landschaftsökologische vertretbare Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Eine dauerhafte Schädigung von Knicks ist auszuschließen. Hierfür ist in einigen Regionen Schleswig-Holsteins eine Reduzierung der Schalenwildbestände notwendig.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Vertretbare Wildbestände (landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesjagdgesetz SH) sind hier nicht nur als Voraussetzung für den Schutz von Knicks, sondern auch für die Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu nennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>5.4 Forstwirtschaft</p> <p>Aus Naturschutzsicht sind für eine Neuwaldbildung grundsätzlich geeignet:• Gebiete mit erosionsgefährdeten Böden, soweit sie keine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben sowie• landschaftlich wenig strukturierte und waldarme Räume.</p> <p>Aus Naturschutzsicht sind für eine Neuwaldbildung nicht geeignet:• Bereiche an der Ostseeküste und in den Niederungen der Flüsse, in denen eine dauerhafte Schöpfwerksentwässerung erforderlich ist oder Entwässerungsgräben unterhalten werden müssen,• Dauergrünland, das für den Wiesenvogelschutz von besonderer Bedeutung ist,• Flächen mit einem Entwicklungspotenzial für Magerrasen und Trockenbiotope. Die kommunale Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein soll ermöglichen, den Waldanteil in den Städten und Gemeinden langfristig zu erhöhen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, inwieweit die Neuwaldbildung in bestehende und geplante Flächennutzungen integriert werden kann, um damit die angestrebten Zielsetzungen zu unterstützen. Auf diese Weise leistet die kommunale Landschaftsplanung einen Beitrag zur Erhöhung des Waldanteiles auf Landesebene.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Auch Flächen mit einem theoretischen Entwicklungspotential für Magerrasen und Trockenbiotope sollten nicht generell von einer Neuwaldbildung ausgeschlossen werden. Damit werden alle Böden mit geringer Ertragsmesszahl ausgeschlossen auf denen theoretisch Mager- und Trockenbiotope entwickelt werden könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>3. ZIELE UND LEITBILDER</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Bezugnehmend auf die oben getroffenen Aussagen zu den Konkurrenzverhältnissen der Baumarten sind die Leitbilder anzupassen. In der jetzigen Formulierung wird großflächig ein dauerhafter Kampf gegen die natürliche Dynamik erforderlich, der nicht nur Kosten verursacht sondern zugleich hinsichtlich des Klimaschutzes kontraproduktiv ist. Die Leitbilder für die "Hohe Geest" und die "Vorgeest" sollten um</p>	<p>Die landschaftlichen Leitbilder für die Hohe Geest und die Vorgeest werden im Sinne des Vorschlags ergänzt / modifiziert.</p>

<p>folgendes Leitbild ergänzt werden:</p> <p>"Laub- und Nadelmischwälder mit hinreichenden Anteilen von standortheimischen Baumarten"</p>	
<p><u>Entwurf LRP PR II</u></p> <p>2.4.4 Jagd</p> <p>Die Gründe für den Rückgang der Niederwildbestände (wie beispielsweise Rebhuhnbestände) liegen insbesondere an dem Verlust geeigneter Lebensräume. Viele Reviere helfen im kleinen Rahmen mit biotopverbessernden Maßnahmen, die zum Teil auch mit Mitteln aus der Jagdabgabe gefördert werden. Weitere Gründe für die rückläufigen Bestände sind zum Beispiel Krankheiten oder starke Winter. Durch die Veränderungen in der Agrarlandlandschaft verschlechtern sich die Lebensbedingungen für das Niederwild weiter.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Hier dürfte nur das Niederwild außer dem Rehwild gemeint sein, das auch zum Niederwild zählt.</p> <p>Insbesondere wirkt sich die steigende Maisanbaufläche negativ auf die Lebensräume für das Niederwild aus. Ausnahmen beim Niederwild bilden die Bestände von Grau- und Kanadagänsen, die seit Jahren ansteigen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Entsprechend muss das Rehwild auch bei den Ausnahmen von der rückläufigen Bestandsentwicklung beim Niederwild genannt werden. Die Schalenwildstrecken sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Der Schalenwildbestand übersteigt die Biotopkapazität der Knicks und Wälder.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Entwurf LRP PR II</p> <p>2. Grundlagen</p> <p>2.1. Schutzgüter</p> <p>2.1.6.4 Wälder... Es gibt nur einige größere Wälder zum Beispiel im Aukrug, in den Hüttener Bergen, im Elsdorfer und Haaler Gehege oder im Westenseegebiet. Die meisten Wälder sind überwiegend kleinflächig ausgebildet. Auf Geeststandorten haben sich auf sandreichen Substraten überwiegend nährstoffarme Podsole gebildet, auf denen natürlicherweise Eichen dominieren. Naturnahe Wälder dieser Ausprägung sind hier noch kleinflächig erhalten. Begleitarten sind Hainbuche, Birke und Zitterpappel. Zum Teil hat sich die invasive Spätblühende Traubenkirsche in erheblichem Umfang in den Beständen ausgebreitet.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Im westlichen Bereich sind großflächig Wälder auf den staunassen Lehmstandorten Standorte der alten Grundmoräne (Hohe Geest) mit ihren waldökologischen Besonderheiten vorhanden. Diese Waldtypen sollten differenzierter dargestellt werden. Die Aussage, dass auf Geeststandorten mit "nährstoffarmen Podsolen" natürlicherweise Eichen dominieren würden ist, ist unzutreffend. Die Beschreibung der Wälder ist den tatsächlichen Gegebenheiten im Planungsraum entsprechend neu zu fassen.</p> <p>Ein Großteil der Wälder in der Geest wird heute jedoch von naturfernen Nadelholz-Monokulturen aus Fichte, Kiefer, Lärche und Douglasie gebildet. In den vermoorten Bereichen quelliger Geesthänge haben sich hingegen von der Erle und Moorbirke dominierte Quell- und Moorwälder gebildet.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Der Begriff "Nadelholzmonokultur" dürfte auf kaum einen Wald im Planungsraum zutreffen, weil fast immer verschiedene Nadelbaumarten vorkommen, die keine Monokultur (=Anbau einer einzigen Art) bilden können und oft auch ein Mischungsanteil von Laubbäumen vorhanden ist.</p>	<p>Die aufgeführten Passagen werden entsprechend überarbeitet.</p>

<p>Entwurf LRP alle Planungsräume betreffende Aussagen im Erläuterungsband</p> <p>1.1.4 Wälder</p> <p>...</p> <p>Prognose/ Beurteilung des zu erwartenden Zustandes:</p> <p>Die weitere Entwicklung der einheimischen Wälder ist nur schwer zu prognostizieren. Der zunehmende Holzverbrauch geht mit einer Erhöhung des Nutzungsdruckes einher. Durch eine profitorientierte Bewirtschaftung droht in unseren Wäldern ein großflächiger Verlust von Struktur- und Artenreichtum, verursacht zum Beispiel durch den vermehrten Einsatz schwerer Maschinen und eine Homogenisierung der Altersstruktur durch entsprechende Holzentnahme</p> <p>.. .</p> <p>Durch Umsetzung des Zwei-Prozent-Wildniszieles wird sich der Anteil naturnaher Waldflächen, bzw. von Flächen, die sich langfristig zu Wald entwickeln werden, ebenfalls erhöhen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Dieser Prognose bzw. Diagnose wird widersprochen, sie ist verallgemeinernd und unzutreffend. Der Trend zu größeren Vorräten, größerer Naturnähe, größerer Vielfalt ist in der Bundeswaldinventur belegt. Ebenso belegen die Trends der Indikatorarten für den Wald eine nachhaltige positive Entwicklung. Neben größerer Naturnähe nimmt auch das nachhaltige Nutzungspotential in den Wäldern zu. Es gibt keine Anzeichen, dass sich im zu erwartenden Geltungszeitraum der Landschaftsrahmenpläne diese Entwicklung umkehrt. Weder die ökonomische noch kulturelle Entwicklung lässt die im Entwurf geschilderten Szenarien erwarten. Die SHLF bittet den Absatz grundlegend neu zu fassen und eine auf gemessenen Trends der Wald- und Klimaentwicklung gestützte Prognose zu verfassen.</p> <p>Diese Aussage ist besser zu verstehen, wenn ergänzt wird, dass Flächen gemeint sind, die sich durch Sukzession zu naturnahem Wald entwickelt haben.</p>	<p>Die zitierte Passage wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>"Die weitere Entwicklung der Wälder ist, auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen, schwer zu prognostizieren. Die Daten der Bundeswaldinventur für Schleswig-Holstein weisen insgesamt einen positiven Trend bezüglich der Naturnähe, des Vorrats, des Altersdurchschnitts, der Struktur und des Totholzes auf. Der Laufbaumanteil hat sich weiter erhöht, der Anteil der reinen Nadelwälder hat abgenommen.</p> <p>Regional ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Standorte und der historischen Entwicklung (insbesondere West/Ost) Unterschiede, z. B. in der Baumartenzusammensetzung und der Waldbesitzart. Damit einhergehend unterscheiden sich auch naturschutzfachliche Parameter".</p>

<p>6. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG</p> <p>Forstwirtschaft: Gemäß des LWaldG findet die Bewirtschaftung der Wälder in Schleswig-Holstein nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis statt f§ 5 Absatz 2 L WaidG/. Dabei handelt es sich nicht um naturschutzfachliche Hinweise, sondern vielmehr um Auflagen, die gesetzlich festgeschrieben sind. Diese werden in Kapitel 5.4:</p> <p>Forstwirtschaft konkret beschrieben und umfassen unter anderem die Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion oder auch die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt. Eine deutliche Steigerung des ökologischen Schutzes stellt die Ausweisung als Naturwälder dar, die mit weiteren, strengeren Auflagen verbunden</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Hier sollte noch ergänzt werden: Der Waldumbau zu naturnahen Mischbeständen im Rahmen der Förderprogramme und der Ziele der SHLF fördern die ökologische Waldfunktion und steigern die Artenvielfalt.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Die aufgeführten Passagen werden entsprechend überarbeitet.</p>
<p>5.5 Jagd</p> <p>Die Jagd kann und soll mit Ihren Möglichkeiten wirkungsvoll zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Landschaftsökologische vertretbare Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Eine dauerhafte Schädigung von Knicks ist auszuschließen. Hierfür ist in einigen Regionen Schleswig-Holsteins eine Reduzierung der Schalenwildbestände notwendig.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Vertretbare Wild bestände (landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wild bestände i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesjagdgesetz SH) sind hier nicht nur als Voraussetzung für den Schutz von Knicks, sondern auch für die Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu nennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>4.2.5 Naturschutzgebiete (NSG)</p> <p>In jedem Einzelfall ist vorher zu prüfen, ob es erforderlich ist, ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschützsteffung einzuleiten oder ob durch andere Schutzinstrumente, wie es die unterschiedlichen Programme und Projekte vorsehen, der Schutz gewährleistet werden kann. Für die geplanten NSG bzw. NSG-Erweiterungen wird jeweils ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG mit umfassendem Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei wird frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Gemeinden Kontakt aufgenommen. Die konkrete Gebietsabgrenzung und die vorgesehenen Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele werden vorgestellt und erörtert. Ziel ist es, im Dialog möglichst kooperative und einvernehmliche Schutzbestimmungen zu erreichen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Von den Wäldern der SHLF sind hierdurch vor allem als Naturwald gern. §14 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Flächen betroffen, die z.T. durch angrenzende bewirtschaftete Flächen abgerundet werden. Vor allem bei den schon durch das LWaldG ausgewiesenen Naturwäldern wird keine Notwendigkeit gesehen, ein aufwändiges Rechtsetzungsverfahren gern. § 23 BNatSchG durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wie im LRP dargestellt, sollen zur Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes sowohl kooperative als auch ordnungsrechtliche Instrumente genutzt werden. Ein genereller Vorrang für eines der Instrumente kann durch den LRP nicht ausgesprochen werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu sondieren, auf welchem Wege die angestrebten Erfordernisse und Maßnahmen am sinnvollsten erreicht werden können. Dabei sollte so weit wie möglich das Einvernehmen mit den Betroffenen vor Ort angestrebt werden.</p> <p>Ansonsten können Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten jeweils im Einzelfall im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>4.1.7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung</p> <p>... Naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche</p> <p>und standortangepasste Mischbestände: Qualitative Verbesserungen können in Wäldern durch das Belassen von Altholzbeständen, von Alt- und Totholz {ein hoher Anteil der heimischen Säugetiere lebt im Wald bzw. ist auf Höhlen in alten Bäumen angewiesen/, durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche und standortangepasste Mischbestände, durch natürlichen Verjüngung mit hohen Individuenzahlen und entsprechend hohem Genpotential sowie durch klimaangepasste Neuwaldbildung erfolgen. {S. 216, 199, 248}</p>	<p>Diese wörtliche Ausführung aus dem Kapitel 4.1.7 des Landschaftsrahmenplanes erfordert keine Antwort.</p>

<p>4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Abbildung 29 (Themenkarte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - landesweite Biotopverbundsystems Ebene -: In der Legende sind die grün eingefärbten Flächen als "Schwerpunktraum" zu bezeichnen (nicht als Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem) Dies gilt für alle Planungsräume</p>	<p>Der redaktionelle Fehler ist bekannt. Die Legende der Abbildung 29 wird geändert in "Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems".</p>
<p>2.2.4 Jagd</p> <p>Die Bestandszahlen der vorkommenden Schalenwildarten sind seit vielen Jahren steigend, so dass in einigen Regionen die hohen Schalenwildbestände Probleme bereiten. Wildschäden in forstlichen Kulturen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an Knicks sind die Folge.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Insbesondere zur Umsetzung der in diesen Plänen gesetzten Ziele, bitte ich folgenden Satz zu ergänzen: Die hohen Schalenwildbestände verhindern in weiten Teilen eine naturnahe Entwicklung der Wälder.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2.3 Forstwirtschaft</p> <p>Die Nutzfunktion beinhaltet die wirtschaftlich bedeutsamen Funktionen des Waldes für die Volkswirtschaft und die Forstbetriebe. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung der Holzmärkte werden in Schleswig-Holstein zurzeit weniger als 20 Prozent des Holzbedarfs</p>	<p>Das Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" geht in diesem Zusammenhang auf die Funktion bzw. die Bedeutung des Waldes ein. Siehe dazu auch die Abbildung 35.</p> <p>Im Erläuterungsband wird in Kapitel 4. "Klimawandel" umfangreich auf die</p>

<p>durch die regionale Holznutzung im Lande selbst abgedeckt ... Der Wald erfüllt Schutzfunktionen vor allem im Rahmen des Wasser-, Boden-, und Erosionsschutzes, des Immissions-, Lärm- und Sichtschutzes aber auch in Hinblick auf das Landschaftsbild. Weitere wertvolle Ressourcenschutzfunktionen und damit auch Ökosystemdienstleistungen erwachsen aus der zunehmenden Bedeutung naturnaher Wälder als Genpool, wie auch als Kohlenstoffspeicher....</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten :</p> <p>Nach "Kohlenstoffspeicher" ist es für eine fehlende Perspektive wichtig zu ergänzen: Ökosystemdienstleistungen erwachsen aus der zunehmenden Darüber hinaus ist der Kohlenstoffspeicher und Substituierungseffekt des regenerativen Rohstoffes Holz als CO2-Senke ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz. (Quelle: Kohlenstoffstudie Forst und Holz, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Göttingen 2012). Die Forstwirtschaft bietet Arbeitsplätze in der ländlichen Region sowie Arbeitsplätze und Wirtschaftsleistung im nachgelagerten Bereich.</p>	<p>Bedeutung des Waldes als CO2-Senke eingegangen. Siehe dazu auch Abbildung 18.</p> <p>Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft weist Kapitel 2.2.3 "Forstwirtschaft" hin.</p> <p>Eine Ergänzung des Landschaftsrahmenplanes wird im diesem Fall als nicht notwendig erachtet.</p>
<p>2.1.6.7 Heiden, Dünen, Trockenrasen</p> <p>Ziele: Ohne gezielte Pflegemaßnahmen gehen Mager- und Trockenlebensräume verloren. Für die dauerhafte Sicherung und den Erhalt dieser Lebensräume ist Folgendes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung bzw. Verringerung direkter Nährstoffeinträge bzw. Schaffung von extensiv, ohne Düngung, genutzten Pufferzonen, • Sicherstellung der Maßnahmen zur Pflege der Heiden (Abplaggen, (Hüte-) Beweidung, Mahd, Brand, Entkusseln) sowie einer extensiven Nutzung von Mager- und Trockenrasen zur Schaffung der charakteristischen Strukturen und zur Aushagerung, • Schaffung von Pionierlebensräumen bzw. Offenflächen, • Zulassung oder gegebenenfalls Förderung dynamischer Prozesse (Sandflug) in Binnendünengebieten auf Sandflächen, • Entwicklung/Neuanlage von Heiden und Trockenrasen auf mageren Geeststandorten, die an bestehende Heiderestflächen angrenzen sowie Erhaltung und Schaffung von 	<p>Die o.g. Biotope gehören zu den besonders gefährdeten und im Rückgang befindlichen Lebensräumen in Schleswig-Holstein. Da sie insbesondere durch den Eintrag von Nährstoffen gefährdet sind, ist ein ausreichend großer Puffer rund um diese wertvollen Biotope erforderlich, da andernfalls deren Schutz nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Da diese Biotope zudem einem gesetzlichen Schutz unterliegen, ist es Aufgabe der zuständigen Stellen, für deren Erhaltung und gem. § 1 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG und Wiederherstellung zu sorgen.</p> <p>Das Erfordernis der Vergrößerung dieser genannten Biotope ergibt sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen des BNatSchG (u.a. § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz BNatSchG).</p> <p>Für die Bewirtschaftung von Flächen der öffentlichen Hand ergeben sich besondere Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele (siehe: § 2 Abs. 4 BNatSchG).</p>

<p>Mosaikkomplexen der trockenen Heiden mit anderen Lebensräumen (Feuchtheiden, offenen Sandfluren, Dünen, Mooren und Wäldern),</p> <ul style="list-style-type: none">• Vergrößerung und Sicherung der noch vorhandenen bedeutenden, oftmals bereits als Naturschutzgebiet gesicherten wichtigen Heiden/Binnendünen/Trockenrasengebiete durch Einbeziehung insbesondere umliegender oder als solche zu entwickelnder magerer, extensiv genutzter Kontaktlebensräume einschließlich lichter naturnaher Wälder (angestrebte Mindestgröße: 200 Hektar) <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>In einer Kulturlandschaft, die viele verschiedene Schutz- und Nutzungsziele zu erfüllen naturnaher Wälder hat, erscheint eine Mindestgröße von 200 ha unangemessen hoch. Ich bitte den zwischen Halbsatz in Klammern zu streichen.</p>	
<p>Entwurf LRP alle Planungsräume betreffende Aussagen</p> <p>Gliederungspunkt LRP</p> <p>2.1.6.4 Wälder</p> <p>Da Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland ist, ist es erklärtes Ziel, die bewaldete Fläche des Landes zu vergrößern [siehe auch Kapitel 2.2.3: Forstwirtschaft]. Nach dem starken Rückgang der Wälder haben seit Ende des 18 .</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Richtig ist: Ende des 19. Jahrhunderts</p> <p>.Jahrhunderts großflächige Aufforstungsprogramme stattgefunden, die sich noch bis in die Mitte des vergangenen .Jahrhunderts zu einem bedeutenden Teil auf die Anlage von Nadelholzmonokulturen konzentrierten. Zu einem verstärkten Holzeinschlag kam es im Anschluss an den zweiten Weltkrieg im Rahmen von Reparationszahlungen an die Alliierten.</p>	<p>Das Kapitel 2.1.6.4 wird korrigiert.</p>

<p>Dies ist einer der Gründe, weshalb etwa zwei Drittel der Fläche des Waldbestandes im Landjünger</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Richtig muss es aufgrund der Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur (2012) heißen: Knapp die Hälfte (49 %) der Fläche des Waldbestandes sind 60 Jahre und jünger.</p> <p>als 60.Jahre ist ...</p>	
<p>Die SHLF geht in der Stellungnahme nur auf die den Wald betreffenden Passagen näher ein. Zur leichteren Bearbeitung in Ihrem Haus haben wir unsere Anmerkungen <u>in einer Synopse [siehe PDF-Dokument]</u> dem Plan gegenübergestellt.</p> <p>Vorab möchte ich beispielgebend ein Zitat aus den allgemeinen Teilen der Planentwürfe herausheben, dass m. E. die Sichtweise der Autoren auf den Wald verdeutlicht.</p> <p>In Abschnitt 1.1.4 heißt es:</p> <p>1.1.4 Wälder</p> <p>Prognose /Beurteilung des zu erwartenden Zustandes:</p> <p>Die weitere Entwicklung der einheimischen Wälder ist nur schwer zu prognostizieren. Der zunehmende Holzverbrauch geht mit einer Erhöhung des Nutzungsdruckes einher. Durch eine profitorientierte Bewirtschaftung droht in unseren Wäldern ein großflächiger Verlust von Struktur- und Artenreichtum, verursacht zum Beispiel durch den vermehrten Einsatz schwerer Maschinen und eine Homogenisierung der Altersstruktur durch entsprechende Holzentnahme ...</p> <p>Die tatsächlichen gemessenen Trends aus Bundeswaldinventur, Messung von Waldindikatorarten belegen im Gegensatz dazu eine anhaltende positive Entwicklung zu mehr Naturnähe, Strukturvielfalt und Artenreichtum in den Wäldern in Schleswig-Holstein. Weder ökonomische, soziale noch kulturelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein lassen erwarten,</p>	<p>Die zitierte Passage wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>"Die weitere Entwicklung der Wälder ist, auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen, schwer zu prognostizieren. Die Daten der Bundeswaldinventur für Schleswig-Holstein weisen insgesamt einen positiven Trend bezüglich der Naturnähe, des Vorrats, des Altersdurchschnitts, der Struktur und des Totholzes auf. Der Laubbaumanteil hat sich weiter erhöht, der Anteil der reinen Nadelwälder hat abgenommen. Der Altersdurchschnitt der Wälder ist über alle Besitzarten in den letzten Jahren weiter angestiegen.</p> <p>Regional ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Standorte und der historischen Entwicklung (insbesondere West/Ost) Unterschiede, z. B. in der Baumartenzusammensetzung und der Waldbesitzart. Damit einhergehend unterscheiden sich auch naturschutzfachliche Parameter".</p> <p>Zur Klimafunktion des Waldes siehe auch Kapitel 2.1.3 "Klima und Klimawandel"; speziell den Punkt "Auswirkungen des Klimawandels". Das Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" (hier Punkt: Naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche und standortangepasste Mischbestände) sowie die Abbildung 35 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" gehen auf die Waldbestände ein.</p>

<p>dass sich dieser Trend innerhalb des zu erwartenden Planungszeitraums umkehren wird. Ich bitte die Prognose auf der Grundlage von gemessenen Trends der Wald- und Klimaentwicklung zu überarbeiten.</p> <p>Weiterhin ist auffällig, dass die Autoren die Klimaschutzfunktion des Waldes insbesondere die Substituierung von fossilen Energieträgern und nicht nachwachsenden Rohstoffen nicht hinreichend Rechnung tragen. Ebenso wird die Arbeitsfunktion im ländlichen Raum ausgeblendet. Dies wird besonders an der Formulierung der Leitbilder für Heidewälder deutlich, die großflächig verfolgt werden sollen.</p>	<p>Zur Arbeitsfunktion im ländlichen Raum siehe Kapitel 1.6 "Sozio-ökonomische Situation", Tabelle 4 "Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen".</p>
<p>Gruppe ID: GM1196, Datum: 01.03.2019 (ID: 1138, Datum: 27.02.2019 ID: M1196, Datum: 25.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>im Namen der Interessengemeinschaft Brahmsee e.V., deren Vorsitzender ich bin, möchte ich nachstehend zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2018 Stellung nehmen.</p> <p>Die Interessengemeinschaft Brahmsee setzt sich nach ihrer Satzung für den Erhalt des Brahmsees und seiner Umgebung als Erholungsgebiet ein, insbesondere für die Reinerhaltung des Sees und der Wasser zuführenden Auen, sowie für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt auf dem See und seinen Ufern.</p> <p>Die Mitglieder sind Eigentümer von an den See unmittelbar oder mittelbar angrenzenden Grundstücken, die mit Wochenendhäusern bebaut sind. Für den nordwestlichen Uferbereich hat die Gemeinde Warder am 05.12.2012 eine Satzung für ein Wochenendhausgebiet erlassen. Für den südöstlichen Uferbereich besteht seit dem 07.05.2011 der Bebauungsplan der Gemeinde Langwedel, der ebenfalls Wochenendhausgebiet ausweist.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich auf ehemalige Auskiesungsflächen in der Gemeinde</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Wie in der Einwendung beschrieben, ist die Fläche von Wochenendhaussiedlungen und dem Tierpark Warder umgeben. Insgesamt ist sowohl auf fachgutachterlicher Sicht als auch aus heutiger Sicht, der Artenbestand nicht ausreichend und die Fläche auch zu klein für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. für die Aufnahme in die Liste der Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen (landesweite Durchschnittsgröße ca. 260 ha). Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.</p>

Warder südlich des Langwedeler Weges und nördlich der Wochenendhausbebauung am Brahmsee. Sie sind im anliegenden Lageplan durch eine rote Umrandung kenntlich gemacht. Nach der Auskiesung sind die Flächen, mit Ausnahme der nordöstlichen Fläche, mit Rohboden aufgefüllt und sich selbst überlassen worden.

Gegenwärtiger Zustand der Flächen

Die inzwischen entstandene Vegetation entspricht dem vorhandenen mageren Sandboden. Grasflächen und niedrige Gehölze prägen das Bild. Teilweise hat sich ein lichter Kiefernbestand entwickelt. Zahlreiche fruchtragende Gehölze in einem ebenfalls lichten Bestand sind zu aufgewachsen, wie z.B. Mirabellen, Weißdorn und Hundsrosen. An der nördlichen Begrenzung der Flächen, parallel zum Langwedeler Weg, verläuft ein asphaltierter Geh- und Radweg, der gerne von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Die Flächen werden durchschnitten von dem zum Wochenendhausgebiet führenden Stichweg „Am Hang“, der beiderseits von einer Wallhecke gesäumt wird, die u. a. mit vielen verschiedenen wilden Fruchtgehölzen bewachsen ist.

Die Flächen sind Lebens- und Rückzugsraum für Rehe, Hasen, viele verschiedene Vogelarten, u.a. Greifvögel, und viele Insektenarten.

Insgesamt haben sich die Flächen seit der Auskiesung gut entwickelt und vermitteln einen schönen landschaftlichen Eindruck.

Aussagen des Landschaftsrahmenplanes - Entwurf 2018 und des Landschaftsplans für die Gemeinde Warder

Die ehemaligen Auskiesungsflächen werden vom **Entwurf des Landschaftsrahmenplans 2018** zu Recht in die großflächige Ausweisung „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ einbezogen. Im übrigen weist der Landschaftsrahmenplan für diese ehemaligen Auskiesungsflächen keine besonderen Festsetzungen auf.

Im **Landschaftsplan** für Warder vom 20. Januar 1997, geändert 1999, wird darauf hingewiesen (S. 49), dass der gesamte Bereich südlich des Langwedeler Weges, d.h. das ehemalige Kiesabbaugebiet, durch den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsverfahren überplant und größtenteils als Sukzessionsfläche vorgesehen ist. Nur das östliche Flurstück sei zum Teil als Parkplatzfläche für den Tierpark und zum Teil als Aufforstungsfläche vorgesehen.

Weiterhin wird im Landschaftsplan darauf hingewiesen, dass sich südlich des Langwedeler Weges ein ausgeprägter Trockenrasen auf ehemaligen Kiesentnahmeflächen befindet. Dabei handelt es sich um die hier in Rede stehenden Flächen. Der Landschaftsplan ordnet diesen

Die angeregten Maßnahmen, wie z. B. das Aufstellen von BIS-Tafeln sowie ein Sensibilisieren von Anliegern und Tierpark-Besuchern hinsichtlich des - schon jetzt - unzulässigen Betretens, kann auch auf anderem Wege, z. B. durch Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde, erreicht werden.

Für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) zuständig.

Flächen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 a Nr. 9 LNatschG zu bzw. führt sie i. V. m. Karte 4 des Planes im einzelnen an.

Wie im Plan ausgeführt (S.24), ist die Darstellung der Biotope mit dem Landesamt für Naturschutz im Vorfeld abgestimmt worden. Ihre genaue Lage ist der amtlichen Liste (Naturschutzbuch) zu entnehmen, in der die Biotope durch die Naturschutzbehörde eingetragen werden. In der Biotopbewertung des Landschaftsplanes werden die hier in Rede stehenden Trockenrasen der Wertstufe II, Gebiet von regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, zugeordnet (S.34).

Vorschlag für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes

Die ehemaligen Auskiesungsflächen sollten wegen ihres vorhandenen Naturzustandes, insbesondere der aufgewachsenen Biotope, und ihres Landschaftswertes, unbedingt erhalten bleiben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope ergibt sich dazu eine gesetzliche Verpflichtung (§ 30 BNatschG i.V. m. § 21 LNatschG).

Diese Zielsetzung schließt die erforderlichen Pflegemaßnahmen ein.

Nach Auffassung der Interessengemeinschaft sollten die in Rede stehenden Flächen unter einen umfassenderen und klareren Natur- und Landschaftsschutz gestellt werden, als es bisher der Fall ist. Die Interessengemeinschaft schlägt hierfür die Einrichtung

eines Naturschutzgebietes vor. Ein solches Gebiet garantiert einen flächendeckenden, den gesamten Landschaftsteil umfassenden Natur- und Landschaftsschutz und nicht nur den Schutz vorhandener Biotope, deren Lage sich im Laufe der Zeit verändern kann.

Der Schutz durch ein Naturschutzgebiet ist auch gegenüber den Anwohnern und der Allgemeinheit besser verständlich und wirksam. Dass gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind, ist zumeist den Anwohnern und der Allgemeinheit nicht bekannt. Die entsprechende Qualität der Flächen kann in der Regel erst aus den Akten (Abbaugenehmigungen mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Landschaftsplan) erschlossen werden. Dagegen verbinden sich mit dem Begriff „Naturschutzgebiet“ auch für den nicht fachkundigen Betrachter Flächen, die wegen ihrer besonders erhaltenswerten Vegetation und Fauna unbedingt geschützt werden müssen.

Unterstützt werden könnte die Information von Anwohnern und der Allgemeinheit durch eine Schautafel, die z.B. am Langwedeler Weg/Ecke Stichweg „Am Hang“ stehen könnte. In dieser Schautafel könnte auf die Qualität des Geländes als Naturschutzgebiet und die darin geschützten Pflanzen und Tiere mit Abbildungen hingewiesen werden.

Ein Naturschutzgebiet wäre eine ideale Ergänzung zu dem in der Nähe befindlichen Tierpark

<p>„Arche Warder“ und dem dort vorhandenen Landschaftserlebnisraum für ein als Biotop anerkanntes großflächiges Trockenrasengebiet (§ 38 LNatschG).</p> <p>Dies würde den Tierpark, der von landesweiter Bedeutung ist, als Ausflugsziel noch attraktiver machen. Ferner wäre die Einrichtung eines Naturschutzgebietes eine sinnvolle Ergänzung zu dem nördlich des Langwedeler Weges gelegenen Ferienhausgebiet der Gemeinde Warder, das zur Zeit erweitert wird.</p> <p>Als Vorstufe zu einem Naturschutzgebiet könnte u.E. zunächst ein Gebiet vorgesehen werden, in dem die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt sind (§ 23 BNatschG i. V. m. § 13 LNatschG). Ferner könnte u.E. zunächst eine Sicherstellung des Naturschutzgebietes nach § 22 Abs.3 BNatschG i. V. m. § 12 a Abs.3 LNatschG erfolgen.</p> <p>Diese Verfahrensstufen könnten auf der Ebene des Landschaftsrahmenplans durch entsprechende Ausweisungen transparent gemacht werden.</p> <p>[s. Anlage im pdf-Dokument]</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1182, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Gemeinsame Stellungnahme der Jagdgemeinschaften Jahrsdorf, Reher, Wapelfeld und der Jagdgenossen (siehe Unterschriften) zum Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die Einrichtung des geplanten, erweiterten Naturschutzgebietes „Reher Kratt“ (Siehe: Entwurf Gutachten zur Bestätigung der Schutzwürdigkeit des bestehenden Naturschutzgebietes „Reher Kratt“ und Niederungslandschaft der Wapelfelder Au, Kreis Steinburg, unter Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung und Pufferung gemäß § 13 LNatschG i.V. m. § 23 BNatschG) lehnen wir Jägerinnen und Jäger der Jagdgemeinschaften Jahrsdorf, Reher, Wapelfeld sowie die unten stehenden Jagdgenossen mit aller Entschiedenheit ab.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Darstellung von Gebieten die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensgemeinschaften) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht das vorgeschriebene Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung oder Erweiterung von</p>

<p>Als Folge der Revolution von 1848 wurde in ganz Deutschland das Jagdrecht vom Adel auf die Landeigentümer (Jagdgenossen) übertragen. In dem betroffenen Gebiet wird seit dieser Zeit das Jagdrecht durch die ca. 100 Landeigentümer der Gemeinden Jahrsdorf, Reher und Wapelfeld wahrgenommen.</p> <p>Die gemeinschaftliche Jagdausübung in dem Revier der Jagdgenossenschaft Jahrsdorf besteht nachweislich seit 1856 und gehört somit zu den ältesten des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die naturnahe Jagdausübung unserer Jagdgemeinschaften erfolgt vor dem Hintergrund des Landes- und des Bundesjagdgesetzes. Ausdrücklich betonen wir an dieser Stelle, dass wir ausgehend vor dem § 1 des Landes- und Bundesjagdgesetzes auf dem o.g. Gebiet bereits Naturschutz betreiben. Dabei verstehen wir die freilebende Tierwelt als Teil der Umwelt in ihrem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge. Wir verwirklichen eine naturnahe Jagd, die das Wild schützt, die Lebensräume erhält und verbessert sowie das Wild nachhaltig und unter größtmöglicher Förderung der biologischen Vielfalt nutzt.</p> <p>Als Jägerinnen und Jäger streben wir vor dem Hintergrund der für uns geltenden Gesetze eine naturnahe Reviergestaltung an und beachten insbesondere die Belange des Tierschutzes, des Naturschutzes sowie auch die Belange des Allgemeinwohls, der Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Wie bereits aus dem Entwurf des Gutachtens zum geplanten Naturschutzgebiet hervorgeht (Siehe 8.4. Sonstige Gefährdungen/Beeinträchtigungen, S. 24), würde eine Ausweisung des betreffenden Naturschutzgebiets zur Folge haben, dass eine eigenverantwortliche jagdliche Nutzung gar nicht mehr und wenn überhaupt, nur mit Einschränkungen unter der Regie des Landesnaturschutzes, möglich wäre:</p> <p>„ Eine Jagdausübung im Gebiet über die Bekämpfung von Raubzeug hinaus ist für das Schutzziel nicht erforderlich. Insbesondere ist es schädlich... Für das Ziel der störungsfreien Entwicklung wäre eine vollständige Aufgabe der jagdlichen Nutzung sinnvoll.“</p> <p>Als Jägerinnen und Jäger der drei Jagdgemeinschaften Jahrsdorf, Reher, Wapelfeld halten wir eine Bejagung in dem Gebiet durchaus für sinnvoll und setzen dagegen auf das Prinzip der gemeinschaftlichen, genossenschaftlichen Jagdausübung in eigener Verantwortung ohne staatliche Reglementierung durch den Landesnaturschutz - und die Naturschutzverbände.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass Naturschutz nicht ausschließlich durch die Naturschutzverbände definiert und durchgeführt werden sollte, sondern auch durch uns ortskundige Jägerinnen und Jäger, die ebenfalls der Natur und dem Allgemeinwohl verpflichtet sind. Wir Jäger regulieren in dem betroffenen Gebiet zum Schutz bereits gefährdeter heimischer Arten, eigewanderte</p>	<p>Schutzgebieten. Einwendungen können im konkreten Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Ausführungen zum Thema "Jagd" sind Inhalt jeder NSG Verordnung.</p>
--	--

Beutegreifer wie z.B. Marderhund, Waschbär, Mink und Nutria. Dies gilt ebenso für Fuchs, Marder und Dachs. Ein Verbot der Jagd bzw. der Fallenjagd würde dem Artenschutz entgegenstehen.

Der Landesnaturschutz hat sich ohnehin durch das seit 2016 eingeführte Vorkaufsrecht im Landesnaturschutzgesetz zukünftig einen unbegrenzten Zugriff auf jede in ihrem Sinne interessante, zum Verkauf stehende Niederungsfläche in Schleswig-Holstein verschafft. Somit wird der Landesnaturschutz in den kommenden Jahrzehnten zusätzliche Schutzgebiete im gesamten Land ausweisen und den Hektaranteil der Naturschutzflächen erhöhen. Als neuer Flächeneigentümer wird damit der Landesnaturschutz den bisherigen Grundeigentümern das

Jagdrecht gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gestatten. Somit werden die Reviergrößen automatisch in den kommenden Jahrzehnten in Schleswig-Holstein schrumpfen.

Warum soll - für uns völlig unvermittelt und plötzlich - auch der Zugriff auf eine von uns seit Jahrhunderten eigenverantwortlich gehegte und gepflegte Niederungsfläche erfolgen, die überdies mehrheitlich im Eigentum von aktiven Jägern (und Landwirten) ist, für die ein Flächenverkauf auch zukünftig gar nicht in Frage kommt, da die Flächen vererbt werden? Ist der Landesnaturschutz Schleswig-Holstein nunmehr als „neuer Landadel“ zu verstehen, der uns Jägerinnen und Jägern das nach der Revolution von 1848 erhaltene Jagdrecht wieder nimmt?

Die in unseren Jagdgemeinschaften seit über 160 Jahren geltende ortsgebundene Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger, die ebenfalls Naturschutz betreiben, wollen wir als Jagdgenossenschaft unbedingt erhalten. Eine Erweiterung des Naturschutzgebietes in der Niederungslandschaft „Wapelfelder Au“ unter Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung und Pufferung - fälschlicherweise im Entwurf des Gutachtens dem Kreis Steinburg und nicht dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zugeordnet - lehnen wir daher vehement ab.

Das Hauptziel des geplanten NSG besteht überdies in einer Wiedervernässung bzw. Anhebung des Wasserstandes im gesamten Niederungsgebiet. Dies hätte zur Folge, dass zusätzliche Feuchtgebiete entstünden, die besondere Rückzugsräume für das Schwarzwild ergäben, sodass mit einem erhöhten Anstieg der Population in diesem Gebiet zu rechnen ist. Die

Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin ganzjährig intensiv bejagt werden.

<p>Im Jagdjahr 2018 wurden in den Gemeinschaftsjagden Reher und Jahrsdorf bereits ca. 40 Sauen erlegt. Eine Regulierung des Schwarzwildes in dem betreffenden Gebiet ist also unbedingt erforderlich, da die umliegenden bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen ansonsten auch von dem Schwarzwild zerstört werden würden, was einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Landwirte zur Folge hätte, was von den Jägern zu bezahlen wäre. Für Grünlandflächen wäre eine Mähnutzung für die Futtergewinnung ausgeschlossen; die Ackerbaubetriebe hätten mit erheblichen Ernteausfällen in ihren Raps-, Getreide- und Maisflächen zu kämpfen. Letzteres mag zwar ggf. im Interesse des Landesnaturschutzes sein, der dann wieder Zugriff auf die für die Landwirte (Milchviehbetriebe) nicht mehr ertragreichen Flächen hätte; wir Jäger (und Landwirte) lehnen ein solches Szenario in unserem Revier mit aller Entschiedenheit ab.</p> <p>Wir fordern die Landesplaner auf, nicht nur ausschließlich die Belange des Landesnaturschutzes in ihren Planungen zu berücksichtigen, sondern auch die der Jäger, Landeigentümer und Landpächter des betroffenen Gebietes.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1181, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>1.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den die oberste Naturschutzbehörde ausarbeitet und fortschreibt. Es stellt für das Gebiet des Planungsraumes II einschließlich des besiedelten Bereichs rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan hat zwar nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II und der Bauleitpläne, dem Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren</p>	<p>1.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden. Die Fortschreibung der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans sind noch nicht abgeschlossen, so dass die vorgebrachten Bedenken unbegründet sind.</p> <p>2.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber den Regionalplan. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein</p>

<p>nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem Landesnaturschutzgesetz.</p> <p>Ungeachtet werden nach § 6 Abs. 2 LNatSchG die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplans unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des LaPlaG in die Raumordnungspläne (Regionalpläne) aufgenommen. Damit enthält der Landschaftsrahmenplan auf den Planungsraum des Raumordnungsplanes ausgerichtete sowie grundsätzliche und längerfristige Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Aus diesem Grunde begegnet es in verfahrensrechtlicher Hinsicht Bedenken, dass die Beteiligung betreffend die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) bereits abgeschlossen ist, bevor das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II beendet ist und die Stellungnahmen, die im hiesigen Beteiligungsverfahren eingereicht wurden, ausgewertet wurden. Insoweit steht nämlich zu befürchten, dass anders als § 6 Abs. 2 LNatSchG anordnet, raumbedeutsame Inhalte nach § 10 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr in die Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben in die Raumordnungspläne/den Regionalplan für den Planungsraum II aufgenommen werden.</p> <p>Ein derartiges Vorgehen missachtet nicht nur die Belange der Gemeinde Waabs.</p> <p>2.</p> <p>Bekannt ist, dass sich der Planungsraum II durch langgezogene Küstenregionen auszeichnet. Das Gebiet der Gemeinde Waabs liegt in einer derartigen, langgezogenen Küstenregion an der Eckernförder Bucht. Dem Schutz großer, zusammenhängender Freiräume kommt daher große Bedeutung zu, um auch dem Wert der Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Zum Schutz der Schleswig-Holsteinischen Kulturlandschaft ist es insbesondere erforderlich, die bislang insbesondere von der Windkraftnutzung nicht berührten Gebiete auch künftig von derartigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die kleinteilige Gutslandschaft Schwansens.</p> <p>Das Landschaftsbild der Halbinsel Schwansen ist geprägt durch einen Endmoränenzug des Weichselglazials mit Höhe von 0 Meter bis zu 45 Meter über Normalhöhennull (= NHN). Mit diesem Relief ist Schwansen als Hügelland zu qualifizieren. Das natürliche Relief ist wahrnehmbar. Die kleinteilige Gutslandschaft wird geprägt durch die Güter Ludwigsburg, Sophienhof, Rothensande und Hülsenhain. Den Gutsanlagen kommt eine dominante Wirkung zu, die durch eine veränderte raumordnerische Funktion, die dem Raum zu Teil werden soll,</p>	<p>Änderungsbedarf.</p> <p>3.</p> <p>Die Darstellung und Erläuterung der klimasensitiven Böden ergibt sich hinreichend aus Text und der themenbezogenen Abbildung des LRP, so dass weitere Ausführungen nicht erforderlich sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
---	--

vernichtet würde. Das Gleiche gilt für die kulturhistorischen Denkmale, insbesondere die in der Region verbreitet vorkommenden Hügelgräber. Auf dem Gebiet der Gemeinde Waabs befinden sich etwa 65 bis 70 steinzeitliche Grabanlagen. Die Megalithanlage von Waabs/Carlsminde, das Landlangbett von Carlsminde (3.500 bis 2.800 v. ehr.) ist eine gut restaurierte neolithische Megalithanlage. Diese Anlage soll zukünftig eine Station der Straße der Megalithkultur werden, die seit 2013 als „Megalithic Routes“ offiziell als Kulturweg des Europarates anerkannt ist. Derzeit sind ästhetische Maßstabsbildner in der Kulturlandschaft Bäume sowie Kirchtürme in den Dörfern, die kaum höher als 30 Meter sind. Dadurch, dass die Landesplanungsbehörde die Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen schaffen will, die inzwischen bis zu 200 Meter Höhe erreichen, geht dieser (natur-) historisch entwickelte Höhenmaßstab vollständig verloren. Die Diskrepanz zwischen dem Maßsystem der jetzt noch bestehenden bäuerlichen Landwirtschaften mit ihren zahlreichen Natur- und Kulturelementen und den der neuen, mit Windkraftanlagen ausgestatteten Landschaften ist derart groß, dass die ästhetischen Schäden in aller Regel desaströs sind. Nicht nur in den ebenen Landschaften strahlen Windkraftanlagen tief in die Umgebung hinein, in vielen Fällen überragen sie auch Berg- und Hügelketten, und entstellen auf diese Weise die naturräumlichen, attraktiven „Großereignisse“ unserer Landschaften. Gerade auf dieser Kulturlandschaft, die man in ihrer natürlich gewachsenen Form und Dimension erleben kann, basiert das touristische Potential der Region. Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Potentiale der maßgeblichen Flächen zutreffend, wenn er beschreibt, dass die sogenannten Bereiche zu einem Großteil als Naturpark und teilweise als Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, darstellt. Die für Schwansen typische bewegte und kleinräumig gegliederte Agrarlandschaft mit Wald- und Moorflächen wird mit einer sehr hohen Erlebnisqualität eingestuft. Das Relief ist ein kaum veränderbarer Landschaftsfaktor, der einen hohen ordnenden Einfluss auf das wahrnehmbare Gesamtgefüge eines Raumes hat. Damit bestimmt es in starkem Maße den Charakter und die Unverwechselbarkeit eines Landschaftsraumes. Eine wichtige Komponente bildet die Eigenart einer Landschaft. Sie entsteht im Laufe der historischen Entwicklung einer Landschaft und der daraus hervorgegangenen, besonderen Konstellation natürlicher und kultureller Elemente (vgl. Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Band II, Kapitel 3, Landschaft und Erholung).

Aus den genannten Gründen ist es deshalb erforderlich, Gebiete, die hinter dem Küstenstreifen, dem Schwerpunkt Raum für Tourismus und Erholung, liegen, weitestgehend einer Windenergienutzung zu entziehen.

3.

Für das Gebiet der Gemeinde Waabs weisen die ausliegenden Planunterlagen eine Vielzahl klimasensitiver Böden (also Moore) und Wälder aus, die größer als 5 Hektar sind. Beide sind landschaftsprägend und tragen zusammen mit der Topografie zum Landschaftsbild zwischen

der Landesstraße 26 (L26) und der Bundesstraße 203 (B 203) bei.

Der besondere Wert dieser Flächen zeigt sich auch in der Einstufung, in der die entsprechenden Gebiete als Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem, als gesetzlich geschütztes Biotop (größer als 20 Hektar) oder als Gebiet, dass die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt darstellt. Diese reizvolle und ökologisch als wertvoll angesehene Landschaft erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung. Tatsächlich endet das Landschaftsschutzgebiet allerdings an der L 26 (Landesstraße 26). Ungeachtet dessen kommt der Fläche nördlich bzw. nordwestlich der Landesstraße 26 auch eine enorme Erholungseignung zu, so dass nicht nur naturschutzfachliche Gründe für eine großräumige Freihaltung der Flächen, insbesondere von raumbedeutsamen Vorhaben spricht. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG soll die Landschaftsplanung ja ausdrücklich die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten, wozu auch die Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen gehören (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit f) und g) BNatSchG). Insoweit ist hervorzuheben, dass der flachwellig strukturierten Agrarlandschaft und auch der bewegten, strukturierten Agrarlandschaft sowie der hügeligen, waldgeprägten Agrarlandschaft hohe bis sehr hohe Erlebnisqualität zugesprochen wird. Dem gilt es durch entsprechende Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Rechnung zu tragen. Auch die Gebiete nördlich bzw. nordwestlich der L 26 sind aufgrund ihrer exponierten Lage ein beliebtes Gebiet für Wanderer und Radwanderer der gesamten Region. Aktuell hat man von vielen Stellen einen freien Blick auf die Ostsee. Diese Blickbeziehungen gilt es zu erhalten. Insoweit darf darauf hingewiesen werden, dass eine repräsentative Gästebefragung aus dem Jahre 2017 ergab, dass über 70 % der Gäste der Gemeinde Waabs Spaziergänger als Urlaubsaktivität angegeben haben. Die Wanderausflugsgebiet abseits der direkten Küste nehmen einen immensen Stellenwert für die Touristen in der Region ein, so dass die Landschaft in diesen Bereichen entsprechend ihrer natürlichen Form erlebbar bleiben muss.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplanes die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege, also

- Arten und Biotope
- Boden und Wasser
- Klima und Luft sowie
- Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft)

<p>gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Zielkonzeptes wird der Plangeber daher aufzuzeigen haben, welcher Handlungsträger mit welchen Instrumenten und Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet verwirklichen sollen. Es sind daher Gebiete darzustellen, die nach den Schutzkategorien des LNatSchG geschützt sind sowie die Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Für diese Gebiete wären jeweils eine Kurzbeschreibung, der Schutzzweck sowie die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Grundzügen zu formulieren. Darüber hinaus wäre auf sonstige übergeordnete Schutz- und Planungskonzeptionen einzugehen, z. B. schutzwürdige Gebiete aufgrund internationalen Rechts.</p> <p>Der bislang ausliegende Entwurf des Landschaftsrahmenplanes trägt dem nach Auffassung der Gemeinde Waabs noch nicht hinreichend Rechnung. Vielmehr hat es den Anschein, als ob der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II die noch nicht verbindlichen Feststellungen des Regionalplans für den Planungsraum II vorwegnimmt, obwohl dieser weder endgültig abgewogen ist, noch die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem vorliegenden Verfahren berücksichtigen konnte. Dies dürfte sich als rechtsfehlerhaft erweisen. Deshalb regen wir an, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, insbesondere soweit sie das Gebiet der Gemeinde Waabs betreffen, auch im Entwurf des künftigen Regionalplanes für den Planungsraum II ihren Niederschlag finden.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1206, Datum: 01.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Darstellung der Grafiken auf Seite 68, „Abbildung 10: Temperaturveränderungen“ und „Abbildung 11: Niederschlagsveränderungen“, ist unbefriedigend. Die Werteskala ist schlecht lesbar und eine Legende nicht vorhanden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Weitere Eingaben hat die Gemeinde Altenholz nicht vorzubringen.	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1180, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Zum Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende</p> <p>Einwendungen:</p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Holzdorf, Ortsteil Russland. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich in diesem Gebiet die Kulisse „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“.</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass sich meine gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche, sowie auch meine komplette Hoffläche in diesem ausgewiesenen Gebiet befindet. Eine unter Naturschutzstellung meiner Hoffläche ist nicht mit der Bewirtschaftung meines Betriebes zu vereinbaren. Ich wende mich gegen die Unterschutzstellung insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>Die geplante Ausweisung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet. Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen</p>	<p>Der Schutzzweck dieses Gebietes (großes Moor bei Rußland), dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ist die Erhaltung des letzten großen Hochmoores in Schwansen mit hochmoortypischer Vegetation.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzwürdigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft).</p> <p>Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten. Einwendungen gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes können im Verfahren geltend gemacht werden (Ort und Datum werden öffentlich bekannt gegeben).</p> <p>Im Verfahren zur Naturschutzgebietsausweisung werden Hofflächen und Hauskoppeln grundsätzlich nicht in die Abgrenzung der unter Schutz zu stellenden Flächen einbezogen.</p>

<p>Lebensgestaltung. Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums. Durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau- und Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.</p> <p>Des Weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs,- hofeigene privilegierte Kleinwindkraftanlagen (wie z.B. Easy-Windkraftanlagen) nicht mehr genehmigt werden und- es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und somit Kosten kommt. <p>Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>2. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum gern. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt, dass neben meinen eigenen schutzwürdigen Interesse auch die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen sind. Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Ausweisung der Kulisse im Landschaftsrahmenplan insgesamt ab. Ich bin nicht bereit, diese massiven</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Die Einwendungen (Befürchtungen) sind an dieser Stelle unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	---

<p>ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes hinzunehmen.</p> <p>Ich darf Sie bitten mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens zukommen zu lassen und mitzuteilen, ob meinen Einwendungen entsprochen wurde. Schließlich behalte ich mir sämtliche Rechtsbehelfe sowie die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen ausdrücklich vor.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1171, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit nehme ich Stellung zum "Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II", Hauptkarte 2, "Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen". Betrachtungsbereich meiner Stellungnahme ist der Bereich "Suchsdorf-West", also die Knick-, Wald- und und Feldlandschaft im Bereich Schwartenbek, südlich des Nord-Ostsee-Kanals bis Ottendorf, bzw. östlich bis Kiel-Suchsdorf.</p> <p>Die Stadt Kiel plant in diesem Bereich langfristig eine Wohnbebauung. Dafür müsste für einen Teil dieses Gebietes die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebietes wegfallen. Jedoch sind bisher keine genauen Planungsdetails bekannt, in welchem Bereich die Bebauung stattfinden soll. Politisch ausgesprochen ist nur, dass "höchstens 10 Prozent" dieser Fläche bebaut werden sollen, ohne Angabe des genauen Bereiches. Der Teil der Gesamtfläche, der an Suchsdorf angrenzt, hat jedoch den höchsten Anteil an Knicks und ist zudem mit guten Wegen ausgestattet, die viel von Anwohner*innen zum Spazierengehen, zum Hundeauslauf oder auch zum Reiten genutzt werden. Dieser Teil der Fläche hat also neben dem Naturschutzanspekt auch einen hohen Anteil als Erholungsraum für die Anwohner in diesem Bereich.</p> <p>Würde man also "nur 10 Prozent" des Gesamtbereiches wegfallen lassen und sollten diese 10 Prozent genau den östlichen Teil der Gesamtfläche betreffen, so würden wesentlich mehr als</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Städte und Gemeinden nur in dem hierfür bereits erforderlichem Maß dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Für die Ausweisung oder Änderung eines Landschaftsschutzgebietes ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Einwendungen können im durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>aufgewertet sowie naturschutzrechtlich bspw. als geschützter Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollten. Ferner ist dieser Bereich in Kapitel 5.1 als wichtige Grünzäsur textlich darzustellen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Landschaftsrahmenplan II anders als die anderen beiden Landschaftsrahmenpläne keine Grünzäsuren enthält. Dieser inhaltliche Mangel sollte behoben werden.</p>	<p>Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären die Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz zuzurechnen.</p> <p>Der Text im Landschaftsrahmenplan wird um die genannte Grünzäsur ergänzt.</p>
<p>1.1.4 1.1.5 Tourismus und Naturschutz In der Karte 1 ist das Eidertal als Gebiet des Europäischen Netzes Natura 2000 und zwar als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) ausgewiesen. Weiterhin erfüllt das Eidertal die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatschG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet und es ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Das gesamte Eidertal mit seinen Tunneltälern ist von herausragender Bedeutung für den örtlichen Tourismus, was wiederum ein bedeutender Faktor der hiesigen Wirtschaft darstellt. Um diese zukunftsorientierte und landschaftlich verträgliche Nutzung weiterhin zur gewährleisten, sollte das gesamte Eidertal mit seiner näheren Umgebung unter Naturschutz gestellt werden, was auch das Gebiet östlich der L 318 im Bereich der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede beinhalten muss.</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Einer Darstellung geht im Allgemeinen eine mehrjährige Planungsphase voraus. Im Landschaftsrahmenplan kann der Einwand nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>1.1.3 Historische Kulturlandschaft Weiter muss ergänzt werden: In der Karte 2 ist das Eidertal als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 (1) BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. In anderen Bereichen sind Signaturen zu „Historischen Kulturlandschaften“ in der Karte 2 eingetragen. Diese Signatur fehlt in dem Bereich östlich der L 318 zwischen Grevenkrug und Schmalstede. Es handelt sich auch hier um eine</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den</p>

<p>besonders hervorzuhebende Knicklandschaft. Neben der historischen Bedeutung sind die dort vorhandenen Knicks im Sinne des Knickschutzprogramms (S. 219) weiterhin schützenswert. Sie dienen dem Schutz und Erhalt der Biodiversität und Biotopvernetzung auf lokaler Ebene.</p>	<p>örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>1.1.2 Kameszug Grevenkrug Der Kameszug Grevenkrug erstreckt sich westlich vom Eidertal in den Bereichen der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede und zwar in seiner ganzen Länge. Eingetragen ist dieser jedoch lediglich als Geotop mit der Nummer 008 auf einer kleinen Anhöhe, was also korrigiert und erweitert werden muss. Bereits im Landesplanungsgesetz ist der Erhalt besonderer geomorphologischer Formationen festgelegt. Dem entspricht bereits der Landesentwicklungsplan 2010. Der Boden ist nicht nur als Archiv der Menschheitsgeschichte, sondern auch der Erdgeschichte anzusehen. Insbesondere die durch die Eiszeiten geprägten Landschaftselemente bedürfen der Erhaltung. Eingriffe in diese besonderen topographischen Gegebenheiten sind weder wiederherstellbar, noch auf irgendeine Art ausgleichbar. Um Punkt 5.7 weiter zu konkretisieren, muss also ergänzt werden: Ein Abbau muss aus Gründen des Schutzes des Geotop Kameszug Grevenkrug unterbleiben.</p>	<p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Der Hinweis bzgl. des Auskiesungsgebietes "Kameszug Grevenkrug" wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.1 Für den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan bedeutet das im Einzelnen: 1.1.1 Vorkommen von bodennahen Rohstoffen vs. Lagerstätten In der Karte 3 ist westlich des Eidertales im Bereich der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede ein Gebiet mit oberflächennahem Rohstoff ausgewiesen und dargestellt. Dabei kann es sich um Vorkommen oder Lagerstätten handeln. In der Auflistung ist für Grevenkrug der oberflächennahe Rohstoff als Lagerstätte ausgewiesen. Als Lagerstätten werden in der Fachplanung solche Gebiete bezeichnet, die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis aktiv dienen. Das ist hier nicht der Fall und wird in unter Punkt 5.7 des Entwurfes (s.o) sogar ausgeschlossen. In der Karte 3 und in dem Entwurf LRP S. 143 muss als Darstellung und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Hinweis: Die Einstufung des Rohstoffpotenzialgebietes Grevenkrug erfolgt in dem Fachplanungsbericht Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes als „Lagerstätte“. Die Definition der Kategorie. Lagerstätte ist in der</p>

<p>Bezeichnung Lagerstätte deutlich korrigiert werden in Vorkommen.</p>	<p>Stellungnahme nicht richtig wiedergegeben.</p>
<p>1. Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan II (LRP) Das Gebiet östlich der L318 weckt immer wieder Begehrlichkeiten eines dort ansässigen Betriebes, der unter anderem auch im Kiesabbau tätig ist. Das Gebiet steht jedoch seit 1953 unter Landschaftsschutz. Zuletzt wurde die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes in der Kreisverordnung von 2006, sowie 2013 und 2014 durch den Landrat festgestellt. Im Text zum Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II steht unter Punk 5.7 Rohstoffsicherung zu diesem Sachverhalt:</p> <p>Bereich Bordersholm, Grevenkrug, Brügge-Bissee – Reesdorf In diesen Gebieten wurde teilweise bereits großflächig abgebaut. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein darüber hinausgehender Bodenabbau im Randbereich des Eidertales, sowie auf den als LSG „Landschaft der oberen Eider“ ausgewiesenen Flächen und den Gebieten, die die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG sowie als LSG erfüllen, nicht vorzusehen. Darüber hinaus sind die naturschutzfachlichen Belange des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ (DE 1725-392) einschließlich der Randzonen mit einem Rohstoffabbau nicht vereinbar.</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1169, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>1. Biotopverbund mit mesoklimatischer Bedeutung</p> <p>Den Bereichen Kollholz, Saxtorfer Moor und Rußlandmoor sowie seiner Umgebung kommen aufgrund ihrer Gesamtgröße eine hohe Bedeutung in Bezug auf den Klimaschutz und den Schutz von Flora und Fauna zu. Eine Verinselung einzelner Biotope sowie negative Eingriffe sind zu vermeiden. Entsprechend ist hier dem Naturschutz in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und</p>

	Rechtsetzungsverfahren.
<p>Stellungnahme des Seeadlerschutz Schlei e.V. zum Landschaftsrahmenplan, Planungsraum II</p> <p>1. Seeadlerdichtezentrum</p> <p>Aufgrund des hohen Seeadlervorkommens, welches dem Fisch- und Wasservogelvorkommen an Schlei und Ostsee, den Nooren, Seen und Auen sowie dem reichlichen Angebot von Aas durch überwiegend hohes Dammwildvorkommen (Luderplätze der Jäger und Fallwild) zu verdanken ist, sollte die gesamte Halbinsel Schwansen sowie ein festzulegender Abstand rund um die gesamte Schlei als Seeadlerdichtezentrum festgelegt werden. Das gesamte Gebiet der Halbinsel Schwansen wird täglich von 15-30 Seeadlern überflogen. Neben den oben aufgeführten Wasserflächen mit dem typischem Nahrungsangebot, fliegen Seeadler auch systematisch Waldränder sowie die Bahnstrecke Kiel-Flensburg, welche über die Halbinsel führt, zur Nahrungsaufnahme ab. Leider werden seit Jahren Individuen gezielt daran gestört (Laserpointer, Drohnen, nächtliches Befahren der Wälder mit Motorrädern etc.), erfolgreich ihre Brut durchzuführen und weitere Brutreviere zu erschließen. Auch wenn im Vergleich zu anderen Seeadlerdichtezentren noch nicht so viele Brutreviere erschlossen sind, lässt die Anzahl der Individuen sowie das Potential an Horstbäumen und das große Nahrungsangebot keinen anderen Entschluss zu, als das beschriebene Gebiet als Seeadlerdichtezentrum zu erklären. Dieses ist unsere Forderung. Für einen angemessenen Schutz der Adler ist zu sorgen.</p>	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Dichtezentren für Seeadlervorkommen umfassen die landesweit bedeutendsten Vorkommen. Die benannten Flächen auf der Halbinsel Schwansen fallen nicht unter diese Kulisse. Die dieser Kulisse zugrunde liegenden Vorkommen treten auch außerhalb der dargestellten Gebiete auf. Die Darstellung eines weiteren Gebietes auf der Halbinsel Schwansen erfolgt daher nicht.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1168, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch</p>

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan Stellung nehmen. Konkret beziehe ich mich zu Nr. 403:</p> <p>Nr. 403 Goossee und Umgebung</p> <p>Bestand</p> <p>Stark verlandetes, durch überbauten Strandwall von der Eckernförder Bucht abgetrenntes Noor mit ausgedehntem Schilfröhricht, Hochstaudenfluren und Ufer-Bruchwald sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Niedermoor (teils Feuchtgrünland); am Ostrand eingeschlossen sind Steilhänge mit Buchenwald; Wasserstand des Noores wird durch ein Schöpfwerk reguliert</p> <p>Entwicklungsziel</p> <p>Erhaltung eines Noores der Ostsee mit naturnahen Verlandungsbereichen (Röhricht, Bruchwald) und Entwicklung von nassem Grünland im nördlichen und südlichen Randbereich</p> <p>Maßnahmen</p> <p>Geringfügige Anhebung des Wasserstandes zur Wiedervernässung der südlichen und nördlichen Uferbereiche, sowie der östlich angrenzenden Küstenniederung bei Kiekut; Verringerung der Nährstoffeinträge aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Sonstiges</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit des Bahndammes und der Schlossanlage Altenhof</p> <p>Ihre geplantes Entwicklungsziel löst eine starke Betroffenheit nicht nur für meinen landwirtschaftlichen Betrieb aus. Ein Großteil meiner Acker-und Grünlandflächen wird durch den Vorfluter Harzhof entwässert, welcher wiederum in den Goossee entwässert. Diese Entwässerung ist von elementarer Bedeutung für das gesamte Goossee-Tal und ist jetzt schon nur mit vielen Zugeständnissen möglich. Eine weitere Anhebung des Wasserstandes</p>	<p>werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Mit der Darstellung des Biotopverbundes gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz im Landschaftsrahmenplan sind keine Bewirtschaftungsbeschränkungen verbunden. Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Vernässungen werden durchgeführt wenn Zustimmungen vorliegen oder nachdem Flächen erworben wurden und entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Die Situation der Oberlieger wird dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind somit unbedründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
--	--

würde eine ordnungsgemäße Entwässerung unmöglich machen.	
Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung ID: 1167, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Wir gehen davon aus, dass die vorstehenden Hinweise in einen zweiten Entwurf des Landschaftsrahmenplans eingepflegt werden, um eine rechtmäßig und naturschutzfachlich vertretbare Landschaftsrahmenplanung im Gesamtkontext der Fortschreibung der Planungen in Schleswig-Holstein zu erhalten.</p> <p>Gern sind wir bereit unsere Erwägungen einmal in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Für Rückfragen stehen wir jeder Zeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>V. Keine Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung und Pufferung des NSG „Reher Kratt“</p> <p>Entsprechend der beigegeführten Abbildung 7: „NSG Vorschlag Reher Kratt“ soll im Bereich von deshalb nicht mehr vorgesehenen Vorranggebieten Windenergienutzung nach dem zweiten Entwurf des Regionalplans die Arrondierung und Pufferung des NSG „Reher Kratt“ erfolgen. Nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans soll es sich um ein Gebiet handeln, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Dies ist naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich im nordöstlichen Ausläufer unzutreffend und deshalb zu korrigieren.</p> <p>Der bisherige Landschaftsrahmenplan für die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster (Planungsraum III) aus dem Jahr 2000 sieht im vorliegenden Bereich keine Darstellung „Geplantes Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG“ vor. Gleiches gilt hinsichtlich der Darstellung von „Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion“. Hinzu kommt, dass auch der insoweit rechtswirksame Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. gerade kein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ in diesem Bereich festlegt. Ein solches Gebiet verläuft weiter westlich und südlich. Dies ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist, was rechtsfehlerhaft nicht erfolgt.</p> <p>Zudem würden § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BNatSchG in ihr Gegenteil verkehrt werden,</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Erweiterung als Naturschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Diese Darstellung erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die Darstellung des geplanten Erweiterungsgebietes ist nicht flächenscharf. Erst im Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung der geplanten Naturschutzgebietserweiterung wird auf der Grundlage eines Schutzgebietsgutachtens ein konkreter Abgrenzungsvorschlag erstellt.</p>

<p>wenn im Rahmen der Fortschreibung eines Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch eine einfache Änderung des Landschaftsrahmenplans neue Grundlagen für weiche Tabukriterien geschaffen werden könnten und daraufhin Flächen ausgeschlossen würden. Der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) darf nicht mit dem Mittel der Änderung des Landschaftsrahmenplans vorgegriffen werden (zu einem anderen Kontext, aber der Sache nach ähnlichen Sachlage OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 83 f.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 134 und 136). Dies würde in jedem Fall eine raumordnungsrechtliche Abstimmung sowie Harmonisierung bedürfen, wie vom OVG Schleswig-Holstein in einer ähnlichen Konstellation zurecht gefordert (vgl. OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 79 ff.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 132 ff.). Soweit die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG auf den Entwurf des Gutachtens zur Bestätigung der Schutzwürdigkeit des bestehenden Naturschutzgebietes „Reher Kratt“ und Niederungslandschaft der Wapelfelder Au, Kreis Steinburg unter Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung und Pufferung gemäß § 13 LNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG und als FFH-Gebiet unter dem Namen „Reher Kratt“ DE 1923-302 mit Stand 30.06.2017 gestützt werden soll, ist das fehlerhaft. Das Gutachten kann lediglich als Entwurf, zutreffender wohl als Vorentwurf gewertet werden, der noch nicht ausreichend ist, um absehen zu können, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung vorliegen. Beispielhaft für den Entwurfsstatus des Gutachtens sind die fehlenden Zeit und Quellenangaben für die Sichtungen des Raubwürgers (Seite 12 im Entwurf des oben genannten Gutachtens (i.E.d.o.g.G)), den ursprünglichen Gebietsvorschlag (Seite 26 i.E.d.o.g.G.), die Durchführung eine Krattmaßnahme (Seite 27 i.E.d.o.g.G.) oder auch die die Grundlage der „Aspekte“ (Seite 26 i.E.d.o.g.G.), welche den vollen Gebietsvorschlag begründen.</p> <p>Die Darlegung der Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung kann bei einer Vergrößerung des bestehenden Naturschutzgebiets um das 23-fache sowie der Zweckänderung gegenüber dem bestehenden Gebiet (Wiedervernässung) kaum umfassend für alle Gebietsbereiche gelingen. Jedenfalls ist die vorliegend maßgebliche Fläche im Nordosten des im Gutachten vorgesehenen Naturschutzgebietsvorschlag für eine Unterschutzstellung und Entwicklung im Sinne des Gutachtens ungeeignet. In der Kartenanlage IV (Abbildung 8: „Kopie - Kartenanlage IV - Reher Kratt - öffentliche Flächen – Entwurfs Gutachten Reher Kratt; 30.06.2017“)des Gutachtens ist eine verkleinerte Naturschutzgebietsvorschlagsfläche abgebildet, die gerade den hier maßgeblichen nordöstlichen Ausläufer nicht umfasst. Diese Karte zeigt auch zutreffend, welche Flächenzugriffe realistischere bestehen (öffentliche Hand, Stiftung Naturschutz und NABU). Auch die Vorhabenträgerin kann sich vorstellen, dass es dort zu einer Erweiterung des vorhandenen Naturschutzgebiets kommen könnte, welche im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Umsetzung von Realkompensationsmaßnahmen sogar unterstützt werden könnte. Demgegenüber enthält die</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Ein Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes. Die Ausführungen zum Sachthema Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen aber den Regionalplan.</p> <p>Die Einwendungen bezüglich des Schutzgebietsgutachtens werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans.</p>
--	--

<p>Kartenanlage VI des Gutachtens im hier maßgeblichen nordöstlichen Ausläufer der in dieser Karte größer dargestellten Naturschutzgebietsvorschlagsfläche die fehlerhafte Darstellung, es handele sich um „Offenhaltung der Flächen - extens. Grünland/ Flächen stehen zur Verfügung/Stiftung Naturschutz“. Die Stiftung Naturschutz ist höchstens Eigentümerin eines verschwindend geringen Flächenumfangs in diesem Bereich. Alle weiteren Flächeneigentümer stehen bei der Vorhabenträgerin unter Vertrag und wenden sich ausdrücklich gegen die Festsetzung eines Naturschutzgebiets sowie das im Gutachten für diese Flächen vorgesehen Konzept. Insofern ist auch die Umsetzbarkeit der Unterschutzstellung in diesem Bereich mehr als zweifelhaft. Jedenfalls ist der Entwurf des Gutachtens auch inhaltlich ungeeignet, Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG darzulegen, soweit der nordöstliche Ausläufer der Gebietsvorschlagsfläche umfasst ist.</p>	
<p>IV. Abwägung bei vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten</p> <p>Nach Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans werden in der Hauptkarte 2 nicht nur die bestehenden Landschaftsschutzgebiete dargestellt, sondern auch „Gebiete, die aus regionaler Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen“. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Verschränkung zum gesamträumlichen Plankonzept des Regionalplans (vgl. II.1.a.aa.) ist dies sehr problematisch und missbrauchs anfällig.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, die Gebiete „stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar“ (Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans), so fehlt die Darlegung dieser landeseinheitlichen Kriterien, weshalb bereits ein Fehler vorliegt. Insofern sind die Darstellungen nicht überprüfbar und die Gebietsabgrenzung erscheint willkürlich.</p> <p>Es wird zudem festgehalten, dass eine gebietliche Abgrenzung noch zu konkretisieren sei (Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Insofern muss sich bei einer Überschneidung mit einer Potenzialflächen oder einem Vorranggebiet Windenergienutzung in lediglich randlicher Lage eines vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiets die Windenergienutzung durchsetzen, da dieser Klimaschutzbelang bereits örtlich konkretisiert ist. Zudem ist hinsichtlich der nachfolgend im Einzelnen zu behandelnden „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ nach Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) festzustellen, dass jedenfalls im Bereich der Überschneidung mit einer Potenzialflächen oder einem Vorranggebiet Windenergienutzung die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen.</p>	<p>Die Darstellung der „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen“ erfolgt in der Hauptkarte 2 im Maßstab 1:100.000 als offene Schraffur. Dies bedeutet, dass sich die konkrete Abgrenzung des geplanten LSG erst im eigentlichen Rechtssetzungsverfahren ergibt. Nichtsdestotrotz wird im Rahmen der Regionalplanung der vollständige schutzwürdige Bereich von einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung freigehalten. Insofern ist die geplante Unterschutzstellung höherrangig zu bewerten.</p> <p>Änderungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>

<p>1. Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete nämlich nur in solchen Gebieten zulässig, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit setzt die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Gebiets voraus (vgl. etwa Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 4). Dabei muss das Gebiet ein natürliches Ganzes bilden, nicht nur in Teilbereichen. Für die Schutzwürdigkeit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) ist des Weiteren erforderlich, dass die Landschaft nicht bereits durch Eingriffe geprägt ist, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen (BayVGH, 28.05.2001 - 9 N 99.2580 -, juris Rn. 40; Hessischer VGH, 30.11.1983 - III OE 47/82 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Außerdem gibt es mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ eine Bewertung dahingehend, wo Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden sollen, so dass in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen außerhalb der gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ erhebliche Fragen hinsichtlich ihrer fachlichen Berechtigung aufwerfen. Soweit auf die ältere Fassung zur Bestimmung der charakteristischen Landschaftsräume Bezug genommen wird, fehlt es an einer hinreichenden Stringenz (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 145). So hat auch das OVG Schleswig-Holstein festgestellt, dass sich die Landschaft zur Schutzwürdigkeit „hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Eigenart und Qualität von - außerhalb davon gelegenen - Landschaftsräumen (die im Übrigen nicht ungeschützt sind [vgl. z. B. § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; §§ 8 ff. LNatSchG]) deutlich unterscheiden“ müsse (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Diese deutliche Unterscheidung kann aber nur in den „Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume“ vorliegen.</p> <p>2. Gebiet „Landschaft um den Wittensee“ Das in Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) benannte Gebiet „Landschaft um den Wittensee“ solle gekennzeichnet sein durch: Wittensee mit Ufervegetation und Bruchwäldern, Habyer Au und Schirnau mit Niederungen, Feuchtgrünland, Hoch- und Niedermoore, hoch gelegene End- und Stauchmoränen. Es solle besondere geologische und landschaftsökologische Bedeutung und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild haben.</p> <p>Entsprechend der beigegefügten Abbildung 2: „Vorschlag LSG - Landschaft um den Wittensee“ ist die Landschaft bereits durch Eingriffe geprägt, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen. So bestehen in diesem Bereich bereits vier Windkraftanlagen und ein Funkmast, weshalb das Gebiet nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet in Betracht kommt, jedenfalls nicht im Bereich des im zweiten Entwurf des Regionalplans vorgesehenen</p>	
---	--

Vorranggebiets Windenergienutzung.

3. Gebiet „Hüttener und Duvenstedter Berge“ Das in Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) benannte Gebiet „Hüttener und Duvenstedter Berge“ solle gekennzeichnet sein durch: hohe Knickdichte, zahlreiche Waldgebiete, kleinräumigen Wechsel von Kuppen mit trockenen, mageren Bodenbedingungen zu nassen Senke. Es solle besondere ökologische Funktionen, hohe Biotopdichte, viele Elementen der historischen Kulturlandschaft, stark kuppiges Stauch- und Endmoränengebiet und eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung haben.

Entsprechend der beigefügten Abbildung 3: „Vorschlag LSG - Hüttener und Duvenstedter Berge“ handelt es sich um ein großflächiges Gebiet, welches im Randbereich durch ein auch im zweiten Entwurf des Regionalplans festgesetztes Vorranggebiet Windenergienutzung überdeckt wird und weitere Potenzialflächen Windenergienutzung innerhalb des Gebiets liegen. In östlicher Richtung wird das Gebiet „Hüttener und Duvenstedter Berge“ durch drei lineare Infrastrukturen (Stromleitungen, Fernstraße) durchkreuzt, so dass es dort seinen Schutzzweck nicht mehr erreichen kann. Dies wirkt sich auch bis zum festgesetztes Vorranggebiet Windenergienutzung aus. Jedenfalls ist das Gebiet „Hüttener und Duvenstedter Berge“ noch nicht hinreichend abgegrenzt, so dass sich in dieser randlichen Lage das Vorranggebiet Windenergienutzung durchsetzen muss.

4. Gebiet „Aukruger Wald und Knicklandschaft“ Das in Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) benannte Gebiet „Aukruger Wald und Knicklandschaft“ solle gekennzeichnet sein durch: Stauch- und Endmoränen mit trockenährstoffarmen Bodenbedingungen, Nadel- und Laubmischwälder, hohe Knickdichte. Es solle besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie besondere Geologie haben als auch für die die naturverträgliche Erholung, besonderes Landschaftsbild als historisch gewachsene Kulturlandschaft haben.

Entsprechend der beigefügten Abbildung 4: „LSG Vorschlag - Aukruger Wald und Knicklandschaft“ handelt es sich um ein sehr großflächiges Gebiet, welches im Randbereich durch ein auch im zweiten Entwurf des Regionalplans festgesetztes Vorranggebiet Windenergienutzung überdeckt wird und weitere Potenzialflächen Windenergienutzung innerhalb des Gebiets liegen. Da das Gebiet „Aukruger Wald und Knicklandschaft“ noch nicht hinreichend abgegrenzt ist und äußerst großflächig, muss sich in dieser randlichen Lage das Vorranggebiet Windenergienutzung durchsetzen.

5. Gebiet „Umgebung Dörpstedter Moor“ Im Bereich des Dörpstedter Moors wird nicht in der Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) benanntes Gebiet,

<p>hier bezeichnet als „Umgebung Dörpstedter Moor“ zeichnerisch dargestellt. Nachdem es an einer textlichen Erklärung fehlt, kann es sich bereits nicht um ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, handeln. Jedenfalls nicht, soweit die erneute Auslegung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans nicht erfolgt ist. Es fehlt für die betroffene Öffentlichkeit nämlich an der Möglichkeit, dezidierte Stellung zu nehmen.</p> <p>Entsprechend der beigefügten Abbildung 5: „LSG Vorschlag - Umgebung Dörpstedter Moor“ fehlt es diesem Gebiet „Umgebung Dörpstedter Moor“ auch deshalb an den Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet, weil es in nordwestlicher Richtung durch zwei lineare Infrastrukturen durchschnitten wird (Stromleitungen) und sich im südöstlichen Bereich das im zweiten Entwurf des Regionalplans vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung als in Aufstellung befindliches und zunehmend verfestigendes Ziel der Raumordnung durchsetzen muss.</p> <p>6. Alle vorgenannten Gebiete</p> <p>Hinzu kommt der Umstand, dass die vorgenannten Gebiete bereits im noch geltenden Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III vom Juni 2000 mit den identischen Texten als Vorschlagsflächen vermerkt waren. Nachdem es seit 18 Jahren nicht zu einer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet durch eine entsprechende Verordnung kam, nicht einmal einer einstweiligen Sicherstellung, spricht zudem einiges gegen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Zudem kam es über diese 18 Jahre zu Fortentwicklungen im Landschaftsraum, die keinen Eingang gefunden haben, sondern es fand eine pauschale Übernahme aus dem alten Landschaftsrahmenplan ohne weitere Überprüfung statt.</p> <p>Letztendlich wurde auch keine Abwägung mit dem Klimaschutz durch Windenergieanlagen als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt.</p>	
<p>III. Abwägung bei Überschneidung mit Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen</p> <p>Soweit sich die Potenzialflächen und Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem zweiten Entwurf des Regionalplans und die Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen nach Hauptkarte 3 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans überschneiden, ist der potenzielle Konflikt im Einzelfall zu betrachten und abzuwägen.</p> <p>Nachdem die Windenergienutzung zu den in der Landschaftsrahmenplanung zu</p>	<p>Die Abwägung des Vorrangs zwischen Potentialflächen Windenergienutzung und Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen erfolgt allein durch die für den Regionalplan zuständige Landesplanungsbehörde im MILI.</p> <p>Es besteht keine rechtliche Verpflichtung fachliche Grundlagen für die Darstellungen in den Landschaftsrahmenplänen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit zu veröffentlichen.</p>

<p>konkretisierenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) und dies Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen für sich nicht in Anspruch nehmen können, besteht für die Potenzialflächen und Vorranggebiete Windenergienutzung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen in die Hauptkarte 3 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus den „Ergebnisse[n] des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages unverändert“ übertragen wurden und sogar Gebiete umfassen, „die hinsichtlich ihrer Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten noch nicht ausreichend untersucht sind“ (Kap. 2.2.6 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Damit hat die allein zuständige Behörde einen Fachbeitrag selbst ungeprüft übernommen.</p> <p>Zudem ist die Abgrenzung der Lagerstätten und Vorkommen auf einer „Fachplanungsgrundlage Rohstoffsicherung“ (Kap. 2.2.6 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) erfolgt, die ihrerseits aber gar nicht den öffentlich ausgelegten Unterlagen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans beilieg, so dass die Öffentlichkeit den Fachbeitrag auch nicht prüfen konnte und damit die Abgrenzungen im Einzelfall weiterhin in Zweifel stehen müssen.</p> <p>Betrachtet man konkrete Konflikte, so sind diese im jeweiligen Einzelfall wie folgt aufzulösen: 1. Reher – Jahrsdorf - Peissen (Vorkommen: Sand, Kies)</p> <p>Wie der beigefügten Abbildung 1: „Reher - Jahrsdorf - Peissen: Vorkommen: Sand, Kies zu entnehmen ist, umfasst ein Ausläufer des „Gebiets mit oberflächennahen Rohstoffen“ die Potenzialflächen Windenergienutzung. Durch die randliche Lage im „Gebiets mit oberflächennahen Rohstoffen“ ist der Windenergienutzung und damit den Klimaschutzziele der Vorrang einzuräumen. Zudem handelt es sich lediglich um ein potenzielles Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe, so dass auch vor diesem Hintergrund ohne konkrete Erkenntnis der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
<p>4. Beachtung und besondere Berücksichtigung LEP und Regionalpläne</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach Ziffer 3.5.2 LEP 2010, der weiterhin rechtsverbindlich ist, finden weder Erwähnung noch Beachtung und Berücksichtigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Auch hinsichtlich einzelner Ziele und Grundsätze der weiterhin geltenden Regionalpläne ist das festzustellen, wenn in den insoweit rechtswirksamen Regionalpläne oft ein abweichender Zuschnitt des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorliegt, was im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Plangeber scheint allein davon auszugehen, dass die aktuellen Entwürfe zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind bei der Erarbeitung der Landschaftsrahmenpläne beachtet worden. Auf Kapitel 1.1 wird diesbezüglich verwiesen.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>

<p>Fortschreibung des LEP und der Regionalpläne maßgeblich sind, ohne dies aber – wie vorstehend aufgezeigt – selbst hinreichend zu berücksichtigen.</p>	
<p>3. Darstellung sowie besondere Berücksichtigung aller Vorranggebiete Windenergienutzung des zweiten Entwurfs des Regionalplans</p> <p>Die im zweiten Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und damit sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar. Diese sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen. Der Plangeber hat sich jedoch gar nicht mit der örtlichen Lage der im Entwurf befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung auseinandergesetzt (bspw. im Gegensatz zu „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“) und diesen im Einzelfall bei der Abgrenzung entgegenstehender Belange das nötige Gewicht zukommen lassen.</p>	<p>Auf die vorstehende Erwiderung der Stellungnahme wird grundsätzlich verwiesen. Da rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergienutzung derzeit nach wie vor nicht vorliegen, ist eine einzelgebietliche Auseinandersetzung im Sinne des § 10 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich. Eine Auseinandersetzung der Raumordnung mit den im LRP dargestellten Zielen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 10 Abs. 3 BNatSchG erfolgt jedoch im Rahmen der Regionalplanaufstellung durch die Landesplanungsbehörde.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>2. Darstellung sowie Berücksichtigung aller Potenzialflächen des zweiten Entwurfs des Regionalplans</p> <p>Richtigerweise hätten alle Potenzialflächen des zweiten Entwurfs des Regionalplans berücksichtigt werden müssen. Einen vergleichbaren Weg ist der Plangeber im Kapitel 2.2.6 Rohstoffgewinnung gegangen und hat nicht nur die bereits festgesetzten Abbaugelände dargestellt, sondern alle „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“. Auch insofern hätten alle Potenzialflächen Windenergienutzung entsprechend dargestellt und in die Abwägung aufgenommen werden müssen.</p> <p>Während die oberflächennahe Rohstoffgewinnung keine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für sich beanspruchen kann, gilt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG für die Windenergienutzung etwas anderes (vgl. hierzu bereits die Einführung unter II.): Die Windenergienutzung ist in Schleswig-Holstein die wichtigste zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, die der Energiewende wesentlich dient (Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Sie stellt zudem ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein dar. Das Flächenangebot für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen (harte Tabukriterien) sowie planerischen Restriktionen (weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien) ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt, so dass es nicht an beliebiger Stelle im Lande verfügbar ist. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die zunehmend auf die engeren Restriktionen</p>	<p>Auf die oben stehenden Entgegnungen wird verwiesen.</p> <p>Für die Landschaftsrahmenplanung ergibt sich kein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis.</p>

infolge gesetzlicher und planerischer Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind. Die Sicherung der Nutzbarkeit der Windenergie stellt daher insbesondere ein Problem der Kollision unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum dar und ist somit eine landesplanerische Aufgabe. In Schleswig-Holstein werden die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie geordnete Nutzung der Windenergie über den LEP und die Regionalpläne sichergestellt. Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Windenergie ist wegen ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung für den Klimaschutz und die Energiewende (Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) wie auch als Wirtschaftsfaktor von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Aus wirtschaftlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang in Schleswig-Holstein landesweit insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung (vgl. <https://www.wind-energie.de/verband/lvs/schleswig-holstein/>):

- Es gibt eine große Anzahl an Unternehmen in Schleswig-Holstein und durch die Branche werden landesweit über 12.000 Arbeitsplätze gesichert.
- Es findet eine hohe Bürgerbeteiligung durch Bürgerwindparks statt, was seit jeher eine breite Basis der Windenergie in Schleswig-Holstein darstellt und damit viele wirtschaftlich partizipieren lässt.
- Die Energiewende holt die Wertschöpfung in den ländlichen Raum.
- Die Akteure der Windenergiebranche sind heute auch in der Veredelung und Nutzung des grünen Stroms engagiert: E-Mobilität, Energiespeicherung und Sektorenkopplung sind neben der reinen Erzeugung die aktuellen Themen.
- Zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur werden im Zuge der Windenergieplanung zahlreiche Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die entweder direkt vor Ort umgesetzt werden, oder durch Ersatzgelder bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise hinterlegt. Viele Investitionen in Natur- und Umweltschutz werden so ermöglicht.
- Die CO₂ Einsparungen, die durch den Nutzen der erneuerbaren Energien getätigt werden, wirken den Klimawandel und dessen Folgen, die schon heute auch in Schleswig-Holstein spürbar sind und durch kostenträchtige Schutzmaßnahmen aufgefangen werden müssen, entgegen.
- Es werden aktuell kaum Windenergieanlagen genehmigt, weil die verfügbaren Flächen fehlen bzw. nahezu erschöpft sind.

Es ist zudem festzustellen, dass nach Kap. 5.7 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für die Nutzung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe teils weniger strenge Kriterien gelten als für die Windenergienutzung, obwohl sich letztere als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG darstellt. Dies ist hinsichtlich der Windenergienutzung zu korrigieren.

<p>noch b. Abwägungskriterium</p> <p>ff. Berücksichtigung von eingereichten Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen</p> <p>Nachdem die Frage, ob eingereichte Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen überhaupt Berücksichtigung finden können, immer wieder aufgeworfen wird, wollen wir in rechtlicher Hinsicht hierzu nochmals festhalten:</p> <p>Ob und in welchem Umfang bei einer Fachbehörde vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten oder eine fachgutachterliche Stellungnahme vorliegt, die dokumentieren, dass die für das Tabukriterium oder das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Hinzu kommt, dass der Plangeber bei Ausschluss von Gebieten aus tierökologischen Erwägungen jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten“ benötigt (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Auch vor diesem Hintergrund sind beim Plangeber durch Fachbehörden und Dritte vorhandene Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei führt die Beachtung von vorgelegten Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen nicht zu einem Konflikt für die Landesplanungsbehörde dergestalt, dass nach Erlass des Regionalplans durch weitere gutachterliche Stellungnahmen der Nachweis der Geeignetheit eines Gebiets erbracht werden könnte. Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn hierin ein beachtlicher Abwägungsfehler läge. Nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend (vgl. auch Thüringer OVG, 08.04.2014 - 1 N 676/12 -, juris Rn. 54). Mängel im Abwägungsvorgang sind zudem nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Soweit keine entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan vorliegen, sondern erst nachträglich der Landesplanungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, kann hierin kein Abwägungsfehler gesehen werden. § 7 Abs. 1 LaplaG S-H i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG beschränkt nämlich das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern kann die Landesplanungsbehörde vorgelegte und in den Fachbehörden vorliegende</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Regionalplanung und kann hier lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
--	--

<p>Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen heranziehen und in der Abwägung berücksichtigen, soweit dies im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Regionalpläne oder im Vorfeld geschieht, ohne die Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen nach Fassung des Abwägungsbeschlusses fürchten zu müssen.</p> <p>Die Denker & Wulf AG geht auch davon aus, dass es innerhalb der Landesregierung einen Fachaustausch im Kontext der Landschaftsrahmenplanung gibt, so dass auf die bei der Landesplanungsbehörde vorliegende Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen zurückgegriffen werden kann und wird.</p>	
<p>noch b. Abwägungskriterien</p> <p>ee. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Das Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ sieht vor, Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind, zu berücksichtigen. Dabei werden in den Landschaftsrahmenplänen die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt und es können nach der eigenen planerischen Darstellung Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im gesamtäumlichen Plankonzept ist zwingend vorgesehen:</p> <p>„Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.“ (Gesamtäumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.33).</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2.2 Abs. 2 LEP 2010 sind u.a. „Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)“ in den Regionalplänen einzubeziehen und differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Auch der Entwurf zur Fortschreibung des LEP 2010 sieht in Ziffer 6.2.2 Abs. 2 eine solche Regelung vor. Dies erfolgte nach Ziffer 5.3 Abs. 1 der Regionalpläne, wo u.a. „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)“ als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt wurden. Die Landesplanung setzt sich in Widerspruch zum weiterhin geltenden Regionalplan, wenn sie im Rahmen des Abwägungskriteriums „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ über die Festlegungen im Regionalplan hinaus der Potenzialfläche eine Biotopverbundachse entgegenhält, die so nach Ziffer 5.3 Abs. 1 des Regionalplans gar nicht festgelegt ist. Wenn man also die Gebiete mit besonderer Bedeutung</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Regionalplanung und kann hier lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden. Die vorgebrachten Bedenken sind daher unbegründet.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ergibt sich aufgrund einer fachlichen Eignung unabhängig davon, ob eine naturschutzrechtliche Sicherung erfolgt ist oder erfolgen kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

für Natur und Landschaft der Regionalpläne als maßgebliches Argument heranziehen wollte, wie die Landesplanung dies anderweitig ebenfalls gemacht hat, so hat dies Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung.

Soweit auf die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne Bezug genommen werden sollte, so wäre das in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft. Zum einen handelt es sich erst um einen Entwurf, der noch keine hinreichende Verfestigung erfahren hat und damit auch keine Berücksichtigung in der Abwägung finden kann. Außerdem gilt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, dass bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Die insoweit rechtswirksamen Regionalpläne sehen oft einen abweichenden Zuschnitt des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vor, was im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist. Zudem würden § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BNatSchG in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn im Rahmen der Fortschreibung eines Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch eine einfache Änderung des Landschaftsrahmenplans neue Grundlagen für Abwägungskriterien geschaffen werden könnten und daraufhin Flächen ausgeschlossen würden.

Im Übrigen bestehen teilweise erhebliche rechtliche Bedenken dahingehend, überhaupt einen Biotopverbund anzunehmen. Der Biotopverbund besteht nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Verbindungsflächen sind diejenigen Flächen, die als Trittsteinbiotope zwischen Kernflächen räumlich vermitteln und so den Austausch zwischen den Populationen sowie Wiederbesiedlungen geeigneter Habitate ermöglichen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Dabei sind die aus flächenhaften, punkt- und linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln, Teichen und Bächen bestehenden Verbindungselementen vor allem für die Wanderung von Arten bedeutsam (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Nach § 21 Abs. 3 BNatSchG sind taugliche Flächen für die Bestandteile des Biotopverbunds benannt, die zudem geeignet sein müssen, das Ziel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu erreichen. Entscheidend für die Tauglichkeit der Flächen ist dabei, dass sie bestimmten naturschutzfachlichen Qualitätsanforderungen gerecht werden und diese Qualität auch tatsächlich aufweisen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 5). Dabei ist zu beachten, dass nicht jede beliebige Fläche für den Biotopverbund geeignet ist, da eine zusammenhanglose Ansammlung von Schutzgebieten noch kein die erforderlichen Austauschbeziehungen gewährleistendes in sich kohärentes Verbundsystem bildet. Zudem müssen die Flächen langfristig entsprechend § 21 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert werden.

Ganz unabhängig davon ist festzustellen, dass die Landesplanung ihrem selbst aufgestellten Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ nicht

<p>gerecht wird, weil es an einer Einzelfallprüfung fehlt, die sich mit den fachlichen Zielen des Biotopverbundsystems auseinandersetzt und die in der Abwägungsentscheidung widergegeben wird. Nur so wäre dies nachvollziehbar und überprüfbar. Wenn die Landesplanung entsprechend dem Sinn und Zweck der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9) eine solch detaillierte Einzelfallprüfung nicht vornimmt, so könnte die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit auf der nachfolgenden Verfahrensebene geprüft werden, was besser geeignet und sachnäher ist.</p>	
<p>noch b. Abwägungskriterium</p> <p>dd. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG</p> <p>Das Abwägungskriterium „Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG“ umfasst nur solche Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung, die sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des Landschaftsprogramms (1999) mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne ergeben, welche im LEP 2010 entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten haben.</p> <p>Nach § 21 Abs. 4 BNatSchG hat eine rechtliche Sicherung durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen, um überhaupt als Biotopverbundsystem naturschutzrechtliche Geltung gemäß § 21 BNatSchG zu erhalten. Vorliegend erfolgte dies durch die Darstellung im LEP 2010, also durch eine planungsrechtliche Festlegung. Dies ist insofern problematisch, als dass die Datengrundlage bereits weit über acht Jahre alt ist. Es ist aber eine in der Planungspraxis seit Langem anerkannte Konvention, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen in der Regel bis zu einem Alter von fünf Jahren verwertbar sind.</p> <p>Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 44 Rn. 6; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 44 Rn. 10; Hessischer VGH, 02.01.2009 - 11 B 368/08.T -, juris Rn. 398.</p> <p>Insofern sind die Erkenntnisse veraltet. Jedenfalls setzen sich neuere ökologische Erkenntnisse zu den Flächen durch.</p> <p>Allein der Umstand einer planungsrechtlichen Festlegung führt noch nicht dazu, dass überhaupt ein Biotopverbundsystem nach § 21 BNatSchG vorliegt. Der Biotopverbund dient nach § 21 Abs. 1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Regionalplanung und kann hier lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ergibt sich aufgrund einer fachlichen Eignung unabhängig davon, ob eine naturschutzrechtliche Sicherung erfolgt ist oder erfolgen kann.</p> <p>Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis für die Landschaftsrahmenplanung ergibt sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>

<p>Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht dabei nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Kernflächen sind Flächen, die nach Ausstattung und Größe die dauerhafte Sicherung der Populationen sowie Wiederbesiedelung geeigneter Habitats ermöglicht (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Verbindungsflächen sind diejenigen Flächen, die als Trittsteinbiotope zwischen Kernflächen räumlich vermitteln und so den Austausch zwischen den Populationen sowie Wiederbesiedlungen geeigneter Habitats ermöglichen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Demgegenüber sind die aus flächenhaften, punkt- und linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln, Teichen und Bächen bestehenden Verbindungselementen vor allem für die Wanderung von Arten bedeutsam (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Es besteht gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG ein Kanon an tauglichen Flächen, wobei als zusätzliche Voraussetzung eine Eignung dafür bestehen muss, das Ziel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 zu erreichen. Entscheidend für die Tauglichkeit der Flächen ist dabei, dass sie bestimmten naturschutzfachlichen Qualitätsanforderungen gerecht werden und diese Qualität auch tatsächlich aufweisen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 5). Dabei ist zu beachten, dass nicht jede beliebige Fläche für den Biotopverbund geeignet ist, da eine zusammenhanglose Ansammlung von Schutzgebieten noch kein die erforderlichen Austauschbeziehungen gewährleistendes in sich kohärentes Verbundsystem bildet. Zudem müssen die Flächen entsprechend rechtlich gesichert werden.</p>	
<p>noch b. Abwägungskriterien</p> <p>bb. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten</p> <p>Im gesamtäumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“ damit begründet, dass in diesem Bereich Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebieten genannten Vogelarten denkbar sind.</p> <p>Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zusammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines etwaigen Konflikts nicht die Formulierung eines Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“, sondern eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. erforderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

Verträglichkeitsprüfung). Die pauschalisierte Behandlung im Rahmen eines Abwägungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht ersetzen. Folgerichtig sieht das gesamtäumliche Plankonzept hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor:
„Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten.“
(Gesamtäumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3).
Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Potenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxistaugliche Möglichkeit – entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer – der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur sachgerechter, sondern auch verhältnismäßiger, im Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern, anstatt den Anschein einer vertieften Prüfung auf der abstrakten Planungsebene vorzunehmen.
Hinzu kommt, was in den Umweltberichten und Verträglichkeitsprüfungen Erwähnung findet, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer

Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist.

Widersprüchlich ist zudem, wenn in den Umweltberichten und Verträglichkeitsprüfungen der Regionalpläne als potenzieller Beeinträchtigungsbereich / zu prüfender Abstand in Meter für die Art Rohrweihe 1.000 m angegeben werden und zwar im Hinblick auf die Gefahr des Vogelschlags. Gleichzeitig findet diese Art aber im landeseigenen aktualisierten Fachpapier (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016) keine Erwähnung als schlaggefährdete Art und auch im zur Anwendung kommenden Papier Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 2008 wird – gegenüber anderen Arten – für die Rohrweihe keine Abstandsempfehlung ausgesprochen. Zudem ist die Art dadurch bekannt, dass sie häufig ihren Neststandort wechselt, was das Anlegen eines pauschalen Abstands ebenfalls zweifelhaft macht. In der Praxis wendet das LLUR in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zudem regelmäßig einen Abstand von 350 m zum Bruthabitat wie dem Schilfsaum an, nicht jedoch einen Radius von 1.000 m. Diese artenschutzrechtliche und v.a. artenschutzfachliche Aspekte sind auch im Rahmen des Gebietsnaturschutzrechts zu berücksichtigen. Soweit man nämlich nicht allgemein von einer Schlaggefährdung der Rohrweihe jedenfalls im 1.000 m Radius ausgehen kann, kann dies in Bezug auf Vogelschutzgebiete nicht anders bewertet werden. Die Landesplanung nimmt aber für Rohrweihen, die innerhalb von Vogelschutzgebieten brüten, eine Schlaggefährdung an, das Land aber zutreffend nicht für solche, die ihren Brutplatz außerhalb von Vogelschutzgebieten haben bzw. nur mit einem deutlich geringeren Abstand von 350 m. Dieser unbegründeten Annahme kommt zugleich dahingehend Bedeutung zu, dass in den Verträglichkeitsprüfungen bei einer Lage eines Potenzialgebiets innerhalb dieses Abstandes unter Umständen die erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird, was in der Konsequenz zu einem Wegfall des Potenzialgebiets führen kann. Dabei gehen die Verträglichkeitsprüfungen auf Einzelbruten ein. Insofern ist hier eine Korrektur vorzunehmen.

cc. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um

Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.

Rotmilan

Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste bei einer Offenheit für eine Einzelfallprüfung erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft.

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass bei Rotmilanen nunmehr nur noch der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von WKA freizuhalten sein sollte, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m demgegenüber im Einzelfall in Anspruch genommen werden könne. Dies ermöglicht standortbezogene Lösungen. Allerdings bedarf es dafür standortspezifische und konkrete Prüfungen des Sachverhalts, die einer nachfolgenden Planungsstufe (Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zuzuordnen sind und nicht der Regionalplanung. Dort wird dann auch eine bessere Datengrundlage (Raumnutzung) erzeugt und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde konkrete Schutzmaßnahmen (etwa mahdbedingte Abschaltzeiten, aber auch andere Lösungsansätze) geprüft und bewertet. Dies hat die Landesplanung selbst erkannt, indem sie bei der Bewertung des Konfliktrisikos unter Nr. 3.2.4 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) für den Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste feststellt: „Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.“ sowie in der Begründung des Abwägungskriteriums auf artenschutzrechtliche Begutachtungen „auf der Genehmigungsebene“ verweist. Diese einzelfallspezifische und ebenengerechte vertiefende Prüfung kann insofern nicht auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen werden, weshalb im Grundsatz auch im Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste Vorranggebiete vorzusehen sind und nicht nur „im Einzelfall“. Dies gilt umso mehr, als Vorhabenträger aufgrund der zu begrüßenden, aber zugleich auch überraschenden Änderung des Kriteriums nicht rechtzeitig umfangreiche Untersuchungen in diesem Bereich vorlegen konnten, weshalb der Verweis auf das Fehlen solcher Gutachten im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung ein faktisches Verhinderungsinstrument darstellt. Es ist deshalb mit Abwägungsfehlern behaftet, wenn im gesamtäumlichen Plankonzept die Abwägungsmaxime festgehalten wird: „In der Regel Streichung der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche [...] im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Keine Streichung bei Vorlage von Gutachten entsprechend der Begründung des genannten Abwägungskriteriums.“ Dies steht im Widerspruch zur unter Nr. 3.2.4 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des

Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) festgehaltenen Konfliktrisikobewertung, wonach im Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste zutreffend nur von einem mittleren Konfliktrisiko ausgegangen werden kann. Allein das Vorliegen eines mittleren Konfliktrisikos kann aber nicht den Regelfall der Streichung eines Vorranggebiets rechtfertigen, ohne dass die abwägungsfehlerhaft wäre.

Hinzu kommt, dass allgemein die Heranziehung von Abständen zu Rotmilanhorsten auf Ebene der Regionalplanung zu Abwägungsfehlern führt.

Das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus:

„Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvorkommen im Planungsraum geben.“

(Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7).

Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horstandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. Mammen et al., Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet Schmude, dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten (Schmude, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei Scheller/Vökler/Güttner, OAMV e.V., Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vorhandene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horstandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Auch die Landesplanung geht in ihrer Abwägung zum ersten Entwurf nur von einem Aufsuchen des Brutreviers aus. Gleichzeitig nimmt die Landesplanung aber maßgeblich auf den Abstand von 1.500 m zu einem Rotmilanhorst Bezug.

Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1500 m- oder 1.000 m-

Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2035, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2035 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 1.3.1) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist.

Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn – auch im Rahmen der Abwägung – keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorgegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ Potenzialflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine landesweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Bestandsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, wenn dies im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Öffentlichkeit, insbesondere die Vorhabenträger, als Anforderung verlagert wird. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchorste und Weißstorchorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend beschriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung – schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll – entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten.

Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Schutzmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt.

Seeadler

Es kann zwar grundsätzlich eine erhöhte Raumnutzungsintensität und damit zusammenhängend ein entsprechendes Kollisionsrisiko für den Seeadler im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste angenommen werden, allerdings nur als abstrakte Annahme. Entsprechende Pauschalabstände sind vorsorgeorientiert und entstammen im Wesentlichen einem „Nichtwissen“ über Gefahren und Risiken im konkreten Einzelfall. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die betroffenen Vogelarten sich meist nicht gleichmäßig im Umfeld ihres Brutplatzes aufhalten, sondern vorwiegend an die Habitatstrukturen gebunden sind. Hieraus folgt, dass eine Einzelfallprüfung rein abstrakten Abstandsempfehlungen immer vorgehen muss (vgl. bspw. VG Gießen, 05.11.2013 - 1 L 2031/13.GI -, bestätigt durch Hessischer VGH, 28.01.2014 - 9 B 2184/13 -, juris Rn. 17; 21.12.2015 - 9 B 1607/15 -, juris Rn. 40; VG Hannover, 22.11.2012 - 12 A 2305/11 -, juris Leitsatz 2; OVG Nordrhein-Westfalen, 30.07.2009 - 8 A 2357/08 -, juris Rn. 169 ff.; Thüringer OVG, 14.10.2009 - 1 KO 372/06 -, juris Rn. 41; Bayerischer VGH, 06.10.2014 - 22 ZB 14.1079, 22 ZB 14.1080 -, juris Rn. 25; 18.06.2014 - 22 B 13.1358 -, juris Rn. 45). Auch das in Schleswig-Holstein zur Anwendung kommende Fachpapier Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016 spricht hinsichtlich des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs von 3.000 m um Seeadlerhorste sowie allgemein nur von Empfehlungen. Zudem geht das Fachpapier von Raumeignungsanalysen aus, die auch innerhalb potenzieller Beeinträchtigungsbereiche plausibel erklären können, dass bestimmte Flächen für die betroffene Art aufgrund ihrer speziellen biologischen Ansprüche nicht genutzt werden können, also auch insofern der Einzelfall maßgeblich ist. Gleichermaßen dienen die umfangreichen Untersuchungsanforderungen in diesem Fachpapier diesem Zweck. Auch auf Ebene der Regionalplanung sind Raumeignungsanalysen und Untersuchungen, die jedoch gegenüber dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der abstrakten übergeordneten Ebene der Regionalplanung mit einer geringeren Untersuchungs- und Darlegungsintensität vorzulegen sind, zu berücksichtigen, da es sich vorliegend um ein Abwägungskriterium handelt. Soweit – nicht nur im Kontext von Bestands-Windparks – keine

bzw. faktisch keine Vorranggebiete im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste festgelegt werden, obwohl Raumeignungsanalysen oder Untersuchungen im Einzelfall dies ausnahmsweise ermöglichen, handelt es sich nicht mehr um ein Abwägungskriterium, sondern um ein verkapptes weiches Tabukriterium „Freihaltung von 3.000 m um Seeadlerhorste“. Damit bestünde eine fehlerhafte Kategorisierung im gesamträumlichen Plankonzept. Insofern sind konkrete Erkenntnisse (Nahrungshabitate, bekannte typische Flugbewegungen, angebotene Schutzmaßnahmen) auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, die dann das lediglich abstrakt angenommene hohe Konfliktrisiko (Nr. 3.2.3 des Anhangs des gesamträumlichen Plankonzepts – Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) auf ein mittleres oder sogar geringes Konfliktrisiko senken können. Insofern muss dann im Rahmen der Abwägung ein Vorranggebiet vorgesehen werden, um einen Abwägungsfehler zu erzeugen.

Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist allein am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 , juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall).

Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können

zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85).

Anwendbarkeit der Ausnahme auch für Weiß- und Schwarzstorch sowie für Rotmilan

Soweit die Landesplanung davon ausgeht, für Großvogelarten wie dem Weiß- und Schwarzstorch sowie dem Rotmilan sei gegenüber dem Seeadler eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG deshalb nicht denkbar, weil deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein ungünstig ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in der Regel nicht erreicht werden kann, so stellt dies eine rechtliche Fehlannahme dar. Es ist bereits fragwürdig, auf den Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein abzustellen, wie es sich hierbei nicht zwingend um die Gesamtheit der Population, deren Bestandteil die lokale Population ist, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element handelt (BVerwG, 17.04.2010 - 9 B 5/10 -, NJW 2010, 2534; 09.06.2010 - 9 A 20/08 -, juris Rn. 60), nachdem sich der Rotmilan nicht an Landesgrenzen orientiert. Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 -, juris Rn. 60). Doch selbst wenn man von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bei Erteilung einer Ausnahme ausgehen wollte, so kommen immer FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status) / populationsstützende Maßnahmen (OVG Sachsen-Anhalt, 23.08.2017 - 2 K 66/16 -, juris Rn. 180) in Betracht, was die Landesplanung unberücksichtigt lässt. Es besteht die Möglichkeit von FCS-Maßnahmen zur Sicherstellung des positiven Erhaltungszustands, insbesondere auf Grund der dynamischen Fortentwicklung des Erhaltungszustands. Es ist in verschiedenen Bundesländern auch für den Rotmilan anerkannt, dass FCS-Maßnahmen naturschutzfachlich möglich sind.

<p>b. Abwägungskriterien</p> <p>Das im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand September 2018 dargestellte Vorgehen bei der Abwägung erweckt den Anschein eines objektivierten Vorgehens. Im Rahmen der Betrachtung von einzelnen Flächen ist allerdings festzustellen, dass die Anwendung der Kriterien einer sehr starken Wertung unterliegt.</p> <p>Der Umgang im gesamträumlichen Plankonzept mit den als Abwägungskriterien hoher Priorität bezeichneten Kriterien (Gesamträumlichen Plankonzept, Abschnitt 2.7.2) ist fehlerhaft, da beim Vorliegen eines solchen Kriteriums unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung das gesamträumliche Plankonzept „in der Regel einen Ausschluss der Flächen“ nahelegt. Dies entspricht aber nahezu einem weichen Tabukriterium, insbesondere wenn sich in der Anwendung herausstellen sollte, dass diese Abwägungskriterien hoher Priorität tatsächlich nicht durch die Windenergienutzung überwogen wurden.</p> <p>Zudem ist auffallend, dass es fast durchgehend an positiven Abwägungskriterien fehlt, die zugunsten von Vorranggebieten Windenergie sprechen. Die Abwägungskriterien 1 bis 34 führen nur Argumente auf, die gegen Vorranggebiete Windenergie sprechen. Positive Abwägungskriterien wie bspw. Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Windparks fehlen. Lediglich beim unbestimmten Abwägungskriterium 35 kann auch nur teilweise von einem positiven Abwägungskriterium ausgegangen werden. Damit fehlt es aber in der Abwägung an der Berücksichtigung spezieller Kriterien, die über das im gesamträumlichen Plankonzept, Abschnitt 2.5.1 formulierte allgemeine Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, hinausgehen. Dies führt zu einer Fehleranfälligkeit in der Abwägung. Hinsichtlich der konkreten Einzelfälle verweisen wir auf unsere Einzelstellungen.</p> <p>Jedenfalls die folgenden Abwägungskriterien bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung:</p> <p>aa. Naturparke</p> <p>Das Abwägungskriterium „Naturparke“ wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf § 16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug,</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.20).
Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden.
Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „In der Regel Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Zudem widerspricht sich das gesamträumliche Plankonzept, wenn einerseits einzelfallbezogen Vorranggebiete innerhalb von Naturparks bspw. außerhalb von Kernzonen möglich sein soll, aber jede vollständige Lage innerhalb des Naturparks unabhängig von der Tangierung der Kernzone nach Nr. 2.2.3 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) des gesamträumlichen Plankonzepts mit einem hohen Konfliktrisiko belegt wird. Nach dieser Risikoeinstufung werden sich faktisch nur bzw. v.a. in randlicher Lage mit nur teilweiser Tangierung des Naturparks Vorranggebiete in der Abwägung behaupten können.
Abwägungsfehlerhaft ist es des Weiteren, soweit hinsichtlich der Betroffenheit eines Naturparks die Entscheidung für eine und damit zwingend gegen eine andere Potenzialfläche erfolgt, ohne die diesbezüglichen Entscheidungskriterien hinreichend zu begründen und offenzulegen. Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele der Konzentration von Windkraftanlagen und der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie, sich für die jeweils größten Potenzialflächen innerhalb der Naturparke, aber außerhalb der Kernzonen zu entscheiden. Jedenfalls vor dem Hintergrund der gesetzlichen Wertung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG stellt ein wesentliches Kriterium für die Berücksichtigung dar, ob eine Potenzialfläche in der direkten Nähe oder sogar in Überschneidung zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern liegt, da diese den wesentlichen Teil des Naturparks ausmachen und er von diesen her als geschützter Teil von Natur und Landschaft definiert wird.
Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber

<p>berücksichtigten kann. Insgesamt wird nach unserem Eindruck mit diesem Abwägungskriterium zurückhaltend umgegangen. Lediglich die Priorisierung bei Überschneidung mit charakteristischen Landschaftsräumen sollte sehr grundsätzlich überdacht werden.</p>	
<p>1. Rein negative Abgrenzung der Windenergienutzung</p> <p>Im Gegenteil wird die Windenergienutzung allein negativ abgegrenzt und nicht als maßgebliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege konstruktiv begriffen. Kap. 2.2.8.1 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans stellt lediglich den Bestand und dann etwaige negative Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Gleiches gilt für Kap. 4.1.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans, wobei die darin genannte fachliche Differenzierung des küstenbegleitenden Streifens begrüßt wird und eine solche grundsätzlich im gesamten Kontext Windenergienutzung und Artenschutz erfolgen sollte. Obwohl Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans die Energiewende zum Gegenstand hat, werden auch hier nur die für den Bereich des Naturschutzes maßgeblichen harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien des gesamträumlichen Plankonzepts des zweiten Entwurfs des Regionalplans genannt. Durch die Inbezugnahme auf diese Kriterien ist hierzu auch im Kontext der Landschaftsrahmenplanung zu nachfolgenden Kriterien in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht festzuhalten und deshalb auch eine kritische Überprüfung im Kontext des Landschaftsrahmenplans angezeigt. Dies gilt umso mehr, als durch den Landschaftsrahmenplan quasi durch die Hintertür teils erst eine Begründung des Plankonzepts der Regionalplanung geschaffen werden soll:</p> <p>a. Abwägung im Kontext weicher Tabukriterien</p> <p>Der Plangeber ist nicht verpflichtet, sämtliche für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete auch als Eignungsgebiete auszuweisen. Er kann auch im Rahmen der Abwägung für bestimmte Bereiche die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausschließen (so genannte „weiche Tabuzonen“) (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 20.05.2015 - 3 K 18/12 -, juris Rn. 37).</p> <p>Zwar dürfen auch solche, nach dem Willen des Plangebers auszuschließenden Bereiche anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschlossen werden. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziiell Raum schafft (vgl. BVerwG, 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -, juris Rn. 37).</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ist es nicht Ziel des BNatSchG eine konkrete Positivplanung von Flächen zur Windenergienutzung, z.B. im Zuge der Landschaftsrahmenplanung, vorzunehmen. Gemäß BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Kontext der Zielsetzung „Klimaschutz“ zu.</p> <p>Ansonsten nimmt die Stellungnahme Bezug zur Regionalplanung. Sie kann insofern nur zur Kenntnis genommen werden. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

BVerwGE 145, 231-237, juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, 03.12.2015 - 12 KN 216/13 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 49). Dementsprechend ist die Einstellung solcher weichen Tabukriterien auch keineswegs zwingend. Im Gegenteil: Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Planungsträger explizit rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -, NVwZ 2013, 1017, juris Rn. 6 m.w.N.; Bayerischer VGH, 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 -, juris Rn. 24). Der Plangeber hat unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß derartiger einheitlicher weicher Tabukriterien abzuwägen (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 65). Generell müssen sich die Vorgehensweise des Plangebers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden, schon um die Rechtskontrolle im gebotenen Umfang überhaupt zu ermöglichen. Jedenfalls müssen die Grundlagen der Planung sowie der Prüfungsabfolge aus der Planbegründung erkennbar sein und sich in den wesentlichen Prüfungsschritten anhand der – erforderlichenfalls im gerichtlichen Verfahren zu erläuternden – Verwaltungsvorgänge nachweisen lassen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.06.2013 - 4 K 27/10 -, juris Rn. 87). Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist, müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 70). Dabei kann der Ausschluss von Flächen nur aus überwiegenden raumordnerischen (Regionalplanung) oder städtebaulichen (Bauleitplanung) Gründen folgen, jedoch kann die Raumordnungsplanung die Steuerungsentention der planerischen Gesamtkonzeption ausgehend von ihrer raumstrukturellen und -funktionellen Aufgabenstellung nur auf raumordnerische Gründe stützen (vgl. Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2005, K § 7 Rn. 162). Zudem gilt insbesondere für weiche Tabukriterien, dass nicht nur die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien erforderlich ist, sondern dass „an den allgemeinen Ausschluss solcher Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, naturgemäß erheblich höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind als an den allgemeinen Ausschluss von Bereichen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist.“ (OVG Berlin-Brandenburg, 14.09.2010 - OVG 2 A 1.10 -, juris

Rn. 50).

Insofern muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen. Es besteht kein großzügiger „Gestaltungswille[...] des Plangebers“ (Gesamträumliche Plankonzept mit Stand September 2018, Abschnitt 2.4.1). Das gesamträumliche Plankonzept mit Stand September 2018 umfasst insgesamt 32 weiche Tabukriterien. Dies sticht im bundesweiten Vergleich deutlich heraus. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erhöht sich bei dieser Vielzahl an weichen Tabukriterien die Fehleranfälligkeit ganz erheblich. Soweit ein einzelnes weiches Tabukriterium fehlerhaft als ein solches festgelegt wurde, ist das gesamte Plankonzept fehlerhaft, was zur Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Festlegungen der Ziele in den Regionalplänen führen würde. Dies dürfte diametral im Widerspruch zum Willen der Landesregierung stehen, nunmehr ein rechtssicheres Plankonzept zu entwickeln und eine landesweite Steuerung der Windenergie zu erzielen. Wir regen deshalb dringend an, die Anzahl an weichen Tabukriterien deutlich zu reduzieren und so auch mehr planerische Spielräume zu eröffnen. Zugleich wird dadurch der gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, Rechnung getragen.

Jedenfalls hinsichtlich des nachfolgenden weichen Tabukriteriums liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn damit pauschal die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Um das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept der Landesplanungsbehörde nicht auf Grund von Abwägungsfehlern zu gefährden, ist dieses weiche Tabukriterium aufzuheben bzw. entsprechend anzupassen:

aa. Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Das gesamträumliche Plankonzept begründet das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ damit, dass in Landschaftsschutzgebieten (LSG) in den meisten Fällen nach den LSG-Verordnungen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten sei. Dabei besteht ausdrücklich eine Offenheit der Nichtanwendung dieses weichen Tabukriteriums für LSG-Verordnungen, die eine Regelung zum Bau von Windkraftanlagen enthalten. Während dies noch in gewisser Weise nachvollziehbar und mit der normierten

Ausnahmeregelung praktikabel ist, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte. Für diese Varianten fehlt es an einer hinreichenden Begründung, die auch für weiche Tabukriterien erforderlich ist. Zudem ist es nicht schlüssig, hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiungslage nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf eine unterschiedliche Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zu verweisen und auszuführen, es könne „mit sehr guten Argumenten der Argumentation gefolgt werden [...], dass die theoretische Befreiungsmöglichkeit des § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung von WKA in LSG kein ausreichendes Hindernis der Anwendung des weichen Tabukriteriums sein kann.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.4.2.17); ohne aber überhaupt Argumente zu nennen, schon gar keine „sehr guten Argumente[...]“.

Dabei wird zur Befreiungslage nach § 67 Abs. 1 BNatSchG verkannt, dass die Befreiung eine Abwägungsentscheidung voraussetzt, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, LSG-Verordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die LSG-Verordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (st. Rspr. OVG Nordrhein-Westfalen, 20.11.2017 - 8 A 2389/14 -, juris Rn. 17 f., welches häufiger eine Befreiung zulässt; Zulässigkeit der Befreiung bspw. auch durch VGH BadenWürttemberg, 04.10.2018 - 10 S 1639/17 -, juris Rn. 12; Sächsisches OVG, 27.03.2018 - 4 B 185/17 -, juris Rn. 47). Dies steht auch mit der kritischen obergerichtlichen Rechtsprechung im Einklang (vgl. etwa Niedersächsisches OVG, 16.09.2016 - 12 LA 145/15 -, juris Rn. 38). Das Gewicht der Gründe des Allgemeinwohls nimmt aber entsprechend zu und begründet die Befreiungslage, wenn etwa im Rahmen einer Einzelfallabwägung (deshalb wäre ein Abwägungskriterium näherliegend) ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets in einem Landschaftsschutzgebiet festgelegt wird. Dies stellt ein taugliches und sachgerechteres Vorgehen dar als der allgemeine Ausschluss als weiches Tabukriterium ohne hinreichende Begründung. Jedenfalls aber ist die Aufnahme von einstweilig sichergestellten etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten als weiches Tabukriterium sehr problematisch.

Wie vorstehend ausgeführt, muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen.

Vorliegend kann dies für die Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte, nicht gelingen.

Zwar sehen die vorgenannten Normen eine Möglichkeit der gesetzlichen bzw. der normativen Sicherstellung ähnlich zu einer Veränderungssperre vor. In materieller Hinsicht ist dafür aber nicht notwendig, dass die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Landschaft bereits abschließend geprüft worden ist und feststeht. Es genügt, dass das von der Sicherstellungsverordnung erfasste Gebiet (Geltungsbereich) seiner Qualität nach geeignet ist, einen „besonderen“ Schutz von Natur und Landschaft, wie er mit der künftigen LSG-Verordnung geplant ist, zu rechtfertigen, wobei auf die drei alternativ genannten gesetzlichen Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG abzustellen ist (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 68). Insofern steht nicht unbedingt fest, dass es tatsächlich zum Erlass einer LSG-Verordnung kommen wird. Zudem gilt dies nur hinsichtlich des Schutzes vor Veränderung der Flächen (§ 12a Abs. 2 LNatSchG) oder – je nach Inhalt der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung (§ 12a Abs. 3 LNatSchG) – vor Errichtung von baulichen Anlagen (teils sogar explizit in Bezug auf Windkraftanlagen), um den Schutzzweck nicht zu gefährden. Beides ist zudem zeitlich befristet. Demgegenüber führt die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergie noch nicht zu einer Veränderung der Flächen oder zu einer Errichtung von Windkraftanlagen, was einen etwaigen Schutzzweck gefährden könnte. Dies ist dem dann nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, welches auf Grund der gesetzlichen Regelungen des § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG – zeitlich beschränkt – vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG noch nicht mit einer Genehmigung zum Abschluss kommen kann (in diese Richtung auch OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 146). Insofern ist für die gesetzlichen Regelungen des § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG die Aufnahme in das weiche Tabukriterium nicht erforderlich.

Es ist zudem sachgerechter, auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) kann nämlich keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Inhalten der in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnung erfolgen. Das ist aber für eine Prognose erforderlich, ob es überhaupt zu einer rechtmäßigen LSG-Verordnung kommen kann, für die ein Schutz nach § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG angemessen wäre und für die die Landesplanungsbehörde quasi antizipieren kann, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zukünftig nicht erfolgen wird. Diese Prognose müsste auch Gegenstand der Planunterlagen sein, so dass die Anwendung des weichen Tabukriteriums

überhaupt nachvollziehbar ist. Das ist vorliegend aber nicht erfolgt, sondern lediglich behauptet worden, es sei eine „positive Prognose der Landesplanungsbehörde, die eine Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde voraussetzt“, erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erlass einer LSG-Verordnung an enge rechtliche Regelungen gebunden ist. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete nämlich nur in solchen Gebieten zulässig, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit setzt die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Gebiets voraus (vgl. etwa Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 4). Dabei muss das Gebiet ein natürliches Ganzes bilden, was oftmals nicht im Fokus der aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen ist. Für die Schutzwürdigkeit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) ist des Weiteren erforderlich, dass die Landschaft nicht bereits durch Eingriffe geprägt ist, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen (BayVGh, 28.05.2001 - 9 N 99.2580 -, juris Rn. 40; Hessischer VGh, 30.11.1983 - III OE 47/82 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Auch dies verkennen die aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen. Außerdem gibt es mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ eine Bewertung dahingehend, wo Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden sollen, so dass in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen außerhalb der gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ erhebliche Fragen hinsichtlich ihrer fachlichen Berechtigung aufwerfen. Augenscheinlich haben die Landkreise auf die ältere Fassung zur Bestimmung der charakteristischen Landschaftsräume Bezug genommen, so dass es an einer hinreichenden Stringenz fehlt (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 145). So hat auch das OVG Schleswig-Holstein festgestellt, dass sich die Landschaft zur Schutzwürdigkeit „hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Eigenart und Qualität von - außerhalb davon gelegenen - Landschaftsräumen (die im Übrigen nicht ungeschützt sind [vgl. z. B. § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; §§ 8 ff. LNatSchG]) deutlich unterscheiden“ müsse (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Diese deutliche Unterscheidung kann aber nur in den „Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume“ vorliegen.

Zugleich wird bei einem Verweis auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, was vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen abwägungsfehlerfrei erfolgen darf, einem Missbrauch im Rahmen des Regionalplanverfahrens – schließlich kann ein Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets nach Rechtskraft der Regionalpläne einfach wieder eingestellt werden – sowie einer Verhinderungsplanung durch Landkreise vorgebeugt (auf dieses Risiko bzw. diese Motivationslage hat auch hingewiesen OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -,

juris Rn. 74). Dass diese Motivationslage nicht fernliegend ist, zeigen einerseits getätigte Aussagen auf Ebene der Landkreise und andererseits der Umstand, dass die Verfahren für den Erlass der LSG-Verordnung über viele Monate nicht konsequent betrieben werden, um zeitnah tatsächlich die anvisierten LSG-Verordnungen zu erlassen. Es ist sogar zu befürchten, dass über § 12a Abs. 3 Satz 2 LNatSchG die maximal mögliche Zeit zur einstweiligen Sicherstellung ausgenutzt wird, bis die Regionalpläne in Kraft treten. Soweit die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet tatsächlich bestehen und sich dies im Rahmen des umfangreichen Verfahrens zum Erlass einer LSG-Verordnung bestätigt, ggf. auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält – hieran scheiterten solche Vorhaben zuletzt (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris; 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris) –, setzt sich das Petitum des Landkreises letztendlich immer noch durch und wird von der Regionalplanung deshalb nicht ausgehöhlt.

Außerdem eröffnet dies auch die Möglichkeit für Lösungen in Einzelfällen, so dass u.a. Ausnahmen nach der jeweiligen LSG-Verordnung oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten, die sich zugleich in Gebieten einer schließlich bestandskräftigen LSG-VO befinden, erteilt werden können (bspw. bei bestimmten Windparkkonfigurationen, Vorbelastungen, Sichtverschattungen, etc.). Das ist auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Normierung in § 26 Abs. 2 BNatSchG eines nur „relativen“ Veränderungsverbots maßgeblich (vgl. Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 23 m.w.N.).

Schließlich widerspricht die Vorgehensweise der gesetzlichen Wertung des § 4 Abs. 1 ROG und verkehrt diese in ihr Gegenteil. Eine raumordnungsrechtliche Abstimmung, wie vom OVG Schleswig-Holstein zurecht gefordert (vgl. OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 79 ff.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 132 ff.), kann auch nicht in der Weise erfolgen, dass die Landesplanung in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen schlicht als weiche Tabukriterien berücksichtigt, selbst wenn eine eigene Prüfung stattfindet (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 135). Vielmehr ist gemeinsam mit den Landkreisen auch zu berücksichtigen, dass sich die Windenergie jedenfalls teilweise durchsetzt (zur Konsequenz der Anpassung der LSG-Verordnung vgl. OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 132). Zieht man zugleich das Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschussflächen für die Windenergienutzung“ heran, welches gerade die Freihaltung von ausgewählten Landschaftsräumen von Windkraftanlagen zum Gegenstand hat, dann muss die raumordnungsrechtliche Abstimmung im Sinne eines bestmöglichen „Zusammenspiels“ von Landesplanung und Landschaftsschutz zu einer weitestgehenden Beschränkung in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen auf die gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ hinauslaufen. Zurecht hat das OVG Schleswig-Holstein gerügt, dass die Landkreise nicht der Landesplanung mit dem Mittel des Erlasses einer Sicherstellungsverordnung (bzw. LSG-

Verordnung) vorgehen dürfen (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 83 f.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 134 und 136). Indem die Landesplanung dennoch die Sicherstellungsverordnung als weiches Tabukriterium aufnimmt, wird eine raumordnungsrechtliche Abstimmung faktisch obsolet, weil letztendlich den Ausweisungen der Landkreise gefolgt wird. Dies kann mit den ergangenen Entscheidungen des OVG Schleswig-Holstein nur schwer in Einklang gebracht werden. Jedenfalls wäre das Abstimmungsergebnis in die Planunterlagen aufzunehmen, so dass die tragenden Gründe für das weiche Tabukriterium transparent und überprüfbar sind. Das ist nicht erfolgt.

Soweit die Landesplanungsbehörde allerdings entgegen den vorstehenden Ausführungen, was zu einem abwägungsfehlerhaften weichen Tabukriterium führen würde und damit das gesamträumliche Plankonzept insgesamt in Frage stellen könnte – vor diesem Hintergrund erschließt sich das riskante Festhalten an diesem weichen Tabukriterium in diesem Umfang nach den Entscheidungen des OVG Schleswig-Holstein nicht – an der Aufnahme von „Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ festhält, muss sie sich jedenfalls mit den in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen auseinandersetzen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die entsprechend anzuwendende Ausnahme nach dem gesamträumlichen Plankonzept „Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.4.2.17);

sondern auch zur Vermeidung von Verhinderungsplanungen durch Verfahren zur Aufstellung von LSG-Verordnungen. Insofern obliegt es der Landesplanungsbehörde, auch die rechtlichen Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet inzident zu prüfen. Des Weiteren muss sich die Prüfung darauf erstrecken, ob – bei etwaigem Erlass der LSG-Verordnungen – die Befreiungslage nach § 67 BNatSchG für die jeweiligen Potenzialflächen bestehen könnte. Eine solche Planung in die Befreiungslage ist rechtlich zulässig, wenn die Voraussetzungen der Befreiung beim Abwägungsbeschluss objektiv vorliegen (BVerwG, 09.02.2004 - 4 BN 28/03 -, juris Rn. 6 zur Erforderlichkeit einer Befreiungslage beim Vorliegen einer Landschaftsschutzverordnung im Kontext eines Bebauungsplans; vgl. auch BVerwG, 06.10.2011 - 4 BN 19/11 -, juris Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, 15.05.2007 – 8 C 10751/06 –, juris Rn. 48 ff.; Niedersächsisches OVG, 09.10.2008 - 12 KN 12/07 -, juris Rn. 46). All diese Aspekte müssen auch Gegenstand der Planunterlagen des Plangebers sein, damit die auch an weiche Tabukriterien zu stellenden Anforderungen an die Abweichung gewahrt sind. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es auf die objektive Rechtslage, nicht aber auf die möglicherweise unzutreffende, jedenfalls aber nicht eo ipso bindende Auffassung der obersten Naturschutzbehörde ankommt (OVG Nordrhein-Westfalen, 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE -, juris Rn. 159 f.).

Insgesamt ist es abwägungsfehlerfrei und für Landkreise, Landesplanungsbehörde und

<p>Vorhabenträger/Eigentümer interessengerecht, Vorranggebiete Windenergie auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, jedenfalls von erst in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebieten festzulegen und im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Beurteilung im Einzelfall zu ermöglichen.</p>	
<p>II. Keine positive Berücksichtigung der Windenergienutzung im Landschaftsrahmenplan</p> <p>Es ist zunächst auffallend, landespolitisch unverständlich wie auch rechtsfehlerhaft, dass die Windenergienutzung im Kontext des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans keine positive Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 BNatSchG sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was gerade auch durch den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll. Dem kommt nach der gesetzgeberischen Intention „eine besondere Bedeutung zu“. Die Windenergienutzung ist in Schleswig-Holstein zweifelsohne die wichtigste Nutzungsform erneuerbarer Energien.</p> <p>Insofern dient sie auch einem öffentlichen Zweck, so dass nach § 4 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Auch das übergeordnete und entsprechend nach § 10 BNatSchG für die Landschaftsrahmenpläne verbindliche Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 betont die besondere Bedeutung der Windenergie (Kap. 5.8).</p> <p>Trotz dieser herausragenden Bedeutung der Windenergienutzung für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem Versorgungszweck findet im Entwurf des Landschaftsrahmenplans bisher keine hinreichende positive sowie flächenbezogene Berücksichtigung statt.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ist es nicht Ziel des BNatSchG eine konkrete Positivplanung von Flächen zur Windenergienutzung, z.B. im Zuge der Landschaftsrahmenplanung, vorzunehmen. Gemäß BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Kontext der Zielsetzung „Klimaschutz“ zu.</p> <p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird insofern nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
<p>I. Allgemeine Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung Gemäß § 8 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.</p>	<p>Die entsprechenden Rechtsgebote des sog. „Gegenstromprinzips“ werden mit der Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie beachtet.</p>

<p>Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Dabei sind nach § 9 Abs. 2 BNatSchG Inhalte der Landschaftsplanung die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe des § 10 BNatSchG u.a. in Landschaftsrahmenplänen.</p> <p>Dabei ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne Rücksicht zu nehmen. Insofern kann keine unverwertbare Darstellung erfolgen.</p> <p>Eine Verschränkung mit der Regionalplanung erfolgt dadurch, dass nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 3 die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind und soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Nach § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Allerdings gilt auch umgekehrt, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Diesen Anforderungen an eine rechtmäßige Landschaftsrahmenplanung wird der Entwurf des Landschaftsrahmenplans noch nicht vollumfänglich gerecht, weshalb Anpassungen vorzunehmen sind und ein angepasster zweiter Entwurf nochmals der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.</p>	<p>Eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist weder fachlich erforderlich noch rechtlich vorgeschrieben.</p>
<p>Institution: Wasser- und Bodenverband AM Noor, Vorstandsvorsteher Marcus Lange ID: 1166, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>

<p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands am Noor zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband am Noor nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Landschaftsrahmen genannten Entwicklungsziele und Maßnahmen lösen eine Betroffenheit des Wasser- und Bodenverbandes aus.</p> <p>In der Hauptkarte I zu Planungsraum II ist der Goossee und Umgebung (Gemeindegebiet Altenhof, Goosefeld, Eckernförde) ausgewiesen als „<i>Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt</i>“.</p> <p>Des Weiteren wird der Goossee und Umgebung im Band II (Erläuterungen) unter lfd. Nr. 403 auf Seite 125 wie folgt geführt:</p> <p>Nr. 403 Goossee und Umgebung</p> <p>Bestand</p> <p>Stark verlandetes, durch überbauten Strandwall von der Eckernförder Bucht abgetrenntes Noor mit ausgedehntem Schilfröhricht, Hochstaudenfluren und Ufer-Bruchwald sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Niedermoor (teils Feuchtgrünland); am Ostrand eingeschlossen sind Steilhänge mit Buchenwald; Wasserstand des Noores wird durch ein Schöpfwerk reguliert</p> <p>Entwicklungsziel</p> <p>Erhaltung eines Noores der Ostsee mit naturnahen Verlandungsbereichen (Röhricht, Bruchwald) und Entwicklung von nassem Grünland im nördlichen und südlichen Randbereich</p> <p>Maßnahmen</p> <p>Geringfügige Anhebung des Wasserstandes zur Wiedervernässung der südlichen und nördlichen Uferbereiche, sowie der östlich angrenzenden Küstenniederung bei Kiekut; Verringerung der Nährstoffeinträge aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Sonstiges</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Darstellung ersetzt ebenfalls nicht das vorgeschriebene Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung eines Schutzgebietes.</p> <p>In Tabelle 11 des Erläuterungsbandes werden alle Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems aufgelistet. Dort werden für jeden Schwerpunktbereich Entwicklungsziele und Maßnahmen als Vorschläge formuliert.</p> <p>Diese Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Mit der Darstellung des Biotopverbundes gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz im Landschaftsrahmenplan sind keine Bewirtschaftungsbeschränkungen verbunden.</p> <p>Im Falle einer Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz abzuarbeiten sein.</p> <p>Vernässungen werden grundsätzlich nur durchgeführt wenn Zustimmungen vorliegen oder nachdem Flächen erworben wurden und entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Die Situation der Oberlieger wird dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind somit an dieser Stelle unbedründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
--	---

<p>Berücksichtigung der Sicherheit des Bahndammes und der Schlossanlage Altenhof</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband ist zuständig für die Gewässerunterhaltung im genannten Gebiet und das Schöpfwerk am Goossee.</p> <p>Die oberhalb liegenden Gewässer entwässern durch den Goossee in die Ostsee. Im Goossee ist ein Durchflussgerinne offen zu halten und zu unterhalten um den Abfluss aus den oberliegenden, südlich landeinwärts aber auch östlich gelegenen Flächen zu gewährleisten.</p> <p>Der Zulauf zum Goossee, die Durchflussrinne durch den See, sowie der Ablauf des Goossees werden turnusmäßig durch den Wasser- und Bodenverband am Noor geräumt. Zu dieser Gewässerunterhaltung ist der Wasser- und Bodenverband als Träger öffentlicher Belange nach Landeswassergesetz und entsprechend seiner Satzung verpflichtet um die Entwässerung der o.g. Flächen sicherzustellen.</p> <p>Sofern eine Bewirtschaftung des Goossees in der o.g. Form nicht stattfinden würde (weil z.B. der Goossee unter Schutz gestellt würde), hätte dies unmittelbare und schwerwiegende Folgen für die Flächen im Vorteilsgebiet.</p> <p>Die Wasserstände im Goossee werden über das Schöpfwerk geregelt.</p> <p>Hier sind definierte Zielwasserstände einzuhalten. Eine Anhebung des Wasserstandes, wie im Erläuterungsband unter lfd. Nr. 403 angeführt, würde große Teile der unmittelbar angrenzenden Flächen direkt gefährden. Schon geringe Wasserstandsänderungen wirken sich weit in die Fläche des Talraumes und des Vorteilsgebietes aus.</p> <p>Jegliche Änderung der Zielwasserstände bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und einer Überprüfung in einem Planfeststellungsverfahren.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1176, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Naturpark Schlei</p> <p>Das benannte Gebiet liegt im Naturpark Schlei. Nach den von Herrn Dr. Christian von Bötticher, damaliger Minister für Landwirtschaft, wurde als ausdrückliches Ziel der Schutz von Natur und Umwelt zum Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt benannt. Maßnahmen zur Biotopverbesserung und Pflege des Landschaftsbildes wurden ausgelobt und die regelmäßige Fortschreibung des Naturparkplans angekündigt. Somit liegen die Ausführungen zum benannten Gebiet hinsichtlich UZVR, Biotopverbund und Moorschutz im Ziel und Aufgabenspektrum des Naturpark Schlei.</p> <p>Im Rahmen des Landschaftsentwicklungsplans sollte der Naturpark Schlei entsprechende Aktivitäten für das hochsensible, schützenswerte Gebiet entwickeln und gezielt die Fördermittel der EU hierfür einsetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Schutz von Moorlandschaften</p> <p>Bereits im Abschnitt Biotopverbundsysteme ist der großflächige, biotopreiche Gebiet Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz dargestellt worden. Im LRP wird insbesondere das Rußland Moor („Großes Moor“) mit seiner Umgebung als „das größte Hochmoor in Schwansen“ und seiner damit verbundenen besonderen ökologischen Funktion eingegangen. Gleiches gilt auch für das nahegelegene Saxtorfer Moor, das ähnliche Strukturen aufweist. Daher ist ebenfalls das Moor Saxtorf mit seiner Umgebung entsprechend im LRP auszuweisen. Moor sind wichtige „C02-Senken / Speicher“ und wirken somit dem Klimawandel entgegenwirken. Dieses steht insbesondere im Einklang mit dem Moorschutzprogramm des Landes Schleswig-Holstein und dem Erhalt von Biotopverbundsystemen sowie deren Verbindung.</p>	<p>Im Gegensatz zum Rußland Moor wird das Saxtorf Moor nicht als Gebiet, dass die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Diese vorgenommene Darstellung basiert auf landeseinheitlichen Standards und Kriterien.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für die zur Naturschutzgebietsausweisung vorgeschlagenen Flächen noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden. Der Vorschlag kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden. Er wird aber weiterhin geprüft.</p>

<p>Biotopverbund</p> <p>Im LRP wird insbesondere die Bedeutung bereits gesetzlich geschützter oder in Zukunft schutzwürdiger Biotope für den Wert einer Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten hervorgehoben. Der LRP nimmt in der Beschreibung und Beurteilung solcher Flächen die Aussagen des Umweltberichtes 2016 (Umweltbericht des Landes Schleswig-Holstein zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) vom Dezember 2016) überwiegend auf.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich dieser jedoch für die Fläche Rußland Moor / Saxtorf Moor/ Kollholz konkretisieren, da im Umweltbericht 2016 die Schaffung von Biotopverbundsystemen ausdrücklich hervorgehoben wird.</p> <p>Zitat Umweltbericht 2016: <i>Einen besonderen Schutz gilt Biotopverbundsystemen, die von einer Nutzung durch Windenergie freigehalten werden sollen. Zudem gibt es in Schleswig-Holstein Biotope / Biotopverbundsysteme, die nicht nur erhalten, sondern ausgedehnt werden sollen mit dem Ziel der Entwicklung von Biotopkomplexen sowie der Schaffung eines räumlichen Verbundes.</i></p> <p>Auf Seite 54 des Umweltberichtes unter 4.3.5 wird für die Entwicklung von Biokomplexen als Gebiet mit hoher Komplexität und Großflächigkeit- und damit von besonderer Bedeutung- das „Biotopverbundsystem“ Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz benannt.</p> <p>Nach deutschem und europäischen Umweltrecht sind <u>Biotope miteinander zu verbinden und Korridore zu bilden</u> (EU Recht und Bundesnaturschutz und national "Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland“, Drobnik et al., BfN 2013).</p> <p>Das Gesamtgebiet Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz ist somit in das gesamträumliche Planungskonzept des LRP aufzunehmen und der Schwerpunktbereich des genannten Biotopverbundsystems mit der Bildung von Korridoren gern. § 21 BNatSchG auszuweisen.</p> <p>Gemäß Landschaftsplans der Gemeinde Rieseby von 2008 befinden sich u.a. Bestände von Auwald, Bruchwald, Kleingewässer, Knicks, Feuchtgewässer, Feuchtgrünland und Moorlandschaft im benannten Gebiet. Dieses fällt unter den Schutz von Kleinbiotopen mit seiner Artenvielfalt und unterstreicht die oben genannten Forderung zur Ausweisung des genannten Biotopverbundsystems gern. § 21 BNatSchG.</p>	<p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung.</p> <p>Südlich der Gemeinde Holzdorf sind die genannten Komplexe, als Schwerpunktbereich des Schutzgebietes und Biotopverbundsystems, in Karte 3 dargestellt.</p> <p>Die Darstellung als Fläche für den Biotopverbund erfolgte nach landeseinheitlichen Kriterien. Der Anteil der Eignungsgebiete für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wurde deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf etwa 23 % der Landesfläche begrenzt. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht immer möglich alle Flächeninhalte kartographisch flächenscharf darzustellen. Dies trifft auch auf den Biotopverbund zu.</p> <p>Dessen ungeachtet steht es den Kommunen frei, im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung, Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären diese Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, zuzurechnen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	--

<p>im Namen und in Vollmacht meiner Mandanten aus der Gemeinde Holzdorf möchte ich an dieser Stelle Ergänzungen zur LRP Bewertung der Halbinsel Schwansen (südlicher Teil) Vorbringen. Ich nehme Bezug auf das Gebiet ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor). Es handelt sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. Die Lage des Gebietes ist gemeindeübergreifend (Rieseby, Holzdorf, Teile von Loose). Bezüglich der Bewertung der genannten Fläche im Rahmen des LRP fehlen essentielle Aspekte und/oder sind unzureichend ausgeführt, so dass dieses Gebiet bezüglich seiner Bedeutung für Natur- und Klima- und Artenschutz in den Ausführungen zum LRP nicht ausreichend gewürdigt und ausgewiesen wird.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Wie in der Einleitung zum LRP beschrieben, besteht dessen Aufgabenstellung darin, frühere Planungen für die Landschaften in Schleswig-Holstein auf verschiedenen Ebenen weiterzuentwickeln und - in diesem Falle für den Planungsraum II - Prämissen aufzustellen, die zu einer Optimierung konkurrierender Ziele führen.</p> <p>Bei dem LRP muss von einem hohen Relevanzniveau ausgegangen werden, da als Grundlage internationale und nationale Konventionen und Beschlüsse wie u.a. die Rio-Konferenz, die Klimarahmenkonvention, die Biodiversitäts-Konvention, die EU-Biodiversitätsstrategie, die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, das Bundeskonzept „Grüne Infrastruktur“ und darunter zu subsumierende Landesvorschriften wie z.B. das Moorschutzprogramm in Schleswig-Holstein genannt werden.</p> <p>Es geht insbesondere darum, raumbedeutsame, „grundsätzliche und längerfristige Maßnahmen des Naturschutzes“ im Sinne der §§ 9 und 10 BNatSchG in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Zielen zu untersuchen und daraus Folgerungen abzuleiten, die zu einer Optimierung im obengenannten Sinne führen.</p> <p>Unzerschnittene und verkehrsarme Räume (UZVR)</p> <p>Im LRP (Kap. 2.2.1) wird ausdrücklich auf die Bedeutung von UZVR hingewiesen. Die Schwansener Ostseeküstenlandschaft (Tab. 9) gehört danach zu den größten unzerschnittenen Räumen des Landes, wobei der darin liegende Bereich Saxtorf / Kollholz (ca. 120 ha) zusätzlich noch vollständig verkehrsfrei (kein Straßennetz) ist. Dieses wurde in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>den Ausführungen des LRP nicht berücksichtigt. Laut Umweltatlas 2012 zählt diese Fläche zu einer der größten unzerschnittenen Flächen in Schleswig-Holstein.</p> <p>Im LRP Bericht wird betont, dass die „Artenvielfalt eines Lebensraumes und die Erhaltung von Populationen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammenhängen“.</p> <p>Folglich ist „eine Landschaft mit großen UZVR ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung“.</p> <p>Da die Schwansener Ostseeküstenlandschaft in ihrer Gesamtheit bereits eine UZVR darstellt, muss das verkehrsfreie Gebiet Saxtorf / Kollholz einen noch höheren Stellenwert haben und ist somit als schützenswerte Fläche in den LRP aufzunehmen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Erhaltung solcher Räume folgt aus § 1, Abs.2, Nr.1 BNatSchG, wonach lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind</p> <p>Fazit</p> <p>Bei dem benannten Gebiet ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor) handelt es sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. Die aufgeführten Argumente bezüglich UZVR, konsequente Bildung des Biotopverbundsystems und zum Moorschutz sind essentiell und den Ausführungen im LRP für das Planungsgebiet II hinzuzufügen.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1179, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>zu Kap. 1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem</p> <p>In einer Stadt wie Kiel haben Biotopverbundsysteme eine besonders wichtige Bedeutung, da innerstädtische Grünflächen durch die Bebauung und das enge Straßennetz isoliert liegen. Um dennoch für Tiere erreichbar zu sein, sind grüne Korridore unverzichtbar. Auch die</p>	<p>Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf ökologisch besonders wichtige Gebiete</p>

<p>überregional bedeutenden Winterquartiere von Fledermäusen sind nur über ein Biotopverbundsystem zu erreichen. Dass es hier in den vergangenen Jahren zu starken einschritten kam, belegen die Zahlen. In den vergangen 10 Jahren ist die Anzahl an überwinternden Fledermäusen um ca. die Hälfte zurück gegangen.</p> <p>Aus Sicht des NABU Kiel sind daher folgende Gebiete als Hauptverbundachse auszuweisen:</p> <p>Gebiet: Kronsburger Kleingartensiedlung zwischen B404 und Theodor-Heuss-Ring und Kronsburger Dreieck Kreis: Kiel Größe: 41 ha Schutzzweck: Das Gebiet dient als Biotopverbundachse zwischen dem Eidertal, Meimersdorfer Moor und den innerstädtischen Gebieten sowie den Gebieten entlang der Förde und ist somit auch ein Bindeglied zwischen den wichtigen Vogelzugachsen Ostseeküste und Eidertal. Außerdem dient das Gebiet als Biotopverbund zwischen dem Vieburger Gehölz und dem Gehege Kronsburg sowie dem Langsee, z.B. für Große Abendsegler.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 23: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Kronsburg</p> <p>Gebiet: Wald-/Gehölzbereich und Kleingärten zwischen Uferstraße, Prinz-Heinrich-Straße und Auberg Kreis: Kiel Größe: 21 ha</p> <p>Schutzzweck: Das Gebiet dient als Flugstraße für Fledermäuse zum Winterquartier Uferstraße, das auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Da es sich bei den Fledermausarten um lichtempfindliche Arten handelt, ist der Erhalt sowie Schaffung von Dunkelräumen das wichtigste Ziel. Außerdem ist neben dem Erhalt der Gehölzstruktur ist die Entwicklung von Baumhöhlen Schutzziel.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 24: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Auberg</p>	<p>beschränkt, die zusammen annähernd 23 % der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft. Dem Einwand, hier zusätzliche Flächen als Hauptverbundachse aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Hinweise werden für eine etwaige Aktualisierung der Biotopverbundplanung an die zuständigen Fachbearbeiter weitergegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet steht es aber den Kommunen frei, zum Beispiel im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung, Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund (siehe LAPRO 1999) wären diese Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, zuzurechnen.</p>
--	---

Gebiet: Hasseldieksau

Kreis: Kiel

Größe: 29 ha

Schutzzweck: Erhalt und Aufwertung der gehölzbestandenen linearen Gewässerstruktur. Die Hasseldieksau dient als Verbundachse zwischen den Kleingartensiedlungen, Gehölzstrukturen sowie weiteren Grünflächen vom Skandinaviendamm, über das Kollhorstgelände, dem Gebiet zwischen Hasseldieksdammer Weg / Hofholzallee und der B 215 bis zum Russeer Gehege für Insekten, Singvögel, Kleinsäuger und Fledermäuse.

Kartendarstellung in Text Abbildung 25: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Hasseldieksau

Gebiet: Struckdieksau inkl. angrenzende Grünflächen und Gewässer

Kreis: Kiel

Größe: 66 ha

Schutzzweck: Erhalt und Aufwertung der Gewässerstruktur sowie der angrenzenden Grünflächen. Die Struckdieksau dient als Verbundachse zwischen den Kleingartensiedlungen, Gehölzstrukturen sowie weiteren Grünflächen von den Grünflächen Aubrook / A 215 bis zum Vorderen Russee für Insekten, Singvögel, Kleinsäuger und Fledermäuse.

Kartendarstellung in Text Abbildung 26: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Strucksdieksau

Gebiet: Russeer Au inkl. angrenzende Grünflächen und Gewässer

Kreis: Kiel

Größe: 35 ha

Schutzzweck: Die Russeer Au dient im Gesamtgewässerkomplex Vorderer Russee, Drachensee, Struckdieksau und Speckenbeker Au als weiteres Fließgewässer dem Biotopverbund für die entsprechenden Arten. Auch hier sind neben dem eigentlichen Fließgewässer die begleitenden Grünflächen als Hauptverbundachse auszuweisen und

<p>aufzuwerten sowie Dunkelräume zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 27: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Russeer Au</p> <p>Gebiet: Fuchsberg Kreis: Plön Größe: 32 ha Schutzzweck: Für den Biotopkomplex Mönkeberger See, Ölberg und Stangenberg ist der Fuchsberg die letzte Verbindung und damit eine sehr wichtige Biotopverbundachse in die Feldmark Schrevenborn sowie zu den Wäldern Schüttbrehm und Hagener Moor und die Seen der Probstei. Der Bereich ist durch einen Wildtunnel unter der B502 mit dem Gutswald Schrevenborn verbunden.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 28: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Fuchsberg</p> <p>Gebiet: Ristblick Kreis: Kiel Größe: 29 ha Schutzzweck: Biotopverbund zwischen dem Mönkeberger See und der Schwentine. Besonders für Brutvögel und Wasserfledermäuse wichtig. Hinsichtlich der lichtscheuen Wasserfledermaus ist der Erhalt bzw. Ausbau als Dunkelkorridor wichtig.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 29: Ausweisung Hauptbiotopverbundachse Ristblick</p>	
<p>zu Kap. 1.7 Naturwälder (S. 90)</p> <p>In Tabelle 8 sind die ausgewiesenen Naturwälder im Planungsraum II aufgelistet. Die Stadt Kiel hat mehrere historische Waldstandorte, die naturschutzfachlich als sehr wertvoll einzustufen sind. Als „historisch</p>	<p>Die Ausweisung von Naturwald ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Im gegenwärtigen Planungsstadium können Vorschläge nicht mehr im Landschaftsrahmenplan aufgenommen werden (z. B Prüfung bzgl. der</p>

<p>alte“ Waldstandorte werden Wälder mit einer Bestockungskontinuität von mehr als 200 Jahren bezeichnet. Aufgrund der geringen Mobilität vieler waldbewohnender Tierarten, z.B. flugunfähige Weibchen mulmbewohnender Käferarten, haben historische Waldstandorte eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Da Schleswig-Holstein das waldärmste Flächenland in Deutschland ist, sind diese Waldstandorte unbedingt zu erhalten und ökologisch aufzuwerten. Daher sind aus Sicht des NABU diese Wälder aus der Nutzung zu nehmen und als Naturwald auszuweisen. Da obendrein die Holznutzung die Stadt Kiel aufgrund der Unwirtschaftlichkeit mehrere zehntausend Euro pro Jahr kostet, besteht auch kein wirtschaftlicher Bedarf, die Holznutzung dort aufrecht zu erhalten. Alle Waldflächen im Stadtgebiet sind Eigentum der Stadt.</p> <p>Folgende Wälder sollen in Kiel als Naturwald ausgewiesen werden: Gebiet: Vieburger Gehölz Kreis: Kiel Größe: 56 ha Schutzzweck: Historischer Waldstandort mit wertvollen Buchenwaldbereichen. Die Baumhöhlen haben als Quartier für den Großen Abendsegler eine hohe Bedeutung.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 16: Ausweisung Naturwald Vieburger Gehölz</p> <p>Gebiet: Waldbereiche um das NSG Schulensee Kreis: Kiel und Rendsburg-Eckernförde zusätzliche Größe: 25 ha Schutzzweck: Der Buchenwaldbereich westlich sowie die feuchteren</p>	<p>Wertigkeit, Kartendarstellungen).</p> <p>Für die Ausweisung von Naturwald ist in diesem Fall die Stadt Kiel zuständig.</p> <p>Grundsätzlich wird die Ausweisung von Naturwald fachlich begrüßt.</p> <p>Ist ist zu bedenken, dass Naturwald im innerstädtischen Bereich nicht immer eine eigendynamische Entwicklung erlaubt, z. B. ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p>
---	---

Waldbereiche östlich des Schulensees haben in Verbindung mit dem Schulensee einen hohen naturschutzfachlichen Wert hinsichtlich Quartiere bzw. Quartierpotenzial für Fledermäuse. Der Schulensee hat als Jagdgebiet für Fledermäuse eine sehr hohe Bedeutung, insbesondere für Wasserfledermäuse, Großer Abendsegler und Mückenfledermäuse. Zudem ist der Schulensee als FFH-Gebiet mit dem Erhaltungsgegenstand Teichfledermaus (von besonderer Bedeutung) und Bechsteinfledermaus (von Bedeutung). Insbesondere die drei genannten Myotis-Arten und der Große Abendsegler sind auf ein hohes Angebot an Baumhöhlen angewiesen. Die Ausweisung der Waldbereiche als Naturwald und die Einstellung der Nutzung würde das Vorkommen dieser Arten stark fördern, da dadurch ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen Quartieren und Jagdgebiet entstehen würde. Durch die starke Landschaftszerschneidung besitzen unzerschnittene Räume einen hohen naturschutzfachlichen Wert.

Kartendarstellung in Text Abbildung 17: Ausweisung Naturwald am Schulensee

Gebiet: Gehege Kronsburg

Kreis: Kiel

Größe: 7 ha

Schutzzweck: Historischer Waldstandort mit einer engen Verzahnung verschiedener Waldtypen. Neben der Unterschutzstellung sind hier der Rückbau der Versiegelung sowie der Straßenbeleuchtung wichtig, da beides zu einer Zerschneidung mit Barrierewirkung führt.

Kartendarstellung in Text Abbildung 18: Ausweisung Naturwald Gehege Kronsburg

Gebiet: Hofholz und Hasseldieksdammer Gehölz

Kreis: Kiel

Größe: 49 ha

Schutzzweck: Die Kombination aus historisch altem Waldstandort mit angrenzenden extensiv genutzten Wiesen ist hinsichtlich der innerstädtischen Lage als besonders wertvoll einzustufen. Neben der Unterschutzstellung ist die Wiedervernässung des Kernbereiches eine

wichtige Maßnahme.

Kartendarstellung in Text Abbildung 19: Ausweisung Naturwald Hoffholz und Hasseldieksdammer Gehölz

Gebiet: RusseerGehege

Kreis: Kiel

Größe: 38 ha

Schutzzweck: Das Russeer Gehege ist aufgrund der wertvollen Altbauminselfen sowie der feuchten Waldbereiche innerhalb des Buchenwaldes unter Schutz zu stellen. Wichtig ist die Herstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse.

Kartendarstellung in Text Abbildung 20: Ausweisung Naturwald Russeer Gehege

Gebiet: Projensdorfer Gehölz

Kreis: Kiel

Größe: 192 ha

Schutzzweck: Der teilweise historische Waldstandort hat eine wichtige Funktion als Biotopverbundsystem zu anderen Waldfläche innerhalb der Stadt sowie zu Fledermaus-Winterquartieren. Das Gebiet besitzt eine vielfältige Waldausprägung mit Buchenwaldbereichen und feuchteren Waldbereichen u.a. mit Esche. Der Erlenkampsee ist ebenfalls naturschutzfachlich als sehr wertvoll einzustufen.

Kartendarstellung in Text Abbildung 21: Ausweisung Naturwald Projensdorfer Gehölz

Gebiet: Düsternbrooker Gehölz

Kreis: Kiel

Größe: 24 ha

Schutzzweck: Das sehr alte Waldgebiet am Moränenhang besitzt durch die innerstädtische Lage, das Relief und den Kleingewässern eine hohe ökologische Bedeutung. Außerdem besitzt es hinsichtlich des Fledermaus- Winterquartiers Krusenkoppel eine wichtige Verbundfunktion.

Kartendarstellung in Text Abbildung 22: Ausweisung Naturwald Düsternbrooker

Gehölz	
<p>zu Kap. 1.4 Landschaftsschutzgebiete (S. 76 ff)</p> <p>Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen Die letzte Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes durch die Stadt Kiel erfolgte zuletzt 2008. Die Ausweisung neuer Landschaftsschutzgebiete muss daher dringen durch die Stadt Kiel forciert werden.</p> <p>In Tabelle 5 ist das Gebiet Suchsdorf, Schwartenbek und Umgebung sowie das Gebiet Schiefer Horn und das Wisentgehege Hofholz als Gebiete mit der Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet enthalten. Der NABU begrüßt, dass diese Gebiete in der Kulisse enthalten sind. Die Gebiete sind auch unbedingt in der Größe zu erhalten, da ansonsten deren Funktionen für den Naturhaushalt sowie Arten- und Naturschutz stark eingeschränkt werden.</p> <p>Die weiteren Gebiete aus Tabelle 5 für die Stadt Kiel sind aus Sicht des NABU als Naturschutzgebiete oder Naturwälder auszuweisen, da es sich um sehr wertvolle Naturflächen handelt, die entsprechend zu schützen und entwickeln sind (siehe Stellungnahmen zu Kapitel 1.3 und 1.7).</p>	<p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>c) Folgende bestehende Naturschutzgebiete sind aus Sicht des NABU zu vergrößern:</p> <p>Gebiet: Mönkeberger See Kreis: Kiel und Plön zusätzliche Größe: 23 ha Schutzzweck: Die drei Flächen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und werten als Ergänzung des bestehenden NSG die Schutzeigenschaften z.B. für Wasservögel und Fledermäuse auf.</p> <p>A. Stangenberg Der Stangenberg ist ein Gelände mit einem auffälligen Relief, sehr altem Baumbestand, einem leerstehenden Flaue, welches als Fledermausquartier hergerichtet ist, und einer alten Kiesgrube mit entsprechend nährstoffarmen Bereichen.</p> <p>B. Ausgleichsfläche Söhren Diese Fläche ist als Ausgleichsfläche festgelegt worden. Es handelt sich um eine extensiv beweidete Wiese mit einem ca. 3 ha großen Stillgewässer. Der See ist sehr störungsarm und daher von hohem Schutzwert für Wasservögel, regelmäßige brüten dort z.B. Rothals- und Zwergtaucher sowie Tafelente.</p> <p>C. Heikendorfer Weg Diese Bereiche sind in Sukzession begriffen und haben einerseits eine hohe Pufferwirkung gegenüber dem bestehenden NSG und dient als wichtige Verbundachse Richtung Förde.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 13: Vorschlag Erweiterung NSG Mönkeberger See</p> <p>Gebiet: Speckenbeker Au Kreis: Kiel</p>	<p>Die Ausweisung bzw. Vergrößerung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für die zur (Naturschutzgebiets) Vergrößerung vorgeschlagenen Flächen noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden. Die Vorschläge können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden.</p>
---	---

zusätzliche Größe: 9,2 ha

Schutzzweck: Die Speckenbeker Au bildet ein naturschutzfachlich wertvolles Gebiet aus Fließgewässerbiotopen mit angrenzenden Feuchtgrünland und Gehölzen. Weiterhin dient die Speckenbeker Au als sehr wichtige Flauptverbundachse zwischen den Seengebieten Vorderer Russee und Drachensee, der als Gebiete mit der Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bereits ausgewiesen ist.

Kartendarstellung in Text Abbildung 14: Vorschlag Erweiterung Speckenbeker Au

Gebiet: Eidertal inkl. Redder „Am Reben“

Kreis: Kiel

zusätzliche Größe: 11 ha

Schutzzweck: Die Ausweisung des Eidertals als Naturschutzgebiet steht schon lange an und sollte zeitnahe umgesetzt werden. Die Grünlandflächen im Nordosten sind Ausgleichsflächen und sollten mit als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auch der Redder „Am Reben“ ist mit auszuweisen. Es handelt sich hier um einen historisch alten Redder, der schon auf historischen Karten eingezeichnet wurde. Neben dem Naturschutz spielt hier auch der kulturhistorische Schutz eine Rolle.

Kartendarstellung in Text Abbildung 15: Vorschlag Erweiterung NSG-Kulisse „Eidertal“ inkl. dem Redder „Am Reben“

<p>Stellungnahme zum Entwurf des Erläuterungsbandes</p> <p>b) Darüber hinaus sind aus Sicht des NABU Kiel folgende weitere Gebiete in die Kulisse mit aufzunehmen und zeitnahe als Naturschutzgebiet auszuweisen:</p> <p>Gebiet: Flachwasserbereich Förde, Wik/Düsternbrook</p> <p>Kreis: Kiel</p> <p>Größe: 31 ha</p> <p>Schutzzweck: Als einzige deutsche Landeshauptstadt am Meer hat Kiel ein besonderes Interesse sowie eine besondere Verantwortung für den Meeresschutz. Nicht zuletzt, weil auch viele Arbeitsplätze mit dem Meer verbunden sind. Insbesondere der Schutz der Flachwasserbereiche mit den Braunalgenbeständen und Windwattflächen hat eine herausragende Bedeutung. Bei dem Bereich handelt es sich um wertvolle Flachwasserbereiche, die bei Niedrigwasser teilweise trocken liegen (Windwatt). Als Bewuchs befinden sich dort mit Braunalgen (Fucus) wertvolle Makrophytenbestände. Windwattflächen mit Fucusbeständen gibt es relativ wenige im Bereich der Ostsee. Sie konzentrieren sich auf die Förden und Steilküsten, da dort aufgrund des Untergrundes sich Makrophyten im Flachwasserbereich ansiedeln können, während an den Sandstränden entsprechendes Hartsubstrat fehlt. Neben der hohen Filterleistung der Makrophyten, die Nährstoffe und Feinsedimente filtern, sind sie wegen ihres Artenreichtums als besonders wertvoll einzustufen. Für sehr viele marine Tierarten werden sie als Laichplatz und „Kinderstube“ genutzt, so auch für kommerziell genutzte Fischarten, wie z.B. Hering, die auf Seegraswiesen und Makrophytenbestände essenziell angewiesen sind. Der Artenreichtum dient wiederum anderen Arten, z.B. Wasservögeln, als wichtige Nahrungsquelle, zumal sich im Plangebiet die Makrophytenbestände im Flachwasserbereich befinden. Die Bestände der Braunalgen an der Schleswig-Holsteiner Küste sind in den vergangenen Jahrzehnten um fast 95 % zurückgegangen, mit entsprechenden Folgen für Fauna und Wasserqualität. Auch die Bestände in der Kieler Förde sind vom starken Rückgang betroffen, u.a. durch Baumaßnahmen in den Hafengebieten und der Hörn sowie durch die Nutzung des Flachwasserbereiches. Die wenigen Restbestände sind daher umso besser zu schützen.</p> <p><u>Kartendarstellung in Text</u> Abbildung 1: Vorschlag NSG "Flachwasserbereich Förde"</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für die zur Naturschutzgebietsausweisung vorgeschlagenen Flächen noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden. Die Vorschläge können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung finden.</p>

Gebiet: Vorderer Russee und Kuhfurtsau-Niederung

Kreis: Kiel

Größe: 134 ha

Schutzzweck: Schutz des Sees sowie des Röhrichtgürtels für Röhrichtbrüter, deren Bestände zurückgehen. Arten wie Rohrdommel sind in Kiel in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Weiterhin sind die Seen in Kiel im Herbst und Winter wichtige Rastgebiete für Wasservögel. Der Hangwald mit u.a. Buchen und Eichen mit Übergang zu Bruch- bzw. Auwald ist aufgrund der Funktion als Biotopverbund als naturschutzfachlich sehr wertvoll einzustufen. Die Waldbereiche sind aus der Nutzung zu nehmen.

Die Kuhfurtsauniederung ist ein Biotopmosaik aus Grünland, Röhricht, Bruchwälder sowie verschiedenen Waldtypen. Besonders die Niedermoorbereiche sind als wertvoll einzustufen, da Moore auch eine wichtige Rolle im Klimaschutz spielen und dort viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten Vorkommen. Neben der Unterschutzstellung ist auch die Renaturierung bzw. eine Mäandrierung der Kuhfurtsau ein zentraler Punkt, soweit dies möglich ist. Damit würde auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden.

Kartendarstellung in Text Abbildung 2: Vorschlag NSG "Vorderer Russee und Kuhfurtsau-Niederung"

Gebiet: Meimersdorfer Moor mit altem Bahnhofsgelände

Kreis:

Kiel

Größe:

91 ha

Schutzzweck: Renaturierung des Meimersdorfer Moores und Ausweisung als Naturschutzgebiet. Dazu gehören die wertvollen Grünlandbereiche sowie Bruchwälder. Die

Poppenbrügger Au ist durch Rückverlegung in das alte Bachbett zu renaturieren. Die Buchenwaldbereiche sind aus der Nutzung zu nehmen. Auf dem alten Bahnhofsgelände besteht das letzte Vorkommen von Kreuzottern in Kiel. Der Bereich ist daher auch als Naturschutzgebiet auszuweisen und als halboffenes Gelände mit gezielter Pflege für die Kreuzotter zu erhalten. Neben dem Schutz von Arten hat hier auch der Klimaschutz durch Moorrenaturierung eine wichtige Funktion.

Mit zum Biotopkomplex gehören die Grünlandflächen sowie das Knicknetz an den Hängen südlich des Bahnhofes. Die Flächen sind ebenfalls unter Naturschutz zu stellen und extensiv zu nutzen. Auch hinsichtlich des Biotopverbundes haben die Flächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert.

Kartendarstellung in Text Abbildung 3: Vorschlag NSG "Meimersdorfer Moor mit altem Bahnhofsgelände und Hangflächen"

Gebiet: Eiderniederung südlich Hammer bis Westensee

Kreis: Kiel und Rendsburg-Eckernförde

Größe: 165 ha

Schutzzweck: Renaturierung des Eidertals und Ausweisung als

Naturschutzgebiet. Dazu gehören die wertvollen Grünlandbereiche, Röhrichtflächen sowie Bruchwälder. Die Eider ist durch Rückverlegung in das alte Flussbett zu renaturieren. Dadurch können wertvolle Feuchtgrünländer und Niedermoorbereiche entwickelt werden. Neben dem Schutz von Arten hat hier auch der Hochwasserschutz und der Klimaschutz durch Moorrenaturierung eine wichtige Funktion. Mit der Renaturierung wird auch die WRRL erfüllt.

Kartendarstellung in Text Abbildung 4: Vorschlag NSG "Eider südlich Hammer bis Westensee" und Abbildung 5: "Rückverlegung der Eider in das alte Flussbett"

Gebiet: Schwentintal zwischen Oppendorfer Mühle und Alte Mühle

<p>Kreis: Kiel und Plön</p> <p>Größe: 145 ha</p> <p>Schutzzweck: Erhalt und Schutz der wertvollen Hangwälder und Fließgewässerbiotoptypen. Dazu gehört auch die langfristige Entwicklung eines wesentlich höheren Habitatbaumbestandes mit dem Ziel einer hohen Dichte an Baumhöhlen für Höhlenbrüter und Fledermäuse. Die Hangbereiche sind daher auch als Naturschutzgebiet auszuweisen und aus der Nutzung zu nehmen.</p> <p><u>Kartendarstellung in Text</u> Abbildung 6: Vorschlag NSG "Schwentinental zwischen Opendorfer Mühle und Alte Mühle"</p> <p>Gebiet: Stekendammsau und Heischertal</p> <p>Kreis: Kiel</p> <p>Größe: 321 ha</p> <p>Schutzzweck: Erhalt und Schutz des großen Biotopmosaiks aus Habitaten der Au, wie z.B. Weidengebüsche, Röhrichte und Fließgewässerbiotope, der Hangwaldbereiche sowie des Grünlandes inklusive der Knicklandschaft und Kleingewässer. Die enge Verzahnung an wertvollen Biotoptypen ist Grund für den hohen naturschutzfachlichen Wert dieses Gebietes. Die Heischer Au ist vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Nur durch die Größe des Gebietes können Arten wie die Bauchige Windelschnecke (FFH-Anhang II) geschützt werden.</p> <p><u>Kartendarstellung in Text</u> Abbildung 7: Vorschlag NSG "Stekendammsau und Heischertal"</p> <p>Gebiet: Kronsburger Au und Wolfswiesen</p> <p>Kreis: Kiel</p> <p>Größe: 44 ha</p> <p>Schutzzweck: Erhalt und Schutz des großen Biotopmosaiks um das Gehege Kronsburg herum aus Gewässer und Grünland. Die enge Verzahnung an wertvollen Biotoptypen ist Grund für den hohen naturschutzfachlichen Wert dieses Gebietes insbesondere für Arten der Wälder,</p>	
---	--

die Gewässer und Offenlandflächen als Jagdhabitat nutzen sowie für Arten strukturreicher Waldränder. Hierzu gehören neben Greif- und Singvögeln, Fledermäuse sowie verschiedenste Insektenarten.

Kartendarstellung in Text Abbildung 8: Vorschlag NSG " Kronsburger Au und Wolfswiese'

Gebiet: Ölberg

Kreis: Kiel, Plön

Größe: 67 ha

Schutzzweck: Der Wechsel zwischen Wald, Grünland, Gewässer sowie anderen Biotopstrukturen und die Lage zwischen dem Mönkeberger See und der Förde macht das Gebiet naturschutzfachlich sehr wertvoll. Der Wald ist durch Nutzungseinstellung aufzuwerten. Überprüfung, ob Bunker vorhanden sind, die als Winterquartiere aufgewertet werden können.

Durch die Lage an der Förde dient der Wald als Rasthabitat für ziehende Singvögel.

Kartendarstellung in Text Abbildung 9: Vorschlag NSG " Ölberg'

Gebiet: Mühlenbach bei Heikendorf

Kreis: Plön

Größe: 42 ha

Schutzzweck: Der Auwald sowie die Röhrichtflächen sind naturschutzfachlich sehr wertvolle Gebiete mit Brutpaaren von verschiedenen Röhricht- und Gehölzbrütern, wie z.B. Rohrweihe, Mäusebussard, Schlagschwirl u.a. Der gesamte Bereich ist auch als Biotopverbund sehr wertvoll und daher zu erhalten.

Kartendarstellung in Text Abbildung 10: Vorschlag NSG "
Mühlenbach

Gebiet: Fehlmoor

Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Größe: 62 ha

<p>Schutzzweck: Renaturierung des Moores mit den entsprechenden Zielarten. Neben dem Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten durch Schaffung entsprechender Biotoptypen durch die Wiedervernässungsmaßnahmen ist auch der Beitrag zum langfristigen Klimaschutz ein wichtiges Ziel.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 11: Vorschlag NSG "Fehlmoor"</p> <p>Gebiet: Kleinflintbeker Moor und Speckhörner Bach Kreis: Rendsburg-Eckernförde und Kiel Größe: 133 ha Schutzzweck: Das Gebiet ist durch das Amphibien- und Reptilienvorkommen von hohem naturschutzfachlichem Wert. In den Gewässern direkt westlich Boksee befindet sich ein großes Vorkommen von Laubfröschen. Der kleinräumige Wechsel zwischen Wald mit Altholzinseln, Grünlandflächen und den Moorbereichen macht das Gebiet naturschutzfachlich wertvoll. Das Moor ist zu Renaturieren.</p> <p>Kartendarstellung in Text Abbildung 12: Vorschlag NSG "Kleinflintbeker Moor und Speckhömer Bach"</p>	
<p>Der NABU nimmt auf einzelne Punkte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans wie folgt Stellung:</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Erläuterungsbandes zu Kap. 1.3 Naturschutzgebiete (S. 63 ff)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen</p> <p>Die letzte Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die Stadt Kiel erfolgte 2007. Die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete als landesweite Aufgabe zum Schutz der Natur muss daher dringen durch die Stadt Kiel forciert werden, die die Aufgabe für das Land Schleswig-Holstein übernimmt.</p> <p>a) In der Tabelle 3 sind die drei Kieler Seengebiete Drachensee, Langsee und Wellsee als Gebiete mit der Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet enthalten. Der NABU Kiel begrüßt, dass diese Gebiete in der Kulisse enthalten sind. Die Durchführung der Unterschutzstellung ist nun kurzfristig in die Wege zu leiten.</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist zudem der Niederungsbereich westlich des Schulensees als Gebiete mit der Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet enthalten. Da diese Fläche naturschutzfachlich eine wertvolle Ergänzung vom NSG Schulensee ist, befürwortet der NABU Kiel auch hier eine sehr zeitnahe Umsetzung.</p> <p>b) Darüber hinaus sind aus Sicht des NABU Kiel folgende weitere Gebiete in die Kulisse mit aufzunehmen und zeitnahe als Naturschutzgebiet auszuweisen:</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßt der NABU Kiel die Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans. Durch den massiven Eingriff in Natur und Landschaft wie beispielsweise durch den Bau neuer Straßen und die damit verbundene Landschaftszerschneidung, durch den Bau neuer Gewerbegebiete und die damit verbundene großflächige Versiegelung oder Intensivierung der Landwirtschaft steht der Natur- und Umweltschutz vor großen Herausforderungen. Die Ausweisung neuer Schutzgebiete sowie Festsetzung neuer Schwerpunktbereiche und Verbundachsen und damit die Erweiterung des Biotopverbundsystems ist daher für den NABU Kiel das zentrale Instrument, um die Funktion unserer Landschaft wiederherzustellen. Vor allem der massive Artenschwund und Verlust der Biodiversität, dazu gehört z.B. der Rückgang der Insekten (siehe NABU- Studie Hallmann et al. 2017) können nur durch großräumige Ausweisungen von Schutzgebieten aufgehalten werden.</p> <p>Weiterhin ist zu betonen, dass es bei den Renaturierungsvorschlägen von Gewässern auch um die dringend notwendige Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geht, zu der sich auch Deutschland verpflichtet hat.</p> <p>Auch der Klimaschutz durch die Renaturierung von Mooren oder Ausweisung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Naturwäldern hat eine zentrale Rolle bei der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans einzunehmen.</p> <p>Bei den Flächenvorschlägen die in Kiel liegen, handelt es sich auch um Gebiete, die für die Naherholung der Kieler Bewohner wichtig sind. Die Menschen sollen daher nicht per se ausgeschlossen werden, sondern es ist vielmehr eine naturverträgliche Naherholung anzustreben. Im Detail ist daher bei der Umsetzung auf störungsempfindliche Biotope bzw. Artengemeinschaften Rücksicht zu nehmen, während weniger Störungsempfindliche für eine naturverträgliche Naherholung geöffnet werden können.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1250, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Bislang nicht thematisierter, wichtiger Schwerpunkt Insekten Im Oktober 2018 hat Dr. Franz Trieb für das "Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt" untersucht, ob und in welchem Ausmaß Windräder Auswirkungen auf den Bestand von Insekten haben. Seine durch zahlreiche nationale/internationale Arbeiten belegte Studie "Interference of Flying Insects on Wind Parks" kommt zu der eindeutigen Aussage, dass der Insektenschlag durch WKARotoren unzweifelhaft ursächlich für beträchtliche Biomasseverluste bei Insekten sind. Dies gilt aus der Natur der Sache in besonderem Maße, wenn WKA in Gebieten zwischen Biotopteilen oder in unmittelbarer Nähe von Mooren errichtet werden sollen, also Bereichen, in denen noch von einer größeren Insektendichte- und Vielfalt ausgegangen werden kann als in anderen Bereichen.</p> <p>Zusammenfassend muss angemerkt werden, dass Windanlagen in letztlich überall von Menschen bewohnten Gegenden grundsätzlich eine schwer erträgliche Belastung darstellen. Wenn es sich um Windparks handelt, die in besonders sensiblen und schützenswerten Räumen in und um Biotopsysteme errichtet werden sollen, konterkariert dies sämtliche Bemühungen</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

des Naturschutzes um die Bewahrung der Landschaft mit ihrer Fauna und Flora.

Fazit

Abgesehen von wenigen, im vorliegenden Text aufgeführten Einzelheiten ist den Prämissen und den Forderungen des LRP an die Bewahrung und Gestaltung des Schutzgutes Landschaft zu folgen.

Nicht zutreffend und damit potentiell von massiver Auswirkung für die betrachteten Flächen ist allerdings die oben bereits zurückgewiesene Annahme des LRP, Naturschutzgesichtspunkte seien in

der Windkraftplanung bereits berücksichtigt worden.

Sie sind es unzweifelhaft nicht.

Vielmehr erweist die WKA-Planung im südlichen Bereich Schwansens, dass Maximen des LRP in allen wesentlichen Fällen konsequent und umfassend ignoriert werden.

Andernfalls könnte ein Windpark Saxtorf nicht in einem großflächigen und wertvollen Biotopkomplex geplant werden.

Ebenfalls könnte es nicht möglich sein, eine massive Konzentrationsplanung von mindestens 32 WKA im Halbkreis um ein außerordentlich wichtiges Moorgebiet vorzusehen.

Hinzuzufügen ist, dass vier der Flächen für den Vogelzug eine beträchtliche, Kollisionsgefahren beinhaltende Barriere bilden. Wobei diese Barriere visuell auch für die Menschen unübersehbar ist. Gerade weil die Ausführungen des LRP insgesamt klar zu akzeptieren sind, muss seine Verwirklichung nachdrücklich gefordert werden. Die Bedeutung des Landschaftschutzes für Mensch, Fauna und Flora dürfte absolut unstrittig sein. Ebenso unstrittig ist es, dass Landschaft, insbesondere ökologisch wertvolle Landschaftgebiete schwer vermehrbar sind bzw. eher von der Störung oder Zerstörung bedroht sind. Deshalb muss ihr Erhalt oberste Priorität haben.

Daher muss der LRP, der dieses Ziel verwirklichen soll, gleichfalls über allen anderen Forderungen stehen, also auch vor der WKA-Planung, die nur Teilinteressen vertritt. Insofern bedeutet eine Übertragung der Prämissen des LRP auf die Landschaft des südlichen Schwansens, dass WKA in den beschriebenen, ökologisch wertvollen Gebieten nicht errichtet werden dürften.

Auf der Basis sich weiterentwickelnder Technologien ist es auch nach Expertenmeinung möglich, sensible Gebiete zu schonen.

Im übrigen sollte einbezogen werden, dass es angesichts der im LRP aufgeführten internationalen, insbesondere aber EU-Vorschriften zu gegebenenfalls strafbewehrten Verstößen kommen kann, wenn die Vorgaben missachtet werden.

Quellen

<p>Fachbeitrag Dr. Silke Lütt, ULR 2008 Entwurf zur aufwachsenden Stellungnahme des LEP/Reg.-Plan, Kreis Rd.-Eck ,April 2017 Fachbeitrag Dr. Franz Trieb, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Okt. 2018 Fachbeitrag Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Hamburg 2/2010</p>	
<p>Belastung durch Schadstoffe Unter Punkt 2.1.2.3 weist der LRP daraufhin, dass durch Offshore-Anlagen Schadstoffe mit entsprechenden Negativwirkungen ins Meer gelangen können. Die Angabe ist zutreffend, aber insofern unvollständig, als vergleichbare Auswirkungen ebenso durch Onshore-Anlagen entstehen. Bezogen z.B. auf potentielle WKA im Bereich Saxtorf durchstoßen die insbesondere auf torfigem Boden notwendigerweise sehr tief gründenden Fundamente die Schichtung des Bodens und beeinflussen dadurch das oberflächennahe Grundwasser. Schadstoffe durch den Betrieb (z.B. starktoxische Getriebeöle) werden auch durch Onshore-Anlagen um die WKA verteilt und sickern in den Boden und damit das Grundwasser ein. Ausweislich der Karte 1 befinden sich die bereits beschriebenen Windeignungsflächen auf dem Waabser Gemeindegebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, so dass Schichtenzerstörung durch den Fundamentgau und die Einwirkung toxischen Getriebeöls auf den Boden zu Negativeffekten führen können.</p> <p>Belastung der Avifauna Unter dem Punkt 2.1.2.3 Offshore Windenergie erklärt der LRP: "Mit der Nutzung der Windenergie auf dem Meer sind Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, die Schifffahrt sowie auf den Tourismus verbunden. Für die Avifauna können Nahrungs-, Brut- und Mauergebiete verloren gehen. Für Zugvögel können die Anlagen Hindernisse darstellen, die bei bestimmten Wetterlagen zu tödlichen Kollisionen führen können Mit den Bauwerken im offenen Meer können weiterhin Beeinträchtigungen des freien Meereshorizonts verbunden sein". Bis auf die Beeinträchtigung der Schifffahrt gelten diese Negativwirkungen explizit auch für die Umgebung von WKA an Land.</p> <p>Belastung durch Schall</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan nimmt die entsprechenden Aussagen zur Kenntnis. Beim Thema Windkraft betreffen sie jedoch den Regionalplan.</p>

<p>Unter dem Punkt 2.1.2.3 Unterwasserschall verweist der LRP auf dadurch erzeugte Belastungen. Dasselbe gilt natürlich auch für den Schall von Riesenwindanlagen auf dem Lande, wobei hier die Zumutbarkeit absolut strittig ist bzw. von der Planung noch nicht in die Betrachtung einbezogene Komponenten wie der Infraschall einen Negativstellenwert haben. Siehe auch Punkt 2.1.5 Lärm - Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Im Bereich des geplanten Konzentrationsgebiet südliches Schwansen kommen potentielle Schallüberlagerungen mit Interferenzerscheinungen im Eignungsgebiet und dem darin liegenden Biotop Rußlandmoor hinzu mit den entsprechenden Belastungen auch für Mensch und Tier im weiteren Umgebungsbereich.</p> <p>Belastung durch Licht</p> <p>Unter Punkt 2.1.4 Licht erklärt der LRP nachdrücklich, dass Lichtwirkungen verschiedene Negativprozesse in Gang setzen können, als deren Folge sowohl die biologische Vielfalt als auch die Interaktionen zwischen Lebensräumen betroffen sein können.</p> <p>Zwar werden derzeit in erster Linie Taglandschaften untersucht, so dass keine belastbaren Erkenntnisse über Nachtlandschaften vorliegen. Angesichts unablässig blinkender Windparks (siehe Konzentration südliches Schwansen im Entwurf der Regionalplanung ; passive Abschalteneinrichtungen werden noch nicht angewendet) in einer ansonsten völlig ungestörten, nachtdunklen Region ist es notwendig, diesen Aspekt gründlich zu untersuchen!</p>	
<p>Tourismus auf der Halbinsel Schwansen</p> <p>Der Darstellung des LRP zum Tourismus ist grundsätzlich zu widersprechen. Die Annahme, dass Tourismusschwerpunkte praktisch nur begrenzt entlang der Ostseeküste oder der Schlei bestehen, während das dahinter liegende Binnenland nicht erschlossen bzw. ohne Bedeutung sei, mag früher zutreffend gewesen sein, nicht aber im 21. Jahrhundert. Heutige Touristen nutzen nachweislich ihr Urlaubsquartier als Ausgangspunkt für regelmäßige Fahrten und Erkundungen über die gesamte Halbinsel. Neben den auch im LRP angeführten Fernwander- und Radwegen dient Touristen das gesamte Netz der Gemeinde- und Kreisstraßen wie auch die Bundesstraße 203 (Kreis- und Bundesstraße mit Radwegen) sowie Wirtschaftswege der Landwirtschaft für ihre Aktivitäten.</p> <p>Es bestehen zwar gewisse Schwerpunkte an Küsten und Stränden, Urlaubsquartiere finden sich jedoch in allen Dörfern der Halbinsel. Die für heutigen Tourismus notwendige Wege struktur und die gesamte Infrastruktur umfasst folglich eindeutig die gesamte Halbinsel.</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" sind aufgrund der in Kapitel 4.1.6 dargestellten Kriterien landesweit ermittelt und abgegrenzt worden. Hierbei ergibt sich für die Halbinsel Schwansen aufgrund der Landschaftsausstattung eine räumlich differenzierte Situation.</p> <p>Die Stellungnahme nimmt zudem Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Aufgrund der allgemein gehaltenen Stellungnahme ergibt sich kein Anlass zur Änderung dieser Darstellung.</p>

<p>Insofern wirken die im LRP ausdrücklich konstatierten vertikalen Beeinträchtigungen der Landschaft durch Windanlagen und Stromtrassen insbesondere in der nur leicht hügeligen Landschaft Schwansens kilometerweit fast über die gesamte Halbinsel. Dies gilt insbesondere für die geplanten 180-m-Anlagen des Windparks Saxtorf.</p> <p>Der bereits in Betrieb befindliche Windpark Loose würde zusammen mit einem Windpark Saxtorf und den restlichen drei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waabs, auf denen dem technologischen Trend folgend noch höhere Anlagen entstehen können, eine massive Konzentrationsplanung im südlichen Teil Schwansens bedeuten, die den Wert der Landschaft für den wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus nachhaltig negativ beeinflussen würde.</p> <p>Anzumerken ist, dass zu den auch nach Maßgabe der LRP-Prämissen ökologisch bedeutsamen Landschaftsmerkmalen hinzukommt, dass deren überwiegende Flächen im Bereich des Naturparks Schlei liegen. Des jüngsten Naturparks in S-H, dessen besonderes Zieles nach Aussage des damals zuständigen Ministers Dr. von Bötticher sein soll, "die Kultur- und Erholungslandschaft sowie das Landschaftsbild zu erhalten" und "die schutzwürdigen Landschaftsteile von Störungen freizuhalten" (Erklärung 30. Okt. 2008). Auch dieser Sachverhalt bestärkt den touristischen Wert der gesamten Fläche, wie auch die visuelle und tatsächliche Verbindung mit dem Tourismusraum "Eckernförder Bucht".</p>	
<p>Energiewende Der LRP stellt in seinem Bericht unter verschiedenen Punkten und Zusammenhängen eindeutig klar, dass die Energiewende mit dem Bau von Großwindanlagen eine nicht zu ignorierende vertikale Prägung der Landschaft beinhaltet.</p> <p>Auch der Erneuerbare Energien Report des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Februar 2019 unterstützt diese Sicht der Zusammenhänge nachdrücklich und betont die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft. Er führt aus, dass die in der Landschaft verteilte "Flächeninanspruchnahme ... wesentliche Ursache für vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist". Weiter merkt er anhand weiterer Details - weitgehend synchron mit dem LRP - an, dass ein grundlegender Landschaftswandel entsteht und die Gefahr der Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen weiter wächst.</p> <p>Dies gilt ganz besonders in der nur leicht hügeligen und deshalb auf große Distanzen weithin zu überblickende Landschaft der Halbinsel Schwansen.</p> <p>Gleichzeitig stellt der LRP jedoch fest (Punkt 2.1.8 Landschaft und Erholung), in der Abwägung, ob eine Fläche für Windkraft zu nutzen sei, seien "die üb,lrörtlichen Belange</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Tiefreichende Fundamente von WKA werden in der Regel in Form von Bohrpfehlen errichtet. Diese Gründungen können vom Grundwasser umströmt werden, so dass eher kleinräumige Änderungen auftreten werden. Ob diese auftretenden Änderungen für angrenzende Biotope relevant sind, muss im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>

**des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) zu diesem Themlenkomplex bereits angemessen berücksichtigt worden".
Dieser Aussage muss deutlich widersprochen werden.**

Im südlichen Teil der Halbinsel Schwansen sollen nach Maßgabe der Regionalplanung in einem Prozess massiver Konzentrationsplanung voraussichtlich mindestens 32 WKA die Landschaft nachhaltig prägen. Es dreht sich dabei um Höhen von 150 m (bereits in Betrieb befindliche Anlagen im Windpark Loose) bzw. 180 m im Bereich des geplanten Windparks Saxtorf (Gemeinde Rieseby) und potentiell noch höheren Anlagen auf drei weiteren Flächen in der Gemeinde Waabs.

Beginnend mit der **Planung Saxtorf** ist nachdrücklich noch einmal auf den oben beschriebenen großflächigen und vielgestaltigen Biotopkomplex hinzuweisen, der vom Kollhob~ bis zum Saxtorfer Moor eine fast vollständige Achse darstellt und sich etwas weiter südöstlich mit dem Rußlandmoor fortsetzt.

Sollten auf den Flächen vom Kollholz bis zum Saxtorfer Moor Großwindanlagen zwischen die einzelnen Biotop-Bereiche gebaut werden, tritt exakt die **Verinselung** wertvoller Gebiete mit Folgen für Fauna und Flora ein, die der LRP in seinen Ausführungen ansonsten nachdrücklich ablehnt.

Bereits durch notwendig werdende Durchstiche durch Knicks für den Bau von Wegen entstehen Negativeffekte, weil die als Biotope gesetzlich geschützten Knicks auf diese Weise unterbrochen, also auch verinselt werden. Das setzt sich fort bzw. steigert sich durch die beträchtliche Versiegelung großer Flächen für schwerlastfähige Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen und durch die Arbeitsflächen an den WKA (beträchtlich umfangreichere Belastungen, als die im LRP angeführten Versiegelungen durch Strommasten). Als besonders massive Eingriffe stellen sich die für 180-m-Anlagen notwendigen, in der horizontalen Ausdehnung sehr groß dimensionierten Fundamente dar. Bei ihnen kommt hinzu, dass sie wegen der aufWKA einwirkenden Kräfte sehr tief in den Boden getrieben werden müssen. Aufgrund der bekannten Fakten über die torfige Bodenkonsistenz im östlichen Bereich des geplanten WKA-Areals werden mindestens zwei der Anlagen besonders tief in den Boden reichende Fundamente haben müssen (siehe oben: Tiefe des Moorgrundes bis zu 11 m). Wegen der vertikalen Dimension muss davon ausgegangen werden, dass das oberflächennahe Grundwasser in Fließrichtung und Niveau beeinträchtigt wird. Dadurch kann das gesamte Biotopsystem bis hin zu dem weiter östlich gelegenen Rußlandmoor in Mitleidenschaft gezogen werden.

<p>WKA-Anlagen, wie sie nach dem Willen der Betreiber und offenbar mit Billigung der Regionalplanung gebaut werden sollen (dem Vernehmen nach ist Saxtorf Bestandteil der Liste für Ausnahme genehmigungen, noch bevor die Biotopkartierung in diesem Bereich überhaupt fertiggestellt worden ist), werden sie folglich die einzelnen Biotopteile des oben beschriebenen Bereichs irreparabel auseinanderreißen und damit massiv beeinträchtigen, wenn nicht zerstören.</p> <p>Grob von Norden nach Süden sind drei Windeignungsgebiete auf dem Gemeindegebiet Waabs geplant. Zusammen mit dem bestehenden Windpark Loose bilden sie eine erkennbare, wenn auch durch eine Lücke von ungefähr 1500 m unterbrochene Barriere vor der Ostseeküste. Die Barrierewirkung für den Vogelzug, der sich auch auf dem Küstenstreifen über Land von der Ostsee zur Schlei (siehe Verweis auf Ornitho. AG) zieht, wäre erheblich. Hinzu kommt der Wechsel zwischen Nahrungshabitaten quer über die Halbinsel (siehe oben).</p> <p>Außerdem würden sich die geplanten Anlagen der dritten Waabser Fläche unmittelbar an das Russlandmoor und dessen ökologisch wichtige Randbereiche anschließen. In ihrer Gesamtheit bilden die geplanten/bereits gebauten WKA der Gebiete Saxtorf, Loose und Waabs einen nur nach Norden geöffneten Halbkreis um das wichtige Biotop Russlandmoor mit entsprechenden Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere Fledermäuse und Großvögel. Zudem ist wegen der Konzentration auf relativ engem Raum aufgrund der von den Rotoren ausgehenden Vertikalströmungen von einem mesoklimatischen Einfluß auf die Region auszugehen.</p>	
<p>Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) Der Abschnitt 2.2.1 des LRP macht anhand verschiedener Kriterien nachdrücklich klar, dass UZVR von exemplarischer Bedeutung für den ökologischen und sozio-ökologischen Wert einer Landschaft und daher ein Schutzgut per se sind.</p> <p>In der Übersichtstabelle (Tab. 9) wird die gesamte Schwansener Ostseeküstenlandschaft als UZVR gewertet, die damit zu den großen Räumen dieser Art im Land gehört. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die Zerschneidung derartiger Landschaften durch Baurmaßnahmen verschiedenster Art die Verkleinerung und Verinselung von Lebensräumen mit sich bringt, die "zu den bislang zu wenig beachteten Ursachen für die abnehmende Artenvielfalt bzw. den Rückgang von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten" führt. "Die Artenvielfalt eines Lebensraums und die Erhaltung von Populationen hängen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammen". Etwas weiter unten wiederholt der Text des LRP, dass "eine Landschaft mit großen UZVR ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung" darstellt.</p> <p>Dieser Bewertung folgend kommt der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass es innerhalb</p>	<p>Die Ausarbeitung/Darstellung der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) erfolgte bundesweit durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet die entsprechenden Ausführungen für Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als ein Fachplan des Naturschutzes, formuliert dessen Erfordernisse und Maßnahmen. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p>

<p>des relativ weiträumigen, verkehrsarmen Bereichs Schwansener Ostseeküstenlandschaft eine Fläche gibt, in der es überhaupt keinen Verkehr bzw. allgemein zugängliche Verkehrswege gibt. Es handelt sich um die ca. 120 ha umfassende Fläche südlich der Gemeinde Holzdorf, die im Westen von der Gutsanlage Saxtorf begrenzt wird, im Osten von der B 203 und im Süden an die Gemeinde Loose heranreicht. Laut Umweltatlas 2012 ist die Fläche eines der größten unzerschnittenen und verkehrsfreien Gelände im Land. Gleichzeitig befinden sich auf diesem Gebiet die oben beschriebenen vielgestaltigen Biotop-Bereiche, die de facto bereits ein großräumiges Biotop-Verbundsystem darstellen und schon damit die Garantie für Artenreichtum- und Vielfalt bieten. Eine potentielle Beeinträchtigung des Bereichs würde nach allen Vorgaben des LRP folglich die empfindliche Störung, oder womöglich Zerstörung eines auch für die Biodiversität besonders wichtigen Umfeldes bedeuten und darf danach nicht möglich sein. Außerdem sei, dem LRP folgend, auf die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung von UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume gern. §1, Abs.2, Nr.I des BNatSchg verwiesen sowie auf das Wiedervernetzungsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2012. So gesehen wäre die Störung eines völlig verkehrsfreien, unzerschnittenen Raums von ca. 120 ha eine vorsätzliche Konterkarierung aller Vorgaben.</p> <p>In der Zusammenfassung des nachweisbaren Wertes der im ersten Abschnitt beschriebenen Biotope, des Hochmoors "Rußlandmoor" und unter ausdrücklichem Hinweis auf den völlig verkehrsfreien Raum in dem Biotopgebiet innerhalb des UZVR "Schwansener Ostseeküstenlandschaft" ist es keinesfalls nachzuvollziehen, dass im Zuge der Regionalplanung gerade diesem durch zahlreiche Biotope und das Moor geprägtem Raum der Schutzwert "Charakteristischer Landschaftsraum" im Jahr 2012 per Federstrich entzogen worden ist.</p>	
<p>Moore In dem Abschnitt über Biotope sind der großflächige und vielgestaltige Bereich des Rußlandmoores und auch das Saxtorfer Moor bereits angesprochen worden. Von besonderer Bedeutung ist das gemeindeübergreifende Rußlandmoor, eines der großflächigsten Hochmoore auf der Halbinsel Schwansen, das noch heute nach Entwässerungsmaßnahmen im vorigen Jahrhundert eine Größe von ca. 100 ha aufweist. Laut Tab. 3 (Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) der LRP-Erläuterungen finden sich in diesem letzten Hochmoor Schwansens mit hochmoortypischer Vegetation zahlreiche nicht mehr überall vorhandene Pflanzen, u.a. der vom LRP als sehr wichtig im Rahmen der Biodiversität bezeichnete Gagelstrauch, der</p>	<p>Der Kernbereich des Rußlandmoores ist als Gebiet, das die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt (Karte 1). Direkt angrenzend sind Bereiche, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, dargestellt (Karte 2). Der Bedeutung für den Klimaschutz trägt der Landschaftsrahmenplan in Karte 3 Rechnung, indem er sowohl das Rußland Moor als auch das Saxtorf Moor als "klimaintensiver Boden" darstellt.</p>

<p>rundblättrige Sonnentau und die für das Moorheidestadium bedeutsame Krähenbeere bzw. Moosbeere.</p> <p>Das Rußlandmoor ist folglich nach allen Vorgaben des LRP eine besonders zu beachtende und zu wertende Fläche, sei es vom Aspekt der Biodiversität allgemein, von der Artenvielfalt bezüglich Fauna und Flora oder von der Bedeutung für klimatische Entwicklungen und Wandlungen. Außerdem steht es zusätzlich auf der Liste der vorzuprüfenden Gebiete als "Wildnis" (Punkt 4.2.1), was eine weitere Höherstufung beinhaltet.</p> <p>Nicht nachzuvollziehen bzw. möglicherweise missverständlich ist die Tatsache, dass in der Karte 2 das Russlandmoor nicht gern. § 26, Abs. 1 BN atSchG i. Y. mit § 15 LN atSchG als Gebiet zur Höherstufung als LSG schraffiert ist. Gleiches gilt für das unter "Biotop auf Flächen ... " ausgesparte Gebiet.</p> <p>Das sich nordwestlich anschließende Saxtorfer Moor weist nicht mehr die Qualität und Vielgestaltigkeit des Rußlandmoores auf. Noch auf alten Karten von 1879 (Vahrendorfsche Karte) und 1919 (Reuss, Verlag Heldt) wird die Fläche als Beener Moor und weiter südlich als Kuhrnoor bezeichnet. Das verbliebene Saxtorfer Moor ist nur ein stark verarmter Rest davon, ist jedoch als Biotop - wie oben beschrieben - mit seinen verschiedenen Bestandteilen weiter von erheblicher Bedeutung. Das ehemalige Kuhrnoor ist heute eine noch immer stark vertorfte, extensiv bewirtschaftete Grünfläche, die an Feuchtstellen von Binsen und vergleichbaren Pflanzen bewachsen ist.</p> <p>Aufgrund der Mächtigkeit (ausweislich Bohrungen und Auskofferungsarbeiten 9 bis 11 m stark) der gesamten, Rußland und Saxtorf umfassenden Moorfläche wäre zu prüfen, in welchem Ausmaß das oberflächennahe Grundwasser, das laut LRP von wesentlicher Bedeutung für derartige Gebiete ist, noch für beide Flächen eine Verbindung darstellt, wie sie in früherer Zeit vorhanden gewesen ist (siehe auch den Ortsnamen "Moorbrücke" an der B 203).</p> <p>Im Hinblick auf die erklärten Ziele des LRP, für die Wiedervernetzung derartiger, insbesondere für die Klimaentwicklung wichtiger Bereiche zu sorgen, wäre eine übergreifende, auf beide Moore wirkende Vernässung eine wertvolle Maßnahme in diesem Sinne. In diesem Zusammenhang ist explizit auf die Ziele des Moorprogramm für das Land S-H hinzuweisen</p>	<p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen.</p> <p>Die Darstellung der jeweiligen Kulisse erfolgt nach landeseinheitlichen Kriterien.</p> <p>Fachgutachten wie z. B. das Moorprogramm bilden die Grundlage naturschutzfachlicher Aussagen.</p> <p>Die Hinweise zu den genannten Arten und Lebensräumen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verinselung von Biotop-Bereichen</p> <p>In der Problematik des Erhalts und der Verbesserung von Biotopsystemen spielt laut LRP (siehe Hinweis aufUZVR) die potentielle Trennung</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes der dessen Erfordernisse und Maßnahmen formuliert. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den</p>

<p>einzelner Biotopteile eine wichtige Negativrolle, da sie den Austausch zwischen Arten und Individuen erschweren oder verhindern kann. In Bezug auf das oben beschriebene System muss also noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen der Aufgabenstellung des LRP absolut kontraproduktiv für die Artenvielfalt wäre, wenn es zu Bau- oder Versiegelungsmaßnahmen irgendwelcher Art zwischen den einzelnen Biotopbereichen kommen würde. Das Biotop-Programm der Landesregierung kann entsprechend seiner Aufgabenstellung hier keine Verschlechterung zulassen.</p>	<p>Raumordnungsplänen statt und ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Mit der Darstellung von Biotopverbundflächen im Landschaftsrahmenplan sind keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Einschränkungen von Nutzungen verbunden. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren.</p>
<p>Fauna und Avifauna im oben umrissenen Biotop-Bereich Der Ausdehnung und der Beschaffenheit zufolge ist das Gebiet auch in faunistischer Hinsicht außerordentlich interessant. Neben den nicht besonders geschützten, in einer solcherart ausgedehnten Fläche üblicherweise vorhandenen Tiere sind für das Gebiet besonders der Seeadler (stark frequentiertes Streifgebiet zwischen zwei Horsten im nordwestlichen und südöstlichen Nahbereich), der Uhu, Kraniche, zahlreiche Singschwäne, in wenigen Exemplaren nachweisbare Schwarzstörche und der Rotmilan zu nennen (siehe Stellungnahmen des Seeadlerschutz Schlei e.V). Außerdem gibt es mindestens acht verschiedene Fledermausarten - unter ihnen den Großen Abendsegler, der auf Störungen besonders sensibel reagiert -, die die Gehölze und Flächen dort als Brut- und Nahrungshabitate nutzen. Unter den Amphibien ist u.a. der nachweisbar stark vertretene Laubfrosch zu nennen. Da das Gebiet einen hohen Anteil an Dauergrünland aufweist, ist es auch als Brut- und Nahrungshabitat für Wiesenvögel von Bedeutung.</p> <p>Weitere naturschutzrelevante Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinden Rieseby, Holzdorf, Waabs und Loose Neben dem oben beschriebenen Kernbereich des südlichen Schwansen ist auf das umfangreiche Feuchtgrünland der Sönderbyer Niederung in der Gemeinde Rieseby hinzuweisen. Auf Holzdorfer, Looser und Waabser Gebiet liegen - wie oben bereits beschrieben -</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes der dessen Erfordernisse und Maßnahmen formuliert. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Teilflächen des Rußlandmoors, so dass dieses Biotop mit angrenzendem Dauergrünland und "Waldbestand auch für die drei Gemeinden von Bedeutung ist.</p> <p>Im nördlichen Teil der Gemeinde Waabs befindet sich ein Biotop-Verbundsystem entlang der Schwastrumer Au und damit ein Talraum, der für den Einzug von Fließgewässern von Bedeutung ist (siehe Stellungnahme der UNB des Kreises Rd-Eck). Weiter südlich befinden sich Stillgewässer, südwestlich schließt sich ein kleines Waldgebiet mit Feuchtplächen und Bruchwald an, das zum Jagdgebiet des Seeadlers gehört, der dort 2017 nachweislich ein Kranichjunges erbeutet hat. Damit ist als sicher davon auszugehen, dass sich dort ein Kranichbrutplatz befindet (im Frühjahr und Herbst häufig Flüge von Kranichen über das Gebiet/die Umgebung). "Weiter ist die Fläche von gesetzlich geschützten Knicks (Biotopen) und Feldgehölzen durchzogen. Der östlich davon liegende Flächenkomplex hat neben der Hochmoorrenaturierung den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel." (Stellungnahme der UNB des Kreises Rd-Eck). Auch hier kann man auf grund der naturräumlichen Ausstattung von hoher Fledermausaktivität (Großer Abendsegler) auszugehen. Weiter südlich setzt sich die durch Knicks und Feldgehölze geprägte Struktur fort.</p> <p>Insgesamt durchzieht den Bereich von Norden nach Süden ein durchgehender, geländepprägender Höhenzug in unmittelbarer Nähe zu dem LSG Schwansener Ostseeküste. Daraus folgend ist hier der Vogelzug von besonderer Bedeutung, da innerhalb eines 3-km-Korridors zur Küste unzählige Wasservögel das Land zwischen der Husumer Bucht sowie dem Eideraestuar und dem Nordrand der Eckernförder Bucht überqueren.</p> <p>Andere Arten, die nicht über Wasser fliegen (Greifvögel, Singvögel, Tauben), haben ihre Zugstrecken weiter von der Küstenlinie entfernt (siehe Ornith. AG Hamburg, 2/2010). Zu jahreszeitlich bedingtem Vogelzug kommen tägliche Überquerungen von Osten nach Westen bzw. umgekehrt von Gänsen, Kormoranen u.a. auf den Wegen zu Nahrungshabitaten hinzu.</p> <p>Sollte es in diesen Bereichen zu einer wie auch immer gearteten Bebauung durch Masten u.ä. kommen, würde eine massive Barrierewirkung entstehen.</p>	
<p>Fauna und Avifauna im oben umrissenen Biotop-Bereich</p> <p>Der Ausdehnung und der Beschaffenheit zufolge ist das Gebiet auch in faunistischer Hinsicht außerordentlich interessant.</p> <p>Neben den nicht besonders geschützten, in einer solcherart ausgedehnten Fläche üblicherweise vorhandenen Tiere sind für das Gebiet besonders der Seeadler (stark frequentiertes Streifgebiet zwischen zwei Horsten im nordwestlichen und südöstlichen Nahbereich), der Uhu, Kraniche, zahlreiche Singschwäne, in wenigen Exemplaren nachweisbare Schwarzstörche und der Rotmilan zu nennen (siehe Stellungnahmen des Seeadlerschutz Schlei e.V).</p> <p>Außerdem gibt es mindestens acht verschiedene Fledermausarten - unter ihnen den Großen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes</p>

Abendsegler, der auf Störungen besonders sensibel reagiert -, die die Gehölze und Flächen dort als Brut- und Nahrungshabitate nutzen.
Unter den Amphibien ist u.a. der nachweisbar stark vertretene Laubfrosch zu nennen. Da das Gebiet einen hohen Anteil an Dauergrünland aufweist, ist es auch als Brut- und Nahrungshabitat für Wiesenvögel von Bedeutung.

Weitere naturschutzrelevante Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinden Rieseby, Holzdorf, Waabs und Loose

Neben dem oben beschriebenen Kernbereich des südlichen Schwansen ist auf das umfangreiche Feuchtgrünland der Sönderbyer Niederung in der Gemeinde **Rieseby** hinzuweisen.

Auf **Holzdorfer, Looser** und **Waabser** Gebiet liegen - wie oben bereits beschrieben - Teilflächen des Rußlandmoors, so dass dieses Biotop mit angrenzendem Dauergrünland und "Waldbestand auch für die drei Gemeinden von Bedeutung ist.

Im nördlichen Teil der Gemeinde **Waabs** befindet sich ein Biotop-Verbundsystem entlang der Schwastrumer Au und damit ein Talraum, der für den Einzug von Fließgewässern von Bedeutung ist (siehe Stellungnahme der UNB des Kreises Rd-Eck). Weiter südlich befinden sich Stillgewässer, südwestlich schließt sich ein kleines Waldgebiet mit Feuchtflächen und Bruchwald an, das zum Jagdgebiet des Seeadlers gehört, der dort 2017 nachweislich ein Kranichjunges erbeutet hat. Damit ist als sicher davon auszugehen, dass sich dort ein Kranichbrutplatz befindet (im Frühjahr und Herbst häufig Flüge von Kranichen über das Gebiet/die Umgebung). "Weiter ist die Fläche von gesetzlich geschützten Knicks (Biotopen) und Feldgehölzen durchzogen. Der östlich davon liegende Flächenkomplex hat neben der Hochmoorrenaturierung den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel." (Stellungnahme der UNB des Kreises Rd-Eck). Auch hier kann man auf grund der naturräumlichen Ausstattung von hoher Fledermausaktivität (Großer Abendsegler) auszugehen. Weiter südlich setzt sich die durch Knicks und Feldgehölze geprägte Struktur fort.

Insgesamt durchzieht den Bereich von Norden nach Süden ein durchgehender, geländepprägender Höhenzug in unmittelbarer Nähe zu dem LSG Schwansener Ostseeküste. Daraus folgend ist hier der Vogelzug von besonderer Bedeutung, da innerhalb eines 3-km-Korridors zur Küste unzählige Wasservögel das Land zwischen der Husumer Bucht sowie dem Eideraestuar und dem Nordrand der Eckernförder Bucht überqueren.

Andere Arten, die nicht über Wasser fliegen (Greifvögel, Singvögel, Tauben), haben ihre Zugstrecken weiter von der Küstenlinie entfernt (siehe Ornith. AG Hamburg, 2/2010). Zu jahreszeitlich bedingtem Vogelzug kommen tägliche Überquerungen von Osten nach Westen bzw. umgekehrt von Gänsen, Kormoranen u.a. auf den Wegen zu Nahrungshabitaten hinzu.

Sollte es in diesen Bereichen zu einer wie auch immer gearteten Bebauung durch Masten u.ä.

<p>kommen, würde eine massive Barrierewirkung entstehen.</p>	
<p>Biotope auf den Flächen Kollholz, Saxtorfer Moor und Rußlandmoor Eine grundsätzliche Maxime des LRP ist die Bewertung bereits gesetzlich geschützter oder in Zukunft schutzwürdiger Biotope für den Wert einer Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten. Der LRP nimmt in der Beschreibung und Beurteilung solcher Flächen u.a. die Aussagen des Umweltberichts 2016 (detaillierter als der Bericht 2018) teils wörtlich auf und ergänzt sie durch zusätzliche Angaben. Auf der Grundlage der zu Beginn dargestellten internationalen/nationalen Richtlinien und den Vorgaben des Landesnaturschutzes ist zu konstatieren, dass der betrachtete Raum über eine sehr hohe Anzahl von teils großflächigen Biotopen bzw. über die Ausgangsbedingungen für Biotop-Verbundsysteme verfügt. Damit einhergehend liegen exakt die Bedingungen für die Artenvielfalt im Bereich von Fauna und Flora vor, die laut LRP in mehrfacher Hinsicht zu schützen, zu erhalten und zu verbessern sind. In diesen Gebieten ist folglich "dem Naturschutz in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen".</p> <p>Ausweislich des Landschaftsplans der Gemeinde Rieseby von 2008 befinden sich Bestände von Auwald, Sumpfwald, ein Bruch- und Auwaldkomplex, mesophiler Buchenwald und zusätzlicher Bruchwald im Bereich des Kollholzes. Das Kollholz wird vom LRP nach den Angaben des Umweltberichts 2016 expressis verbis als Gebiet von hoher Komplexität und Großflächigkeit und damit als bedeutsam für die Entwicklung von Biotopkomplexen bezeichnet.. Im selben Raum befinden sich (Landschaftsplan Rieseby) östlich der Gutsanlage Saxtorf Feldgehölze, Feuchtgrünlandbrache sowie ein kleiner Mischwald. Östlich an diese Flächen schließt sich das Saxtorfer Moor an, das ebenfalls zu den Gebieten "von hoher Komplexität und Großflächigkeit" gerechnet wird. Hier finden sich Feldgehölze, Feuchtgrünland und Feuchtgebüsch, eine ausgedehnte binsen- und seggenreiche Feuchtwiese, daran anschließend Grünlandbrache und Kleingewässer. Nicht verzeichnet ist auf der Karte 3 ein Waldgebiet östlich des Gutes Saxtorf, das räumlich zu dem Biotopgebiet zu rechnen ist. Noch weiter östlich, nur getrennt durch eine Fläche aus Feuchtgrünland und Dauergrünland und die B 203 liegt das gemeindeübergreifende (Holzdorf, Loose, Waabs) Rußlandmoor (Großes Moor), das mit ungefähr 100 ha die ausgedehnteste Hochmoorfläche auf der Halbinsel Schwansen darstellt. Mit seiner Umgebung aus Kleingewässern, Dauergrünland, Feuchtbrachen und Bruchwäldern um die eigentliche Kernfläche des Moors herum ist es damit eines der sehr großen und</p>	<p>In Tabelle 11 "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem" des Erläuterungsbandes sind die Bereiche mit Nr. 376 "Großes Moor bei Rußland und Randbereiche", Nr. 377 "Saxtorfer Moor/Kollholmer Au" und Nr. 378 "Kollholz und Umgebung südwestlich Holzdorf", aufgeführt. In Hauptkarte 3 sind diese Bereiche als "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" dargestellt. Darüber hinaus sind diese Gebiete mit weiteren Schutzkategorien belegt.</p> <p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Diese Eignungsgebiete wurden im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen 23 % der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als besonders bedeutsam eingestuft.</p> <p>Im Falle einer Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz abzarbeiten sein.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>wertvollen Biotope. Im Nordosten schließt sich das Waldgebiet Großholz unmittelbar an die Gesamtfläche des Moores an und vergrößert so den naturschutzrelevanten Bereich weiter.</p> <p>Ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor ist hier also von einer im wesentlichen von Nordwesten nach Südosten ausgedehnten, kaum unterbrochenen Fläche von ca. 5 km Länge auszugehen, die in ihrer Nord-süd-Ausdehnung eine Breite von unter einem Kilometer bis fast zwei Kilometer aufweist. Aufgrund seiner Größe könnte das Gebiet bereits im mesoklimatischen Bereich Bedeutung haben, mindestens aber im Bereich des Mikroklimas.</p> <p>Den Richtlinien des LRP folgend ist bezüglich der Gesamtfläche zwingend davon auszugehen, dass hier aufgrund der zahlreichen gesetzlich geschützten Biotope ein Biotoll-Verbundsystem bereits vorhanden ist und unter Schutz stehen müsste. Das System ist aufgrund seiner Größe auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil "die Artenvielfalt eines Lebensraums und die Erhaltung von Populationen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammenhängen" (siehe LRP im Abschnitt UZVR</p>	
<p>Baudenkmäler Unter den Baudenkmälern sind als landschaftsprägende Großbauten das Herrenhaus und die Gutsanlage mit Torhaus des Gutes Damp am nördlichen Rand Südschwansens, das Herrenhaus mit Gutsanlage und Torhaus des Gutes Grünholz etwas weiter westlich, insbesondere das Herrenhaus des Gutes Saxtorf östlich von Rieseby, der Gutsbezirk Krieseby mit dem Torhaus (Gern. Rieseby), das Schloß Ludwigsburg mit Gutsanlage und Torhaus in der Gemeinde Waabs und die ausgedehnte Gutsanlage Hemmelmark in der Gemeinde Barkelsby zu nennen. Hinzu kommen als kleinere Objekte u.a. die Mausoleen von Hemmelmark und Ludwigsburg sowie das Stift Damp und die Kirchen von Waabs und Rieseby Der LRP führt diese Bauten leider nicht explizit auf. Nach den Vorgaben des LRP sind sie aber unzweifelhaft sehr stark prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft,</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine abschließende Liste der Baudenkmäler. Ihre Darstellung erfolgt auf örtlicher Ebene in der kommunalen Landschaftsplanung.</p> <p>Kapitel 1.11.4 des Erläuterungsbandes gibt eine nicht abschließende Auflistung der Kulturlandschaftselemente. Hier sind u. a. Gutslandschaften, Gutsanlagen und Herrenhäuser zusammengefasst benannt. Aktuelle Denkmallisten der Kulturdenkmale liegen bei der oberen Denkmalschutzbehörde vor.</p>

<p>die zu schützen ist. Im Westen des Gemeindegebiets von Rieseby befindet sich ein Abschnitt des kulturhistorisch besonders bedeutsamen Danewerks.</p>	
<p>Frühgeschichtliche Objekte Zu markanten Elementen in der Agrarlandschaft gehören ferner zahlreiche Megalithgräber, Grabhügel sowie Reste von Ringwällen oder Befestigungswerken in fast allen Einzelgemeinden des Gebiets (Gemeinden Rieseby, Loose, Waabs, Barkelsby - siehe Stellungnahme des Kreises Rd-Eck), die im Sinne des § 1 BNatSchG zu schützen sind</p>	<p>Auf Frühgeschichtliche Objekte wird in Kapitel 2.1.8.2 des Landschaftsrahmenplanes und in Kapitel 1.11 des Erläuterungsbandes eingegangen. Ihre Darstellung erfolgt auf örtlicher Ebene in den gemeindlichen Landschaftsplänen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Knicks Abweichend von der Darstellung des LRP ist auch (das südliche) Schwansen erkennbar von einem teilweise durchaus engen, teilweise auch etwas weitmaschigeren, gut erhaltenen Knicksystem überzogen. Insofern ist bereits dadurch ein umfassendes System von Biotopen vorhanden, das den Naturschutzrichtlinien folgend zu erhalten ist.</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Historische Kulturlandschaften (2.1.8.1 LRP) Im Sinne der oben beschriebenen Grundlagen stellt Schwansen - hier in der Betrachtung insbesondere der südliche Teil - nach der Definition des LRP eine klassische Historische Kulturlandschaft mit archäologischen, kunsthistorischen und kulturhistorischen Elementen dar, deren Erhaltung mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gern. § 1, Abs.4, Ziffer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und den Grundsätzen der Raumordnung §2, Abs.2, Ziffer 5 ROG gehört.</p>	<p>Im vorliegenden Landschaftsrahmenplan sind Historische Kulturlandschaften mit einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung dargestellt worden. Hierzu gehören Knicklandschaften sowie Grünland mit Beet- und Grüppenstrukturen, die auf der Grundlage eigener naturschutzfachlicher Daten ermittelt werden konnten. Zur Abgrenzung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur- Bau- und archäologischen Denkmäler liegen zur Zeit keine flächendeckenden Grundlagen vor.</p> <p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund</p>

	ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.
<p>Vorbemerkung Den einleitenden Seiten des LRP folgend (Punkt 1.1) besteht dessen Aufgabenstellung darin, in der Weiterentwicklung früherer Planungen auf verschiedenen Ebenen für die Landschaften SchleswigHolsteins - in diesem Falle für den Planungsraum II-Maximen aufzustellen, die zu einer Optimierung konkurrierender Ziele in der Entwicklung führen. Als Grundlage werden internationale und nationale Konventionen und Beschlüsse wie u.a. die Rio-Konferenz, Klimarahmenkonvention, Biodiversitätskonvention, EU-Biodiversitätsstrategie, Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, das Bundeskonzept "Grüne Infrastruktur" und darunter zu subsumierende Landesvorschriften wie z.B. das Moorprogramm genannt, so dass von einem hohen Relevanzniveau des LRP ausgegangen werden muss. Im Einzelnen geht also darum, raumbedeutsame, "grundsätzliche und längerfristige ... Maßnahmen des Naturschutzes" im Sinne der §§ 9 und 10 BNatSchG in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Zielen zu untersuchen und daraus Folgerungen abzuleiten, die zu einer Optimierung im obengenannten Sinne führen. Für die AG Windparks Schwansen ergibt sich daraus als Ausgangslage, die Prämissen des LRP daraufhin zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus für die Halbinsel Schwansen insbesondere mit dem Schwerpunkt südlicher Teil der Halbinsel ergeben.</p> <p>Landschaftscharakter Grundsätzlich stellt sich Schwansen als nacheiszeitlich entstandenes Grund- und Endmoränengebiet dar, das eine weit zu überblickende, leicht hügelige Landschaft mit Osern, eingebetteten Stillgewässern/</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.

<p>Söllen, Talräumen, Feucht- und Verlandungs gebieten, Moorflächen und einigen Fließgewässern bildet. Der Waldbestand ist relativ gering, aber die Fläche ist durch Feldgehölze und insbesondere Knicks geprägt, die Küstenbereiche von Ostsee und Schlei durch Steilufer und Strandseen bzw. an der Schlei durch in Jahrhunderten stark abgegrenzte Wasserflächen wie z.b. das Ornumer Noor.</p> <p>Daraus folgend ist in den letzten Jahrhunderten eine vielgestaltige Agrarlandschaft entstanden, die auch heute noch teilweise durch die ursprüngliche Gutswirtschaft geprägt wird.</p>	
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1164, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeindeverterterung Rieseby hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 nachfolgende Stellungnahmen zum Landschaftsrahmenplan beschlossen und reicht diese hiermit ein:</p> <p>2.)</p> <p>Aufnahme des Verbots von Fracking in den Landschaftsrahmenplan mit dem Ziel des Gewässers- und Trinkwasserschutzes.</p> <p>Die Bedeutung und den besonderen Schutzstatus von Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebieten hebt den Landschaftsrahmenplan eindeutig hervor. Auch enthält der Landschaftsrahmenplan vielfältige Maßnahmen für den Gewässerschutz (bspw. dass Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft verringert werden können, indem Gewässerschutzstreifen angelegt werden). Siehe dazu Kapitel 2.1.2; 2.2.8.2; 4.2.10 sowie 4.2.11.</p> <p>Bei all diesen begrüßenswerten Maßnahmen für den Gewässerschutz fehlt jedoch ein Verbot von Fracking. Die Frackingmethode hat erhebliche Umweltauswirkungen, die Technologie ist unkontrollierbar und birgt erhebliche Gefahren, nicht nur für das Trinkwasser, sondern darüber hinaus für Natur und Gesundheit. Zudem schadet sie dem Klima und zögert den notwendigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Thema Fracking wird im Landschaftsrahmenplan nicht behandelt da es sich hier um einen tiefliegenden Rohstoff handelt. Dieser ist Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p> <p>Bereits im WHG ist Fracking weitreichend untersagt:</p> <p>§ 13a: Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn</p> <p>1. Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufgebrochen werden soll oder</p> <p>2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter</p> <p>a) einem festgesetzten Wasserschutzgebiet,</p> <p>b) einem festgesetzten Heilquellenschutzgebiet,</p>

<p>Abschied von fossilen Energiequellen hinaus. Siehe dazu u. a. die Gutachten des Bundesumweltamtes. Deshalb ist zu fordern, dass das Land Schleswig-Holstein ein generelles Verbot zu dieser Abbaumethode ausspricht.</p>	<p>c) einem Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer Oberflächenabfluss</p> <p>aa) in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder</p> <p>bb) in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,</p> <p>d) einem Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung,</p> <p>e) einem Einzugsgebiet eines Brunnens nach dem Wassersicherungsgesetz oder</p> <p>f) einem Einzugsgebiet</p> <p>aa) eines Mineralwasservorkommens,</p> <p>bb) einer Heilquelle oder</p> <p>cc) einer Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln.</p> <p>Darüber hinaus sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Hierüber entscheidet die zuständige Wasserbehörde.</p> <p>Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Die Gemeindevertretung Rieseby hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 nachfolgende Stellungnahmen zum Landschaftsrahmenplan beschlossen und reicht diese hiermit ein:</p> <p>1.)</p> <p>In der Hauptkarte 3 zum Planungsraum II war uns aufgefallen, dass im Bereich Norby – Sönderby / Eschelsmark – Lundshof / Kosel „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“ als Bestand ausgewiesen und dargestellt sind.</p> <p>Im Band 1 Punkt 2.2.6 -Rohstoffgewinnung- sind die Gebiete aufgeführt (S.141 ff.)</p>	<p>Die im LRP mit „Oberflächennaher Rohstoff“ bezeichneten Flächen stellen Potenzialflächen dar. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen</p>

<p>Im Band 2 als Geotop: Os von Rieseby / Os 003 (S.185)</p> <p>Dazu folgende Hinweise und Empfehlungen von der Landesplanung: Im Band 1, Kapitel 5, Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen</p> <p>5.7 Rohstoffsicherung</p> <p>Nutzung von Lagerstätten</p> <p>Zu den in Hauptkarte 3 dargestellten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen werden, soweit erforderlich, nachfolgende überregionale landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen aus Sicht des Naturschutzes gegeben.</p> <p>Sie sind in anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen, wobei den Einzelfallentscheidungen, auch in künftigen Genehmigungsverfahren für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, nicht vorgegriffen wird</p> <p>.....</p> <p>Für Rieseby</p> <p>Bereich Rieseby</p> <p>In diesem Bereich hat bereits ein Bodenabbau stattgefunden. Hier soll mit Ausnahme für den örtlichen Bedarf kein weiterer Bodenabbau erfolgen, da ein vorhandener Geotop, gesetzlich geschützte Biotope und archäologische Denkmäler beeinträchtigt würden.</p> <p>Die Gemeinde Rieseby könnte als zusätzlichen Hinweis die Nähe zur Schlei, dem Natura 2000 Gebiet, den Vogelschutzgebieten und die räumliche Nähe zur Denkmalschutzten „Mühle Anna“ aufnehmen und ein Abbau von Kies im Gemeindegebiet ablehnen.</p>	<p>gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Bereich Rieseby:</p> <p>Einen unschädlichen Abbau für den örtliche Bedarf und einen schädlichen Abbau für den regionalen Bedarf gibt es nicht.</p> <p>Veränderungen/Erweiterungen im Landschaftsrahmenplan, die die Nutzungsfähigkeit von oberflächennahen mineralischen Primärrohstoffen nochmals weiter einschränken, bedürfen einer erneuten Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, die mit der landschaftsrahmenplanaufstellenden Behörde (MELUND) und den Unteren Naturschutzbehörden (Kreise) bereits Abstimmungsgespräche zur Ableitung von Rohstoffsicherungsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung) für die Regionalpläne geführt hat.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1187, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	

Datensätze	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> als Eigentümer der Flächen um den Drömlingsee ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]) lege ich Einspruch gegen die Klassifizierung des auf dem LEP Entwurfes rot schraffierten Gebietes als potentielles Naturschutzgebiet ein und verlange die Streichung der Klassifizierung als potentielles Naturschutzgebiet. <p>Zunächst gibt es in diesem Landschaftsabschnitt keine besonders schützenswerten Arten und Naturräume weshalb eine weitere Hochstufung vom Landschaftsschutz in den Naturschutz keine Begründung findet. Auch wird in dem LEP Entwurf keine Begründung für die strengere Einstufung gegeben.</p> <p>Es handelt sich um einen Teil der Kulturlandschaft wie sie ganz typisch seit hunderten von Jahren vom Mensch und seiner Bewirtschaftung der Land und Forstwirtschaft geprägt und geformt wurde.</p> <p>Es kommen dort keine speziellen Arten in Fauna und Flora vor die nicht auch im gesamten Naturraum Hügellandschaft Holsteinische Schweiz Vorkommen. Eine Einstufung als Landschaftsschutzgebiet reicht vollkommen aus und hat sich als Zweckmäßig bewiesen.</p> <p>Des weiteren ist der ganze Bereich um den Drömling maßgeblich für die Vorflut der angrenzenden Feldfluren der Landwirtschaftlichen Betriebe Depenau, Dieckhof, Horst und Perdöl seit Jahrhunderten in Gebrauch. Die Pflege und Unterhaltung der Drainagen sowie deren Ausläufe, Gräben und Rinnsale im Wald sowie die Drömlingsau als Abnehmer des Wassers in Richtung Alte Schwentine sind notwendig.</p> <p>Der Wald muss also in Gewässernähe unterhalten und gepflegt werden um wirtschaftliche Schäden (Vernässung) der Ackerflächen, des Waldes und des Grünlandes unterhalb und oberhalb liegender Grundstücke zu vermeiden.</p> <p>Die Jagdausübung ist aus Gründen der Wildschadensregulierung nötig. Schwarzwild, Damwild und Rehwild halten sich besonders in den Wintermonaten extrem zahlreich und gerne in diesem Gebiet um den Drömlingsee auf. In Anbetracht einer drohenden ASP Ausbreitung ist die Jagd gerade in diesem Bereich unbedingt notwendig und Sinnvoll.</p> <p>Die Jagd auf Wasserwild ist auch in diesem Bereich notwendig und Sinnvoll um Schäden durch Graugänse und anderes Wasserwild auf den angrenzenden Ackerflächen zu begrenzen.</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft).</p> <p>Die Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für die zur Naturschutzgebietsausweisung vorgeschlagenen Flächen noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden.</p> <p>Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten. Einwendungen gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes können im Verfahren geltend gemacht werden (Ort und Datum werden öffentlich bekannt gegeben).</p>

<p>Das Fischereirecht ist außerdem eine Nutzung die durch eine Naturschutzgebietsausweisung erheblich eingeschränkt werden könnte. Der wirtschaftliche Schaden für den Eigentümer ist auch hier zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzung des Waldes ist eine der wirtschaftlichen Standbeine der Gutsverwaltung Depenau. Mit 180 ha Forstfläche entfallen auf den rot schraffierten Bereich im LEP ungefähr 30 Prozent der gesamten Forstfläche. Diese Naturschutzgebietsausweisung hat damit eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftlichkeit des Forstbetriebes als Folge.</p> <p>Die vorhandenen Wirtschaftswege müssen auch unterhalten und gepflegt werden um den Zugang zu den Waldflächen und dem See mit PKW bzw. Arbeitsmaschinen wie Schlepper und Harvester bzw. Rückezug zu gewährleisten.</p> <p>Sollte eine Herausnahme des in der Karte im Anhang 1 und 2 rot schraffierten Gebietes um den Drömlingsee als potentielles Naturschutzgebiet nicht erfolgen und durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet Beschränkungen der Pflege und Nutzung einhergehen muss ich mich auf dem Rechtsweg möglicherweise auch vor Gericht gegen die Ausweisung weinen.</p> <p>Durch die bisherige Wirtschaftsweise der Eigentümer der GV Depenau im Rahmen der geltenden Gesetze hat sich der ökologische Zustand des Gebietes um den Drömlingsee nicht verschlechtert. Im Gegenteil die Eigentümer Familie schätzt und bewahrt die Natur und Landschaft. Freiwillige auf eigene Kosten entstandene Anpflanzungen von Alleebäumen und Knickbäumen (Eichen) sowie Buchenhecken sind nur ein Beispiel für das Engagement der Familie für den Erhalt und die Verbesserung des ökologischen Zustandes des Betriebes Depenau. Es gibt also gar keine Begründung den Schutzstatus des Gebietes zu erhöhen.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: M1247, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: M1258, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.	
Institution: Keine Angabe ID: M1175, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Daher werden, wie oben bereits vermerkt, die gebotenen Beteiligungen empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.
2. In jedem der Planungsräume werden im Textteil „Erläuterungen“ (jeweils Abbildungen mit Ausweisung von Schwerpunktbereichen und Ausweisung von Verbundachsen von überörtlicher Bedeutung) auch an Bahnstrecken Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Den Schwerpunktbereichen werden jeweils in einer Tabelle u.a. Maßnahmen zugeordnet. Die Darstellungen in allen Plänen sind noch nicht flächenscharf. Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass die konkrete Flächenausweisung und die konkreten Maßnahmen (wie z.B. Anhebung des Wasserstandes) nicht in den Bestand der Eisenbahnbetriebsanlagen, auch Bahnstromfernleitungen, eingreifen. Sowohl die bestimmungsgemäße Nutzung für den Eisenbahnzweck und der sichere Eisenbahnverkehr sind zu gewährleisten.	<p>Mit der Darstellung von Biotopverbundflächen im Landschaftsrahmenplan sind keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Einschränkungen von Nutzungen verbunden. Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.,</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p>
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen werden jedoch folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. vermerkte Bahnstrecken der Eisenbahnen des Bundes</p> <p>In allen Planungsräumen befinden sich Bahnstrecken, die von der DB Netz AG, einer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu a) und b): Kenntnisnahme, jedoch ohne Belang für die Landschaftsrahmenplanung.</p> <p>Zu c): Die Aussage ist bereits im LRP enthalten; insofern sind keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.</p>

<p>Eisenbahn des Bundes, betrieben werden. Aus der Prüfung ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>a) Die Bahnstrecke Rendsburg -Husum (Strecken Nr. 1012) ist nach hiesiger Kenntnis nur stillgelegt, jedoch nicht von Bahnzwecken freigestellt. Sie hätte nicht nur im Planungsraum II als Teilstück bei Rendsburg, sondern komplett bis in den Planungsraum I nach Husum aufgenommen werden müssen.</p> <p>b) Die Bahnstrecke St. Michaelisdonn - Marne (Strecken Nr. 1216) im Planungsraum III ist vollständig von Bahnzwecken freigestellt worden. Sie braucht insofern nicht bzgl. eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt beachtet werden.</p> <p>c) Die Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden (Strecken Nr. 1100) im Planungsraum III (jeweils Blatt 2 der Karten) wird im Zuge der Hinterlandanbindung feste Fehmarnbeltquerung in teilweise neuer Trasse geführt werden. Das Raumordnungsverfahren hat das Land Schleswig - Holstein abgeschlossen, die (auch in weiten Teilen neue) Trassenführung ist raumordnerisch abgewogen. Erste Streckenabschnitte liegen dem Eisenbahn-Bundesamt zur Planfeststellung vor. Sofern aufgrund der Vermerke im Landschaftsrahmenplan (z.B. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen) in Bereichen der in den Karten des Planungsraumes III nicht vermerkten Trasse der Hinterlandanbindung fortführende Betrachtungen erfolgen, ist dieser Umstand zu berücksichtigen. Die Planungen für die Hinterlandanbindung dürfen durch nachträgliche Unterschutzstellungen nicht in Frage gestellt werden.</p>	<p>Sofern im Trassenkorridor Gebiete dargestellt sind, welche die gesetzliche Schutzwürdigkeit nach BNatSchG / LNatSchG aufweisen, so ist dieses im Zuge des Planfeststellungs- bzw. Raumordnungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>Ihr bezeichnetes Schreiben ist am 26.09.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.</p> <p>Als Planfeststellungsbehörde stellt das Eisenbahn-Bundesamt die naturschutzrechtlichen Belange in ihren Entscheidungen zum Bau und zur Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ein.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes werden bereits bei der Planaufstellung durch den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Vorhabenträger zu berücksichtigen sein. Ich gehe davon aus, dass Ihrerseits im Beteiigungsverfahren zum Landschaftsrahmenplan des Landes auch den Eisenbahninfrastrukturbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Beurteilung der zur Stellungnahme vorgelegten Pläne und Erläuterungen kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht abgegeben werden.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1178, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Zum Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende</p> <p>Einwendungen;</p> <p>Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Schmalstede. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich unmittelbar angrenzend an meinem Wohnhaus mit Maschinenhalle ein Geotop. Es handelt sich hierbei um den „Kameszug Grevenkrug“ mit der Objektnummer NI 008. Daran angrenzend beginnt ein Landschaftsschutzgebiet. Die Entfernung zu meinem Wohnhaus mit Maschinenhalle beträgt ca. 300 m.</p> <p>In dem Plan nicht berücksichtigt wird jedoch, dass es sich bei den Gebieten seit den 50er Jahren um Auskiesungsgebiete handelt. Daher ist weder die typische Landschaft noch der damit verbundene Schutzzweck erhalten worden. Lediglich die damit verbundenen Auflagen wurden manifestiert.</p> <p>Aus meiner Sicht ist die Novellierung des Landschaftsrahmenplanes eine passende Gelegenheit um diese Widersprüche in den Planungsgebieten zu beheben. Ich fordere Sie daher auf, die Kulissen entsprechend der natürlichen Gegebenheiten anzupassen um den Betrieben in der Region eine Möglichkeit der Entwicklung zu geben.</p> <p>Ich darf Sie bitten mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens zukommen zu lassen und</p>	<p>Die Ausweisung oder Änderung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz. In der kartographischen Darstellung berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan Angaben, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, mit Sachstand 31.07.2017, von den jeweiligen Kreisen gemeldet wurden.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

mitzuteilen, ob meinen Einwendungen entsprochen wurde.	
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1186, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.4. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>2. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum gern. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt, dass neben meinen eigenen schutzwürdigen Interesse auch die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen sind. Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Ausweisung der Kulissee im Landschaftsrahmenplan insgesamt ab. Ich bin nicht bereit, diese massiven ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes hinzunehmen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geeigneten Gebiete dar. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen, wie z. B. Landwirtschaft. Auch werden Entwicklungen dadurch nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die Ausweisung erfolgt in einem langjährigen Planungsprozess. Er findet nicht ohne die Eigentümer statt. Die Einwendungen bzw. Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als LSG erfolgt in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Im Verfahren können Einwendungen geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben (Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben).</p>
<p>(Bereich Hamdorf)</p> <p>... nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende</p> <p>Einwendungen:</p> <p>Ich bin Landwirt und Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Hamdorf. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich in diesem Gebiet die Kulissee „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen, wie z. B. Landwirtschaft. Auch werden Entwicklungen damit nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geht immer ein langjähriger Planungsprozess voraus. Er findet nicht ohne die Eigentümer statt.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem</p>

<p>Ich teile Ihnen mit, dass sich ein großer Teil meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in diesem ausgewiesenen Gebiet befindet. Ich wende mich gegen die Unterschutzstellung insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>Die geplante Ausweisung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet. Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird.</p> <p>Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums.</p> <p>Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen.</p> <p>So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau- und Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt.</p> <p>Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.</p> <p>Des Weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass</p>	<p>gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren (§ 19 Landesnaturschutzgesetz). Einwendungen können im Verfahren geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben (Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben).</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind an dieser Stelle somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	---

<p>bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs,</p> <ul style="list-style-type: none"> - hofeigene privilegierte Kleinwindkraftanlagen (wie z.B. Easy- Windkraftanlagen) nicht mehr genehmigt werden und - es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und somit Kosten kommt. <p>Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1185, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Weitere Schutzzonen</p> <p>Das Dosenmoor (FFH) hat sich zu einem bedeutenden Rückzugsgebiet der Vogelwelt entwickelt.</p> <p>Um dieses Gebiet zu schützen, sollte es als Europäisches Vogelschutzgebiet in die Karte 1 eingetragen werden.</p> <p>Im Bereich des Bordesholmer Sees hat sich ein Seeadlervorkommen etabliert und muss geschützt und erhalten werden. Aus diesem Grunde sollte hier ein Dichtezentrum für Seeadler in die Karte eingetragen werden.</p>	<p>Die Bedeutung des Dosenmoores für die Vogelwelt ist bekannt. Die Meldungen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind jedoch derzeit abgeschlossen.</p> <p>Das Seeadlervorkommen ist bekannt. Die Nennung als Dichtezentrum erfolgte seinerzeit nach einheitlichen Prüfkriterien durch die Staatliche Vogelschutzwarte. Das Vorkommen am Bordesholmer See konnte dabei nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Siedlung und Verkehr</p> <p>Kapitel 5.1 Siedlung und Verkehr, Seiten 264ff. in Verbindung mit Kapitel 4.1.1, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Seiten 169ff. und Hauptkarte 1</p> <p>Die Anbindung des Siedlungsraums von Bordesholm mit Wattenbek und Brügge an das</p>	<p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen.</p>

<p>regionale Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist nur unzureichend berücksichtigt und bedarf insofern der Ergänzung. Vordringlich ist dabei eine Anbindung der Klintwiesen nördlich des Bordesholmer Sees als Verbundachse über den ehemaligen Veranstaltungsplatz zum Schwerpunktbereich des Eidertals, da hier Biotope bereits vorhanden sind, so dass diese räumlich vernetzt und beispielsweise durch Ökokontoflächen / Ausgleichsflächen weiter aufgewertet sowie naturschutzrechtlich bspw. als geschützter Landschaftsbestandteil oder Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollten.</p> <p>Ferner ist dieser Bereich in Kapitel 5.1 als wichtige Grünzäsur textlich darzustellen werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Landschaftsrahmenplan II anders als die anderen beiden Landschaftsrahmenpläne keine Grünzäsuren enthält. Dieser inhaltliche Mangel sollte behoben werden.</p>	<p>Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigene Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären die Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz zuzurechnen.</p> <p>Weiterbearbeitung MELUND</p> <p>Das Kapitel 5.1 geht auf Grünverbindungen und Grünzäsuren ein. Noch im 1. Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wurden für den Planungsraum II konkrete Bereiche aufgeführt. Danach nicht mehr. Soll auch der Planungsraum II um konkrete Grünzäsuren und Grünverbindungen ergänzt werden.</p> <p>Die Anbindung des angesprochenen Grünzuges vom Bordesholmer See über die Klintwiesen wird begrüßt.</p>
<p>Tourismus und Naturschutz</p> <p>In der Karte 1 ist das Eidertal als Gebiet des Europäischen Netzes Natura 2000 und zwar als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) ausgewiesen. Weiterhin erfüllt das Eidertal die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung</p> <p>nach § 23 (1) BNatschG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet und es ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Das gesamte Eidertal mit seinen Tunneltälern ist von herausragender Bedeutung für den örtlichen Tourismus, was wiederum ein bedeutender Faktor der hiesigen Wirtschaft darstellt.</p> <p>Um diese zukunftsorientierte und landschaftlich verträgliche Nutzung weiterhin zur gewährleisten, sollte das gesamte Eidertal mit seiner näheren Umgebung unter Naturschutz gestellt werden, was auch das Gebiet östlich der L 318 im Bereich der Gemeinden</p>	<p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Einer Darstellung geht im Allgemeinen eine mehrjährige Planungsphase voraus. Im derzeitigen Landschaftsrahmenplan kann der Einwand nicht bearbeitet/berücksichtigt werden.</p> <p>Der Einwand wird an die zuständigen NSG- Fachbearbeiter weitergeleitet.</p>

<p>Grevenkrug und Schmalstede beinhalten muss.</p>	
<p>Historische Kulturlandschaft</p> <p>Weiter muss ergänzt werden:</p> <p>In der Karte 2 ist das Eidertal als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 (1) BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen.</p> <p>In anderen Bereichen sind Signaturen zu „Historischen Kulturlandschaften“ in der Karte 2 eingetragen. Diese Signatur fehlt in dem Bereich östlich der L 318 zwischen Grevenkrug und Schmalstede. Es handelt sich auch hier um eine besonders hervorzuhebende Knicklandschaft.</p> <p>Neben der historischen Bedeutung sind die dort vorhandenen Knicks im Sinne des Knickschutzprogramms (S. 219) weiterhin schützenswert. Sie dienen dem Schutz und Erhalt der Biodiversität und Biotopvernetzung auf lokaler Ebene.</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Kameszug Grevenkrug</p> <p>Der Kameszug Grevenkrug erstreckt sich westlich vom Eidertal in den Bereichen der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede und zwar in seiner ganzen Länge. Eingetragen ist dieser jedoch lediglich als Geotop mit der Nummer 008 auf einer kleinen Anhöhe, was also korrigiert und erweitert werden muss.</p> <p>Bereits im Landesplanungsgesetz ist der Erhalt besonderer geomorphologischer Formationen festgelegt. Dem entspricht bereits der Landesentwicklungsplan 2010. Der Boden ist nicht nur als Archiv der Menschheitsgeschichte, sondern auch der Erdgeschichte anzusehen. Insbesondere die durch die Eiszeiten geprägten Landschaftselemente bedürfen der Erhaltung. Eingriffe in diese besonderen topographischen Gegebenheiten sind weder wiederherstellbar, noch auf irgendeine Art ausgleichbar.</p> <p>Um Punkt 5.7 weiter zu konkretisieren, muss also ergänzt werden:</p> <p>Ein Abbau muss aus Gründen des Schutzes des Geotop Kameszug Grevenkrug unterbleiben.</p>	<p>Der genannte Bereich ist im Landschaftsrahmenplan als Geotopotentialgebiet dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Landschaftsrahmenplan wird verwiesen.</p>

<p>Für den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan bedeutet das im Einzelnen:</p> <p>Vorkommen von bodennahen Rohstoffen vs. Lagerstätten</p> <p>In der Karte 3 ist westlich des Eidertales im Bereich der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede ein Gebiet mit oberflächennahem Rohstoff ausgewiesen und dargestellt. Dabei kann es sich um Vorkommen oder um Lagerstätten handeln. In der Auflistung ist für Grevenkrug der oberflächennahe Rohstoff als Lagerstätte ausgewiesen. Als Lagerstätten werden in der Fachplanung solche Gebiete bezeichnet, die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis aktiv dienen.</p> <p>Das ist hier nicht der Fall und wird in unter Punkt 5.7 des Entwurfes (s.o.) sogar ausgeschlossen.</p> <p>In der Karte 3 und in dem Entwurf LRP S. 143 muss als Darstellung und Bezeichnung Lagerstätte klar korrigiert werden in Vorkommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die Einstufung des Rohstoffpotenzialgebietes Grevenkrug erfolgt in dem Fachplanungsbericht Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes als „Lagerstätte“. Die Definition der Kategorie. Lagerstätte ist in der Stellungnahme nicht richtig wiedergegeben.</p>
<p>Das Gebiet östlich der L318 weckt immer wieder Begehrlichkeiten eines dort ansässigen Betriebes, der unter anderem auch im Kiesabbau tätig ist. Das Gebiet steht jedoch seit 1953 unter Landschaftsschutz. Zuletzt wurde die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes in der Kreisverordnung von 2006, sowie 2013 und 2014 durch den Landrat festgestellt.</p> <p>Im Text zum Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II steht unter Punkt 5.7 Rohstoffsicherung zu diesem Sachverhalt:</p> <p>Bereich Bordesholm, Grevenkrug, Brügge-Bissee - Reesdorf</p> <p>In diesen Gebieten wurde teilweise bereits großflächig abgebaut. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein darüber hinausgehender Bodenabbau im Randbereich des Eidertales, sowie auf den als LSG „Landschaft der oberen Eider“ ausgewiesenen Flächen und den Gebieten, die die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG sowie als LSG erfüllen, nicht vorzusehen. Darüber hinaus sind die naturschutzfachlichen Belange des FFH- Gebietes „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ (DE 1725-392) einschließlich der Randzonen mit einem Rohstoffabbau nicht vereinbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1198, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Es ist sicher sehr fortschrittlich, das Auslegungsverfahren online zu betreiben. Jedoch ist es mir mit der in Hamdorf, Wittenbergen zur Verfügung stehenden Internetleistung nicht möglich, den Plan mit all seinen Einzelheiten einzusehen.</p> <p>Der Breitbandausbau lässt hier im Außenbereich der Gemeinde auf sich warten, wenn er denn überhaupt noch stattfindet.</p> <p>Es war mir daher nur möglich, Teile aus dem Kartenwerk für meine Flächen einzusehen. Diese waren jedoch überplant.</p> <p>Als Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Weidehaltung im Außenbereich der Gemeinde Hamdorf wende ich mich gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>Die geplante Fortschreibung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Fortschreibung bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet.</p> <p>Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird.</p> <p>Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes trägt der Landschaftsrahmenplan weiter zur Rechtssicherheit auch der gemeindlichen Planungen bei und wird somit ferner die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden. Die vorgebrachten Bedenken sind daher unbegründet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten vorhanden sind.</p> <p>Insbesondere sind hierfür die Kriterien eingeflossen, die im Rahmen der Windkraftplanung (Teilfortschreibung der Regionalpläne) erstellt wurden und für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Abgrenzungen erarbeitet hat. Hierbei handelt es sich u.a. um den "Küstenstreifen", der eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Rastfläche für Gänse und Goldregenpfeifer hat.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung</p>

<p>Lebensgestaltung. Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums,</p> <p>Durch Ihre Pläne wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen.</p> <p>So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren* insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau-Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzlich naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.</p> <p>Des weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen eine kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs und- es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und somit Kosten kommt. <p>Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>2. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum gern. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt, dass neben meinen eigenen schutzwürdigen Interessen auch die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen sind. Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes insgesamt ab. Ich bin nicht bereit, diese massiven ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Familienbetriebes hinzunehmen.</p>	<p>von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p>
--	---

Öffentlichkeit: Bürger ID: 1163, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit reiche ich fristgemäß meine Stellungnahme zum ausliegenden LRP ein. In der Hauptkarte I zu Planungsraum II ist ein Bereich der Aschauer Lagune ausgewiesen als „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“.</p> <p>Diesbezüglich möchte ich meine Betroffenheit von einer etwaig angedachten Ausweisung dieses Gebietes als Naturschutzgebiet zu Protokoll geben - ich bin Grundeigentümer [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] welches von einer entsprechenden Maßnahme betroffen wäre. Das Flurstück ist im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen bereits als Kompensationsfläche ausgewiesen worden und wird seither gemäß der hierfür vertraglich geltenden Auflagen extensiv bewirtschaftet durch einen regional ansässigen Landwirt. Sofern eine Unterschutzstellung der Flächen die bereits heute gelebte und exakt definierte extensive Bewirtschaftung weiterhin zulässt, wäre darüber zu sprechen. Andernfalls möchte ich meinen Vorbehalt zum Ausdruck bringen, da es sich bei der Fläche um eine bewirtschaftete Fläche handelt, die für die Gutsverwaltung Altenhof eine Einnahmequelle und vor allem auch für den pachtenden Landwirt Teil seiner Betriebsgrundlage darstellt.</p> <p>Inwiefern eine Unterschutzstellung eine weitere Aufwertung gegenüber der strikt definierten extensiven Bewirtschaftung für Kompensationsflächen darstellt vermag ich nur schwerlich zu beurteilen - ich stelle mir allerdings vor, daß Kompensationsflächen dem Gewollten bereits sehr nahe kommen.</p> <p>Für ein Gespräch in dieser Sache stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt Gebiete, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, lediglich dar. Diese Darstellung erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen und Schutzgutachten liegen für das Gebiet noch nicht vor. Daher kann kurzfristig keine Aussage zur Schutzwürdigkeit dieser Flächen getroffen werden.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jedoch im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Einer konkreten Ausweisung würde ein mehrjähriger Planungsprozess vorausgehen.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des</p>

	<p>Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1160, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich fristgemäß Stellung beziehen bezüglich der geplanten Maßnahme Nr. 404 Ostseeküste bei Aschau - Planungsraum II, Erläuterungen, Kapitel 1.10.</p> <p>Hierin ist von einer Verlagerung des existenten Campingplatzes in höhergelegene Bereiche die Rede. Als Grundeigentümer des betreffenden Flurstückes und als Verpächter des Grund und Bodens an die [REDACTED], die den Campingplatz betreibt, möchte ich hiermit meine Einwendungen geltend machen und Ihnen begründen, warum ich diese Maßnahme als Grundeigentümer und stellvertretend für das Gut Altenhof strikt ablehne.</p> <p>Der Campingplatz ist vor vielen Jahrzehnten seitens des Gut Altenhofs bzw. der seinerzeitigen Eigentümer eingerichtet worden als Campingplatz für Kriegsversehrte und wurde durch den entsprechenden Verband bewirtschaftet. Ziel war es seinerzeit, diesen körperlich gebeutelten Menschen einen geeigneten Rückzugsort zu bieten um Ferien zu machen und Ruhe zu finden. Der Campingplatz in Aschau eignete sich für diese Menschen in ganz hervorragender Weise da er zum einen nah am Wasser liegt und somit behinderten Menschen einen einfachen Zugang zum Wasser ermöglicht. Zum anderen bot die strikte Nutzungsbeschränkung auf Kriegsversehrte diesen Menschen einen "eigenen geschützten" Bereich - <u>unbeobachtet von der Allgemeinheit</u> - dieses ist für viele Menschen mit (körperlicher) Behinderung ein Ausschlußkriterium für den Besuch eines "normalen" öffentlichen Strandes. Da ich</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechsetzungsverfahren. Etwaige Einwendungen gegen einzelne Maßnahmen des Biotopverbundes können im Rahmen der jeweiligen Verfahren vorgetragen werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>In Tabelle 11 des Erläuterungsbandes werden alle Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems aufgelistet. Dort werden für jeden Schwerpunktbereich Entwicklungsziele und Maßnahmen als Vorschläge formuliert.</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

selbst mit einer körperbehinderten Pflegeschwester groß geworden bin weiß ich sehr genau um die Probleme mit dem Strandgang. Die Erreichbarkeit des Wassers einerseits - das Fingerzeigen, das Ausgesetztsein für die Blicke anderer (gesunder) Menschen haben seinerzeit meine Pflegeschwester, die eine leidenschaftliche Schwimmerin ist (denn im Wasser ist der einzige Ort, an dem körperbehinderte Menschen ihre Behinderung weniger spüren) stets davon abgehalten, an den Strand nach Eckernförde zu gehen - wir haben seinerzeit immer den Strand in Aschau genutzt. Bei diesem speziellen Sachverhalt - dem Strandgang - verfängt der Inklusionsgedanke überhaupt nicht - ganz im Gegenteil - das wird jeder, der in der Sache kundig ist, bestätigen.

Nachdem mit dem Laufe der Zeit immer weniger Kriegsversehrte leben, wurde der Campingplatz seitens des Kriegsversehrtenverbandes aufgegeben. Im Geiste der Vorbesitzer sowie der heutigen Besitzer des Gut Altenhof wurde der Campingplatz in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altenhof in den Flächennutzungsplan aufgenommen als Campingplatz für Menschen mit Behinderung. Als Flächeneigentümer fühlt sich die Familie von Bethmann-Hollweg dem Gedanken verpflichtet, hier einen Rückzugsort für Menschen zu ermöglichen, die "weniger Glück" gehabt haben. Mit der [REDACTED], einem regional verankerten, gemeinnützigen Verein aus Rendsburg, der sein Ziel der Förderung der seelischen Gesundheit mit über 1.000 Mitarbeitern verfolgt, wurde in 2008 ein Pächter gefunden, der diesen Gedanken seither weiterhin umsetzt und einen Campingplatz ausschließlich für Menschen mit Behinderung betreibt. Die [REDACTED] hat in nennenswertem Umfang in den Campingplatz investiert - es wurden in Abstimmung mit allen Behörden neue Sanitäreinrichtungen, eine neue Wasserversorgung sowie eine umweltverträgliche und zeitgemäße Aufbereitungsanlage für das Abwasser installiert. Der Campingplatz, der vom Umfang her als eher klein zu bezeichnen ist (36 Plätze die auch nur temporär in der Saison genutzt werden), ist in seiner "Exklusivität" als Campingplatz ausschließlich für behinderte Menschen einzigartig an der gesamten Ostseeküste - es gibt eine solche, nur behinderten Menschen vorbehaltene Rückzugsmöglichkeit, entlang der

gesamten Ostseeküste kein zweites Mal! Warum eine solche Rückzugsmöglichkeit in der unmittelbaren Nähe des Wassers für behinderte Menschen wünschenswert ist, habe ich weiter oben ausgeführt - es ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar, warum man behinderten Menschen diesen absolut überschaubaren Platz, den es an der gesamten Küste in der Form kein zweites Mal gibt, nicht lassen wollen würde.

Wie dargestellt ist es ein kleiner Campingplatz der saisonal genutzt wird - von einer schweren Beeinträchtigung der Natur kann nicht die Rede sein (zumal im besagten Bereich ganzjährig die Bundeswehr vertreten ist und auch der Sportverein Altenhof in der Lagune einen genehmigten Bootssteg betreibt). Gründe des Hochwasserschutzes verfangen in meinen Augen ebensowenig - die Nutzung erfolgt überwiegend in der sturmfreien Zeit und der Bereich des Campingplatzes ist zu meinen Lebzeiten (über 40 Jahre) nicht ein einziges Mal im Rahmen eines Oststurms betroffen gewesen/beschädigt worden. Anders ist im Zweifel auch nicht zu erklären, daß die Bundeswehr dort nach wie vor einen festen Sitz unterhält und das in diesem Jahre umfangreiche Gelder seitens des Kreises sowie des Naturschutzes in Dünenquerungen investiert werden (das wäre ja in Kenntnis einer starken Hochwassergefährdung eine Verschwendung von Steuergeld).

Im Übrigen ist für mich auch nicht wirklich ersichtlich, inwiefern eine Verlagerung des Campingplatzes dem in Maßnahme Nr. 404 formulierten Ziel dienlich sein sollte.

Ich hoffe sehr und gehe davon aus, daß meine Einwendungen im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden können und stehe jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel

ID: 1098, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 6. Strategische Umweltprüfung	
Stellungnahme	Begründung
Wir halten eine Strategische Umweltprüfung für einen Naturschutzfachplan für wenig zielführend. Wir erkennen jedoch an, dass diese aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1100, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.8. Tourismus, Erholung und Sport	
Stellungnahme	Begründung
Der Tourismus ist Wachstumsmotor und wichtiger Wirtschaftszweig. Er erfordert das Naturräume und Wasserflächen maximal nutzbar und erlebbar bleiben. Natur und Umwelt bilden eine bedeutende Grundlage für Tourismus und Erholung in Schleswig-Holstein. In den letzten Jahren haben sich verstärkt naturnahe Angebote entwickelt, die dem Gast in Schleswig-Holstein das Erleben der Natur ermöglichen (z.B. Schlaf-Strandkörbe, Wildnis-Campingplätze). Gleichzeitig werden von den Gästen familienfreundliche und naturnahe Angebote stärker nachgefragt. Der Camping-Tourismus profitiert hier ganz besonders, da diese Urlaubsform immer stärker nachgefragt wird. Gleichzeitig beobachten wir, dass sich die Campingplätze in Schleswig-Holstein modernisieren und weiter entwickeln. Dazu gehören z.B. nachhaltige Ver- und Entsorgungskonzepte, aber auch neue Übernachtungsformen wie das sog. Glamping. Vor diesem Hintergrund sollte es das Ziel sein, Campingplätze und andere touristische Nutzungen durch eine entsprechende Gestaltung in den Naturraum einzubinden. Die geforderte Verlegung von bestehenden Standorten ist dagegen oftmals nicht möglich, da alternative Flächen wegen konkurrierender Nutzungsansprüche nicht zur Verfügung stehen, oder die Verlegung wirtschaftlich nicht möglich ist. Das Land sollte daher für evtl. notwendige Maßnahmen parallel finanzielle Anreize (Fördermöglichkeiten) schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1104, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein	

<p>Dokument: Band 1 Kapitel: 5.7. Rohstoffsicherung</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Schleswig-Holstein verfügt über wenige Rohstoffvorkommen, vorzugsweise Sande und Erden. Sie sind wichtiger Bestandteil der Wertschöpfungsketten beispielsweise in der Bauindustrie oder der Herstellung von Glas und Keramik. Aufgrund der hohen Transportkosten sind diese Wirtschaftszweige auf die regionale Erschließung der Rohstoffe angewiesen. Die Rohstoffvorkommen sollten daher durch vorausschauende Landes- und Raumordnungspläne für die Zukunft gesichert werden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass nicht zuletzt auch aus ökologischen Gründen die Transportwege kurz gehalten werden sollten. Daher sollten die Abbauflächen möglichst in räumlicher Nähe zu den Verarbeitungsanlagen (Kieswerke) gesichert sowie die dezentrale Versorgung der Bauwirtschaft mit den notwendigen Rohstoffen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Regionalpläne weisen für die einzelnen Planungsräume Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Darüber hinaus gibt es Rohstoffvorkommen welche aber nicht gefördert werden dürfen, weil sich in der Nähe dieser Lagerstätten Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete befinden. Diese gegensätzlichen Nutzungsansprüche könnten dazu führen, dass die Rohstoffversorgung mit Sand und Kies in Schleswig-Holstein langfristig gefährdet ist. Für die folgenden Jahre ist von weiteren Bedarfssteigerungen auszugehen, was die gegensätzlichen Nutzungsansprüche verschärfen dürfte. Da schon heute unter Waldbeständen und in Landschaftsschutzgebieten ausnahmsweise abgebaut werden darf, sollte vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Rohstoffe wie Kies und Sand diese Ausnahmen auch auf Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete Anwendung finden. Dies gilt auch für NSG und Natura 2000 Gebiete, welche sich in der Nähe von Lagerstätten befinden.</p> <p>Die Hinweise zu den einzelnen Lagerstätten können die Nutzungsmöglichkeiten oberflächennaher Rohstoffe beeinträchtigen. Es ist zu verdeutlichen, dass die Fachplanung Rohstoffsicherung in Zusammenwirken mit der Regionalplanung für die Ausweisung von Rohstoffvorrangflächen und -vorbehaltsflächen maßgeblich ist.</p>	<p>Begründung</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Standortpolitik ID: 1157, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.1. Siedlung und Verkehr</p>	

Stellungnahme	Begründung
<p>Das Nachhaltigkeitsziel des Landes den Flächenverbrauch in Höhe von aktuell 2,7 ha auf 1,3 ha orientiert sich an den Zuwächsen der Siedlungs- und Verkehrsfläche von einem Jahr zum nächsten. Bestandteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche sind die Gebäude- und Freiflächen, die Betriebsflächen (ohne Abbauland), die Verkehrsflächen sowie die Erholungs- und Friedhofsflächen. Bei der Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsflächen sollten nur die echten Bau- und Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Erholungsflächen und Friedhofsflächen gehören nicht hierzu, ebenso wenig, die unversiegelten bzw. nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Bau- und Verkehrsflächen.</p>	<p>Das Nachhaltigkeitsziel des Landes den Flächenverbrauch in Höhe von aktuell 2,7 ha auf 1,3 ha orientiert sich an den Zuwächsen der Siedlungs- und Verkehrsfläche von einem Jahr zum nächsten. Bestandteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche sind die Gebäude- und Freiflächen, die Betriebsflächen (ohne Abbauland), die Verkehrsflächen sowie die Erholungs- und Friedhofsflächen. Bei der Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsflächen sollten nur die echten Bau- und Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Erholungsflächen und Friedhofsflächen gehören nicht hierzu, ebenso wenig, die unversiegelten bzw. nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Bau- und Verkehrsflächen.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1107, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.2.4. Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Durch die gesonderte Darstellung im Kartenwerk der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind Überschneidungen mit Rohstofflagerstätten nicht erkennbar. Die Karten zu Rohstoffvorkommen sollten daher mit den Karten zu Landschaftsschutzgebieten verschnitten werden, damit mögliche Konflikte erkennbar werden. Die Unterschutzstellung sollte nicht ausschließlich durch die unter Naturschutzbehörde erfolgen. Das Land sollte hier steuernd eingreifen. Die Verläufe der geplanten Landschaftsschutzgebiete sollten vor einer Festlegung vor Ort geprüft werden, um Überschneidungen mit bestehenden oder geplanten Siedlungsgebieten auszuschließen. Dies sollte unabhängig von etwaigen Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren geschehen.</p>	<p>Verschneidungen / Überlagerungen gibt es in vielfältiger Weise zwischen den Themen aller drei Hauptkarten.</p> <p>Deshalb und wegen der insgesamt hohen Themenvielfalt wird die derzeitige Verteilung der Themen in den drei Hauptkarten beibehalten.</p> <p>Die Außengrenzen der Gebiet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, sind noch nicht flächenscharf festgelegt. Dies, insbesondere die angesprochene Überschneidung mit Siedlungsgebieten, erfolgt im Rahmen des konkreten, durch den Kreis als UNB durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens. Dabei wird u.a. das MELUND beteiligt.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Standortpolitik</p>	

ID: 1156, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.6. Gebiete mit besonderer Erholungseignung	
Stellungnahme	Begründung
<p>In den Ausführungen zu diesen Kapitel für die Planungsräume II und III findet sich folgende Formulierung: In den marinen Bereichen der Naturschutzgebiete an der Ostseeküste sollten aus Gründen des Wasservogelschutzes unabhängig von rechtlichen Bestimmungen auf das Befahren mit Wasserfahrzeugen verzichtet werden. Es wird an dieser Stelle nicht definiert, was unter Wasserfahrzeugen zu verstehen ist. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass die Erreichbarkeit der Häfen und Inseln hierdurch nicht gefährdet werden darf. Für den Planungsraum I findet diese Formulierung keine Verwendung.</p>	<p>Hier wird auf die Aufgabenstellung der Landschaftsplanung hingewiesen. Die Ausführungen bleiben bestehen.</p>
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1137, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.4. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna	
Datensätze	Begründung
<p>Die Schaffung einer neuen Schutzgebietskategorie für Vögel lehnen wir ab und sie ist auch fachgesetzlich nicht angezeigt.</p>	<p>Gebiete mit besondere Bedeutung für die Avifauna sind keine neue Schutzgebietskategorie.</p> <p>Sie stellen Gebiete dar, die für bestimmte Vogelarten als Lebensraum (Brut, Nahrungssuche, Rast, Zug) in unterschiedlicher Weise von besonderer regionaler bis landesweiter Bedeutung sind.</p> <p>Die textliche und kartografische Darstellung erfolgt im Sinne des Auftrags der Landschaftsrahmenplanung gemäß § 9 BNatSchG.</p>
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1111, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.3. Wiedervernetzung an Straßen und unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	
Datensätze	Begründung

<p>Der Vorschlag für Querungshilfen an Bundesfernstraßen darf Infrastrukturplanungen und -verbesserungen nicht in Frage stellen. Sie sind allenfalls als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Wir raten eine Abstimmung mit dem Bund/der DEGES dringend an.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>Die bei Planungen von Infrastrukturmaßnahmen zu berücksichtigenden gesetzlichen und fachlichen Vorgaben beinhalten Abstimmungsgespräche mit Vorhabenträger und Planern.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich durch den Einwand kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1112, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.2.9.1. Abwasser</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die landesspezifischen Programme zum Ausbau von Kläranlagen sind ausgelaufen. Wir regen eine Wiederaufnahme der Förderung an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1113, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.8.3. Struktureiche Agrarlandschaften</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Der Begriff Normallandschaft ist nicht definiert. Es ist nicht unmittelbar verständlich und sollte erklärt werden.</p>	<p>Das naturschutzbezogene Monitoring wird thematisch in das Monitoring der „Normallandschaft“ und das Monitoring naturschutzfachlich wertvoller Bereiche gegliedert (vgl. Homepage des Bundesamt für Naturschutz, Thema Monitoring).</p> <p>Eine Änderung des Textes erfolgt nicht.</p>

Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1114, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.1.2. Böden, Geotope und Archivböden	
Datensätze	Begründung
Es fehlt der Hinweis, das Geotope und Archivböden keinen gesetzlichen Schutzstatus genießen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1115, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.5. Naturräumliche Situation	
Datensätze	Begründung
Das Konzept der potenziell natürlichen Vegetation führt zu überhöhten Anforderungen bezüglich deren Wiederherstellung und ist daher als Maßstab ungeeignet.	Text und Abbildung dienen der allgemeinen Information. Eine Verwendung als Maßstab wird damit nicht gefordert. Dies geht auch aus dem Text nicht hervor.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1116, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.3. Übergeordnete Planungen – Landschaftsprogramm	
Stellungnahme	Begründung
Das Landschaftsprogramm ist veraltet und kann unserer Erachtens nicht Grundlage für die aktuelle Landschaftsrahmenplanung sein. Eine Aktualisierung ist dringend erforderlich. Die Schutzkategorien gehen weit über die durch das Landschaftsprogramm vorgesehenen Kategorien hinaus (z. B. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna).	<p>Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt und nachhaltig genutzt werden können.</p> <p>Diese Grundzüge sind auch weiterhin gültig. Eine Aktualisierung und Konkretisierung dieser Basis für den Naturschutz und die Landschaftspflege wurde mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gewährleistet.</p>

	Es ist derzeit nicht vorgesehen das Landschaftsprogramm fortzuschreiben.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1117, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.2. Nationale und internationale Abkommen und Programme	
Datensätze	Begründung
<p>„Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“</p> <p>Es soll bis zum Jahr 2020 rund 8.000 Hektar (des öffentlichen Waldes) den Status „Naturwald“ erreicht haben. Dieses Ziel untergräbt die Wirtschaftskraft der SHLF AöR. Die Entwicklung von Wildnisgebieten passt unserer Einschätzung nach nicht zur Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1118, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.1. Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans	
Stellungnahme	Begründung
Das Landschaftsprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und kann unseres Erachtens nach nicht Grundlage für die aktuelle Landschaftsrahmenplanung sein. Eine Aktualisierung ist dringend erforderlich.	<p>Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt und nachhaltig genutzt werden können.</p> <p>Diese Grundzüge sind auch weiterhin gültig. Eine Aktualisierung und Konkretisierung dieser Basis für den Naturschutz und die Landschaftspflege wurde mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gewährleistet.</p> <p>Es ist derzeit nicht vorgesehen das Landschaftsprogramm fortzuschreiben.</p>
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Standortpolitik ID: 1155, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17. September 2018 wurde die IHK Schleswig-Holstein eingeladen zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne I bis III Stellung zu nehmen. Aufgrund der Überschneidung von Kammergrenzen und Planungsräumen, haben sich die drei IHKn Kiel, Lübeck und Flensburg bei der Bearbeitung abgestimmt, so dass die Inhalte gegenseitig unterstützt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1246, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes wird seitens des Kreises Plön ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gebe folgende Hinweise:</p> <p>Stellungnahme der Kreisplanung:</p> <p>Zu Punkt 2.1.24 Hochwasserrisikomanagement</p> <p>Der Text unterscheidet zwischen Küsten- und Flusshochwasser.</p> <p>Es wird angeregt, Hochwasserrisiken infolge von Starkregenereignissen auch für Senken ohne Meereswasser- oder Flusswasserzulauf in die Risikobewertung und -beschreibung aufzunehmen. Dies betrifft im Kreisgebiet Plön insbesondere das Deichhinterland der Probstei. Infolge zunehmender Versiegelung, starker Regenfälle, begrenzter Kapazität der Schöpfwerke zur Ostsee und der Tendenz eines steigenden Meeresspiegels entstehen hier zu einem Risikobereiche. Diese Bereiche sind zu erfassen, zu bewerten und darzustellen.</p>	<p>Zu Punkt 2.1.24 Hochwasserrisikomanagement</p> <p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) ersetzt worden.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden im Juli 2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p> <p>Weitere Änderungen ergeben sich mit Entwurf des LRP nicht.</p> <p>Zu Punkt 2.2.2 Landwirtschaft</p>

<p>Aus dem anhaltenden Siedlungsdruck auf Freiflächen in Meeresnähe und der vorbeschriebenen Risikolage ergibt sich eine besondere rahmenplanerische Aufgabenstellung für den generellen Umgang mit dem Deichhinterland.</p> <p>Zum anderen ergeben sich aus der bisherigen und absehbaren Entwicklung tiefliegender Bereiche im Deichhinterland geänderte naturräumliche Potentiale und Entwicklungsoptionen. Die Beibehaltung bisheriger Entwicklungserwartungen an diese Räume wäre zu überprüfen und ggfls. an die sich, auch im Rahmen von Klimaanpassung ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Landschaftsrahmenplan kommt hierbei eine bedeutsame Funktion als frühzeitige und langfristige Information für Vorhaben der Freiraum- aber auch der Siedlungsentwicklung zu.</p> <p>Zu Punkt 2.2.2 Landwirtschaft</p> <p>Die erheblichen Auswirkungen der monokulturell genutzten Flächen für Mais und Raps werden in dem Kapitel zwar angerissen, aber nicht in dem Maße berichtet und bewertet, die diese Entwicklung für die Landschaftsentwicklung hat. Die Auseinandersetzung mit den Folgen für die Bodenfunktionen im Kapitel 2.2 und 2.2.2 beschreibt nicht ausreichend den erheblichen Strukturwandel, dem Natur und Landschaft infolge dieser Entwicklung unterliegen.</p> <p>Zu Punkt 2.2.8.1 Energie</p> <p>Die Aussage zu „Windenergie onshore“: „Die geographische Lage an den Küsten von Nord- und Ostsee und die vergleichsweise niedrige Bevölkerungsdichte bieten beste Voraussetzungen für den Einsatz von Windkraftanlagen an Land“ entspricht nicht dem derzeitigen Erkenntnisstand zur Landnutzung durch Windenergie. Die technischen Weiterentwicklung der Windkraftaggregate macht diese zunehmend unabhängiger von besonders windhöfigen Standorten entlang der Küsten. Die besondere Eignung der Küstenstreifen hat sich inzwischen also stark relativiert gegenüber anderen Bereichen, abseits der Meere.</p> <p>Zudem hat die Diskussion um die Regionalpläne zur Teilthema Wind deutlich gemacht, dass zumindest an der Ostsee das Geflecht von Raumnutzungen mittlerweile so dicht ist, dass Windkraftanlagen häufig im offenen Konflikt mit anderen Raumsprüchen stehen. Die vorgeblich geringe Siedlungsdichte, die die Vertretbarkeit raumbedeutsamer Industrieanlagen im Landschaftsraum unterstützen, ist nicht gegeben.</p> <p>Zu Punkt 2.2.7 Tourismus</p> <p>Die pauschale Darstellung eines immer konflikthaften Verhältnisses von Tourismus gegenüber Natur und Landschaft, wie er in den ersten Sätzen des Kapitels 2.2.7 dargelegt ist, entspricht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Zu Punkt 2.2.8.1 Energie</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen aber den Regionalplan und hier speziell das Sachthema Windkraft. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Zu Punkt 2.2.7 Tourismus</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung und Prognose des Bestandes im Grundlagenteil nur in dem gemäß der Soll-Bestimmung des § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen und in dem bisher in Schleswig-Holstein im Zuge der Landschaftsrahmenplanung bearbeiteten Umfang auf.</p> <p>Gleichwohl werden in den Kapiteln 4 und 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder umsetzungsorientiert räumlich funktionale Ziele und Erfordernisse, Einzelmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Ergänzende Aussagen zur Bewertung und Prognose des Bestandes sowie der sich hieraus ergebenden Konflikte sind darüber hinaus in den Erläuterungen enthalten. Insofern erfüllt der Landschaftsrahmenplan, die an ihn geknüpften gesetzlichen Bestimmungen in ausreichendem Maße.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Zu Punkt 4.2.3. Naturschutzgebiete und Tabelle 3 Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen mit Umsetzungspriorität</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im</p>
---	---

<p>nicht modernen Entwicklungsgrundsätzen. Zeitgemäße touristische Vorhabenentwicklungen folgen zunehmend dem Nachhaltigkeitsgrundsatz. Sie können zur Bewahrung und Aufwertung von Landschaftsräumen oder natürlichen Funktionen beitragen. Dieser Anspruch wäre im Rahmenplan zu formulieren.</p> <p>Die Betonung der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft für eine naturverträgliche Erholung im Bereich der Ostseeküste ist korrekt. Es fehlt jedoch die Auseinandersetzung mit dem Konfliktpotential, welches andere, nicht natürliche Raumansprüche im Küstenraum untereinander entwickeln, wie Windenergie und Tourismus. Wird unter Punkt 2.2.8.1. auf die hohe Eignung küstennaher Bereiche für Windenergie verwiesen, geschieht dasselbe auch unter Punkt 2.2.7. zu Tourismus. Hier fehlt die Information über planerische Prioritätensetzungen im Sinne der Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Die im Sinne der Rahmenplanung berührten Funktionen infolge des Wegfalls des in den bisherigen Raumordnungsplänen eingehaltenen 3 000 m Küstenabstandes für Windenergie wären zu thematisieren, weil damit ein Qualitätsumschwung in der Raumnutzung im Küstenbereich einhergehen kann.</p> <p>Stellungnahme der Tourismusabteilung:</p> <p>Zu Punkt 4.2.3. Naturschutzgebiete und</p> <p>Tabelle 3 Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen mit Umsetzungspriorität</p> <p>NSG Schwentimental à Konfliktpotenzial in Bezug auf die Nutzung des Wasserwanderwegs Schwentine.</p> <p>NSG Vierer See à Grenzt unmittelbar an den Campingplatz Augstfelde und den Golfplatz Waldhagen. Konfliktpotenzial im Falle von Bestrebungen zum Ausbau bzw. Nutzungserweiterungen.</p> <p>Zu Punkt 2.2.7 Tourismus, Erholung und Sport</p> <p>Als Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Mönchsweg – ein knapp 1.000 km langer Radfernweg quer durch Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - http://www.moenchsweg.de/<input type="checkbox"/> Naturpark Holsteinische Schweiz – 270 km ausgeschildertes Wanderwegenetz - http://www.naturpark-holsteinische-schweiz.de/04_ichmoechte/Wandern.htm	<p>konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Zu Punkt 2.2.7 Tourismus, Erholung und Sport</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen. Das Kapitel "Natur erleben" und hier das Thema Naturpark erhält entsprechende Ergänzungen.</p> <p>Zu Abbildung 40: Natur erleben</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Zu Landschaftsrahmenplan Entwurf, Karte 2</p> <p>Die Darstellung als Gebiet mit besondere Erholungseignung stellt keine flächenscharfe Abgrenzung dieser Räume dar. Weite Teile des Kreises weisen aufgrund ihrer Landschaftsausstattung eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Die Abgrenzung ist dabei aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung</p>
---	---

<p>Zu Abbildung 40: Natur erleben</p> <p>Der Naturparkhaus wird Ende 2019 / Anfang 2020 von Plön nach Eutin ziehen.</p> <p>Zu Landschaftsrahmenplan Entwurf, Karte 2</p> <p>Die Ausweisung der Gebiete mit besonderer Erholungseignung ist nicht immer nachvollziehbar – dies gilt beispielsweise für den Bereich des Belauer Sees, der nicht ausgewiesen ist, trotz der dort vorhandenen touristischen Infrastruktur und als Teilstück der Holsteinische-Schweiz-Radtour. Im Gegensatz zu dem Gebiet zwischen Bönebüttel und Nettelau, das zumindest touristisch keine Bedeutung hat.</p> <p>Ebenso ist der Bereich um Lehmkuhlen, als von Gütern geprägte Agrarlandschaft, nicht ausgewiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Kreis Plön sich durch eine hohe Dichte an vielfältigen und besonders wertvollen Lebensraumtypen auszeichnet, so dass mit Konflikten im Zusammenhang mit touristischen Planungen und (Neu-)Nutzungen zu rechnen ist.</p> <p>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</p> <p>Zu Punkt 4.2.10 Gewässer</p> <p>(Seite 254) Im Abschnitt Vorranggewässer liegt ein Schreibfehler vor: es muss „Schluensee“ heißen statt „Schulensee“.</p> <p>(Seite 259) Im Abschnitt Grundwasser wird zunächst der schlechte chemische Zustand von Grundwasserkörpern erwähnt. Es fehlt hier der Bezug auf die chemischen Parameter, nach welchen der chemische Zustand klassifiziert wird. Erst nach einem Absatz wird die Nitratbelastung erörtert. Hier fehlt der klare Zusammenhang zwischen der Nitratbelastung und dem daraus resultierenden schlechten chemischen Zustand des Grundwassers.</p> <p>In der Karte I muss es „Wasserschutzgebiet“ heißen und nicht „Trinkwasser-schutzgebiet“.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallüberwachungsbehörde haben keine Bedenken oder Anmerkungen zu dem Entwurf vorzutragen.</p>	<p>Zu Punkt 4.2.10 Gewässer und den weiteren Punkten:</p> <p>Die redaktionellen Hinweise aus der Stellungnahme werden geprüft und entsprechend angepasst werden. Der Begriff Schulensee wird in Schluensee umgeändert. Anmerkung zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff Trinkwasserschutzgebiet bleibt bestehen.</p> <p>Zu 2.1.7 Schutzgebiete und -objekte</p> <p>Ausführungen zum ausgewiesenen LSG Bunsbergvorland werden im Text korrigiert.</p> <p>Der ganze Absatz zum Kreis Plön wird im Text korrigiert (20 LSG, 43.650 Hektar)</p> <p>Naturdenkmäler</p> <p>Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen werden nachrichtlich aufgeführt. Es werden Gebiete aufgeführt, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von den jeweiligen Kreisen geliefert wurden.</p> <p>Zu 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Ausführungen zum ausgewiesenen LSG Bunsbergvorland werden im Text korrigiert.</p> <p>Übrige Einwände zu LSG werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Tabelle 4</p> <p>Die sonstigen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Problematik zur Kartendarstellung ist bekannt. Kleinere Änderungen werden vorgenommen. Ansonsten werden die Ausführungen zur Kenntnis</p>
---	---

<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Teil 1</p> <p>Zu 2.1.7 Schutzgebiete und -objekte</p> <p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>(S. 105 Papierversion) Im Kreis Plön ist durch Kreisverordnung vom 02.11.2018 das 20. LSG (Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung) ausgewiesen worden, so dass sich Anzahl und Fläche der LSGe entsprechend verändern.</p> <p>Im Kreis Plön gibt es jetzt 20 LSGe mit insgesamt 43.650 ha. [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Naturdenkmäler</p> <p>(S. 106) Im Kreis Plön bestehen nicht 6, sondern neun Naturdenkmäler (KreisVO vom 23.06.2017, siehe Anlage). [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>(S. 107) Tippfehler: Kossau nur mit Doppel-S [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Zu 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>(S. 228) Der Absatz über die Sicherstellung des LSG "Bungsbergvorland" im Kreis Plön kann gestrichen werden, weil dieses LSG durch KreisVO vom 02.11.2018 zum LSG erklärt wurde. Die SicherstellungsVO ist damit außer Kraft.</p> <p>Der dritte Satz dieses Absatzes ("Weitere Änderungen ...") ist meines Erachtens überflüssig, weil der Bezug fehlt ("... sind nicht erfolgt" im Verhältnis zu was? 1999?). In diversen LSG erfolgen gelegentlich Entlassungen von Teilflächen aus dem LSG, das wird nicht nur im Kreis Plön so sein. Falls sich der Satz auf den Kreis Plön bezieht, ist dazu anzumerken, dass wir alle 19 "alten" LSG-VOen 2017 ohnehin neu gefasst und erlassen haben. Dieser Satz kann also ebenfalls gestrichen werden.</p> <p>Im dann folgenden Absatz gibt es noch einige redaktionelle Probleme, siehe folgende Darstellung: [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p>	<p>genommen. Fehler werden in einer redaktionellen Bearbeitung korrigiert.</p> <p>Zu 1.5 und 1.6</p> <p>Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen werden nachrichtlich aufgeführt. Es werden Gebiete aufgeführt, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von den jeweiligen Kreisen geliefert wurden.</p> <p>Zu 1.9</p> <p>Zu Karte 2</p> <p>Die Darstellungen enthalten Daten, die dem LLUR mit Sachstand 31.07.2017 geliefert wurden.</p> <p>Zu Punkt 2.2.11 Landesverteidigung / Konversion</p> <p>Der Standortübungsplatz wird im Text ergänzt.</p> <p>Zu 2.1.1.2</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Geotope und Geotop-Potentialgebiete ist im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Diese Angaben hat der Landschaftsrahmenplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Zu 2.12</p> <p>Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aussagen im Landschaftsrahmenplan sind korrekt.</p>
--	---

<p>Band 2 Erläuterungen</p> <p>Zu 1.3 Naturschutzgebiete, Tabelle 2</p> <p>(S. 63) Tippfehler [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Zu 1.4 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Tabelle 4</p> <p>(S. 74-76 Papierversion) es fehlen Gemeinden und es gibt Tippfehler (wurde bereits mehrfach an das MELUND mitgeteilt, ist aber noch nicht korrigiert worden) [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Tabelle 5</p> <p>(S. 80 Papierversion) Das LSG "Postsee, Neuwührener Au ..." ist schon lange LSG. In Karte 2 ist es richtigerweise auch dargestellt. [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Zu Punkt 1.5 Naturdenkmäler</p> <p>Tabelle 6</p> <p>(S. 88 Papierversion) Die Liste für den Kreis Plön ist fehlerhaft und unvollständig, siehe von mir angehängte aktuelle Naturdenkmal-Verordnung. [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>Zu Punkt 1.6 geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen</p> <p>Tabelle 7</p> <p>(S. 89 Papierversion) Die Tabellenüberschrift für die letzte Spalte ist unzutreffend. Die genannten Daten sind wohl meist das Datum der jeweiligen Verordnung und bezeichnen vermutlich eher selten das Datum des Inkrafttretens. Das ist bei der Vielzahl der VOen und ihrem Alter ziemlich unerheblich, aber die Überschrift sollte beide Varianten zulassen. [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p> <p>(S. 90 Papierversion) hier ist noch ein falsches Datum [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]</p>	<p>zu 2.1.3</p> <p>Die Abbildung wird vergrößert.</p> <p>Zu 2.2.1 Aussagen im Landschaftsrahmenplan sind ausreichend. Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.1.1.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.2.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Wird in Text und Abbildung berücksichtigt. Stellungnahme siehe oben</p> <p>Zu Karte 3</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Geotope und Geotop-Potentialgebiete ist im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Diese Angaben hat der Landschaftsrahmenplan nachrichtlich übernommen.</p>
---	--

1.9 Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung

Tabelle 10

(S. 94 Papierversion) Schreibfehler beim Wort "Kletkamp" [Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]

Zu Karte 2

Schutzgebiete gem. BNatSchG und LNatSchG

Landschaftsschutzgebiete Vorschlag

Die Geometrien der vom Kreis Plön geplanten LSGs wurden von uns aktuell überarbeitet und digitalisiert. Daraus ergeben sich Abweichungen zu den in Ihrer Karte dargestellten Geometrien der vorgeschlagenen LSGs. Eine Shape-Datei mit unseren aktuellen Geometrien erhalten Sie mit der Stellungnahme per Email. Auf den folgenden Kartenauszügen sind die Abweichungen zu erkennen.

Diagonal schraffiert sind Ihre Geometrien, flächig gelb die von uns digitalisierten Geometrien. Es wird vorgeschlagen, die Geometrien an unsere aktuell digitalisierten anzupassen..

[Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]

Diese Fläche ist in der Karte 2 dargestellt, hat in Tabelle 5 der Erläuterungen jedoch keinen Namen (sinnvoll wäre "Umgebung des Gödfeldteiches zwischen Wittenberg und Hohenhütten"). Sie ist allerdings für die Ausweisung eines neuen LSGs recht klein und eine Erweiterung des angrenzenden LSGs (grüne Darstellung) dürfte politisch schwierig werden.

[Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]

Die Fläche bei Sasel ist naturschutzfachlich wertvoll, ist aber im nachstehend gelb markierten Bereich Truppenübungsplatz der Bundeswehr. Die rote Linie ist die Kreisgrenze, so dass der östliche Teil der Fläche im Kreis Ostholstein liegt.

[Hinweis auf redaktionelle Fehler s. pdf-Dokument]

Zu Punkt 2.2.11 Landesverteidigung / Konversion

Hier fehlt in der Auflistung für den Kreis Plön der Standortübungsplatz Hohensasel (254 ha groß) http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1729-391/tgmilitaerflaechen/1729-391Mplan_TGmilitaerFlaechen_Text.pdf .

In Karte 1 ist die Fläche in Hohensasel aber dargestellt.

Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf die Papierfassung der Planunterlagen:

Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope u. Archivböden, S. 44 u. 45

Die Differenzierung zwischen Geotopen und Geotop-Potenzialgebiet ist nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Beispielweise wird das Kossautal als Geotop dargestellt und die Hohenfelder Mühlenau als Geotop-Potenzialgebiet. Im alten LRP waren beide Gebiete als Geotope gleichrangig dargestellt.

Kap 2.12 Gewässer

Vorranggewässer Seen S. 55

Unter diesem Punkt werden die Fließgewässereinheiten Schlei, Trave, Eider u. Elbe genannt. Diese sind in den Punkt Fließgewässer zu verschieben.

Kap 2.1.3 Klima u. Klimawandel, Abb. 10 u. 11, S. 68

Diese Abbildung ist kaum lesbar, eine vergrößerte Darstellung wird empfohlen.

Kap. 2.2.1 Siedlung u. Verkehr,

Abb. 24, Raum- u. Verkehrsstruktur S. 128

Hier fehlt die Bahnlinie Kiel – Schönberg

Flächenverbrauch, S. 13, S 161

Der genannte Flächenverbrauch wiederholt sich auch auf S. 163 unter dem Thema Böden. Eine Einmalnennung reicht aus.

Kap. 4 Entwicklungsteil

Kap. 4.1.1 Biotopverbund S. 169 ff

In diesem Abschnitt ist keine klare Struktur erkennbar, da einmal vom Westen und Osten des Plangebiets gesprochen wird, während teilweise eine Aufteilung in Kreisgebiete vorgenommen wird.

Durch mehrfache Verweise auf das Landschaftsprogramm und andere Wiederholungen wird der Text aufgebläht.

Eine strukturierte, präzise Formulierung der räumlich funktionalen Ziele getrennt nach den einzelnen Kreisen u. kreisfreien Städten ist anzustreben. Dies verbessert die Lesbarkeit und das Auffinden im Erläuterungsbericht.

Kap. 4.2 Naturerleben

Das Info-Zentrum Naturpark Holsteinische Schweiz zieht nach derzeitigem Stand um nach Eutin.

Kartendarstellungen

Karte 1

Die in Kap. 1.7 genannten Naturwälder im Kreis Plön fehlen in der Kartendarstellung und sind daher nachzutragen.

Die geplanten kleinräumigen NSG wie z. B. Bodenteich, Waldweiher nördlich Giekau, Wahlkampsteich oder die Bachschlucht im Harmhorster Holz sind in der Karte auf Grund der geringen Größe oder Überlagerung mit anderen Signaturen kaum erkennbar. Hier ist eine verbesserte Darstellung z.B. in Punktform anzustreben.

Karte 2

Das LSG "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung ist dort noch als sichergestelltes LSG dargestellt, ist seit 2018 aber als LSG ausgewiesen, daher ist die Signatur zu ändern.

<p>Karte 3</p> <p>Hinsichtlich der Geotope verweise ich auf meine Erläuterungen zu Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archivböden und auf die bisherigen Geotopdarstellungen im alten Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Allgemein:</p> <p>folgende formale Hinweise:</p> <p>Im Inhaltsverzeichnis fehlen noch Seitenzahlen zu den jeweiligen Kapiteln.</p> <p>Der Text ist in zwei Spalten aufgeteilt, welche, wie zu erwarten, jeweils als ganze Spalten von links nach rechts gelesen werden. Diese Aufteilung wird von Abbildungen unterbrochen. Der Text geht danach jedoch nicht von oben links nach unten links und dann oben rechts weiter, sondern die Abbildungen trennen die Spalten in der Mitte, so dass der Text der linken Spalte nicht links unterhalb der Abbildung weitergeht, sondern rechts oberhalb. Dies stört mitunter den Lesefluss.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1209, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Plänen Stellung nehmen zu können.</p> <p>Zunächst flankiert der TVSH die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Plön und der Stadt Oldenburg in Holstein, insbesondere hinsichtlich der touristischen Belange auf Gemeinde- und Kreisebene.</p> <p>Aktuell plant der TVSH gemeinsam mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium eine Informationsveranstaltung mit der Landesplanung, um den Tourismusakteuren im Land den tourismusrelevanten Planungsstand zum Landesentwicklungsplan (LEP) und zu den Regionalplänen vorzustellen. In LEP und Regionalplänen wird auch auf die Landschaftsrahmenpläne Bezug genommen, die Landschaftsrahmenpläne werden so</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung und Prognose des Bestandes im Grundlagenteil nur in dem gemäß der Soll-Bestimmung des § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen und in dem bisher in Schleswig-Holstein im Zuge der Landschaftsrahmenplanung bearbeiteten Umfang auf. Die Abwägung in Planungsentscheidungen ist insbesondere durch Gesetze und Rechtsprechung konkretisiert; entsprechende Regelungen bleiben</p>

<p>Bestandteil der Gesetzgebung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass uns im Rahmen der Informationsveranstaltung die touristischen Auswirkungen der Landschaftsrahmenpläne vollumfänglich verdeutlicht werden und bitten aus diesem Grund generell um Zurückstellung der touristischen Belange bis nach der Veranstaltung, die voraussichtlich im April stattfinden wird.</p>	<p>unberührt.</p> <p>Des Weiteren sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1183, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>II. Beringstedt</p> <p>1. Zu „Verbundachse“, „Wald > 5 ha“ und „klimasensitiver Boden“ ist auf oben zu verweisen. Es ist nicht sinnvoll, einen Landschaftsrahmenplan in den Zielkonflikt zwischen dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und abbaubehindernden Festlegungen hineinzusteuern. Der Landschaftsrahmenplan ist kein ausschließlicher Fachplan eines kämpferischen Naturschutzes; vielmehr sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen, § 10 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Festlegungen, die in den Konflikt führen, sind zu vermeiden.</p> <p>2. Im Grunde genommen gilt Gleiches für die nur in Beringstedt maßgebliche Festlegung „Knicklandschaft“. Der Landschaftsrahmenplan entwickelt zwar die Knicklandschaft als Unterart einer historischen Kulturlandschaft, doch bleibt er bei der Entwicklung der Idee von der historischen Kulturlandschaft auf halber Strecke stehen. Die Eigentümlichkeit historischer Kulturlandschaften ist doch, dass sie keinen feststehenden Status, sondern ein langfristiges Entwicklungsgeschehen beschreiben. Auch Knicklandschaften ändern sich; sie ändern sich besonders, wenn in ihnen der Abbau oberflächennaher Rohstoffe umgeht. Es wäre deshalb Aufgabe eines Landschaftsrahmenplanes, die Berührungspunkte und Überschneidungen einer Festlegung „historische Kulturlandschaft: Knicklandschaft“ mit den übrigen Festlegungen eines Landschaftsrahmenplanes zu vertiefen. Führt bspw. die Überlagerung der Festlegung „Knicklandschaft“ mit der Festlegung „oberflächennaher Rohstoff“ zu einer Erhöhung des Faktors bei der Eingriffskompensation in Knicks oder im Gegenteil zu einer Verringerung? Es sind doch diese auf der Hand liegende Fragen, auf die auf der Ebene der</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden.</p> <p>Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Die Erhaltung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind demnach zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich dadurch nicht.</p>

<p>Landschaftsrahmenplanung eine Antwort gegeben werden muss. Die Antwort lediglich ins öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren zu verlagern, nimmt der Landschaftsrahmenplanung ihre steuernde Kraft.</p>	
<p>Der Stellungnahme vorwegschicken möchten wir eine kurze Darlegung des Rechtsrahmens: Nach § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Für die Abbauvorhaben unserer Mandantschaft kommen grundsätzlich Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach dem Bundesberggesetz oder dem Landesnaturschutzgesetz in Betracht. Im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes bestünde das zu wählende Verwaltungsverfahren im Planfeststellungsverfahren, im Rahmen des Bundesberggesetzes im Betriebsplanverfahren und im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes im klassischen Verwaltungs-Genehmigungsverfahren. Die diese Verfahren abschließenden Entscheidungen (Verwaltungsakte) können sich naturgemäß auf Natur und Landschaft im Bereich der Abbauvorhaben und deren Umgebung auswirken. Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist demgemäß grundsätzlich eine (behutsame) Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele.</p> <p>Vor diesem Hintergrund präzisiert § 9 Abs. 3 Ziff. 4 lit. a) BNatSchG als Sollinhalt auch von Landschaftsrahmenplänen die Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Dem korreliert die Sollvorgabe des lit. c), die auf die Flächen der Eingriffskompensation zielt.</p> <p>Es reicht deshalb grundsätzlich nicht, nur die genannten Festlegungen übereinanderzustapeln, sondern die in einem ersten Schritt damit bezeichneten Zielkonflikte (vgl. „Konfliktmatrix“ im Anhang der Anlage 2) sollen auch - ein Stück weit - aufgelöst werden. Der Begriff der ‚Erfordernisse‘, in § 9 Abs. 1 BNatSchG bezeichnet die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzverwaltung, sondern nur seitens anderer Fachbehörden eingelöst werden können (vgl. Heugel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 9 Rz. 5). Deshalb benennt Anlage 8 zu § 25 Abs.</p>	<p>Ein Abbau der Rohstoffe wird durch Ausweisungen des Landschaftsrahmenplanes nicht eingeschränkt. Über die Zulässigkeit eines Abbauvorhabens wird vielmehr in Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren jeweils im Einzelfall zu entscheiden sein. Die Aussagen bzw. Ausweisungen erfolgen auf Grundlage der in § 9 BNatSchG bestimmten Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft ansonsten die Regionalplanung.</p> <p>Eine Änderung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt nicht.</p>

<p>1 HOAI die Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung auch im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan. Mit anderen Worten: Im Landschaftsrahmenplan sind nicht lediglich die Ansprüche des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Bodenabbau zu entfalten, sondern umgekehrt ist auch die Verträglichkeit von Bodenabbau in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln.</p>	
<p>Zum Ersten ist zu nennen der Bereich Moorwiese/Moorstücken östlich von Lägerdorf im Kreis Steinburg, dargestellt im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (Blätter 1, Ostteil, Zentrum).</p> <p>Zum Zweiten ist zu nennen der Bereich Beringstedt östlich von Seefeld im Kreis Rendsburg- Eckernförde, dargestellt im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (im Südwesten).</p> <p>Zum Dritten ist zu nennen der Bereich Hohenfiert nördlich Hohenlockstedt im Kreis Steinburg, dargestellt im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (Blätter 1, Ostteil, Norden).</p> <p>Alle drei Standorte sind für die Rohstoffversorgung unserer Mandantin extrem wichtig. Der Landschaftsrahmenplan darf den Abbau der Rohstoffe nicht einschränken, sondern hat im Gegenteil die Aufgabe, die grundsätzliche Verträglichkeit des Abbaus mit den Belangen des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Unsere Mandantin gehört zum weltweit operierenden Konzern LafargeHolcim. Der Betrieb unserer Mandantin ist für Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung, und zwar zum einen wegen der Versorgung mit den von unserer Mandantin hergestellten Produkten, zum anderen aber auch wegen der Arbeitsplätze, der Steuerkraft und der mittelbaren wirtschaftlichen Effekte, die der Schleswig- Holsteinische Betrieb unserer Mandantin mit sich bringt.</p> <p>Am Standort Lägerdorf wird bekanntlich seit Jahrzehnten Kreide in großen Tagebauen abgebaut. Aus der Kreide wird vor Ort mit weiteren Zuschlagsstoffen Zementklinker gebrannt.</p> <p>Am Standort Lägerdorf verfügt unsere Mandantin nur noch über ein erschlossenes Rohstoffvorkommen, welches den Betrieb bis etwa ins Jahr 2035 trägt. In Anbetracht des mit einem Abbauvorhabens dieser Größenordnung verbundenen Planungsvorhabens hat unsere Mandantin bereits vor einigen Jahren beschlossen, den Abbau des Bereiches Moorwiese/Moorstücken östlich von Lägerdorf in Angriff zu nehmen. Derzeit laufen Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsvorplanung. Ein Anschnitt der Grube Moorwiese/Moorstücken würde den Standort unserer Mandantin „Lägerdorf“ für weitere 50-100 Jahre mit Rohstoff versorgen und deshalb sichern.</p>	<p>Ein Abbau der Rohstoffe wird durch Ausweisungen des Landschaftsrahmenplanes nicht eingeschränkt. Über die Zulässigkeit eines Abbauvorhabens wird vielmehr in Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren jeweils im Einzelfall zu entscheiden sein. Die Aussagen bzw. Ausweisungen erfolgen auf Grundlage der in § 9 BNatSchG bestimmten Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft ansonsten die Regionalplanung.</p> <p>Eine Änderung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt deshalb nicht.</p>

Die wichtigsten Elemente für die Zementherstellung sind Calcium (Ca), Silicium (Si), Aluminium (Al) und Ferrum (Fe). Die Beschaffung dieser Elemente ist in besonderem Maße von den großen Stoffströmen der Wirtschaft abhängig. Einige Beispiele: Die Aluminiumfraktion wurde in früheren Zeiten aus Ton gewonnen. Ab Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre wurde als Aluminiumträger dann Flugasche wirtschaftlich vorzüglich. Flugasche entsteht in größeren Mengen in Kohlekraftwerken. Infolge des beschlossenen Kohleausstieges, der Schließung des Kieler Kohlekraftwerkes und des

auch allgemein immer geringer werdenden Anteiles von Kohle an der Verstromung wird Flugasche in den benötigten Mengen zunehmend knapper und teurer; als Aluminiumträger gerät deshalb wieder Ton in den Blick. Ton lagert in größeren Mengen im Bereich Beringstedt.

Ähnlich verhält es sich mit Silicium. Nicht jeder Sand ist geeignet. Geeignete Sande werden immer seltener, gleiches gilt auch für ähnlich verwendbare Materialien aus der Rauchgasentschwefelung anfallende Materialien seltener. Sand ist das abbauwürdige Vorkommen in Hohenfier!

Der wichtigste Rohstoff für die Zementproduktion ist aber nach wie vor mit etwa 83 (Massen-) Prozent im Rohstoffmix die Kreide als Calciumträger, deren Lagerstätte vom Kremper Salzstock bis dicht unter die Erdoberfläche gehoben wurde, was ihren Abbau dort - im Bereich Lägerdorf - wirtschaftlich macht.

Zu den Einzelheiten der Zementproduktion fügen wir eine Prozessbeschreibung als Anlage 1 bei. Dort ist noch genauer erklärt, in welcher besonderen Weise die Elemente und damit die benötigten Lagerstätten bei der Zementproduktion kombiniert werden.

Unsere Mandantin hat die Inhalte der vorgelegten Planentwürfe auf ihre Abbauvorhaben analysieren lassen. Wir verweisen dazu auf die als Anlage 2 beigefügte Bestandsaufnahme der Planinhalte, die das Planungsbüro ERM GmbH, Hamburg, gefertigt hat. Kurz gefasst ergeben sich daraus folgende Betroffenheiten:

I. Moorwiese/Moorstücken

.....

II. Beringstedt

1. Planungsraum II Karte 1

a) Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

<p>2. Planungsraum II Karte 2 b) Knicklandschaft 3. Planungsraum II Karte 3 c) Wald > 5 ha d) klimasensitiver Boden III. Hohenfiert </p> <p>Damit sind nur die Festlegungen aufgezählt, die den Karten nach auf den Abbaufächen liegen; nicht aufgezählt sind verschiedene, potenziell abbaubehindernde Festlegungen in der Umgebung.</p> <p>Für alle drei Abbaubereiche, das ist hervorzuheben, ist darüber hinaus die nicht zu beanstandende, zutreffende und von hier aus erwünschte Festlegung „oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1210, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die vorliegenden Planungen betreffen die Belange des Eider-Treene-Verbandes mit seinen Unterverbänden, die wie folgt zu den Landschaftsrahmenplänen Stellung nehmen:</p> <p>Planungsraum I, II u. III</p> <p>Die Karte 3, hier: Hochwasserrisikogebiete</p> <p>Die Karte der Hochwasserrisikogebiete, insbesondere entlang von Eider und Sorge sind nicht richtig bzw. nicht schlüssig.</p>	<p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken werden durch den aktuellen Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) ersetzt.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und</p>

<p>Beispiele:</p> <p>Warum gibt es in der Rethbucht an der Eider, westlich von Dellstedt Hochwasserrisiko? [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Warum gibt es im Bereich des Randkanals eine rechteckige Risikofläche? [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Die nicht eingedeichten Flächen entlang der Neuen Sorge und Bennebek sind als Risikofläche dargestellt, die Flächen welche durch den Deich geschützt werden, sind keine Risikoflächen. [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Die Liste der Beispiele ließe sich weiter fortsetzen. Die Darstellung der Hochwasserrisikogebiete ist aus Sicht der Verbände deshalb zu überarbeiten.</p>	<p>Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1192, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Zu den Erläuterungen:</p> <p>1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (ab S. 96)</p> <p><u>Postseefeldmark:</u></p>	<p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen</p>

<p>Die östlich des Postsees gelegene Postseefeldmark stellt eine kleinräumig gekammerte Agrarlandschaft aus überwiegend im Rahmen eines Naturschutzprojektes (ca. 100 ha mit steigender Tendenz) zur Halboffenen Weidelandschaft entwickelten Grünlandflächen.</p> <p>Das Gebiet ist auf Abbildung 2 (S. 99) richtigerweise weitgehend als Schwerpunktfäche eingezeichnet, allerdings nicht vollständig. Die Marius-Böger-Stiftung als eine der an diesen Naturschutzprojekt mit Eigentumsflächen beteiligten Parteien schlägt vor, die gesamte Postseefeldmark bis an den Südwestrand des Preetzer Stadtgebietes und ungeachtet vereinzelt eingesprengter Ackerflächen dem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems zuzuordnen. Das Gebiet ist insgesamt so umfangreich, dass es nummeriert und in der Tabelle 11 separat mit angeführt werden sollte.</p> <p><u>Stauung Lilienthal:</u></p> <p>Aus der Karte Abb. 2 (Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems, S. 99) geht nicht eindeutig hervor, ob lediglich der Wald ‚Mörken‘ oder auch die im Osten angrenzende und zu Naturschutzzwecken überstaute Niederung zur ‚Verbundachse von überörtlicher Bedeutung‘ gehören. Auch aus der Hauptkarte 1 wird dies nicht deutlich. - Die Marius-Böger-Stiftung schlägt vor, die Niederung (25 ha) mitsamt des in den 1990er Jahren angestauten Teichs und des umgebenden extensiv beweideten Grünlandes in das Verbundsystem einzugliedern. Die Marius-Böger-Stiftung ist Eigentümerin dieses Gebietes.</p>	<p>werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen ca. 23 % der Landesfläche ausmachen. Dieses Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft. Die Einwendungen, d. h. konkrete Erweiterungsvorschläge können somit im Landschaftsrahmenplan derzeit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden. An einer digitalen Lösung wird gearbeitet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
<p>Abschnitt 4.2.1 Projekte, Programm und Kooperationen</p> <p>Auf S. 222 werden Beispiele für die Umsetzung von biotopgestaltenden Maßnahmen genannt, darunter die „Feldmark südlich des Postsees (Preetz, Postfeld) Vernässung (Marius- Böger-Stiftung)“. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei den Maßnahmen nicht um Vernässungen</p>	<p>Hier ist durch eine biotopgestaltende Maßnahme eine Wasserfläche geschaffen worden. Der dafür gewählte Begriff "Vernässung" ist zwar nicht optimal aber auch nicht falsch.</p>

<p>im Sinne von flächigen Wasserstandsanehebungen gehandelt hat, sondern um die Sanierung vorhandener und die Anlage zahlreicher neuer Kleingewässer als Vorbereitung eines Amphibienschutzprojektes mit dem Schwerpunkt der Wiederansiedlung des Laubfrosches. Deswegen sollte es anstelle von „Vernässung“ „Kleingewässeranlagen“ heißen. Allerdings sind diese Kleingewässeranlagen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert, sondern von der Marius-Böger-Stiftung vollständig selbst finanziert worden.</p>	<p>Der Begriff Kleingewässeranlage wird aufgenommen.</p>
<p>als Stiftung für Naturschutz und Landeskunde ist die Marius-Böger-Stiftung u.a. im Bereich der naturschutzbezogenen Flächenentwicklung tätig, hier vor allem im Kreis Plön als Teil des Planungsraumes II. Da auf einigen Projektgebieten der Stiftung in den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanentwurfs Bezug genommen wird und die diesbezüglichen Aussagen in Text und Karte nicht immer stimmig sind, möchte die Stiftung hier zu folgenden Punkten Änderungen anregen:</p> <p>Abschnitt 4.1.2 Wildnis</p> <p>Auf S. 182 werden die Lebrader Teiche fälschlicherweise als Wildnisgebiet aufgelistet. Das Gebiet kann jedoch nicht als Wildnis geführt werden, da die Teiche regelmäßig über Winter trockengelegt werden. Damit erfolgt ein gezieltes Naturschutzmanagement, dass u.a. die natürliche Sukzession der Flachgewässer (hier: Verlandung) verhindert. Die Prozessschutzleitlinie der Wildnisentwicklung gern. § 12 LNatschG ist hier also nicht gegeben. Als Wildnisfläche gewertet werden können jedoch die beiden großen Inseln in den Lebrader Teiche sowie das Lebrader Moor, in denen weder Managementmaßnahmen des Naturschutzes noch sonstige Eingriffe oder Nutzungen erfolgen. Davon weist allerdings nur das Lebrader Moor die für Wildnisgebiete vorgesehenen Mindestgröße von 20 ha auf.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Wildniskonzeptes wurde für das Gebiet "Lebrader Teich mit dem Lebrader Moor" keine Eignung als Wildnisgebiet festgestellt. Die Nennung des Gebietes wird an der entsprechenden Stelle im Kapitel 4.1.2 gestrichen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1208, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>

<p>Schutzbereiche der Bundeswehr gem. Schutzbereichsgesetz</p> <p>Auf der Grundlage des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) hat das Bundesministerium der Verteidigung in allen Planungsräumen Schutzbereiche rechtskräftig angeordnet. Die Schutzbereiche dienen gem. § 1 Abs. 2 SchBerG dem Schutz und der Erhaltung von Verteidigungsanlagen. Weiterhin ist bei allen Planungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen. In den Planungsräumen I, II und III ist für zukünftige Planungen ein Hinweis zu den Schutzbereichen der Bundeswehr aufzunehmen, dahingehend, dass in diesen Planungsräumen Vereinbarkeit mit den Inhalten der Schutzbereichsordnung gewährleistet sein/ bleiben muss. Die Schutzbereiche der Bundeswehr sind zu beachten. Als Anlage füge ich eine Übersicht der Schutzbereiche der Bundeswehr aufgeteilt nach den Planungsräumen I, II und III bei.</p> <p>Interessengebiete der Bundeswehr</p> <p>Auch die Interessengebiete der Bundeswehr auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz sind bei zukünftige Planungen zu berücksichtigen. Folgende bestehende Interessengebiete sind als Hinweis im Landschaftsrahmenplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">· Bramstedtlund 10.000 m Vollkreis (Planungsraum I)· Brekendorf 35.000 m Vollkreis (Planungsraum I, II und III)· Marienleuchte 20.000 m Vollkreis (Planungsraum II)· Staberhuk 35.000 m Vollkreis (Planungsraum II)· Elemenhorst 35.000 m Vollkreis (Planungsraum II) <p>Übungsgebiete auf See</p> <p>Bezüglich der militärischen Übungsgebiete auf See innerhalb der Küstenmeere der Nord- und Ostsee wurde seitens des BAIUDBw KompZ BauMgmt KI - K 4 eine separate Stellungnahme gegenüber Ihrem Hause abgegeben.</p> <p>Einwendungen</p> <p>Einwendungen zum Planungsraum II</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Inhaltsverzeichnis zum Planungsraum II fehlt der Punkt 2.1.6.6 Niedermoore.2. Landesverteidigung/Konversion (Punkt 2.2.11 S. 158 – 159)	<p>Im Inhaltsverzeichnis wird der Punkt:</p> <p>2.1.6.6 Niedermoore aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die Hinweise auf die Schutzbereiche und Interessengebiete der Bundeswehr berücksichtigt.</p> <p>Tabelle 16: Konversionsstandorte wird entsprechend aktualisiert.</p>
--	--

<p>Die Übersicht der Konversionsstandorte wurde geprüft. In der Tabelle 16 auf Seite 159 sind folgende Änderungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Eckernförde, Preußerkaserne; Streichung; Weiternutzung durch Bundeswehr · Hohn, Standortübungsplatz Hohn, verfügbar ab: offen · Rendsburg, Geb. 7 des BwDLZ Rendsburg, verfügbar ab: offen · Hohn, Flugplatz Hohn, streichen; Weiternutzung durch die Bundeswehr 	
<p>6. Zu den im Kapitel Meeresschutz vorgesehenen Maßnahmen wird zuständigshalber das BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel Referat K 4 eine auch den Bereich des Naturschutzes umfassende Stellungnahme abgeben. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf verwiesen.</p> <p>Zu 6.:</p> <p>Die Bundeswehr führt Übungen und Erprobungen in Nord- und Ostsee durch. Die Marineübungen und Erprobungen sind zur Ausbildung, In – Übung – Haltung und Einsatzvorbereitung der Bundeswehr notwendig. Militärische Übungen sind an Land auch außerhalb von militärischen Übungsplätzen und auf den Meeren auch außerhalb dafür vorgesehener Sperr-, Warn- und Übungsgebiete erforderlich, damit die Bundeswehr dem verfassungsgemäßen Auftrag der Landesverteidigung sowie der Bündnisverpflichtung in erforderlichem Umfang nachkommen kann. Um Auswirkungen von Übungen und Erprobungen auf Meeressäuger zu reduzieren, hat die Bundeswehr Regeln erlassen, die entsprechend durch die seegehenden Einheiten befolgt und umgesetzt werden. Der Einfluss von Unterwasserschall auf Meeressäuger und maritime Lebensräume wird damit reduziert. Übungen und Erprobungen werden beispielsweise auf Zeiträume außerhalb der Hauptreproduktionsphase von Schweinswalen gelegt. Während der Laichzeit von Dorsch und Hering finden im Sperrgebiet keine Unterwassersprengungen statt. Im Vorfeld der Übungen und Erprobungen werden umfangreiche Vergrümnungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei ist die Bundeswehr darauf bedacht, Schallschutzmaßnahmen anzuwenden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Zur Optimierung militärischer Aktivitäten hinsichtlich möglicher nachteiliger naturschutzfachlicher Auswirkungen findet ein reger Austausch zwischen den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitarbeitern der Bundeswehr und den zuständigen Mitarbeitern in den Naturschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein statt.</p> <p>Die örtliche Verlagerung von Übungen und Erprobungen in andere Gebiete würde naturschutzfachlich keine Vorteile beispielsweise für Meeressäuger mit sich bringen. Die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sind hierdurch nicht betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass - wie bisher auch - die Dienststellen des Bundes den zuständigen Behörden Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.</p> <p>Änderungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Zu 6. (Übungen und Erprobungen in Nord- und Ostsee):</p> <p>Im Zusammenhang mit den waffentechnischen Erprobungen in der Meldorfer Bucht hat ein Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung stattgefunden. Weitere Aktivitäten der Bundeswehr, die Einfluss auf den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer haben könnten, sind der Nationalparkverwaltung nicht bekannt.</p> <p>Die angeführten Regeln der Bundeswehr zur Reduktion der Auswirkungen von Übungen und Erprobungen auf Meeressäuger liegen der Nationalparkverwaltung nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, den Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung zu intensivieren.</p>

<p>Problematik würde allenfalls an einen anderen Standort verlagert und würde dann an diesem Standort Probleme verursachen. Die momentan militärisch genutzten Gebiete sind seit Jahrzehnten vorbelastet. Trotz dieser jahrzehntelangen Vorbelastungen durch Schall aber auch stoffliche Emissionen kommen in den militärisch genutzten Gebieten Meeressäuger und Fische vor.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Nach Auffassung der Bundeswehr kann die Fortführung des kontinuierlichen, intensiven und konstruktiven Dialogs zwischen den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und den für die Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzaufgaben im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einem guten und fachlich vorbildlichen Miteinander führen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist die gegenseitige Achtung und Anerkennung der jeweils wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Der vorliegende Landschaftsrahmenplan kann, bei entsprechender Berücksichtigung der Positionen der Bundeswehr, zu einem für beide Seiten guten Instrument für die tägliche Arbeit werden.</p> <p>Für die Integration der Liegenschaften der Bundeswehr in das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans setzen Sie sich bitte gerne mit uns in Verbindung. Wir stellen dann den Kontakt mit der zuständigen Stelle her.</p>	
<p>5. Die auf Bundeswehrflächen befindlichen wertvollen Lebensräume Heiden, Dünen und Trockenrasen sollten, äquivalent zu den Ausführungen zum Lebensraum Grünland, im LRP Erwähnung finden.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Neben den Vereinbarungsgebieten, die allesamt vollständig oder in Teilen als NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen sind, ist der überwiegende Teil der nicht als Schutzgebiet ausgewiesenen Übungsplätze ebenfalls durch eine ökologisch hochwertige Naturlandschaft gekennzeichnet. Hierzu trägt insbesondere die vergleichsweise Nährstoffarmut der Standorte bei.</p> <p>Dieser Aspekt findet sich in den jeweiligen Entwürfen des LRP unter Pkt. 2.1.6.8 zum Thema</p>	<p>Die jüngste Vergangenheit wurde von einem starken Rückgang des Dauergrünlandes in quantitativer aber auch qualitativer Hinsicht gekennzeichnet. Der verbliebene Anteil artenreichen Dauergrünlands wird im Rahmen der aktuellen Biotopkartierung derzeit landesweit ermittelt.</p> <p>Aus diesen Gründen lässt sich die hervorgehobene Bedeutung des Dauergrünlandes im Landschaftsrahmenplan ableiten.</p> <p>Ein Hinweis auf die Bedeutung militärischer Liegenschaften für die Heiden, Dünen, Trockenrasen wird in den Text aufgenommen.</p>

<p>Grünland wieder, wo es heißt, dass besonders wertvolle Bereiche mesophilen Grünlands im Bereich nicht primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemähter Wiesenkomplexe der militärischen Liegenschaften liegen. Eingedenk der Tatsache, dass der Anteil des geschützten arten- und strukturreichen Dauergrünlandes in Schleswig-Holstein etwa zwei Prozent ausmacht, ist es umso erfreulicher, dass die Bundeswehr diese Naturausstattung vorhält und diese durch gezieltes Management pflegt und entwickelt, mit dem Ziel einer Erhöhung des Artenreichtums.</p> <p>Auf den Übungsplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Heiden, Dünen und Trockenrasen. Diese ökologisch wertvollen Biotope unterliegen einem kontinuierlichen Sukzessionsdruck. Der militärische Übungsbetrieb erzeugt durch die aktive Nutzung des Geländes mit Ketten- und Radfahrzeugen Bodenverwundungen und Blößen. In Verbindung mit Schießübungen entstehen in unregelmäßigen Abständen Brände, denen die trockene, verbuschte und vergraste Vegetation Nahrung bietet. Auf den Brandstellen beginnt die Sukzession von neuem. So können z.B. Heideflächen verjüngen, ohne Gefahr zu laufen zu verbuschen und zu vergreisen. Die militärische Nutzung sorgt damit für ein günstiges Maß an Störung z.B. für die Erhaltung von Offenbodenhabitaten (Störungsökologie). Zusätzlich erfolgt ein naturschutzfachlich ausgerichtetes Flächenmanagement unter vorrangiger Berücksichtigung militärischer Aspekte. Die im vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung von Heiden, Dünen und Trockenrasen ähneln den Maßnahmen, die die Bundeswehr im Rahmen der Flächenpflege anwendet: die Beweidung von Flächen durch Schafe und die Mahd von Grünland mit anschließender Abfuhr des Mäh-gutes tragen zur Aushagerung und Nährstoffreduzierung auf den Flächen bei. Weitere Verfahren zur Schaffung von Pionierlebensräumen wie das Abschälen der Vegetationsdecke (Plaggen) oder das gezielte Brennen für die Flächenpflege können auf geeigneten Flächen kleinteilig zur Anwendung kommen.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn auch die o.g. wertvollen Lebensräume auf militärischen Liegenschaften, äquivalent zu den Ausführungen zum Lebensraum Grünland, im LRP Erwähnung fänden.</p>	
<p>4. Konkurrierende Interessen, wie beispielsweise die militärische Nutzung von Liegenschaften der Bundeswehr und die Implementierung von Maßnahmen des Naturschutzes auf den gleichen Flächen können als mögliche Konfliktfelder planerisch thematisiert werden. Sie sollten unseres Erachtens jedoch nicht Gegenstand eines Landschaftsrahmenplans sein.</p> <p>Keinesfalls darf jedoch der Landschaftsrahmenplan als normenkonkretisierende Vorgabe oder gar als antizipiertes Sachverständigengutachten für den sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 zweckentfremdet werden.</p>	<p>In Kapitel 4.1.1 wird bereits ein Hinweis auf § 4 BNatSchG gegeben. Weitere Ausführungen hierzu sind nicht erforderlich.</p>

<p>Zu 4.:</p> <p>Ein Großteil der militärischen Liegenschaften dient aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Lage als Trittsteinbiotop und fungiert als Baustein im Biotopverbund-system. Im Entwurf des LRP sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufgeführt und in den jeweiligen Hauptkarten dargestellt. In diesem Verbundsystem sind zahlreiche militärische Liegenschaften enthalten.</p> <p>Gemäß den Ausführungen zur rechtlichen Sicherung ist diesem Verbundsystem bei der Abwägung mit anderen Nutzungen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. In den Erläuterungen zum LRP sind im Kapitel 1.11 Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen formuliert. Bei der Formulierung hat keine Abwägung mit anderen Nutzungen stattgefunden, es wird von naturschutzfachlichen Zielen gesprochen.</p> <p>Die Bundeswehr kritisiert die Vorgehensweise, Ziele und Maßnahmen zu formulieren, ohne sie mit den Betroffenen zuvor besprochen zu haben. Bei den militärischen Liegenschaften innerhalb der Verbundachsen handelt es sich überwiegend um die Übungsplätze. Entsprechend der konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr sind die militärischen Liegenschaften zur Ausbildung, In – Übung – Haltung und Einsatzvorbereitung notwendig, um der verfassungsgemäßen Aufgabe der Landesverteidigung und den sich aus der Bündnisverpflichtung ergebenden Aufgaben erfolgreich nachkommen zu können. Einer Umsetzung der im Entwurf des LRP genannten Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds kann nur dann seitens der Bundeswehr zugestimmt werden, wenn die militärische Nutzung der Übungsplätze weiterhin vorrangig und dauerhaft uneingeschränkt möglich ist.</p>	
<p>3. Alle Liegenschaften der Bundeswehr sind in das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans vollständig zu integrieren und flächig zu erfassen sowie entsprechend darzustellen. Eine Überplanung dieser Liegenschaften, mit dem Ziel, ihnen vorrangig andere Zwecke wie z.B. Naturschutz oder Biotopverbund zuzuweisen, hat zu unterbleiben. Es ist ein entsprechender Hinweis auf § 4 BNatSchG erforderlich (Funktionssicherungsklausel). Militärische Nutzung hat auf den Liegenschaften der Bundeswehr Vorrang! Naturschutzfachliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>In der Hauptkarte I sind die größeren Liegenschaften der Bundeswehr als Sondergebiete Bund dargestellt und im Text zum Pkt. Landesverteidigung benannt. Diese Darstellung und Auflistung ist unvollständig. Für die Aussage des Landschaftsrahmenplans ist es nach Auffassung der Bundeswehr jedoch sehr wichtig, möglichst alle Liegenschaften der</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Fehlende Daten werden kontrolliert und in den Karten aktualisiert.</p>

Bundeswehr zu erfassen und zeichnerisch in der Karte darzustellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass insbesondere militärische Liegenschaften im Rahmen großräumiger Planungen „überplant“ werden und es auf diese Weise regelmäßig zu vermeidbaren Konflikten zwischen Planenden und bereits Ansässigen (Bundeswehr) kommt, Stichwort: konkurrierende Nutzung. Dementsprechend lautet die Forderung der Bundeswehr, jegliche Bundeswehrliegenschaften von der Überplanung zum Beispiel als Vorranggebiete für den Naturschutz etc. auszunehmen. Diesbezüglich sind auch Schutzbereiche und Interessengebiete um militärische Einrichtungen herum bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

Nachfolgende militärische Übungsplätze haben wir den jeweiligen Planungsräumen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet:

Planungsraum II:

- Fahrübungsgelände Alt Duvenstedt / Krummenort
- StOÜbPI Hohn
- StOÜbPI Christianshöh
- StOÜbPI Ludwigsburg
- TrÜbPI Todendorf
- StOÜbPI Hohensasel
- StOÜbPI Langwedel

Eine förmliche Unterschutzstellung militärischer Liegenschaften und Ausweisung zu Naturschutzgebieten soll im Sinne der o. g. Vereinbarung vom 03. Mai 2007 für alle Bundeswehr-liegenschaften unterbleiben, die vollständig oder in Teilen als NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen sind. Bei allen weiteren militärischen Liegenschaften ist eine Unterschutzstellung und förmliche Ausweisung z.B. zum Naturschutzgebiet nicht zielführend, da gemäß § 4 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung (in diesem Falle die Landesverteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung) zu gewährleisten ist, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Das Verhältnis zwischen den Naturschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein und der Bundeswehr ist durch jahrzehntelange größtenteils konstruktive und vertrauensvolle, oftmals persönliche Zusammenarbeit geprägt. Die Vorstellungen und Ziele des Landes Schleswig-

<p>Holstein hinsichtlich des Flächenmanagements auf Bundeswehrliegenschaften sind nicht automatisch deckungsgleich mit denen der Bundeswehr. Dies ist vor allem darin begründet, dass die Bundeswehr die von ihr genutzten Liegenschaften benötigt, um grundlegende militärische Kompetenzen mit Soldatinnen und Soldaten erarbeiten zu können und diese Kompetenzen entsprechend zu erhalten und zu erweitern. Ohne militärische Übungsplätze, auf denen die unterschiedlichsten Szenarien für den Ernstfall geübt und erprobt werden können, ist keine praxisnahe militärisch soldatische Vorbereitung auf Auslandseinsätze möglich. Für unzureichend praktisch ausgebildete Soldatinnen und Soldaten ist ein Kampfeinsatz mit einem erheblich erhöhten Risiko verbunden, verletzt oder getötet zu werden, abgesehen davon, dass die Zielerreichung einer militärischen Aktion damit in Frage gestellt würde. Für die Bundeswehr haben die Übungsplätze daher vorrangig militärische Funktion.</p> <p>Die hohe Bedeutung der Übungsplätze für den Naturschutz wurde seitens der Bundeswehr bereits vor Jahrzehnten erkannt und findet entsprechende Berücksichtigung im Flächenmanagement. Die Bundeswehr versucht, den aktuell europaweit zu beobachtenden nachteiligen Entwicklungen naturschutzfachlich wertvoller Flächen, ausgelöst durch unterschiedlichste Faktoren, durch geeignete Managementmaßnahmen entgegenzusteuern. Die Maßnahmen werden mit den Landesnaturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte, seitens des Landes vorgesehene Maßnahmen zur Flächenpflege, z.B. der Einsatz von Großherbivoren (z.B. Rinder) für die Beweidung, aus militärischen Gründen für die Bundeswehr nicht praktikabel sind.</p> <p>Die Bundeswehr erhält und erweitert ihre Infrastruktur zum Beispiel auch durch den Neubau von Gebäuden oder den Umbau von Schießbahnen (z.B. TrÜbPI Putlos). Damit verbunden sind Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG, § 8 LNatSchG SH). Die Landesnaturschutzbehörden werden diesbezüglich informiert und ihnen wird nach Vorlage eines seitens der Bundeswehr beauftragten landschaftspflegerischen Fachbeitrages oder eines landschaftspflegerischen Begleitplans Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Für artenschutzrechtlich relevante Vorhaben erfolgt ebenfalls eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden. Wenn FFH- und/oder Vogelschutzgebiete von den Infrastrukturvorhaben betroffen sind, werden entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch die Bundeswehr beauftragt. Die Ergebnisse werden den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bundeswehr gleicht Eingriffe in Natur- und Landschaft, sowie nicht auszuschließende Beeinträchtigungen im Artenschutz und in NATURA 2000-Gebieten mittels entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen aus.</p>	
<p>2. Der im Entwurf des LRP geforderten Einstellung der Waffentechnischen Erprobung im Bereich des Erprobungsplatzes Meldorfer Bucht und seiner dazugehörigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Erprobungsplattformen wird nicht zugestimmt und widersprochen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht und die dazugehörigen Erprobungsplattformen sind in überwiegenden Teilen als NATURA 2000 Gebiet ausgewiesen. Für diese Standorte ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum III, zwar keine Schutzgebietsausweisung vorgesehen, wohl aber soll wie unter Pkt. 4.2.2 Schleswig-holsteinisches Wattenmeer beschrieben, die Waffentechnische Erprobung eingestellt werden.</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht gehört zum Vereinbarungsgebiet und ist für die Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Schieß- und Messkampagnen im Bereich des westlich vorgelagerten Wattenmeeres (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) finden sehr selten statt. Nach einvernehmlicher Verständigung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, Nationalparkverwaltung und MELUND und der Bundeswehr wird seitens der Bundeswehr vor jeder Kampagne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben. Anschließend erhält das Land Schleswig-Holstein Gelegenheit, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben (Benehmensherstellung). Artenschutzrechtliche Aspekte werden berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Erprobungen auf artenschutzrechtlich weniger sensible Zeiten verlegt. Eine Einschränkung bzw. Einstellung der militärischen Nutzung widerspricht § 4 BNatSchG (Funktionssicherungsklausel) und der Vereinbarung vom 03. Mai 2007. Der im Entwurf des Landschaftsrahmenplans geforderten Einstellung des militärischen Übungsbetriebes wird seitens der Bundeswehr daher vehement widersprochen.</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht (Speicherkoog Süd) ist seit einigen Jahren Teil des EU-Life Projektes Limosa zum Schutz der Uferschnepfe und anderer Limikolen. Die Zusammenarbeit zwischen Michael-Otto-Institut im NABU Bergenhusen (MOIN), der Stiftung Naturschutz und der Bundeswehr funktioniert beispielhaft, wenngleich vom Land Schleswig-Holstein nicht oder nur unzureichend erwähnt und anerkannt. Die Erfolge zum Erhalt der Uferschnepfe sind u.a. auf Managementmaßnahmen zurückzuführen, die zwischen Bundeswehr und Naturschutz einvernehmlich abgestimmt werden. Darüber hinaus erfolgen keine Störungen durch Spaziergänger / Touristen.</p>	<p>Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, dass die waffentechnischen Erprobungen <u>im Wattbereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer</u> eingestellt werden. Dieses Ziel bezieht sich nicht auf Aktivitäten in weiteren Teilbereichen des Erprobungsplatzes Meldorfer Bucht (Speicherkoog Süd).</p> <p>Das Land verfolgt dieses Ziel, weil die waffentechnischen Erprobungen im Nationalpark und Weltnaturerbe Wattenmeer den Schutzgebietszielen widersprechen. Problematisch sind aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl die eigentlichen Abschussaktivitäten als auch deren Vor- und Nachbereitung, bei der das Gebiet zur Bergung von Munition, Projektilen und Lenkflugkörpern mit Hubschraubern in niedriger Höhe abgeflogen wird. In der Folge kommt es zu Beeinträchtigungen insbesondere des Wattbodens und der Avifauna.</p> <p>Das MELUND begrüßt ausdrücklich, dass die Bundeswehr die Erprobungstage im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in den vergangenen Jahren reduziert und in weniger störungssensible Zeiträume verlegt hat. Diese Maßnahmen sowie die Durchführung von FFH-Verträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfungen sind aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich geboten, damit vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden können. Ziel des Landes ist jedoch unverändert, dass zukünftig ganz auf Waffenerprobungen im Nationalpark verzichtet wird.</p> <p>Die Einstellung der waffentechnischen Erprobungen im Nationalpark ist bereits im aktuell gültigen Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005 verankert. Die Problematik der Erprobungen wurde zudem bei der letzten Evaluierung des Nationalparks (Abschluss 2012) aufgegriffen; im Abschlussbericht hat ein unabhängiges wissenschaftliches Expertenkomitee mit hoher Priorität empfohlen, die episodische militärische Nutzung der Meldorfer Bucht ganz einzustellen. Zuletzt hat das MELUND die Bundeswehr im Jahr 2014 gebeten, Alternativen für die Nutzung der Wattflächen in der Meldorfer Bucht als Erprobungsplatz zu prüfen. Dies hat die Bundeswehr zugesagt – die Prüfergebnisse sind dem MELUND und der Nationalparkverwaltung nicht bekannt.</p> <p>Text und Karten des Landschaftsrahmenplanes bleiben unverändert.</p>
--	--

<p>Die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landes Schleswig-Holstein für die Planungsräume I, II und III habe ich zur Kenntnis genommen und nehme unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der geplanten Ausweisung von Liegenschaften der Bundeswehr oder Teilen dieser Liegenschaften als Naturschutzgebiet im Sinne der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG SH) wird widersprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Die Bundeswehr verfügt mit ihren Übungsplätzen, die sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIa) befinden, über Flächen mit einer zuweilen ökologisch sehr hochwertigen Naturlandschaft. Im Jahre 2007 wurde zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes unterzeichnet. Die Vereinbarungsgebiete sind nach den konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Flächen stehen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund ihrer Naturlandschaft und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgebiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllen die Kriterien eines FFH- und / oder Vogelschutzgebietes und sind als Teil des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 gemeldet.</p> <p>Ziel der Vereinbarung ist es, die Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 (heute § 4) BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.</p> <p>Heute zählen folgende militärische Liegenschaften zu den Vereinbarungsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none">· Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Putlos· Standortübungsplatz (StOÜbPl) Langwedel· StOÜbPl Hohensasel· StOÜbPl Eutin	<p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf militärischen Liegenschaften ist zur Zeit im Planungsraum II nicht geplant.</p> <p>Die grundsätzliche fachliche Eignung aufgrund von Lebensraumqualität, Artvorkommen etc. ist für diverse militärischen Liegenschaften gegeben.</p> <p>In Kapitel 2.2.11 wird klargestellt, dass es auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p> <p>Nach § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die 1. Der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es gibt eine Reihe von Standortübungsplätzen in Schleswig-Holstein, die schutzwürdig im Sinne von § 13 LNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet sind.</p> <p>Solange diese Standortübungsplätze durch die Bundeswehr für Zwecke der Landesverteidigung genutzt werden, wird seitens des MELUND kein Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung dieser Standortübungsplätze als Naturschutzgebiet angestrengt werden.</p> <p>Falls jedoch einzelne Standortübungsplätze von der Bundeswehr aufgegeben werden sollten, so wird vom MELUND geprüft, ob in dem Fall eine Unterschutzstellung erforderlich ist, um die schutzwürdigen Lebensräume dauerhaft naturschutzrechtlich zu sichern. Wenn dies der Fall ist, kann eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgen.</p> <p>Dies ist in der Vergangenheit bereits bei einzelnen Liegenschaften erfolgt, z.B. beim ehemaligen Standortübungsplatz Nordoe nach der Aufgabe durch die Bundeswehr, der als Naturschutzgebiet „Binnendünen</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none">· StOÜbPI Wüstenei· StOÜbPI Seeth· StOÜbPI Langsee / Neuberend· StOÜbPI Christianshöh· StOÜbPI Ludwigsburg· StOÜbPI Lütjenholm· StOÜbPI Husum / Schauendahl· Fahrübungsgelände Alt Duvenstedt / Krummenort· Erprobungsplatz Meldorfer Bucht· Messhaus Aschau· Erprobungsplatz Bunker Hill· Marseille-Kaserne, Appen· Glücksburg-Meierwik-Kaserne· Dienstliegenschaft Staberhuk, Fehmarn· Marine-Funkempfangsstation, Schwedeneck <p>Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 (4) (heute § 32 (4)) BNatSchG zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes.</p> <p>Demnach wurde mit der Vereinbarung festgelegt, dass ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 32 (4) BNatSchG gewährleistet ist.</p> <p>Für den überwiegenden Teil der o. g. Liegenschaften ist bereits ein Managementplan erstellt worden, mit dem Ziel im Einklang mit den Forderungen der militärischen Nutzer Maßnahmen - 4 -</p> <p>zur Gestaltung, Pflege und nachhaltigen Substanzerhaltung der Liegenschaft abzustimmen, festzulegen und umzusetzen. Dabei wird auf den Schutz der ökologisch wertvollen</p>	<p>Nordoe“ausgewiesen wurde.</p> <p>Die zu den Vereinbarungen gehörenden militärischen Liegenschaften werden überprüft und ggf im Text des Landschaftsrahmenplanes ergänzt.</p>
--	---

<p>Landschaftsbestandteile besonderer Wert gelegt.</p> <p>Der Managementplan der Bundeswehr besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil (Erfassung des Ist-Zustandes),2. dem Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) <p>Die o.g. Vereinbarung vom 03. Mai 2007 stellt im Zusammenhang mit der Managementplanung insofern ein einvernehmlich mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Bundeswehr abgestimmtes Regelwerk dar, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG entspricht.</p> <p>Abweichend von der o.g. Vereinbarung ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans, (Entwicklungsteil Punkt 4.2 Einzelmaßnahmen Naturschutzgebiete) für folgende Liegenschaften eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen:</p> <p>Planungsraum I:</p> <ul style="list-style-type: none">· Standortübungsplatz Lütjenholm· Standortübungsplatz Seeth <p>Planungsraum III:</p> <ul style="list-style-type: none">· Standortübungsplatz Wüstenei (nur im Text, in der Karte nicht dargestellt) <p>Einer Ausweisung der o.g. militärischen Übungsplätze zum Naturschutzgebiet wird seitens der Bundeswehr widersprochen insbesondere auch deshalb, weil mit der o.g. Vereinbarung vom 03. Mai 2007 ein gleichwertiger Schutz der Gebiete im Sinne des § 32 (4) BNatSchG gewährleistet ist.</p>	
<p>Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Mit den Entwürfen der neuen Landschaftsrahmenpläne für die neu gefassten Planungs-räume I bis III werden grundsätzlich folgende militärische Interessen berührt und können auch beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">· Bauschutzbereich der Flugplätze Hohn und Schleswig-Jagel· militärische Zuständigkeitsbereiche der Flugplätze Hohn, Schleswig-Jagel und Nordholz	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> · Niedersachsen · Jet-Tiefflugstrecke · Luftverteidigungsradaranlage (LV-Radaranlagen) Elmenhorst und Brekendorf · Interessengebiet der Funkdienststelle Bramstedtlund, Staberhuk, Marienleuchte · Trassenschutz für Richtfunkstrecken · Produktfernleitungen der Bundeswehr (Eggebek-Bögelhuus, Hohn-Eggebek) · Übungsgebiete auf See 	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1189, Datum: 04.02.2019 Veröffentlichen: Nein Mitzeichnende: 63 Personen Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>4. Unzutreffende fachliche Einschätzung bezüglich Biotopverbundachsen</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen bezüglich der fachlichen Fehlerhaftigkeit gelten entsprechend auch für andere Darstellungen von Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der Gräben, die östlich bzw. südöstlich von der Wapelfelder Au ab- zweigen.</p> <p>Die Gräben, welche östlich bzw. südöstlich von der Wapelfelder Au abzweigen, sind keine „wichtigen Verbundachsen“. Zum einen fehlt es bereits an der regionalen Bedeutung dieser Gräben als mögliche Verbundachsen. Wenn überhaupt, besitzen die Gräben als Nebenachsen lokale Bedeutung, die in einem gemeindlichen Landschaftsplan dargestellt werden könnten, nicht jedoch in einem überörtlichen Landschaftsrahmenplan. Zum anderen fehlt es an einer Verbindungswirkung bei den beiden südlichen Gräben (Bottenbütder Graben und Si- esmoorgraben). Die Darstellung der Verbundachsen in den Landschaftsrahmenplänen enden jeweils im Nichts. Das heißt, die Gräben verbinden keine Schutzgebiete oder Biotope miteinander. Wir verweisen insofern auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der ALSE GmbH zu diesem Thema. Daraus ergibt sich im Wesentlichen, dass</p>	<p>Die Biotopverbundplanung des Landes enthält zum einen Verbundachsen, die verschiedene Schwerpunktbereiche miteinander verbinden, und zum anderen in großer Zahl (nicht nur in den Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf) Anbindungen von Biotopbeständen und vor allem auch von Fließgewässern, die nur in einer Richtung an das regionale System angeschlossen sind. Auch wenn diese, wie beschrieben " im Nichts enden", ergibt sich vor allem für Fließgewässer, die mit ihrer Quelle gleichsam im Nichts beginnen, schon daraus die gewünschte Verbundwirkung.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die scheinbar entlang der Gräben verlaufenden linearen Verbundachsen nicht nur die Gräben selbst, sondern auch das angrenzende Niederungs-Grünland umfassen sollen. Dies geht aber erst aus der Attributtabelle für das entsprechende Biotopverbund-Shape der oberen Naturschutzbehörde hervor. Dort sind für die fraglichen Verbundachsen entlang der Gräben die Zielbiotope Fließgewässer und Niederung genannt. Ziele und Maßnahmen für diese beiden Biotoptypen werden im Fachbeitrag</p>

<ul style="list-style-type: none">• die Gräben keine Überbrückungsfunktion für die trockenen Heiden und ähnlichen Biotope des NSG „Reher Kratt“ besitzen, denn die Gräben und Niederungen helfen den spezifisch auf trockene Geeststrukturen geprägten Arten nicht bei einer möglichen Wanderung (soweit diese Arten überhaupt wandern),• die Ausweisung der Verbundachsen entlang der Gräben zu einer unzumutbaren Zerteilung der bewirtschaftbaren Flächen führt, <p>Demzufolge ist auch die Darstellung der Verbundachsen entlang der Entwässerungsgräben, welche östlich bzw. südöstlich von der Wapelfelder Au abzweigen fehlerhaft und die entsprechende Darstellung zu ändern.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Planung unter vielen Gesichtspunkten fehlerhaft und in dieser Form keinen Bestand haben kann. Wir fordern Sie namens und in Vollmacht unserer Mandanten auf, die Planung für diesen Bereich entsprechend anzupassen.</p> <p><u>p.s. - NACHTRAG vom 26.02.2019:</u> Der vorstehenden Stellungnahme haben sich mittlerweile 59 private Eigentümer von betroffenen Flächen sowie die drei Bewirtschafter/Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen angeschlossen. Ferner haben sich die drei betroffenen Gemeinden (Reher, Jahrsdorf und Wapelfeld), jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister nach entsprechender Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte, dieser Stellungnahme angeschlossen. Eine entsprechende Unterschriftenliste fügen wir als Anlage 2 bei. <u>Das bedeutet, diese Stellungnahme wird im Namen von insgesamt 65 Personen bzw. Körperschaften abgegeben.</u> Hierbei handelt es um alle Grundeigentümer und -nutzer des geplanten Naturschutzgebietes sowie der Pufferungsflächen (mit Ausnahme des institutionalisierten Naturschutzes wie der Stiftung Naturschutz und den Umweltverbänden). Alle betroffenen Grundeigentümer und -nutzer erklären in dieser Unterschriftenliste, keine Fläche dem Naturschutz freiwillig überlassen zu wollen!</p> <p>s. ANLAGE 1 (ALSE GMBH) im pdf</p>	<p>der oberen Naturschutzbehörde näher beschrieben.</p> <p>Die fraglichen Gräben haben keine Überbrückungsfunktion für die Biotope des Reher Kratts, sondern sollen insbesondere die Grünlandgebiete nördlich des Reher Kratts entlang der Wapelfelder Au in das System einbinden.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Mit der Darstellung Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist in diesem Punkt nicht fehlerhaft. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	--

<p>3. Unzutreffende fachliche Einschätzung bezüglich NSG</p> <p>Die Darstellung „Potentielles Naturschutzgebiet“ ist zudem fehlerhaft, weil der Entwurf des Gutachtens zur Schutz Würdigkeit des NSG „Reher Kratt“ inhaltlich falsch ist. Bei diesem Entwurf handelt es sich um ein offensichtlich „am grünen Tisch“ erstelltes Gutachten, welches einer Überprüfung anhand der Realität nicht standhält. Wir verweisen insofern auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der ALSE GmbH vom 21. Januar 2019, welches dies eindrücklich bestätigt. Aus der Stellungnahme der ALSE GmbH wird deutlich, dass für einen Großteil der Flächen in den Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf, die zukünftig als Potentielles Naturschutzgebiet dargestellt werden sollen, die Voraussetzungen einer Unterschutz- Stellung als Naturschutzgebiet nicht vorliegen. Die geplante Darstellung im LRP-Entwurf ist für diese Flächen daher inhaltlich grob falsch. Aus dem Gutachten der ALSE GmbH wird insbesondere deutlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• für einen Großteil der Erweiterungsflächen im Bereich der Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf nicht die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG für eine Unterschutzstellung erfüllen, weil es sich dabei — was der Entwurf des Kurzgutachtens des MELUND selbst zu- gesteht — im Wesentlichen um nicht schutzwürdige „Normallandschaft“ handelt; bei einem Großteil der Flächen handelt es sich weder um trockene Kratt- oder Fleideflächen, noch um Niederungsflächen im Verlauf der Wapelfelder Au. <p>• entgegen der Darstellung im Entwurf des Kurzgutachtens des MELUND keine "Arrondierung" des bestehenden Naturschutzgebietes vorliegt, weil die Erweiterungsflächen keine Identität mit dem existierenden Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet (trockene Kratt- und Heidelandschaft bzw. Hochmoor) aufweisen,</p> <p>• der Entwurf des Kurzgutachtens des MELUND auf veralteten Literaturquellen beruht (im Wesentlichen aus den 1960er Jahren) und daher insbesondere die Tierartenvorkommen falsch wiedergibt,</p> <p>• der Entwurf des Kurzgutachtens des MELUND die Gegend fälschlicherweise der Schleswiger Vorgeest zuordnet, die jedoch erst nordöstlich des Nord-Ostsee-Kanals beginnt und zu der sie folglich gar nicht gehört,</p> <p>• die geplanten Erweiterungsflächen nicht als zusätzlicher Lebensraum oder Ausbreitungsgebiet für spezifische Arten der trockenen Heide und Krattwälder geeignet sind,</p> <p>• bezüglich des Wasserhaushalts ein nie dagewesener Zustand angestrebt wird, was der Herstellung einer „musealen Replik“ gleichkommt,</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>- 1. Punkt) Grünland ist heute bereits selten/ im Gebiet vorkommende Grünlandlebensgemeinschaften können daher nicht mehr als Normallandschaft aufgefasst werden/ um Grünland zu erhalten wurde das Grünlanderhaltungsgesetz erlassen</p> <p>- 2. Punkt) Es geht u.a. um die Arrondierung im Bereich des bestehenden NSG. Ferner geht es um Talniederungen im Norden und Nordosten mit Niedermooren sowie um weitere vorkommender Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope einen Eigenwert haben/ Diese Bereiche bilden mit dem NSG-/ FFH-Gebiet eine größere Komplexlandschaft/ U.a. wichtig für z.B. Vogelarten, die entsprechende Minimumareale benötigen (viele Arten können in der „Normallandschaft“ nicht mehr existieren)</p> <p>- 3. Punkt) Die aufgeführten Arten zeigen das Potenzial der Flächen auf. Die Betrachtung von Einzelarten hat nicht die Bedeutung für die Einstufung der Schutzwürdigkeit. Für das Gebiet ist es vielmehr wichtig, vorrangig die Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Komplexsituationen zu betrachten/ hier geht es um Minimumareale und um minimale Populationsgrößen/ Wichtig ist das Vorkommen von Arten, die z.B. an der Spitze der Nahrungskette stehen (Tag- und Nachtgreife) oder weitere Leitarten, wie Kranich oder auch Raubwürger und Neuntöter) oder auch das Vorkommen von Braun-, Schwarz- und Blaukehlchen</p> <p>- 4. Punkt) bei dem Gutachten handelt es sich um eine Entwurfsfassung (Fehler sind noch möglich)</p> <p>- 5. Punkt) Im Bereich der vorgeschlagenen Gebietserweiterung liegen vielfach Trockenflächen in randlicher Lage vor, die sehr wohl als Erweiterungsflächen für trockene Heiden zur Verfügung stehen können. In feuchteren Bereichen ist die Ansiedlung von Feuchtheiden möglich, die wiederum mit Mooren und trockene Sandheiden korrespondieren</p> <p>- 6. Punkt) Wasserhaltemaßnahmen zielen auf einen Wasserspiegel mit</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none">• die teilweise geplante Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Erwerb durch die Stiftung Naturschutz voraussetzt, der mangels Bereitschaft der Eigentümer nicht stattfinden wird.• die Bedeutung des Trockenbereichs im NSG „Reher Kratt“ (u.a. als Bindeglied zwischen den Heiden in Jüdand (Dänemark) und den Heiden in Niedersachsen) aufgrund der geringen Größe dieses Gebiets maßlos übertrieben wird,• die unzureichende Pflege des kleinen Bestands-NSG Zweifel an einer angemessenen Pflege eines deutlich vergrößerten Naturschutzgebiets aufkommen lassen,• das angestrebte Jagdverbot im Naturschutzgebiet im Widerspruch zu den identifizierten Defiziten (erhöhter Wildverbiss an wertgebenden Gehölzen) steht,• sich die Entwicklungsziele (Mager- und Trockenrasen auf dem Weg zur Heidebildung, Eigenentwicklung von Hochwald als Naturwald, Entwicklung des Hochmoorkomplexes) auf den geplanten Erweiterungsflächen (feuchte Grünland-Niederungen) nicht realisieren lassen.• die Erweiterung des Naturschutzgebietes um ein Vielfaches seiner bisherigen Flächen als „Pufferfläche“ im Ergebnis völlig unverhältnismäßig ist. <p>Die ALSE GmbH kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung eines Naturschutzgebiets auf die vorgesehenen Flächen in Wapelfeld und Jahrsdorf fachlich nicht gerechtfertigt ist und offensichtlich lediglich das — nicht legitime — Ziel der Verhinderung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen verfolgt wird.</p> <p>Diesen Ausführungen kann im Ergebnis nur gefolgt werden. Für die Flächen außerhalb des bisherigen FFH-Gebietes „Reher Kratt“ liegen keine Gründe nach § 23 BNatSchG vor, die eine Unterschutzstellung rechtfertigen würden. Dabei ist zu beachten, dass ein Naturschutzgebiet die strengste Schutzkategorie des Naturschutzrechts ist und mit erheblichen Einschränkungen für die Eigentümer und Nutzer verbunden ist. Faktisch werden land- und forstwirtschaftliche Flächen durch die Einbeziehung in ein Naturschutzgebiet entwertet, weil die Nutzbarkeit erheblich bzw. vollständig eingeschränkt ist. Es sind daher gesteigerte Anforderungen an die Einbeziehung von Flächen zu stellen.</p> <p>Der NSG-Gutachten-Entwurf nennt keine validen Gründe für die Schutzwürdigkeit der Flächen in Wapelfeld und Jahrsdorf. Für die erhebliche Ausdehnung des NSG auf diese Flächen wird unter Ziff. 9.2 lediglich von „neuen Aspekten“ gesprochen, die berücksichtigt werden müssten. Welche diese neuen Aspekte sind, bleibt jedoch Geheimnis des Gutachtenverfassers. Insbesondere wird nicht erläutert, warum die Wapelfelder Au und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen schützenswert sein sollen. Das Ziel, den spezifischen Arten im</p>	<p>natürlichem Niveau ab/ die Umsetzung soll nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none">- 7. Punkt) Große Flächenanteile wurden bereits erworben (Stiftung, Kreis, NABU)/ auch seit Fertigstellung des Gutachtenentwurfs wurden Flächen verkauft/ von einer längerfristigen Umsetzung wird ausgegangen- 8. Punkt) Viele Arten suchen das Gebiet auf der Wanderung/ dem Vogelzug auf/) wichtig ist es daher, dass die gepl. Vergrößerung des Gebietes umgesetzt wird, um die Rahmenbedingungen insgesamt zu verbessern (bisher hat die Normallandschaft für viele Arten ausgereicht – was heute immer weniger der Fall ist)- 9. Punkt) die angesprochene „unzureichende Pflege“ ist nicht nachvollziehbar und nicht korrekt- 10. Punkt) Jagd – NSG-Regelung- 11. Punkt) Entwicklung von Mager-/ Trockenrasen und auch Heiden ist innerhalb der vorgeschlagenen NSG-Erweiterungsflächen in randlicher Lage sehr wohl möglich- 12. Punkt) neben dem FFH-Gebiet haben viele Teilflächen des Gebietes, z.B. als gesetzlich geschützte Biotop (vgl. auch schleswig-holstein.de/biotop) einen Eigenwert <p>Die Entwicklung von Flächen soll nach Vorliegen der Voraussetzungen (Erwerb, Pacht usw.) erfolgen.</p> <p>Zentral steht u.a. die Sicherung der Niedermoorböden in den Talniederungen der Jahrsdorfer Au, Glüsinger Au, dem Bottenbütteler Graben oder der Reher Bek sowie der Hochmoorflächen – ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vernässung um eine Mineralisierung zu vermeiden (Klimaaspekt) – Gutachtenentwurf auf S. 18, Pkt. 7.27.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop haben einen Eigenwert und sind wichtig für mobile Arten, wie Vögel oder auch Insekten/ Zwecks Erhalt und Sicherung ist es erforderlich, die Moorstandorte, den Wasserhaushalt zu sichern und nährstoffarme Situationen sicherzustellen/ z. B. wichtig für die im Nordosten und auch Nordwesten gelegenen Biotopflächen (vgl. auch schleswig-holstein.de/biotop).</p>
---	--

<p>FHH-Gebiet „Reher Kratt“ zusätzlichen Rückzugsraum, Lebensraum, Ausbreitungsfläche und Wanderkorridore zur Verfügung zu stellen (Ziff. 7.31 und 7.32 des NSG-Gutachten- Entwurfs), ist nicht valide, weil die feuchten Niederungen nicht als Rückzugsraum, Lebensraum, Ausbreitungsfläche oder Wanderkorridore für diese spezifischen Arten geeignet sind. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme der ALSE GmbH.</p> <p>Valide Ausführungen zur Schutzbedürftigkeit und -Würdigkeit finden sich allein für das bereits bestehende NSG „Reher KRat“ bzw. das bestehende FFH-Gebiet „Reher Kratt“. Für die umliegenden Flächen unternimmt der NSG-Gutachten-Entwurf nicht einmal den Versuch einer tragenden Begründung, sondern legt nur dar, dass die Nutzung in diesem Bereich extensiviert werden soll und die Flächen vernässt werden sollen (Änderung des Wasserhaushalts). Die Vernässung der Niederung hat jedoch keine Auswirkung auf den schützenswerten Bereich des bestehenden NSG- bzw. FFH-Gebiets weiter südlich. Einzige denkbare Begründung für die Einbeziehung der Flächen in Wapelfeld und Jahrsdorf wäre daher die angestrebte Verringerung des Nährstoffeintrags in die trockenen und ausgemagerten Kerngebiete. Diese Begründung trägt jedoch nicht für die landwirtschaftlichen Flächen in Jahrsdorf und Wapelfeld, die in das NSG-Gebiet einbezogen werden sollen. Diese Flächen entwässern in die Wapelfelder Au, die wiederum nach Norden fließt und damit über diesen Pfad keine Nährstoffe in den schützenswerten Bereich des NSG eingetragen werden. Für einen Eintrag über die Luft liegen diese Flächen viel zu weit entfernt und nicht in der Hauptwindrichtung. Die Einbeziehung dieser Flächen führt also nicht zu einer nennenswerten Verringerung des Nährstoffeintrags. Im Ergebnis mangelt es daher bereits an der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung dieser Flächen. Die Einbeziehung von Flächen außerhalb des bisherigen FFH-Gebiets in das NSG „Reher Kratt“ wäre daher unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit unzulässig.</p> <p>Da eine valide Begründung fehlt, spricht der NSG-Gutachten-Entwurf unter Ziff. 9 auch einfach von „pragmatisch vorgenommenen Abgrenzungen“, was übersetzt so viel heißt, dass es keine fachlichen Gründe gibt, welche die Unterschutzstellung rechtfertigen könnten und daher einfach Praktikabilitätsabwägungen für eine willkürliche Ausdehnung herhalten müssen. Es liegt auf der Hand, dass die Praktikabilität kein sachlicher Grund für eine Unterschutzstellung ist.</p> <p>Im Übrigen würde eine Unterschutzstellung auch voraussetzen, dass sich die verfolgten Schutzziele auch erreichen lassen, die vorgesehenen Maßnahmen also realistischer Weise auch umgesetzt werden. Das ist für die im Privateigentum stehenden Flächen in Jahrsdorf und Wapelfeld nicht der Fall, also für den ganz überwiegenden Teil der Flächen innerhalb der Niederung in Wapelfeld und Jahrsdorf. Die Eigentümer dieser land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben bereits angekündigt, dass sie freiwillig dem „Naturschutz“ (also die Naturschutzbehörden, die Stiftung Naturschutz oder irgendwelche Umweltverbände) kein</p>	<p>„Pragmatisch vorgenommene Abgrenzung“ – hier geht es um den Grenzverlauf, der nicht immer identisch ist mit den Parzellengrenzen/ Geländekanten/ Straßen (B430, Hesseloh) usw.</p> <p>Für die Einrichtung von Waldschutzstreifen ist es erforderlich, dass entsprechende Flächen zur Verfügung stehen</p> <p>Außerhalb des FFH-Gebietes wurden in den letzten Jahren mehr als 70 ha Flächen im gepl. NSG verkauft/ auch seit der Erstellung des Gutachtenentwurfs</p> <p>Der Erwerb von Flächen ist als laufender Prozess aufzufassen, der über viele Jahre (mitunter Jahrzehnte) erfolgen kann/ wichtig ist hier die Absicht bzw. die vorausschauende Planung.</p>
---	--

<p>Land überlassen werden. Wir verweisen insofern auf die diesem Schreiben beigefügte Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer in den Gemeinden Jahrsdorf, Wapelfeld und Reher. Zu dem gleichen Ergebnis ist übrigens bereits der Managementplan für das FFH-Gebiet „Reher Kratt“ gekommen, der unter Ziff. 27 wörtlich Folgendes ausführt:</p> <p>„Da ausreichend große Abstandsflächen landwirtschaftlichen Flächen nicht zur Verfügung stehen bzw. realistisch sind, ist es sinnvoll in den Randbereichen außerhalb des FFH-Gebietes die Entwicklung eines Waldschutzstreifens als Pufferfläche ermöglichen“</p> <p>Folglich hat das MELUND eigentlich bereits zugestanden, dass es unrealistisch ist, Flächen außerhalb des FFH-Gebiets für den Naturschutz zu akquirieren. Daher sind die Schutzziele für diese Flächen auch nicht realistisch erreichbar.</p> <p>Die ungeprüfte Übernahme der Ausführungen in dem NSG-Gutachten-Entwurf zur Schutzwürdigkeit der Erweiterungsflächen ist daher unzulässig. Ein solches Vorgehen wäre mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz) nicht vereinbar, denn es handelt sich objektiv nicht um Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG erfüllen. Folglich verbietet es sich, die Flächen in den Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf im Landschaftsrahmenplan als Potentielles Naturschutzgebiet darzustellen, nicht zuletzt wegen der oben dargestellten gravierenden wirtschaftlichen Folgen einer solchen Darstellung.</p>	
<p>2. Unzureichende Untersuchung</p> <p>Die geplante Ausweisung eines Potentiellen Naturschutzgebiets in den Gemeinden Jahrsdorf und Wapelfeld basiert auf einem unreifen Planungsstand. Die Planung bezüglich der Erweiterung des Naturschutzgebiets „Reher Kratt“ steckt bekanntlich noch in den Kinderschuhen. Wörtlich hat uns Frau [REDACTED] aus Ihrem Haus mit Email vom 27. November 2018 Folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Seitens des MELUND ist es vorgesehen, das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Reher Kratt“ zu erweitern. Das Rechtsetzungsverfahren zu dieser geplanten Erweiterung befindet sich allerdings <u>noch ganz am Anfang</u>. So liegt derzeit noch <u>kein Verordnungs-Entwurf</u> vor. Für die Erweiterung des NSG's wird es ein Beteiligungsverfahren geben, welches im § 19 Landesnaturschutzgesetz geregelt ist. Nach §19 Abs. 1 LNatSchG sind vor dem Erlass einer</i></p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr.4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensraumtypen) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

<p><i>Schutzverordnung die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, zgi hören. Nach §19 Abs. 2 LNatSchG ist der Entwurf der Schutzverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. [...]“ (Unterstreichung durch Unterzeichner)</i></p> <p>Bislang liegt lediglich der Entwurf eines vom MELUND offenbar selbst erstellten Kurzgutachtens (Stand: 30.06.2017) mit dem Titel „Gutachten zur Bestätigung der Schutzwürdigkeit des bestehenden Naturschutzgebietes „Reher Kratt“ und Niederungslandschaft der Wapelfelder An, Kreis Steinburg unter Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung und Pufferung gemäß § 13 ENatSchG i. V.m. J 23 BNatSchG und als FFH-Gebiet unter dem Namen „Reher Kratt“ DE 1923- 302“ („NSG-Gutachten-Entwurf“) vor, welches Aussagen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen trifft. Der NSG-Gutachten-Entwurf ist offenbar die einzige Grundlage für die großflächige Erweiterung des NSG „Reher Kratt“ in die Gemeinden Jahrsdorf und Wapelfeld. Bei einem Entwurf handelt es sich aber um einen vorläufigen Bearbeitungsstand und nicht um eine abschließende Begutachtung. Das zeigt sich u.a. daran, dass der NSG- Gutachten-Entwurf viele Auslassungen und unvollständige Sätze enthält sowie an einigen Stellen Aspekte in nicht verständlicher Form lediglich stichpunktartig aufgelistet werden. Zudem finden sich an vielen Stellen weitere Hinweise auf die Vorläufigkeit der Aussagen, z.B. in Form von „???“ oder „XXX“.</p> <p>Ein solcher vorläufiger Bearbeitungsstand darf nicht zur einzigen Grundlage für die geplante Ausweisung gemacht werden. Davon geht offenbar das MELUND selbst aus, wenn es im Managementplan für das FFH-Gebiet „Reher Kratt“ (Stand 28.08.2018) unter Ziff. 6.4.7 Folgendes aus führt:</p> <p>„Aus den in Kapitel 5 erläuterten Gründen [...] ist eine Vergrößerung des bestehenden NSG notwendig. In der Umgebung legen weitere schutzwürdige Flächen. Es handelt sich um ein eigenes Verfahren unabhängig von der Managementplanung [...]. Dieses ist zeitnah geplant. Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wird die Abgrenzung festgelegt. Daher ist zur Zeit weder eine Darstellung in der Karte und noch eine Größenangabe möglich (MB 21).“</p> <p>Die Ausführungen im Managementplan verdeutlichen, dass das MELUND im August 2018 — also ca. zwei Monate nach Erstellung des NSG-Gutachten-Entwurfs — davon ausging, dass zu jenem Zeitpunkt noch keine hinreichende Datengrundlage vorhanden war, um die Erweiterung des NSG „Reher Kratt“ kartographisch darzustellen und eine Größe dafür zu definieren. Offenbar geht das MELUND davon aus, dass der NSG-Gutachten- Entwurf keine hinreichende Grundlage für konkrete Aussagen zur Erweiterung des NSG „Reher Kratt“ ist.</p>	<p>Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht das vorgeschriebene Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung eines Schutzgebietes. Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Große Flächenanteile des NSG-Abgrenzungsvorschlags befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand (u. a. Stiftung Naturschutz) und weitere Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (z. B. der Hochmoorbereich).</p> <p>Die Umsetzung der Planung erfolgt langfristig; ein evtl. Flächenverkauf erfolgt immer auf freiwilliger Basis.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich aufgrund dieser Einwendungen kein Änderungsbedarf.</p>
---	--

<p>Ansonsten hätte bereits im FFH-Managementplan darauf Bezug genommen werden können.</p> <p>Diese im FFH-Managementplan vertretene Auffassung ist zutreffend, denn die voreilige Ausweisung von Flächen im Landschaftsrahmenplan hat eklatante negative Auswirkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer. Zum einen soll die geplante Ausweisung im Landschaftsrahmenplan Grundlage für die Regionalplanung zum Thema „Windenergie“ werden und dort als hartes Tabukriterium die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verhindern. Die Qualifizierung als Windvorranggebiet hat wiederum extreme wirtschaftliche Auswirkungen für die Eigentümer und Nutzer. Zum anderen begründet die Ausweisung „Potentielles Naturschutzgebiet“ in der Praxis die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts, d.h. die zuständige Behörde wird in diesen Gebieten im Zweifel von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Dadurch wird die private Verkehrsfähigkeit der Flächen faktisch erheblich eingeschränkt, weil die Parteien eines Grundstückskaufvertrags damit rechnen müssen, dass der geplante Kaufvertrag nicht wie geplant zustande kommt.</p> <p>Das heißt, die lediglich vorläufige und überschlägige Prüfung Ihres Hauses führt zu <u>gravierenden Einschränkungen für die Eigentümer und Nutzer der Flächen</u>. Ein solcher Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentums- und Bewirtschaftungsfreiheit darf aber nur auf der Grundlage einer eingehenden und abschließenden Begutachtung bezüglich der Schutzbedürftigkeit und -Würdigkeit der Erweiterungsflächen in Jahrsdorf und Wapelfeld erfolgen. Da davon vorliegend bei dem Entwurf des Kurzgutachtens des MELUND keine Rede sein kann, ist die Planung fehlerhaft.</p>	
<p>Herr [REDACTED] [REDACTED] ist Landwirt und Eigentümer von Flächen in den Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Ausweislich des online zur Verfügung gestellten Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II („LRP-Entwurf“) sollen Flächen westlich von Jahrsdorf und südlich von Wapelfeld als „Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt („Potentielles Naturschutzgebiet“) dargestellt werden. Zudem werden im LRP-Entwurf Flächen entlang von Gräben westlich bzw. süd-westlich von Jahrsdorf als „Biotopverbundachsen“ dargestellt.</p> <p>Unsere Mandanten habe diese geplanten Ausweisungen näher geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung insoweit unter erheblichen Fehlern leidet. Die Planung ist daher bezüglich dieser Ausweisung grundlegend zu ändern, was wir Ihnen nachfolgend</p>	<p>Im Planungsraum II werden im Zusammenhang mit dem bestehenden Naturschutzgebiet "Reher Kratt" Flächen dargestellt (siehe Hauptkarte 1), die die "Voraussetzung für eine Unterschutzstellung ... als Naturschutzgebiet" erfüllen (geplantes NSG). Im Erläuterungsband des Planungsraums II, Kapitel 1.3, wurde dieses Gebiet (Reher Kratt) nicht aufgeführt. Das bestehende NSG befindet sich allein im Planungsraum III.</p> <p>Lediglich ein Teil der geplanten Erweiterung befindet sich im Planungsraum II. Diesem Teil der Einwendungen wird gefolgt. Im Erläuterungsband in Tabelle 3, unter der Überschrift "Kreis Rendsburg-Eckernförde/Kreis Steinburg (Planungsraum III)",</p>

<p>erläutern:</p> <p>1. Unzureichende Dokumentation</p> <p>Hintergrund der Darstellung „Potentielles Naturschutzgebiet“ in den Gemeinden Jahrsdorf und Wapelfeld im Landschaftsrahmenplan-Entwurf ist offensichtlich die geplante Erweiterung des Naturschutzgebiets „Reher Kratt“ im Kreis Steinburg auf Flächen in den Gemeinden Wapelfeld und Jahrsdorf. Der Kreis Steinburg liegt im Planungsraum III. In den Planungsunterlagen für den Planungsraum III finden sich entsprechende Ausführungen zur Erweiterung des NSG „Reher Kratt“, nicht jedoch in den Planungsunterlagen für den Planungsraum II. Das heißt, aus den relevanten Dokumenten für den Planungsraum II ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, welchen Ursprung die geplante Ausweisung hat.</p> <p>Bereits deshalb ist die Planung fehlerhaft, denn aus den Erläuterungen für den jeweiligen Planungsraum muss erkennbar sein, warum eine Ausweisung erfolgen soll und was der Hintergrund dieser Ausweisung ist. Daran fehlt es bisher.</p>	<p>wird die Erweiterung NSG "Reher Kratt" aufgenommen</p> <p>.</p> <p>Die kritisierten Biotopverbundachsen entlang der Fließgewässer beginnen mit der Quelle und erzielen zusammen mit dem angrenzenden Niederungsgrünland die gewünschte Verbundwirkung. Dies geht allerdings erst aus der Attributtabelle für das entsprechende Biotopverbund-Shape der Oberen Naturschutzbehörde hervor. Im dazugehörigen Fachbeitrag werden Ziele und Maßnahmen beschrieben.</p> <p>Die Darstellung der angesprochenen Verbundachsen wird als "Ausweisung" bezeichnet:</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Im Falle der Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz abzuarbeiten sein.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: Kopie von M1244, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1244, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lesbarkeit der Karten und Abbildungen ist gut, in den thematischen Karten würden wir ein Einblenden von Gemeindegrenzen zur Erleichterung der Orientierung befürworten. 	<p>Die Problematik ist bekannt und wurde diskutiert. Im Laufe der Planung wurde sich gegen eine Darstellung der Gemeindegrenzen ausgesprochen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ein weiterer Hinweis zum Entwicklungsteil: Dort wird unter Ziff. 4.1.7 Bezug genommen auf „Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung“. Eine solche Gebietskategorie findet sich jedoch nicht im Kartenwerk, obwohl dies u. E. ebenfalls wünschenswert wäre. 	<p>Unter Kapitel 4.1.7 wird auf Hauptkarte 3 sowie auf die Abbildung 35 verwiesen, auf denen Landschaftsteile und Gebiete dargestellt sind, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung in die Kategorie "Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung" fallen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Unseres Erachtens wäre es aber sehr wünschenswert, in einer weiteren Kartendarstellung ein integriertes Zielkonzept mit zusammenhängenden, räumlich verorteten und eindeutig formulierten „Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen“ vorzulegen, wie dies etwa in der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen praktiziert wird (aktuell z. B. LRP für den LK Lüneburg 2017). Dort sind auch Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenplanung für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung dargestellt, wie etwa „Landschaftsachsen / Freihalten von Bebauung – keine Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur – Freihalten von Landschaftsräumen“. Diese Hinweise der LRP sind vor Allem für die Integration in die Regionalplanung in Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur von Bedeutung (Grünzüge, Grünzäsuren). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 2.2.1 im LRP befasst sich mit unzerschnittenen verkehrarmen Räumen (UZVR).</p> <p>Anders als in Niedersachsen gilt in Schleswig-Holstein die sekundäre Integration durch Übernahme in die Regionalplanung, so dass Aussagen des LRP erst im Regionalplan rechtsverbindlichkeit erlangen. Die Ausweisung von Grünzügen ist Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Gleichwohl werden in den Kapiteln 4 und 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder umsetzungsorientiert räumlich funktionale Ziele und Erfordernisse, Einzelmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Ergänzende Aussagen zur Bewertung und Prognose des Bestandes sowie der sich hieraus ergebenden Konflikte sind darüber hinaus in den Erläuterungen enthalten.</p> <p>Hinsichtlich der baulichen Entwicklung ist dabei beachtlich, dass der Schutz des Außenbereichs dem der Freiräume im besiedelten (Innen)Bereich als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG gleichsteht. Diese Ziele in Einklang miteinander zu bringen ist u.a. Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.</p>

	Änderungen und Ergänzungen des LRP sind nicht erforderlich.
<p>der bdla/ Landesgruppe Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung der umfangreichen Materialien zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I-III. Der Verband begrüßt ausdrücklich, dass nach 20 Jahren eine Überarbeitung des aus unserer Sicht außerordentlich wichtigen Planungsinstruments von Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene erfolgt ist. Naturschutz, Freiraumsicherung und -entwicklung und Landschaftsplanung bleibt damit eine wertvolle Arbeitshilfe erhalten. Die Materialzusammenstellung stellt für die verschiedenen Planungsträger und somit auch für unsere Arbeit eine gute Grundlage dar. Die Überarbeitung beinhaltet auch die Vielzahl neuer Themen und geht auf die veränderte Gewichtung ein. Hier zu nennen ist die Ergänzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Vorranggewässer, klimatischer Aussagen, Hochwasserschutz. Zu begrüßen ist ebenfalls die Angleichung des Maßstabes an die Regionalplanung, obwohl hiermit ein Genauigkeitsverlust einhergeht. Als wertvolles und gut nutzbares Werkzeug hat sich die layerbezogene Darstellung der Beteiligungsplattform erwiesen. Es wäre wünschenswert die differenzierte Darstellung auch weiterhin nutzbar zu halten bzw. in die vorhandenen Datensammlungen (Agrar- und Umweltatlas/ DA Nord) zu integrieren und diese dabei einerseits zu modernisieren sowie andererseits mit den verstreuten Informationsquellen (z.B. Biotopkartierung und Hochwasserkarten/ Zebis) zu vereinigen.</p> <p>Aus nachvollziehbaren Gründen ist es dem Landesverband des bdla nicht möglich, einzelne Bestandsdarstellungen oder planerische Aussagen zu prüfen. Im Einzelnen möchten wir nur Hinweise zu einigen uns besonders aufgefallenen Aspekten geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere die neue Aufnahme der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna“ ist zu begrüßen. Diese entfalten bereits erkennbar eine starke Wirkung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Regionalpläne für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. • Die Ziele und Leitbilder und insbesondere die räumlich funktionalen Ziele und Erfordernisse sind im Entwurf textlich unter den Ziffern 3 und 4 recht ausführlich, detailliert und mit zahlreichen Abbildungen gut nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere die Verweise auf die Vielzahl weiterer für die räumliche Gesamtplanung relevanter Zielkonzepte und Maßnahmenprogramme anderer Fachplanungen in Form von Verweisen über links sind hilfreich. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Öffentlichkeit: Bürger ID: 1159, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Hiermit erheben wir gegen die vom Land Schleswig Holstein geplante Überplanung unseres Grundstückes in der Gemeinde Altenhof-Ortsteil Aschau zum Zweck der Unternaturschutzstellung Einspruch.</p> <p>Durch die Überplanung entstehen uns eine Nutzungseinschränkung, sowie eine erhebliche Wertminderung. Desweiteren wird unser Grundstück ohnehin naturnahbewirtschaftet.</p> <p>Wir sind sehr verwundert, dass die unterschiedlichsten Institutionen von diesem Vorhaben informiert wurden, aber es nicht möglich war die Landeigentümer darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Dies hat für uns den Anschein, dass wir absichtlich keine direkten Informationen erhalten haben, damit wir die Einspruchsfristen möglicherweise nicht einhalten können.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden oder auch der Landwirtschaft nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist zudem nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ aber zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Ein Wertverlust einzelner Flächen ist durch den Landschaftsrahmenplan ebenfalls nicht zu befürchten.</p> <p>Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1253, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.	
Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1106, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Westerrönfeld hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden wie folgt erhoben:</p> <p>Die Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft ist in dem vorliegenden Planentwurf zu ausgedehnt dargestellt. Dadurch sieht die Gemeinde ihre Siedlungsentwicklung zukünftig eingeschränkt. Die aktuelle, mittelfristig und langfristig angelegte Ortsentwicklung erstreckt sich in die dargestellten Bereiche. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Lage und der umliegenden Verkehrswege und auch des Kiesabbaus, der von der Gemeinde akzeptiert wird, nur die Möglichkeit ihre örtliche Entwicklung in eine Richtung zu planen.</p>	<p>Die Erhaltung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind demnach zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Knicks unterliegen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.</p> <p>Nutzungsändernde Planungen und Vorhaben sollen in Gebieten der Historischen Kulturlandschaften die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1257, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1207, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	

Datensätze	Begründung
	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Diese Planung ist das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz. Berücksichtigt wurden Meldungen der Kreise mit Sachstand 31.07.2017.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Es steht den Kommunen jedoch frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigene Planwerke zu sichern.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1256, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1158, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Zusammenfassend muss angemerkt werden, dass Windanlagen in letztlich überall von</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber den</p>

<p>Men-schen bewohnten Gegenden grundsätzlich eine schwer erträgliche Belastung darstellen.</p> <p>Wenn es sich um Windparks handelt, die in besonders sensiblen und schützenswerten Räu-men in und um Biotopsysteme errichtet werden sollen, konterkariert dies sämtliche Bemü-hungen des Naturschutzes um die Bewahrung der Landschaft mit ihrer Fauna und Flora.</p> <p>Fazit</p> <p>Abgesehen von wenigen, im vorliegenden Text aufgeführten Einzelheiten ist den Prämissen und den Forderungen des LRP an die Bewahrung und Gestaltung des Schutzgutes Landschaft zu folgen.</p> <p>Nicht zutreffend und damit potentiell von massiver Auswirkung für die betrachteten Flächen ist al-lerdings die oben bereits zurückgewiesene Annahme des LRP, Naturschutzgesichtspunkte seien in der Windkraftplanung bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Sie sind es unzweifelhaft nicht.</p> <p>ielmehr erweist die WKA-Planung im südlichen Bereich Schwansens, dass Maximen des LRP in allen wesentlichen Fällen konsequent und umfassend ignoriert werden.</p> <p>Andernfalls könnte ein Windpark Saxtorf nicht in einem großflächigen und wertvollen Biotopkom-plex geplant werden.</p> <p>Ebenfalls könnte es nicht möglich sein, eine massive Konzentrationsplanung von mindestens 32 WKA im Halbkreis um ein außerordentlich wichtiges Moorgebiet vorzusehen.</p> <p>Hinzuzufügen ist, dass vier der Flächen für den Vogelzug eine beträchtliche, Kollisionsgefahren beinhaltende Barriere bilden. Wobei diese Barriere visuell auch für die Menschen unübersehbar ist.</p> <p>Gerade weil die Ausführungen des LRP insgesamt klar zu akzeptieren sind, muss seine Verwirkli-chung nachdrücklich gefordert werden. Die Bedeutung des Landschaftschutzes für Mensch, Fauna und Flora dürfte absolut unstrittig sein. Ebenso unstrittig ist es, dass Landschaft, insbesondere öko-logisch wertvolle Landschaftgebiete schwer vermehrbar sind bzw. eher von der Störung oder Zer-störung bedroht sind. Deshalb muss ihr Erhalt oberste Priorität haben.</p> <p>Daher muss der LRP, der dieses Ziel verwirklichen soll, gleichfalls über allen anderen</p>	<p>Regionalplan. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p>
---	--

<p>Forderungen stehen, also auch vor der WKA-Planung, die nur Teilinteressen vertritt</p> <p>Insofern bedeutet eine Übertragung der Prämissen des LRP auf die Landschaft des südlichen Schwansen, dass WKA in den beschriebenen, ökologisch wertvollen Gebieten nicht errichtet werden dürften.</p> <p>Auf der Basis sich weiterentwickelnder Technologien ist es auch nach Expertenmeinung möglich, sensible Gebiete zu schonen.</p> <p>Im übrigen sollte einbezogen werden, dass es angesichts der im LRP aufgeführten internationalen, insbesondere aber EU-Vorschriften zu gegebenenfalls strafbewehrten Verstößen kommen kann, wenn die Vorgaben missachtet werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Oktober 2018 hat Dr. Franz Trieb für das „Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt“ untersucht, ob und in welchem Ausmaß Windräder Auswirkungen auf den Bestand von Insekten haben. Seine durch zahlreiche nationale/internationale Arbeiten belegte Studie „Interference of Flying In-sects on Wind Parks“ kommt zu der eindeutigen Aussage, dass der Insektenschlag durch WKA-Rotoren unzweifelhaft ursächlich für beträchtliche Biomasseverluste bei Insekten sind. • Bislang nicht thematisierter, wichtiger Schwerpunkt <u>Insekten</u> • • ungestörten, nachtdunklen Region ist es notwendig, diesen Aspekt gründlich zu untersuchen! • Zwar werden derzeit in erster Linie Taglandschaften untersucht, so dass keine belastbaren Erkenntnisse über Nachtlandschaften vorliegen. Angesichts unablässig blinkender Wind-parks (siehe Konzentration südliches Schwansen im Entwurf der Regionalplanung ; passive Abschalteinrichtungen werden noch nicht angewendet) in einer ansonsten völlig • ungestörten, nachtdunklen Region ist es notwendig, diesen Aspekt gründlich zu untersuchen! <p>Bislang nicht thematisierter, wichtiger Schwerpunkt <u>Insekten</u></p> <p>Im Oktober 2018 hat Dr. Franz Trieb für das „Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt“ untersucht, ob und in welchem Ausmaß Windräder Auswirkungen auf den Bestand von Insekten haben. Seine durch zahlreiche nationale/internationale Arbeiten belegte Studie</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen aber den Regionalplan und hier speziell das Sachthema Windkraft.</p> <p>Die Bedeutung des Themas Licht und Insekten ist bekannt. Der Landschaftsrahmenplan nimmt zum Schutzgut Licht in Kapitel 2.1.4 Stellung.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich durch den Einwand kein Änderungsbedarf.</p>

<p>„Interference of Flying In-sects on Wind Parks“ kommt zu der eindeutigen Aussage, dass der Insektenschlag durch WKA-Rotoren unzweifelhaft ursächlich für beträchtliche Biomasseverluste bei Insekten sind.</p> <p>Dies gilt aus der Natur der Sache in besonderem Maße, wenn WKA in Gebieten zwischen Biotop-teilen oder in unmittelbarer Nähe von Mooren errichtet werden sollen, also Bereichen, in denen noch von einer größeren Insektendichte- und Vielfalt ausgegangen werden kann als in anderen Be-reichen.</p>	
<p>Zusammenfassend muss angemerkt werden, dass Windanlagen in letztlich überall von Men-schen bewohnten Gegenden grundsätzlich eine schwer erträgliche Belastung darstellen. Nicht zutreffend und damit potentiell von massiver Auswirkung für die betrachteten Flächen ist al-lerdings die oben bereits zurückgewiesene Annahme des LRP, Naturschutzgesichtspunkte seien in der Windkraftplanung bereits berücksichtigt worden. Vielmehr erweist die WKA-Planung im südlichen Bereich Schwansens, dass Maximen des LRP in allen wesentlichen Fällen konsequent und umfassend ignoriert werden. Ebenfalls könnte es nicht möglich sein, eine massive Konzentrationsplanung von mindestens 32 WKA im Halbkreis um ein außerordentlich wichtiges Moorgebiet vorzusehen. Gerade weil die Ausführungen des LRP insgesamt klar zu akzeptieren sind, muss seine Verwirkli-chung nachdrücklich gefordert werden. Die Bedeutung des Landschaftschutzes für Mensch, Fauna und Flora dürfte absolut unstrittig sein. Ebenso unstrittig ist es, dass Landschaft, insbesondere öko-logisch wertvolle Landschaftgebiete schwer vermehrbar sind bzw. eher von der Störung oder Zer-störung bedroht sind. Deshalb muss ihr Erhalt oberste Priorität haben. Insofern bedeutet eine Übertragung der Prämissen des LRP auf die Landschaft des südlichen Schwansen, dass WKA in den beschriebenen, ökologisch wertvollen Gebieten nicht errichtet wer-den dürften. Auf der Basis sich weiterentwickelnder Technologien ist es auch nach Expertenmeinung möglich, sensible Gebiete zu schonen. Im übrigen sollte einbezogen werden, dass es angesichts der im LRP aufgeführten internationalen, insbesondere aber EU-Vorschriften zu gegebenenfalls strafbewehrten Verstößen kommen kann, wenn die Vorgaben missachtet werden. Quellen Entwurf zur aufwachsenden Stellungnahme des LEP/Reg.-Plan, Kreis Rd.-Eck , April 2017Fachbeitrag Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Hamburg 2/2010</p> <p>Fachbeitrag Dr. Franz Trieb, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Okt. 2018</p> <p>Fachbeitrag Dr. Silke Lütt, ULR 2008</p> <p>Daher muss der LRP, der dieses Ziel verwirklichen soll, gleichfalls über allen anderen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen aber den Regionalpaln und hier speziell das Sachthema Windkraft.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Forderungen stehen, also auch vor der WKA-Planung, die nur Teilinteressen vertritt</p> <p>Hinzuzufügen ist, dass vier der Flächen für den Vogelzug eine beträchtliche, Kollisionsgefahren beinhaltende Barriere bilden. Wobei diese Barriere visuell auch für die Menschen unübersehbar ist.</p> <p>Andernfalls könnte ein Windpark Saxtorf nicht in einem großflächigen und wertvollen Biotopkom-plex geplant werden.</p> <p>Sie sind es unzweifelhaft nicht.</p> <p>Abgesehen von wenigen, im vorliegenden Text aufgeführten Einzelheiten ist den Prämissen und den Forderungen des LRP an die Bewahrung und Gestaltung des Schutzgutes Landschaft zu folgen.</p> <p>Fazit</p> <p>Wenn es sich um Windparks handelt, die in besonders sensiblen und schützenswerten Räu-men in und um Biotopsysteme errichtet werden sollen, konterkariert dies sämtliche Bemü-hungen des Naturschutzes um die Bewahrung der Landschaft mit ihrer Fauna und Flora.</p>	
<p>Belastung durch Licht Unter Punkt 2.1.4 Licht erklärt der LRP nachdrücklich, dass Lichtwirkungen verschiedene Negativprozesse in Gang setzen können, als deren Folge sowohl die biologische Vielfalt als auch die Interaktionen zwischen Lebensräumen betroffen sein können. -10- Dies gilt aus der Natur der Sache in besonderem Maße, wenn WKA in Gebieten zwischen Biotop-teilen oder in unmittelbarer Nähe von Mooren errichtet werden sollen, also Bereichen, in denen noch von einer größeren Insektendichte- und Vielfalt ausgegangen werden kann als in anderen Be-reichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan nimmt zum Schutzgut Licht in Kapitel 2.1.4 hinreichend Stellung.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Im Bereich des geplanten Konzentrationsgebiet südliches Schwansen kommen potentielle Schallüberlagerungen mit Interferenzerscheinungen im Eignungsgebiet und dem darin lie-genden Biotop Rußlandmoor hinzu mit den entsprechenden Belastungen auch für Mensch und Tier im weiteren Umgebungsbereich.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Belastung durch Schall Unter dem Punkt 2.1.2.3 Unterwasserschall verweist der LRP auf dadurch erzeugte Belastungen. Dasselbe gilt natürlich auch für den Schall von Riesenwindanlagen auf dem Lande, wobei hier die Zumutbarkeit absolut strittig ist bzw. von der Planung noch nicht in die Betrachtung einbezogene Komponenten wie der Infraschall einen Negativstellenwert haben. Siehe auch Punkt 2.1.5 Lärm – Bedeutung für den Naturschutz.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Belastung der Avifauna/Visuelle Belastung Unter dem Punkt 2.1.2.3 Offshore Windenergie erklärt der LRP: „Mit der Nutzung der Windenergie auf dem Meer sind Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, die Schifffahrt sowie auf den Tourismus verbunden. Für die Avifauna können Nahrungs-, Brut- und Mausegebiete verloren gehen. Für Zugvögel können die Anlagen Hindernisse darstellen, die bei bestimmten Wetterlagen zu tödlichen Kollisionen führen können. ... Mit den Bauwerken im offenen Meer können weiterhin Beeinträchtigungen des freien Meereshorizonts verbunden sein“. Bis auf die Beeinträchtigung der Schifffahrt gelten diese Negativwirkungen explizit auch für die Umgebung von WKA an Land.</p>	<p>Grundsätzlich können durch die Errichtung und dem Betrieb Auswirkungen die gleichen Auswirkungen auch an Land nicht ausgeschlossen werden. Dieser Umstand ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Belastung durch Schadstoffe Unter Punkt 2.1.2.3 weist der LRP darauf hin, dass durch Offshore-Anlagen Schadstoffe mit entsprechenden Negativwirkungen ins Meer gelangen können. Ausweislich der Karte 1 befinden sich die bereits beschriebenen Windeignungsflächen auf dem Waabser Gemeindegebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, so dass Schichtenzerstörung durch den Fundamentbau und die Einwirkung toxischen Getriebeöls auf den Boden zu Negativeffekten führen können.</p> <p>Die Angabe ist zutreffend, aber insofern unvollständig, als vergleichbare Auswirkungen ebenso durch Onshore-Anlagen entstehen. Bezogen z.B. auf potentielle WKA im Bereich Saxtorf durchstoßen die insbesondere auf torfigem Boden notwendigerweise sehr tief grünenden Fundamente die Schichtung des Bodens und beeinflussen dadurch das oberflächen-nahe Grundwasser. Schadstoffe durch den Betrieb (z.B. starktoxische Getriebeöle) werden auch durch Onshore-Anlagen um die WKA verteilt und sickern in den Boden und damit das Grundwasser ein.</p>	<p>Grundsätzlich können von der Errichtung und dem Betrieb Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Dieser Umstand ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Teilaspekte, bei denen der Beurteilung des LRP widersprochen werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tourismus auf der Halbinsel Schwansen Heutige Touristen nutzen nachweislich ihr Urlaubsquartier als Ausgangspunkt für regelmäßige Fahrten und Erkundungen 	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

über die gesamte Halbinsel. Neben den auch im LRP angeführten Fernwander- und Radwegen dient Touristen das gesamte Netz der Gemeinde- und Kreisstraßen wie auch die Bundesstraße 203 (Kreis- und Bundesstraße mit Radwegen) so wie Wirtschaftswege der Landwirtschaft für ihre Aktivitäten. Insofern wirken die im LRP ausdrücklich konstatierten vertikalen Beeinträchtigungen der Landschaft durch Windanlagen und Stromtrassen insbesondere in der nur leicht hügeligen Landschaft Schwansens kilometerweit fast über die gesamte Halbinsel. Dies gilt insbesondere für die geplanten 180-m-Anlagen des Windparks Saxtorf. Der bereits in Betrieb befindliche Windpark Loose würde zusammen mit einem Windpark Saxtorf und den restlichen drei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waabs, auf denen dem technologischen Trend folgend noch höhere Anlagen entstehen können, eine massive Konzentrationsplanung im südlichen Teil Schwansens bedeuten, **die den Wert der Landschaft für den wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus nachhaltig negativ beeinflussen würde.**

- -9-
-
-
- **Anzumerken ist, dass zu den auch nach Maßgabe der LRP-Prämissen ökologisch bedeutsamen Landschaftsmerkmalen hinzukommt, dass deren überwiegende Flächen im Bereich des Naturparks Schleiliegen. Des jüngsten Naturparks in S-H, dessen besonderes Ziel es nach Aussage des damals zuständigen Ministers Dr. von Bötticher sein soll, „die Kultur- und Erholungslandschaft sowie das Landschaftsbild zu erhalten“ und „die schutzwürdigen Landschaftsteile von Störungen freizuhalten“ (Erklärung 30. Okt. 2008). Auch dieser Sachverhalt bestärkt den touristischen Wert der gesamten Fläche, wie auch die visuelle und tatsächliche Verbindung mit dem Tourismusraum „Eckernförder Bucht“.**
-
- Es bestehen zwar gewisse Schwerpunkte an Küsten und Stränden, Urlaubsquartiere finden sich jedoch in allen Dörfern der Halbinsel. Die für heutigen Tourismus notwendige Wegestruktur und die gesamte Infrastruktur umfasst folglich eindeutig die gesamte Halbinsel.
- Der Darstellung des LRP zum Tourismus ist grundsätzlich zu widersprechen. Die Annahme, dass Tourismusschwerpunkte praktisch nur begrenzt entlang der

<p>Ostseeküste oder der Schlei bestehen, während das dahinter liegende Binnenland nicht erschlossen bzw. ohne Bedeutung sei, mag früher zutreffend gewesen sein, nicht aber im 21. Jahrhundert.</p>	
<p>Gleichzeitig stellt der LRP jedoch fest (Punkt 2.1.8 Landschaft und Erholung), in der Abwägung, ob eine Fläche für Windkraft zu nutzen sei, seien „die überörtlichen Belan-ge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) zu diesem Themenkomplex bereits angemessen berücksichtigt worden“.</p> <p><u>Dieser Aussage muss deutlich widersprochen werden.</u></p> <p>Im südlichen Teil der Halbinsel Schwansen sollen nach Maßgabe der Regionalplanung in einem Prozess massiver Konzentrationsplanung voraussichtlich mindestens 32 WKA die Landschaft nachhaltig prägen. Es dreht sich dabei um Höhen von 150 m (bereits in Betrieb befindliche Anlagen im Windpark Loose) bzw. 180 m im Bereich des geplanten Windparks Saxtorf (Gemeinde Rieseby) und potentiell noch höheren Anlagen auf drei weiteren Flächen in der Gemeinde Waabs.</p> <p>Beginnend mit der Planung Saxtorf ist nachdrücklich noch einmal auf den oben beschriebenen großflächigen und vielgestaltigen Biotopkomplex hinzuweisen, der vom Kollholz bis zum Saxtorfer Moor eine fast vollständige Achse darstellt und sich etwas weiter südöstlich mit dem Rußlandmoor fortsetzt.</p> <p>Sollten auf den Flächen vom Kollholz bis zum Saxtorfer Moor Großwindanlagen zwischen die einzelnen Biotop-Bereiche gebaut werden, tritt exakt die Verinselung wertvoller Gebiete mit Folgen für Fauna und Flora ein, die der LRP in seinen Ausführungen ansonsten nachdrücklich ablehnt.</p> <p>Bereits durch notwendig werdende Durchstiche durch Knicks für den Bau von Wegen entstehen Ne-gativeffekte, weil die als Biotope gesetzlich geschützten Knicks auf diese Weise unterbrochen, also auch verinselt werden. Das setzt sich fort bzw. steigert sich durch die beträchtliche Versiegelung großer Flächen für schwerlastfähige Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen und durch die Arbeits-flächen an den WKA (beträchtlich umfangreichere Belastungen, als die im LRP angeführten Versie-gelungen durch Strommasten). Als besonders massive Eingriffe stellen sich die für 180-m-Anlagen notwendigen, in der horizontalen Ausdehnung sehr groß dimensionierten Fundamente dar. Bei ih-nen kommt hinzu, dass sie wegen der auf WKA einwirkenden Kräfte sehr tief in den Boden getrie-ben werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

<p>Aufgrund der bekannten Fakten über die torfige Bodenkonsistenz im östlichen Bereich des geplanten WKA-Areals werden mindestens zwei der Anlagen besonders tief in den Boden reichende Fundamente haben müssen (siehe oben: Tiefe des Moorgrundes bis zu 11 m). Wegen der vertikalen Dimension muss davon ausgegangen werden, dass das oberflächennahe Grundwasser in Fließrichtung und Niveau beeinträchtigt wird. Dadurch kann das gesamte Biotopsystem bis hin zu dem weiter östlich gelegenen Rußlandmoor in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>WKA-Anlagen, wie sie nach dem Willen der Betreiber und offenbar mit Billigung der Regionalplanung gebaut werden sollen (dem Vernehmen nach ist Saxtorf Bestandteil der Liste für Ausnahmegenehmigungen, noch bevor die Biotopkartierung in diesem Bereich überhaupt fertiggestellt worden ist), werden sie folglich die einzelnen Biotopteile des oben beschriebenen Bereichs irreparabel auseinanderreißen und damit massiv beeinträchtigen, wenn nicht zerstören.</p> <p>Grob von Norden nach Süden sind drei Windeignungsgebiete auf dem Gemeindegebiet Waabs geplant. Zusammen mit dem bestehenden Windpark Loose bilden sie eine erkennbare, wenn auch durch eine Lücke von ungefähr 1500 m unterbrochene Barriere vor der Ostseeküste. Die Barriere-wirkung für den Vogelzug, der sich auch auf dem Küstenstreifen über Land von der Ostsee zur Schlei (siehe Verweis auf Ornitho. AG) zieht, wäre erheblich. Hinzu kommt der Wechsel zwischen Nah-rungshabitaten quer über die Halbinsel (siehe oben).</p> <p>Außerdem würden sich die geplanten Anlagen der dritten Waabser Fläche unmittelbar an das Russlandmoor und dessen ökologisch wichtige Randbereiche anschließen.</p> <p>In ihrer Gesamtheit bilden die geplanten/bereits gebauten WKA der Gebiete Saxtorf, Loose und Waabs einen nur nach Norden geöffneten Halbkreis um das wichtige Biotop Rußlandmoor mit entsprechenden Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere Fledermäuse und Großvögel.</p> <p>Zudem ist wegen der Konzentration auf relativ engem Raum aufgrund der von den Rotoren ausgehenden Vertikalströmungen von einem mesoklimatischen Einfluß auf die Region auszugehen.</p>	
<p>Energiewende</p> <p>Der LRP stellt in seinem Bericht unter verschiedenen Punkten und Zusammenhängen eindeutig klar, dass die Energiewende mit dem Bau von Großwindanlagen eine nicht zu ignorierende vertikale Prägung der Landschaft beinhaltet.</p> <p>Auch der Erneuerbare Energien Report des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Februar</p>	<p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

<p>2019 unterstützt diese Sicht der Zusammenhänge nachdrücklich und betont die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft. Er führt aus, dass die in der Landschaft verteilte „Flächeninanspruchnahme ... wesentliche Ursache für vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist“. Weiter merkt er an-hand weiterer Details – weitgehend synchron mit dem LRP – an, dass ein grundlegender Landschaftswandel entsteht und die Gefahr der Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen weiter wächst. Dies gilt ganz besonders in der nur leicht hügeligen und deshalb auf große Distanzen weithin zu überblickende Landschaft der Halbinsel Schwansen.</p>	
<p>Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)</p> <p>Der Abschnitt 2.2.1 des LRP macht anhand verschiedener Kriterien nachdrücklich klar, dass UZVR von exemplarischer Bedeutung für den ökologischen und sozio-ökologischen Wert einer Landschaft und daher ein Schutzgut per se sind.</p> <p>In der Übersichtstabelle (Tab. 9) wird die gesamte Schwansener Ostseeküstenlandschaft als UZVR gewertet, die damit zu den großen Räumen dieser Art im Land gehört. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die Zerschneidung derartiger Landschaften durch Baumaßnahmen verschiedenster Art die Verkleinerung und Verinselung von Lebensräumen mit sich bringt, die „zu den bislang zu</p> <p>wenig beachteten Ursachen für die abnehmende Artenvielfalt bzw. den Rückgang von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten“ führt. „Die Artenvielfalt eines Lebensraums und die Erhaltung von Populationen hängen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammen“. Etwas weiter unten wiederholt der Text des LRP, dass „eine Landschaft mit großen UZVR ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung“ darstellt.</p> <p>Dieser Bewertung folgend kommt der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass es innerhalb des relativ weiträumigen, verkehrsarmen Bereichs Schwansener Ostseeküstenlandschaft eine Fläche gibt, in der es überhaupt keinen Verkehr bzw. allgemein zugängliche Verkehrswege gibt.</p> <p>Es handelt sich um die ca. 120 ha umfassende Fläche südlich der Gemeinde Holzdorf, die im Westen von der Gutsanlage Saxtorf begrenzt wird, im Osten von der B 203 und im Süden an die Gemeinde Loose heranreicht. Laut Umweltatlas 2012 ist die Fläche eines der größten unzerschnittenen und verkehrsfreien Gelände im Land.</p> <p>Gleichzeitig befinden sich auf diesem Gebiet die oben beschriebenen vielgestaltigen Biotop-Bereiche, die de facto bereits ein großräumiges Biotop-Verbundsystem darstellen und schon damit die Garantie für Artenreichtum- und Vielfalt bieten.</p>	<p>Die Ausarbeitung/Darstellung der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) erfolgte bundesweit durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet die entsprechenden Ausführungen für Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan, als Fachplan des Naturschutzes, formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Der Schutzwert "Charakteristischer Landschaftsraum" ist kein Begriff aus dem Landschaftsrahmenplan. Dies ist ein Belang der Regionalplanung.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf ergibt sich dadurch nicht.</p>

<p>Eine potentielle Beeinträchtigung des Bereichs würde nach allen Vorgaben des LRP folglich die empfindliche Störung, oder womöglich Zerstörung eines auch für die Biodiversität besonders wichtigen Umfeldes bedeuten und darf danach nicht möglich sein.</p> <p>Außerdem sei, dem LRP folgend, auf die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung von UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume gem. §1, Abs.2, Nr.1 des BNatSchg verwiesen sowie auf das Wiedervernetzungsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2012.</p> <p>So gesehen wäre die Störung eines völlig verkehrsfreien, unzerschnittenen Raums von ca. 120 ha eine vorsätzliche Konterkarierung aller Vorgaben.</p> <p>In der Zusammenfassung des nachweisbaren Wertes der im ersten Abschnitt beschriebenen Biotope, des Hochmoors „Rußlandmoor“ und unter ausdrücklichem Hinweis auf den völlig verkehrsfreien Raum in dem Biotopgebiet innerhalb des UZVR „Schwansener Ostseeküstenlandschaft“ ist es <u>keinesfalls</u> nachzuvollziehen, dass im Zuge der Regionalplanung gerade diesem durch zahlreiche Biotope und das Moor geprägtem Raum der Schutzwert „Charakteristischer Landschaftsraum“ im Jahr 2012 per Federstrich entzogen worden ist.</p>	
<p>Das sich nordwestlich anschließende Saxtorfer Moor weist nicht mehr die Qualität und Vielgestaltigkeit des Rußlandmoores auf. Noch auf alten Karten von 1879 (Vahrendorfsche Karte) und 1919 (Reuss, Verlag Heldt) wird die Fläche als Beener Moor und weiter südlich als Kuhmoor bezeichnet. Das verbliebene Saxtorfer Moor ist nur ein stark verarmter Rest davon, ist jedoch als Biotop – wie oben beschrieben – mit seinen verschiedenen Bestandteilen weiter von erheblicher Bedeutung. Das ehemalige Kuhmoor ist heute eine noch immer stark verortete, extensiv bewirtschaftete Grünfläche, die an Feuchtstellen von Binsen und vergleichbaren Pflanzen bewachsen ist.</p> <p>Aufgrund der Mächtigkeit (ausweislich Bohrungen und Auskofferungsarbeiten 9 bis 11 m stark) der gesamten, Rußland und Saxtorf umfassenden Moorfläche wäre zu prüfen, in welchem Ausmaß das oberflächennahe Grundwasser, das laut LRP von wesentlicher Bedeutung für derartige Gebiete ist, noch für beide Flächen eine Verbindung darstellt, wie sie in früherer Zeit vorhanden gewesen ist (siehe auch den Ortsnamen „Moorbrücke“ an der B 203).</p> <p>Im Hinblick auf die erklärten Ziele des LRP, für die Wiedervernetzung derartiger, insbesondere für die Klimaentwicklung wichtiger Bereiche zu sorgen, wäre eine übergreifende, auf beide Moore wirkende Vernässung eine wertvolle Maßnahme in</p>	<p>Die Bedeutung für den Klimaschutz trägt der Landschaftsrahmenplan in Karte 3 Rechnung, indem er sowohl das Rußland Moor als auch das Saxtorf Moor als "Klimaintensiver Boden" darstellt. Das Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" geht im Textteil näher darauf ein.</p> <p>Fachgutachten wie z. B das Moorprogramm bilden die Grundlage naturschutzfachlicher Aussagen.</p>

<p>diesem Sinne. In diesem Zusammenhang ist explizit auf die Ziele des Moorprogramm für das Land S-H hinzuweisen</p>	
<p>Moore</p> <p>In dem Abschnitt über Biotop sind der großflächige und vielgestaltige Bereich des Rußlandmoores und auch das Saxtorfer Moor bereits angesprochen worden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist das gemeindeübergreifende Rußlandmoor, eines der großflächigsten Hochmoore auf der Halbinsel Schwansen, das noch heute nach Entwässerungsmaßnahmen im vorigen Jahrhundert eine Größe von ca. 100 ha aufweist. Laut Tab. 3 (Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) der LRP-Erläuterungen finden sich in diesem letzten Hochmoor Schwansens mit hochmoortypischer Vegetation zahlreiche nicht mehr überall vorhandene Pflanzen, u.a. der vom LRP als sehr wichtig im Rahmen der Biodiversität bezeichnete Gagelstrauch, der rundblättrige Sonnentau und die für das Moorheidestadium bedeutsame Krähenbeere bzw. Moosbeere.</p> <p>Das Rußlandmoor ist folglich nach allen Vorgaben des LRP eine besonders zu beachtende und zu wertende Fläche, sei es vom Aspekt der Biodiversität allgemein, von der Artenvielfalt bezüglich Fauna und Flora oder von der Bedeutung für klimatische Entwicklungen und Wandlungen. Außerdem steht es zusätzlich auf der Liste der vorzuprüfenden Gebiete als „Wildnis“ (Punkt 4.2.1), was eine weitere Höherstufung beinhaltet.</p> <p>Nicht nachzuvollziehen bzw. möglicherweise missverständlich ist die Tatsache, dass in der Karte 2 das Russlandmoor nicht gem. §26, Abs.1 BNatSchG i.V.mit §15 LNatSchG als Gebiet zur Höherstufung als LSG schraffiert ist. Gleiches gilt für das unter „Biotop auf Flächen ...“ ausgesparte Gebiet.</p>	<p>Der Kernbereich des Rußlandmoores ist als "Gebiet, das die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllt", dargestellt (Karte 1). Direkt angrenzend sind "Bereiche die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, dargestellt (Karte 2).</p> <p>Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Für die Naturschutzgebiete ist die Oberste Naturschutzbehörde (MELUND) zuständig.</p>
<p>Verinselung von Biotop-Bereichen</p> <p>In der Problematik des Erhalts und der Verbesserung von Biotopsystemen spielt laut LRP (siehe Hinweis auf UZVR) die potentielle Trennung einzelner Biotopteile eine wichtige Negativrolle, da sie den Austausch zwischen Arten und Individuen erschweren oder verhindern kann.</p> <p>In Bezug auf das oben beschriebene System muss also noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen der Aufgabenstellung des LRP absolut kontraproduktiv für die Artenvielfalt wäre, wenn es zu Bau- oder</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes der dessen Erfordernisse und Maßnahmen formuliert. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Mit der Darstellung von Biotopverbundflächen im Landschaftsrahmenplan sind keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Einschränkungen von</p>

<p>Versiegelungsmaßnahmen irgendwelcher Art zwischen den einzelnen Biotopbereichen kommen würde.</p> <p>Das Biotop-Programm der Landesregierung kann entsprechend seiner Aufgabenstellung hier keine Verschlechterung zulassen.</p>	<p>Nutzungen verbunden. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p> <p>Bei Eingriffsvorhaben (Bauvorhaben) sind im Planungsprozess die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich durch diesen Einwand kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Fauna und Avifauna im oben umrissenen Biotop-Bereich</p> <p>Der Ausdehnung und der Beschaffenheit zufolge ist das Gebiet auch in faunistischer Hinsicht außerordentlich interessant.</p> <p>Neben den nicht besonders geschützten, in einer solcherart ausgedehnten Fläche üblicherweise vorhandenen Tiere sind für das Gebiet besonders der Seeadler (stark frequentiertes Streifgebiet zwischen zwei Horsten im nordwestlichen und südöstlichen Nahbereich), der Uhu, Kraniche, zahlreiche Singschwäne, in wenigen Exemplaren nachweisbare Schwarzstörche und der Rotmilan zu nennen (siehe Stellungnahmen des Seeadlerschutz Schlei e.V). Außerdem gibt es mindestens acht verschiedene Fledermausarten - unter ihnen den Großen Abendsegler, der auf Störungen besonders sensibel reagiert -, die die Gehölze und Flächen dort als Brut- und Nahrungshabitate nutzen.</p> <p>Unter den Amphibien ist u.a. der nachweisbar stark vertretene Laubfrosch zu nennen.</p> <p>Da das Gebiet einen hohen Anteil an Dauergrünland aufweist, ist es auch als Brut- und Nahrungshabitat für Wiesenvögel von Bedeutung.</p>	<p>Eine Ergänzung des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich durch die Einwendungen nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Biotope auf den Flächen Kollholz, Saxtorfer Moor und Rußlandmoor</p>	<p>In Tabelle 11 des Erläuterungsbandes sind "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem" aufgeführt. Es</p>

<p>Eine grundsätzliche Maxime des LRP ist die Bewertung bereits gesetzlich geschützter oder in Zukunft schutzwürdiger Biotope für den Wert einer Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten.</p> <p>Der LRP nimmt in der Beschreibung und Beurteilung solcher Flächen u.a. die Aussagen des Umweltberichts 2016 (detaillierter als der Bericht 2018) teils wörtlich auf und ergänzt sie durch zusätzliche Angaben.</p> <p>Auf der Grundlage der zu Beginn dargestellten internationalen/nationalen Richtlinien und den Vorgaben des Landesnaturschutzes ist zu konstatieren, dass der betrachtete Raum über eine sehr hohe Anzahl von teils großflächigen Biotopen bzw. über die Ausgangsbedingungen für Biotopverbundsysteme verfügt.</p> <p>Damit einhergehend liegen exakt die Bedingungen für die Artenvielfalt im Bereich von Fauna und Flora vor, die laut LRP in mehrfacher Hinsicht zu schützen, zu erhalten und zu verbessern sind. In diesen Gebieten ist folglich „dem Naturschutz in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen“.</p> <p>Ausweislich des Landschaftsplans der Gemeinde Rieseby von 2008 befinden sich Bestände von Auwald, Sumpfwald, ein Bruch- und Auwaldkomplex, mesophiler Buchenwald und zusätzlicher Bruchwald im Bereich des Kollholzes.</p> <p>Das Kollholz wird vom LRP nach den Angaben des Umweltberichts 2016 expressis verbis als Gebiet von hoher Komplexität und Großflächigkeit und damit als bedeutsam für die Entwicklung von Biotopkomplexen bezeichnet..</p> <p>Im selben Raum befinden sich (Landschaftsplan Rieseby) östlich der Gutsanlage Saxtorf Feldgehölze, Feuchtgrünlandbrache sowie ein kleiner Mischwald.</p> <p>Östlich an diese Flächen schließt sich das Saxtorfer Moor an, das ebenfalls zu den Gebieten „von hoher Komplexität und Großflächigkeit“ gerechnet wird. Hier finden sich Feldgehölze, Feuchtgrünland und Feuchtgebüsch, eine ausgedehnte binsen- und seggenreiche Feuchtwiese, daran anschließend Grünlandbrache und Kleingewässer.</p> <p>Nicht verzeichnet ist auf der Karte 3 ein Waldgebiet östlich des Gutes Saxtorf, das räumlich zu dem Biotopgebiet zu rechnen ist.</p> <p>Noch weiter östlich, nur getrennt durch eine Fläche aus Feuchtgrünland und Dauergrünland und die B 203 liegt das gemeindeübergreifende (Holzdorf, Loose, Waabs) Rußlandmoor (Großes Moor), das mit ungefähr 100 ha die ausgedehnteste Hochmoorfläche auf der Halbinsel Schwansen darstellt. Mit seiner Umgebung aus Kleingewässern, Dauergrünland, Feuchtbrachen und Bruchwäldern um die eigentliche Kernfläche des Moors herum ist es damit</p>	<p>sind hier die Schwerpunktbereiche Nr. 376 "Großes Moor bei Rußland und Randbereiche", Nr. 377 "Saxtorfer Moor/Kollholmer Au" und Nr. 378 "Kollholz und Umgebung südwestlich Holzdorf", zu nennen. In Hauptkarte 3 sind diese Bereiche als "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" dargestellt. Darüber hinaus sind diese Gebiete mit weiteren Schutzkategorien belegt.</p> <p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das SBVS eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen schon fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Im Falle einer Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz abzuarbeiten sein.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p>
---	--

<p>eines der sehr großen und wertvollen Bio-tope.</p> <p>Im Nordosten schließt sich das Waldgebiet Großholz unmittelbar an die Gesamtfläche des Moores an und vergrößert so den naturschutzrelevanten Bereich weiter.</p> <p>Ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor ist hier also von einer im wesentlichen von Nordwesten nach Südosten ausgedehnten, kaum unterbrochenen Fläche von ca. 5 km Länge auszugehen, die in ihrer Nord-süd-Ausdehnung eine Breite von unter einem Kilometer bis fast zwei Kilometer aufweist.</p> <p>Aufgrund seiner Größe könnte das Gebiet bereits im mesoklimatischen Bereich Bedeutung haben, mindestens aber im Bereich des Mikroklimas.</p> <p>Den Richtlinien des LRP folgend ist bezüglich der Gesamtfläche zwingend davon auszugehen, dass hier aufgrund der zahlreichen gesetzlich geschützten Biotope ein Biotop-Verbundsystem bereits vorhanden ist und unter Schutz stehen müßte. Das System ist aufgrund seiner Größe auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil „die Artenvielfalt eines Lebensraums und die Erhaltung von Populationen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammenhängen“ (siehe LRP im Abschnitt UZVR)</p>	
<p>Frühgeschichtliche Objekte</p> <p>Zu markanten Elementen in der Agrarlandschaft gehören ferner zahlreiche Megalithgräber, Grabhü-gel sowie Reste von Ringwällen oder Befestigungswerken in fast allen Einzelgemeinden des Ge-biets (Gemeinden Rieseby, Loose, Waabs, Barkelsby – siehe Stellungnahme des Kreises Rd-Eck), die im Sinne des § 1 BNatSchG zu schützen sind.</p> <p>Baudenkmäler</p> <p>Unter den Baudenkmalern sind als landschaftsprägende Großbauten das Herrenhaus und die Guts-anlage mit Torhaus des Gutes Damp am nördlichen Rand Südschwansens, das Herrenhaus mit Guts-anlage und Torhaus des Gutes Grünholz etwas weiter westlich, insbesondere das Herrenhaus des Gutes Saxtorf östlich von Rieseby, der Gutsbezirk Krieseby mit dem Torhaus (Gem. Rieseby), das Schloß Ludwigsburg mit Gutsanlage und Torhaus in der Gemeinde Waabs und die ausgedehnte Gutsanlage Hemmelmark in der Gemeinde Barkelsby zu nennen.</p> <p>Hinzu kommen als kleinere Objekte u.a. die Mausoleen von Hemmelmark und Ludwigsburg sowie das Stift Damp und die Kirchen von Waabs und Rieseby</p> <p>Der LRP führt diese Bauten leider nicht explizit auf. Nach den Vorgaben des LRP sind</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine abschließende Liste der Baudenkmäler. Ihre Darstellung erfolgt auf örtlicher Ebene in der kommunalen Landschaftsplanung.</p> <p>Kapitel 1.11.4 des Erläuterungsbandes gibt eine nicht abschließende Auflistung der Kulturlandschaftselemente.</p> <p>Aktuelle Denkmallisten der Kulturdenkmale liegen bei der oberen Denkmalschutzbehörde vor.</p>

<p>sie aber unzweifelhaft sehr stark prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft, die zu schützen ist.</p> <p>Im Westen des Gemeindegebiets von Rieseby befindet sich ein Abschnitt des kulturhistorisch besonders bedeutsamen Danewerks.</p>	
<p>Abweichend von der Darstellung des LRP ist auch (das südliche) Schwansen erkennbar von ei-nem teilweise durchaus engen, teilweise auch etwas weitmaschigeren, gut erhaltenen Knicksystem überzogen.</p> <p>Insofern ist bereits dadurch ein umfassendes System von Biotopen vorhanden, das den Naturschutzrichtlinien folgend zu erhalten ist.</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Historische Kulturlandschaften (2.1.8.1 LRP)</p> <p>Im Sinne der oben beschriebenen Grundlagen stellt Schwansen – hier in der Betrachtung insbesondere der südliche Teil - nach der Definition des LRP eine klassische Historische Kulturlandschaft mit archäologischen, kunsthistorischen und kulturhistorischen Elementen dar, deren Erhaltung mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gem. §1, Abs.4, Ziffer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes und den Grundsätzen der Raumordnung §2, Abs.2, Ziffer 5 ROG gehört.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Landschaftscharakter</p> <p>Grundsätzlich stellt sich Schwansen als nacheiszeitlich entstandenes Grund- und Endmoränengebiet dar, das eine weit zu überblickende, leicht hügelige Landschaft mit Osern, eingebetteten Stillgewässern/Söllen, Talräumen, Feucht- und Verlandungsgebieten, Moorflächen und einigen Fließgewässern bildet. Der Waldbestand ist relativ gering, aber die Fläche ist durch Feldgehölze und insbesondere Knicks geprägt, die Küstenbereiche von Ostsee und Schlei durch Steilufer und Strandseen bzw. an der Schlei durch in Jahrhunderten stark abgegrenzte Wasserflächen wie z.B. das Ornumer Noor.</p> <p>Daraus folgend ist in den letzten Jahrhunderten eine vielgestaltige Agrarlandschaft entstanden, die auch heute noch teilweise durch die ursprüngliche Gutswirtschaft geprägt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Vorbemerkung</p> <p>Den einleitenden Seiten des LRP folgend (Punkt 1.1) besteht dessen Aufgabenstellung darin, in der Weiterentwicklung früherer Planungen auf verschiedenen Ebenen für die Landschaften Schleswig-Holsteins – in diesem Falle für den Planungsraum II – Maximen aufzustellen, die zu einer Optimierung konkurrierender Ziele in der Entwicklung führen. Als Grundlage werden internationale und nationale Konventionen und Beschlüsse wie u.a. die Rio-Konferenz, Klimarahmenkonvention, Biodiversitätskonvention, EU-Biodiversitätsstrategie, Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt, FFH- und Vogelschutzrichtlinie, das Bundeskonzept „Grüne Infrastruktur“ und darunter zu subsumierende Landesvorschriften wie z.B. das Moorprogramm genannt, so dass von einem hohen Relevanzniveau des LRP ausgegangen werden muss.</p> <p>Im Einzelnen geht also darum, raumbedeutsame, „grundsätzliche und längerfristige ... Maßnahmen des Naturschutzes“ im Sinne der §§ 9 und 10 BNatSchG in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Zielen zu untersuchen und daraus Folgerungen abzuleiten, die zu einer Optimierung im obengenannten Sinne führen.</p> <p>Für die AG Windparks Schwansen ergibt sich daraus als Ausgangslage, die Prämissen des LRP daraufhin zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus für die Halbinsel Schwansen insbesondere mit dem Schwerpunkt südlicher Teil der Halbinsel ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1255, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1254, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1252, Datum: 28.02.2019</p>	

<p>Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1251, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Nindorf sieht sich durch die Ausweisung eines FFH-Gebiets im Osten der Gemeinde und der Ausweisung für die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNSchG als Landschaftsschutzgebiet in ihrer Planungsentscheidung eingeschränkt.</p> <p>Des Weiteren sieht die Gemeinde eine Entwertung der Grundstücke an bau- und landwirtschaftlichen Flächen durch das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das komplette Gemeindegebiet der Gemeinde Nindorf wird dadurch in voller Härte getroffen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar.</p> <p>Die Gebiete stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar. Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz geltend gemacht werden.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1142, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee.</p> <p>Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis. Der LRP-Entwurf stellt abweichend von der geltenden Fassung mehrere Geotope (Niedertaulandschaften Steinsieken, Oser bei Bistensee) innerhalb des Gemeindegebietes dar. Die Hüttener Berge sind dagegen nicht mehr als Geotop dargestellt, sondern lediglich als Geotop-Potenzialgebiet in den textlichen Ausführungen berücksichtigt.</p> <p>S. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 im pdf-Dokument</p> <p>s. Abb. 2: Geotope (Oser bei Bistensee) (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument</p> <p>Die südliche Teilfläche des aus zwei Teilbereichen bestehenden Osers bei Bistensee ist vollständig überbaut. Es ist davon auszugehen, dass die geomorphologische Besonderheit in der Örtlichkeit und in den oberen Bodenschichten aufgrund der bestehenden Überformung nicht mehr wahrnehmbar ist. Es stellt sich die Frage, welches planerische Ziel mit der Darstellung eines bereits überformten Bereiches erreicht werden kann. Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee regt daher an, auf die Darstellung der südlichen Teilfläche in der Hauptkarte zu verzichten. Eine Berücksichtigung könnte an anderer Stelle, z.B. in historischen Karten, erfolgen.</p> <p>Der nördliche Teil der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee liegt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein innerhalb des großflächigen Geotop-Potenzialgebietes (Moränen) der Hüttener Berge. Bislang waren die Hüttener Berge in etwas engerer Abgrenzung als Geotop eingestuft. Im Vergleich zu den oben genannten Osern,</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan geht in Kapitel 2.1.1.2 auf die Geotope und Geotopotentialgebiete ein. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen</p> <p>Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-Potentialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detailerfassung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>

<p>welche im südlichen Teil vollkommen überbaut worden sind, ist es für die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee nicht nachvollziehbar, warum diese Einstufung trotz der entstehungsgeschichtlichen und landschaftlichen Bedeutung der Hüttener Berge für die Region aufgehoben wurde. Die weiteren für die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1143, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Ascheffel nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis. Die Gemeinde Ascheffel liegt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein vollständig innerhalb des großflächigen Geotop-Potenzialgebietes (Moränen) der Hüttener Berge. Bislang waren die Hüttener Berge in etwas engerer Abgrenzung als Geotop eingestuft. Für die Gemeinde Ascheffel ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einstufung trotz der entstehungsgeschichtlichen und landschaftlichen Bedeutung der Hüttener Berge für die Region aufgehoben wurde. Die Ortslage Ascheffel wird vollständig vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) umgeben. Fast ausnahmslos sind die Grenzen der bestehenden Bebauung mit der Schutzgebietsgrenze deckungsgleich. Im Süden liegen außerdem Teilflächen eines FFH-Gebietes und im Westen werden die an den Ort angrenzenden Flächen als überörtlich bedeutende Knicklandschaft dargestellt.</p> <p>(s. Abb. 1: LSG, Knicklandschaft im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: FFH-Gebiete (interaktive Karte BOB SH) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ascheffel damit über einen sehr geringen Spielraum für die Siedlungsentwicklung verfügt, welche ausschließlich in Richtung Westen in moderatem Umfang naturräumlich möglich ist. In diesem Bereich die Abgrenzung der</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellte Geotopkulisse dokumentiert die Ergebnisse der landesweiten Bestandsaufnahme und Inventarisierung der im Planungsraum vorkommenden Geotope mit Stand 2014 (Hauptkarte 3). Im Zuge der fortschreitenden geologischen Landesaufnahme findet die weitere fachliche Bearbeitung statt, die einerseits die Identifizierung und Inventarisierung von einzelnen Geotopen innerhalb größerer Geotop-Potenzialgebiete und andererseits eine Bewertung der bisher inventarisierten Geotope nach einem bundesweit einheitlichem Schema beinhaltet.</p> <p>Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Für eine Knicklandschaft, als historisches Kulturlandschaftselement, besteht kein separater Schutzstatus.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar.</p>

<p>bedeutenden Knicklandschaft bis an den Siedlungsrand heranzuführen wird daher abgelehnt. Die weiteren für die Gemeinde Ascheffel zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde. Aussagen bezüglich überlagernder Flächennutzungen trifft Kapitel 4.2.4.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1144, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Borgstedt.</p> <p>Die Gemeinde Borgstedt nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis. Im Gemeindegebiet nordwestlich der Ortslage werden Vorkommen/ Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Dazu hat die Gemeinde folgende Anmerkungen. (s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: oberflächennaher Rohstoff (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Die Gemeinde Borgstedt gehört seit 2002 zum Planungsraum der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg. Der kontinuierlich fortgeschriebene Entwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sieht für die Gemeinde Borgstedt in den als Vorkommen/ Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe dargestellten Bereichen östlich der Bundesstraße (B 203, Borgstedtfelde) die Entwicklung von Wohnbauflächen/ Gemischten Bauflächen und westlich der B 203 die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen vor. Die Planung der gewerblichen Bauflächen überschneidet sich nahezu vollständig mit der Rohstoffdarstellung. Die Wohnbauplanung betrifft aktuell den südlichen, an die Ortslage angrenzenden Teil der dargestellten Rohstoffvorkommen. In beiden Bereichen existieren auf Teilflächen bereits rechtskräftige Bebauungspläne (siehe Abb. 2).</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>

<p>(s. Abb. 3: Auszug B-Plan Nr. 17 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 4: Auszug B-Plan Nr. 18.1 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 5: Auszug B-Plan Nr. 18.2 (B-Plan Nr. 18.3 in Aufstellung) im pdf-Dokument)</p> <p>Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit den Zielen der Gebietsentwicklungsplanung nicht vereinbar und wird von der Gemeinde Borgstedt abgelehnt. Dies bezieht ausdrücklich auch den nordöstlichen, aktuell nicht von der Gebietsentwicklungsplanung umfassten Teilbereich des dargestellten Rohstoffvorkommens mit ein, da ein Rohstoffabbau insgesamt mit den langfristigen Entwicklungszielen der Gemeinde kollidiert. Die weiteren für die Gemeinde Borgstedt zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1145, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Brekendorf.</p> <p>Die Gemeinde Brekendorf nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis. Im südlichen Gemeindegebiet werden Vorkommen/ Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Teile dieser Kiesvorkommen wurden und werden bereits abgebaut.</p> <p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: oberflächennaher Rohstoff (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH))</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-Potentialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als</p>

<p>im pdf-Dokument)</p> <p>Auf den Flächen östlich der Kreisstraße (K 86) und nördlich Brekendorfs dargestellten Flächen kommt gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II (Textteil) aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturparks und des an der Westflanke der Hüttener Berge kleinräumig betroffenen Landschaftsschutzgebietes jedoch ein Bodenabbau nicht in Betracht. Diese Bewertung wird von der Gemeinde Brekendorf geteilt.</p> <p>Im Jahr 2015 stellte die Gemeinde Brekendorf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf und kennzeichnete darin Konzentrationsflächen für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Mit der Konzentrationsflächenplanung hat die Gemeinde den Willen dokumentiert, das übrige Gemeindegebiet von raumbedeutsamen Bodenentnahmen freizuhalten. Die Planung deckt sich weitestgehend mit den textlichen Aussagen des LRP-Entwurfes. Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf den Flächen östlich der Kreisstraße (K 86) und nördlich Brekendorfs entspricht nicht den gemeindlichen Entwicklungszielen.</p> <p>(s. Abb. 3: Auszug aus der 4. Änderung F-Plan Brekendorf (11.08.2015) im pdf-Dokument)</p> <p>Der östliche Teil der Gemeinde Brekendorf liegt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein innerhalb eines großflächigen Geotop-Potenzialgebietes (Moränen) der Hüttener Berge. Bislang waren die Hüttener Berge in etwas engerer Abgrenzung als Geotop eingestuft. Für die Gemeinde Brekendorf ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einstufung trotz der entstehungsgeschichtlichen und landschaftlichen Bedeutung der Hüttener Berge für die Region aufgehoben bzw. die Region nur als Potentialgebiet berücksichtigt wurde. Die weiteren für die Gemeinde Brekendorf zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Ergebnis einer Detaillierung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detaillierung räumlich weiter konkretisiert /eingeeengt werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1146, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Bünsdorf nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar. Die konkrete Ausweisung erfolgt in einem</p>

<p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, weist die Gemeinde darauf hin, dass es sich hier um großstrukturierte Flächen handelt, die ähnlich der angrenzenden Flächen in der Nachbargemeinde nicht die erwähnten Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass weite Teile des Gemeindegebietes unter Landschaftsschutz stehen und die Ortslage vollständig vom Landschaftsschutzgebiet umfasst ist, werden diese Flächen abgelehnt. Im Falle einer Neuordnung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes fordert die Gemeinde Bünsdorf daher, sowohl für die in bzw. an dem potenziellen Erweiterungsbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Randbereich der Ortslage erweiterte Abstände vorzusehen, um für die Betriebe und die Gemeinde eine Möglichkeit zur wirtschaftlichen und wohnbaulichen Entwicklung offen zu halten. Die im Bereich der Ortslage vorhandenen Freiflächen (ohne Landschaftsschutz) sind aufgrund der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft einer Wohnbauentwicklung nicht zugänglich. Damit fehlt aktuell jegliches Entwicklungspotenzial. Die im Rahmen des Biotopverbundes um die Flächen an der Mainbek, der Schirnau und der Habyer Au genannten Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes zur Erreichung der Entwicklungsziele werden kritisch gesehen und vor dem Hintergrund, dass es durch eine Wasserstandsanhhebung auf den hinter gelegenen Flächen ebenfalls zu Vernässungen kommt, welche eine Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigt, abgelehnt. In der Themenkarte Abbildung 3 im Band 2 sind die seit Jahren bebauten Flächen des Ortsteiles Wühren im Nordwesten der Gemeinde kleinteilig als Bereiche gekennzeichnet, in denen Böden einer erhöhten Winderosionsgefährdung unterliegen. Diese Darstellung kann von der Gemeinde aufgrund der vorhandenen Gehölzeinfassung sowie der Bebauung nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz. Einwendungen im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Überlagernde Flächennutzungen sind in der jeweiligen LSG Verordnung zu berücksichtigen, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt.</p> <p>Der Landschaftsplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan also nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Mit der Darstellung von Biotopverbundflächen bzw bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren.</p> <p>Die Darstellung von Flächen mit erhöhter Winderosionsgefährdung erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Standards. Bei der kartographischen Darstellung wurde das arithmetische Mittel gebildet. Teilbereiche der Gemeinde können sich dadurch unterschiedlich darstellen.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1147, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Damendorf.</p> <p>Die Gemeinde Damendorf nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis. Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bestehen seitens der Gemeinde Bedenken. Die Darstellung wurde, soweit erkennbar, unverändert aus dem bestehenden Landschaftsrahmenplan übernommen. Sie überschneidet sich mit bereits bestehenden Siedlungsflächen. (s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Das östlich der Ortslage dargestellte Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung birgt ein geringeres Konfliktpotenzial. Es umfasst das Damendorfer Moor und das Seemoor mit den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Diese Bereiche sind zwar nicht für umfangreiche Siedlungsentwicklungen vorgesehen, auf den höher gelegenen Flächen, welche nicht mit dem Moor in Verbindung stehen, ist aus Sicht der Gemeinde jedoch sicherzustellen, dass angemessene Arrondierungen des Bebauungsbestandes nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In dem westlich der Ortslage dargestellten Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung stellt sich die Situation anders dar. Eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet im dargestellten Umfang würde dazu führen, dass die Ortslage von zwei Seiten von Landschaftsschutzgebieten eingefasst wäre. Die Siedlungsentwicklung Damendorfs könnte sich ausschließlich nach Norden und Süden erstrecken und es käme damit zu einer bandartigen Entwicklung des Ortes. Gemeindliches Entwicklungsziel ist dagegen eine Arrondierung des westlichen Ortsrandes. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des 2018 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 3 westlich der Kreisstraße (K 51, Kirchenweg) bei der Darstellung des Eignungsgebietes für eine LSG-Ausweisung noch nicht berücksichtigt wurde (siehe Abb. 2). Die Gemeinde fordert daher, den nördlich des Geltungsbereiches verbleibenden Streifen des LSG-Eignungsgebietes im Sinne einer potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden zu streichen.</p> <p>(s. Abb. 3: Auszug B-Plan Nr. 3 im pdf-Dokument)</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz, geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Überlagernde Flächennutzungen sind in der jeweiligen LSG Verordnung zu berücksichtigen, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan somit nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan umfasst Angaben, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Sachstand 31.07.2017 von den Kreisen gemeldet wurden.</p> <p>Den Einwendungen kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden.</p>

<p>Die Gemeinde Damendorf fordert, die Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, anhand der aktuellen Situation und der zu erwartenden Raumansprüche zu überprüfen. Zum einen ist der Siedlungsbestand von der Darstellung als LSG-Eignungsgebiet auszunehmen und zum anderen soll für die langfristige gemeindliche Siedlungsentwicklung am östlichen Ortsrand ein kleinerer sowie am westlichen Ortsrand ein größerer Abstandspuffer vorgesehen werden, welcher die Möglichkeiten baulicher Entwicklungen im Sinne einer Ortsarrondierung, insbesondere im Westen, offenhält (siehe Abb. 2). Die Einzelbebauungen im Außenbereich sind einschließlich eines angemessenen Entwicklungsraumes zu berücksichtigen. Die Darstellung eines Eignungsgebietes für eine LSG-Ausweisung bis an den bestehenden Siedlungsrand heran wird seitens der Gemeinde abgelehnt, da eine LSG-Ausweisung hier mit den gemeindlichen Entwicklungszielen kollidiert. Die weiteren für die Gemeinde Damendorf zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1148, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Groß Wittensee nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis.</p> <p>Zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird angemerkt, dass die inzwischen rechtsgültig gewordene Entlassung einer Teilfläche (Bebauungsplan Nr. 15) am westlichen Siedlungsrand aus dem Landschaftsschutz bei der Abgrenzung noch nicht berücksichtigt ist. (s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bestehen seitens der Gemeinde Bedenken. Die Darstellung wurde, soweit erkennbar, unverändert aus dem bestehenden Landschaftsrahmenplan übernommen. Sie überschneidet sich mit bereits bestehenden Siedlungsflächen. Darüber hinaus handelt es sich in dem gekennzeichneten Bereich (siehe</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet Darstellungen, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Sachstand vom 31.07.2017 gemeldet wurden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete dar. Einwendungen im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, bei der hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung), geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>

<p>Abb. 1) um Flächen, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes sowie der landschaftlichen Gegebenheiten sind die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung nach Westen, Süden und Osten stark begrenzt. Der Schwerpunkt möglicher Erweiterungen und Arrondierungen der Ortslage liegt somit in nordwestlicher Richtung und ist nicht mit weiteren LSG-Ausweisungen bis an den Ortsrand vereinbar. Eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet im dargestellten Umfang würde dazu führen, dass der Ort Groß Wittensee fast vollständig vom Landschaftsschutzgebiet umgeben und damit in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig eingeschränkt wäre. Die Gemeinde Groß Wittensee fordert daher, die Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, anhand der aktuellen Situation und der zu erwartenden Raumansprüche zu überprüfen. Seitens der Gemeinde wird gefordert, die Darstellung eines Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, für den Bereich südlich der B 203 sowie für die nördlich an die B 203 anschließenden Ackerschläge herauszunehmen, da die Gemeinde durch eine LSG-Ausweisung Einschränkungen ihrer gemeindlichen Entwicklungsziele erwartet. Die weiteren für die Gemeinde Groß Wittensee zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1149, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die innerhalb des Gemeindegebietes (Hauptteil) dargestellten Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ in einem Schwerpunktbereich der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und im Naturpark „Hüttener Berge“. Außerdem sind in umfangreichem Maße Waldflächen sowie wichtige geologische Formationen betroffen. Gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II (Textteil) kommt aufgrund der Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Naturschutzzielen ein Bodenabbau in diesem Bereich daher nicht in Betracht. Diese Bewertung wird von der Gemeinde Holzbunze geteilt. Die Entwicklungsziele der Gemeinde liegen für den südlichen Gemeindeteil in den Bereichen Landschaftsschutz und Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft. Ein Abbau</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der</p>

<p>oberflächennaher Rohstoffe entspricht hier nicht den gemeindlichen Zielen. Die Gemeinde Holzbunge liegt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein fast vollständig innerhalb eines großflächigen Geotop-Potenzialgebietes (Gletscherschürfbeckens) um den Wittensee. Bislang waren die innerhalb dieser Formation gelegenen Duvenstedter Berge als Geotop eingestuft. Für die Gemeinde Holzbunge ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einstufung aufgehoben wurde. Aufgrund der entstehungsgeschichtlichen und landschaftlichen Bedeutung der Duvenstedter Berge für die Region sollte ein Rohstoffabbau hier in jedem Fall unterbleiben.</p> <p>(s. Abb. 2: oberflächennaher Rohstoff (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Für die gemeindliche Exklave bei Stenten stellt der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II im westlichen Teil ebenfalls Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dar und sieht den Abbau nördlich von Stenten als möglich an. Es handelt sich hier um autobahnahe Flächen. Sofern ausreichende Abstände zu den Siedlungsflächen eingehalten und die als Biotopverbundachse gekennzeichneten Bereichen um die Stente von der Planung ausgenommen werden, steht ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe in diesem Bereich den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen. Die weiteren für die Gemeinde Holzbunge zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-Potenzialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detailerfassung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert /eingengt werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>
<p>Zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird angemerkt, dass die inzwischen rechtsgültig gewordene Entlassung einer Teilfläche (Bebauungsplan Nr. 4) aus dem Landschaftsschutz bei der Abgrenzung noch nicht berücksichtigt ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit aufgrund der engen Umfassung des Siedlungsbereiches durch das Landschaftsschutzgebiet bereits vielfach zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Planvorhaben gekommen ist und eine derartig siedlungsnaher Grenzziehung des Schutzgebietes mit den gemeindlichen Entwicklungszielen kollidiert.</p> <p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 (BOB SH Stand Sept. 2017) im pdf-Dokument)</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet Darstellungen, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), mit Sachstand 31.07.2017 vom Kreis gemeldet wurden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Landschaftsschutzgebiete aus, sondern stellt die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete dar. Einwendungen im Hinblick auf Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung konnten/können im Rahmen des konkreten Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, bei der hierfür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung), geltend gemacht werden.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1150, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Hütten nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis und erhebt folgenden Einwand.</p> <p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des Gebietes im östlichen Gemeindegebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bestehen seitens der Gemeinde erhebliche Bedenken. Die Darstellung überschneidet sich mit bestehenden Siedlungsflächen (Oberhütten, Hof Hafeld, Strepel). Die Gemeinde widerspricht ausdrücklich der Annahme des Planverfassers, dass der gekennzeichnete Bereich die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, da es sich hier um große, konventionell genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt, welche nicht dem angestrebten Landschaftsbild der kleinteiligen Knicklandschaft entsprechen. Die Siedlungsflächen der Gemeinde Hütten gliedern sich in mehrere kleine Teilbereiche und werden größtenteils vom bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) umgeben.</p> <p>Eine weitere Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet im dargestellten Umfang würde dazu führen, dass weitere Siedlungsbereiche vom LSG umgeben und das Gemeindegebiet nahezu vollständig vom Landschaftsschutzgebiet eingenommen würde. Die ohnehin begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde würden dadurch weiter eingeschränkt. Sowohl im Bereich Oberhütten als auch auf dem Hof Hafeld sind gewerbliche Einrichtungen ansässig, welche durch eine LSG-Ausweisung in ihrer betrieblichen Tätigkeit behindert und an einer betrieblichen Entwicklung gehindert würden. Die Gemeinde Hütten fordert daher, der speziellen Siedlungsstruktur Hüttens bei der Planung des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen und auf die Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, innerhalb des Hüttener Gemeindegebietes zu verzichten. Die weiteren für die Gemeinde Hütten zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Der Landschaftsrahmenplan stellt also die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete zunächst lediglich dar. Die konkrete Ausweisung erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz. Einwendungen im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Verfahren geltend gemacht werden. Überlagernde Flächennutzungen sind in der jeweiligen LSG Verordnung zu berücksichtigen, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p>
Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung	

<p>ID: 1151, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Klein Wittensee nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis.</p> <p>Zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird angemerkt, dass die inzwischen rechtsgültig gewordene Entlassung einer Teilfläche (1. Änd. und Erg. B-Plan Nr. 1) aus dem Landschaftsschutz bei der Abgrenzung noch nicht berücksichtigt ist. Die Gemeinde bittet um entsprechende Korrektur. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet umfasst die Ortslage sehr eng, so dass die Gemeinde bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele eingeschränkt wird. Die Gemeinde setzt sich daher parallel zu diesem Verfahren für eine Anpassung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ein, um ihren Entwicklungsraum besonders in Richtung Osten zu erweitern. Die weiteren für die Gemeinde Klein Wittensee zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan umfasst Angaben, die der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume), mit Sachstand vom 31.07.2017, vom jeweils zuständigen Kreis gemeldet wurden.</p> <p>Möglich Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung durch eine bestehende Verordnung können im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden. Über eine Anpassung der Verordnung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine Flächenkorrektur kann im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen werden.</p>
<p>Die Gemeinde Klein Wittensee nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis.</p> <p>Zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird angemerkt, dass die inzwischen rechtsgültig gewordene Entlassung einer Teilfläche (1. Änd. und Erg. B-Plan Nr. 1) aus dem Landschaftsschutz bei der Abgrenzung noch nicht berücksichtigt ist. Die Gemeinde bittet um entsprechende Korrektur. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet umfasst die Ortslage sehr eng, so dass die Gemeinde bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele eingeschränkt wird.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan umfasst Angaben, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, mit Sachstand vom 31.07.2017, vom jeweils zuständigen Kreis gemeldet wurden.</p> <p>Möglich Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung durch eine bestehende</p>

<p>Die Gemeinde setzt sich daher parallel zu diesem Verfahren für eine Anpassung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ein, um ihren Entwicklungsraum besonders in Richtung Osten zu erweitern. Die weiteren für die Gemeinde Klein Wittensee zutreffenden Darstellungen des LRPEntwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Verordnung können im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden. Über eine Anpassung der Verordnung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Eine Flächenkorrektur kann im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen werden.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1152, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>(S. Abb. 5: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 im pdf-Dokument)</p> <p>(S. Abb. 6: oberflächennaher Rohstoff (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Die Gemeinde Neu Duvenstedt liegt gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SchleswigHolstein größtenteils innerhalb eines großflächigen Geotop-Potenzialgebietes (Gletscherschürfbeckens) um den Wittensee. Bislang waren die innerhalb dieser Formation gelegenen Duvenstedter Berge als Geotop eingestuft. Für die Gemeinde Neu Duvenstedt ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einstufung trotz der entstehungsgeschichtlichen und landschaftlichen Bedeutung der Duvenstedter Berge für die Region aufgehoben bzw. der Bereich nur im Textteil des LRP als Potentialgebiet berücksichtigt wurde. Für die Gemeinde stellt der Verlauf der Bundesstraße die Abgrenzung des Geotops nach Osten dar. Die im westlichen Gemeindegebiet dargestellten Vorkommen/ Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe liegen innerhalb des o.g. Geotop-Potenzialgebietes, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“, in einem Schwerpunktbereich der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und im Naturpark „Hüttener Berge“. Außerdem sind Siedlungsflächen sowie in umfangreichem Maße Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz betroffen. Gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II (Textteil) kommt</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Inwieweit Abbauvorhaben umgesetzt werden, ist von der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde abhängig und nicht Maßgabe des vorliegenden LRP.</p> <p>Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-Potenzialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detaillierung) und Objekten bei denen die Erhaltung der</p>

<p>aufgrund der Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Naturschutzziele ein Bodenabbau in diesem Bereich daher nicht in Betracht. Diese Bewertung wird von der Gemeinde Neu Duvenstedt geteilt. Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe entspricht hier nicht den gemeindlichen Entwicklungszielen. Die weiteren für die Gemeinde Neu Duvenstedt zutreffenden Darstellungen des LRPEntwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert /eingengt werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>
<p>(s. Abb. 3: Auszug Entwurf LRP II – Karte 1 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 4: Schwerpunktbereich Biotopverbund (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Zu der Darstellung des Schwerpunktereiches der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems regt die Gemeinde Neu Duvenstedt an, in der Detailabgrenzung Abstände zu bestehenden Bebauungen einzuhalten.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen bezüglich der Biotopverbundflächen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Abgrenzung kann aufgrund der pauschalen Ausführungen nicht erfolgen.</p>
<p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(s. Abb. 2: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bestehen seitens der Gemeinde Bedenken. Die Darstellung wird abgelehnt, da sie sich mit bestehenden Siedlungsflächen überschneidet und in der Gemeinde kein Unterschied zwischen dem Landschaftsbild in diesem Bereich und dem Landschaftsbild westlich der Bundesstraße, wo kein Eignungsgebiet</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19</p>

<p>für den Landschaftsschutz dargestellt ist, erkannt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits weite Teile des Gemeindegebietes unter Landschaftsschutz stehen und die meisten vorhandenen Bebauungen innerhalb oder am Rande des Landschaftsschutzgebietes liegen. Im Bereich Mohr sieht die Gemeinde aktuell ein Potenzial für kleinräumige, arrondierende Siedlungsergänzungen. Eine flächenhafte Schutzgebietsausweisung würde diesen Entwicklungszielen entgegenlaufen und wird daher von der Gemeinde abgelehnt.</p>	<p>Landesnaturenschutzgesetz, geltend gemacht werden.</p> <p>Eine Flächenanpassung kann im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen werden.</p>
<p>Die Gemeinde Neu Duvenstedt nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan II zur Kenntnis.</p> <p>Planungsrechtlich handelt es sich in der Gemeinde Neu Duvenstedt bei allen bestehenden Bebauungen um Außenbereichslagen. Trotz dieses besonderen Sachverhaltes ist es das Ziel der Gemeinde, einen angemessenen Entwicklungsspielraum für ihre Bürger offen zu halten. Dafür ist es erforderlich, dass die Grenzen der einzelnen Schutzziele im Landschaftsrahmenplan mit ausreichend Abstand zu bestehenden Bebauungen versehen werden.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen bezüglich der Biotopverbundflächen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt lediglich die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturchutzgesetz, geltend gemacht werden.</p> <p>Eine Flächenanpassung kann im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen werden.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1153, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Im westlichen und östlichen Gemeindegebiet werden Vorkommen/ Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Teile dieser Kiesvorkommen wurden und werden bereits abgebaut.</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan</p>

<p>(S. Abb. 7: Auszug Entwurf LRP II – Karte 3 im pdf-Dokument)</p> <p>(S. Abb. 8: oberflächennaher Rohstoff (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Auf den Flächen östlich der Bundesstraße (B 77) kommt gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II (Textteil) aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Ochsenweg“ ein Bodenabbau jedoch nicht in Betracht. Außerdem sind die geschützten Bereiche und ihre Randzonen westlich des Heidteiches von einem Bodenabbau freizuhalten. Diese Bewertung wird von der Gemeinde Owschlag geteilt. Westlich der Baugebiete Kampkoppel und Ellerbek (siehe Abb. 8) plant die Gemeinde die Entwicklung von Bauflächen. Ein potenzieller Bodenabbau steht diesen Entwicklungszielen entgegen.</p> <p>Im Jahr 2004 stellte die Gemeinde Owschlag die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auf und kennzeichnete darin Konzentrationsflächen für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Mit der Konzentrationsflächenplanung hat die Gemeinde den Willen dokumentiert, das übrige Gemeindegebiet von raumbedeutsamen Bodenentnahmen freizuhalten. Die Planung deckt sich nicht vollständig mit den textlichen Aussagen des LRP-Entwurfes. Ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf den Flächen westlich der Ortslage entspricht nicht den gemeindlichen Entwicklungszielen.</p> <p>(S. Abb. 9: Auszug aus der 5. Änderung F-Plan Owschlag (2004) im pdf-Dokument)</p> <p>Die weiteren für die Gemeinde Owschlag zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Inwieweit Abbauvorhaben umgesetzt werden, ist von der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde abhängig und nicht Maßgabe des vorliegenden LRP.</p> <p>Veränderungen/Erweiterungen im Landschaftsrahmenplan, die die Nutzungsfähigkeit von oberflächennahen mineralischen Primärrohstoffen nochmals weiter einschränken, bedürfen einer erneuten Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, die mit der landschaftsrahmenplanaufstellenden Behörde (MELUND) und den Unteren Naturschutzbehörden (Kreise) bereits Abstimmungsgespräche zur Ableitung von Rohstoffsicherungsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung) für die Regionalpläne geführt hat.</p>
<p>Die Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, entspricht im Grundsatz dem Ziel der Gemeinde Owschlag, den südlichen Gemeindeteil im Sinne des Landschaftsschutzes bzw. der landschaftsbezogenen Naherholung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>(S. Abb. 4: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p> <p>(S. Abb. 5: Geotope (Oser bei Bistensee) (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Darstellung sich mit bereits bestehenden Siedlungsflächen überschneidet. Darüber hinaus regt die Gemeinde Owschlag an, die</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete lediglich dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesondert durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Im Verfahren können Einwendungen geltend gemacht werden. Überschneidende Flächennutzungen sind in der jeweiligen LSG-Verordnung zu berücksichtigen, soweit es sich mit dem Schutzzweck vereinbaren lässt.</p> <p>Eine Flächenanpassung kann im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen werden.</p>

<p>Möglichkeit einer mit dem FFH-Gebiet verträglichen Arrondierung des südlichen Ortsrandes im Rahmen der Planung des Landschaftsschutzes offen zu halten.</p> <p>Das bestehende Sondergebiet ‚Hotel‘ zwischen Beekstraße und Owschlager See (siehe Abb. 6) soll zukünftig im Rahmen der FFH-Verträglichkeit als Gebiet für die Erholungsnutzung weiterentwickelt werden.</p> <p>(S. Abb. 6: FFH-Gebiet, Biotopverbund (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p>	<p>Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigene Planwerke zu sichern.</p>
<p>Es wird angemerkt, dass die Darstellung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse) sich in einem Teilbereich mit der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde überschneidet und somit nicht mit den gemeindlichen Planungszielen deckt. Die südöstlich des Heidteiches dargestellte Eignungsfläche für den Biotopverbund ist gemäß 7. Änderung F-Plan (siehe Abb. 2) und B-Plan Nr. 21 (siehe Abb. 3 als Fläche für eine wohnbauliche Nutzung gesichert und steht dem Biotopverbund nicht zur Verfügung. (s. Abb. 1: Eignungsgebiet Verbundachse (BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>(S. Abb. 2: 7. Änd. Flächennutzungsplan Owschlag</p> <p>Die ufernahen Flächen und westlichen Randbereiche des Geltungsbereiches sind als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Schirm- und Begleitgrün Umwandlung in Laubwald‘ ausgewiesen. (S. Abb. 3: Auszug B-Plan Nr. 21 im pdf-Dokument)</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen bezüglich des Biotopverbundsystems handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p> <p>Siedlungsflächen, Verkehrsflächen und sonstige bebaute Flächen zählen grundsätzlich nicht zu den Eignungsgebieten für den Biotopverbund. Etwaige Überlagerungen des Biotopverbundes mit solchen Flächen in Karte 1 sind wahrscheinlich maßstabsbedingt.</p> <p>Die Ausführungen werden an die zuständigen Fachbearbeiter weitergeleitet.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung ID: 1154, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>(S. Abb. 4: Auszug Entwurf LRP II – Karte 2 im pdf-Dokument)</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes.</p>

<p>(S. Abb. 5: Eignungsgebiet für eine LSG-Ausweisung (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bestehen seitens der Gemeinde Bedenken. Die Darstellung wurde, soweit erkennbar, unverändert aus dem bestehenden Landschaftsrahmenplan übernommen. Sie überschneidet sich mit bereits bestehenden Bebauungsflächen. Im Bereich der nördlichen Teilfläche des dargestellten LSG-Eignungsgebietes besteht außerdem eine Überschneidung mit einem bestehenden Windpark (bestehend aus 4 Windkraftanlagen), welcher gemäß aktuellem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes (Sachthema Windenergie) über die Ausweisung als ‚Vorranggebiet für die Windenergienutzung‘ dauerhaft in seinem Bestand gesichert werden soll. Die Gemeinde Sehestedt regt an, den Windpark bzw. das potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Rahmen der Planung des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Im Bereich der südlichen Teilfläche des dargestellten LSG-Eignungsgebietes handelt es sich zum Teil um Flächen, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Der Siedlungsschwerpunkt von Sehestedt Süd liegt östlich der Landesstraße (L 293). Hier sollen auch mögliche Erweiterungen bzw. Arrondierungen erfolgen. Eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet im dargestellten Umfang würde dazu führen, dass der Ortsteil in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig eingeschränkt wäre und steht dem Entwicklungsziel der Gemeinde entgegen. Des Weiteren wird in Frage gestellt, dass die relativ kleine, isoliert und am Siedlungsrand liegende Fläche von so essenzieller Bedeutung für den Landschaftsschutz ist, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet erforderlich erscheint. Die Gemeinde Sehestedt regt daher an, die Abgrenzung des Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, anhand der aktuellen Situation und der zu erwartenden Raumansprüche zu überprüfen und auf die Darstellung zu verzichten. Die weiteren für die Gemeinde Sehestedt zutreffenden Darstellungen des LRP-Entwurfes stehen den gemeindlichen Entwicklungszielen nicht entgegen.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Berücksichtigt wurden Meldungen der Kreise mit Sachstand 31.07.2017.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die Untere Naturschutzbehörde durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Hinsichtlich der entlang der Alten Eider dargestellten Verbundachse der Gebiete mit</p>	<p>Siedlungsbereiche und sonstige bebaute Flächen (wie auch Kläranlagen)</p>

<p>besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit der Fläche der gemeindlichen Kläranlage besteht und gebeten, diese zu berücksichtigen.</p> <p>(S. Abb. 3: Biotop-Verbundachse (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p>	<p>zählen grundsätzlich nicht zu den Eignungsgebieten für den Biotopverbund. Etwaige Überlagerungen des Biotopverbundes mit bebauten Flächen in Karte 1 sind lediglich maßstabsbedingt.</p>
<p>(s. Abb. 1: Auszug Entwurf LRP II – Karte 1 im pdf-Dokument)</p> <p>(S. Abb. 2: Nahrungsgebiet für Gänse/ Schwäne (BOB SH Stand Sept. 2017) (interaktive Karte BOB SH) im pdf-Dokument)</p> <p>Zu dem im nordöstlichen Gemeindegebiet dargestellten bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten wird angemerkt, dass die Vögel entgegen dieser Darstellung das gesamte nördliche Gemeindegebiet zwischen dem Wittensee und dem Klüvensieker Holz zur Nahrungssuche aufsuchen. Sie sind dabei in Abhängigkeit vom aktuellen Nahrungsangebot auf wechselnden Flächen zu beobachten. Häufiger als im markierten Bereich halten die Tiere sich dabei westlich der Landesstraße (L 42), in Richtung Wittensee auf.</p>	<p>Die angesprochenen Vorkommen sind bekannt.</p> <p>Die Flächenabgrenzung beruhte auf konkrete Sichtungen und erfolgte auf der Grundlage landeseinheitlicher Standards (Sachstand 2015). Die dieser Kulisse zugrunde liegenden Vorkommen treten auch außerhalb der dargestellten Gebiete auf.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, 2.6 - Untere Naturschutzbehörde ID: 1139, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Band I - Bestand und Nutzungen</p> <p>Die Darstellungen zu den einzelnen Themengebieten sind umfassend. Es fehlen aber einerseits raumbezogene Angaben und andererseits ist ein Abgleich mit den Schutzgütern erforderlich, der erkennen lässt, dass es sich um eine <u>Fachplanung des Naturschutzes</u> handelt. Leider wird die Forderung (Kap. 1.1 Seite 16 unten) das „Verhältnis der Schutzgüter zu flächenhaften Nutzungen soll untereinander in Beziehung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich und redaktionell überprüft werden.</p> <p>Grundsätzlicher Hinweis: Die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG. Aufgrund der Maßstabsebene 1:100.000 bleiben detailliertere Darstellungen den Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß § 11</p>

<p>gesetzt werden" nicht konsequent berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An mehreren Stellen bleibt der LRP hinter den gesetzlichen Bestimmungen zurück bzw. steht im Widerspruch dazu. • Die von der UNB übermittelten Listen wurden nicht übernommen. <p>Zweckmäßig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen Zuschnitt auf die späteren Nutzer des LRPs, d.h. mehr raumbezogene Daten und Übersichten. • Es sollte häufiger auf Links zurückgegriffen werden, um den Plan lesbar zu halten. • Mehr übersichtliche Tabellen zu raumbezogenen Informationen erstellen. Die Beispiele wirken willkürlich. • Es fehlen Legenden und Erläuterungen dazu, was die Grafiken aussagen sollen. • Es steht an verschiedenen Textstellen etwas zu identischen Themen. • Es bestehen Widersprüche zwischen den Darstellungen in Text und Karten 	<p>BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorbehalten.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p>
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Im Erläuterungsbericht werden unter Punkt 1.9 Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung in Tabelle 10 die den Planungsraum II betreffenden Gewässer aus dem Anhang zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 08.12.2008 aufgelistet. Seit 30.11.2018 gilt die Neufassung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geprüft und angepasst werden.</p>

<p>der vorgenannten Verordnung vom 15.11.2018, in welcher auch der Anhang zum § 2 angepasst wurde.</p>	
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>nach Durchsicht des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan, Planungsraum II sowie der dazugehörigen Erläuterung nimmt die UWB wie folgt Stellung.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat zum Landschaftsrahmenplan keine fachlichen Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurfstext befindlichen Kapitel:</p> <p>2.1.2.1 Grundwasser</p> <p>2.1.6.6 Niedermoore</p> <p>bisher nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend aktualisiert.</p>
<p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Schleswig Holstein ist seit Jahrtausenden von Menschen besiedelt, welche die Landschaft nach ihren Bedürfnissen umformten, nutzten und gestalteten. Viele heute zum Landschaftsbild gehörigen beziehungsweise zur „Natur“ gehörenden geschützten oder schützenswerten Landschaftselemente sind keineswegs natürlich sondern das Ergebnis einer Jahrtausende währenden anthropogenen Landnutzung und keinesfalls natürlich, auch wenn sie unter Naturschutz stehen. Vieles, was das Naturschutzrecht schützt, wäre genau so gut auch als Kulturdenkmal geeignet. Nur einige wenige dieser gestalteten Kulturlandschaftsrelikte stehen heute unter Denkmalschutz (z.B. viele Grabhügel), viele z.T. relativ unscheinbare Kulturlandschaftselemente hingegen sind weder denkmalrechtlich noch naturschutzrechtlich geschützt.</p> <p>Einige Beispiele:</p> <p>Grabhügel:</p> <p>Sind oft denkmalrechtlich geschützt, stellen aber aufgrund ihrer oft isolierten Lage und der seit Jahrhunderten ausbleibenden Bewirtschaftung besondere Inselbiotope dar, in denen unter anderem Pflanzen und Kleinstlebewesen gedeihen, die in der sonst landwirtschaftlich genutzten Umwelt keinen Lebensraum mehr haben. An vielen Grabhügeln und Burganlagen konnten außerdem Inselvorkommen von Pflanzen nachgewiesen werden, die dort seit der Errichtung des Hügels/der Burganlage überlebt haben, sonst allerdings als ausgestorben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Landschaftselemente werden in den Kapiteln zu den entsprechenden Lebensräumen sowie zu den Historischen Kulturlandschaften und strukturreichen Agrarlandschaften behandelt. Im Landschaftsrahmenplan können nicht alle Elemente vollständig dargestellt werden. In den vorgenannten textlichen Ausführungen wird deutlich gemacht, wie die jeweilige Auswahl begründet ist.</p> <p>Grundsätzlich wurden und werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung Grabhügel mitkartiert und im Bereich der Wälder die angesprochenen Nutzungsstrukturen, soweit sie noch prägend sind, benannt.</p>

gelten müssen.

Knicks:

Sind denkmalrechtlich in der Regel nicht geschützt, auch wenn sie de facto das größte, in einem sehr kurzen Zeitraum erstellte Kulturlandschaftselement Schleswig-Holsteins darstellen. Naturschutzrechtlich genießen die Knicks einen weitaus besseren Schutz als denkmalrechtlich, auch wenn es sich bei den Knicks offensichtlich nicht um rein natürliche Biotope handelt. Ähnliches gilt für alte Wegetrassen (die oftmals von sehr alten Wallhecken begleitet sind), die Lebensräume bereithalten, die für Pflanzen und Tiere unverzichtbar sind, die auf einen ständigen Vertritt des Bodens angewiesen sind (z.B. Sandspinnen oder der so genannte Lämmersalat).

Alte Nutzwälder:

Die Waldlandschaft in Schleswig-Holstein war um 1800 weitaus vielfältiger, allerdings flächenmäßig deutlich kleiner als heute. Viele Waldnutzungsformen, die in der Vergangenheit das Erscheinungsbild und die Wuchsformen der Wälder geprägt haben sind heute unüblich oder sogar naturschutzrechtlich verboten. Die heute geltenden Waldschutzgesetze haben in erster Linie die Ausbreitung des Hochwaldes begünstigt, sämtliche anderen Waldformen, die allerdings auch besonders artenreiche und vielseitige Kultur-Biotope darstellten sind fast vollkommen verloren. So gibt es heute so gut wie keine Niederwälder, Hudewälder oder im Umtrieb genutzten Brüche mehr. Wälder, die eindeutig eine ehemalige Nutzung als Hudewald oder Niederwald erkennen lassen, sind ausgesprochen selten und werden in ihrem Erscheinungsbild immer mehr zu Hochwäldern, da die ehemals lichten und von Dornensträuchern durchwachsenen Waldflächen langsam von Jungwuchs überwuchert wurden bzw. Niederwälder zu Hochwäldern durchwachsen. Die ehemals vorhandenen Lebensräume „Niederwald“ und „Hudewald“ sind heute so gut wie nicht mehr vorhanden.

Fazit:

Die Natur, wie wir sie heute kennen und gesetzlich schützen ist aus einem Zusammenspiel von natürlichen Sukzessionsprozessen und jahrtausender alter kultureller Prägung entstanden. Mit der immer uniformer werdenden Landwirtschaft und mit der Zerstörung und/oder Verhinderung von alten Kulturlandschaftselementen verringern wir in rasantem Tempo die Vielfaltigkeit der Lebensräume für alle Pflanzen und Tiere. Von daher erachte ich es als absolut notwendig, dass eine enge Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalbehörden vorangetrieben wird. Für den Landschaftsrahmenplan kann ich Ihnen nur empfehlen, sämtliche Grabhügel und Burganlagen als Inselbiotope aufzunehmen, bzw. diese auf ihre Biotopeigenschaft zu prüfen. Des Weiteren wäre es sicherlich hilfreich, auch die historischen Nutzwaldflächen in den Fokus zu rücken und sie entsprechend der historischen Nutzung

<p>weiter zu bewirtschaften (oder die rechtliche Grundlage zu schaffen, das eine solche Nutzung überhaupt möglich wird), damit diese so gut wie verlorenen ökologischen Nischen wieder geöffnet werden.</p>	
<p>4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, u. a. Abb. 24</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalentwicklung</p> <p>2.2.11 Landesverteidigung / Konversion</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Presseberichterstattung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der militärische Flugplatz Hohn eventuell langfristig erhalten bleibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Regionalentwicklung</p> <p>2.2.8.1 Energie</p> <p>Windenergie onshore – Entwicklung seit 1990 und aktueller Bestand</p> <p>Die Schlussfolgerung auf der Seite 146 f., dass die Weiterentwicklung von Windkraftanlagen einerseits und ein Repowering von Bestandsanlagen andererseits zu einer Reduzierung der Anlagenzahl bei gleichzeitiger Zunahme der elektrischen Leistung führe, kann von hier aus in Bezug auf die Anlagenzahl nicht bestätigt werden. Ein Repowering innerhalb des Kreisgebietes wird kaum wahrgenommen, dagegen findet ein Zuwachs an Neuanlagen über dem Ausnahmeweg statt. Im Übrigen gibt es Bestrebungen, Altanlagen auch nach Ablauf ihrer kalkulierten Laufzeit mit technischer Unterstützung weiter in Betrieb zu halten.</p> <p>Räumliche Steuerung und erkennbare zukünftige Entwicklung</p> <p>Eine Aufarbeitung der bisherigen Entwicklung endet auf S. 148 mit einem Hinweis auf das bis zum 30.09.2018 geltende Moratorium. Die Angaben sind zu aktualisieren, da das Moratorium jetzt am 05.06.2019 ausläuft und Vorbereitungen für eine erneute Verlängerung angezeigt sind, zumal aus dem Landesinnenministerium signalisiert wird, dass es gegen Ende 2019 einen dritten Planentwurf mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung geben soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen aber den Regionalpaln und hier speziell das Sachthema Windkraft. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Biomasse (Biogasanlagen) – räumliche Steuerung und erkennbare zukünftige Entwicklung</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, warum eine gesamträumliche Steuerung von Anlagen, die nicht von der planungsrechtlichen Privilegierung erfasst werden, also eine baurechtliche Zulässigkeit nur über eine gemeindliche Bauleitplanung erlangen könnten, nicht möglich sein soll (s. S. 151; „Eine gesamträumliche landesplanerische Steuerung derartiger Anlagen ist <i>somit</i> nicht möglich.“).</p>	
<p>Regionalentwicklung</p> <p>2.2.1 Siedlung und Verkehr, unzerschnittene verkehrsarme Räume</p> <p>Es wird angeregt, den im Text als wichtigen Schifffahrtsweg erwähnten Nord-Ostsee-Kanal auch in der Abbildung 24, Raum und Verkehrsinfrastruktur, Seite 129, kartographisch mit aufzunehmen, zumal der Kreishafen als regional bedeutsamer Hafen bereits kartographisch dargestellt wird.</p> <p>In Kapitel 1.6, Sozio-ökonomische Situation, sind mit Verweis auf das zentralörtliche System u. a. auch die Stadtrandkerne II. Ordnung aufgeführt, zu denen im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Stadt Büdelsdorf sowie die Gemeinden Altenholz, Kronshagen und Flintbek gehören. Während in Abb. 24 u. a. auch die ländlichen Zentralorte dargestellt werden, sollten die Stadtrandkerne II. Ordnung ergänzend aufgenommen werden.</p> <p>Der ebenfalls in Abb. 24 dargestellte Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung deckt sich nicht mit der annähernd zeitgleich ausliegenden Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2018. Dort erstreckt sich der Schwerpunktraum im Küstenbereich der Halbinsel Schwansen über Teile des Gemeindegebietes Barkelsby bis zur Stadt Eckernförde.</p> <p>In jüngster Vergangenheit werden entlang von Verkehrswegen (z. B. BAB 7, BAB 210, Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster) vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant und installiert. Es wird angeregt, diese Entwicklung unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs nicht länger zu vernachlässigen (s. S. 131 ff.), da es sich in der Regel um zwar geeignete, aber bislang unversiegelte, d. h. nicht vorbelastete Standorte handelt.</p>	<p>Der Anregung, den Nord-Ostsee-Kanal auch kartographisch in Abbildung 24 darzustellen, wird gefolgt.</p> <p>Die Aufzählung der Stadtrandkerne 2. Ordnung in Kapitel 1.6 wird überarbeitet.</p> <p>Die Legende der Abbildung 24 wird bezüglich der "Raumstruktur" überarbeitet.</p> <p>Ausführungen zu Photovoltaikanlagen macht Kapitel 5 "Landschaftswandel", unter dem Punkt "Landschaftswandel durch Photovoltaikanlagen" (Erläuterungsband). Eine kartographische Darstellung liefert der Erläuterungsband mit Abbildung 25.</p> <p>Ländliche Zentralorte werden zusätzlich in Abb 24 dargestellt.</p> <p>Der Schwerpunktraum für Tourismus deckt sich nicht mit dem Landesentwicklungsplan. Dieser Punkt wird überprüft und ggf. angepasst werden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger</p>	

<p>ID: 1141, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Kreis Rd-Eck, Landschaftsschutzgebiet Schmalsteder Rücken. Neuerlicher Versuch ca. 25 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet zunehmen um der Privatwirtschaft zu dienen. Seit den 50 iger Jahren unverändert bis heute besteht das Landschaftsschutzgebiet Grevenkrug östlich der L 318. Im Vorweg hat sich ein Unternehmen in diesem Gebiet eingekauft und möchte den Streifen zwischen Schmalsteder Rücken und der L318 wegen des dort vermuteten hochwertigen Kieses auskiesen. Neben den bedenklich erscheinenden Niveaulagen-Schmalsteder Rücken zu Auskiesungsgrund dürfte die Auskiesung eine erhebliche Gefährdung des Grundwasserspiegel im Wassereinzugsgebiet bedeuten. Die abgebauten Landschaftsteile sind nach dem Abbau unwiderleglich zerstört, eine versproche Renaturalisierung nach der Maßnahme ist kein ausreichender Ersatz. Aus der Sicht des Bürgers werden wiedereinmal Privat-vor Allgemeininteressen gestellt. Wieder wiederholen sich abgestandene Argumente wie der Arbeitsplatzzerhalt, Mangel an Betonzuschlagsstoffen, Gefährdung der Bauwirtschaft etc. Die anliegenden Gemeinden hoffen auf die Gewerbesteuer, auf ein Mehr an Einwohnern, auf eine schönere Zukunft und übersehen dabei-aus meiner Sicht- dass sie eine Verpflichtung haben auch für zukünftige Generationen den Wert der Landschaft zu erhalten. Also liebe Entscheider, muss wirklich ein Landschaftsschutzgebiet wesentlicher Teile beraubt werden, etwas nicht Ersetzbares zerstört werden aus welcher Räson auch immer? Fürchtet das Land den evtl. Kläger (die Firma). Oder fürchten Mandatsträger ihr Mandat zu verlieren. Sollten wir nicht endlich lernen weiter zu sehen als nur den Bannkreis des schnellen Geldes. Bitte sehen Sie ab von diesen Plänen!</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Landschaftsschutzgebiete aus. Er stellt bestehende Landschaftsschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet oder die Änderung bestehender Verordnungen erfolgt in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Einwendungen können im Rahmen des jeweiligen Verfahrens hervorgebracht werden.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1140, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Meine Familie und ich ,wohnen und leben ■■■■■■■■■■■■ bei 24790 Schülldorf. In unmittelbarer Nähe ist das planungsgebiet 207 . Dieses eventuelle Eignungsgebiet 207 liegt in</p>	<p>Die angesprochenen Planungen sind bekannt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>unmittelbarer Nähe des mit viel Mühe renaturierten Naturschutzgebietes Wildes Moor.</p> <p>In diesem brüten mittlerweile ca 5 -6 Kranichpaare, die zur Nahrungssuche und Rast zur Zeit täglich beobachtet werden. Auch der Seeadler, der von seinem Brutrevier Diekendörn häufig zur Nahrungssuche in dem Gebiet 207 erscheint, beobachte ich häufig. Zu meiner Person: ich bin aktiver Jäger und ausgebildeter Falknerei, so das meine Beobachtungen fachlich fundiert sind . Ein Weisstorch ist auch ansässig, nur hat es bis jetzt keine erfolgreiche Brut gegeben. Dieses Problem liegt an der knappen Nahrung. Auf unserem Grundstück haben wir deshalb von dem Verein Froschland de einen Froschteich schaffen lassen . Der Rotmilan ist ein zumindest vom Frühjahr bis Winter häufig zu beobachtender Gast der auch seine Jungvögel ,wenn diese dann flügge sind , mitbringt.</p> <p>Es wird zur Zeit bei uns die neue Stromautobahn geschaffen, was sich natürlich auf die Beobachtbarkeit der genannten Arten auswirkt. Trotzdem könnten wir genannte Arten fast täglich sehen. Zusätzlich bemerkt, dürften in unmittelbarer Nähe des mit viel Mühe renaturierten Naturschutzgebietes Wildes Moor keine Windmühlen entstehen, da ja dann diese mit viel Handarbeit durchgeführten Arbeiten fast umsonst gewesen wären.</p>	<p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1191, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Zum Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende</p> <p>Einwendungen:</p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Hamdorf sowie landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Prinzenmoor. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich in diesem Gebiet die Kulisse „Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt". Ich teile Ihnen mit, dass sich ein großer Teil meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in diesem ausgewiesenen Gebiet befindet. Ich wende mich gegen die Unterschutzstellung insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar. Er trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen (z. B bestehenden Nutzungen wie Landwirtschaft) von geplanten Schutzgebieten. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt nicht das jeweils konkret</p>

<p>Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>Die geplante Ausweisung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet.</p> <p>Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird.</p> <p>Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums.</p> <p>Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen.</p> <p>So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau- und Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35</p>	<p>vorgeschriebene Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Einwendungen gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes können im Verfahren geltend gemacht werden, d. h. jeder Betroffene kann eine Stellungnahme abgeben (Ort und Datum werden öffentlich bekannt gegeben).</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung oder zur Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar.</p> <p>Somit sind die Einwendungen (Befürchtungen) an dieser Stelle unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	--

Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.

Des Weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass

- bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs,
- hofeigene privilegierte Kleinwindkraftanlagen (wie z.B. Easy-Windkraftanlagen) nicht mehr genehmigt werden und
- es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben und somit Kosten kommt.

Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.

2. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum gem. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt, dass neben meinen eigenen schutzwürdigen Interessen auch die Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen sind.

<p>Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Ausweisung der Kulisse im Landschaftsrahmenplan insgesamt ab. Ich bin nicht bereit, diese massiven ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes hinzunehmen.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Amt Achterwehr ID: 1136, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Die Gemeinde Krummwisch vermisst im LRR die Darstellung von regional bedeutsamen Konflikten wie z.B. die Auseinandersetzung mit dem Aufspülvorhaben am Flemhuder See. Diese sollte im LRR stattfinden und nicht auf die Ebene der örtlichen Landschafts- und Flächennutzungsplanung verlagert werden.</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit Einzelvorhaben erfolgt im Landschaftsrahmenplanung nicht. Dieses ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung oder wird im Rahmen von Planfeststellungsverfahren /Genehmigungsverfahren bearbeitet.</p>

<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p> <p>Klimasensitiver Boden</p> <p>In der Gemeinde Krummwisch sind nördlich der Ortslage Krummwisch, im NSG Jägerslust, nördlich der Siedlung Jägerslust sowie südlich und nordöstlich der Ortslage Groß Nordsee klimasensitiver Boden dargestellt. Leider wurden keine textlichen Erläuterungen zu dieser Darstellung auf Karte 3 des LRP-Entwurfs gefunden, so dass unklar ist, was damit gemeint ist und auf welcher Basis eine Ausweisung erfolgt ist.</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde: Die Darstellung klimasensitiver Boden im Gemeindegebiet ist zu streichen, da keine Erläuterung im LRP-Text gegeben wird, was diese Darstellung bedeutet und mit welchen Auswirkungen mit der Ausweisung einhergehen. [Abbildung im pdf-Dokument]</p>	<p>In Hauptkarte 3 "Klimaschutz" sind unter diesem Begriff Landschaftsteile und Gebiete dargestellt, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas - (THG)/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Siehe hierzu Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung". In Abbildung 35 sind klimasensitive Böden detailliert aufgeführt und dargestellt.</p> <p>Die Darstellung und Erläuterung der klimasensitiven Böden ergibt sich hinreichend aus Text und der themenbezogenen Abbildung des LRP, so dass weitere Ausführungen nicht erforderlich sind.</p> <p>Durch die Darstellung von klimasensitiven Böden in den Karten des LRPI's sind - soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt - keine unmittelbaren Einschränkungen der gemeindlichen Planungen verbunden.</p>
<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p> <p>Gebiet mit besonderer Erholungseignung [Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Der überwiegende Teil der Gemeinde Krummwisch ist kein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Gemeinde ist lediglich randlich von der Festlegung betroffen: entlang des NOK, westlich von Klein Königsförde entlang des alten Eiderkanals sowie beim Flemhuder See.</p> <p>Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist weder Schutzgebiete aus, noch trifft er Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten.</p>

<p>Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (in der Karte rot schraffiert)</p> <p>[Abbildung in pdf-Dokument]</p> <p>In der Gemeinde Krummwisch sind zwei Bereiche als Teile zukünftiger Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umgebung des NSG Jägerslust im Nordwesten sowie die Waldflächen und das Bunkergelände bis zum FFH-Teilgebiet. 2. Westlich des Flemhuder Sees bis zur Ortslage Groß Nordsee einschließlich der nördlich an die Ortslage angrenzenden Flächen bis zum NOK <p>Stellungnahme der Gemeinde:</p> <p>Zu 1: Eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich des NSG Jägerslust in ein zukünftiges LSG wird von der Gemeinde abgelehnt.</p> <p>Zu 2: Die Ausweisung der Spülflächen und des Bunkergeländes als LSG wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde lehnt aber die Einbeziehung der Flächen nördlich und östlich direkt angrenzend an die Ortslage ab. Flierdurch werden zukünftig möglicherweise beabsichtigte bauliche Erweiterungen der Ortslage Groß Nordsee beschränkt. Zudem handelt es sich bei den ausgewiesenen Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Ortslage und einem Pferdebetrieb, die keine hohe ökologische Wertigkeit besitzen, die eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen.</p>	<p>Die Aussagen haben auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, von der hierfür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Verfahren geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>
<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p> <p>Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (in der Karte grün schraffiert und gepunktet)</p> <p>Innerhalb der Eignungsgebiete zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll durch Erhalt, Wiederherstellung, Neuentwicklung und Verbund von natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Biotopen ein System von Lebensräumen und Lebensstätten der in Schleswig-Holstein wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften geschaffen werden, so dass dauerhaft lebensfähige Populationen dieser Arten bestehen können und ein Austausch zwischen diesen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen neu geschaffener Lebensräume ermöglicht werden (Biotopverbund). Dazu sind in der Gemeinde folgende Flächen ausgewiesen: [Abbildung s. pdf-dokument]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktbereich NSG Jägerslust und angrenzende Bereiche: Auf Krummwischer Gemeindegebiet sind die im Westen und im Norden an das NSG angrenzende landwirtschaftliche Flächen und ein schmaler Streifen des Waldes als 	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren.</p> <p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes.</p> <p>Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden im Zuge der</p>

<p>Schwerpunktbereich ausgewiesen. Stellungnahme der Gemeinde: Die Gemeinde Krummwisch schlägt vor, den Schwerpunktbereich so zu verändern, dass der nördlich angrenzende Wald einbezogen wird und dafür die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordwesten herausgenommen werden. Der vorgeschlagene Wald erfüllt bereits jetzt die Funktion einer Biotopverbundfläche und ist auch schon als Verbundachse dargestellt. Die angrenzenden Ackerflächen stehen in absehbarer Zeit nicht für die Schaffung eines Biotopverbundsystems zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbundachse „NSG Jägerslust-FFH-Gebietsteil bei Frauendamm“ Zwischen dem NSG Jägerslust und dem FFH-Gebiet ist eine Verbundachse dargestellt. Stellungnahme der Gemeinde: Die Gemeinde schlägt vor, den südlichen Teil der Verbundachse als Schwerpunktbereich auszuweisen (s. oben).• Schwerpunktbereich „FFH-Gebietsteil“ Das FFH-Gebiet und angrenzende Flächen sind als Schwerpunktbereich ausgewiesen. Die Darstellung des Schwerpunktbereichs beschränkt sich nicht auf das FFH-Gebiet, sondern bezieht im Südosten eine Ackerfläche ein. Stellungnahme der Gemeinde: Die Ackerfläche im Südosten wird absehbar nicht für die Entwicklung eines Biotopverbundes zur Verfügung stehen und daher schlägt die Gemeinde eine Herausnahme aus dem Schwerpunktbereich vor.• Die Verbundachse „Frauendamm - NOK“ orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen naturnahen Biotopstrukturen. Stellungnahme der Gemeinde: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die an die naturnahen Biotopstrukturen angrenzenden Ackerflächen absehbar nicht für eine ökologische Aufwertung zur Verfügung stehen.• Die Verbundachse „Alter Eiderkanal östlich von Klein-Königsförde“ orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen naturnahen Biotopstrukturen Stellungnahme der Gemeinde: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die an die naturnahen Biotopstrukturen angrenzenden Ackerflächen absehbar nicht für eine ökologische Aufwertung zur Verfügung stehen.• Die Verbundachse „Alter Eiderkanal westlich von Klein-Königsförde“ umfasst auf Krummwischer Gemeindegebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Stellungnahme der Gemeinde: Da diese landwirtschaftlichen Flächen absehbar nicht für eine ökologische Aufwertung zur Verfügung stehen, sollte sich aus Sicht der Gemeinde die Verbunddarstellung an den vorhandenen naturnahen Strukturen	<p>Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die als überörtlich bedeutsam eingestuft werden.</p> <p>Dessen ungeachtet steht es aber den Kommunen frei, im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf darzustellen, z. B die Verbundachse entlang des Nord-Ostsee-Kanals.</p> <p>Der Schwerpunktbereich "NSG Jägerslust" sowie die "Verbundachse NSG Jägerslust - FFH-Gebietsteil bei Frauendamm" werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>orientieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verbundachse „NOK“ ist breiter dargestellt, als der derzeitige Uferbereich ausgebildet ist. Stellungnahme der Gemeinde: Da der Ausbau des NOKs bevorsteht, sollte die Darstellung als Verbundachse bis auf weiteres auf die Wasserfläche beschränkt werden. Die Verbundachsendarstellung „westlich des Flemhuder Sees“ orientiert sich weitestgehend an den naturnahen Strukturen, berücksichtigt aber nicht, dass hier im Zuge des Ausbaus des NOK zahlreiche Veränderungen stattfinden sollen. Stellungnahme der Gemeinde: Die Gemeinde erwartet vom Landschaftsrahmenplan eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, Bagger- bzw. Spülgut im Bereich des Flemhuder Sees unterzubringen. <p>-</p>	
<p><u>Gemeinde Krummwisch</u></p> <p>Die Gemeinde Krummwisch nimmt zunächst die nachrichtlichen Darstellungen zur Kenntnis.</p> <p>-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gemeinden des Amtes Achterwehr nehmen wie folgt zum o.a. Entwurf Stellung:</p> <p><u>Gemeinde Achterwehr</u> Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gemeinde Bredenbek</u> Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gemeinde Felde</u> Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gemeinde Melsdorf</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gemeinde Ottendorf</u> Die Gemeinde Ottendorf erhebt gegen den vorliegenden 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III -Ausweisung von Windenergieeignungsflächen- keine Bedenken.</p> <p><u>Gemeinde Quarnbek</u> Gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gemeinde Westensee:</u> Aufgrund der Komplexität des Themas und der schweren Zuordnung auf die kommunalen Gebietsgrenzen sieht sich die Gemeinde Westensee außer Stande dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II (2018/171/0007) pauschal zuzustimmen. Daher nimmt die Gemeinde Westensee die textlichen und kartographischen Planungen nur unter Vorbehalt zur Kenntnis.</p>	
<p>Institution: Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V., Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. ID: 1135, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird in der Tabelle 11 als Maßnahme 404 vorgeschlagen den Campingplatz Aschau in höhergelegene Bereiche zu verlagern.</p> <p>Die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. als regional verankerter Träger mit derzeit mehr als 1.000 Beschäftigten betreibt diesen ausschließlich behinderten Menschen vorbehaltenen Campingplatz seit dem Jahr 2008.</p> <p>Wir bitten darum sich zu bemühen die genannten Ziele auf anderem Wege zu erreichen und den Campingplatz an Ort und Stelle zu belassen, da bei diesem an der deutschen Ostseeküste einzigartigen Projekt die Nähe zum Wasser unabdingbar ist. Neben dem sicher leicht nachvollziehbaren Erholungswert ist für die Gäste des Campingplatzes die</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechsetzungsverfahren.</p> <p>Somit sind die Einwendungen (Befürchtungen) an dieser Stelle unbegründet.</p>

abgeschiedene Lage mit der Möglichkeit unter sich zu sein von großer Bedeutung. Nur so lässt sich ein echtes Ferienangebot für behinderte Menschen nach dem vorhandenen Konzept aufrechterhalten.

Davon abgesehen erscheint die Beeinträchtigung der Natur durch den Campingplatzbetrieb nur bedingt gegeben. Der Platz ist zahlenmäßig auf 36 Parzellen begrenzt und wird nur saisonal von April bis Oktober genutzt. An festen Einrichtungen, die auch über Winter auf dem Platz verbleiben ist einzig ein kleines eingeschossiges Sanitärgebäude vorhanden. Grünschnitt wird auf dem Gelände nur in einem geringen Maße und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Ein regelmäßiger Grünschnitt erfolgt nur auf den Parzellen direkt und während der Saison.

Außerdem hat die Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. in den vergangenen Jahren ca. 160.000 € unter anderem in die Wasserversorgung sowie die absolut umweltverträgliche und zeitgemäße Aufbereitung des Abwassers investiert um den Betrieb langfristig sicherstellen zu können.

Aus diesen genannten Gründen bitten wir die vorgeschlagene Verlegung des Campingplatzes zu prüfen und bestenfalls zu anderen geeigneten Maßnahmen zu gelangen um auch weiterhin dieses einmalige Erholungsangebot für behinderte Menschen aufrechterhalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.

genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1097, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Embühren hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken und Anregungen werden nicht erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1099, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Ebenfalls wurde in der Karte 3 ein Teilbereich entlang der Luhnau als Hochwasserrisikogebiet – Flusshochwasser dargestellt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Luhnau in dem ausgewiesenen Gebiet eingedeicht ist. Ferner verläuft dort der „Reinholdgraben“, der die Größe einer Au hat und parallel zur Luhnau verläuft. Dieses Gebiet wird über ein Schöpfwerk entwässert. Daher handelt es sich aus Sicht der Gemeinde nicht um ein Hochwasserrisikogebiet. 	<p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) zu ersetzen.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> In der Karte 3 wurde im Bereich der Luhnau auf dem Gemeindegebiet Hamweddel 	Im Bereich der Luhnau handelt es sich um Grundwasserböden, die als

<p>klimasensitiver Boden ausgewiesen. Seitens der Gemeinde wird angemerkt, dass es sich hier nicht um Moorböden, sondern um Sandböden handelt, die teilweise auch als Ackerland genutzt werden.</p>	<p>klimasensitiv eingestuft wurden. Eine Änderung der Abbildung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1101, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Luhnstedt hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1102, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Haale hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung ID: 1103, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Jevenstedt hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Jevenstedt, Verwaltungsleitung</p>	

ID: 1105, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Stafstedt hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1134, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Ab dem 12.01.2019 eingegangene Windstellungennahmen“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1133, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Ab dem 12.01.2019 eingegangene Windstellungennahmen“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1132, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Ab dem 12.01.2019 eingegangene Windstellungennahmen“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Bürger	

<p>ID: M1173, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>im Rahmen des Auslegungsverfahrens des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes teilen Sie Ihre Pläne für die zukünftige Entwicklung des Landes mit.</p> <p>Zum Landschaftsrahmenplan nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende Einwendungen:</p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde Schmalstede. Im veröffentlichten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich unmittelbar angrenzend an meinen landwirtschaftlichen Betrieb ein Geotop. Es handelt sich hierbei um den „Kameszug Grevenkrug“ mit der Objektnummer NI 008. Daran angrenzend beginnt ein Landschaftsschutzgebiet. Die Entfernung zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 300 m.</p> <p>In dem Plan nicht berücksichtigt wird jedoch, dass es sich bei den Gebieten seit den 50er Jahren um Auskiesungsgebiete handelt. Daher ist weder die typische Landschaft noch der damit verbundene Schutzzweck erhalten worden. Lediglich die damit verbundenen Auflagen wurden manifestiert.</p> <p>Aus meiner Sicht ist die Novellierung des Landschaftsrahmenplanes eine passende Gelegenheit um diese Widersprüche in den Planungsgebieten zu beheben. Ich fordere Sie daher auf, die Kulissen entsprechend der natürlichen Gegebenheiten anzupassen um den Betrieben in der Region eine Möglichkeit der Entwicklung zu geben.</p>	<p>Die Ausweisung oder Änderung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz. In der kartographischen Darstellung berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan Angaben, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, mit Sachstand 31.07.2017, von den jeweiligen Kreisen gemeldet wurden.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Der Hinweis bzgl. des Auskiesungsgebietes "Kameszug Grevenkrug" wird an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet und geprüft. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: M1243, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger</p>	

ID: M1242, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
	<p>Da ein Schutz der Arten und Lebensräume für die besagten Flurstücke durch die Eigentumsverhältnisse und den bestehenden Schutzstatus als FFH-Gebiet hinreichend gesichert ist, besteht derzeit keine akute Schutzbedürftigkeit. Hingegen ist eine Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen bedrohter Arten und Lebensräume gegeben. Aus diesem Grund und als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Naturschutzgebietes, sowie um der Überführung des Europäischen Schutzgebietes in nationales Recht Rechnung zu tragen, wurde das Gebiet in die Liste der geplanten Naturschutzgebiete aufgenommen.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Hierfür ist ein konkretes Rechtssetzungsverfahren erforderlich.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1130, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>hiermit reiche ich fristgerecht die Stellungnahme zu der in Band II LRP genannten Maßnahme Nr. 403 – Goossee und Umgebung ein. Als Grundeigentümer eines Teiles der Goosseeflächen sowie des Gutes Altenhof, zu dem u.a. auch die südlich an den See angrenzenden Flächen gehören bin ich, stellvertretend für das Gut Altenhof, in direkter Weise von den skizzierten Maßnahmen direkt betroffen und lehne sie in der dargelegten Form rundherum ab bzw. formuliere hiermit meine begründeten, ablehnenden Einwendungen.</p> <p>Eine weitere Anhebung des Wasserstandes (vor Jahren ist bereits eine Anhebung erfolgt, die die Verlandung maßgeblich gestoppt hat) im Goossee, durch den eine große Hinterlandsfläche in das Meer entwässert hätte direkte gravierende nachteilige Folgen, die bei</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können dann im Zuge dieser Verfahren vorgebracht</p>

Weitem den - in meinen Augen eher geringen - Nutzen der unter Ifd. Nr 403 angedachten Maßnahme übertreffen würden. Wer das Gebiet Goossee und die unmittelbare Umgebung kennt weiß, daß dort qua mangelnder Begehbarkeit ohnehin bereits ein nicht frequentiertes Feuchtbiotop vorhanden ist - es fragt sich, was durch die skizzierte Maßnahme überhaupt an Aufwertung zu erwarten wäre.

Meine Ablehnung der skizzierten Maßnahme begründe ich im Einzelnen wie folgt:

I. Entwässerung des Hinterlandes

Eine Anhebung des Wasserstandes im Goossee hätte einen unmittelbaren Effekt auf die Entwässerung eines weiten Hinterlandsbereiches (bis Holtsee gehend). Die Erhöhung des Pegels würde das Gefälle negativ beeinflussen wodurch Regenwasser - insbesondere bei den vermehrt auftretenden Starkregenevents - langsamer abfließen würde. Über den Goossee entwässern Verbandsflächen des WaBo am Noor die bis nach Holtsee reichen – entsprechend wären durch das langsamere Abfließen bewirtschaftete Flächen bis weit in das Hinterland von einem schlechteren Abfließverhalten direkt und unmittelbar betroffen. Im sehr nassen Jahr 2017 waren die Schäden, die durch die Wassermengen angerichtet wurden, für die die bestehenden Systeme ohnehin nicht ausreichend dimensioniert sind, bis weit in das Hinterland zu sehen (überflutete Aufforstungen, immense Wasserkuhlen in den Feldern weil Drainagesysteme voll, etc.). Wenn der mögliche Wasserabfluss nun zusätzlich durch eine Anstauung des Goossees weiter reduziert wird, so werden sich im Hinterland nur schwer quantifizierbare, dauerhafte Schäden verstetigen mit deutlich negativem Einfluss – ggfs. auch auf die Natur

II. Unmittelbare Überschwemmung der direkt angrenzenden Grünlandflächen südlich des Goossees

Eine Anhebung des Wasserspiegels und die somit negative Beeinflussung des Entwässerungsverhaltens des Hinterlandes würde qua mittelfristiger Anhebung des Grundwasserspiegels zur ständigen Vernässung der südlich des Sees gelegenen Grünlandflächen des Gut Altenhof (sowie auch des Gut Hoffnungsthal) führen, die eine Bewirtschaftung (in Altenhof derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) nicht mehr ermöglichen würden. Darüber hinaus würden diese Flächen durch ihre sehr tiefe Lage sowie das verminderte Abflussverhalten insbesondere bei Regenfall komplett unter Wasser stehen. Dieses würde einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Gut Altenhof bedeuten und darüber hinaus auch weiter in die direkt umliegenden Flächen – aber auch in weiter entfernt liegende bewirtschaftete Flächen, die über den Goossee entwässern, ausstrahlen. Ob eine Überflutung der Weiden und Wiesen einen höheren ökologischen Wert darstellt als das jetzt vorhandene, von Gräben durchzogene, Weideland stelle ich ohnehin in Frage.

werden.

Die Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.

III. Entwässerung des angrenzenden Golfplatzes

Direkt angrenzend an die südlich des Goosses gelegenen Wiesen liegt der Golfplatz des Golf Club Altenhof e.V., welcher das Land vom Gut Altenhof gepachtet hat. Der Golf Club wäre durch die angedachten Maßnahmen ganz direkt und in nicht absehbarer (nachteiliger) Weise betroffen. Der Golf Club Altenhof ist ein eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit über 800 festen Mitgliedern und einer fast 50-jährigen Geschichte – er wurde 1971 gegründet. Der Golf Club Altenhof ist kontinuierlich und seit Jahrzehnten das sportliche Aushängeschild für den Golfsport in Schleswig-Holstein (einziger Golf Club in Schleswig Holstein welcher überhaupt jemals und nun schon mehrjährig in der Bundesliga vertreten ist) - die Jugendarbeit des Golf Clubs wird seit vielen Jahren vom Verband als hervorragend ausgezeichnet. Darüber hinaus ist der Golfclub/-platz mit seiner historischen Parkanlage überregional bekannt und geschätzt und ist ein wesentliches touristisches Highlight für die gesamte Region (über 2.000 Gastspieler p.a.). Der Golfplatz ist Grundlage für die Existenz des Vereins – die gesamte Entwässerung des Golfplatzes funktioniert über den Goossee - eine Anhebung des Wasserspiegels hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Entwässerung des Golfplatzes. Teile des Golfplatzes liegen höhenmäßig nur geringfügig oberhalb des Goossees – bei einer Betrachtung der Entwässerung darf natürlich nicht die Grabentiefe zuzüglich des notwendigen Gefälles außer Acht gelassen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß ein Großteil des Golfplatzes über den sogenannten Gutsgraben in den Goossee entwässert. Dieser gliedert sich im rechten Winkel als schmaler Sekundärgraben in den breiteren sogenannten Grenzgraben ein – entsprechend ist die Situation hier ohnehin nicht optimal, da sich das Wasser aus dem Gutsgraben „sekundär“ in den stärkeren Grenzgraben eingliedern muß. Die schlechtere Entwässerung (qua Anhebung des Goossee Wasserspiegels) sowie die mittelfristig resultierende Anhebung des Grundwasserspiegels würde Teile des Platzes sowie auch die Übungsanlage (Driving Range) gänzlich unbespielbar machen und somit die Existenzgrundlage des Golf Clubs in eklatanter Weise gefährden

IV. Entwässerung des Urwaldes – Wald östlich der K14 hinter dem Bahndamm

Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee würde dazu führen, das das Wasser aus dem östlich der K14 (sehr tief) gelegenen zum Gut Altenhof gehörenden Waldstück (hinter dem Bahndamm, gegenüber Gaststätte Schmeerhörn) nicht mehr ablaufen könnte und somit nach und nach der gesamte Wald dort absterben würde.

V. Gefährdung der Liegenschaften – Am Bahnhof, 24340 Altenhof

Eine Erhöhung des Wasserpegels würde die Entwässerung aller Grundstücke mit Adresse Am Bahnhof, 24340 Altenhof negativ beeinträchtigen – die mittelfristige Erhöhung des Grundwasserpegels würde eine erhebliche Gefahr für die dort belegenen (nicht zum Gut

Altenhof gehörenden) Wohnhäuser und die (zum Gut Altenhof gehörende) Gaststätte Schmeerhörn darstellen.

VI. Entwässerung der denkmalgeschützten Gutsanlage Altenhof

Die Hofentwässerung des denkmalgeschützten Gut Altenhof (nicht nur das Herrenhaus sondern auch die tiefer gelegenen Gebäude Kuhhaus, Reetscheune sowie 2 Kavaliershäuser unterliegen dem Denkmalschutz) funktioniert über den unter III. aufgeführten Gutsgraben. Vom nur wenig über NN liegenden Hof ausgehend fließt dieser Gutsgraben (ca. 1,8-2 m tiefergelegen als der Hof per se) über eine Strecke von rund 2km mit vielen Kurven, Winkeln, etc. in den o.a. Grenzgraben. Über große Strecken fließt der Graben entlang von Baumbestand (im Hofbereich sowie an der Waldkante in den Wiesen angrenzend an den Goossee), was Laubeintrag und somit vermehrten Pflegebedarf bedeutet um das Abflussverhalten überhaupt aufrecht zu erhalten. Die oben skizzierte nachteilige Führung in den Grenzgraben (Gutsgraben = Sekundärwasser) gilt natürlich fort. Bereits heute existieren in den Hofgebäuden teilweise Probleme ob des hohen Grundwasserpegels und Teile der Parkanlage hinter dem Herrenhaus leiden erheblich in Zeiten starker Regenfälle, da das Wasser lange steht. Meine Familie unternimmt seit vielen Jahren große Anstrengungen um die Gutsanlage Altenhof fortzuentwickeln und den Hof somit erhalten zu können. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Unterhaltung der historischen Gebäude, die teils mit sehr hohen Kosten verbunden ist, denen nicht immer ein Ertrag zur Refinanzierung entgegensteht. An dieser Stelle sei einmal die Reetscheune als ein Beispiel genannt – es gibt hierfür nicht wirklich eine Nutzung, außer vielleicht einmal eine Messe für ein Wochenende – ein m² Dachneueindeckung für dieses Gebäude kostet EUR 115 – wir reden über 2.500 m² Dachfläche! Und das ist lediglich ein Dach von einem Gebäude. Das Gut Altenhof ist seit nunmehr bald 30 Jahren eine feste Spielstätte des SHMF, es finden Führungen im Herrenhaus statt, das Herrenhaus beherbergt einen Golf Club e.V., etc. etc. Es besteht also nicht nur ein privates oder denkmalgestütztes, sondern durchaus auch ein weitergehendes öffentliches Interesse an dem Erhalt der Anlage, welche auch touristisch eine Attraktivität darstellt. Bis heute schafft es die Familie aus eigener Kraft und mit viel Engagement, diesen Betrieb zu erhalten und zu entwickeln. Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee hätte nicht absehbare Konsequenzen für die gesamte, tief gelegene Hofanlage mit Ihrem historischen Gebäudebestand und ist auch aus dieser Perspektive abzulehnen.

Sehr geehrte Damen und Herren – ich hoffe ich habe Ihnen klar und verständlich begründet, warum von einer angedachten Anhebung des Wasserspiegels im Goossee dringendst abzuraten ist. Eine derartige Maßnahme birgt sehr erhebliche und konkrete Risiken für alle direkt angrenzenden Flächen/Haushalte/Einrichtungen sowie unvorhersehbare Folgen und

<p>den Goossee entwässernden Flächen bis weit ins Hinterland hinein (ich verweise auf meine abgegebene Stellungnahme zu Maßnahme 403 zum LRP Band II Erläuterungen). Entsprechend möchte ich darauf hinweisen, daß eine Bewirtschaftung des Sees als Durchflußgewässer unerläßlich ist und eine Ausweisung als Naturschutzgebiet dieser nicht entgegenstehen darf. Eine funktionierende Entwässerung durch den Goossee, die nur über eine Bewirtschaftung des Sees sicherzustellen ist, ist – sofern es keine geeignete Alternative gibt – unerläßlich.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren – ich hoffe und gehe davon aus, dass diese Einwendungen in der fortlaufenden Planung berücksichtigt werden und stehe jederzeit gerne für ein Gespräch oder einen Vorort Termin zur Verfügung.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1129, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit reiche ich fristgerecht die Stellungnahme zu der in Band II LRP genannten Maßnahme Nr. 403 – Goossee und Umgebung ein. Als Grundeigentümer eines Teiles der Goosseeflächen sowie des Gutes Altenhof, zu dem u.a. auch die südlich an den See angrenzenden Flächen gehören bin ich, stellvertretend für das Gut Altenhof, in direkter Weise von den skizzierten Maßnahmen direkt betroffen und lehne sie in der dargelegten Form rundherum ab bzw. formuliere hiermit meine begründeten, ablehnenden Einwendungen.</p> <p>Eine weitere Anhebung des Wasserstandes (vor Jahren ist bereits eine Anhebung erfolgt, die die Verlandung maßgeblich gestoppt hat) im Goossee, durch den eine große Hinterlandsfläche in das Meer entwässert hätte direkte gravierende nachteilige Folgen, die bei Weitem den - in meinen Augen eher geringen - Nutzen der unter lfd. Nr 403 angedachten Maßnahme übertreffen würden. Wer das Gebiet Goossee und die unmittelbare Umgebung kennt weiß, daß dort qua mangelnder Begehrbarkeit ohnehin bereits ein nicht frequentiertes Feuchtbiotop vorhanden ist - es fragt sich, was durch die skizzierte Maßnahme überhaupt an Aufwertung zu erwarten wäre.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können dann im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p> <p>Die Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Meine Ablehnung der skizzierten Maßnahme begründe ich im Einzelnen wie folgt:

I. Entwässerung des Hinterlandes

Eine Anhebung des Wasserstandes im Goossee hätte einen unmittelbaren Effekt auf die Entwässerung eines weiten Hinterlandsbereiches (bis Holtsee gehend). Die Erhöhung des Pegels würde das Gefälle negativ beeinflussen wodurch Regenwasser - insbesondere bei den vermehrt auftretenden Starkregenevents - langsamer abfließen würde. Über den Goossee entwässern Verbandsflächen des WaBo am Noor die bis nach Holtsee reichen – entsprechend wären durch das langsamere Abfließen bewirtschaftete Flächen bis weit in das Hinterland von einem schlechteren Abfließverhalten direkt und unmittelbar betroffen. Im sehr nassen Jahr 2017 waren die Schäden, die durch die Wassermengen angerichtet wurden, für die die bestehenden Systeme ohnehin nicht ausreichend dimensioniert sind, bis weit in das Hinterland zu sehen (überflutete Aufforstungen, immense Wasserkuhlen in den Feldern weil Drainagesysteme voll, etc.). Wenn der mögliche Wasserabfluss nun zusätzlich durch eine Anstauung des Goossees weiter reduziert wird, so werden sich im Hinterland nur schwer quantifizierbare, dauerhafte Schäden verstetigen mit deutlich negativem Einfluss – ggfs. auch auf die Natur

II. Unmittelbare Überschwemmung der direkt angrenzenden Grünlandflächen südlich des Goossees

Eine Anhebung des Wasserspiegels und die somit negative Beeinflussung des Entwässerungsverhaltens des Hinterlandes würde qua mittelfristiger Anhebung des Grundwasserspiegels zur ständigen Vernässung der südlich des Sees gelegenen Grünlandflächen des Gut Altenhof (sowie auch des Gut Hoffnungsthal) führen, die eine Bewirtschaftung (in Altenhof derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) nicht mehr ermöglichen würden. Darüber hinaus würden diese Flächen durch ihre sehr tiefe Lage sowie das verminderte Abflussverhalten insbesondere bei Regenfall komplett unter Wasser stehen. Dieses würde einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Gut Altenhof bedeuten und darüber hinaus auch weiter in die direkt umliegenden Flächen – aber auch in weiter entfernt liegende bewirtschaftete Flächen, die über den Goossee entwässern, ausstrahlen. Ob eine Überflutung der Weiden und Wiesen einen höheren ökologischen Wert darstellt als das jetzt vorhandene, von Gräben durchzogene, Weideland stelle ich ohnehin in Frage.

III. Entwässerung des angrenzenden Golfplatzes

Direkt angrenzend an die südlich des Goossee gelegenen Wiesen liegt der Golfplatz des Golf Club Altenhof e.V., welcher das Land vom Gut Altenhof gepachtet hat. Der Golf Club wäre durch die angedachten Maßnahmen ganz direkt und in nicht absehbarer (nachteiliger) Weise betroffen. Der Golf Club Altenhof ist ein eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit über

800 festen Mitgliedern und einer fast 50-jährigen Geschichte – er wurde 1971 gegründet. Der Golf Club Altenhof ist kontinuierlich und seit Jahrzehnten das sportliche Aushängeschild für den Golfsport in Schleswig-Holstein (einziger Golf Club in Schleswig Holstein welcher überhaupt jemals und nun schon mehrjährig in der Bundesliga vertreten ist) - die Jugendarbeit des Golf Clubs wird seit vielen Jahren vom Verband als hervorragend ausgezeichnet. Darüber hinaus ist der Golfclub/-platz mit seiner historischen Parkanlage überregional bekannt und geschätzt und ist ein wesentliches touristisches Highlight für die gesamte Region (über 2.000 Gastspieler p.a.). Der Golfplatz ist Grundlage für die Existenz des Vereins – die gesamte Entwässerung des Golfplatzes funktioniert über den Goossee - eine Anhebung des Wasserspiegels hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Entwässerung des Golfplatzes. Teile des Golfplatzes liegen höhenmäßig nur geringfügig oberhalb des Goossees – bei einer Betrachtung der Entwässerung darf natürlich nicht die Grabentiefe zuzüglich des notwendigen Gefälles außer Acht gelassen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß ein Großteil des Golfplatzes über den sogenannten Gutsgraben in den Goossee entwässert. Dieser gliedert sich im rechten Winkel als schmaler Sekundärgraben in den breiteren sogenannten Grenzgraben ein – entsprechend ist die Situation hier ohnehin nicht optimal, da sich das Wasser aus dem Gutsgraben „sekundär“ in den stärkeren Grenzgraben eingliedern muß. Die schlechtere Entwässerung (qua Anhebung des Goossee Wasserspiegels) sowie die mittelfristig resultierende Anhebung des Grundwasserspiegels würde Teile des Platzes sowie auch die Übungsanlage (Driving Range) gänzlich unbespielbar machen und somit die Existenzgrundlage des Golf Clubs in eklatanter Weise gefährden

IV. Entwässerung des Urwaldes – Wald östlich der K14 hinter dem Bahndamm

Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee würde dazu führen, das das Wasser aus dem östlich der K14 (sehr tief) gelegenen zum Gut Altenhof gehörenden Waldstück (hinter dem Bahndamm, gegenüber Gaststätte Schmeerhörn) nicht mehr ablaufen könnte und somit nach und nach der gesamte Wald dort absterben würde.

V. Gefährdung der Liegenschaften – Am Bahnhof, 24340 Altenhof

Eine Erhöhung des Wasserpegels würde die Entwässerung aller Grundstücke mit Adresse Am Bahnhof, 24340 Altenhof negativ beeinträchtigen – die mittelfristige Erhöhung des Grundwasserpegels würde eine erhebliche Gefahr für die dort belegenen (nicht zum Gut Altenhof gehörenden) Wohnhäuser und die (zum Gut Altenhof gehörende) Gaststätte Schmeerhörn darstellen.

VI. Entwässerung der denkmalgeschützten Gutsanlage Altenhof

Die Hofentwässerung des denkmalgeschützten Gut Altenhof (nicht nur das Herrenhaus sondern auch die tiefer gelegenen Gebäude Kuhhaus, Reetscheune sowie 2 Kavaliershäuser

unterliegen dem Denkmalschutz) funktioniert über den unter III. aufgeführten Gutsgraben. Vom nur wenig über NN liegenden Hof ausgehend fließt dieser Gutsgraben (ca. 1,8-2 m tiefergelegen als der Hof per se) über eine Strecke von rund 2km mit vielen Kurven, Winkeln, etc. in den o.a. Grenzgraben. Über große Strecken fließt der Graben entlang von Baumbestand (im Hofbereich sowie an der Waldkante in den Wiesen angrenzend an den Goossee), was Laubeintrag und somit vermehrten Pflegebedarf bedeutet um das Abflussverhalten überhaupt aufrecht zu erhalten. Die oben skizzierte nachteilige Führung in den Grenzgraben (Gutsgraben = Sekundärwasser) gilt natürlich fort. Bereits heute existieren in den Hofgebäuden teilweise Probleme ob des hohen Grundwasserpegels und Teile der Parkanlage hinter dem Herrenhaus leiden erheblich in Zeiten starker Regenfälle, da das Wasser lange steht. Meine Familie unternimmt seit vielen Jahren große Anstrengungen um die Gutsanlage Altenhof fortzuentwickeln und den Hof somit erhalten zu können. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Unterhaltung der historischen Gebäude, die teils mit sehr hohen Kosten verbunden ist, denen nicht immer ein Ertrag zur Refinanzierung entgegensteht. An dieser Stelle sei einmal die Reetscheune als ein Beispiel genannt – es gibt hierfür nicht wirklich eine Nutzung, außer vielleicht einmal eine Messe für ein Wochenende – ein m² Dachneueindeckung für dieses Gebäude kostet EUR 115 – wir reden über 2.500 m² Dachfläche! Und das ist lediglich ein Dach von einem Gebäude. Das Gut Altenhof ist seit nunmehr bald 30 Jahren eine feste Spielstätte des SHMF, es finden Führungen im Herrenhaus statt, das Herrenhaus beherbergt einen Golf Club e.V., etc. etc. Es besteht also nicht nur ein privates oder denkmalgestütztes, sondern durchaus auch ein weitergehendes öffentliches Interesse an dem Erhalt der Anlage, welche auch touristisch eine Attraktivität darstellt. Bis heute schafft es die Familie aus eigener Kraft und mit viel Engagement, diesen Betrieb zu erhalten und zu entwickeln. Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee hätte nicht absehbare Konsequenzen für die gesamte, tief gelegene Hofanlage mit Ihrem historischen Gebäudebestand und ist auch aus dieser Perspektive abzulehnen.

Sehr geehrte Damen und Herren – ich hoffe ich habe Ihnen klar und verständlich begründet, warum von einer angedachten Anhebung des Wasserspiegels im Goossee dringendst abzuraten ist. Eine derartige Maßnahme birgt sehr erhebliche und konkrete Risiken für alle direkt angrenzenden Flächen/Haushalte/Einrichtungen sowie unvorhersehbare Folgen und wirtschaftliche Schäden auch für das Hinterland. Ich gehe davon aus, daß diese Einwendungen in der fortlaufenden Planung berücksichtigt werden und stehe jederzeit gerne für ein Gespräch oder einen Vorort Termin zur Verfügung.

Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1
ID: 1128, Datum: 27.02.2019

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>4.3. Karte 3 Die Darstellung / Schraffuren der einzelnen Themenfelder sind teilweise schwierig bis kaum erkennbar.</p>	<p>Die Problematik ist bekannt.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es jedoch nicht möglich alle Inhalte kartographisch flächenshaft umzusetzen und den Anforderungen aller Nutzer/Leser gerecht zu werden.</p>
<p>4.2. Karte 2</p> <p>In Hauptkarte 2 sind Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Für den Bereich des Kieler Stadtgebietes sollte die Darstellung deutlich ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Hörn und der Kiellinie mit den Landschaftsbestandteilen am angrenzenden Fördehang, aber auch den Nord-Ostsee-Kanal im Bereich östlich der Schleusen, die Förde von Holtenau bis Friedrichsort sowie den Strand in Hasselfelde.</p> <p>Ebenfalls in der Hauptkarte 2 werden Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, dargestellt. Für den Bereich Suchsdorf-West weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Landeshauptstadt Kiel in diesem Bereich eine wohnbauliche Entwicklung beabsichtigt und mittelfristig eine entsprechende Bereichsplanung für die Flächen entwickeln wird und eine diesbezügliche Änderung des Regionalplans begehrt. Die Flächen in „Suchsdorf West“ mit rund 280 Hektar sind schon seit langem für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) vorgesehen. Hier wird auf einer ausgewählten Fläche von höchstens 10 Prozent die Eignung für den Bau von bezahlbarem Wohnraum geprüft. Wohnen und Ökologie sollen dabei im Einklang stehen. Sämtliche Flächen, die nicht für die Wohnbebauung in Frage kommen, werden, soweit sie fachlich geeignet sind, zeitnah als LSG ausgewiesen.</p>	<p>In Kapitel 4.1.6 "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" werden die Kriterien für die Kulisse in Karte 2 aufgeführt. Die genannten Gebiete fallen nicht darunter. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen durch geplante Schutzgebiete, sondern stellt lediglich die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan enthält Darstellungen, die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), mit Sachstand vom 31.07.17, gemeldet wurden.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>

<p>4.1. Karte 1</p> <p>Die Symbole für FFH-Gebiete sind zu groß bzw. falsch oder ungenau/nicht nachvollziehbar verortet s. Hansdorfer Moor, Eider bei Hammer. Das Symbol für das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ fehlt auf Kieler Stadtgebiet.</p> <p>Es sollte eine Darstellung der Brückenwiderlager der Levensauer Hochbrücke als „bedeutend für den Tierartenschutz“ (größtes bekanntes Winterquartier des Großen Abendseglers in Mitteleuropa) vorgenommen werden.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob Zuggebiete von Fledermäusen oder Flugrouten ziehender Schmetterlingsartenzu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Liniendarstellung von FFH-Gebietsgrenzen ist im Zusammenhang mit der Liniendarstellung der Gemeindegebietsgrenze oder auch der Planungsraumgrenze schwer lesbar.</p> <p>Waldflächen wurden offenbar in einem zarten Grün dargestellt, in der Legende jedoch nicht erklärt.</p>	<p>Beim FFH-Gebiet "Untere Schwentine" wird ein weiteres Symbol im Nordteil des Gebietes ergänzt. An der Eider bei Hammer wird das Symbol anders gesetzt. Die Liniendarstellung (Umgrenzung der Naura 2000-Gebiete) wird beibehalten.</p> <p>Die Aussagen und Darstellungen sind das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. Zusätzliche Inhalte können im jetzigen Planungsstadium nicht mehr berücksichtigt werden. U.a. auch, weil entsprechende Daten landesweit in geeigneter Form nicht vorliegen.</p> <p>Das Fehlen der Legende bzgl. der Waldflächen wird entsprechend korrigiert.</p>
<p>4 Karten allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Ausnahme der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und hier besonders die dargestellten Schwerpunktbereiche werden in den Hauptkarten ausschließlich Bestandsdaten dargestellt. Es fehlen aus unserer Sicht Darstellungen der Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Aussagen in die Regionalpläne aufgenommen werden sollen. Hier finden sich dann u.a. Darstellungen von Grünzäsuren und regionalen Grünzügen, Vorranggebiete für den Naturschutz etc. Diese Aussagen lassen sich zurzeit nicht eindeutig aus dem Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans ableiten. ■ Bitte Karten mit Titeln versehen. 	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Das Kapitel 3 formuliert allgemeine und naturraumbezogene Ziele und Leitbilder</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat gemäß § 5 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Raumordnungsplänen stattzufinden. Dennoch berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im</p>

	<p>Einzelfall Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p> <p>Die Hauptkarten haben den Titel: Karte 1, Karte 2 und Karte 3. Die Textkarten und Abbildungen sind mit Titeln versehen.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p>
<p>3.2. S.101, 1.10, Abb.2: Einzelne Schwerpunktbereiche sind mit Nr. versehen dargestellt. Diese entsprechen im Bereich Russee und Drachensee nicht den benannten Räumen. Hier sollten die räumlichen Darstellungen korrigiert werden. Hinsichtlich der Verbundachsen von überregionaler Bedeutung im Kieler Stadtgebiet weisen wir darauf hin, dass diese Flächen alle zu beliebten Erholungsräumen der Kieler Bevölkerung zählen. Für alle Bereiche sollte gelten, dass die Erholungsbelange der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.</p> <p>3.3. S.127, 1.10, Tab.11: Nr. 257 Kleinflintbeker Moor/ Moorsee und südliche Randbereiche Maßnahmen: Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes im Gesamtgebiet, insbesondere durch Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes. Kommentar: Keine wesentlichen Bedenken, da Maßnahmen sich mit den städtischen Planungen für den Moorsee decken. Im Entwicklungsziel ist allerdings von "dem wiederhergestellten Moorsee" die Rede. Da die wirkliche Wiederherstellung eines Sees nicht umsetzbar ist, sollte die Maßnahme durch die bei uns verwendete Formulierung "Wiedervernässung" konkretisiert werden, es sollte also von dem "wiedervernässten Moorseeareal" die Rede sein.</p> <p>Nr. 245 Mönkeberger See Maßnahmen: Erhaltung der derzeitigen Situation, Pflege des Feuchtgrünlandes. Kommentar: Nicht nur das Feuchtgrünland ist wertvoll, auch die trockeneren Restflächen, die teilweise zu verbuschen drohen, verfügen noch über interessante Vegetationsbestände, also Maßnahmen ändern und erweitern: "Erhaltung der derzeitigen Situation, Pflege offener und</p>	<p>Zu 3.2:</p> <p>Die Nummern für Russee und Drachensee in der Abb. 2 sind richtig zugewiesen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen zum Biotopverbundsystem um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge handelt. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p> <p>Zu 3.3:</p> <p>Nr. 257 Kleinflintbeker Moor / Moorsee: Die Umsetzung der Biotopverbundplanung ist ein mehrere Jahrzehnte währender Prozess, währenddessen sich Rahmenbedingungen durchaus grundsätzlich ändern können. Insofern formuliert die Biotopverbundplanung nicht nur im Falle des Moorsees die jeweiligen Optimalziele für die dargestellten Eignungsgebiete, auch wenn diese momentan, wie im Falle des Moorsees nicht in vollem Umfang erreicht werden können. Das Ziel Wiederherstellung Moorsee wird in etwas modifizierter Form beibehalten.</p> <p>Nr. 245 Mönkeberger See: Der Vorschlag ist sinnvoll. Der Textteil wird entsprechend geändert.</p>

<p>halboffener Grünlandstandorte".</p> <p>3.4. S. 129, 1.10, Tab. 11: Nr. 433 Tröndelsee Maßnahmen: Aufgabe der Kleingartennutzung in Teilbereichen, Verlegung des Wanderweges auf die höher gelegenen Hangbereiche, zwecks naturnäherer Entwicklung der nördlichen Seeuferbereiche. Kommentar: Die "Verlegung des Wanderweges auf die höher gelegenen Hangbereiche" wird für einen Teil der Orchideenwiesen angestrebt und geht einher mit der Aufgabe der Kleingartennutzung in Teilbereichen (s. auch Kleingartenentwicklungskonzept), nicht jedoch vordringlich am Nordostrand des Tröndelsees. Von daher schlagen wir die allgemeine Formulierung vor: "Aufgabe der Kleingartennutzung in Teilbereichen, Verlegung von Wanderwegen zwecks naturnäherer Entwicklung sensibler Bereiche". Dann wird auch die aktuell geplante Wanderwegeverlegung aus den südlichen Weideflächen mit umfasst.</p> <p>S.129, 1.10, Tab.11: Nr. 434 Langsee Maßnahme: Aufgabe der Kleingartennutzung in Teilbereichen; naturnahe Entwicklung der befestigten Uferbereiche; Aufgabe der Entwässerung; Verbesserung der Wasserqualität. Kommentar: Die Maßnahme „Aufgabe der Entwässerung“ ist nicht verständlich, da die Mühlenau, die den Abfluss des Langsees darstellt, ein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL ist und nicht vom Langsee getrennt werden kann und darf.</p> <p>3.5. S.132, 1.10, Tab. 11: Nr. 258 Moränenlandschaft zwischen Raisdorf und Großbarkau mit dem Wellsee Der Wellsee ist als potentielles Naturschutzgebiet dargestellt worden. Der Wellsee ist in seiner jetzigen Form als Regenrückhaltebecken ausgebaut und planfestgestellt worden (1979). Es muss daher ausdrücklich möglich sein, den Wellsee unterhalten zu können (hauptsächlich Entschlammung). Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf hierzu keine Einschränkungen oder Verbote beinhalten.</p>	<p>Zu 3.4</p> <p>Nr. 433 Tröndelsee: Der Vorschlag ist sinnvoll. Der Textteil wird entsprechend geändert.</p> <p>Nr. 434 Langsee: Dem Einwand wird gefolgt. Der Erläuterungstext wird folgendermaßen geändert: "Aufgabe der Entwässerung im Uferbereich.</p> <p>Zu 3.5</p> <p>Nr. 258 Moränenlandschaft zwischen Raisdorf und Großbarkau mit dem Wellsee: Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Einwendungen bzw. bestimmte Festsetzungen bzgl. der zweckbestimmten Unterhaltung des Wellsees können im Rechtsetzungsverfahren eingebracht bzw. getroffen werden.</p>
<p>3.1. Im Erläuterungsband sind Geotope aufgelistet. Hier fehlt das Geotop KI 013, welches in Hauptkarte 3 im Bereich der Schilkseer Steilküste dargestellt ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und im Text entsprechend angepasst.</p> <p>Das Geotop KI 013 ist im Erläuterungsband (S. 186) aufgelistet. Allerdings heißt es hier fälschlicherweise "Bad Schilksee – Kahlenberg". Dies ist in "Schilksee – Kahlenberg" zu ändern.</p>
<p>2.26. Seite 284, 6: Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (Plan-UVP) sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus</p>

<p>Planungsalternativen zu benennen und zu erörtern. Der LRP-Entwurf beschränkt sich hier darauf, die Pflicht zur LRP-Erstellung zu betonen, so dass die Nullvariante, die "Nicht-Aufstellung des Plans" nicht zulässig sei. Dies ist aber mit der Regelung des UVPG nicht gemeint; dort sind inhaltliche Alternativen angesprochen, z.B. andere oder weitergehende Vorgaben der Rahmenplanung.</p> <p>Spätestens wenn und soweit im Beteiligungsverfahren konkrete Kritik an einzelnen Inhalten des LRP-Entwurfs geübt wird ("Warum werden Belange x und y nicht deutlicher durch rahmensetzende Vorgaben gestärkt"), sind diese Anregungen oder Kritikpunkte als im Verfahren zu betrachtende "Planalternativen" zu diskutieren und abzuwägen.</p> <p>2.27. Seite 296, 6: Zum Thema "Überwachungsmaßnahmen" führt der LRP-Entwurf aus: "Durch die Umsetzung der Entwicklungsziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und dessen Wechselwirkungen zu erwarten. Deshalb sind auch keine speziellen Überwachungs- bzw. Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Dessen ungeachtet sollte für konkrete (landschaftsplanerische) Projekte ein Monitoring vorgesehen sein." - Dies bestimmt der § 45 UVPG grundsätzlich anders. Dort heißt es: "Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können."</p> <p>- Nicht die zu erwartenden, sondern gerade die unvorhergesehenen (!) nachteiligen Auswirkungen sollen im Fokus einer anlassunabhängigen Überwachung stehen. Dies kann v.a. auf die Themen zutreffen, in denen der LRP sich zu Konflikten zwischen Umweltbelangen und Nutzungen äußert.</p>	<p>keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Gemäß dem Landesplanungsgesetzes SH vom 27. Januar 2014 ist die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne im Zuge der Anpassung der drei neuen Planungsräume gesetzlich vorgeschrieben. Die Fortschreibung hält sich dabei an die gesetzlich vorgegeben (inhaltlichen) Bestimmungen aus dem Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetz (vgl. § 6, Abs. 1 LNatSchG i.V.m § 9, Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Damit ist die einzige Alternative zum Landschaftsrahmenplan kein Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmung wäre rechtswidrig und eine rechtswidrige Alternative ist nicht zu prüfen.</p>
<p>2.25. S.280, 5.8: Es wird im Hinblick auf erholungswirksame Infrastruktureinrichtungen, anerkannte Heilbäder etc. auf Hauptkarte 2 verwiesen. Dort finden sich diesbezüglich jedoch keine Darstellungen.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre das Thema „Reiten“ für „Schleswig-Holstein - Reiterland“ intensiver zu betrachten. Großstädte wie Kiel erzeugen eine erhöhte Nachfrage an Reitmöglichkeiten, können selbst aber kaum die Bedarfe der eigenen Bevölkerung decken. Das Umland der Großstädte wäre generell dazu geeignet, die Bedarfe abzudecken. Die Regeln für Pferdehaltungsbetriebe im Außenbereich, die vielfach als Gewerbebetriebe und nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten, erschweren die Bedarfsdeckung. Generell sollten bei der Nennung von Wegesystemen alle drei Nutzungsformen Wandern, Radfahren, Reiten genannt werden. Ein Hinweis auf das Erfordernis der Trennung der drei Systeme voneinander und der damit verbundene Flächenverbrauch wäre hilfreich.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung sollten störende Nutzungen wie z. B. Windkraftanlagen, Funk- und Hochspannungsleitungen, Biogasanlagen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und eine Umsetzung überprüft.</p> <p>Generell ist aber darauf zu verweisen, dass sich die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG ergibt. Aufgrund der Maßstabsebene 1:100.000 bleiben detailliertere Darstellungen den Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorbehalten.</p>

<p>Schweinemastanlagen im Bestand Berücksichtigung finden bzw. dargestellt werden und Aussagen zur Bewältigung des Spannungsfeldes getroffen werden.</p>	
<p>2.23. S.273, 5.4, rechte Spalte, 1. Absatz: Ein Hinweis auf die natürliche Klimaanpassung durch die Veränderung der aktuell natürlichen Vegetation im Wald wird hier vermisst. 2.24. S.274, 5.4, rechte Spalte: Eignungsgebiete für Neuwaldbildungen: Insbesondere der 2. Spiegelpunkt wirft Fragen auf: die noch unzureichend untersuchten Gutslandschaften mit ihren typischen, großen Schlägen stünden demnach vorrangig zur Neuwaldbildung an. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls die typischerweise waldarmen Gebiete hochproduktiver Böden. Dieser Konflikt mit der Lebensmittelerzeugung durch die Landwirtschaft einerseits, der Kulturlandschaftspflege andererseits sollte entschärft werden durch abgewogenere Kriterien für Neuwaldbildungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p>
<p>2.22. S.247, 4.2.10, Abb. 44: Dargestellt werden u.a. die Talräume nach Wasserrahmenrichtlinie. In der Abbildung fehlen der Talraum der Heischer Au im Anschluss an den Fuhlensee sowie der Bereich der Stekendammsau. Der Talraum des Prieser Laufes ist ebenfalls nicht dargestellt. Warum wird jedoch der ehemalige Talraum der verrohrten Mühlenau an der innerstädtischen Hörn dargestellt?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft. Generell ist zu sagen, dass unter der Talraumkulisse eine Flächenkulisse zu verstehen ist, die für die Zielerreichung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für die Wasserkörper von Bedeutung ist. Sie wurde mittels eines Modells entwickelt, um zu erkennen, in welchen Gebieten die Gewässer welchen Raumbedarf haben, um sich zu entwickeln (daher können auch Flächen enthalten sein, wo aufgrund die Gewässer aufgrund des Gewässerausbaus so sehr degeneriert sind, dass kein Talraum mehr erkennbar ist) und wo Nutzungswidersprüche auftreten können.</p>
<p>2.21. S.245, 4.2.9: Im Text wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Geotope u.a. als Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie von regionalen Grünzügen in der Regionalplanung dient. Das dargestellte Kliff Moorteichwiese KI 057 ist aus unserer Sicht aufgrund der innerstädtischen Lage nicht als regionaler sondern lokaler Grünbereich zu bewerten. Diese Grünfläche hat auch als Erholungsraum einen erheblichen Wert für die Versorgung der Bevölkerung. Eine Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft wird daher an dieser Stelle nicht gesehen. Selbstverständlich bleibt die besondere Topographie und Wertigkeit des Geotops bei allen Freiraumplanungen entsprechend berücksichtigt. Das sich vom Fuhlenseeauslauf in die Förde zw. Strande und Schilksee über die Fuhlenseesenke, das Heischer Tal und das Tal der Stekendammsau bis zur Einmündung in Förde zwischen den Stadtteilen Holtenua und Friedrichsort erstreckende Tal ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Stand:2000, in Tabelle 20 (Seite 78) gelistet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes. Geotope dienen zwar als Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft sowie von regionalen Grünzügen in der Regionalplanung, mit ihrer Ausweisung in der Landschaftsrahmenplanung ist aber u.E. kein Automatismus verbunden, sie wie oben benannt in die Regionalplanung zu übernehmen. Hier ist im Rahmen der Regionalplanung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Was die Landesplanung ausweisen will ist hier nicht bekannt. Das Objekt Tu 007 "Fuhlenseetal – Schusterkrug / Kiel" wird im Entwurf des LRP als Geotop-Potenzialgebiet geführt. Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in</p>

<p>als „Tal Fuhlensee bis Schusterkrug“. Es überrascht, dass dieser Geotop als Geotop-Potential bewertet und nicht in Karte 3 dargestellt ist. Die Darstellung der Geotop-Potenzialflächen (Abb.7) mit den Geotopen als Karte in Kap.4.2.9 wäre aus unserer Sicht hilfreich.</p>	<p>Geotope und Geotop-Potentialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detailerfassung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert/eingeengt werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>
<p>2.20. S.223, 4.2.2: Wir regen an, den Südpfeiler der Levensauer Hochbrücke auf seine Eignung zur Aufnahme als FFH-Gebiet zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>2.19. S.217, 4.2, Abb. 37 Vertragsnaturschutz: Die Fördergebiete für z. B. Weidewirtschaft sind deutlich größer als die konkreten in Tabelle 18 auf Seite 215 aufgeführten Flächen. Hinweis bzw. Erklärung dazu wäre hilfreich. In Kiel sind dazu laut Karte selbst im Innenstadtbereich Fördergebiete, z. B. Düsternbrooker Gehölz?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.18. S.203, 4.1.7: In Abb.35 ist die Legende fehlerhaft: die Baubestimmung hinsichtlich der 50m ab Innenböschung bezieht sich auf die Landesschutzdeiche, für Regionaldeiche gelten 25m.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Die Legende der Abb. 35 wird entsprechend überarbeitet.</p>
<p>2.17. S.167, 3 III, s. auch S.198: Die in Tab.17 dargestellten Ziele und landschaftlichen Leitbilder bitten wir um das Thema Tourismus / Städtetourismus zu ergänzen bzw. im Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich als naturräumliche Region und den landschaftlichen/ regionalisierten Leitbildern zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p>
<p>2.16. S.158, 2.2.11: Es werden größere militärische und sonstige Sondergebiete des Bundes aufgeführt. Wir bitten um Ergänzung folgender, innerhalb der Stadtgrenze der kreisfreien LH Kiel liegenden Flächen des Bundes in direkter Lage an der Kieler Förde: Marinestützpunkt (Wik), Marinearsenal (Ellerbek), Entmagnetisierungsanlage (Friedrichsort), Tonnenhof (Holtenau). Darüber hinaus befinden sich noch weitere große, der Landesverteidigung und dem Schutz</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan werden lediglich größere Sondergebiete des Bundes dargestellt. Text und Karte bleiben unverändert.</p>

<p>der Zivilbevölkerung dienende Liegenschaften des Bundes innerhalb des Stadtgebietes wie die Eduard- Adler Kaserne (Wik) und das Katastrophenschutzzentrum Kiel (Hasseldieksdamm). In Tabelle 16 sind die Konversionsstandorte aufgelistet. Es wird darum gebeten, diese für das Stadtgebiet der LHK wie folgt zu aktualisieren: (s. Tabelle im pdf-Dokument)</p>	
<p>2.15. S.145, 2.2.7: Wir bitten um die Korrektur der Tabellen. In Kiel befindet sich 1 Campingplatz und 1 Wohnmobil-Stellplatz (Tabelle 11, Titel fehlt). In Tabelle 12 bitten wir um die Ergänzung von Schilksee bei den Seebädern.</p>	<p>Es handelt sich um eine Aufzählung und nicht um eine Tabelle. Anzahl der Campingplätze wird korrigiert. Hinweis zu Schilksee wird aufgenommen.</p>
<p>2.14. S.136, 2.2.2, Tab.10: Offensichtlicher Fehler - Landwirtschaftsfläche in Kiel 2.000 ha, davon Dauergrünland 48.000 ha.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.</p>
<p>2.11. S.125, 2.2.1 Bestehende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von besonderer Bedeutung: Warum sind die A215, B502 und B503 nicht aufgeführt, in Abb.23 jedoch dargestellt?</p> <p>2.12. S.129, 2.2.1: Abb.24 wird der Flughafen Kiel-Holtenau als Flughafen dargestellt. Im Landesentwicklungsplan von 2010 in der Karte als Flugplatz und im Text als Verkehrslandeplatz bezeichnet. Eine einheitliche Darstellung und eindeutige Bezeichnung auf der Landesplanungsebene sollte gerade vor dem Hintergrund der Abstimmung der Kieler Bevölkerung im Rahmen des Bürgerentscheides im Mai 2018 angestrebt werden. Insbesondere da in der Legende der Abb. 24 zwei unterschiedliche Kategorien dargestellt sind (sowohl Flughafen als auch Landeplatz). In derselben Abbildung sind im Bereich der Kieler Förde so viele Symbole abgebildet, dass die</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Übernahme der Straßenverbindungen ist lediglich beispielhaft.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>regional bedeutsamen Häfen im Binnenland liegen und räumlich nicht mehr zuzuordnen sind während die Symbole für größere Sportboothäfen die Stadtrandkerne 1. Ordnung überlagern. Diese Darstellung sollte entsprechend korrigiert werden. Die Bahnlinie „Hein Schönberg“ ist zu ergänzen.</p> <p>2.13. S.133, 2.2.1: Hier wäre ein Verweis auf die „doppelte Innenentwicklung“ bzw. eine Verlinkung zu den entsprechenden Veröffentlichungen wie dem Weißbuch Stadtgrün des BMU denkbar.</p>	
<p>2.9. S. 118, 2.1.8.2: Wir bedauern, dass die Darstellung / Benennung der historischen Kulturlandschaften auf Knicklandschaften und Beet- und Grüppengebiete beschränkt wurde und nicht weitere Kategorien wie Gutslandschaften, historische Gartenanlagen, Streuobstwiesen, Alleen usw. dargestellt wurden. Der Verweis auf das Landschaftsprogramm 1999 ist nur beschränkt zweckdienlich, da hier zwar eine Auflistung erfolgte, jedoch darauf hingewiesen wird, dass eine detaillierte und räumlich konkrete Darstellung der verschiedenen Flächenkategorien so weit wie möglich in den Landschaftsrahmenplänen und in den kommunalen Landschaftsplänen erfolgen soll (siehe hierzu den Fachbeitrag: Historische Kulturlandschaften zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Kiel und dort Kap.2.8</p> <p>2.10. S.119, 2.1.8.2: Neben der Festung Friedrichsort sind weitere Festungsanlagen zu nennen, die noch heute in unterschiedlichem Erhaltungszustand zu finden sind: Festung Herwarth (Uhlenhorster Weg), Brauner Berg (nördl. Festung Friedrichsort.).</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine abschließende Liste der Baudenkmäler. Aktuelle Denkmallisten der Kulturdenkmale liegen bei der oberen Denkmalschutzbehörde vor. Ihre Darstellung erfolgt auf örtlicher Ebene in der kommunalen Landschaftsplanung.</p> <p>Kapitel 1.11.4 des Erläuterungsbandes gibt eine nicht abschließende Auflistung der Kulturlandschaftselemente. Hier sind u. a. Gutslandschaften, Gutsanlagen und Herrenhäuser zusammengefasst benannt.</p>
<p>2.8. S.105, 2.1.7: Rechte Spalte: hier taucht 2 mal Hauptkarte 1 auf, es muss aber Karte 2 sein, da es hier um Landschaftsschutzgebiete (LSG) und nicht um Naturschutzgebiete geht.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Der Text wird entsprechend korrigiert.</p>
<p>2.6. S.82, 2.1.6.4: Die Gründe für die Waldarmut in SH (z.B. Topographie, Bodenart) sollten betrachtet werden. Möglicherweise ergeben sich hieraus Rückschlüsse für die Regional- und Landesplanung.</p> <p>2.7. S.101, 2.1.6.9, linke Spalte, 2.Spiegelpunkt: Die generelle „Anreicherung strukturarmer Landschaften mit naturraumtypischen Strukturelementen“ wird insofern kritisch gesehen, als dadurch bislang nicht untersuchte Kulturlandschaften wie die Gutslandschaften einer nicht angemessenen</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Die aufgeführten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen.</p>

<p>Überformung unterworfen werden können.</p>	<p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>2.5. S.71, 2.1.5: Die Auswirkungen von Lärm auf Erholungsgebiete und für den Naturschutz bedeutsame Bereiche wird dargestellt. Die Hervorhebung der Auswirkung von Straßenlärm auf die Avifauna durch ein eigenes Kapitel erscheint unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>2.2. S. 65, 2.1.3, letzter Absatz: Hier könnte der Salzgehalt der Luft an Nord- und Ostsee in Abgrenzung zu binnenländischen Reizklimata erwähnt werden. 2.3. S. 68, 2.1.3: Abb. 10 und 11 sind selbst mit Lupe kaum lesbar. Vorschlag: Vergrößern von 3 oder 4 aussagekräftigen Kartendarstellungen. 2.4. S. 69, 2.1.3: Auswirkungen des Klimawandels: Wir würden uns wünschen, dass hier auch zu erwartende Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die charakteristischen Landschaftsbildtypen und die übergeordnete Erholung aufgeführt werden sowie in der Folge Anregungen zum Umgang mit diesen Problemfeldern</p>	<p>Genereller Hinweis: Die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG. Aufgrund der Maßstabsebene 1:100.000 bleiben detailliertere Darstellungen den Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorbehalten. Zu 2.4: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.1. S. 56, 2.1.2.3, rechte Spalte - Unterthema Müll: Es überrascht, dass die Müllbelastung im Meer, am Meeresgrund, auf der Wasseroberfläche und an der Küste nur für die Nordsee dargestellt wird. Wir gehen davon aus, dass die Problematik im Bereich der Ostsee eine der Nordsee vergleichbare sein dürfte und regen die räumliche Ausweitung der Betrachtung an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Grundsätzlich 1.1. Die direkte Ableitung der räumlich funktionalen Ziele (Kap.4) aus Kap.3 Ziele und Leitbild ist für uns nicht nachvollziehbar. 1.2. Eine übersichtliche Benennung der in den Regionalplan zu übernehmenden Aussagen fehlt uns, evtl. als Tabelle mit Priorisierung. 1.3. Die Datengrundlage des Landschaftsrahmenplans (LRP) scheint nicht aktuell zu sein. Zudem wird ein nicht kleiner Teil des Zahlenmaterials zum Zeitpunkt der Fertigstellung des LRP's veraltet sein. Häufig sind Zahlenangaben aus den Jahren 2014 und 2015 zu finden. Oder, wie in</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Textkorrektur erfolgt in einem weiteren Bearbeitungsschritt.</p>

<p>Tabelle 16 (Planentwurf): Konversionsflächen x und y sind "voraussichtlich verfügbar ab 2017". Eine grundsätzliche Aktualisierung ist erforderlich.</p> <p>1.4. Es fällt die unterschiedliche Bearbeitungstiefe der verschiedenen Kapitel auf. Einige sind eher oberflächlich und allgemein, andere sehr detailliert und ausführlich beschrieben. Eventuell kann das in einer Endredaktion noch verbessert werden.</p> <p>1.5. Das Thema Lichtverschmutzung wurde nur an einer Stelle im Band 1 im Rahmen einer Auflistung benannt. Diese Thematik könnte intensiver bearbeitet werden. Ggf. analog zu den „ruhigen Gebieten“.</p> <p>1.6. Ein Gliederungsverzeichnis mit Seitenzahlen sowie eine ähnlicher Aufbau beider Textbände hätte die Lesbarkeit deutlich verbessert.</p> <p>1.7. Die Aussagen der DIN A3 Karten sind oft auf Grund des Maßstabes und der fehlenden Topographie als Kartengrundlage nicht lesbar (z.B. Hochwasserrisikogebiete Abb.9, Seite 63)</p> <p>1.8. Eine Erläuterung der in der Karte dargestellten Hauptkategorien auch im Text als eigenes Kapitel oder Absatz wäre sinnvoll. Beispiel: Klimasensitive Böden Abb.35, es wird von einer besonderen Bedeutung dieser Kategorie ausgegangen. Im Text (Kap. 2.1.1.1./ 2.1.3?) findet sich kein Absatz hierzu und es wird nicht deutlich, welche Planungsaussagen sich daraus für die Übernahme in den Regionalplan ergeben (Kap.4.2.8).</p> <p>1.9. Im Text tauchen an vielen Stellen verwirrende Satzfragmente auf. Hier sollte eine intensive Überarbeitung bzw. Korrektur erfolgen. Beispiel: Seite 228 des Entwurfs, linke Spalte, letzter Absatz „Die in Hauptkarte 2 dargestellten Gebiete sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung 5 im BNatSchG und LNatSchG) mit zum Teil großer Öffentlichkeitswirksamkeit. Der Artenschutz...“. Die Texte enthalten zahlreiche Schreib- und sinnentstellende Wortund Grammatikfehler. Eine gründliche Korrektur ist unerlässlich.</p>	
<p>1. Weiterhin bitten wir darum, in Zukunft auch vorhandene georeferenzierte Daten bereits zu einem Entwurfsstand zur Verfügung zu stellen, wie dies zum Beispiel bei den Windenergie-Fortschreibungen von LEP und Regionalplänen durchgeführt wurde. In Zeiten der zunehmenden Menge und Komplexität von Daten ist es um umso wichtiger, technische Hilfsmittel wie Geoinformationssystem auch auf Seiten der „Planempfänger“ einsetzen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1. Die Ziel- und somit die Planebene wird nicht deutlich, stattdessen erfolgt eine sehr umfassende Darstellung des heutigen Bestandes. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Integration in den Regionalplan und die Fortführung im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Kiel bedauerlich.</p>	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist es, flächendeckend die überörtlich konkretisierten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, so dass eine langfristige und umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Natur und Landschaft gewährleistet ist und ein funktionsfähiger Naturhaushalt und die Erholungsvorsorge sichergestellt wird. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Die Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) begrüßt die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes als fachliche Grundlage für den Regionalplan sowie den Landschaftsplan der LH Kiel. Es bestehen folgende, allgemeine Anmerkungen:</p> <p>1. Die komplexe Materie wird leider nicht leicht nachvollziehbar dargestellt. Dies beginnt mit redaktionellen Fragestellungen wie zahlreichen Schwierigkeiten in den Karten oder bei den fehlenden Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis. Es setzt sich aber auch inhaltlich in mangelnden Verknüpfungen fort, wie zum Beispiel dem unterschiedlichen Aufbau von Hauptband und Erläuterungsband, obwohl letzterer den ersteren erläutern sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Gruppe ID: G1124, Datum: 26.02.2019 (ID: 1124, Datum: 26.02.2019 ID: 1125, Datum: 26.02.2019 ID: 1126, Datum: 26.02.2019 ID: 1127, Datum: 26.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II betreff Maßnahme Nr. 403 dargelegt in den Erläuterungen Band II</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit reiche ich fristgerecht die Stellungnahme zu der in Band II LRP genannten Maßnahme</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und</p>

Nr. 403 – Goossee und Umgebung ein. Als Grundeigentümer eines Teiles der Goossee Flächen sowie des Gutes Altenhof, zu dem u.a. auch die südlich an den See angrenzenden Flächen gehören bin ich, stellvertretend für das Gut Altenhof, in direkter Weise von den skizzierten Maßnahmen direkt betroffen und **lehne sie in der dargelegten Form rundherum ab bzw. formuliere hiermit meine begründeten, ablehnenden Einwendungen.**

Eine weitere Anhebung des Wasserstandes (vor Jahren ist bereits eine Anhebung erfolgt, die die Verlandung maßgeblich gestoppt hat) im Goossee, durch den eine große Hinterlandsfläche in das Meer entwässert hätte direkte gravierende Folgen, die bei Weitem den - in meinen Augen überhaupt nicht ersehbaren und wenig klar formulierten - Nutzen der unter lfd. Nr 403 angedachten Maßnahme übertreffen würde.

Im Einzelnen wie folgt:

I. Entwässerung des Hinterlandes

Eine Anhebung des Wasserstandes im Goossee hätte einen unmittelbaren Effekt auf die Entwässerung eines weiten Hinterlandsbereiches (bis Holtsee gehend). Die Erhöhung des Pegels würde das Gefälle negativ beeinflussen wodurch Regenwasser - insbesondere bei den vermehrt auftretenden Starkregenevents - langsamer abfließen würde. Über den Goossee entwässern Verbandsflächen des WaBo am Noor die bis nach Holtsee reichen – entsprechend wären durch das langsamere Abfließen bewirtschaftete Flächen bis weit in das Hinterland von einem schlechteren Abflussverhalten direkt und unmittelbar betroffen. Im sehr nassen Jahr 2017 waren die Schäden, die durch die Wassermengen angerichtet wurden, für die die bestehenden Systeme ohnehin nicht ausreichend dimensioniert sind, bis weit in das Hinterland zu sehen (überflutete Aufforstungen, immense Wasserkuhlen in den Feldern weil Drainagesysteme voll, etc.). Wenn der mögliche Wasserabfluss nun zusätzlich durch eine Anstauung des Goossees weiter reduziert wird, so werden sich im Hinterland nur schwer quantifizierbare, dauerhafte Schäden verstetigen mit deutlich negativem Einfluss – ggfs. auch auf die Natur.

II. Unmittelbare Überschwemmung der direkt angrenzenden Grünlandflächen südlich des Goossees

Eine Anhebung des Wasserspiegels und die somit negative Beeinflussung des Entwässerungsverhaltens des Hinterlandes würde qua mittelfristiger Anhebung des Grundwasserspiegels zur ständigen Vernässung der südlich des Sees gelegenen Grünlandflächen des Gut Altenhof (sowie auch des Gut Hoffnungsthal) führen, die eine Bewirtschaftung (in Altenhof derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) nicht mehr ermöglichen würden. Darüber hinaus würden diese Flächen durch ihre sehr tiefe Lage sowie das verminderte Abflussverhalten insbesondere bei Regenfall komplett unter Wasser stehen.

Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können dann im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden. Ort und Datum einer Auslegung wird immer öffentlich bekannt gegeben.

Die Einwendungen/Befürchtungen sind für den Landschaftsrahmenplan unbegründet. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Dieses würde einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Gut Altenhof bedeuten und darüber hinaus auch weiter in die direkt umliegenden Flächen – aber auch in weiter entfernt liegende bewirtschaftete Flächen, die über den Goossee entwässern, ausstrahlen. Ob eine Überflutung der Weiden und Wiesen einen höheren ökologischen Wert darstellt als das jetzt vorhandene, von Gräben durchzogene, Weideland stelle ich ohnehin in Frage.

III. Entwässerung des angrenzenden Golfplatzes

Direkt angrenzend an die südlich des Goossee gelegenen Wiesen liegt der Golfplatz des Golf Club Altenhof e.V., welcher das Land vom Gut Altenhof gepachtet hat. Der Golf Club wäre durch die angedachten Maßnahmen ganz direkt und in nicht absehbarer (nachteiliger) Weise betroffen. Der Golf Club Altenhof ist ein eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit über 800 festen Mitgliedern und einer fast 50-jährigen Geschichte – er wurde 1971 gegründet. Der Golf Club Altenhof ist kontinuierlich und seit Jahrzehnten das sportliche Aushängeschild für den Golfsport in Schleswig-Holstein (einziger Golf Club in Schleswig Holstein welcher überhaupt jemals und nun schon mehrjährig in der Bundesliga vertreten ist) - die Jugendarbeit des Golf Clubs wird seit vielen Jahren vom Verband als hervorragend ausgezeichnet. Darüber hinaus ist der Golfclub/-platz mit seiner historischen Parkanlage überregional bekannt und geschätzt und ist ein wesentliches touristisches Highlight für die gesamte Region (über 2.000 Gastspieler p.a.). Der Golfplatz ist Grundlage für die Existenz des Vereins – die gesamte Entwässerung des Golfplatzes funktioniert über den Goossee - eine Anhebung des Wasserspiegels hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Entwässerung des Golfplatzes. Teile des Golfplatzes liegen höhenmäßig nur geringfügig oberhalb des Goossee – bei einer Betrachtung der Entwässerung darf natürlich nicht die Grabentiefe zuzüglich des notwendigen Gefälles außer Acht gelassen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß ein Großteil des Golfplatzes über den sogenannten Gutsgraben in den Goossee entwässert. Dieser gliedert sich im rechten Winkel als schmaler Sekundärgraben in den breiteren sogenannten Grenzgraben ein – entsprechend ist die Situation hier ohnehin nicht optimal, da sich das Wasser aus dem Gutsgraben „sekundär“ in den stärkeren Grenzgraben eingliedern muß. Die schlechtere Entwässerung (qua Anhebung des Goossee Wasserspiegels) sowie die mittelfristig resultierende Anhebung des Grundwasserspiegels würde Teile des Platzes sowie auch die Übungsanlage (Driving Range) potenziell gänzlich unbespielbar machen und somit die Existenzgrundlage des Golf Clubs in eklatanter Weise gefährden.

IV. Entwässerung des Urwaldes – Wald östlich der K14 hinter dem Bahndamm

Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee würde dazu führen, das das Wasser aus dem östlich der K14 (sehr tief) gelegenen zum Gut Altenhof gehörenden Waldstück (hinter dem Bahndamm, gegenüber Gaststätte Schmeerhorn) nicht mehr ablaufen könnte und somit nach


und nach der gesamte Wald dort absterben würde.

V. Gefährdung der Liegenschaften – Am Bahnhof, 24340 Altenhof

Eine Erhöhung des Wasserpegels würde die Entwässerung aller Grundstücke mit Adresse Am Bahnhof, 24340 Altenhof negativ beeinträchtigen – die mittelfristige resultierende Erhöhung des Grundwasserpegels würde eine erhebliche Gefahr für die dort belegenen (nicht zum Gut Altenhof gehörenden) Wohnhäuser und die (zum Gut Altenhof gehörende) Gaststätte Schmeerhörn darstellen.

VI. Entwässerung der denkmalgeschützten Gutsanlage Altenhof

Die Hofentwässerung des denkmalgeschützten Gut Altenhof (nicht nur das Herrenhaus sondern auch die tiefer gelegenen Gebäude Kuhhaus, Reetscheune sowie 2 Kavaliershäuser unterliegen dem Denkmalschutz) funktioniert über den unter III. aufgeführten Gutsgraben. Vom nur wenig über NN liegenden Hof ausgehend fließt dieser Gutsgraben (ca. 2 m tiefer gelegen als der Hof per se) über eine Strecke von rund 2km mit vielen Kurven, Winkeln, etc. in den o.a. Grenzgraben. Über große Strecken fließt der Graben entlang von Baumbestand (im Hofbereich sowie an der Waldkante in den Wiesen angrenzend an den Goossee), was Laubeintrag und somit vermehrten Pflegebedarf bedeutet um das Abflussverhalten überhaupt aufrecht zu erhalten. Die oben skizzierte nachteilige Führung in den Grenzgraben (Gutsgraben = Sekundärwasser) gilt natürlich fort. Bereits heute existieren in den Hofgebäuden teilweise Probleme ob des hohen Grundwasserpegels und Teile der Parkanlage hinter dem Herrenhaus leiden erheblich in Zeiten starker Regenfälle, da das Wasser lange steht. Meine Familie unternimmt seit vielen Jahren große Anstrengungen um die Gutsanlage Altenhof fortzuentwickeln und den Hof somit erhalten zu können. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Unterhaltung der historischen Gebäude, die teils mit sehr hohen Kosten verbunden ist, denen nicht immer ein Ertrag zur Refinanzierung entgegensteht. An dieser Stelle sei einmal die Reetscheune als ein Beispiel genannt – es gibt hierfür nicht wirklich eine Nutzung, außer vielleicht einmal eine Messe für ein Wochenende – ein m² Dachneueindeckung für dieses Gebäude kostet EUR 115 – wir reden über 2.500 m² Dachfläche! Und das ist lediglich ein Dach von einem Gebäude. Das Gut Altenhof ist seit nunmehr bald 30 Jahren eine feste Spielstätte des SHMF, es finden Führungen im Herrenhaus statt, das Herrenhaus beherbergt einen Golf Club e.V., etc. etc. Es besteht also nicht nur ein privates oder denkmalgestütztes, sondern durchaus auch ein weitergehendes öffentliches Interesse an dem Erhalt der Anlage, welche auch touristisch eine Attraktivität darstellt. Bis heute schafft es die Familie aus eigener Kraft und mit viel Engagement, diesen Betrieb zu erhalten und zu entwickeln. Eine Erhöhung des Wasserpegels im Goossee hätte nicht absehbare Konsequenzen für die gesamte, tief gelegene Hofanlage mit Ihrem

<p><u>historischen Gebäudebestand und ist auch aus dieser Perspektive abzulehnen.</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren – ich hoffe ich habe Ihnen klar und verständlich begründet, warum von einer angedachten Anhebung des Wasserspiegels im Goossee dringendst abzuraten ist. Eine derartige Maßnahme birgt sehr erhebliche und konkrete Risiken für alle direkt angrenzenden Flächen/Haushalte/Einrichtungen sowie unvorhersehbare Folgen und wirtschaftliche Schäden auch für das Hinterland. Ich hoffe und gehe davon aus, daß diese Einwendungen in der fortlaufenden Planung berücksichtigt werden und stehe jederzeit gerne für ein Gespräch oder einen Vorort Termin zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p></p>	
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1120, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>2. Die Gemeinde hat in ihrem F-Plan eine Fläche östlich der Straße Oberdorf/westlich der Umgehungsstraße K89 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt, die im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes nicht enthalten ist. Die Gemeinde bittet um Aufnahme</p>	<p>Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>

	<p>Der geologische Dienst, Dez. LLUR 60 gibt zudem den folgenden Hinweis:</p> <p>Die mit „Oberflächennaher Rohstoff“ bezeichneten Flächen des LRP entsprechen den seitens des Geologischen Dienstes aktuell festgestellten Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holsteins. Diese Flächenabgrenzung wird in den neuen LEP eingehen und stellt die aktuelle Rohstoffkulisse dar. Es können jedoch auch außerhalb dieser Potenzialflächen abbauwürdige Rohstoffvorkommen auftreten.</p>
<p>1. Hinsichtlich der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden ist. Es wird um Anpassung gebeten.</p>	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete wurden alle Meldungen der hier zuständigen Kreise, mit Sachstand 31.07.2017, aufgenommen. Spätere Mitteilungen an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume können im Rahmen dieser Planung nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1121, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Grevenkrug nimmt die Darstellungen des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan 2018 zur Kenntnis. Die sich zwischen der Autobahn 215 und der Landesstraße 318 erstreckende Gemeinde Grevenkrug wird großräumig durch Landwirtschaft und Kiesabbau geprägt. Letzteres ist zusammen mit der Bauschuttverwertung seit Jahren ein tragender Wirtschaftszweig der Gemeinde. Während die Siedlungsentwicklung sich auf kleinräumige Arrondierungen konzentriert und nicht mit den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes kollidiert, ist es ein Anliegen der Gemeinde, den Abbau des Kiesvorkommens auch östlich der Landesstraße fortzusetzen. Untersuchungen im Rahmen</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall im durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von</p>

<p>des dort vorhandenen Kiesabbaus auf Flächen der Gemeinde Schmalstede haben ergeben, dass sich die abbauwürdigen Rohstoffe nach Norden fortsetzen. Diesen Abbau würde die Gemeinde gern unter Erhalt des Höhenrückens zur Eider sowie des vorhandenen Waldrandes und der Erhaltungsziele des FFH- Gebietes weiterführen. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Gemeinde, die westliche Abgrenzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes , Landschaft der Oberen Eider‘ entsprechend zurückzunehmen, um eine landschaftsverträgliche Rohstoffsicherung zu ermöglichen. Sie regt daher an, die rechtsverbindlichen Festsetzungen zum Landschaftsschutz in diesem Gebiet zu überarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde Grevenkrug möchte durch die Ausweisung der Flächen für Rohstoffabbau einen eigenen Beitrag zur Sicherung der dringend benötigten hochwertigen Rohstoffe leisten.</p>	<p>Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1122, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>3. Die gewerbliche, landwirtschaftliche und wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde sollte nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>2. Die Gemeinde unterstützt die Fortsetzung des Kiesabbaus östlich der Landesstraße 318. Es ist Ziel der Gemeinde, die westliche Abgrenzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ entsprechend zurückzunehmen, um eine landschaftsverträgliche Rohstoffsicherung zu ermöglichen. Sie regt daher an, die rechtsverbindlichen Festsetzungen zum Landschaftsschutz in diesem Gebiet zu überarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits viele Flächen für das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ zur Verfügung gestellt. Nach erfolgtem Rohstoffabbau kann die Fläche als</p>	<p>EDer Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung</p>

<p>Biotop und Rückzugsgebiet für Tiere und Naherholung dienen.</p>	<p>im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>
<p>1. Die Gemeinde Schmalstede weist darauf hin, dass die im Entwurf dargestellten Geotope NI008 und MR009 nicht mehr vorhanden sind. In den Jahren zwischen 1950 und 2000 wurde eine zweite Auskiesung vorgenommen, so dass der Höhenrücken nicht mehr vorhanden ist.</p>	<p>Die Darstellung bleibt unverändert, da die Darstellung des geologischen Dienstes Schleswig-Holstein zur Grundlage genommen wird.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt ID: 1123, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>11. Kapitel 4.1.2 Wildnis, S 181 ff.</p> <p>Da ein Konzept zur Auswahl von Eignungsräumen für die Umsetzung des zwei Prozent-Wildnis-Zieles in Schleswig-Holstein zurzeit aufgestellt wird, sollte das FFH-Gebiet DE 1826-302 „Wald am Bordesholmer See“ in die Prüfkulisse aufgenommen werden. Dort leben geschützte Großvögel wie Schwarzspecht, Kolkrabe und Seeadler, die alte Großbäume benötigen und Naturgebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden.</p>	<p>Um im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie zum Schutz der biologischen Vielfalt 10% der öffentlichen Waldflächen ohne forstliche Bewirtschaftung als Naturwald entwickeln zu können, wurden für Schleswig-Holstein bereits Flächen auch im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten festgelegt. Das o. g. Gebiet gehört nicht dazu, weshalb es nicht in die Prüfkulisse für Wildnisgebiete mit aufgenommen wurde.</p>

<p>10.Kapitel 2.1.7 Schutzgebiete und –objekte, S. 104 ff: Naturparke, Seite 234: Abb. 40 sowie Hauptkarte 2</p> <p>Wegen seiner landschaftlich hervorragenden Eignung für die Erholung und den nachhaltigen Tourismus aber auch wegen seiner schutzwürdigen und schutzbedürftigen Natur sollte der Umgebungsbereich zumindest des Bordesholmer Sees und des Einfelder Sees sowie das Dosenmoor mit in den Naturpark Westensee einbezogen werden. Die Erweiterungsvorstellung sollte im Landschaftsrahmenplan schon jetzt in Text und Karte Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Einbeziehung einer Fläche in einen bereits ausgewiesenen Naturpark erfolgt durch ein entsprechendes Antragsverfahren auf kommunaler Ebene.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>9.Kapitel 2.1.2 Geotope, Seite 44 ff und Abb.7</p> <p>Das Flusstal der Eider zwischen Kiel und Bordesholm ist wegen seiner hervorragenden undtypischen eiszeitlichen Ausprägung und seinen deutlich aus der umgebenden Landschaft hervortretenden Hanglagen und –kanten durchgängig als Geotop auszuweisen. Es wird bereits als Geotop-Potentialgebiet mit der Objekt Nummer Tu 010 geführt (LRP Erläuterungen S. 186). Es ist in der Hauptkarte 3 darzustellen und wo dieses noch nicht geschehen ist, durch einen geeigneten naturschutzrechtlichen Gebietsschutz vor Eingriffen zu bewahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Generell ist festzuhalten, dass die vormals als Geotope geführten Flächen entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-Potentialgebiete unterteilt wurden, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detailerfassung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert /eingengt werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus</p>
<p>8. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Vom NSG Dosenmoor südöstlich von Bordesholm aus sollte die Biotopverbundachse nach Norden dahingehend erweitert werden, dass eine Anbindung an Einfelder See</p>	<p>Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SBVS) eine Auswahl getroffen werden. Der Anteil der Eignungsgebiete für das SBVS wurde deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf knapp ein Viertel der</p>

<p>undBordesholmer See entsteht.</p>	<p>Landesfläche begrenzt. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Dessen ungeachtet steht es aber den Kommunen frei, im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung kann der Einwand nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>7. Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung werden in Kapitel 1.9 des Erläuterungsbandes thematisiert. Die Eider ist hier nicht aufgeführt, obwohl sie in Karte 1 als „Vorranggewässer“ dargestellt ist. Die Gemeinde Bordesholm bittet zu prüfen, ob in Kapitel 1.9 des Erläuterungsbandes nicht die Eider zu benennen ist. Ggf. wird darum gebeten, die der Zusammenstellung zugrunde liegende Landesverordnung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage ist die Landesverordnung. Eine Aufnahme der Eider ist im Rahmen der Landesverordnung zu überprüfen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich keine Änderung.</p>
<p>6. In Karte 2 des Planentwurfes sind u. a. Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Als Erholungsort kommt der Gemeinde Bordesholm und hier insbesondere auch dem Bereich des Dosenmoores und einiger angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu. Dies gilt in besonderem Maße auch für diese Bereiche in Nähe zum Oberzentrum Neumünster. Die Gemeinde Bordesholm bittet um Ergänzung der Darstellung der Gebiete mit besonderer Erholungseignung um den Bereich des Dosenmoores und der Randbereiche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllen.</p>	<p>Die Abgrenzung ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Aufgabenstellung der Landschaftsplanung sowohl auf den bebauten Raum als auch auf die freie Landschaft bezieht.</p>

<p>4. In Kenntnis, Beachtung und Anerkennung der Interessen der Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede den Kiesabbau in ihrem Gemeindegebiet zu fördern, gibt die Gemeinde Bordesholm im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes , Planungsraum II, Entwurf Stand Juli 2018, folgende Stellungnahme ab: In Karte 3 ist für den Bereich Schmalstede / Grevenkrug östlich der L 318 das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe markiert. Das Vorkommen besteht in Flächenüberlagerung mit einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG „Landschaft der Oberen Eider“) und einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Ferner reicht das Vorkommen an den Rand eines FFH-Gebietes im geologisch hochwertigen Eidertal, das zudem eine Eignung als Biotopverbund-Schwerpunktbereich zwischen Bordesholm und Schulensee aufweist. Die Gemeinde Bordesholm bittet darum, entsprechend der Aussagen in Kap. 5.7 des Planentwurfes keinen Abbau der oberflächennahen Rohstoffe östlich der L 318 zuzulassen. Die LSG-Verordnung steht einem Abbau entgegen.</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>3. Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ wurde in 2016 im Zuge der Aufstellung des IGGB (B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Brügge) aus dem Schutz entlassen. Die Gemeinde Bordesholm bittet um eine entsprechende Korrektur der LSG-Abgrenzung in Karte 2.</p>	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Bei der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete wurden alle Meldungen der hier zuständigen Kreise, mit Sachstand 31.07.2017, im Landschaftsrahmenplan aufgenommen. Spätere Mitteilungen ans Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume können im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>2. Für Bordesholm ist noch die Baumschutzverordnung vom 10. März 1981 als bestehend benannt. Die Kreisverordnung wurde jedoch im März 2017 aufgehoben. Die Gemeinde Bordesholm bittet daher um eine Korrektur der Angabe.</p>	<p>Der Erläuterungsband Kap. 1.6 wird geändert.</p>
<p>1. Die Bordesholmer Linde ist als Naturdenkmal benannt. Im Sommer 2018 ist die Linde auseinandergebrochen. Die weitere Entwicklung bezüglich des verbliebenen Baumstumpfes und einiger junge Austriebe ist offen. Aus Sicht der Gemeinde Bordesholm ist es angezeigt, den Status des Baums zu prüfen.</p>	<p>Für eine Überprüfung ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Erst nach deren Votum kann eine Änderung im Landschaftsrahmenplan (Tabelle) erfolgen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe</p>	

<p>ID: M1241, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Im Einzelnen:</p> <p>Nachfolgend möchten wir auf einige Gebiete aufmerksam machen, wo es aus unserer Sicht bereits erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Rohstoffgewinnung und anderen Nutzungsansprüchen gibt und hier Tatbestände geschaffen werden sollen, die eine Rohstoffgewinnung verhindern könnten.</p> <p>Planungsraum II / Kreis Plön / Karte 2</p> <p>Werk Kossau:</p> <p>Hier sollen das Kiesabbaugebiete und die Erweiterungsflächen, wobei es sich nur um Acker handelt, mit einem „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllt“ überplant werden. Wir fordern, dass auf die Ausweisung als LSG verzichtet wird, da wie oben dargelegt dies nachweislich zur Behinderung des Abbauvorhabens führen wird.</p> <p>Planungsraum II / Kreis Plön / Karte 3</p> <p>Werk Kossau:</p> <p>Hier wird der „oberflächennahe Rohstoff“ nicht richtig dargestellt, da dieser weiter Richtung Osten verläuft. Hier müsste nachgebessert werden (vorher war der Bereich größer).</p> <p>Waldshagen:</p> <p>Hier ist der „oberflächennahe Rohstoff“ nicht richtig dargestellt, da er nachweislich bis an den Plöner See heran reicht (Bohrungen der Fa. ALKO). Hier müsste in der Darstellung nachgebessert werden.</p> <p>Planungsraum II</p> <p>Vorkommen Lagerstätte Grevnkrug und Schmalstede</p> <p>Die Lagerstätte wird vom LLUR Geologischer Dienst als hochwertige Lagerstätte mit</p>	<p>Flächendarstellung Oberflächennaher Rohstoffe:</p> <p>Die mit „Oberflächennaher Rohstoff“ bezeichneten Flächen des LRP entsprechen den seitens des Geologischen Dienstes aktuell festgestellten Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holsteins. Diese Flächenabgrenzung ist auch im neuen LEP-Entwurf enthalten..</p> <p>Die Rohstoffpotenzialgebiet Pfingstberg-Börnsdorf (bei Waldshagen) und Lebrade-Kossau werden in Karte 3 dargestellt. Der Detailverlauf der Rohstoffflächen in Karte 3 ist aufgrund des Maßstabs jedoch nicht prüfbar.</p> <p>Darüberhinaus wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschafts-rahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung.</p> <p>Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>

<p>regionaler Einzigartigkeit bewertet. Auch wir stellen fest, dass das Abbauvorkommen aufgrund der ausgewiesenen Qualitätsmerkmale wie Alkaliempfindlichkeit, Frostbeständigkeit, Brennverhalten und einem für Schleswig-Holstein besonders hohen, durchschnittlichen Körnungsanteil von 12 - 42 M.%, in einzelnen Lagen 87 M.%, eine herausragende Lagerstätte mit enormen Mächtigkeiten von 6,5 - 20 m für das Land Schleswig-Holstein darstellt. Um [1]qualitativ und quantitativ gleiche Rohstoffmengen aus einer durchschnittlichen Abbaustätte in Schleswig-Holstein gewinnen zu können, benötigte man mindestens das Vierfache der Abbaufäche. Das bedeutet, dass an anderer Stelle rund 100 ha landwirtschaftliche Fläche gegenüber den hier beantragten rund 24 ha verbraucht würden.</p> <p>Ein weiterer Vorteil der Lagerstätte gegenüber einer neu ausgewiesenen Abbaustätte ist, dass bereits vor Ort ein Kieswerk betrieben wird und die bestehende Infrastruktur des Gewinnungsbetriebes auch für die neue Lagerstätte genutzt werden kann. Somit ist die Erschließung der neuen Lagerstätte bereits gewährleistet und zusätzliche weitere Belastungen der nahen Umgebung sind demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Die Lagerstätte Grevenkrug ist daher auch von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung für die großen Bau- und Infrastrukturprojekte des Landes.</p> <p>Trotz all dieser fachlichen Argumente spiegelt sich vieles von dem oben gesagtem in diesem Rohstoffvorkommen wieder. Die Lagerstätte liegt in dem LSG „Oberen Eider“. Diese LSG-Verordnung aus dem Jahre 2006 legt ein Verbot der Rohstoffgewinnung fest, so dass es dem Betrieb nicht gelungen, das Rohstoffgebiet aus dem LSG entlassen zu bekommen und demnach eine Abbaugenehmigung nicht erteilt worden ist.</p> <p>Wir fordern auch hier, dass der Rohstoffgewinnung Vorrang vor dem Landschaftsschutz eingeräumt und das Vorkommen aus dem LSG entlassen wird.</p>	
<p>Wir haben dies zum Anlass genommen, das Geologische Büro ALKO in Kiel damit zu beauftragen auszuwerten, wie viele Überschneidungen es von Rohstoffgebieten (Kies und Sand) mit bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten aktuell gibt.</p> <p>Anliegend finden Sie eine Karte (Anlage 1) mit den Überschneidungen der Rohstoffgebiete Sand und Kies mit betreffenden Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Flächenmäßig heißt das, dass ca. 19.791 ha rund 21 % der Rohstoffgebiete mit geplanten Landschaftsschutzgebieten überplant werden sollen und rund 12.561 ha rund 13 % mit bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten überplant sind. Bei rund einem Drittel der Rohstoffgebiete besteht damit ein konkreter Konflikt zwischen LSG und Rohstoffgewinnung.</p> <p>Diese großflächige Überplanung von Rohstoffpotentialflächen mit LSG muss endlich ein Ende</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p> <p>Des Weiteren weist der Landschaftsrahmenplan keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p>

<p>haben, um zukünftig überhaupt noch eine adäquate Rohstoffversorgung als Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Letztendlich stellen LSG die niedrigste Schutzkategorie dar, sind für die rohstoffgewinnenden Betriebe in Schleswig-Holstein aber oft ein K.O.-Kriterium.</p> <p>Von daher hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein dafür Sorge zu tragen, dass in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen kein Verbot für die Rohstoffsicherung mehr festgeschrieben werden darf, weil übergeordnetes Interesse besteht, dass ausreichend Rohstoffvorkommen für das Land Schleswig-Holstein über Generationen hinaus gesichert werden.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir, dass zukünftig bei allen Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten, in denen Rohstoffpotenzialflächen betroffen sind, wir als Vertreter der rohstoffgewinnenden Industrie als Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt werden, um auf die mögliche Bedeutung dieses Rohstoffvorkommens für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Hinweise und Anmerkungen geben zu können.</p> <p>Fazit:</p> <p>Damit die Rohstoffsicherung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zukünftig in Schleswig-Holstein noch weiterhin existent sein wird, fordern wir die Landesregierung auf,</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht in allen Bereichen des Schutzes der Natur von vornherein Rohstoffgewinnung nicht zuzulassen, sondern im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsprozesses im Einzelfall zu entscheiden, ob die Rohstoffgewinnung nicht auch positive Effekte auf Bereiche von Natur und Naturschutz haben wird.2. Den derzeitigen Verbotstatbestand der Rohstoffgewinnung in Landschaftsschutzgebieten kategorisch zu untersagen. Zudem bei konkurrierenden Belangen des Landschaftsschutzes und der Rohstoffgewinnung bei Neuausweisungen von LSG den vero als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.	<p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Um die Rohstoffversorgung wie oben aufgeführt zu retten, bedarf es hier eines grundlegenden Überdenkens der derzeitigen Festlegungen und Verbote der Rohstoffgewinnung in NSG-Gebieten, die die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als NSG erfüllen, Natura 2000 Gebieten, im Umfeld von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen.</p> <p>Die Vorstellung, dass Rohstoffgewinnung mit den Entwicklungszielen in den o.a. Tabugebieten unvereinbar wäre, ist heute überholt. Eine Vielzahl von Projekten, z. T. in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

Kooperation mit Umweltverbänden in anderen Bundesländern hat gezeigt, dass Rohstoffgewinnung in hervorragender Weise dazu beitragen kann, die biologische Vielfalt zu fördern bzw. zu erhalten und wichtige Elemente eines Biotopverbunds darstellen können.

Würde man an diesen hier aufgeführten Tabuzonen festhalten, wäre es von vornherein ausgeschlossen, das Potenzial von Abgrabungen zur Entwicklung des Biotopverbunds im Rahmen der Regionalplanung zu nutzen.

Dem gegenüber könnte im Falle einer Einordnung der Tabugebiete als Abwägungsbelange bei der Flächenauswahl der Rohstoffgewinnungsgebiete berücksichtigt werden, ob gemeldete Abgrabungsinteressen bzw. -projekte von Unternehmen bzw. Vorhabenträgern von vornherein so konzipiert werden, dass sie einen positiven Beitrag zum Biotopverbund innerhalb diese Bereiche leisten könnten.

Rechtlich gesehen halten wir diese Tabukriterien für nicht begründbar und regen an, vor dem Hintergrund des Ziels einer rechtssicheren, raumordnerischen Planung auf diese Tabukriterien zu verzichten. Ein „Tabukriterium verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten“ vermengt in systematisch bedenklicher Weise den Gebietsschutz mit dem besonderen Artenschutz.

Auch im Rahmen von Biotopverbundflächen sollten die Einstufungen der konkreten einzelfallbezogenen Abwägung überlassen werden, ob eine Abgrabung positiv oder negativ sich auf eine Biotopverbundfläche auswirkt. Das hängt von den konkreten, naturräumlichen Gegebenheiten und der Ausgestaltung der Abgrabung sowie ihrer Rekultivierung im Einzelfall ab. Für die pauschale Annahme, dass sich Abgrabungen stets negativ oder sogar besonders negativ auf Biotopverbundflächen auswirken, existiert keine Grundlage. Es ist gerade das Wesen einer planerischen Abwägung, dass die abzuwägenden Belange unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände einbezogen werden.

Eine ordnungsgemäße Abwägung lässt sich nach alledem nur erreichen, wenn keine Vorabbewertung ohne Berücksichtigung von besonderen Umständen erfolgt. Daher sollte die Lage gemeldeter Rohstoffgebiete in Biotopverbundflächen nicht von vornherein als negativ in die Abwägung eingestellt werden, sondern es sollte auf der Grundlage des konkret gemeldeten Abgrabungskonzeptes auf die Biotopverbundfläche entschieden werden, ob die Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche als positiv oder negativ in die Abwägung einfließt.

In keinem anderen der von uns acht betreuten Bundesländer gibt es eine so stringente Festlegung, dass in LSG und Gebieten die nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiete einstweilig sichergestellt sind, im Vorwege zu prüfen ist, ob ein Bodenabbau mit der jeweiligen LSG-Verordnung vereinbar ist. Diese Festlegung hat in der Vergangenheit und aktuell dazu geführt, dass die Rohstoffgewinnung in einer Vielzahl von

<p>LSG-Verordnungen deutlich behindert wird und das Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen oder direkt als Verbotstatbestand verhindert wird.</p>	
<p>Zuerst sei ein kleiner Exkurs zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Entwurf 2018 erlaubt. Dort wird unter dem Kapitel 4.6.1 „Vorranggebiete“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, dass in den zukünftigen Regionalplänen Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete dargestellt werden sollen. Vergleicht man diese Festlegung direkt mit den Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne (s.o.), dass die Restabbauzeit aller genehmigten Abbauflächen deutlich unter zehn Jahren liegt, führt dies automatisch dazu, dass in den neuen Regionalplänen Abbauflächen für Rohstoffe aufgeführt werden, die nicht mal die Hälfte der Gültigkeitszeit der Regionalpläne „überleben“ werden. Dies ist keine vorausschauende Planung und auch leider kein neues Handeln, sondern war eine politische Entscheidung in der Vergangenheit und hat letztendlich zu der aktuellen Rohstoffverknappung mit geführt.</p> <p>Leider stehen die guten Gedanken des Kapitels 2.2.6 „Rohstoffsicherung“ (s.o.) unweigerlich im Widerspruch zu den Ausführungen des Kapitels 5 „Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen“ hier im Speziellen Ziffer 5.7 „Rohstoffsicherung“, in denen Tabugebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt werden.</p>	<p>Die im LRP mit bezeichneten Flächen stellen Potenzialflächen dar. Planerische Rohstoffausweisungen werden nicht im LRP, sondern im Regionalplan festgelegt. Inwieweit Abbauvorhaben umgesetzt werden, ist von der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde abhängig und nicht Maßgabe des vorliegenden LRP.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes</p>
<p>Grundlagen Ziffer 2.2.6 Rohstoffgewinnung</p> <p>Zuerst einmal bleibt positiv festzuhalten, dass hier von Seiten der Landesregierung erstmalig eingeräumt worden ist, dass die heimischen Primärrohstoffe wichtigste Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft und damit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette im Land sind. Weiterhin wird festgestellt, dass das natürliche Angebot mineralischer Rohstoffe nur dort genutzt werden kann, wo entsprechende Vorräte eiszeitlich bedingt vorhanden sind. Es wird weiterhin festgestellt, dass die Vorräte keineswegs unerschöpflich sind und sich regional bereits Verknappungstendenzen abzeichnen, die zunehmend auf die schlechter werdenden Möglichkeiten der Bereitstellung und Erschließung neuer Abbauflächen infolge gesetzlicher Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung.</p> <p>Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>

Damit ist von Seiten der Landesregierung der Kern der Problematik bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten von oberflächennahen Rohstoffen im Land Schleswig-Holstein erkannt worden. Leider führt diese Erkenntnis nicht dazu, dass mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne gegengesteuert wird.

Die Sicherung von Rohstoffabbauflächen steht in direkter Konkurrenz zu einer Vielzahl von anderen Flächenansprüchen wie Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten. Vor diesem Hintergrund ist es landesplanerische Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche abzuwägen. Dabei fehlt es leider für die rohstoffgewinnende Industrie an vergleichsbaren Rechtsgrundlagen für den Schutz von grundeigenen, oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen. Dies kann nur durch die Landesregierung garantiert werden und muss in den raumordnerischen Maßnahmen, wie jetzt hier in den Landschaftsrahmenplänen, entsprechend Berücksichtigung finden.

Unter Ziffer 2.2.6 Seite 174 ff werden aus unserer Sicht viele positive Argumente aufgeführt, warum die Rohstoffversorgung von so zentraler Bedeutung für Schleswig-Holstein ist.

-Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit von Rohstoffen ist wegen ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft (die öffentliche Hand ist der größte Verbraucher von Kies und Sand) von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

-Die Rohstoffversorgung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge setzt die Kenntnis über die Rohstoffpotentiale voraus.

-Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt. Die Gewinnung vor Ort bzw. auch aus verbrauchsnahe Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege garantieren geringe Umweltbelastungen und angemessene Preise.

-Die durchschnittliche Restabbauzeit aller genehmigten Abbauflächen beträgt bei Kies und Sand deutlich unter zehn Jahre. Dies zeigt, dass die derzeit genehmigten Flächen keine mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung gewährleisten können und für die folgenden Jahre ist nach derzeitigen Prognosen und Infrastrukturplanungen von weiteren Bedarfsteigerungen auszugehen.

Leider spiegeln diese guten Gedanken und Argumente nicht das aktive Handeln im Sinne der Rohstoffsicherung für Schleswig-Holstein wider.

<p>Die nun vorliegenden Landschaftsrahmenpläne sind ein Teil dieser raumordnerischen Festlegungen und damit aus Sicht der rohstoffgewinnenden Industrie von besonderer Bedeutung. Leider wird die sich abzeichnende existenz bedrohende Situation für die Rohstoffwirtschaft durch die Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I –III noch verschärft und fortgeführt. Dies möchten wir mit unseren nachfolgenden kritischen Anmerkungen und daraus abzielenden Forderungen gerne detaillierter erläutern.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1202, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Vorsorglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Stellungnahme zum Planungsraum II ausschließlich auf den Bereich des Küstenmeeres und der wasserseitigen Küstengebiete bezieht, aber auch diesbezüglich seitens der Bundeswehr ggf. nicht abschließend ist.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>6- Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten auf See / im Küstenmeer</u></p> <p>Wie aufgezeigt ergeben sich also Auswirkungen für das Küstengebiet des Planungsraums II vornehmlich durch Schifffahrt, Munitionsverschuss, übungs- bzw. erprobungsbedingter Lärmeintrag, und ggf. Fluglärm.</p> <p>Hierzu hat die Bundeswehr bereits Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Umweltauswirkungen getroffen:</p> <p>Sofern die Auftragserfüllung der Verteidigung und die nationale und militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, werden allgemeingültige Vorgaben, wie z. B. die Vorgaben aus MARPOL 73/78 - trotz ausdrücklicher Befreiung - von der Marine selbstverpflichtend eingehalten.</p> <p>Zudem stehen bei der Forschung und Entwicklung von Kriegsschiffen u.a. leise Schiffsantriebe im Fokus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Die Marine beteiligt sich überdies zudem an dem im Zuge der Umsetzung der MSRL national implementierten Schallregister (s. Punkt 2.1.2.3 Küstengewässer, hier: Unterwasserlärm und 4.1.8 Meeresschutz hier: Maßnahmen zum Umweltziel 6 (Schutz vor Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieeinträge)).</p> <p>Die von ihr ausgelösten impulshaften Schalleinträge werden auf freiwilliger Basis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemeldet.</p> <p>Sollte erhöhter impulshafter Lärmeintrag, z.B. bei Sprengungen oder durch Sonareinsätze, nicht vermieden werden können, werden Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchgeführt. Hierbei werden zudem sensible Zeiten, wie Kernzeiten der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht von Meeressäugern so wie auch Laichzeiten wesentlicher vorkommender Fischarten, berücksichtigt.</p> <p>Neben bundeswehreigenen Sachverständigen werden bei der Planung entsprechend umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben der Marine auch Fachexpertisen anderer Behörden und Institute hinzugezogen.</p> <p>Sprengungen in Rahmen von Projekten des Rüstungsbereichs in dem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet sind bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt. Indes kann - ohne nachhaltig belastende Auswirkungen auf Bereiche der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr - nicht gänzlich auf diese Vorhaben verzichtet werden.</p>	
<p><u>5. Aktivitäten der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins</u></p> <p>Zur Vermeidung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen der Aktivitäten der Bundeswehr Küstenmeer und in Küstengebieten des Planungsraums II informiere ich Sie hierüber:</p> <p>Die im Küstenmeer Schleswig-Holsteins belegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben wie z.B. U-Boottauchmanöver, verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen) oder auch Übungen im Verbund, U-Boot- und Minenjagd bzw. -abwehrübungen im Rahmen des regelkonformen uneingeschränkten Übungsbetriebs der Bundeswehr durchgeführt werden, sind in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Die oben beschriebenen, aber auch darüber hinausgehende Aktivitäten der Bundeswehr - wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen - finden auch außerhalb ausgewiesener Übungsgebiete statt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Küstenmeer Schleswig-Holsteins verschiedene Sperr- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Warngebiete für die Durchführung bestimmter Vorhaben der Bundeswehr eingerichtet, welche aus Sicherheitsgründen für Dritte zeitweise bzw. dauerhaft gesperrt sind. Im Planungsraum II befinden sich folgende Warn- bzw. Sperrgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sperrgebiet Schönhagen in Teilen - Sperrgebiet Eckernförde Süd - Sperrgebiet Friedrichsort - Sperrgebiet Jägersberg - Sperrgebiet Kranzfelder - Sperrgebiet Surendorf - Sperrgebiet Tirpitzhafen - Warngebiet Aschau - Warngebiet Möltenort - Warngebiet Todendorf in Teilen - Warngebiet Putlos in Teilen <p>Im Planungsraum II befinden sich Hafenanlagen der Bundeswehr in Eckernförde: (s. Sperrgebiet Kranzfelder Hafen) und in Kiel (s. Sperrgebiet Tirpitzhafen und Marinearsenal Kiel).</p> <p>Oberhalb des Küstenmeeres sind zudem Luftfahreregebiete zur zeitweiligen Sperrung des jeweiligen Luftraums für Aktivitäten der Bundeswehr - insbesondere für die Durchführung von Seeziel- und luftfahrzeugunterstützten Luftzielschießen - eingerichtet.</p>	
<p><u>4. Privilegierung der Belange der Verteidigung auf See / im Küstenmeer</u></p> <p>Das Küstenmeer wird für Aktivitäten der Bundeswehr zur Erprobung, Ausbildung, In- Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung genutzt, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die vom Bundestag mandatierten Auslandseinsätze erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sowohl auf internationaler (weltweiter) Ebene im internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), als auch auf europäischer Ebene in der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) wie auch auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Besonderheiten der Bundeswehr aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrags explizit genannt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>So gilt (MARPOL 73/78) ausdrücklich nicht für Kriegsschiffe.</p> <p>Entsprechend gelten die Vorgaben der MSRL gemäß Art. 2 Abs. 2 MSRL ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.</p> <p>Ebenso dürfen in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 45h WHG keine Beschränkungen für Tätigkeiten enthalten sein, die allein der Verteidigung dienen.</p> <p>Auch in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2016 bzw. 2017 zu verschiedenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten im Küstenbereich bzw. auf Wasserflächen in Nord- und Ostsee erstellten Managementplänen wurde demgemäß der Hinweis aufgenommen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, welche gemäß Ihren Ausführungen Punkt 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans, hier: Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 45h WHG heranzuziehen seien, sind demnach entsprechend kongruent zu verfassen und bezogen auf das Küstenmeer ebenfalls explizit mit dem Hinweis zu versehen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p>	
<p><u>3. Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“:</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch diese Vorgabe soll sichergestellt werden, dass der Bundeswehr ausreichend räumliche und somit auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die durch den Bundestag</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Er berücksichtigt aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes</p>

<p>mandatierten Auslandseinsätze auch zukünftig erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.</p> <p>Entsprechend sind auch in einem Landschaftsrahmenplan keine Vorgaben oder Ziele zu definieren, die zu einer Einschränkung der Bundeswehr hinsichtlich ihrer umfänglichen Aufgabenerfüllung führen könnten.</p>	<p>verfolgt.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p>
<p><u>2. Ausführung zur Reihung der Themen unter der Überschrift Nutzungen</u></p> <p>Den erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie der vom Bundestag mandatierten Einsätze Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)), ist eine gesamtstaatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, welche somit auch von den jeweiligen Bundesländern zu erfüllen ist.</p> <p>Mit Blick auf den von der Bundeswehr zu erfüllenden Verfassungsauftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung und auf die von der Bundeswehr im Auftrag des Bundestages zu bewältigenden mandatierten Auslandseinsätze sind die Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“ in der Reihung mindestens auf Punkt 2.2.2 vor der Nutzung „Landwirtschaft“ zu setzen.</p> <p>Zudem empfehle ich, die Themen „Landesverteidigung“ und „Konversion“ nicht unter einem Punkt aufzuführen, sondern separat zu behandeln.</p> <p>Die originäre Zuständigkeit für die verfassungsrechtliche Landes- und Bündnisverteidigung liegt im Bundesverteidigungsressort, während die originäre Zuständigkeit für Konversion von Bundeswehrliegenschaften, welche nicht im Grundgesetz aufgeführt ist, im Finanzressort des Bundes liegt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes stellt unter Kapitel 2.2 lediglich den Bestand dar. Dabei unterliegt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Nutzung keinerlei Bewertung deren Bedeutung.</p>
<p>für den Planungsraum II nehme ich, bezogen auf das Küstenmeer, nehme ich als Träger öffentlicher Belange - nämlich der Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange - wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ausführungen zum Schutzgut Mensch, hier: Landesverteidigung Allein schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wären in die Darstellung und Begründung von</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Umfang und Inhalt des Landschaftsrahmenplanes bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 BNatSchG und §§ 5 und 6 Landesnaturschutzgesetz.</p> <p>Der Hinweis, Kap. 2.2.11 inhaltlich zu überarbeiten, wird geprüft. Der Einwand sieht eine grundsätzlich andere Gliederung vor. Eine grundsätzliche</p>

<p>Landschaftsrahmenplänen die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG genannten Schutzgüter</p> <ol style="list-style-type: none">1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>aufzunehmen.</p> <p>In dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan wird u.a. das Schutzgut Mensch jedoch nicht im Einzelnen behandelt.</p> <p>Vielmehr scheint der Ersteller des Landschaftsrahmenplanes Teil II davon auszugehen, dass die im vorliegenden Landschaftsrahmenplan behandelten Schutzgüter: Böden und Gesteine, Gewässer, Luft, Klima, Landschaft und Erholung, Schutzgebiete und - Objekte, Lebensräume die nicht im Einzelnen behandelten Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitestgehend mit abdecken bzw. in einer projekt- bzw. vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet werden.</p> <p>Zumindest in Hinblick auf die Landes- und Bündnisverteidigung, ist diese Sichtweise jedoch zu kurz gegriffen.</p> <p>Die im Grundgesetz verankerte Landes- und Bündnisverteidigung dient der Verteidigung und dem Schutz der auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung basierenden Institutionen und der territorialen Unversehrtheit und somit vorrangig der Verteidigung und dem Schutz des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Bei Ausführungen zum Schutzgut Mensch wäre die Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zumindest aufzunehmen oder gar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Sollte weiterhin auf die explizite Aufführung des Schutzgutes Mensch mit den entsprechenden Ausführungen zum verfassungsgemäßen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung in dem Landschaftsrahmenplan verzichtet werden, so sind vor diesem Hintergrund zumindest die Ausführungen zur Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend unter Punkt 2.2 Nutzungen zu überarbeiten (s. hierzu im Folgenden die Punkte 3., 4., 5. und 6. meiner hiesigen</p>	<p>neue Struktur kann in diesem fortgeschrittenen Planungsstadium nicht mehr vorgenommen werden.</p>
---	--

Stellungnahme).	
Institution: Keine Angabe ID: M1201, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Vorsorglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Einwendung zum Planungsraum II ausschließlich auf den Bereich des Küstenmeeres und der wasserseitigen Küstengebiete bezieht, aber auch diesbezüglich als Äußerung seitens der Bundeswehr ggf. nicht abschließend ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten auf See / im Küstenmeer</p> <p>Wie aufgezeigt ergeben sich also Auswirkungen für das Küstengebiet des Planungsraums II vornehmlich durch Schifffahrt, Munitionsverschuss, übungs- bzw. erprobungsbedingter Lärmeintrag, und ggf. Fluglärm. Hierzu haben die verschiedenen Bundeswehrdienststellen bereits Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Umweltauswirkungen getroffen:</p> <p>Sofern die Auftragserfüllung der Verteidigung und die nationale und militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, werden allgemeingültige Vorgaben, wie z. B. die Vorgaben aus MARPOL 73/78 - trotz ausdrücklicher Befreiung - von den seegehenden Einheiten des Marinekommandos selbstverpflichtend eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

Zudem stehen bei der Forschung und Entwicklung von Kriegsschiffen u.a. leise Schiffsantriebe im Fokus.

Das Marinekommando beteiligt sich überdies zudem an dem im Zuge der Umsetzung der MSRL national implementierten Schallregister (s. Punkt 2.1.2.3 Küstengewässer, hier; Unterwasserlärm und 4.1.8 Meeresschutz hier: Maßnahmen zum Umweltziel 6 (Schutz vor Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieeinträge)).

Die von ihren schwimmenden Einheiten ausgelösten impulshaften Schalleinträge werden auf freiwilliger Basis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemeldet.

Sollte erhöhter impulshafter Lärmeintrag durch die seegehenden Einheiten des Marinekommandos bzw. durch die Wehrtechnische Dienststelle 71, z.B. bei Sprengungen oder durch Sonareinsätze nicht vermieden werden können, werden Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchgeführt.

Hierbei werden zudem sensible Zeiten, wie Kernzeiten der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht von Meeressäugern so wie auch Laichzeiten wesentlicher vorkommender Fischarten, berücksichtigt.

Das Marinekommando zieht bei der Planung entsprechend umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundeswehreigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexperten anderer Behörden und Institute hinzu.

Sprengungen werden vornehmlich in einem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet durchgeführt.

Die Wehrtechnische Dienststelle 71 hat die Durchführung von Sprengungen im Rahmen von Projekten in dem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt.

Indes kann - ohne nachhaltig belastende Auswirkungen auf Bereiche der Verteidigungsfähigkeit des Marinekommandos mit seinen seegehenden Einheiten - nicht gänzlich auf diese Vorhaben der Wehrtechnischen Dienststelle 71 bzw. auf die eigene Durchführung von Sprengungen verzichtet werden.

<p>5. Aktivitäten der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins</p> <p>Zur Vermeidung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen der Aktivitäten der verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten des Planungsraums II informiere ich Sie hierüber:</p> <p>Die im Küstenmeer Schleswig-Holsteins belegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der seegehenden Einheiten des Marinekommandos wie z.B., verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen) oder auch Übungen im Verbund, U-Boot- und Minenjagd bzw. -abwehrübungen durchgeführt werden, sind in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Die oben beschriebenen, aber auch darüber hinausgehende Aktivitäten der seegehenden Einheiten des Marinekommandos - wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen - finden auch außerhalb ausgewiesener Übungsgebiete statt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins verschiedene Sperr- und Warngebiete für die Durchführung bestimmter Vorhaben der nach- geordneten Dienststellen des Marinekommandos bzw. der Wehrtechnischen Dienststelle 71, sowie für Übungsvorhaben diverser den Truppenübungsplatz der Truppenübungsplatzkommandantur Putlos nutzender, militärischer Einheiten eingerichtet, welche aus Sicherheitsgründen für Dritte zeitweise bzw. dauerhaft gesperrt sind.</p> <p>Im Planungsraum II befinden sich folgende Warn- bzw. Sperrgebiete:</p> <p>[siehe Liste im PDF-Dokument S. 6]</p> <p>Im Planungsraum II befinden sich Hafenanlagen nachgeordneter Dienststellen des Marinekommandos in Eckernförde (s. Sperrgebiet Kranzfelder Hafen) und in Kiel (s. Sperrgebiet Tirpitzhafen) sowie der Wehrtechnischen Dienststelle 71 in Eckernförde (s. Sperrgebiet Kranzfelder Hafen) und in Kiel (Marinearsenal).</p> <p>Oberhalb des Küstenmeeres sind zudem Luftgefahrengelände zur zeitweiligen Sperrung des jeweiligen Luftraums - insbesondere für die Durchführung von Seeziel- und luftfahrzeugunterstützten Luftzielschießen der seegehenden Einheiten des Marinekommandos sowie für die Durchführung von Seeziel- und Luftzielschießen der den Truppenübungsplatz der Truppenübungsplatzkommandantur Putlos nutzenden militärischen Einheiten - eingerichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>4. Privilegierung der Belange der Verteidigung auf See / im Küstenmeer Das Küstenmeer wird für Aktivitäten verschiedener Bundeswehrdienststellen zur Erprobung, Ausbildung, In-Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung genutzt, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die vom Bundestag mandatierten Auslandseinsätze erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.</p> <p>Sowohl auf internationaler (weltweiter) Ebene im internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), als auch auf europäischer Ebene in der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) wie auch auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Besonderheiten der Bundeswehr aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrags explizit genannt und entsprechend berücksichtigt,</p> <p>So gilt (MARPOL 73/78) ausdrücklich nicht für Kriegsschiffe.</p> <p>Entsprechend gelten die Vorgaben der MSRL gemäß Art. 2 Abs. 2 MSRL ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.</p> <p>Ebenso dürfen in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 45h WHG keine Beschränkungen für Tätigkeiten enthalten sein, die allein der Verteidigung dienen.</p> <p>Auch in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2016 bzw. 2017 zu verschiedenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten im Küstenbereich bzw. bzw. auf Wasserflächen in Nord- und Ostsee erstellten Managementplänen wurde demgemäß der Hinweis aufgenommen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, welche gemäß Ihren Ausführungen Punkt 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans, hier: Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 45h WHG heranzuziehen seien, sind demnach entsprechend kongruent zu verfassen und bezogen auf das Küstenmeer ebenfalls explizit mit dem Hinweis zu versehen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in Raumordnungsplänen stattzufinden und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes. Dennoch berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p> <p>Die Abwägung in Planungsentscheidungen ist insbesondere durch Gesetze und Rechtsprechung konkretisiert; die entsprechenden Regelungen bleiben unberührt.</p>
---	--

<p>3. Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch diese Vorgabe soll sichergestellt werden, dass den verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr ausreichend räumliche und somit auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, dass sie im Rahmen ihres Aufgabenfeldes die Soldaten in die Lage versetzen, konkret definierte Anforderungen und Aufgaben - nicht nur im Rahmen des verfassungsgemäßen Auftrags der Landesverteidigung und zur Erfüllung der Bündnisverpflichtung, sondern auch im Rahmen der vom Bundestag mandatierten Einsätze - um- setzen und erfüllen zu können.</p> <p>Die Soldaten der Bundeswehr sind bei der Durchführung ihrer Einsatzaufgaben und - aufträge auf die bestmögliche Ausrüstung, Ausbildung, In-Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung angewiesen, nicht nur um die jeweiligen konkreten Einsatzaufträge und - aufgaben im Auftrag des Parlaments und im Sinne des Grundgesetzes erfolgreich zu bewältigen, sondern auch, um ihr Leben und ihre Unversehrtheit selbst schützen zu können.</p> <p>Dem entsprechend sind in einem Landschaftsrahmenplan keine Vorgaben oder Ziele zu definieren, die zu einer Einschränkung der Bundeswehrdienststellen hinsichtlich ihrer diesbezüglichen umfänglichen Aufgabenerfüllung führen könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen.</p> <p>Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>2. Ausführung zur Reihung der Themen unter der Überschrift Nutzungen Den erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie der vom Bundestag mandatierten Einsätze Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)), ist eine gesamtstaatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, welche somit auch von den jeweiligen Bundesländern zu erfüllen ist.</p> <p>Mit Blick auf den von den Dienststellen der Bundeswehr zu erfüllenden Verfassungsauftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung und auf die von den Dienststellen der Bundeswehr im Auftrag des Bundestages zu bewältigenden mandatierten Auslandseinsätze sind die</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“ in der Reihung mindestens auf Punkt 2.2.2 vor die Nutzung „Landwirtschaft“ zu setzen.</p> <p>Zudem empfehle ich, die Themen „Landesverteidigung“ und „Konversion“ nicht unter einem Punkt aufzuführen, sondern separat zu behandeln. Die originäre Zuständigkeit für die verfassungsrechtliche Landes- und Bündnisverteidigung liegt im Bundesverteidigungsressort, während die originäre Zuständigkeit für Konversion von Bundeswehrliegenschaften, welche nicht im Grundgesetz aufgeführt ist, im Finanzressort des Bundes liegt.</p>	
<p>für den Planungsraum II äußere ich mich, bezogen auf das Küstenmeer, als Vertreter der von dem Landschaftsrahmenplanentwurf für den Planungsraum II direkt betroffenen Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none">- Marinekommando Rostock mit seinen nachgeordneten Dienststellen,- Truppenübungsplatzkommandantur Putlos und- Wehrtechnische Dienststelle 71, Eckernförde mit seinen dislozierten Dienststellenteilen <p>wie folgt:</p> <p><u>1. Ausführungen zum Schutzgut Mensch, hier: Landesverteidigung</u></p> <p>Allein schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wären in die Darstellung und Begründung von Landschaftsrahmenplänen die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG genannten Schutzgüter</p> <ol style="list-style-type: none">1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>aufzunehmen.</p> <p>In dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan wird u.a. das Schutzgut Mensch jedoch nicht im</p>	<p>Der Einwand ist logisch und nachvollziehbar. Dies hätte aber eine komplette neue Struktur/Gliederung des LRP zur Folge. Dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden.</p>

<p>Einzelnen behandelt.</p> <p>Vielmehr scheint der Ersteller des Landschaftsrahmenplanes Teil II davon auszugehen, dass die im vorliegenden Landschaftsrahmenplan behandelten Schutzgüter: Böden und Gesteine, Gewässer, Luft, Klima, Landschaft und Erholung, Schutzgebiete und - Objekte, Lebensräume die nicht im Einzelnen behandelten Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitestgehend mit abdecken bzw. in einer projekt- bzw. vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet werden.</p> <p>Zumindest in Hinblick auf die Landes- und Bündnisverteidigung, ist diese Sichtweise jedoch zu kurz gegriffen.</p> <p>Die im Grundgesetz verankerte Landes- und Bündnisverteidigung dient der Verteidigung und dem Schutz der auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung basierenden Institutionen und der territorialen Unversehrtheit und somit vorrangig der Verteidigung und dem Schutz des Schutzgutes Mensch. Bei Ausführungen zum Schutzgut Mensch wäre die Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zumindest aufzunehmen oder gar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Sollte weiterhin auf die explizite Aufführung des Schutzgutes Mensch mit den entsprechenden Ausführungen zum verfassungsgemäßen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung in dem Landschaftsrahmenplan verzichtet werden, so sind vor diesem Hintergrund zumindest die Ausführungen zur Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend unter Punkt 2.2 Nutzungen zu überarbeiten (s. hierzu im Folgenden die Punkte 3., 4., und 5. und 6. meiner hiesigen Einwendung).</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1174, Datum: 27.06.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.2.4. Hochwasserrisikomanagement und Küstenschutz Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>

<p>der Wasser- und Bodenverband Luhnau nimmt zu der o. a. Thematik wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens des Wasser - und Bodenverbandes wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes als „Hochwasserrisikogebiet - Flusshochwasser“ ausgewiesenen Bereich um ein Schöpfwerksgebiet des Verbandes handelt.</p> <p>Da das am nördlichen Rande des vorgenannten Gebietes verlaufende Verbandsgewässer „Luhnau“ in dem betreffenden Abschnitt eingedeicht ist, handelt es sich aus Sicht des Verbandes hier nicht um ein Hochwasserrisikogebiet.</p>	<p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) zu ersetzen.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p>
<p>Institution: Gemeinde Strand ID: M1172, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>die amtsangehörige Gemeinde Strande des Amtes Dänischenhagen gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Gemeinde Strande nimmt die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum II den Entwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Kenntnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Gemeinde Noer ID: M1260 (Frühere ID: M1685 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Pkt. 1.10 Schutzgebiets- und Biotopsverbundsystem Tabelle 11 „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems“: Als Maßnahme wird unter Nr. 405 „Ostseeküste bei Noer“ die „Rückverlagerung der Campingplätze in südlich der</p>	<p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H</p>

<p>Steilküste gelegen Bereiche“ genannt. Die Gemeinde Noer besteht auf einen Hinweis auf die bisherige Nutzung und fordert die Ergänzung des Satzes um: „... Bereiche, erst bei Veränderung der bestehenden Nutzung.“Die Gemeinde Noer schließt sich den Zielsetzungen des Rahmenplanes grundsätzlich an.</p>	<p>soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kapitel 4.1.1).</p> <p>Der Text wird entsprechend dem Vorschlag ergänzt.</p>
<p>1.) Pkt 1.3 Naturschutzgebiete Tabelle 3 „Gebiete die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen“: Als Maßnahme wird im Entwurf die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Bewaldete Düne Noer“ empfohlen. Die Gemeinde Noer unterstützt den „Erhalt“ der „Bewaldeten Düne Noer“ und fordert den Ersatz des Begriffes „Erweiterung“ durch den Begriff „Erhalt“ (Seite 67 oben).</p>	<p>Die Gemeinde möchte dem dem Einwand vermutlich zum Ausdruck bringen, dass sie sich gegen eine Erweiterung des Naturschutzgebietes ausspricht.</p> <p>Es handelt sich hier um ein bestehendes Naturschutzgebiet, für das es einen Erweiterungsvorschlag gibt. Insofern macht der gewählte Titel Sinn.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Einer konkreten Ausweisung würde ein mehrjähriger Planungsprozess vorausgehen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1239, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Das Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllt, sollte so bemessen werden, dass die künftige Ortsentwicklung der Gemeinde Osterstedt in keinsten Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich von der Hauptstraße kommend, westlich der Rosenstraße, im unbebauten Teil künftig einer Bebauung zuzuführen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchzuführenden Rechsetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz, geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1238, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Das zur Verfügung stehende Kartenmaterial lässt eine konkrete Stellungnahme nicht zu. Das Problem mit dem Kartenmaterial umfasst insbesondere die Frage, weshalb weite Teile rot schraffiert sind, ohne dass es unter BOB-SH nachvollziehbar ist, worauf die Schraffierung zurückzuführen ist. Insoweit beschließt die Gemeindevertretung, sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden kurzen Zeiten der Stellungnahme des Bauernverbandes anzuschließen. Die Stellungnahme ist der Niederschrift beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1237, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	

Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Seitens der Gemeinde Nienborstel wird der Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum 11 zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass der Plan sehr unübersichtlich und schwer verständlich ist. Eine detaillierte Abgrenzung ist nicht erkennbar. Ebenso ist eine detaillierte Beschreibung der Gemeinde nicht ersichtlich.</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkrete Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1240, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für die Planungsräume II und III sieht im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Erweiterung des im Kreis Steinburg bestehenden Naturschutzgebietes Reher Kratt in die Gemeinde Jahrsdorf hinein vor. Umfangreiche Flächen in der Gemeinde Jahrsdorf werden als "Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt dargestellt.</p> <p>In Band 2 des LRP III werden auf Seite 241 unter anderem Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhebung des Wasserstandes im nördlichen Niedermoorbereich, • Wiedervernässung des Hochmoores, • Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung, <p>beschrieben, die eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung - auch bei Nachbarflächen - unmöglich machen oder sehr stark einschränken würden.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>

<p>Da Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin rar gesät sind, widerspricht die Gemeinde Wapelfeld den obengenannten Maßnahmen, solange nicht die gesamte vorgesehene Fläche für das vorgesehene Naturschutzgebiet auf freiwilliger Basis erworben wurde, damit die aktive Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Dieses gilt auch für geplante Pufferflächen. Diese Stellungnahme wird auch von der Gemeinde Jahrsdorf und Gemeinde Reher (Kreis Steinburg Planungsraum III) unterstützt.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1236, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>"Die in der beigefügten Karte markierten Flächen im Norden und Nordwesten der bestehenden Bebauung werden durch die Zwergschwäne nicht genutzt und dort sind, vor allem da diese Flächen vorrangig mit Mais bewirtschaftet werden, Zwergschwäne nicht gesichtet worden. Hinzu kommt, dass die Gemeinde für 2019 plant, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um in der Folge aufgrund größerer Nachfrage ein Neubaugebiet auszuweisen. Die in der beigefügten Karte markierten Flächen liegen in unmittelbarer Nähe bereits bestehender Bebauung und bieten sich als Neubaugebiet an. Aus diesem Grund sollte die Kennzeichnung als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna" in dem in der beigefügten Karte gekennzeichneten Bereich entfallen."</p> <p>[s. Abbildung im PDF-Dokument]</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten vorhanden sind.</p> <p>Die vorgenommene Flächenabgrenzung beruht auf konkrete Sichtungen und auf fachliche Gutachten. Die der Kulisse zugrunde liegenden Vorkommen treten auch außerhalb der dargestellten Gebiete auf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist, auf der Ebene der Planungsräume, die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger</p>	

<p>ID: M1235, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für die Planungsräume II und III sieht im Kreis Rendsburg- Eckernförde eine Erweiterung des im Kreis Steinburg bestehenden Naturschutzgebietes Reher Kratt in die Gemeinde Jahrsdorf hinein vor. Umfangreiche Flächen in der Gemeinde Jahrsdorf werden als "Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt dargestellt.</p> <p>In Band 2 des LRP 111 werden auf Seite 241 unter anderem Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhebung des Wasserstandes im nördlichen Niedermoorbereich, • Wiedervernässung des Hochmoores, • Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung, <p>beschrieben, die eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung - auch bei Nachbarflächen - unmöglich machen oder sehr stark einschränken würden.</p> <p>Da Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin rar gesät sind, widerspricht die Gemeinde Jahrsdorf den obengenannten Maßnahmen, solange nicht die gesamte vorgesehene Fläche für das vorgesehene Naturschutzgebiet auf freiwilliger Basis erworben wurde, damit die aktive Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Dieses gilt auch für geplante Pufferflächen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird auch von der Gemeinde Wapelfeld und der Gemeinde Reher (Kreis Steinburg Planungsraum III) unterstützt.</p>	<p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Die konkrete Ausweisung von Gebieten ist jedoch nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Einwendungen gegen die Ausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Umsetzung der Planung erfolgt langfristig. Ein evtl. Flächenerwerb erfolgt immer auf freiwilliger Basis.</p> <p>Vernässungen werden durchgeführt wenn Zustimmungen vorliegen oder nachdem Flächen erworben wurden und entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Die Situation der Oberliger wird dabei berücksichtigt.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1234, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Heinkenborstel sieht sich durch die Ausweisung eines FFH-Gebiets im Osten der Gemeinde und der Ausweisung für die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNSchG als Landschaftsschutzgebiet in ihrer Planungsentscheidung eingeschränkt.</p> <p>Des Weiteren sieht die Gemeinde eine Entwertung der Grundstücke an bau- und landwirtschaftlichen Flächen durch das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das komplette Gemeindegebiet der Gemeinde Heinkenborstel wird dadurch in voller Härte getroffen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete lediglich dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des Verfahrens geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1233, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Ehndorf spricht sich gegen die Erweiterung der Schutzzone in der Gemarkung Ehndorf im Entwurf des Planes aus, da damals einvernehmlich der sogenannte Aukruger Weg mit allen beteiligten Gemeinden bestritten wurde. Dies ist auf freiwilliger Basis erfolgt und von allen Seiten hoch anerkannt. Eine Erweiterung der Schutzzone ist fachlich nicht unterlegt und</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines</p>

<p>würde sich kontraproduktiv zum Aukruger Weg auswirken, deshalb wird eine Erweiterung der Schutzzone komplett abgelehnt.</p>	<p>Landschaftsrahmenplanes. Der Landschaftsrahmenplan stellt fachliche geeigneten Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, somit lediglich dar. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt demzufolge nicht das jeweils vorgeschriebene Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung eines Schutzgebietes. Einwendungen können im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1231, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Nach Ausweisung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum 11 ist für die Gemarkung der Gemeinde Arpsdorf ein Gebiet ausgewiesen, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 I Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die südliche Grenze im Osten der Gemeinde ist die Kreisstraße 12. Am östlichen Ortsrand ist ein Holzverarbeitender Betrieb, weiter östlich außerhalb des Ortes ist ein landwirtschaftlicher Betrieb. Um Kollisionen mit Einschränkungen, die eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet für diese Betriebe bedeuten könnten, zu vermeiden, beantragen wir, die südliche Grenze des ausgewiesenen Gebiets am Grünen Weg zu ziehen.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, für das Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan erstellen zu lassen. Die betroffene Fläche östlich des Ortes zwischen Grünem Weg und Kreisstraße 12 kann als mögliche Fläche zur Ausweisung von Baugrundstücken vorgesehen werden. Auch das spricht dafür, die Grenze für eine mögliche Unterschutzstellung im oben genannten Sinne weiter nördlich zu ziehen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist zudem nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ aber zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p>

	Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.
Institution: Keine Angabe ID: M1230, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Todenbüttel hat den Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II zur Kenntnis genommen, eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Institution: Keine Angabe ID: M1229, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Thaden hat zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II weder Bedenken noch Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1228, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II lediglich zur Kenntnis. Es werden aufgrund des vorliegenden Entwurfs zur Zeit keine Anregungen und Einwendungen abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Institution: Keine Angabe ID: M1227, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Steinfeld nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II zur Kenntnis. Es werden aufgrund des vorliegenden Entwurfs zur Zeit keine Anregungen und Einwendungen abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1226, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Seefeld nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II zur Kenntnis. Es werden aufgrund des vorliegenden Entwurfs zur Zeit keine Anregungen und Einwendungen abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1225, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Seitens der Gemeinde Remmels wird der Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Institution: Keine Angabe ID: M1177, Datum: 21.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>4.5 Sonstige Anregungen</p> <p><u>Digitale Verfügbarkeit</u></p> <p>Als übergeordnetes Planwerk wird der Landschaftsrahmenplan bei nahezu jedem Verfahren (Bauleitplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen, größere Landschaftspflegerische Begleitpläne u.Ä.) ausgewertet. Es werden daher über einen perspektivischen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren sehr viele Menschen damit arbeiten.</p> <p>Es wird daher angeregt, im Zeitalter der Digitalisierung den Landschaftsplan nicht nur als pdf-Datei ins Netz zu stellen, sondern die Auswertung (Abfrage) nach Stand der Technik so Nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.</p> <p>Dies sollte beinhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschnittsweise Ausdrücke - in guter Lesbarkeit, ohne nennenswerten Qualitätsverlust - mit Ausdruck der Legende - mit Wahl eines Maßstabs, zumindest innerhalb einer planungsrelevanten Größenordnung - mit Zuschalten eines Layer mit den Gemeindegrenzen <p>(s.a. Abfragen im des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein)</p> <p><u>Übernahme von Gemeindegrenzen in die Themenkarten</u></p> <p>Die meisten Themenkarte der Bände 1 und 2 enthalten keine Gemeindegrenzen. Dies erschwert die räumliche Zuordnung erheblich.</p> <p>Wir Abbildung 13 des Band II zeigt, ist die zusätzliche Darstellung der Gemeindegrenzen im</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es aber nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Die Situation der in der Regel nicht dargestellten Gemeindegrenzen ist bekannt. Technisch wäre eine Darstellung der Gemeindegrenzen in allen Abbildungen zwar möglich. In sehr vielen Fällen würde hierunter aber die Lesbarkeit der Abbildungen leiden bzw. die Maßstäblichkeit zwischen Gemeindegrenzen und Datengrundlage der Fachthemen nicht stimmig sein.</p> <p>Daher wird der Anregung, die Gemeindegrenzen in alle Abbildungen zu übernehmen, nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen zum späteren digitalen Angebot der Landschaftsrahmenpläne werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist vorgesehen, das digitale Angebot im Vergleich zum bisherigen (Text und Hauptkarten als pdf-Dateien) nutzerfreundlich weiter zu entwickeln.</p> <p>Für Nutzer, die mit eigenen digitalen grafischen Informationssystemen arbeiten, werden außerdem zumindest alle Einzelthemen der Hauptkarten in digitaler Form (shape-Dateien) zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>Maßstab der Abbildungen jedoch gut möglich.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Gemeindegrenzen auch in die übrigen Abbildungen zu übernehmen.</p> <p>Anlage: Auszüge aus den drei Hauptkarten</p> <p>(s.Anlage im pdf-Dokument)</p>	
<p>4.3 Zu den Inhalten der Hauptkarte 2</p> <p>Die Darstellungen geben die bestehende Schutzgebietskulisse wieder (bestehende Landschaftsschutzgebiete).</p> <p>Die Einordnung der Gebiete mit besonderer Erholungseignung entspricht der Darstellung im wirksamen LRP.</p> <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag): Keine</p> <p>4.4 Zu den Inhalten der Hauptkarte 3</p> <p>Die Darstellung der Waldflächen > 5 ha entspricht dem Bestand</p> <p>Klimasensitive Böden werden in den Textbänden 1 und 2 unter dieser Begrifflichkeit nicht erläutert. Es ist anzunehmen, dass hier Kohlenstoffreiche Böden und /oder Grünland gemeint sind (Teil 2, S. 200 ff), auf die sich auch Aussagen in Band 1, Kap. 4.1.7 Klimaschutz beziehen.</p> <p>Im Fall der Stadt Schwentimental liegen alle klimasensitiven Böden in der Pannau- und Schwentineniederung.</p> <p>Alle Flächen liegen innerhalb der Biotopverbundkulisse und in Landschaftsschutzgebieten, d.h. innerhalb von Bereichen, in denen den Belangen von Natur- und Umwelt bereits ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag):</p> <p>Die Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Darstellung und Erläuterung der klimasensitiven Böden ergibt sich hinreichend aus Text und der themenbezogenen Abbildung des LRP, so dass weitere Ausführungen nicht erforderlich sind.</p>

<p>Es wird angeregt, in den Textbänden die in den Legenden der Hauptkarten verwendeten Begriffe aufzugreifen (und umgekehrt), so dass eine eindeutige Zuordnung, auch für den nicht Sachkundigen, möglich ist und die Suchfunktion zum Auffinden der relevanten Textpassagen eingesetzt werden kann.</p>	
<p>4.2.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna</p> <p>Für das Gemeindegebiet findet sich lediglich die Darstellung „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“.</p> <p>Gemäß Teil 1 Kap 5.2 Energiewende, stellt die Lage innerhalb eines Dichtezentrum für Seeadlervorkommen ein weiches Kriterium bei der Standortsuche für On-shore Windkraftanlagen dar. Die Berücksichtigung von Großvögeln - also auch vom Seeadler- wird darüber hinaus im Zusammenhang von Überlandleitungen erwähnt (Kap. Energiewende).</p> <p>Weitere Auswirkungen auf die kommunale Planung konnten in den Textteilen nicht festgestellt werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken (Vorschlag)</p> <p>Die Stadt Schwentimental nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeindegebiet zum überwiegenden Teil innerhalb eines Dichtezentrums für Seeadlervorkommen liegt. Sie geht davon aus, dass die Darstellung keinen Einfluss auf die allgemeine Siedlungsentwicklung hat und regt an, eine entsprechende Passage in den Erläuterungstext aufzunehmen.</p>	<p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist es, auf der Ebene der Planungsräume, die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan besteht kein Änderungsbedarf.</p>
<p>4.2.2.2 Einführung des Entwicklungszieles „Wildnis“</p> <p>Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens zwei Prozent der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Dieses Ziel ist im Rahmen der aktuellen Novelle des LNatSchG (2016) in § 12 LNatSchG übernommen worden.</p> <p>Aus dem Text zum LRP Entwurf ergibt sich sinngemäß:</p>	<p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich durch die Einwendungen kein Änderungsbedarf.</p>

1. Wildnisgebiete sollen große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete sein, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann.“ (Teil 1, Kap. 4.1.1)

2. Die Ermittlung geeigneter Wildnisgebiete ist noch nicht abgeschlossen. Ein Konzept zur Auswahl von Eignungsräumen für die Umsetzung des zwei Prozent-Wildnis-Zieles in Schleswig-Holstein wird zurzeit aufgestellt. Im LRP- Entwurf werden einige geprüfte Gebiete aufgeführt. Weitere können hinzukommen.

3. Die zukünftigen Wildnisgebiete werden in der Regel innerhalb der in Hauptkarte 1 dargestellten aktuellen Biotopverbundkulisse liegen. Die Mindestgröße liegt bei 20 ha. Die Auswahl und Umsetzung der Wildnisgebiete soll sich vorrangig auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stiftung Naturschutz und anderer Naturschutzstiftungen, erstrecken.

Potentielle Bedeutung für die Stadt Schwentinental

Unter den in Teil I Kap. 4.1.2 aufgeführten vorgeprüften Gebieten befinden sich keine Flächen der Stadt Schwentinental. Auf Gebiet der Stadt Schwentinental liegen jedoch Flächen, die die o.g. Anforderungen erfüllen. Hierbei handelt es sich um die Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, zwischen der B 76 und der Schwentine. Sie sind Teil des Schwerpunktraumes 261, Schwentinental zwischen Preetz und dem Rosenfelder See, für welches die nachfolgenden Ziele gelten.

[s. Tabelle in pdf-Dokument)

Die nachfolgenden Ausführungen des Textteiles könnten daher für die Stadt Schwentinental relevant werden.

1. „Die Ermittlung geeigneter Wildnisgebiete ist noch nicht abgeschlossen. Die Wildnisgebiete werden in der Regel innerhalb der in Hauptkarte 1 dargestellten aktuellen Biotopverbundkulisse liegen. Die in den Erläuterungen ... für die betreffenden

Teilflächen des Biotopverbundes formulierten Entwicklungsziele sind damit gegebenenfalls zukünftig anzupassen und werden durch die Entwicklungsziele, die für diese Wildnisgebiete aufgestellt werden, ersetzt.

2. Sollten künftige Wildnisgebiete aufgrund neuerer naturschutzfachlicher Erkenntnisse außerhalb der im Landschaftsrahmenplan dargestellten Biotopverbundkulisse liegen, sind diese ohne weitere Prüfung in Planungen und Verwaltungsverfahren als zusätzliche Eignungsgebiete zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Sinne der Landschaftsrahmenplanung anzusehen und entsprechend zu berücksichtigen.(Teil 1 Kap.

<p>4.1.1).</p> <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag):</p> <p>Zu 1.</p> <p>Auf Gebiet der Stadt Schwentimental wurden, in Einklang mit den kommunalen Zielen für Natur und Landschaft, die für den Schwerpunktraum 261 des Biotopverbundsystems festgelegten Entwicklungsziele zum Teil umgesetzt (Entwicklung halboffener Weidelandschaft). Hierdurch haben sich artenreiche Lebensräume entwickelt, deren Artenspektren an eine offene bis halboffene (Kultur)Landschaft angepasst sind.</p> <p>Ziel der Stadt Schwentimental ist der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Lebensraumkomplexe. Es wird daher keine Entwicklungsmöglichkeit für Wildnis gesehen. Der Landschaftsplan wird derzeit entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten auf Gebiet der Stadt Schwentimental, außerhalb der Biotopverbundkulisse Flächen für die Entwicklung von Wildnis in Betracht gezogen werden, wird um weitere Beteiligung gebeten.</p>	
<p>4.2.2 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>4.2.2.1 Übernahme bzw. Weiterführung</p> <p>Bei dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem handelt es sich um eine Planung des Landes Schleswig-Holstein, die bereits im wirksamen LRP enthalten ist. Im Wesentlichen bleibt der Status quo erhalten</p> <p>Durch die Darstellung im Landschaftsrahmenplan wird der Bezug zu § 20 BNatSchG hergestellt. Auszug aus dem Textteil:</p> <p><i>„Die regionale Ebene des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems stellt Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar und ist Gegenstand der</i></p>	<p>Das Kapitel 4.1.1 "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" enthält im Gliederungspunkt "Spezielle Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereich und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Planungsraum II" einen Hinweis auf den Erläuterungsband, Kap. 1.10 und auf die Abbildungen 1 und 2. Die Ausführungen im Erläuterungsband II sind selbsterklärend.</p>

<p><i>Landschaftsrahmenplanung. Es ist die regionale Ebene, die unmittelbar mit den gesetzlichen Vorgaben zum Biotopverbund im Zusammenhang steht...</i></p> <p><i>Sie enthält die Gebiete, die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus § 20 Absatz 1 und § 21 Absätze 1 bis 4 BNatSchG sowie § 12 Absatz 1 LNatSchG besonders geeignet sind“ (Teil 1, S. 177).</i></p> <p>Die Rahmenplanung des Landes ist bei den Planungen auf Gemeindeebene zu berücksichtigen.</p> <p>Auszug aus dem Textteil:</p> <p><i>„In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist auf der Grundlage des § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 BNatSchG bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.“ (TeilH, S 178)</i></p> <p>Die aktive Umsetzung erfolgt im Wesentlichen auf Landesebene (Ausweisung von Schutzgebieten, Naturwaldparzellen etc.), ergänzt durch die kommunale Ebene.</p> <p>Handlungsfelder auf kommunaler Ebene: (Teil 1 S. 179 und 180)</p> <ul style="list-style-type: none">- Biotopverbund und Biotopvernetzung als Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung (Angaben über die Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung)- Festsetzung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen in den <p>Potentielle Bedeutung für die Stadt Schwentimental Entspricht dem Statusquo</p> <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag):</p> <p>In Band 2: Aufnahme eines Hinweises auf die Abbildungen 1 und 2 in das Kap. 1.10, um die Herstellung des räumlichen Bezuges zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.</p>	
<p>4.2 Zu den Inhalten der Hauptkarte 1</p>	<p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>4.2.1 Schutzgebietskulisse, entsprechend dem Bestand</p> <p>Mit Ausnahme der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und der Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna gibt die Karte im Wesentlichen die bestehende Schutzgebietskulisse wieder (bestehende und geplante Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Natura 2000 Gebiete, Trinkwasserschutz, Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p>Hierbei handelt es sich im Prinzip um Bestandsdarstellungen.</p> <p>Die Konsequenzen für die Gemeinde ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen (Schutzgebietsverordnungen, FFH-Richtlinie, WRRL usw.), unabhängig von der Darstellung im LRP.</p> <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag): Keine</p>	
<p>4 Stellungnahme</p> <p>4.1 Zur Plangraphik</p> <p>Die Inhalte der Hauptkarte 1 sind schwer lesbar. Die Lesbarkeit der Karte hat sich im Vergleich zum wirksamen LRP erheblich verschlechtert.</p> <p>Durch die Unleserlichkeit gehen die Stadt Schwentimental betreffende Inhalte verloren, so z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das geplante Naturschutzgebiet Unterprobstenteich (Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungals Naturschutzgebiet erfüllt) sowie - die Schwentine als Vorrangfließgewässer. <p>Anregungen / Bedenken (Vorschlag):</p> <p>Verbesserung der Lesbarkeit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Plangraphik - Entfrachtung der Hauptkarte 1 durch Verlagerung von Inhalten in die Hauptkarten 2 und 3 	<p>Die Problematik der kartographischen Darstellung ist bekannt.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen der Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Die vorliegenden Karten sind das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. Grundsätzliche Kartenänderungen sind im jetzigen Planungsstadium nicht mehr möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1224, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Seitens der Gemeinde Rade wird keine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1223, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Padenstedt ist mit dem aktuellen Entwurf des Landschaftsrahmenplans für der Planungsraum II einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1222, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe	

ID: M1221, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde nimmt im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II den Entwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur und Digitalisierung zur Kenntnis und billigt ihn in der vorliegenden Fassung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1220, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Seitens der Gemeinde Hohenwestedt wird keine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Keine Angabe ID: M1219, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Grauel nimmt den Sachverhalt des Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis und beschließt ihn ohne Einwände zuzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Dänischer Wohld, Koordinator Stellungnahmen ID: 1109, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Stellungnahme des Amtes Dänischer Wohld für die Gemeinde Feim</p> <p>Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Feim sind dem Landschaftsrahmenplan verschiedene Darstellungen zu entnehmen, welche seitens der Gemeinde weitgehend nachvollzogen werden können.</p> <p>Teil dieser Darstellungen ist jedoch auch ein Gebiet mit Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Diese Darstellung lehnt die Gemeinde Feim in der vorliegenden Form ab und bittet um Anpassung des Landschaftsrahmenplans im weiteren Verfahren.</p> <p>Bedenken gegen die Darstellung des Gebietes mit Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet in der vorliegenden Form</p> <p>1. Mangelnde Berücksichtigung der Bebauung der Ortslage Feim</p> <p>Die aufgrund der Maßstäblichkeit der Darstellung des Landschaftsrahmenplans nicht parzellenscharfe Ausgrenzung des Gebietes negiert die dicht bebaute Ortslage von Feim und überdeckt diese vollflächig mit der Signatur für ein Gebiet mit Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Ebenso sind alle Umgebungsbereiche der Ortslage bis direkt an den Ortsrand mit dieser Signatur überlagert. Unabhängig von der Maßstabebene besteht die Möglichkeit, die Ziele des Naturschutzes durch eine Anpassung der Grenzen dieser Darstellung zutreffender auszugestalten.</p> <p>1. Begründung für die Ablehnung der Darstellung</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Er stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung), durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz, geltend gemacht werden. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Mit der getroffenen Darstellung kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem zukünftigen Ausweisungsverfahren für ein Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Feim durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans weitgehend gefolgt wird. Auch wenn dabei davon auszugehen ist, dass der engere Bereich der Ortsbebauung aufgrund fehlender Eignung aus den Grenzen eines LSG ausgenommen wird, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftigen Grenzen eines solchen Gebietes sich sehr eng an den aktuellen Grenzen der Bebauung orientieren.</p> <p>Mit einer solchen Gebietsausweisung würde jegliche bauliche Entwicklung der Gemeinde Feim im Anschluss an die bebaute Ortslage ausgeschlossen. Eine derartige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten kann die Gemeinde Feim nicht akzeptieren.</p> <p>Um Konflikte bei der förmlichen Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes durch den Kreis zu vermeiden, sollte der Siedlungsbereich und ein angemessener Siedlungspuffer aus der Darstellung herausgenommen werden, um zu signalisieren, dass es kein Ziel der überörtlichen Landschaftsplanung ist, jegliche gemeindliche Entwicklung in der Randlage der bestehenden Ortslage zu unterbinden. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass insbesondere in nördlicher und südlicher Richtung die gemeindliche Entwicklung aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse nur sehr eingeschränkt möglich ist. Insofern sollte insbesondere in westlicher und östlicher Richtung ein hinreichender Raum für die gemeindliche Entwicklung eingeräumt werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Die Gemeinde Feim spricht sich gegen die Darstellung des Gebietes mit Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet in der vorliegenden Form aus und fordert die Anpassung der Gebietsabgrenzung in der Darstellung des Landschaftsrahmenplans.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1218, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Seitens der Gemeinde Gokels wird keine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II abgegeben.wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1197, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>der Stellenwert des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans II als Fachgutachten wird anerkannt, so dass hierzu keine dezidierte Stellungnahme erfolgt.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass es auf den Ebenen des Planungsrecht vorbereitenden Landesentwicklungsplans 2030 und des Regionalplans II erforderlich sein wird, die Trasse einer Nordumfahrung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg aufgrund ihrer überregionalen Verkehrsbedeutung aufzunehmen und darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch die Raumordnungsplanung.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1217, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Seitens der Gemeinde Bornholt wird keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1110, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem	
Datensätze	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es handelt sich hier um die Stellungnahme des Golf Club Altenhof e.V., dessen Präsident ich</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Eine Abwägung mit</p>

<p>bin.</p> <p>Ihr o.g. Vorhaben befindet sich bis zum 28. Februar in der Phase „Beteiligung der Öffentlichkeit“. Wir weisen mit diesem Schreiben darauf hin, dass wir von der skizzierten Maßnahme „Nr. 403 Goossee und Umgebung“ potenziell in besonders nachteilhafter Weise beeinträchtigt werden. Bei Umsetzung der Maßnahme droht eine Überflutung unserer Trainingsanlage sowie eines Teiles unseres Golfplatzes.</p> <p>Abbildung 1: Auszug aus dem Planungsentwurf</p> <p>Nr. 403 Goossee und Umgebung</p> <p>Bestand</p> <p>Stark verlandetes, durch überbauten Strandwall von der Eckernförder Bucht abgetrenntes Noor mit ausgedehntem Schilfröhricht, Hochstaudenfluren und Ufer-Bruchwald sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Niedermoor (teils Feuchtgrünland); am Ostrand eingeschlossen sind Steilhänge mit Buchenwald; Wasserstand des Noores wird durch ein Schöpfwerk reguliert</p> <p>Entwicklungsziel</p> <p>Erhaltung eines Noores der Ostsee mit naturnahen Verlandungsbereichen (Röhricht, Bruchwald) und Entwicklung von nassem Grünland im nördlichen und südlichen Randbereich</p> <p>Maßnahmen</p> <p>Geringfügige Anhebung des Wasserstandes zur Wiedervernässung der südlichen und nördlichen Uferbereiche, sowie der östlich angrenzenden Küstenniederung bei Kiekut; Verringerung der Nährstoffeinträge aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Sonstiges</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit des Bahndammes und der Schlossanlage Altenhof</p> <p>Der Golf Club Altenhof e.V.</p> <p>Der Golf Club Altenhof ist ein gemeinnütziger Verein. Der Club wurde 1971 gegründet und hat über 800 Mitglieder. Er hat sich in der Zeit seines Bestehens zu einem Aushängeschild des</p>	<p>anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können dann im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden. Ort und Datum einer Auslegung wird immer öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind für den Landschaftsrahmenplan unbegründet. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
--	---

schleswig-holsteinischen Golfsports entwickelt und genießt auch überregional hohes Ansehen. Mit weit über 130.000 € Einnahmen p.a. aus Green Fees (Spielgebühr für auswärtige Golfer) stellt er auch einen wesentlichen Faktor im Tourismus dar.

Die Golfanlage

Die Golfanlage befindet sich direkt am Schloss Altenhof, in einem Seitenflügen haben wir unser Clubhaus. Die am tiefsten gelegenen Bereiche unserer Golfanlage sind der Übungsbereich („Driving Range“) sowie die Spielbahnen Nr. 11 und in Teilen Nr. 1 und Nr. 18. Die Driving Range und Bahn 11 bilden das einzige Verbindungsstück zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil unserer Golfanlage.

Bis zum Jahr 1992 befanden sich zwei weitere Spielbahnen im tiefgelegenen Gebiet in Richtung Goossee, „sie „standen zunehmend unter Wasser“ (Zitat aus der Vereinschronik; Seite 30). Diese landschaftlich sehr reizvollen Bahnen wurden seinerzeit geschlossen und auf Clubkosten (!) mussten neue Spielbahnen geplant und geschaffen werden, was bereits eine besondere Härte für den Golf Club und seine Mitglieder darstellte.

Entwässerung der Golfanlage

Aufgrund der Topographie entwässert ein Großteil des südlichen Teils der Golfanlage in Richtung Goossee. Die Wassermassen konzentrieren sich zunächst innerhalb des Clubgeländes in der Nähe der Driving Range und fließen mit einem sehr leichten Gefälle in Richtung Goossee ab. Aktuell investieren wir gerade einen erheblichen Betrag in die Überarbeitung der Drainagen, da wir in der Starkregenphase im zweiten Halbjahr 2017 mit deutlichen überflutungsbedingten Nutzungseinschränkungen unserer Anlage zu kämpfen hatten.

Auswirkungen der geplanten Anhebung des Wasserstandes

Selbst die geplante „geringfügige“ Anhebung des Wasserstandes wird dazu führen, dass die Drainage der Golfanlage nicht mehr in geeigneter Form durchgeführt werden kann. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die von uns verpachtete Driving Range nicht mehr nutzbar sein wird, ebenfalls wird die Spielbahn 11 nicht mehr zu bespielen sein. In der Konsequenz wird damit unsere Golfanlage in zwei nicht miteinander verbundene Teile getrennt, statt eines Golfplatzes bleiben zwei unverbundene Teilgolfplätze, die nicht gemeinsam nutzbar sein werden. Damit wird unserem Club die Existenzgrundlage entzogen.

<p>Die Gemeinde Bendorf nimmt die Ausführungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II zur Kenntnis.</p> <p>Sie hat beschlossen, dass Sie keine Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan abgeben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1214, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden, der Ortschaften oder aber auch der Landwirtschaft nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben zudem keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1213, Datum: 25.02.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Gemeinde Aukrug nimmt die Ausführungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II zur Kenntnis.</p> <p>Sie hat beschlossen, dass Sie keine Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan abgeben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1212, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>aus Sicht der Gemeinde Ascheberg bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1094, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich,</p>

<p>ein Teil unseres Grundstückes [REDACTED] ist fälschlicherweise als Wald eingetragen worden. Ich bitte dies zu aktualisieren. Für Rückfragen können Sie mich unter der Nummer [REDACTED] erreichen.</p> <p>Freundliche Grüße, [REDACTED]</p>	<p>alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Die Darstellung von Wald in den Karten muss nicht zwingend mit der forstfachlichen Einschätzung von Waldflächen übereinstimmen. Die Grundlagendaten der Waldflächen für den Landschaftsrahmenplan wurden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation übernommen. Eine Korrektur dieser ATKIS Daten ist im Landschaftsrahmenplan nicht möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1093, Datum: 24.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig Holstein</p> <p>Stellungnahme als Bürger / Anwohner zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, Planungsraum II, Groß Wittensee</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, Planungsraum II, stellt nördlich der Ortslage Groß Wittensee ein Gebiet dar, dass den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>

Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand beabsichtigt die Gemeinde Groß Wittensee eine Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan dahingehend abzugeben, die Einstufung dieses Gebietes und die zeichnerische Darstellung über weite Bereiche bis zur Bundesstraße zurück zu nehmen:

(Siehe Anlage "ST Karte")

Sie begründet dies mit andernfalls begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten und stellt die Bedeutung der besagten Flächen für den Landschaftsschutz in Frage.

Diese Argumentation ist für uns vor dem Hintergrund der folgenden Darstellung **nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründbar.**

Die Beurteilung, ob ein Gebiet die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG erfüllt, erfolgt aufgrund fachbezogener und naturschutzrelevanter Kriterien. Die relevanten Kriterien nennt der § 26 BNatSchG.

Die Einschätzung, dass das Gebiet nördlich Groß Wittensees die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, ist nicht neu. Der bisherige Landschaftsrahmenplan enthält bereits eine entsprechende Darstellung. Da seit der Aufstellung des letzten Landschaftsrahmenplans im besagten Landschaftsausschnitt nur in einem sehr kleinen Raum Veränderungen erfolgten, die mit einer Überprägung der Landschaft verbunden sind, hat die Bewertung der übrigen Flächen als Gebiete, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen, weiterhin Bestand. Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme der Schraffur ist daher nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründbar.

Auch der Wunsch nach einer gemeindlichen Entwicklung ist bei der Betrachtung dieser fachbezogenen Parameter nach § 26 BNatSchG und der daraus abzuleitenden Schlussfolgerung, ob ein Gebiet die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, nicht von Belang. Dieser Wunsch ändert nichts an dem Ist-Zustand der Landschaft und wäre erst in einem späteren Verfahren zur Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit abzuwägen. Sollte die Abgrenzung schon jetzt zurückgenommen werden, so würde das einer nach unserer Auffassung unsachgemäßen Vorentscheidung gleich kommen.

Darüber hinaus kann die Aussage, eine Siedlungsentwicklung nach Osten sei stark begrenzt, nicht nachvollzogen werden. Eine gemeindliche Entwicklung ist durchaus in östliche Richtung entlang der Dorfstraße möglich. Dies entspräche auch der gewachsenen historischen Struktur des Dorfes, wie es sich vor Ausbau der Umgehungsstraße darstellte.

Die jetzige Landschaft bietet außerhalb der Ortschaft insbesondere vom Kirchhorster Weg

<p>einen 180°-Blick vom geschützten „Groß Wittenseer Moor“ über die hügelige Knicklandschaft mit Wiesen und Feldern hinüber zur historischen Windmühle „Auguste“ in Groß Wittensee mit dem Wittensee und dem Habyer Wald, gleichzeitig sichtbar im Hintergrund. Besonders der gleichzeitige Blick auf Mühle, Kirche, Wasser und Wald der auch vom Wanderweg nördlich des Dorfes erlebbar ist, ist nach unserer Auffassung einzigartig und sollte in der jetzigen Form erhalten bleiben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1092, Datum: 24.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II</p> <p>Ich gebe diese Stellungnahme als Grundeigentümer und aktiver Landwirtbewirtschafter des Gutes Saxtorf ab.</p> <p>Als Entwicklungsziel für das Kollholz und die Umgebung südwestlich von Holzdorf wird eine Entwicklung von Naturwald auf nassen bis trockenen Standorten angestrebt, im derzeit landwirtschaftliche genutzten Bereich wird die Entwicklung einer ungedüngten halboffenen Weidelandschaft mit kleinräumigen Wechsell von offenen bis bewaldeten, trocken-mageren Lebensräumen und kleinen Wasserflächen verfolgt.</p> <p>Das eben beschriebene Entwicklungsziel ist aus zweierlei Gründen problematisch. Zum einen gehören die lehmigen Böden (siehe Karte im Anhang) rund um das Kollholz mit gutem Wasserhaltevermögen und ausgesprochen hoher Fruchtbarkeit zu den Hohertragsstandorten Schleswig-Holsteins. Eine ungedüngte halboffene Weidelandschaft mit trocken-mageren Lebensräumen schließt sich dadurch aus. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass ein</p>	<p>Dem Einwand wird zum Teil gefolgt. Der Erläuterungstext für den Schwerpunktbereich Nr. 378 wird wie folgt geändert: Entwicklung einer ungedüngten halboffenen Weidelandschaft mit kleinräumigen Wechsell von offenen bis bewaldeten, mesophilen Lebensräumen und kleinen Wasserflächen.</p> <p>Mit der Darstellung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG im Landschaftsrahmenplan sind keine Bewirtschaftungsbeschränkungen verbunden.</p> <p>Im Falle der Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG abzuarbeiten sein.</p>

<p>besonderes Abwägungserfordernis der Belange Naturschutz und Landwirtschaft des Gutes Saxtorf vorliegt. Durch die Entwicklung des Biotopverbundsystems würde eine intensive Landbewirtschaftung, wie sie heutzutage stattfindet, nicht mehr möglich sein.</p>	
<p>Institution: Stadt Plön, Bauen, Liegenschaften und Schulverband ID: M1120, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Stadt Plön bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrage</p> <p>■■■■■ ■■■■■ ■■■■■</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1211, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Planungsraum II</p> <p>Im Kapitel 5.1 Verkehr und Siedlung</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Grundlage ist die Darstellung der Raumordnung.</p> <p>Der Hinweis, die Ausbaustrecken des NOK in Kapitel 5.1 mit aufzunehmen</p>

<p>Hier müssen als überregionale Planungsziele neben den Planungen der Bundesfernstraßen (Seite 273) auch die im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen Maßnahmen W01 Ausbau der Oststrecke des NOK und W02 Vertiefung des NOK aufgenommen werden. Ich verweise zur Maßnahmandarstellung das Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Stand: Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016 und der darauf basierenden Ausbaugesetze vom 02.12.2016) http://www.bvwprojekte.de/index.html bzw. auf das Bundeswasserstraßenausbaugesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224), Anlage 1 Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen.</p> <p>In Abbildung 24 Raum- und Verkehrsinfrastruktur zum Abschnitt 2.2 sind regional bedeutsame Schienenwege und Straßen dargestellt. Der Nord-Ostsee-Kanal als internationale Wasserstraße fehlt leider völlig.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Planungsraum II</p> <p>Neben den oben gegebenen Hinweisen möchte ich nochmals darauf verweisen, dass die von Ihnen ausgewiesenen Flächen mit besonderer Erholungseignung den Bereich des Nord-Ostsee- Kanals, einschließlich der zugehörigen Betriebswege, Bauhäfen und Ablagerungsflächen ausschließen sollen. Ohne dem vermittelt der Plan Entwicklungsmöglichkeiten die dem Widmungszweck einer Bundeswasserstraße widersprechen. Gleichfalls bitte ich bereits planfestgestellte Maßnahmen, hier insbesondere die für die Umsetzung Maßnahmen benötigten Flächen im Zuge des Ausbaues der Oststrecke des NOK nicht zu überplanen. Ich verweise außerdem auf die zu korrigierende Hauptkarte 1 die in Teilbereichen u. a. den NOK selbst als geschütztes Biotop darstellt.</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen.</p> <p>Im Übrigen ist insbesondere die Kategorie "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" eine eher Räume kennzeichnende als flächenscharf Einzelflächen darstellende Kategorie.</p> <p>Der Widmungszweck der Bundeswasserstraße wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z.B. kommunale Landschaftspläne) in ausgewogener Weise einzubeziehen. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis, dass in der Hauptkarte 1 Teilbereiche des NOK selbst als gesetzlich geschützter Biotop(komplex) dargestellt sei, ist nicht korrekt (betrifft PIR II und III). Allenfalls grenzen an einigen Stellen gesetzlich geschützte Biotopkomplexe unmittelbar an den NOK. Es wird darauf hingewiesen, dass sich grundsätzlich auch im NOK selbst bei entsprechender Standortsituation gesetzlich geschützte Biotope entfalten</p>

	<p>und entwickeln können. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des NOK wird auf § 4 BNatSchG verwiesen.</p>
<p>Für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind von Seiten der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSÄ) Cuxhaven, Brunsbüttel, Hamburg, Kiel-Holtenau, Lübeck, Lauenburg, Tönning und das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, bzw. das Neubauamt Hannover zuständig. Es erfolgt hier die Abgabe einer Gesamtstellungnahme aus Sicht der vorgenannten Ämter und von Seiten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn.</p> <p>Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Jedermann darf diese mit Wasserfahrzeugen im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechtes einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechtes befahren, § 5 Satz 1 WaStrG. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Unterhaltung als Hoheitsaufgabe erstreckt sich auf das Gewässerbett, die Ufer, Betriebswege und bundeseigene Grundstücke. Erforderlich sind die Unterhaltung bzw. Instandsetzung insbesondere auch von Uferschutzbauwerken (Deckwerke, Bühnen, Leitwerke) sowie der zur Wasserstraße gehörenden Einrichtungen wie Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkte, Pegel, Funkmasten u.a. Die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind in einem Zustand zu erhalten, der allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 48 WaStrG genügt. Die WSV hat insoweit für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Sorge zu tragen. Eine Überplanung oder Maßnahmen an den dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs - ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1091, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Noer schließt sich den Zielsetzungen des Rahmenplanes grundsätzlich an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.) Pkt. 1.10 Schutzgebiets- und Biotopsverbundsystem Tabelle 11 „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“:</p> <p>Als Maßnahme wird unter Nr. 405 „Ostseeküste bei Noer“ die „Rückverlagerung der Campingplätze in südlich der Steilküste gelegene Bereiche“ genannt.</p> <p>Die Gemeinde Noer besteht auf einen Hinweis auf die bisherige Nutzung und fordert die Ergänzung des Satzes um: „... Bereiche, erst bei Veränderung der bestehenden Nutzung.“</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Der Erläuterungstext für Maßnahme Nr. 405 "Ostseeküste bei Noer", Tabelle 11, wird wie vorgeschlagen oder sinngemäß ergänzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge handelt. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p>
<p>Die Gemeinde Noer nimmt im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum II den Entwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zustimmend zur Kenntnis und billigt ihn mit folgenden Änderungen:</p> <p>1.) Pkt 1.3 Naturschutzgebiete Tabelle 3 „Gebiete die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Natur schutzgebiet erfüllen“:</p> <p>Als Maßnahme wird im Entwurf die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Bewaldete Düne Noer“ empfohlen.</p> <p>Die Gemeinde Noer unterstützt den „Erhalt“ der „Bewaldeten Düne Noer“ und fordert den Ersatz des Begriffes „Erweiterung“ durch den Begriff „Erhalt“ (Seite 67 oben).</p>	<p>Aufgrund der in der Stellungnahme aufgeführten Forderung der Gemeinde ist davon auszugehen, dass einer möglichen Erweiterung des Naturschutzgebietes "Bewaldete Düne Noer" seitens der Gemeinde nicht zugestimmt wird.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan (LRP), die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Die Ausweisung von Schutzgebieten ist somit nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Zeitpunkt und Ort der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Dem Einwand der Gemeinde kann daher nicht gefolgt werden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger</p>	

<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1204, Datum: 20.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die beiden anliegenden Einwendungsschreiben an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Landrat als untere Naturschutzbehörde) in der zu Betr./ Bezug 2) genannten Angelegenheit (im Folgenden: „Eingriffsvorhaben“) erhalten Sie hiermit zur/mit der Bitte um Kenntnisnahme; dies insbesondere aufgrund der weiterhin bestehenden sowie übergeordnete Planung rechtlich konkreter werdenden Aktualität in den laufenden Beteiligungsverfahren zum LR P und zum LEP zur späteren abschließenden Neufassung des Regionalplans II. Insbesondere und zusätzlich werden die Argumentation und Begründungsanteile der oben genannten Einwendung Ihnen als Ministerium und Träger öffentlicher Belange oberster Naturschutzbehörde zu den Belangen Naturschutz und Landschaftspflege aber zusammen mit den im Folgenden darüber hinaus bezeichneten Argumenten, Hinweisen und Begründung als Stellungnahme zum LR P und als Eingabe übersandt. Hierbei besteht die Motivation für uns als betroffene unterzeichnende Bürger in der nach unserer Überzeugung bestehenden Vorrangigkeit von Naturschutz und Landschaftspflege vor dem/einem „Eingriffsvorhaben“, und zwar in sachlich und fachlich gegebener Begründung. Wir sehen daher eine entsprechend konsequente ihrer seitige Einbringung der Vorrangigkeit und schon im Rahmen der derzeitigen vorangehenden Planungsschritte als sachgerecht und erforderlich an. Für den landschaftlich besonders hochwertigen und dem LR P-Entwurf ja auch bereits entsprechend bezeichneten Gesamtbereich „Eidertal und Randbereiche“ ist das unseres Erachtens noch verdeutlichend und zusätzlich aufwerten. Als eine besonders wichtige und konsequent sachlich-fachlich richtige Begründung für eine Unzulässigkeit des/eines „Eingriffsvorhabens“ ist in diesem Gesamtzusammenhang dann also auch die landschaftsplanerische und damit fachlich qualifizierte Beurteilung anzusehen, dass ein dazu mindestens erforderlicher</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung und Prognose des Bestandes im Grundlagenteil nur in dem gemäß der Soll-Bestimmung des § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen und in dem bisher in Schleswig-Holstein im Zuge der Landschaftsrahmenplanung bearbeiteten Umfang auf.</p> <p>Gleichwohl werden in den Kapiteln 4 und 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder umsetzungsorientiert räumlich funktionale Ziele und Erfordernisse, Einzelmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Ergänzende Aussagen zur Bewertung und Prognose des Bestandes sowie der sich hieraus ergebenden Konflikte sind darüber hinaus in den Erläuterungen enthalten. Insofern erfüllt der Landschaftsrahmenplan, die an ihn geknüpften gesetzlichen Bestimmungen in ausreichendem Maße.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in Raumordnungsplänen stattzufinden und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes. Dennoch berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p>

Eingriffsausgleich bzw. Ersatz in dem betroffenen Bereich gar nicht möglich ist: der ja gerade geschützte und zu erhaltende überkommene Landschaftscharakter in seiner geomorphologischen Besonderheit auch für den größeren Anschlussraum und mit der landschaftlichen Ausstattung der direkt berührten Flächen würde zwangsläufig völlig zerstört. Ein Hinweis im Text des LR P auf diese Konsequenz mit entsprechender Kennzeichnung in der Karte 3 ist sachlich-fachlich verdeutlichend und erforderlich (siehe auch unten weiterhin zur Stellungnahme). Die Problematik einer Entlassung des Bereichs des/eines Eingriffsvorhabens aus dem bestehenden Landschaftsschutz sehen wir aufgrund der nach wie vor bestehenden auch allgemeinen Aktualität weiterhin (siehe Anlage, siehe dazu zum Beispiel unter anderem Artikel in den „Kieler Nachrichten“/„Holsteiner Zeitung“ vom 8. Dezember 2018 und vom 13. Februar 2019). Wir halten es deshalb für richtig und wichtig, auch schon in der Phase der Vorbereitung der übergeordneten Planungssicherheit bei Gültigkeit von LR P, LEP und Regionalplan II für dann gegebenenfalls nachfolgende oder auch bereits vorher in ein vorgeschriebenes Verfahren genommene konkretere Planung (wie zum Beispiel Flächennutzungspläne und/oder für gesetzlich vorgeschriebene konkrete Antragsverfahren (wie zum Beispiel naturschutzrechtlich, wasserrechtlich für ein Eingriffsvorhaben) Eindeutigkeit zu schaffen.

Wir teilen dazu nachrichtlich mit, dass wir in unserer Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens zum LEP/ Teil B/4 - wirtschaftliche Entwicklung - zu Ziffer 4.6 „Rohstoffsicherung“/Text und Themenkarte 16 die in dieser Stellungnahme zum LR P bezeichneten und begründeten Argumente gegen eine Gewinnung oberflächennahe Rohstoffe im Bereich des/eines Eingriffsvorhabens entsprechend darstellen werden; d.h., dort wo Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenermaßen eindeutig entgegenstehen und daher vorrangig sind eben landesplanungsrechtlich keine Vorbehalts- und keine Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennahe Rohstoffe einzuräumen. Den Anspruch der Bürgerbetroffenheit und der fachlichen und auch moralischen Begründung zu dieser Stellungnahme und Eingabe (entsprechend auch zum LEP) sieht der unterzeichnende auch als ehemaliger Leiter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde von November 1972 bis September 2001. Wir wissen uns auch als mitunterzeichnende der seinerseitigen umfangreichen Bürgerinitiative gegen das/ein Eingriffsvorhaben und eine vorbereitende Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Einvernehmen mit einer breiten fachspezifischen Betroffenheit.

Stellungnahme zum LRP Entwurf:

- die Anforderung, die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der oberen Eider“ (LSG) in Karte 2 mit mindestens dem bisherigen Geltungsbereich aufgrund der Vorrangigkeit von Naturschutz und Landschaftspflege vor den gegebenen

Die Abwägung in Planungsentscheidungen ist insbesondere durch Gesetze und Rechtsprechung konkretisiert; die entsprechenden Regelungen bleiben unberührt.

Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren

<p>Landschaftscharakter zerstörenden/verändernden Eingriffsnutzungen und deren verfahrensmäßigen Vorstufen voll aufrecht zu erhalten, im Text zu verdeutlichen und durchzusetzen wird erhoben. Der vom/von einem Eingriffsvorhaben betroffene Bereich liegt voll in diesem Landschaftsschutzgebiet. Für sachlich fachlich vergleichbare gegebenenfalls betroffener Geltungsbereiche von LSG und noch höher reinigen Schutzflächen und -objekten (so gegebenenfalls nach Umgebung „Brautberg“/Gemarkungen Bordesholm und Schmalstede) gilt die Anforderung nachrichtlich entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gegen die in Karte 3 weiterhin aufrecht erhaltene bloße Darstellung von Lagerstätten/Vorkommen oberflächennahe Rohstoffe innerhalb des LSG und anderer vergleichbarer Bereiche werden vorsorgliche Bedenken erhoben. Im Erläuterungsbericht ist zwar immer noch für den „Bereich östlich Böhnhusen und Bereiche nordwestlich und nordöstlich von Bordesholm“ enthalten: „in diesen Gebieten wurde teilweise bereits großflächig abgebaut. Nördlich von Brügge liegt eine neue Planung vor. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein darüberhinausgehender Bodenabbau im Randbereich des Eidertales sowie auf den als Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der oberen Eider“ ausgewiesenen Flächen nicht vorzusehen.“ Gerade dazu ist unseres Erachtens dann aber auch eine entsprechend konsequente, besondere geeignete Kennzeichnung in der Karte 3 für den Bereich des Eingriffsvorhabens und entsprechende andere Bereiche mit Verdeutlichung im Text erforderlich. Diese Anforderung begründete sich bei Vergleich mit dem LEP-Entwurf 2018, Teil B 4 zu Ziffer 4.6 „Rohstoffsicherung“/Text und Themenkarte 16, S. 166 wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. „Rohstoffsicherung-Potenzialflächen für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe: „Lagerstätten: die Abbauwürdigkeit gilt durch geologische Erkundung als bestätigt.“ Der Bereich des Eingriffsvorhabens erscheint als Lagerstätte (dies ist im gewählten Maßstab allerdings nur schwer erkennbar). „Vorkommen-die Abbauwürdigkeit ist noch nicht hinreichend geklärt“- (Maßstab wie bei „Lagerstätten an von Striche zu) <ol style="list-style-type: none">1. LEP- Entwurf 2018, Seite 167 – Text – Abwägung: „bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen ist nicht alleine von den wirtschaftlich bestehenden Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen, damit einem Abbau zumindest temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind. Aus diesen Gründen sollen in den Regionalplänen die Voraussetzung für eine langfristige Rohstoffsicherung geschaffen werden. Die Gesamtsituation des Vorkommen – bzw.	
--	--

Lagerstättengebiets ergibt sich unter anderem aus:

- der besonderen Qualität des Rohstoffs,
- der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und Landschaft im engeren Raum, wie sie sich insbesondere aus den Landschaftsrahmenplänen ergibt;

dies trifft für den betroffenen Bereich des „Eingriffsvorhabens Anführungsstriche zu als Ausschlusskriterium zu einer Bezeichnung als Vorbehalts-oder als Vorranggebiet für ein Abbau voll zu.

–„Der Knappheit des Rohstoffs in der Region“ dies ist zu bezweifeln/ nicht gegeben.

1. LEP-Entwurf 2018, S. 168, B zu 3,4/ Text:

„um durch die Rohstoffgewinnung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft gering zu halten, sollen... Minimiert werden, zum Beispiel durch –

- vollständige Verwendung der gewonnenen Rohstoffe,
- abschnittswisen Abbau sowie
- vorgezogene Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen.“

Durch eine vollständige Verwendung der gewonnenen Rohstoffe würde im betroffenen Bereich eine vollständige Zerstörung der geschützten Landschaft erfolgen und ein Ausgleich oder Ersatz wären aus sachlich – fachlichen Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht möglich.

Schon unter Ziffer 4.6 „Rohstoffsicherung-Grundsätze und Ziele der Raumordnung“ des L EP-Entwurfs 2018, Seite 164, Text 3 G und 4 G wird bezeichnet:

3 G: „Die Nutzung soll sparsam erfolgen. Abbaubereiche sollten deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische und wasserwirtschaftliche Anforderungen dagegen sprechen.“

Bei einem vollständigen, aber auch nur teilweisen Abbau im betroffenen Bereich/vergleichbaren Bereichen würde eine vollständige Zerstörung der gerade geschützten

überkommenen Landschaft einschließlich ihres ökologischen Bettelpotenzials erfolgen.

4 G: „Abbaumaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass über die notwendigen Eingriffe hinaus die natürlichen ab erotischen und periodischen Faktoren so wenig wie möglich beansprucht und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst vermieden und, wo dies nicht möglich ist, minimiert werden.“ Dies ist hier aus sachlich-fachlichen Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht möglich und auch nicht realistisch. „Nach Beendigung des Abbaus sollen..., Dass möglichst keine... Verbleiben.“

Auch dies ist hier aus sachlich-fachlichen Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht möglich (siehe auch zu 3 G und im Folgenden).

Eine Zerstörung dieser jetzigen überkommenen Landschaftsformen im Bereich des „Eingriffsvorhabens“ (und vergleichbarer Bereiche) einschließlich des im Karte 3 LRP - „sonstige Gebiete – Geotope als NI 008 – bezeichneten Kameszug Grevenkrug“ ist/wäre nicht zulässig/hinnehmbar. Dies sollte fachlich – fachlich sehr deutlich dargestellt werden.

Zu „Geotope/ NI 008 – Kameszug Grevenkrug“ ist in Karte 3 des L ERP bisher nur eine bereits in der Vergangenheit ausgekiesete Fläche südöstlich Ortslage Schmalstede bis an die Gemeindestraße Richtung Schmalstede Mühle und nicht nördlich Schmalstede bis in das Grevenkruger und Blumenthaler Gebiet dargestellt. Dort liegt aber der eigentlich betroffener Hauptbereich des „Kameszug Grevenkrug“. Die entsprechende Ergänzung ist erforderlich:

Diese jetzige, geomorphologische Sonderform in direkter Zugehörigkeit als Talrandbereich des Eis zeitlich überkommenen Tunneltals der Eider tritt als in besonders ausgeprägte Landschaftsform deutlich in Erscheinung.

Dass wir zusätzlich insbesondere auch durch das im direkt vom Eingriffsvorhaben betroffenen Bereich intakt überkommene, vergleichsweise enge Knicknetz der bäuerlichen Kulturlandschaft/Knicklandschaft sowie als Teilbereich des umliegenden größeren „Gebietes mit besonderer Erholungseignung“ (Karte 2) aufgewertet.

Während „Knicklandschaften“ in anderen Bereichen auf Karte 2 dargestellt sind trifft dies bisher für die besonders vom Eingriffsvorhaben betroffenen Flächen noch nicht zu. Die Darstellung wird als erforderlich angesehen, da das Knicknetz eine besondere auch ökologische Aufwertung bedeutet.

- Die Einbeziehung der nachfolgend genannten Bereiche/Gebiete in den L ERP –

<p>Entwurf wird besonders begrüßt, da sie im Gesamtzusammenhang eine weitere bedeutende sachlich- fachliche Aufwertung bereits bestehender Schutz – und Erhaltungsgründe darstellen:</p> <p>1. Karte 1:</p> <p>„FFH-Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Lage teilweise auch im Bereich des Eingriffsvorhabens).</p> <p>„Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets – und Biotopverbundsystems“ (Lage wie vor).</p> <p>„Gebiet, das die Voraussetzung für.../Als Naturschutzgebiet erfüllt.“ (Lage wie vor).</p> <p>„Trinkwassergewinnungsgebiet“ (Lage voll im Bereich):</p> <p>1. Karte 2:</p> <p>„Gebiet, dass die Voraussetzung für... Als Landschaftsschutzgebiet nach... Erfüllt“ (Lage im östlichen Anschluss an das bestehende L SG bis an die Kreisstraße 15 Flint Beck – Reesdorf).</p> <p>„Naturpark gemäß...“</p> <p>Die östliche Grenze des „Naturparks Westensee“ ist im räumlichen westlichen Anschlussbereich des Eingriffsvorhabens die Westseite der L318. Damit liegt der große, nach ursprünglichem Abbau oberflächennahe Rohstoffe teilweise weiter gewerblich genutzte Bereich (Bauschutt Aufbereitung/Recycling, Böden, Erden, Abbruchtechnik, Lager – und Umschlagplatz, Kieswerk Grevenkrug/Spülfeld - im Naturpark. Das gleiche trifft auch für weiterhin gewerblich genutzte Flächen nördlich auf Blumenthaler Gebiet zu. Das wird zumindest für die Teilbereiche einer weiteren gewerblichen Folgenutzung als den übergeordneten landschaftsplanerische Zielen und Begründung sowie den Naturschutz- und bauleitplanungsrechtlichen Regelungen entgegenstehen angesehen, die für den Fall einer bisher nicht bestehenden Rechtssicherheit ohne abgeschlossenen Eingriffsausgleich bzw. ohne landwirtschaftliche Rekultivierung/Nutzung bisher unbefristet vom Kreis geduldet werden.</p> <p>Aufgrund der Räumlichen besonderen landschaftlichen Hochwertigkeit mit dort bestehender dauerhafter absoluter Vorrangigkeit von Naturschutz und Landschaftspflege vor landschaftszerstörende Nutzung ab Ostseite des L318 – also in naher Lage zu dem oben genannten weiter gewerblich genutzten Bereich westlich der Straße – ist in der vorgegebenen übergeordneten Landschaftsplanung (LRP) die Anforderung auch „nur“ für den Naturpark</p>	
---	--

<p>geboten und berechtigt dessen hier teilweise stark beeinträchtigten Flächen wieder recht sicher und Landschaft verträglich aufzuwerten.</p> <p>Noch zu Karte 1 (a):</p> <p>„europäisches Netz Natura 2000 gemäß & 32 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG (Lage des Eingriffsvorhabens darin ist gegeben).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>■■■■ ■■■■</p> <p>■■■■ ■■■■</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1119, Datum: 21.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.6.5. Hochmoore</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>ich möchte Sie bitten, folgende Stellungnahme bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes Planungsraum II zu berücksichtigen:</p> <p>Die Ausführungen "Maßnahmen: Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes im Gesamtgebiet, insbesondere durch Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes" auf Seite 127, 1.10, Tab. 11, Nr. 257, Abschnitt: Kleinflintbeker Moor/ Moorsee und südliche Randgebiete sind folgendermaßen zu ändern bzw. zu ersetzen:</p> <p>"Zur Erhaltung des artenreichen Feuchtgrünlandes des Moorseebeckens und zur Minimierung der Entstehung von klimaschädlichen Gasen ist eine geregelte Wasserführung in Abstimmung mit der örtlichen Bevölkerung anzustreben."</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Landschaftsplan der LH Kiel enthält u. a. folgende gleichberechtigte Entwicklungsziele für das Moorseeareal:</p>	<p>Die Umsetzung der Biotopverbundplanung ist ein mehrere Jahrzehnte währender Prozess, währenddessen sich die Rahmenbedingungen durchaus ändern können. Insofern formuliert die Biotopverbundplanung im Falle des Moorsees die jeweiligen Optimalziele für die dargestellten Eignungsgebiete, auch wenn diese nicht in vollem Umfang erreicht werden können.</p> <p>Im Falle der Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz abzuarbeiten sein.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich durch den Einwand kein Änderungsbedarf.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des extensiven Dauergrünlandes - Verbesserung von Fließgewässern - Verbesserung von stehenden Gewässern - Wiedervernässung des Mooreeses <p>Für das Entwicklungsziel "Wiedervernässung des Mooreeses" besteht seit ca. 20 Jahren lediglich ein Prüfauftrag. Trotz umfangreicher Untersuchungen konnte bis heute keine realistische Planung entwickelt werden. Das oben genannte Entwicklungsziel ist realisierbar, entspricht den örtlichen Gegebenheiten und dem Klimaschutzzielen und wird den Vorgaben des Landschaftsplanes der LH Kiel gerecht.</p>	
<p>Gruppe ID: G1076, Datum: 20.02.2019 (ID: 1076, Datum: 20.02.2019 ID: 1077, Datum: 20.02.2019 ID: 1078, Datum: 20.02.2019 ID: 1079, Datum: 20.02.2019 ID: 1080, Datum: 20.02.2019 ID: 1081, Datum: 20.02.2019 ID: 1082, Datum: 20.02.2019 ID: 1083, Datum: 20.02.2019 ID: 1084, Datum: 20.02.2019 ID: 1085, Datum: 20.02.2019 ID: 1086, Datum: 20.02.2019 ID: 1087, Datum: 20.02.2019 ID: 1088, Datum: 20.02.2019 ID: 1089, Datum: 21.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.10. Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II</p> <p>Hier: Stellungnahme des Golf Club Altenhof e.V.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr o.g. Vorhaben befindet sich bis zum 28. Februar in der Phase „Beteiligung der Öffentlichkeit“. Wir weisen mit diesem Schreiben darauf hin, dass wir von der skizzierten Maßnahme „Nr. 403 Goossee und Umgebung“ potenziell in besonders nachteilhafter Weise beeinträchtigt werden. Bei Umsetzung der Maßnahme droht eine Überflutung unserer</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. Etwaige Einwände gegen die Maßnahmen des Biotopverbundes können dann im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p> <p>Die vorgebrachten Einwendungen bzw. Befürchtungen sind an dieser Stelle unbegründet.</p>

<p>Trainingsanlage sowie eines Teiles unseres Golfplatzes.</p> <p>Abbildung 1: Auszug aus dem Planungsentwurf</p> <p>Nr. 403 Goossee und Umgebung</p> <p>Bestand</p> <p>Stark verlandetes, durch überbauten Strandwall von der Eckernförder Bucht abgetrenntes Noor mit ausgedehntem Schilfröhricht, Hochstaudenfluren und Ufer-Bruchwald sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Niedermoor (teils Feuchtgrünland); am Ostrand eingeschlossen sind Steilhänge mit Buchenwald; Wasserstand des Noores wird durch ein Schöpfwerk reguliert</p> <p>Entwicklungsziel</p> <p>Erhaltung eines Noores der Ostsee mit naturnahen Verlandungsbereichen (Röhricht, Bruchwald) und Entwicklung von nassem Grünland im nördlichen und südlichen Randbereich</p> <p>Maßnahmen</p> <p>Geringfügige Anhebung des Wasserstandes zur Wiedervernässung der südlichen und nördlichen Uferbereiche, sowie der östlich angrenzenden Küstenniederung bei Kiekut; Verringerung der Nährstoffeinträge aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Sonstiges</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit des Bahndammes und der Schlossanlage Altenhof</p> <p>Der Golf Club Altenhof e.V.</p> <p>Der Golf Club Altenhof ist ein gemeinnütziger Verein. Der Club wurde 1971 gegründet und hat</p>	
--	--

über 800 Mitglieder. Er hat sich in der Zeit seines Bestehens zu einem Aushängeschild des schleswig-holsteinischen Golfsports entwickelt und genießt auch überregional hohes Ansehen. Mit weit über 130.000 € Einnahmen p.a. aus Green Fees (Spielgebühr für auswärtige Golfer) stellt er auch einen wesentlichen Faktor im Tourismus der Region dar.

Die Golfanlage

Die Golfanlage befindet sich direkt am Schloss Altenhof, in einem Seitenflügel haben wir unser Clubhaus. Die am tiefsten gelegenen Bereiche unserer Golfanlage sind der Übungsbereich („Driving Range“) sowie die Spielbahnen Nr. 11 und in Teilen Nr. 1 und Nr. 18. Die Driving Range und Bahn 11 bilden das einzige Verbindungsstück zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil unserer Golfanlage.

Bis zum Jahr 1992 befanden sich zwei weitere Spielbahnen im tiefgelegenen Gebiet in Richtung Goossee, „sie „standen zunehmend unter Wasser“ (Zitat aus der Vereinschronik; Seite 30). Diese landschaftlich sehr reizvollen Bahnen wurden seinerzeit geschlossen und auf Clubkosten (!) mussten neue Spielbahnen geplant und geschaffen werden, was bereits eine besondere Härte für den Golf Club und seine Mitglieder darstellte.

Entwässerung der Golfanlage

Aufgrund der Topographie entwässert ein Großteil des südlichen Teils der Golfanlage in Richtung Goossee. Die Wassermassen konzentrieren sich zunächst innerhalb des Clubgeländes in der Nähe der Driving Range und fließen mit einem sehr leichten Gefälle in Richtung Goossee ab. Aktuell investieren wir gerade einen erheblichen Betrag in die Überarbeitung der Drainagen, da wir in der Starkregenphase im zweiten Halbjahr 2017 mit deutlichen überflutungsbedingten Nutzungseinschränkungen unserer Anlage zu kämpfen hatten.

Auswirkungen der geplanten Anhebung des Wasserstandes

Selbst die geplante „geringfügige“ Anhebung des Wasserstandes wird dazu führen, dass die Drainage der Golfanlage nicht mehr in geeigneter Form durchgeführt werden kann. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die von uns verpachtete Driving Range nicht mehr nutzbar sein wird, ebenfalls wird die Spielbahn 11 nicht mehr zu bespielen sein. In der Konsequenz wird damit unsere Golfanlage in zwei nicht miteinander verbundene Teile getrennt, statt eines Golfplatzes bleiben zwei unverbundene Teilgolfplätze, die nicht gemeinsam nutzbar sein werden. Damit wird unserem Club die Existenzgrundlage entzogen.

Anliegen des Golf Club Altenhof

In der Konsequenz der vorstehenden Ausführungen müssen wir verlangen, von der Umsetzung bzw. weitergehenden Planung der angedachten „Maßnahme 403“ abzusehen. Die Umsetzung gefährdet in vermeidbarer Weise (Sie können entsprechende Maßnahmen, wie der Plan deutlich zeigt, anderenorts durchführen) unsere Existenzgrundlage. Wir zeigen bereits jetzt an, dass wir dieses nicht hinnehmen können und hinnehmen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir mit vorstehenden Ausführungen auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam machen wollen. Dieses Papier ist noch keine juristische Stellungnahme, die Ausführung weiterer Argumente behalten wir uns vor.

Wir hoffen, dass unser Anliegen bei Ihren weiteren Planungsmaßnahmen Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

<p>■■■■■ ■■■■■ ■■■■■</p> <p>Für den Golf Club Altenhof e.V. 24340 Altenhof bei Eckernförde</p>	
<p>Gruppe ID: G1074, Datum: 20.02.2019 (ID: 1074, Datum: 20.02.2019 ID: 1075, Datum: 20.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die amtsangehörige Gemeinde NOER des Amtes Dänischenhagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Gemeinde Noer nimmt im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum II den Entwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zustimmend zur Kenntnis und billigt ihn mit folgenden Änderungen:</p> <p>1.) Pkt 1.3 Naturschutzgebiete Tabelle 3 „Gebiete die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Natur schutzgebiet erfüllen“:</p> <p>Als Maßnahme wird im Entwurf die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Bewaldete Düne Noer“ empfohlen.</p> <p>Die Gemeinde Noer unterstützt den „Erhalt“ der „Bewaldeten Düne Noer“ und fordert den Ersatz des Begriffes „Erweiterung“ durch den Begriff „Erhalt“ (Seite 67 oben).</p> <p>2.) Pkt. 1.10 Schutzgebiets- und Biotopsverbundsystem Tabelle 11 „Gebiete mit</p>	<p>Stellungnahme identisch mit ID 1091</p> <p>(siehe dortige Begründungen)</p>

<p>besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“:</p> <p>Als Maßnahme wird unter Nr. 405 „Ostseeküste bei Noer“ die „Rückverlagerung der Campingplätze in südlich der Steilküste gelegen Bereiche“ genannt.</p> <p>Die Gemeinde Noer besteht auf einen Hinweis auf die bisherige Nutzung und fordert die Ergänzung des Satzes um: „... Bereiche, erst bei Veränderung der bestehenden Nutzung.“</p> <p>Die Gemeinde Noer schließt sich den Zielsetzungen des Rahmenplanes grundsätzlich an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p>[Redacted Signature]</p>	
<p>Institution: Wasserverband Bekau, Keine Abteilung ID: 1073, Datum: 19.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p> <p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au zur geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes Reher Kratt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Entwurf des Landschaftsrahmenplans für die Planungsräume II und III sieht in den Kreisen Steinburg und Rendsburg-Eckernförde eine umfangreiche Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes vor (Darstellung als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet</p>	<p>Begründung</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b) Bundesnaturschutzgesetz gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft" zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Die Darstellung von Gebieten die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Lebensgemeinschaften) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete</p>

Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>- Karte 2 // Schutzgebiete gem. BNatSchG / LNatSchG: Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. 15 LNatSchG als LSG erfüllt.</p> <p>- siehe Anlage 1: Mein Standort</p> <p>Hierzu hat die Gemeinde Groß Wittensee eine Stellungnahme vorbereitet, mit der wir so nicht einverstanden sind.</p> <p>Siehe Anlage 2: Stellungnahme Groß Wittensee und Anlage 3 Beschluss der Gemeinde Groß Wittensee</p> <p>Im Punkt 3 der Stellungnahme stellt die Gemeinde die Unterschutzstellung des eingezeichneten Gebietes (siehe Anlage 1), vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung, in Frage. D.h. die Gemeinde regt an, die Unterschutzstellung von der Ortslage bis zur B203 und darüber hinaus nördlich bis zur Grenze des Moores (siehe Anlage 3) zurückzunehmen.</p> <p>Wir möchten uns <u>für den Erhalt</u> bzw. für die Unterschutzstellung des Gebietes aussprechen. Wir finden es gerade in der heutigen Zeit sehr wichtig, Schutzgebiete auszuweisen und zu vergrößern. Wenn im Landschaftsrahmenplan dieses Gebiet als Schutzgebiet vorschlagen wird ,wird es dafür auch einen Grund geben.</p> <p>Wir leben auf dem Lande, um Natur zu erfahren.</p> <p>Wir können jedes Jahr beobachten, dass dieses Gebiet (Ortslage bis zur B203) von den Zugvögeln (Grau- und Schwarzgänsen) als Rastplatz genutzt wird. Desweiteren werden die Knicks von Fasanen und Singvögeln (z. B. Zaunkönig, Rotkelchen, Amsel, Drossel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Dompfaff usw.) genutzt.</p> <p>Wenn die Gemeinde hier eine Ansiedlung vorsieht, werden die Zugvögel und Singvögel vertrieben und wiederum muss die Natur dem Menschen weichen.</p> <p>Wenn dann noch die Unterschutzstellung bis zur Grenze des Moores zurückgenommen wird ,würde es bedeuten, dass die Ortsentwicklung in das Nistgebiet des Seealders eingreift.</p> <p>Ebenso würden auch die Gebiete der Fledermäuse beeinträchtigt. Wir können diese jeden Sommer beobachten.</p>	<p>Der Einwand bezieht sich direkt auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß Wittensee zum Landschaftsrahmenplan. Die Gemeinde Groß Wittensee erhält ebenfalls eine Erwiderung.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung geeigneten Gebiete lediglich dar. Einwendungen im Hinblick auf mögliche Nachteile der gemeindlichen Entwicklung müssen im Rahmen des konkret durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung), geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p>

<p>Desweiteren schreibt die Gemeinde, dass eine Entwicklung auch nach Osten stark begrenzt ist. Das können wir nicht nachvollziehen. In der Karte ist zu erkennen, dass in Richtung Osten (Haberkoppel, Schanze, die alte B203 in Richtung Söhr bis Timmermeß) große Flächen zur Verfügung stehen. Diese sind nicht als Schutzgebiet vorgesehen. D.h. die Gemeinde hat die Möglichkeit sich in diese Richtung zu entwickeln. Dieses ist wesentlich sinnvoller, da die alte B203 noch zum großen Teil existent ist.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie nach der Abgabefrist die Stellungnahme der Gemeinde Groß Wittensee intensiv prüfen und beurteilen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn unsere Bedenken zur Rücknahme des Schutzgebietes Gehör und Anerkennung finden ,sodass das geplante Schutzgebiet bis zur B203 und darüberhinaus bis zum Moor <u>nicht</u> zurückgenommen wird und somit Bestand hat.</p>	
<p>Institution: Verwaltungsgemeinschaft Fockbek / Hohner Harde, Fachdienst 4.1 ID: 1071, Datum: 15.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend sende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Fockbek zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II nebst Anlagen.</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden seitens der Gemeinde folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II vorgetragen.</p> <p>Seit Anfang der 1990er Jahre besteht das Projekt der Nordspange I Nordumfahrung, heute der sogenannte Rendsburg Ring. Diese Planungen wurden im Rahmen der Ortskernumgehungsstraße in einem ersten Abschnitt realisiert. Mit der Errichtung des ersten Abschnittes der Ortskernumgehungsstraße zwischen der K 69 und der B 202 wurde ein bedeutender Anteil des gesamten Verkehrs von der B 202 aufgenommen. Entsprechend wurden die innerörtlichen Straßen mit ihren angelagerten Funktions- und Aufenthaltsbereichen entlastet.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall im durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

Ziel- und Quellverkehr aus den Bereichen Dithmarschen, Steinburg, Nordfriesland und Schleswig-Fiensburg, die in ost-west Richtung fahren, werden über die B 203 / B 202 durch die Dorfmitte Fockbeks geleitet. Mit der Errichtung dieses ersten Abschnitts der Umgehungsstraße wurden Teile dieser Verkehrsbeziehung auf die K 69 geleitet. Die Wirkung des zusätzlichen Verkehrs wird durch die Errichtung des zweiten Bauabschnittes zwischen der B 202 und der B 203 verstärkt. Die Ortskernumgehungsstraße II wird im Herbst 2019 fertiggestellt

Durch die Verkehre aus der derzeit umgesetzten Baumaßnahme, werden die Verkehre auf der K 69 bis zur Anschlussstelle B 77 stark zunehmen. Für die mittelfristig prognostizierten Verkehre, ist die K 69 jedoch nicht ausgelegt. Daher wird eine leistungsfähige Anbindung, wie bereits bei der Nordspange I Nordumfahrung geplant, erforderlich.

Mittelfristiges Ziel der Gemeinde Fockbek ist es, in Zusammenarbeit mit der Stadt Rendsburg, die Ortskernumgehungsstraße in einem dritten Bauabschnitt an die B 77 anzuschließen. Dieser Abschnitt erstreckt sich von der K 69, über einen Teilbereich des Fockbeker Moores und die Gemeindegrenze hinaus, bis zum Anschluss an die Bundesstraße 77. Den Verlauf der Straße haben wir in Ihren Kartengrundlagen dargestellt und fügen diese dem Schreiben bei.

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Landschaftsrahmenplan bitten wir Sie die Planung der Gemeinde zu berücksichtigen. Eine Ausweisung von Schutzbereichen, wie im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes vorgesehen, erschwert bzw. verhindert die Planungen der Gemeinde Fockbek erheblich.

Dies gilt insbesondere für folgende im Entwurf ausgewiesenen Schutzgebiete:

Karte 1

Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz:

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems:

- Verbundachse
- Schwerpunktbereich Nr. 354 Fockbeker Moor und Umgebung

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

- Wiesenvogelbrutgebiete

Karte 2

Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz:

- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1

<p>BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt</p> <p>Karte 3 Klimaschutz - klimasensitiver Boden</p> <p>In Anbetracht der vorgetragenen Bedenken wird die Ausweisung von Schutzgebieten in Teilbereichen des Fockber Moores seitens der Gemeinde Fockbek kritisch gesehen und abgelehnt.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1070, Datum: 15.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Amt Schrevenborn, Der Amtsdirektor ID: M1074, Datum: 13.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>seitens des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Schönkirchen, des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Heikendorf und des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Mönkeberg wurde beschlossen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II keine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Weiter möchte ich Ihnen mitteilen, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II in den Gemeinden Schönkirchen, Heikendorf und Mönkeberg in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 31.01.2019 stattgefunden hat. Die entsprechenden Veröffentlichungsnachweise liegen diesem Schreiben als Anlage für Ihre Akte bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

<p>Bedenken oder Anregungen wurden in der Zeit der öffentlichen Auslegung der Unterlagen nicht abgegeben.</p> <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>([REDACTED])</p>	
<p>Institution: Stadt Eckernförde ID: M1073, Datum: 07.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.1. Gebiete mit besonderer Eignung zu Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die weitgehend bereits umgesetzten Ziele der örtlichen Landschaftsplanung der Stadt Eckernförde sollten in die Plandarstellungen des Landschaftsrahmenplanes aufgenommen werden. Hierzu ist das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu ergänzen, und zwar im Nordosten Eckernfördes (bestehender Grünverbund zwischen den bereits dargestellten Bachtälern Lachsenbachtal und Möhlwischtal), im Nordwesten Eckernfördes (im Aufbau befindlicher Verbund von Laichgewässern im Dauergrünland), sowie im Südwesten Eckernfördes (fortgeschrittener Verbund zwischen Domslandmoor und Friedensthaler Wäldern). Die drei Bereiche sind in beigefügtem LRP-Auszug grün gekennzeichnet.</p>	<p>Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SBVS) eine Auswahl getroffen werden. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Dessen ungeachtet steht es aber den Kommunen frei, im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: Kopie von 1259, Datum: 10.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1259 (Frühere ID: 1054 aus _Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010), Datum: 10.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p><u>Karte 3</u></p> <p>Werk Kossau:</p> <p>Hier wird der „oberflächennahe Rohstoff“ nicht richtig dargestellt, da er auch (wie vorher im jetzigen LEP ausgewiesen!!!) weiter Richtung Osten verläuft. Hier muss nachgebessert werden.</p> <p>Waldshagen:</p> <p>Hier ist der „oberflächennahe Rohstoff“ nicht richtig dargestellt, da er nachweislich bis an den Plöner See ran reicht (Bohrungen der Firma ALKO) (auch hier ist dieser Bereich im jetzigen LEP wesentlich großzügiger ausgewiesen. Hier müsste in der Darstellung nachgebessert werden. (Hier war er auch schon mal ausgewiesen).</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Endgültige landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p><u>Karte 2</u></p> <p>Unser Kieswerk in Kossau (Gemeinde Lebrade):</p> <p>hier soll das Kiesabbaugebände und die Erweiterungsflächen, wobei es sich nur um Acker handelt, ein „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllt“ sein.</p> <p>Hier gegen möchte ich Einspruch einlegen, da ein LSG den weiteren Kiesabbau, der</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung). Im Verfahren können Einwendungen geltend gemacht werden, d.h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben. Ort und Datum der</p>

<p>nachweislich vorhanden ist, erschwert. Nach vollständiger Auskiesung ist dies kein Problem mehr.</p>	<p>Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1068, Datum: 02.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Hiermit erhebe ich gegen die vom Land SH geplante Überplanung meiner und der von mir bewirtschafteten Flächen in der Gemeinde Altenhof -Ortsteil Aschau- zum Zweck der Unternaturschutzstellung Einspruch!</p> <p>Begründung: Diese Flächen benötige ich dringlichst um meine Hofexistenz zu erhalten. Ich empfinde es als sehr befremdlich, dass verschiedene Institutionen von diesem Vorhaben informiert sind und die Landeigentümer von der Information über dieses Vorhaben ausgenommen wurden.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehört die Darstellung von "zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft ..." zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans (LRP). Die Darstellung eines Gebietes, das die Voraussetzung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllt, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der LRP ersetzt nicht das Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten. Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Verfahren geltend gemacht werden, d. h. jedermann kann eine Stellungnahme abgeben. Ort und Datum der Auslegung wird öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Einwendungen/Befürchtungen sind an dieser Stelle somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1067, Datum: 01.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.1.9. Agrarlandschaften</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Vor allem Grünländer und Ackerflächen auf leichten Böden mit weniger als 25 Bodenpunkten auf der Geest oder den Geestinseln können einen hohen Wert für die Biodiversität aufweisen. Hier sollten spezielle Förderprogramme aufgelegt werden, die ökologische Landwirtschaft oder eine extensive Landwirtschaft ohne Pestizide und Flüssig- bzw. Kunstdünger fördern. Auch der Anbau von Sommergetreide könnte zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Aufwertung von Ackerbiotopen beitragen.</p> <p>Es wäre fatal, wenn der LRP nur unkonkrete Aussagen zu den Ackerlebensräumen trifft, die ja fast 70% der Landfläche ausmachen und deren intensive Nutzung auch negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder z.B. auch das Grundwasser hat.</p> <p>Hof Schoolbek oder auch die Grünländer auf Amrum zeigen schon jetzt sehr schön mögliche Entwicklungsziele für diese armen Böden auf. Synergien ergeben sich z.B. mit Grundwasserschutz oder auch der Naherholung.</p>	<p>Ausführungen bezüglich Agrarlandschaften finden sich auch im Entwurfsteil, in Kapitel 2.1.6.9.</p> <p>Kapitel 5.3 "Landwirtschaft" gibt naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen im Bereich Landwirtschaft.</p> <p>Des Weiteren wird das Thema Landwirtschaft in vielen Kapiteln angesprochen. Z. B. führt Kapitel 4.2.1 "Projekte, Programme und Kooperationen", Programme und Projektgebiete des Naturschutzes auf.</p> <p>Der Hinweis für die Böden auf der Geest spezielle Förderprogramme aufzulegen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1066, Datum: 01.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.4. Forstwirtschaft</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Im Rahmen der Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, der Erfordernisse der Klimafolgenanpassung (Regulation des Wasserhaushaltes) sowie der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung von Sonderstandorten im Wald, vor allem Feuchtwäldern, sollte darauf hingewirkt werden, dass in allen öffentlichen Wäldern vorhandene Entwässerungseinrichtungen wie Gräben angestaut bzw. aktiv zurückgebaut werden. Hierdurch kann sich in diesen Bereichen der natürliche und großflächig durch Entwässerungen gestörte Landschaftswasserhaushalt wieder regenerieren. Naturschutzfachlich wertvolle Feucht- und Sumpfwälder entstehen bzw werden aufgewertet,</p>	<p>Hierauf wird bereits in Kapitel 4.1.7 eingegangen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>auf organischen Böden wird die Freisetzung von Treibhausgasen reduziert und die Bildung von Bruchwaldtorfen ermöglicht.</p> <p>Die vorhandenen und neu entstehenden Feucht- und Sumpfwälder sollen dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden.</p> <p>Für Privatwälder sollen Programme aufgelegt werden, die eine Wiedervernässung finanziell fördern. (Stichwort Klimaschutzwälder)</p> <p>Für alle öffentliche Wäldern sollten die für Natura 2000 - Wälder vereinbarten Handlungsgrundsätze angewendet werden.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1065, Datum: 01.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.7. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Gefällt mir sehr gut,</p> <p>hier könnten noch ergänzt werden, dass es für den Moorschutz auch erforderlich sein kann, die Nutzung komplett aufzugeben (vgl. Thünenstudie, die bundesweit die Wiedervernässung und Nutzungsaufgabe von 1 Mio ha. Moor empfiehlt, hier im LRP wird der Fokus auf angepasste Nutzung gelegt, die Nutzungsaufgabe sollte auch explizit erwähnt und gefordert werden.</p> <p>In Hinblick auf die Hochwasserrahmenrichtlinie, WRRL, Klimafolgenanpassung und Daseinsvorsorge sollten auch die HQ 100 oder HQ 200 Räume explizit als Bestandteile des Biotopverbundes/Daseinsvorsorgeflächen bzw. potenzielle Wildnisflächen genannt und dargestellt werden.</p>	<p>Kapitel 4.1.7 erhält eine Ergänzung.</p>

<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1064, Datum: 01.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.1. Gebiete mit besonderer Eignung zu Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p>	
Datensätze	Begründung
<p>LRP: "Landesweit sind etwa 50 Prozent der Eignungsgebiete für den Biotopverbund als Natura 2000-Gebiet, NSG oder Naturwald, durch Flächenankäufe für Naturschutzzwecke, durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen gesichert oder sie unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz."</p> <p>Das Ziel, die Biotopverbundflächen fachlich aufzuwerten wird voll unterstützt, aber die konkrete Umsetzung ist noch etwas schwammig und unklar.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle noch nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechsetzungsverfahren (Erläuterungsband Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>In Kapitel 4..1.1 finden sich konkrete Aussagen des SBVS. Weitere Aussagen erfolgen nicht.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1063, Datum: 01.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.6. Lebensräume</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Mir fehlt in dem Kapitel Arten und Lebensräume an vielen Stellen ein Bezug zu den nach LNatSchG geschützten Biotopen. Es wird fast ausschließlich auf FFH-LRT fokussiert, BSP die ausschließliche Nennung von LRT 7220 bei den Feuchtgebieten, ohne Hinweis darauf, dass grundsätzlich alle Quellen seit Jahrzehnten vom BNatSchG und auch durch das LNatSchG geschützt sind.</p> <p>Ähnliches gilt z.B. auch beim Grünland, wo LRT 6510 genannt wird, auch die Kalkflachmoore aber die für SH ehemals charakteristischen und früher großflächig verbreiteten</p>	<p>Der Einwand hat durchaus seine Berechtigung.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan in vielen Kapiteln Biotoptypen nennt. In diesen Kapiteln wird immer auch der gesetzliche Schutzstatus angegeben.</p>

<p>Sumpfdotterblumenwiesen fehlen.</p> <p>Ich denke, dass dies auch für die anderen Planungsräume gilt</p>	<p>Ein Änderungsbedarf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich dadurch nicht.</p>
<p>Institution: Gemeinde Flintbek -Der Bürgermeister-, Hauptamt ID: 1062, Datum: 31.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Fazit Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Textteil des neuen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II eine gute Grundlage für die Bestandspflege und -entwicklung der Natur und Landschaft im Planungsgebiet darlegt. Er ist im Vergleich zum Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 an vielen Stellen umfangreicher. Wie beschrieben, sind textlich nur kleine Korrekturen nötig. Der Kartenteil hingegen, ist an vielen Stellen nochmals zu überarbeiten. Besonders die Hauptkarte 1 zeichnet sich durch die Reduzierung (Biotopverbundsysteme) und den Verlust ganzer Flächen (Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion), gegenüber der Hauptkarte des LRP aus dem Jahr 2000, aus. Da der neue übergeordnete Landschaftsplan die Grundlage für kommende kommunalen Landschaftspläne bildet, ist es besonders relevant, dass potenzielle Schutzgebiete, Verbundachsen und Übergangsbereiche dementsprechend gekennzeichnet sind, damit diese auch in Zukunft den nötigen Schutzstatus genießen. Für die aufgeführten Punkte, die die Gemeinde Flintbek betreffen, sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere die im Nordosten gelegenen Mooregebiete und die ausgeprägte Knicklandschaft, aber auch die beschriebenen Verbundräume, sind in angemessener Form darzustellen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG. Aufgrund der Maßstabsebene 1:100.000 bleiben detailliertere Darstellungen den Landschafts- und Grünordnungsplänen gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG vorbehalten.</p>
<p>4 Knicklandschaft Im Textteil wird unter 2.1.8.1 Historische Kulturlandschaften und ebenda unter Historische Knicklandschaft, auf einer Seite, auf die Bedeutsamkeit der Knicks in Schleswig-Holstein eingegangen. Darüber hinaus werden sie nur in den Kapiteln 2.1.3 Klima und Klimawandel und 4.1. 7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 2.1.6.9 Agrarlandschaft und 3. Ziele und Entwicklung eher beiläufig genannt. Der Entwurf des LRP zeigt in der Hauptkarte 2 nur die</p>	<p>Die Erhaltung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind demnach zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen</p>

<p>historische Knicklandschaft Die Auswahlkriterien hierfür sind laut Textteil folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe (>1 00 Hektar (ha) bzw. 600 ha), • Repräsentativität (Knickdichten > 120Meter/ha bzw. >80 Meter/ha) sowie ihre • historische Kontinuität gegenüber den Knickdarstellungen der ersten Königlich Preußischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1878. <p>Weil nur diese Knicks in den Karten Berücksichtigung finden, ist fraglich, ob die Kartierung mit den genannten Kriterien überhaupt noch zeitgemäß ist. Für Flintbek bedeutet dies, dass nur ein Korridor in Voorde und der Knick- und Redderbestand östlich von Großflintbek als (historische) Knicklandschaft aufgeführt wird.</p> <p>Abbildung 3: Ausschnitte des LRP Hauptkarte 2 (links) und des Landschaftsplans der Gemeinde Flintbek (rechts) zum Knickbestand [s. Abbildung im pfd-Dokument]</p> <p>Abbildung 3 (Bild links) zeigt das anhand eines Ausschnitts aus der Hauptkarte 2 des LRP. Im Vergleich zur rechts abgebildeten Karte, ebenfalls in Abbildung 3, die den Landschaftsplan der Gemeinde Flintbek zeigt, wird deutlich, dass der Knick- und Redderbestand nördlich der Straße zur Heide, nach den genannten Auswahlkriterien, nicht im LRP abgebildet wird .1 Selbstverständlich sind auch diese Knicks und Redder nach Bundes- und Landesnaturschutzrecht gesetzlich geschützt. Dennoch bleibt unverständlich, warum nur die Knicks und Redder in der Hauptkarte 2 verankert sind, die den o. g. Kriterien entsprechen. Die ausgeprägte Knick- und Redderlandschaft in der Gemeinde Flintbek sollte adäquat im Landschaftsrahmenplan aufgeführt werden. Für die Darstellung kann der Landschaftsplan der Gemeinde Flintbek zur Hilfe genommen werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Knicks unterliegen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.</p> <p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.11.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht.</p> <p>Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>3 Darstellung der Moore unzureichend</p> <p>Auf die Bedeutung der Moore, bezüglich ihrer C02-Speicherfähigkeit, ihrer Relevanz für die Biodiversität und der Naherholung, wird von textlicher Seite sehr umfangreich eingegangen, besonders unter 2.1.6.5 ff. In der Hauptkarte 1 wäre eine deutlichere Abgrenzung der Moore jedoch wünschenswert. Da bei den meisten Mooren der Verbundraum weggefallen ist, sind diese nur noch über die Schwerpunktbereiche gekennzeichnet. Diese, durch Punkte dargestellten Flächen, lassen nur eine sehr unscharfe Gebietsabgrenzung zu. Wenn die Moore, wie im alten LRP, ebenso als Verbundsysteme gekennzeichnet würden, was auch der Bedeutung der Moore eher entspricht, wäre eine Einordnung weniger problematisch.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan einschl. der gewählten kartographischen Darstellung ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. Über zahlreiche Kapitel verteilt sind relevante Umweltfaktoren textlich beschrieben und zum Teil auch durch Themenkarten dargestellt. In Abbildung 5 "Verbreitung der Böden", sind Hochmoore und Niedermoore aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Grundsätzlich wird die Kartendarstellung beibehalten. Kleinere Änderungen</p>

	<p>sind vorgesehen.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter, nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung der interaktiven Karte zur Landschaftsrahmenplanung in BOB-SH eine größermaßstäbige und damit flächenkonkretere Darstellungsmöglichkeit gegeben war.</p>
<p>2 Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion</p> <p>Noch gravierender betroffen von den Veränderungen sind die Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion aus dem LRP 2000. Diese wurden gar vollends aus dem Textteil und dem Kartenteil des neuen LRP entfernt. Im Plan aus dem Jahr 2000 werden sie textlich separat unter 4.1 .2 beschrieben .</p> <p>Die Gewichtung dieser Gebiete kann nicht einfach ignoriert werden. Nicht umsonst heißt es hier:</p> <p><i>"[. . .] Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion stehen häufig in räumlicher und funktionaler Beziehungen mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Sie dienen dort als Übergangszonen, um das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu stützen und zu ergänzen. [. . .]"</i></p> <p>Gerade die Bezeichnung als Übergangszonen und, dass diese eine stützende und ergänzende Funktion aufweisen, ist hier besonders hervorzuheben.</p> <p>Mit der Kenntlichmachung solcher Zonen im Kartenteil, aber auch textlich, wird gewährleistet, dass dort auch mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wird und wie im Text beschrieben, <i>"[...] Eingriffe nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit nicht grundlegend verändern[...]"</i>.</p> <p>Somit ist unverständlich, warum diese Zonen im neuen LRP textlich nur noch vage und nicht gebietsscharf und grafisch überhaupt nicht mehr zur Geltung kommen. Stattdessen wird im Text auf die Schutzgebiets- und Biotopverbundsysteme verwiesen, wo an mehreren Stellen der Hinweis aufgeführt wird: "Die Darstellungen sind als Leitlinien aufzufassen, die die Gebiete nur in den wesentlichen Teilen beschreiben." Abbildung 29 auf Seite 179 ist, aufgrund ihres großen Maßstabs, auch nur wenig hilfreich.</p> <p>Dass die Gemeinde Flintbek vom Wegfall der Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion</p>	<p>Gegenüber dem noch gültigen Landschaftsrahmenplan für den alten Planungsraum III, wurde die Abgrenzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der Gemeinde Flintbek nicht geändert. Die kritisierte unscharfe Gebietsabgrenzung kommt durch eine Änderung der Kartensignatur zustande. Allerdings sind im Vergleich zum noch gültigen (alten) Landschaftsrahmenplan die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen entfallen. Diese fungierten häufig als Übergangszonen/Puffer zwischen den Biotopverbundflächen und Intensivnutzungsflächen. in den bisherigen Landschaftsrahmenplänen wurde stattdessen die Kategorie der "Strukturreichen Kulturlandschaften" eingeführt, die mit den "Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen häufig deckungsgleich waren. Diese "Strukturreichen Kulturlandschaften" wurden in den neuen Landschaftsrahmenplänen durch die "Strukturreichen Agrarlandschaften" ersetzt, die allerdings nach anderen Kriterien ermittelt wurden und damit keinen funktionalen Zusammenhang mit dem Biotopverbund mehr aufweisen. Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen finden sich u. a. in den Gebieten mit besonderer Eignung eines Schutz- und Biotopverbundsystems, in den Knicklandschaften sowie in Beet- und Gruppenstrukturen der Historische Kulturlandschaften wieder.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf darzustellen und den Anforderungen aller Nutzer/Leser gerecht zu werden.</p>

<p>betroffen ist, zeigt Abbildung 2. Im Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 (hier links dargestellt), ist das Fehlmoor und das Kleinflintbeker Moor- mit dem Moorsee, Schlüsbeker Moor etc. -über ein solches Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion miteinander verbunden.</p> <p>Abbildung 2: Ausschnitt der Hauptkarte 1 des LRP 2000 (links) mit und rechts (neuer LRP) ohne Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>In der rechten Bildhälfte und somit im neuen LRP, ist diese Übergangszone nicht mehr abgebildet. Wie bereits bei den Verbundsystemen festgestellt, gilt auch hier, dass die Reduzierung bzw. der Wegfall auch für viele andere Gebiete landesweit zutreffend ist. Um dem Schutz der Natur und Landschaft gerecht zu werden, ist es neben der unter Punkt 2 aufgeführten Erweiterung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ebenso unerlässlich, diese Bereiche in Form von Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion zu verbinden und diese somit langanhaltend zu schützen, zu entwickeln und letztendlich zusammenzuführen.</p> <p>Speziell für Flintbek bedeutet dies, dass die Übergangszone zwischen Kleinflintbeker und Fehlmoor im Landschaftsrahmenplan als solche wieder kenntlich gemacht werden muss.</p>	<p>Grundsätzlich werden die Kartendarstellungen beibehalten. Kleinere Änderungen sind vorgesehen.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>1 Großflächige Reduzierung der Verbundsysteme</p> <p>Im Textteil (Band I) wird u. a. in Kapitel 4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausführlich auf die Bedeutung und die Entwicklungsziele dieser Gebiete eingegangen. So wird u. a. auf den § 12 LNatSchG hingewiesen, der besagt, dass der Biotopverbund perspektivisch mindestens 15 % der Fläche des Landes umfassen soll. Weiterhin heißt es:</p> <p><i>"In Ergänzung dazu sind nach § 21 Abs. 6 BNatSchG insbesondere in Landschaften, welche von der Landwirtschaft geprägt sind, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichenden Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)."</i></p> <p>Dennoch sind die Verbundsysteme im neuen LRP, im Vergleich zum LRP aus dem Jahr 2000, sichtlich reduziert worden. Dies veranschaulicht die Abbildung 1, in der ein Ausschnitt der beiden Pläne gegenübergestellt wird, deutlich.</p> <p>Abbildung 1 Verbundsysteme im LRP 2000 (links) und im aktuellen Entwurf des LRP (rechts) [s. Abbildungen im pdf-Dokument]</p> <p>Während im LRP aus dem Jahr 2000 (links) das Gebiet zwischen Kleinflintbeker Moor,</p>	<p>An der Abgrenzung der Eignungsgebiete für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hat sich in der Gemeinde Flintbek gegenüber dem alten Landschaftsrahmenplan (Stand 2000) nichts geändert. Der Eindruck der Reduktion des Biotopverbundes kommt lediglich durch den Wegfall der "Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen" und durch die ungünstig veränderte Signatur für das Biotopverbundsystem zustande.</p> <p>Grundsätzlich wird die Kartendarstellung beibehalten. Kleinere Änderungen sind vorgesehen.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten sollen die neuen Landschaftsrahmenpläne in verbesserter, nutzerfreundlicher Form digital zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>Boksee, Moorsee und Schlüsbeker Moor noch als Schwerpunktbereich und Biotopverbundsystem (dunkelgrüne Schraffur) ausgewiesen ist, wird dieses im neuen Entwurf (rechts) nur noch als Schwerpunktbereich deklariert. Wie aus Abbildung 1 ebenfalls ersichtlich wird, trifft dies auch für zahlreiche andere Gebiete zu, wie z. B. entlang der Eider und des Westensees, am Techelsdorfer Gehege oder vom Kirchenmoor bis südlich von Techelsdorf.</p> <p>Für Gebiete, die noch keinen gesetzlichen Schutzstatus genießen und für die demnach auch noch keine eigenständigen Umsetzungsstrategien formuliert sind, wird es auf Grundlage des neuen Entwurfs erschwert werden, Erweiterungen, Einrichtung von Verbänden oder Renaturierungsmaßnahmen durchzusetzen, wenn diese im Landschaftsrahmenplan und somit auch für die Erstellung von kommenden kommunalen Landschafts- und Grünordnungsplänen nicht explizit als solche vorgesehen sind.</p> <p>Im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan sollten demzufolge die Verbundsysteme im Allgemeinen, aber auch spezifisch für das Gebiet Kleinflintbeker Moor, Boksee, Moorsee und Schlüsbeker Moor, wieder als solche kenntlich gemacht werden, um aufzuzeigen, dass gerade in diesen Bereichen der Erhaltungs- und Entwicklungsgrundsatz gilt.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1065, Datum: 28.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>3. Als engagierte Naturschützerin fordere ich weitere Ausweisungen von Vogelschutzgebieten.</p> <p>Das Dosenmoor (FFH) hat sich zu einem bedeutenden Rückzugsgebiet der Vogelwelt entwickelt.</p> <p>Kraniche, Bekassinen und Blaukehlchen nisten hier. Der Auerhahn ist gesehen worden. Um dieses Gebiet zu schützen soll es als Europäisches Vogelschutzgebiet in die Karte 1 eingetragen werden.</p>	<p>Die Bedeutung des Dosenmoores für die Vogelwelt ist bekannt. Die Meldungen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind jedoch derzeit abgeschlossen.</p> <p>Das Seeadlervorkommen ist bekannt. Die Nennung als Dichtezentrum erfolgte seinerzeit nach einheitlichen Prüfkriterien durch die Staatliche Vogelschutzwarte. Das Vorkommen am Bordesholmer See konnte dabei</p>

<p>Im Bereich des Bordesholmer Sees hat sich ein Seeadlervorkommen etabliert und muss geschützt und erhalten werden. Aus diesem Grunde soll hier ein Dichtezentrum für Seeadler in die Karte 1 eingetragen werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1064, Datum: 28.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.7. Rohstoffsicherung Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>2. Ich bin darüber beunruhigt, dass auch im Bereich des Brautbergs in Bordesholm Rohstoffvorkommen eingetragen sind. Der Brautberg in Bordesholm mit umgebendem Urnenfeld ist ein sehr bedeutendes Kulturdenkmal. Hier ist keine Rohstoffförderung zuzulassen.</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Endgültige landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1063, Datum: 28.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.2.9. Geotope Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>2.Das Eidertal ist als Geotop Potentialfläche eiszeitliches Tunneltal (Tu010) ausgewiesen. Als</p>	<p>Die vormals als Geotope geführten Flächen wurden entsprechend der Intensität ihrer Bearbeitung/Erfassung in Geotope und Geotop-</p>

<p>Geowissenschaftlerin fordere ich, dass alle Tunneltäler in Schleswig-Holstein als Geotope ausgewiesen und geschützt werden. Es sind schon sehr viele eiszeitlichen Relikte in Schleswig-Holstein verschwunden. Als geologische Besonderheiten haben Geotope auch einen touristischen Wert und müssen für unsere Nachkommen erhalten werden. Eingerahmt auf westlicher Seite wird das Eidertal durch den Schmalsteder Rücken. Im Süden (aktueller Kiesabbau in Schmalstede) wird und wurde der Rücken durch Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet bereits zerstört. Wird die Zerstörung fortgesetzt, wäre das Eidertal kein Tunneltal mehr und als Geotop verloren. Der Landschaftscharakter wäre unwiederbringlich zerstört. Ein eiszeitliches Naturdenkmal wäre verloren.</p>	<p>Potentialgebiete unterteilt, um eine Unterscheidung von gut abgegrenzten, bewerteten Objekten mit grundsätzlicher Erhaltungswürdigkeit (Geotope als Ergebnis einer Detailerfassung) und Objekten bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht (Geotop-Potenzialgebiete als Ergebnis aus einer Übersichtserhebung) zu ermöglichen. Letztere sollen noch über eine kontinuierliche, bewertende Detailerfassung räumlich weiter konkretisiert werden und bei entsprechender Bewertung Geotopstatus erhalten. Entsprechende Arbeiten stehen für das genannte Gebiet noch aus.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1062, Datum: 28.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>1. In der Hauptkarte 3 ist im Eidertal zwischen Blumenthal und Schmalstede oberflächennaher Rohstoff eingetragen. Das Eidertal ist als „Tal der oberen Eider“ Landschaftsschutzgebiet und nach § 26 BNatSchG geschützt. Weiterhin ist es Teil des FFH-Gebiets 1725-392 „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“. Im LRP S. 279 wird der Rohstoffabbau in diesem Gebiet als nicht mit naturschutzfachlichen Belangen vereinbar bezeichnet. Diese Aussage unterstütze ich voll umfänglich. Leider sind in der Presse wiederholt Forderungen erhoben worden, an dieser</p>	<p>Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>

<p>Stelle</p> <p>Kies abzubauen. Viele Gründe sprechen aber gegen den Kiesabbau. Der westliche Zugang zu diesem Erholungsgebiet wird die Bürger und Touristen über Jahrzehnte durch eine industriell geprägte Landschaft führen. Ich empfinde die Aussage „nach der Ausbeutung wird renaturiert“ als</p> <p>Vertröstung. Nach 20 bis 25 Jahren mit Betriebszeiten von 6 bis 22 Uhr wird sehr wahrscheinlich</p> <p>die Tierwelt vertrieben worden sein. Erholung und Entspannung in der Natur wird für mich dort nicht mehr möglich sein. Das Argument: „nur hier gibt es hochwertigen Kies“ ist falsch. Meiner Meinung nach werden nur die wirtschaftlichen Interessen der Firma Glindemann verfolgt, die ihre</p> <p>Kieswaschanlage weiterbetreiben will und möglichst kurze Förderwege anstrebt.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1061, Datum: 17.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Planungen für die Unterschutzstellung des Gebietes rund um die Mühlenau als Landschaftsschutzgebiet sind von unserer Seite nur zu begrüßen. Als Anwohner wissen wir um die Bedeutung dieses Naturraumes. Die Niederung mit ihrem Dauergrünland bietet Lebens- und Erholungsraum für Mensch und Tier.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein, Geschäftsführung ID: M1061, Datum: 10.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	

Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Entwürfe und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme. Wir werden jedoch keine Stellungnahme abgeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1060, Datum: 05.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1059, Datum: 03.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1058, Datum: 03.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1057, Datum: 02.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung	

Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1056, Datum: 01.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1055, Datum: 31.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1054, Datum: 30.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1053, Datum: 30.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1052, Datum: 27.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1051, Datum: 25.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1050, Datum: 25.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1049, Datum: 25.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.

Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1048, Datum: 25.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1024, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Goosefeld gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	De Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1025, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Winnemark gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1027, Datum: 21.12.2018	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Hummelfeld gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1028, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Loose gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1034, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Altenhof gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. ausgesetzt, da die Gemeinde noch nicht die Relevanz auf den gerade	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

aufgestellten Dorfentwicklungsplan abschätzen kann."	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1035, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Gemeinde Holzdorf gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Im Rahmen der Komplexität des Themas und aufgrund fehlender Fachkompetenz der Gemeindevertreter wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1036, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Gemeinde Karby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1037, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung

<p>Die Gemeinde Thumbby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1042, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Brodersby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1046, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Dörphof gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1047, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1043, Datum: 19.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dänischenhagen wird folgende Stellungnahme abgegeben: Die Gemeinde Schwedeneck nimmt im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum II den Entwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zustimmend zur Kenntnis und billigt ihn mit folgenden Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde geht davon aus, dass der Bestandschutz „Berliner Lager“ in Hohenhain bestehen bleibt. • Die Gemeinde weist auf ihre Planung zur Einrichtung eines Bestattungswaldes hin. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1041, Datum: 18.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1040, Datum: 18.12.2018 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1039, Datum: 17.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1038, Datum: 17.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1033, Datum: 13.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1032, Datum: 13.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1031, Datum: 13.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1030, Datum: 13.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1029, Datum: 13.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1026, Datum: 12.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1022, Datum: 03.12.2018 Veröffentlichen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Kosel gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>-</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit und Fristwahrung wird der Inhalt dieses Schreibens fristwahrend über das Online-Portal Anhörung Fortschreibung Landschaftsrahmenplan PR II, als auch auf postalischen Weg kommuniziert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gemeinde Kosel gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>6. Raumordnungsplanung: Rohstoffsicherung versus Naturschutz</p> <p>Die landesweite Raumordnungsplanung sieht in den verschiedenen Fachplanungsebenen den <i>Vorrang der Rohstoffsicherung</i> vor. Nach Beendigung der Rohstoffentnahme und Rekultivierung dieser Entnahmeflächen hat die Ausweisung "Rohstoffsicherung" keine Berechtigung mehr und bedarf einer Anpassung an die in der Rekultivierungsplanung erzielte Folgenutzung. Bei Nichtfortschreibung dieser Fachplanung werden die betroffenen Planungsräume gegenüber anderen möglichen Vorrangflächen ausweisungen blockiert.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2010 weist den Bereich nördlich der B76 in den Gemeinden Kosel und Gammelby, bis an das Stadtgebiet Eckernförde heranreichend, als "<i>Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</i>" aus. Neben dieser Ausweisung im Bereich der Gemeinde Gammelby erfolgt die Ausweisung "<i>R"-Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</i>".</p> <p>In der Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan (Auslegungsentwurf 2018) wird der</p>	<p>Die mit „Oberflächennaher Rohstoff“ bezeichneten Flächen des LRP entsprechen den seitens des Geologischen Dienstes aktuell (Stand 2018) festgestellten Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holsteins. Inwieweit diese Flächen bereits durch Abbau verringert wurden, wird hier nicht erfasst.</p> <p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Endgültige landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>

<p>beschriebene Landschaftsteil von einer Fachplanung im Sinne einer landschaftlichen Entwicklung ausgenommen. Der z.Zt. noch erfolgte Bodenabbau östlich des NSG -Bültsee geht seinem geplanten Ende entgegen. Teilflächen wurden bereits der vorgesehenen Folgenutzung (landwirtschaftliche Nutzung) zugeführt. Im beschriebenen Landschaftsraum im Gemeindegebiet von Gammelby (Birkensee) erfolgt kein Bodenabbau mehr. Alle ehemaligen Entnahmeflächen werden bereits entsprechend der gedachten Folgenutzung bewirtschaftet. Dieser Korridor-Landschaftsraum hat eine zentrale Funktion innerhalb des Biotopverbundes der Gemeinden Kosel. Er stellt den Anschluss an das Biotopverbundsystem der Gemeinde Gammelby und der Stadt Eckernförde, sowie an die im LE 2010 dargestellte Biotopverbundachse-Landesebene in Eckernförde her.</p> <p>Der beschriebene Landschaftsteil ist Bestandteil der Biotopverbindung <u>Biotopverbund 1 "Toteis-See-Achse"</u> des Landschaftsplanes Kosel. Bestandteil dieser Achse ist auf Gammelbyer Gebiet der "<u>Birkensee</u>", ein Biotop besonderer Wertigkeit (Stichwort: Massenvorkommen Ringelnatter). Im Sommer 2018 konnten im lokalen Straßennetz der Gemeinden Kosel, Gammelby und in Eckernförde viele von Autos überfahrende Reptilien und Amphibien kartiert werden, ein Beweis hoher faunistischer Diversität.</p> <p><u>Abstimmungstext:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Das Planungsziel der Gemeinde Kosel ist es, die <u>Lokale Biotopverbundachse 1 "Toteis-See-Achse"</u> im Sinne einer Durchgängigkeit weiterzuentwickeln. Dazu zählt besonders auch die Anbindung an das Biotopverbundsystem von Eckernförde sowie die Anbindung an die Biotopverbundachse – Landesebene LEP201 .• Die landesweite Raumordnungsplanung sieht in den verschiedenen Fachplanungsebenen den Vorrang der Rohstoffsicherung vor. Bei Nichtfortschreibung dieser Fachplanung werden die betroffenen Planungsräume gegenüber anderen möglichen Vorrangflächenausweisungen blockiert. Die Landesplanung wird daher gebeten, die Fachplanungsebenen in Bezug auf die Ausweisung "Vorrang der Rohstoffsicherung" zu aktualisieren, damit die aktualisierte Vorrang-Ausweisung ermöglicht wird.	
<p>Die Gemeinde Kosel gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende</p>	<p>Um innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen</p>

<p>Stellungnahme ab:</p> <p><u>3. Lokale Biotopverbundachsen</u></p> <p>Dem von der Gemeinde Kosel erarbeiteten Landschaftsplan, der das gesamte Gemeindegebiet erfasst, wurde mit Schreiben vom 25.06.1999 vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nach fachlicher Prüfung ohne Beanstandungen zugestimmt.</p> <p>Bestandteil dieses aktuell gültigen Fachplanes ist die Darstellung des, das gesamte Gemeindegebiet betreffenden, Biotopverbundkonzept - s. Anlage Karte 16: Biotopverbundkonzept.</p> <p>In der Karte der Höhenschichten des Landschaftsplanes (s. Anlage Karte 4: Höhenschichten) wird die Topografie des Gemeindegebietes übersichtlich dargestellt. Dabei zeichnet sich deutlich der Landschaftsraum der Niederung der Koseler Au sowie der Verlauf der Koseler Seenkette als prägende Landschaftsgliederung ab.</p> <p>Bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes 1997/99 wurde diese besondere Landschaftsstruktur als besondere Wertigkeit hervorgehoben. In der aktuellen Neubetrachtung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanes (2018) wurden diese wertvollen Landschaftselemente als lokale Biotopachsen nach modernen Fachgesichtspunkte auf der Datenerhebungsbasis des LLUR's neu hervorgehoben und nachstehend beschrieben.</p> <p><u>4. Biotopverbund 1: "Toteis-See-Achse"</u></p> <p>(Windebyer Noor- Großer Schnaaper See- Kleiner Schnaaper See-Birkensee- Bültsee-Kollsee- Langsee- Holmer See) – s. Anlage: Höhenschichtenplan LPKos</p> <p>Der NSG Bültsee ist Bestandteil einer Kette einzelner Toteis-Seen innerhalb einer vom Westrand des Windebyer Noores kommenden Sanderfläche, die in der letzten Eiszeit durch Schmelzwassersande aus dem Windebyer Zweig des Eckernförder-Bucht-Gletschers als Binnensander aufgebaut wurde. Die innerhalb des Sanders als Seenkette vom Langsee über den Bültsee bis zum Schnaaper See ausgebildeten abflusslosen Senken entstanden durch das Niedertauen von Toteisblöcken, also Gletschereis, das erst während der Nacheiszeit endgültig abschmolz. Die Große Breite, die zeitweise auch die Schmelzwässer des Schnaaper Sanders aufnahm, weitete sich zu dieser Zeit zu einem Eisstausee. Diluviale (d.h. aus der Eiszeit herrührende) Uferkanten und Errosionsränder am Langsee und an der Schlei, insbesondere bei Weseby, Missunde und Königsburg, sind Zeugnisse der damals höheren Wasserstände (Heck 1943, 23; Zolitz 1989, 46).</p>	<p>räumlichen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Die Eignungsgebiete wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als über örtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigene Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären diese Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, der Biotopvernetzung gemäß § 21 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz, zuzurechnen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	--

Die "Toteis-See-Achse" verläuft innerhalb eines Sanders mit einer Mächtigkeit von ca. 12 bis 23m. Darunter liegen wasserstauende Beckensedimente und Geschiebemergel. Die Grundwasser-Fließrichtung im Bereich des Bültsees erfolgt von Osten nach Westen. Wegen der relativ hohen Transmissivität des Grundwassers in den Sandersanden muss jegliche Verunreinigung, vor allem auch in stillgelegten Kiesgruben der Umgebung, vermieden werden, da sonst eine Eutrophierung des bislang noch nährstoffarmen Wassers zu erwarten ist.

(Quelle: Stellungnahme zum Verfahren: 5.Änderung F-Plan Kosel - Zitat Auszug: Gutachten Geologisches Landesamt S.H. vom 26.10.1981)

(Transmissivität - Begriff aus der Hydrogeologie - Maß für die Fähigkeit eines Grundwasserleiters, Wasser zu transportieren)

Abstimmungstext:

- Das Planungsziel der Gemeinde Kosel ist, im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die lokale Biotopverbundachse 1 "Toteis-See-Achse" als eigenständige Biotopverbundachse auszuweisen und als besonderes Schutzgut entsprechend des Gutachtens des geologischen Landesamtes S.-H. vor Schädigungen und Störungen zu schützen. Jegliche Vorhaben, die aktuell oder in Zukunft zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers und damit auch zur Störung einzelner Gewässer innerhalb der "Toteis-See-Achse" führen könnten, sind zu vermeiden.
- LRP-Fortschreibung 2018: Der LRP2018 (Entwurf) weist die lokale Biotopverbundachse 1 "Toteis-See-Achse" als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse)", aber als nicht durchgehende Biotopverbundachse aus. Diese Verbundachse ist gemeindegebietsübergreifend durchgängig darzustellen und an den landesweiten Biotopverbund anzubinden (s. auch: Landesentwicklungsplan 2010).

5. Biotopverbund 2: "Niederung Koseler Au"

(Niederung Koseler Au – Niederung Kolholmer Au – Niederung Pukdammer Au)

1. Anlage: Höhenschichtenplan LPKos

Der Landschaftsplan Kosel (1987) bewertet das Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion.

<p>Der LRP2018 (Entwurf) weist die Lokale Biotopverbundachse 2 "Niederung Koseler Au" als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse)" als <u>nicht durchgehende</u> Biotopverbundachse aus. Diese Niedermoor-Auenniederung stellt ein wichtiges Biotopvernetzungselement zwischen dem Ornumeer Noor (Anschluss: Biotopverbund landesweit), der Gemeinde Gammelby und weiter in Richtung Gemeinde Barkelsby mit Abzweig zur Stadt Eckernförde dar. Entwicklungsziel sollte es sein, diesen für den Naturhaushalt wichtigen Landschaftsteil landschaftsplanerisch zu entwickeln.</p> <p><u>Abstimmungstext:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Das Planungsziel der Gemeinde Kosel ist, im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes die lokale Biotopverbundachse "Niederung Koseler Au" zu einem gemeindegebietsübergreifenden lokalen Biotopverbund zu entwickeln und dieses gemeindegebiets-übergreifend durchgängig darzustellen und an den landesweiten Biotopverbund (s.auch: Landesentwicklungsplan 2010) anzubinden.	
<p>Die Gemeinde Kosel gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>2. Landschaftsplanerische Entwicklung Gemeinde Kosel</u></p> <p>Die Gemeinde Kosel beabsichtigt, zur Lenkung und Ordnung der städteplanerischen Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung der vorbereitenden Bauleitplanung sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Kosel (1987) das lokale Biotopverbundsystem zu aktualisieren und dieses an das landesweite Biotopverbundachsensystem anzubinden.</p> <p>Bereits mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (1983) wurde im Plangebiet hierfür Rechnung getragen. Der Beschluss der Gemeinde 1983 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sah vor, nach Beendigung der Rohstoffentnahme und Wiederherstellung der Landschaft entsprechend den Rekultivierungsvorgaben den Vorrang für die landwirtschaftliche Nutzung, die Erhaltung und Sicherung eines Landschaftsteiles durch Naturschutz und die Entwicklung des Freizeitgeländes der Gemeinde zu geben.</p> <p><u>Abstimmungstext:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Die Gemeinde bekennt sich zu den in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Kosel festgelegten Zielen.</p> <p>Der Gemeinderat beabsichtigt, zur Lenkung und Ordnung der städteplanerischen Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung der vorbereitenden Bauleitplanung sowie des Landschaftsplanes der Gemeinde Kosel (1987) das lokale Biotopverbundsystem zu aktualisieren und dieses an das landesweite Biotopverbundachsensystem anzubinden.</p>	
<p>Die Gemeinde Kosel gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>1. Städteplanerische Entwicklung Gemeinde Kosel</u></p> <p>Die Gemeinde Kosel liegt in einer bedeutenden Naturlandschaft. Dieser besonderen Bedeutung wurde Rechnung getragen durch die Ausweisung verschiedener Schutzgebiete, sowie durch die Mitgliedschaft im Naturpark Schlei.</p> <p>Dabei kommt dem lokalen Tourismus eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahre durch gezielte Förderungsmaßnahmen zu einem beliebten Urlaubsort entwickelt. Sie ist bestrebt, den naturfreundlichen Fremdenverkehr auch zukünftig zu fördern. Dieser spezielle Faktor hat sich bereits in der Vergangenheit erfolgversprechend ausgezeichnet und soll auch zukünftig gefördert werden.</p> <p>Ziel der Gemeinde Kosel ist es, das Gemeindegebiet entsprechend den Richtlinien der Naturpark- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Sinne eines naturbezogenen Tourismus weiterzuentwickeln.</p> <p><u>Abstimmungstext:</u></p> <p><i>Städteplanerisches Ziel der Gemeinde Kosel ist es, das Gemeindegebiet entsprechend den Richtlinien der Naturpark,- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Sinne eines naturbezogenen Tourismus weiterzuentwickeln.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1023, Datum: 03.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Windeby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1018, Datum: 30.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Die Gemeinde Barkelsby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2018 folgende Stellungnahme ab: "Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1019, Datum: 30.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung

<p>Die Gemeinde Damp gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1020, Datum: 30.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Fleckeby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"Es wird auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne des Landes S.-H. verzichtet."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1021, Datum: 30.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Gammelby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>5. Raumordnungsplanung: Rohstoffsicherung versus Naturschutz</u></p> <p>Die landesweite Raumordnungsplanung sieht in den verschiedenen Fachplanungsebenen den <i>Vorrang der Rohstoffsicherung</i> vor. Nach Beendigung der Rohstoffentnahme und Rekultivierung dieser Entnahmeflächen hat die Ausweisung "Rohstoffsicherung" keine Berechtigung mehr und bedarf einer Anpassung an die in der Rekultivierungsplanung erzielte Folgenutzung. Bei Nichtfortschreibung dieser Fachplanung werden die betroffenen Planungsräume gegenüber anderen möglichen Vorrangflächenausweisungen blockiert.</p>	<p>Die mit „Oberflächennaher Rohstoff“ bezeichneten Flächen des LRP entsprechen den seitens des Geologischen Dienstes aktuell (Stand 2018) festgestellten Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holsteins. Inwieweit diese Flächen bereits durch Abbau verringert wurden, wird hier nicht erfasst.</p> <p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Endgültige landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan,</p>

<p>Der Landesentwicklungsplan 2010 weist den Bereich nördlich der B76 in den Gemeinden Gammelby und Kosel, bis an das Stadtgebiet Eckernförde heranreichend, als <i>"Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft"</i> aus.</p> <p>Die Flächen der oberflächennahen Rohstoffe wurden nach der Entnahme weitgehend bereits der vorgesehenen Folgenutzung (landwirtschaftliche Nutzung) zugeführt. Im beschriebenen Landschaftsraum im Gemeindegebiet von Gammelby (Birkensee) erfolgt kein Bodenabbau mehr. Alle ehemaligen Entnahmeflächen werden bereits entsprechend der gedachten Folgenutzung bewirtschaftet. Ein darüber hinausgehender Abbau ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar.</p> <p>Dieser Korridor-Landschaftsraum hat auch eine zentrale Funktion innerhalb des Biotopverbundes der Gemeinden Gammelby und Kosel. Er verbindet das Biotopverbundsystem der Gemeinden Kosel und Gammelby und der Stadt Eckernförde, siehe LEP 2010.</p> <p>Der beschriebene Landschaftsteil ist Bestandteil der Biotopverbindung <u>Biotopverbund 1 "Toteis-See-Achse"</u>, siehe Landschaftsplan Kosel. Bestandteil dieser Achse ist auf Gammelbyer Gebiet der <i>"Birkensee"</i>, ein Biotop besonderer Wertigkeit (Stichwort: Massenvorkommen Ringelnatter). Im Sommer 2018 konnten im lokalen Straßennetz der Gemeinden Kosel, Gammelby und in Eckernförde viele von Autos überfahrende Reptilien und Amphibien kartiert werden, ein Beweis hoher faunistischer Diversität."</p>	<p>sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Die Gemeinde Gammelby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>2. Landschaftsplanerische Entwicklung Gemeinde Gammelby</u></p> <p>Die Gemeinde Gammelby befürwortet in Kooperation mit der Gemeinde Kosel für die Biotope der Gemeinde ein lokales Biotopverbundsystem zu erstellen, bzw. zu aktualisieren. und in das landesweite Biotopverbundachsensystem anzubinden.</p> <p>Nach Beendigung der Rohstoffentnahme wird die Landschaft entsprechend den Rekultivierungsvorgaben wiederhergestellt, um eine Population und Wiederbesiedelung im Rahmen des Naturschutzes zu ermöglichen.</p> <p><u>3. Biotopverbund 1: "Toteis-See-Achse"</u></p> <p>(Windebyer Noor- Großer Schnaaper See- Kleiner Schnaaper See-Birkensee- Bültsee-</p>	<p>Um innerhalb der Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem eine Auswahl getroffen werden. Diese Gebiete wurden im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen schon fast ein Viertel der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft.</p> <p>Gleichwohl steht es den Kommunen frei, im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen vorzunehmen und diese durch eigene Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund wären diese Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6</p>

<p>Kollsee- Langsee- Holmer See)</p> <p>Die Schnaaper Seen sind Bestandteil einer Kette einzelner Toteis-Seen innerhalb einer vom Westrand des Windebyer Noores kommenden Sanderfläche, die in der letzten Eiszeit durch Schmelzwassersande aus dem Windebyer Zweig des Eckernförder-Bucht-Gletschers als Binnensander aufgebaut wurde. Die innerhalb des Sanders als Seenkette vom Langsee über den Bültsee(NSG) bis zum Schnaaper See ausgebildeten abflusslosen Senken entstanden, und durch das Niedertauen von Toteisblöcken, also Gletschereis, das erst während der Nacheiszeit endgültig abschmolz. Die Große Breite, die zeitweise auch die Schmelzwässer des Schnaaper Sanders aufnahm, weitete sich zu dieser Zeit zu einem Eisstausee.</p> <p>Die "<u>Toteis-See-Achse</u>" verläuft innerhalb eines Sanders mit einer Mächtigkeit von ca. 12 bis 23m. Darunter liegen wasserstauende Beckensedimente und Geschiebemergel. Die Grundwasser-Fließrichtung im Bereich des Bültsees erfolgt von Osten nach Westen. Wegen der relativ hohen Transmissivität des Grundwassers in den Sandersanden muss jegliche Verunreinigung, vor allem auch in stillgelegten Kiesgruben der Umgebung, vermieden werden, da sonst eine Eutrophierung des bislang noch nährstoffarmen Wassers zu erwarten ist.</p> <p><i>(Transmissivität - Begriff aus der Hydrogeologie - Maß für die Fähigkeit eines Grundwasserleiters, Wasser zu transportieren)</i></p> <p><u>4. Biotopverbund 2: "Niederung Koseler/Kolholmer Au"</u></p> <p>(Niederung Koseler Au - Niederung Kolholmer Au - Niederung Pukdammer Au)</p> <p>Das Auengebiet der Gemeinde Gammelby hat eine besondere ökologische Funktion. Der LRP2018 (Entwurf) weist z.B. "Niederung Koseler Au" "Kolholmer Au" als "<i>Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse)</i>" als <u>nicht durchgehende</u> Biotopverbundachse aus. Diese Niedermoor-Auenniederung stellt ein wichtiges Biotopvernetzungselement zwischen dem Ornumer Noor (Anschluss: Biotopverbund landesweit), der Gemeinde Gammelby und weiter in Richtung Gemeinde Barkelsby mit Abzweig zur Stadt Eckernförde dar. Entwicklungsziel sollte es sein, diesen für den Naturhaushalt wichtigen Landschaftsteil landschaftsplanerisch zu entwickeln. 2017 wurde von der Gemeinde Gammelby der Antrag auf Aufnahme ins Auenprogramm des Landes gestellt, damit die Programme NATURA 2000 und die Umsetzung der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie(WRRL) naturnahe Gewässer- und Auenlebensräume wiederherzustellen, ihr Ziel erreichen.</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz, zuzurechnen.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
---	---

<p>Die Gemeinde Gammelby gibt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende Stellungnahme ab:</p> <p>"</p> <p><u>1. Städteplanerische Entwicklung Gemeinde Gammelby</u></p> <p>Die Gemeinde Gammelby liegt am Nördlichen Stadtrand vom Ostseebad Eckernförde.</p> <p>Dadurch hat der Tourismus eine besondere Bedeutung auch in der Gemeinde Gammelby bekommen. Die Mitgliedschaft im Ostseefjord Schlei trägt außerdem dazu bei, Gammelby zu einem beliebten Urlaubsziel zu entwickeln. Die Gemeinde Gammelby ist bestrebt, das Gemeindegebiet entsprechend den Richtlinien der Naturpark- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Sinne eines naturbezogenen Tourismus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1017, Datum: 29.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1016, Datum: 18.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1015, Datum: 18.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1014, Datum: 12.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1013, Datum: 10.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1012, Datum: 10.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1011, Datum: 10.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1010, Datum: 08.11.2018 Veröffentlichen: Nein

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1009, Datum: 08.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1008, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1007, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1006, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe

ID: 1005, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1004, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1003, Datum: 03.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1002, Datum: 01.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1001, Datum: 22.10.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.

Öffentlichkeit: Keine Angabe
ID: 1000, Datum: 30.09.2018
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.